Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

THE LIBRARY

REGENTS OF THE UNIVERSITY OF MINNESOTA

Wilson Library

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

THE LIBRARY

Wilson Library

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien

Philosophisch-historische Klasse

Sitzungsberichte

184. Band

(Mit 2 Tafeln und 9 Abbildungen im Texte)

Wien, 1918

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Inhalt.

1. **Abhandlung.** Moriz Wlassak: Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer.
2. **Abhandlung.** Julius v. Schlosser: Materialien zur Quellenkunde der Kunstgeschichte. IV. Heft. Die Kunsttheorie der ersten Hälfte des Cinquecento.
3. **Abhandlung.** Josef von Karabacek: Zur orientalischen Altertumskunde. VI. Ein Koranfragment des IX. Jahrhunderts aus dem Besitze des Seldschukensultans Kaikubad. (Mit 2 Tafeln und 9 Abbildungen im Texte.)
4. **Abhandlung.** Wilhelm Meyer-Lübke: Romanische Namenstudien. II. Heft. Weitere Beiträge zur Kenntnis der altportugiesischen Namen.
5. **Abhandlung.** Philipp August Becker. Clément Marots Liebeslyrik.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien

Philosophisch-historische Klasse

Sitzungsberichte, 184. Band, **1.** Abhandlung.

Anklage und Streitbefestigung

im Kriminalrecht der Römer

Von

Moriz Wlassak,

wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien

Vorgelegt in der Sitzung am 7. Februar 1917

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK

Wien, 1917

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Die Strafrechtsordnung Justinians weist im Codex (9, 44, 3)[1] einen Erlaß des Kaisers vom Jahre 529 auf, der eine raschere Erledigung der *criminales causae* herbeizuführen sucht. Nach dem Gebote des Gesetzes sollen öffentliche Strafprozesse spätestens in zwei Jahren beendigt sein; beginnen aber soll der Lauf dieser unerstreckbaren Frist mit der *contestatio litis*.

So merkwürdig die Erscheinung einer kriminalrechtlichen Streitbefestigung ist, so wenig hat sich die neuere Wissenschaft mit ihr beschäftigt. In den meisten mir zugänglichen Darstellungen des römischen Strafprozesses fehlt sie ganz und gar. Selbst das gründliche Buch von Gustav Geib macht keine Ausnahme. Obwohl es[2] Justinians Zweijahrefrist kennt, widmet es doch der Streitkontestatio nicht ein einziges Wort. Erst Mommsen[3] (1899) hat das Schweigen gebrochen und zugleich — ohne es zu sagen — einigermaßen das Verhalten seiner Vorgänger entschuldigt.

So lange das Repetundenverfahren mit ‚Zivilklage' und Sakrament eingeleitet wurde, muß es nach Mommsens Lehre hier auch eine Litiskontestatio gegeben haben. Dagegen verwende der entwickelte Quästionenprozeß als Eröffnungsakt die

---

[1] Justinian bezieht sich auf dieses Gesetz im C. 3, 1, 13 pr. *(criminales . . . causas iam nostra lex biennio conclusit)*. Sonderbestimmungen über die Länge der Frist enthält eine restituierte Verordnung desselben Kaisers im C. 9, 4, 6, 4 u. 5.

[2] Römischer Criminalprozeß 541 A. 149.

[3] Römisches Strafrecht (1899) 392f.; dazu S. 67. 182. 186f. 333. 344. 488. Vor Mommsen (dem sich 1914 Eger, Pauly-Wissowa R. E. R—Z I, 347f. anschließt) hat meines Wissens nur Karl Binding als Göttinger Student (1863) in seiner Preisarbeit: De natura inquisitionis 13f. — nach dem Vorgang von Ant. Matthaeus (1644) — nachdrücklich der Litiskontestatio des Kriminalprozesses gedacht. Vgl. übrigens noch E. Platner, Quaestiones de iure criminum 114, 1, Voigt, Zwölftafeln 1, 669, 32, Hartmann-Ubbelohde, Ordo 1 (1886) 407. 455, 46.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

einseitige *nominis delatio* und schließe dadurch die ‚Einlassung' des Angeklagten aus. Erst ‚in der Jurisprudenz der severischen und der Folgezeit' tauche die kriminelle Litiskontestatio auf: wohl als ein Mittel für die ‚Erstreckung der Vermögensstrafen des bei schwebendem Prozeß Verstorbenen auf die Erben'. Allem Anschein nach habe so die ‚findige Rechtstheorie der staatlichen Geldmacherei Handlangerdienste geleistet'.

Diese Äußerungen des großen Forschers dürfen um so kräftiger unterstrichen werden, als es kaum einen Schriftsteller gibt, der das Nahverhältnis zwischen dem römischen Kriminalverfahren der mittleren Zeit und dem Privatprozeß in solchem Übermaß betont hätte wie Theodor Mommsen. Dessenungeachtet ist ihm gerade an dem Punkte Widerspruch zuteil geworden, wo er auf eine bedeutsame Spur geraten war, die, genauer verfolgt, zum Ziele hätte führen können.

So seltsam es klingen mag: J. C. Naber[4] darf sich rühmen, in der Stellung eines Widersachers, gestützt auf Cujaz und einen Berliner Papyrus, dem wichtigsten Leitsatz in Mommsens Alterswerk: der Lehre von der privatrechtlichen Natur des *iudicium publicum* die noch fehlende Vollendung gebracht zu haben. Dieser Schlußstein aber ist eine dem öffentlichen Strafprozeß eingefügte Streitbefestigung, und zwar keineswegs ein Akt nach dem Muster der Kellerschen Spottgeburt, sondern ein zweiseitiges Geschäft der Streitparteien (*'per mutuam aliquam subscriptionem'*), mithin eine echte[5] Litiskontestatio im Sinne des alten und klassischen Privatrechts der Römer.

Die Nabersche Lehre soll nun im folgenden mit der alten Überlieferung verglichen werden. Besteht sie die Probe, so wäre in Mommsens Handbuch bloß der eine oder andere Satz zu berichtigen, der von der Streitbefestigung etwas aussagt. Sollte sich dagegen der von Naber errichtete Bau als unhaltbar erweisen, so würden wir dem Zweifel Raum geben müssen, ob

---

[4] Mnemosyne N. F. 28 (1900), 440—451. Gegen Mommsen erklärt sich Naber auf S. 442. Im folgenden führe ich Nabers Abhandlung und ebenso die in A. 2. 3 (S. 3) genannten Werke von Geib und Mommsen bloß mit den Namen der Verfasser an.

[5] Für Naber 443, 8 ist sie keine ‚eigentliche', weil sie der *‚formula'* entbehrt (I. 4, 18 pr.). Um müßigen Streit zu vermeiden, spreche ich oben von ‚Echtheit' und sage was ich meine.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

es von Mommsen wohlgetan war, im Bereich des römischen Strafrechts die Scheidung des *publicum* und *privatum ius* nahezu aufzuheben. Nach meinem Ermessen wird die Wissenschaft die verworfenen Grenzsteine, nur mit wenigen Ausnahmen, recht bald zurückholen und ihnen dann den alten Platz wieder anweisen.

Naber faßt in seiner Observatiuncula 85 hauptsächlich den Tatbestand der 'kriminellen' Streitbefestigung ins Auge, während die Rechtsfolgen kaum berührt sind. Um aber zu erfahren, ob es sich hier um etwas Wichtiges handle oder ob Mommsens geringschätziges Urteil begründet sei, dürfte es sich empfehlen, zunächst die denkbaren Wirkungen einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Von der äußeren Erscheinung der Kontestatio soll erst an zweiter Stelle die Rede sein.

Ausdrücklich bezeugt sind in unseren Quellen bloß zwei hier einschlagenden Sätze: einmal die Litiskontestatio als Ausgangspunkt der schon erwähnten zweijährigen Frist und ferner die Vererblichkeit einiger öffentlichen Vermögensstrafen, sobald *accusatio mota est* (Mod. D. 48, 2, 20).

Der erste Satz ist nach den unzweideutigen Worten Justinians im C. 3, 1, 13 pr. und C. 9, 44, 3 eine Neuerung eben dieses Kaisers. Der zweite gehört nur dann hierher, wenn der Ausdruck *accusatio mota* — wie man behauptet — die Streitkontestatio anzeigt. Allein diese Auslegung ist für die Kompilation ganz sicher zu verwerfen; für die klassische Zeit ist sie zum mindesten nicht erweislich.

Welchen Sinn aber sollen wir der Kontestatio des vorjustinianischen Kriminalrechts beilegen, wenn es nicht gelingt, irgendwo Spuren ihrer Wirksamkeit aufzufinden? Freilich wird man einwenden: sie sei doch in zwei Fragmenten der Pandekten mit einer Deutlichkeit erwähnt, die ein Mißverständnis schlechthin ausschließt. Indes sind beide Stellen: sowohl Modestins fr. 20 D. 48, 2 wie Macers fr. 15 § 5 D. 48, 16 dringend dem Verdacht der Verfälschung ausgesetzt. Die Gründe, welche die Annahme der Interpolation unabweislich machen, sind weiter unten in breiter Ausführung dargelegt.

Durch diesen Nachweis allein wäre aber die Kontestatio des römischen Strafrechts noch nicht genügend aufgeklärt. Um volle Einsicht zu gewinnen, dürfen wir die Mühe nicht

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

scheuen, das so gut wie unerforschte Ding an der Parallelerscheinung des Privatrechts zu messen, von der es offenbar, gewisser Ähnlichkeiten wegen, den Namen entlehnt hat.

I.

Das Vorverfahren des Privat- und des Kriminalprozesses. — Litiskontestation und Delation. — Vergleichung der Wirkungen. — Die zweiseitige und die einseitige Prozeßbegründung.

Wir gehen also im folgenden von der klassischen Streitbefestigung in Privatsachen aus und fragen zuerst, was vornehmlich die Aufgabe dieser Einrichtung war? Bekanntermaßen lautet die Antwort: sobald die Parteien Lis kontestiert haben, steht es — der Regel nach unabänderlich — fest, wer Kläger, wer Beklagter ist und welche Streitsache zum Gegenstand des Prozesses gemacht ist. Will der Verklagte sich mit Einreden verteidigen, so müssen diese — falls der Prozeß kein *bonae fidei iudicium* ist — in Jure vorgebracht und der zu kontestierenden Formel eingefügt werden.

Ordnungen, die mit den angeführten Sätzen verwandt sind, lassen sich für das *iudicium publicum* leicht nachweisen.[1]

Wer als Ankläger auftreten wollte, wandte sich an den Gerichtsvorstand mit der Bitte *(postulatio)* um Zulassung zur Klägerrolle. Gewöhnlich entscheidet der gesetzlich gebundene Beamte allein über die rechtliche Fähigkeit und die Eignung des Bewerbers; zuweilen aber unter Zuziehung eines Beirats von *iudices*, besonders dann, wenn das *ius accusationis* gleichzeitig von mehreren in Anspruch genommen war.

Des weiteren mußte der Ankläger die Erlaubnis erwirken, gerade die von ihm beschuldigte Person im öffentlichen Prozesse zu verfolgen. Nach der überlieferten[2] Ausdrucksweise

[1] Zum folgenden s. Geib 266 ff. 546 ff, Mommsen 368 ff. 372 f. 382. 353 f.; über die *divinatio* insbesondere auch Hitzig, Pauly-Wissowa R. E. V, 1234 ff.

[2] Caelius bei Cicero ad fam. 8, 8, 2. Severus Cassius bei Seneca controv. 3 prooem. 17. Seneca ludus 14. Tac. annal. 3, 70. Pap. l. 15 respons. 723. D. 48, 5, 40, 2. Wie Cicero in Verr. 2, 38, 94 berichtet, verkündigte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

ist hier das *postulare* des Klägers darauf gerichtet, *ut praetor nomen* (des Bezichtigten) *recipiat*, d. h. daß er den Namen aufnehme in die Liste der Angeklagten.

Sollte aber dieser Antrag Erfolg haben, so mußte der Kläger dem Beamten, der ja zur Kontrolle berufen ist, auch noch das Verbrechen[3] in genügender Weise beschreiben, um dessen willen der Gegner mit einem Prozesse bedroht wird.

Die Postulation, welche die bezeichneten drei Punkte einschließt, ist ein lediglich einseitiger Akt des Klägers. Doch kann sie rechtlich nur wirksam werden durch Genehmigung[4] von seiten des Beamten, der sie vorläufig annimmt, damit sie dem Vorverfahren als Grundlage diene.

Der nächste Schritt ist dann die Anordnung eines Gerichtstags, zu dem der Beschuldigte geladen werden muß, um prozeßhindernde und andere Einwendungen vorzubringen und so vielleicht die Tilgung oder eine Änderung der Anklage zu erzielen.[5] Bleibt der Geladene im Termin aus oder wird sein

---

Verres vom Tribunal aus: *si quis ... Sthenium ... reum facere vellet, sese eius nomen recepturum.*

[3] Zu belegen ist dieser Satz mit den zahlreichen Stellen, wo der Name des dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechens den Gegenstand der klägerischen Postulation anzeigt. Beispiele: Cic. bei Ascon. in Corn. p. 62 Or. *(postulatur apud me praetorem primum de pecuniis repetundis).* Ascon. in Mil. p. 40 Or. *(postulatus de ambitu ... de sodaliciis).* Val. Max. 3, 7, 9 *(incesti se postulatum).* Tac. annal. 3, 70 *(maiestatis postulatum).* Pap. D. 25, 2, 27 *(adulterii crimen, quo mulier postulata est);* D. 48, 5, 40, 8 *(incesti postulatos).* Sev. et Ant. bei Marcian D. 28, 5, 49, 2 *(rea .. eiusdem criminis postulata).* Noch andere Zeugnisse bei Mommsen 382, 3.

[4] Diese amtliche Annahme muß überall hinzugedacht werden, wo dem *postulare (crimine)* rechtliche Geltung zugesprochen ist. Man hüte sich übrigens vor der Verwechselung mit dem *nomen recipere,* das zwar auch ein Genehmigen ist, aber erst der fertigen Anklage und, wie Ulp. D. 48, 5, 16, 47 dartut, der Erledigung etwa vorgebrachter Prozeßeinreden nachfolgt. Vgl. auch Cic. in Verr. 2, 38, 94. Über eine ähnliche Erscheinung im Legisaktionenverfahren s. Sav. Z. R. A. XXV, 83. 173 und 91f. 105; XXVIII, 66. 114.

[5] S. Ulp. D. 48, 5, 16, 7 und wegen der Änderung der Anklage Mod. D. 48, 5, 36. Mit Unrecht sieht Geib 553, 36 in dem, was Modestin bezeugt, eine Besonderheit des Ehebruchprozesses. Das Gegenteil behauptet ausdrücklich der Anon. im Schol. 11 zu Bas. 60, 5, 4 (Heimb. V, 341). Von dem vorbereitenden Termin, von der Ladung und der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Widerspruch zurückgewiesen, so gestattet der Gerichtsvorstand nunmehr die Vollendung der Anklage oder — wenn man lieber will — die Erhebung der endgültigen Anklage:[6] die von

zuweilen notwendigen Anwesenheit des Beschuldigten spreche ich weiter unten. Die dürftige Überlieferung läßt freilich keine volle Einsicht zu. Bei Mommsen 381 ff. gehört der Abschnitt über die ‚Einleitung der Accusation' zu den am wenigsten gelungenen Teilen. Besser handelt darüber Geib a. a. O. (oben S. 6 A. 1) und Hitzig, Pauly-Wissowa R. E. IV, 2425 f.

[6] Auch ohne besonderen Beleg müßten wir uns den Gang des Verfahrens in dieser oder in sehr ähnlicher Weise vorstellen. Klar bezeugt ist die Trennung der *nominis delatio* im engeren Sinn von der ersten Postulatio für Fälle, wo sich eine *divinatio* einschiebt. Hier sagt Cic. div. in Caec. 3, 10 und 19, 63: die *delatio* und die *deferendi potestas* werde dem Bewerber (auf sein Begehr) erst eingeräumt *(datur);* und von L. Piso heißt es geradezu (l. c. 20, 64): *cum . . . delationem nominis postularet.* Nach dieser Äußerung erscheint also die *delatio* als das postulierte Ziel (vgl. auch Ps.-Quintil., Declam. 249). Somit ist auch kein Grund zur Verwunderung über die Nachricht in einem Briefe des Caelius bei Cic. ad fam. 8, 6, 1: *inter postulationem et nominis delationem uxor a Dolabella discessit.* Meines Erachtens brauchen wir keine besondere Ursache zu suchen, weshalb die von Caelius erwähnten Prozeßakte zeitlich getrennt sind, wenn — wie es oben behauptet ist — der Beamte der Regel nach verpflichtet war, der ersten Postulatio behufs weiterer Vorbereitung des Prozesses einen Gerichtstag zur kontradiktorischen Verhandlung folgen zu lassen, und wenn er hiervon nur absehen konnte, falls der Beschuldigte schon bei jener ersten Einleitung anwesend oder trotz Ladung ausgeblieben war. Für die Annahme aber, daß die Anklage mit der einleitenden Postulatio bloß begonnen wird, um meistens erst im folgenden Termin vollendet und endgültig zu werden, führe ich als Belege noch an: Modestin D. 48, 5, 36, der die angreifende Partei auch nach der *inscriptio* als *accusaturus* bezeichnet, ferner Ulp. D. 48, 5, 30, 8, der vom Ausharren *(perseverare)* im Postulieren spricht, darin also eine Tätigkeit erblickt, die eine Fortsetzung zuläßt oder gar fordert, und einen Erlaß von Severus und Antoninus im C. 9, 1, 1, wo einer, der schon *inscriptionem deposuit*, noch der amtlichen Ermächtigung zum *accusare* bedarf. Weniger wichtig oder nicht unzweideutig sind unter anderen folgende Stellen: Tryph. D. 34, 9, 22, Pap. D. 48, 5, 39, 10, Ulp. D. 24, 2, 11, 2 u. D. 48, 1, 5, 1. 2, Paul. D. 48, 5, 32. — Endlich noch eine Bemerkung über den Sprachgebrauch der römischen Quellen. Die Ausdrücke: *(criminis) postulare* und *nomen* (oder *reum*) *deferre* werden keineswegs überall in der hier aus Cicero l. c. erschlossenen Bedeutung gebraucht. Infolgedessen ist es häufig nicht möglich, sie in der oben angegebenen Weise auseinander zu halten. Einerseits schließt schon die erste Postulatio ein *deferre* ein,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Cicero div. in Caec. 20, 64 vorzugsweise so genannte *delatio nominis,* welche der Beamte wieder förmlich mit dem *nomen recipere* oder *accipere* beantwortet.[7]

Durch diesen Amtsakt aber ist einerseits erklärt, daß die in den übereinstimmenden Postulationen oder in der geänderten zweiten Postulatio kurz geschilderte Rechtssache dem Gesetze nach geeignet sei, in dem angerufenen Gericht verhandelt zu werden. Anderseits kommt nun der amtlich bekräftigten Anklage ebenso die Bedeutung einer Vorschrift zu, die in bindender Weise den Prozeßgegenstand feststellt wie im Privatprozeß der kontestierten Formel.

---

d. h. eine Anzeige des Verbrechens und des Täters; anderseits erweist sich auch die endgültige *delatio* als ein *postulare* (vgl. Ulp. D. 3, 1, 1, 2: *desiderium ... in iure ... exponere*); denn sie erbittet vom Beamten das *nomen recipere*. Man lese z. B. die L. Acilia rep. Z. 19: ... *in ious educito nomenque eius deferto; sei deiuraverit calumniae causa non postulare* ... und aus viel späterer Zeit Plin. ep. 3, 9, 6 (über ein Akkusationsverfahren vor dem Senate): *socios ministrosque Classici detulerunt nominatimque in eos inquisitionem postulaverunt.* In beiden Stellen wird '*nomen deferre*' wenn nicht allein, so doch mit auf den Beginn der Anklage zu beziehen sein. Und in diesem umfassenderen Sinne ist sicher auch '*nomen delatum*' bei Cicero de inv. 2, 19, 58 zu verstehen. Über den schwankenden Sprachgebrauch vergleiche man noch Hitzig in Pauly-Wissowa R. E. IV, 2426.

[7] Die (bloß) vorläufige Annahme der Postulatio hebt die Pflicht des Beamten nicht auf, ehe er *nomen recipit,* das Dasein der Prozeßvoraussetzungen genauer zu prüfen. Dabei ist wieder wie die Eignung der Parteien so auch der Gegenstand der Anklage: ob statthaft oder unstatthaft, zu erwägen. Beweisend ist hierfür besonders Pap. lib. 1 de adult. 7 D. 48, 3, 2, 2: ... *alterius criminis, quod ante admissum est, rei non recipiuntur ex senatus consulto* (der folgende Satz ist der Fassung nach tribonianisch) und daneben, trotz der nur scherzhaft gemeinten Anklage, Severus Cassius (oben S. 6 A. 2): *postulavi* (in Gegenwart des ins Jus vozierten Gegners), *ut praetor nomen eius reciperet lege inscripti* (d. h. aufschriftlosen) *maleficii.* Wo die klassischen Quellen dem Beamten ein *non pati, non admittere* auflegen, ist vermutlich beides begriffen: sowohl die Nichtannahme der Postulatio von vornherein wie die spätere Zurückweisung. So z. B. bei Ulp. l. 7 de off. procons. 2184 D. 48, 2, 7, 2: *Isdem criminibus, quibus quis liberatus est, non debet praeses pati eundem accusari* und Marcian l. 2 de publ. iud. 208 D. 48, 19, 11, 1: *Furta domestica si viliora sunt, publice vindicanda non sunt, nec admittenda est huiusmodi accusatio.* — Zeitwidrig überträgt Liv. 9, 26,10 die Formen des Akkusationsprozesses ins Jahr 440/314; s. Mommsen 148, 2 u. 668, 3.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Den Beweis für das zuletzt Gesagte beschafft Cicero de inv. 2, 19, 58:[8]

. . . in quodam iudicio, cum venefici cuiusdam nomen esset delatum[9] *et, quia parricidii causa subscripta*[10] *esset, extra ordinem esset acceptum, cum in accusatione alia quaedam crimina testibus et argumentis confirmarentur, parricidii autem mentio solum facta esset, defensor in hoc ipso multum oportet et diu consistat: cum de nece parentis nihil demonstratum esset, indignum facinus esse, ea poena adficere reum, qua parricidae adficiuntur; id autem, si damnaretur, fieri necesse esse, quoniam et id causae subscriptum*[10] *et ea re nomen extra ordinem sit acceptum.*

Die postulierte Anklage war durch die *subscriptio* auf das Verbrechen des *parricidium* abgestellt und auch der Beamte hatte ‚in dieser Sache', mithin auf Grund des behaupteten Parrizidiums und eben deshalb ‚außer der Reihe', den Namen des Beschuldigten in das Verzeichnis der *rei* aufgenommen.[11]

---

[8] S. Geib 282, Bruns, Kleinere Schriften 2, 49, Mommsen 644, 1 (vgl. aber 385, 4), auch E. Raspe, Verbrechen der Calumnia (1872) 98. Mit Cic. l. c. ist Pseudo-Quintilian Declam. 326 zusammenzustellen.

[9] Über den Sinn dieses *'nomen delatum'* s. die Bemerkung auf S. 9 A. 6 am Ende.

[10] Diese *subscriptio* ist die Vollendung der Anklage von seiten des Klägers. Sie erfolgt aber — wie Bruns gezeigt hat — nicht durch Namensunterschrift, sondern hier mittels eines Satzes, der das behauptete Verbrechen als *parricidium* kennzeichnet. Daher *parricidii causa subscripta est;* s. Bruns a. a. O. 2, 49. 50. Wider Nabers Deutung (444—446) auf eine Unterschrift des Angeklagten s. die folgende Anmerkung und weiter unten S. 21 A. 34.

[11] Das zweimalige *nomen accipere* ist gewiß nur ein anderer Ausdruck statt des häufiger gesetzten *nomen recipere (= recipere reum* oder *in* und *inter reos);* s. auch Bruns a. a. O. 2, 50. 51, Eger a. a. O. I, 354. Schon das beigefügte *extra ordinem* nötigt dazu, an einen amtlichen Akt zu denken, da nur der Beamte (bei Cic. l. c. ‚wegen der Schwere des Falles' — so Mommsen 398, 5) eine Abweichung vom regelmäßigen *ordo* bewilligen kann. Dessenungeachtet will Naber 444 vielleicht die Worte *parricidii causam subscribere* zusammen mit dem folgenden *nomen accipere* als Beweis benutzen für seine *mutua subscriptio* der Parteien. Ausdrücklich sagt er es freilich nicht, und sein Hinweis in N. 6 (p. 444) auf C. 9, 9, 14 deutet eher die richtige Auffassung an. Zudem fällt es doch schwer, Naber die Meinung unterzuschieben, daß mit dem ‚Entgegennehmen des Namens' des Verklagten eine von eben diesem *reus*

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

War der Prozeß in solcher Weise eingeleitet, so könne und müsse der Verteidiger Freisprechung verlangen, wenn die Hauptverhandlung statt des behaupteten Nächstenmordes nur andere Verbrechen des Angeklagten zutage gefördert habe. Denn eine Verurteilung würde wegen der Fassung der Anklage und des darauf gegründeten *nomen accipere* unausweichlich die Parrizidiumsstrafe zur Folge haben: ein Ergebnis also, das ungerecht, ja ein *indignum facinus* wäre.

So lange sich die Akkusation ungeschwächt als Grundlage des Strafprozesses behauptete, wird auch die von Cicero bezeugte Ordnung ihre Geltung bewahrt haben. Durch die Augusteische Lex *de iudiciis publicis* ist vermutlich nur wenig Neues eingeführt. Das Gesetz hatte wohl hauptsächlich den Zweck, statt der vielen, jedesmal für ein einzelnes Strafgericht erlassenen Normen, soweit es angängig schien, die nämliche Regel aufzustellen und durch einmaligen Ausspruch Wiederholungen entbehrlich zu machen.[12]

Gerade über die Begründung des Prozesses durch schriftliche Anklage hat die Lex Julia, wie Paulus[13] berichtet, eine

---

vorzunehmende Handlung bezeichnet sei. — Auf die hier erörterten Worte der oben ausgeschriebenen Cicerostelle bezieht sich eine 1878 von P. Thomas aus einer Brüsseler Handschrift des 12. Jahrhunderts mitgeteilte Erläuterung, deren, von Theodericus oder einem älteren Kommentator frei bearbeitete, Quelle ein Kapitel aus den Institutionen des Paulus ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach war die in der Rhetorik gebrauchte, von Theodericus zu erklärende Wendung: '*accipere nomen extra ordinem*' bei Paulus ebenso zu lesen wie bei Cicero. Keinesfalls darf das handschriftliche *accipere*, mit Thomas, durch das wesentlich verschiedene *deferre* ersetzt werden. Doch muß allerdings der die Erläuterung darstellende Text, wie er überliefert ist: *sic accusare aliquem, ut oporteat eum respondere* . . . für unannehmbar gelten. Mommsen verwandelt das *sic* in *significat*, um so einen korrekten Satz herzustellen. Allein er beseitigt damit das sachlich Anstößige nicht und tilgt ein Wort aus, das mir unentbehrlich scheint. Daher schlage ich vor, zu lesen '*accipere nomen extra ordinem*': *sic accusari aliquem, ut oporteat eum respondere* . . . Nicht der Ankläger, sondern der *accusatus* hat zu ‚antworten'; und demgemäß ist auch der unmittelbar folgende Satz so gefaßt: *si quis enim accusetur de morte patris* . . . *oportebit eum respondere* . . .

[12] S. meine Römischen Prozeßgesetze 1, 181 f. und das Stellenverzeichnis S. 182, 16; dazu Girard, Sav. Z. R. A. 34, 329 ff. 361 ff.

[13] L. 3 de adult. 15 D. 48, 2, 3 pr.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

für die Akkusationen allgemein[14] maßgebende Vorschrift aufgestellt. Wahrscheinlich war hierdurch der für unerläßlich[15] erklärte Inhalt des Anklagelibells genauer geregelt als in den alten Gesetzen.[16] Nichts aber deutet hin auf eine durch Augustus in wesentlichen Punkten bewirkte Änderung der Prozeßeinleitung, wie sie zur Zeit Ciceros im Gebrauche war.[17]

Die zweite oben angeregte Frage geht dahin, ob es im öffentlichen Prozeß, ähnlich wie im privaten, Einreden gab, deren hemmende Kraft abhängig war von der Ausübung im Vorverfahren, das der Beamte leitet? Dabei darf man freilich nicht erwarten, auch im *iudicium publicum* einem Vorbehalt zu begegnen, der durch Einschaltung in die Prozeßvorschrift die Beachtung der Exzeptio im Urteilsverfahren gesichert hätte. Sollen wir vergleichen, so darf auf seiten des Privatprozesses nur die ältere Behandlung der Einrede in Betracht kommen, die auf Denegatio *actionis* hinzielt, die der Legisaktio allein bekannt war und ihre Geltung auch im neueren Verfahren behauptet hat.[18]

Im übrigen ist eine Untersuchung der gestellten Frage hier nicht nötig. Daß gewisse Einreden[19] gegen die kriminelle

---

[14] *Generaliter* = 'allgemein' gehört zu den häufig verdächtigten Wörtern. Bei Paul. l. c. halte ich es für echt.

[15] Die unheilbare Nichtigkeit des Prozesses wegen Lückenhaftigkeit des (versehentlich vom Beamten zugelassenen) Anklagelibells (Paul. D. 48, 2, 3 pr. u. § 1) mag eine Julische Neuerung sein.

[16] Da die Fassung der *subscriptio*, wie sie aus Cicero de inv. 2, 19, 58 zu entnehmen ist, nicht übereinstimmt mit der von Paulus D. 48, 2, 3, 2 bezeugten, liegt es nahe, auch diese Änderung der Lex Julia zuzuschreiben. Unrichtig aber ist es meines Erachtens, mit Bruns a. a. O. 2. 52 f. die neuere *subscriptio* als etwas von der alten durchaus Verschiedenes anzusehen.

[17] S. A. W. Zumpt, Criminalprozeß 145—149, Padelletti-Holtzendorff, Römische Rechtsgeschichte 275, 4, Naber 445. Etwas mehr Bedeutung legt Bruns a. a. O. 2, 49—53 der Julischen Prozeßordnung bei, da er auf sie (zweifelnd) den Übergang von der — für die ältere Zeit vorausgesetzten — mündlichen Anklage zur schriftlichen zurückführt. S. aber dagegen Naber 445. Ähnlich wie Bruns, nur noch weniger bestimmt, äußert sich Hitzig in Pauly-Wissowa R. E. IV, 2426 f.

[18] Vgl. Wlassak, Ursprung der Einrede 23. 24. 28; Sav. Z. R. A. 33, 136 ff.

[19] Wegen der Unentbehrlichkeit der ‚Prozeßeinrede', selbst für das *iudicium privatum*, s. (gegen O. Bülow) Wlassak, Ursprung der Einrede 48 A. 106.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Verfolgung bloß im einleitenden Verfahren rechtserheblich waren und daß sie prozeßhindernde Wirkung hatten, darüber ist schon in der älteren Literatur und zuweilen auch in der neueren gehandelt worden.[20] Hervorzuheben ist neben dem alten A. Matthaeus (1644) besonders A. F. Rudorff (1859). Aus den juristischen Quellen aber setze ich die wichtigsten Äußerungen[21] hierher.

Ulp. l. 2 ad leg. Iul. de adult. 1953 D. 48, 5, 16, 7:

Praescriptiones,[22] *quae obici solent accusantibus adulterii, ante solent*[23] *tractari, quam quis inter reos recipiatur: ceterum posteaquam semel receptus est, non potest praescriptionem obicere.*

Macer l. 1 de iud. publ. 19 D. 47, 15, 3, 1:

. . . si reus accusatori publico iudicio ideo praescribat, quod dicat se eodem crimine ab alio accusatum et absolutum, cavetur lege Iulia publicorum, ut non prius accusetur, quam de prioris accusatoris praevaricatione constiterit et pronuntiatum fuerit. . . .[24]

---

[20] Brissonius, De formulis V cap. 194. A. Matthaeus, De criminibus zu Dig. 48, 13 cap. 7 (p. 441 — ed. Nani, Ticini 1803). Rudorff, Römische Rechtsgeschichte 2, 431 ff. Schulin, Geschichte des Römischen Rechts 561; Hartmann-Ubbelohde, Ordo 1, 455, dazu S. 402 ff. — Über *iudices* als Beirat des Beamten im Vorverfahren s. Zumpt a. a. O. 17 f., Hartmann-Ubbelohde a. a. O. 1, 403 f., Mommsen 372, 2 (zu A. ad Her. 1, 12, 22).

[21] Dazu Pseudo-Quintilian Declam. 249. 250. 319.

[22] So heißen die den Strafprozeß hindernden Einreden; doch kommt auch *exceptio* vor (Diocl. C. 9, 9, 27). Über die Herkunft des Namens *praescriptio* s. Sav. Z. R. A. 33, 82. Hängt nicht auch das Recht dieser *praescriptio* zusammen mit einem fremden Muster: mit der attischen Paragraphe *μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην* (Pollux Onom. VIII, 57)? Wer mit Hitzig das Verfahren des Acilischen Repetundengesetzes auf ein griechisches Vorbild zurückführt, dürfte geneigt sein, dem fremden Einfluß sehr großen Spielraum zu gewähren. Allein dem römischen Gesetzgeber mußte sich gewiß die Anknüpfung an ein viel näherliegendes Muster aufdrängen: an das *non dare* der privaten Legisaktio; s. Sav. Z. R. A. 28, 105—112; Bd. 33, 139 f.

[23] Über den Gebrauch von *solere* s. Wlassak, Litiskont. 79, 2, Ubbelohde-Glück, Pand. Ser. 43. 44 II, 222, 29. III, 133, 23.

[24] Mit Macers Ausspruch scheint Paul. sent. 1, 6[B], 3 unvereinbar zu sein. Daher vermuten Seckel-Kübler (1911) bei Paulus eine Interpolation der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Mittelbar beweisend für den Einschnitt im Verfahren, wodurch der für manche Einreden allein freie Raum begrenzt wird, ist auch Ulp. l. 8 disp. 159 D. 48, 16, 7 pr.:

Si quis repetere velit crimen publica abolitione interveniente, eo iure repetit, quo accusabat:[25] *neque enim possunt praescriptiones ei obici, quae ante reorum abolitionem non sunt obiectae.*[26] *et ita divus Hadrianus rescripsit.*

Aus der vorstehenden Vergleichung des Privatprozesses mit den öffentlichen Quästionen dürfen wir als Ergebnis folgendes ableiten. Was sich im *iudicium privatum* als prozeßrechtliche Wirkung der Litiskontestatio darstellt: die Gebundenheit an ein bestimmtes Programm und der Ausschluß verspäteter Einreden, das kehrt ohne Zweifel im öffentlichen Strafverfahren in ziemlich ähnlicher Weise wieder. Doch bleibt freilich die wichtige Frage übrig, ob der Vorgang, der die erwähnten Rechtsfolgen auslöst, auch hier als *litis contestatio* überliefert

---

Worte *vel victus recessit.* Indes ist eine so überaus geschickte Einschaltung in hohem Grad unwahrscheinlich. Für unbefriedigend halte ich auch den feinen Lösungsversuch von Dernburg in der Heidelb. Krit. Zeitschr. 2, 357—362. So bleibt wohl nur die Annahme übrig, daß der Epitomator einen der Sentenz folgenden und sie einschränkenden Satz getilgt hat. Vgl. auch noch Paul. sent. 1, 6[B], 1.

[25] Will etwa Ulpian hier allgemein behaupten: der Ankläger, der ‚repetiert', befindet sich prozessualisch in derselben Lage, die im ersten Verfahren zur Zeit der Abolition vorhanden war? Ich bin mehr geneigt, einer Anregung von Cujaz folgend, in dem *eo iure repetere* einen Anklang an das *accusare iure mariti* und *iure extranei* zu finden und demnach fr. 7 pr. bloß auf den Ehebruchsprozeß zu beziehen. Anders als Lenel Ulp. 159 würde ich das pr. vom § 1 abtrennen und es bei n. 155 *[Ad leg. Iuliam de adult.]* einordnen.

[26] Wären alle Einreden bis zum Urteil statthaft gewesen, so begriffe man nicht, wie Ulpian nach der Abolition nur solche Präskriptionen zulassen konnte, die der jetzt wieder Verklagte schon vor der Abolition vorgebracht hatte. Denn verständigerweise durften dem Angeklagten im zweiten Prozesse nicht weniger Abwehrrechte zugebilligt werden als im ersten. Klar wird der Schlußsatz, wenn wir ihn auf die prozeßhindernden Einreden deuten, die auf die Zeit vor der Rezeption des Beschuldigten unter die *rei* beschränkt waren. Da die Abolition gerade solche Beschuldigten befreit, die der Beamte schon ‚rezipiert' hatte, (vgl. Ulp. l. 2 de adult. 1957 D. 48, 16, 12, dem man Paul. D. 48, 2, 3, 1 u. 2 nicht entgegenhalten darf) konnte der Jurist mit Fug den Gebrauch neuer Präskriptionen im zweiten Prozesse ausschließen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

ist, und wenn er so nicht heißen sollte, ob er wenigstens seinem Wesen nach verwandt ist mit der Streitbefestigung des Privatrechts?

Weder das eine noch das andere kann bejaht werden. Bei Cicero l. c. ist der Tatbestand, mit dem sich die maßgebende Feststellung des Prozeßgegenstandes verknüpft, zweimal gekennzeichnet. Nach der einen Äußerung wird er gebildet aus der *nominis delatio*, welche die *causa subscripta* mit einschließt, und dem noch hinzutretenden *nomen accipere;* nach der anderen setzt er sich zusammen aus der *causae subscriptio* und dem *nomen acceptum*. Wieder anders ist die Wendung, deren sich Ulpian im obigen Fragmentum 16, 7 bedient: Präskriptionen — sagt er — seien unzulässig, nachdem der Beschuldigte einmal ‚rezipiert', d. h. sein Name auf die Liste der Angeklagten gesetzt ist.

Trotz der Verschiedenheit im Ausdruck handelt es sich hier allemal um die nämliche Sache. Beide von uns angerufenen Zeugen sprechen von der Begründung des Kriminalprozesses, die immer ein Zusammenwirken des Anklägers und des Gerichtsbeamten erfordert. Wenn Cicero l. c. den ersteren nicht ‚postulieren', also nicht Anträge stellen läßt, so ist dieses Schweigen bloß scheinbar, da das *nomen deferre* unvermeidlich die Bitte an den Beamten enthält, ihm, dem Kläger, auf Grund der ‚Anzeige' die Verfolgung des Gegners zu gestatten. Der Ausdruck aber, den der Redner gebraucht: das *nomen delatum*, zielt wohl ebenso auf die erste Anmeldung wie auf die Wiederholung der Anklage, die der Regel nach im vorbereitenden Termin nicht zu entbehren war.[27] Abgeschlossen endlich ist die klägerische Handlung erst mit der an zweiter Stelle genannten Unterschreibung, die bei Cicero *parricidii causam subscribere* heißt, weil der hierzu dienende, sei es vorgeschriebene sei es übliche, Text in aller Kürze das angezeigte Verbrechen hervorhob.[28]

---

[27] S. oben S. 7f. u. S. 8 A. 6.

[28] S. oben S. 10 A. 10. Wenn die Cicerostelle nicht genügen sollte, die von Bruns angenommene Fassung der *subscriptio* darzutun, so läßt doch Asconius in Mil. p. 55 (Or.), der ebenfalls über einen Vorjulischen Prozeß berichtet, keinen Zweifel übrig: *(M. Saufeius) repetitus . . . est lege Plautia de vi, subscriptione ea quod loca publica occupasset et cum telo fuisset.* Dagegen war es verfehlt, auch noch Seneca als

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Nur genau dasselbe will offenbar die Rhetorik ausdrücken, wenn sie bei der zweiten Erwähnung der Prozeßgründung lediglich den entscheidenden Akt der *subscriptio* nennt, unter Weglassung des *nomen deferre*.[29] Beide Male aber fügt sie, und zwar mit den nämlichen Worten, als zweites Baustück das *nomen accipere* hinzu, das ebenso unerläßlich ist wie die Anklage, wenn ein *iudicium publicum* zustande kommen soll.

Was endlich die Ausdrucksweise Ulpians (fr. 16, 7 cit.) betrifft, der sich darauf beschränkt, den abschließenden Amtsakt anzuführen, so war sie für den Zweck, den er gerade im Auge hat, völlig ausreichend. Denn nur darauf kam es ihm

Gewährsmann anzuführen (Bruns 2, 50). Weder die Stelle de benef. 3, 26, 2 *(cum . . . subscriptionem componeret)* kann hier Beweis machen, noch die bekannte Schilderung lud. 14: *(Aeacus) lege Cornelia, quae de sicariis lata est, quaerebat. postulat (Pedo Pompeius), nomen eius recipiat, edit subscriptionem: occisos senatores XXX, equites Romanos CC . . .* Denn Seneca nennt an beiden Orten den Teil statt des Ganzen. ‚Edieren' mußte Pompeius sicher die ganze Anklage; diese also heißt hier *subscriptio* (s. auch Mommsen 386: ‚*subscriptio* . . . für die Klage selbst'). Demnach steht Seneca wenigstens der Vermutung nicht im Wege, daß die neuere Fassung der *subscriptio* (bei Paul. D. 48, 2, 3, 2) schon auf die Augusteische Prozeßordnung zurückzuführen sei. Mit der Fassung aber ist nicht auch das Wesen verändert (s. oben S. 12 A. 16). Es scheint mir irrig, wenn Madwig, Bruns, Mommsen u. a. in der älteren *subscriptio* nichts Anderes sehen als eine *brevis criminis, quo quis accusatur, comprehensio.* Meines Erachtens hat schon der Ankläger der Ciceronischen Zeit erst durch das *subscribere* seine *delatio (postulatio)* vollendet und zugleich die Verantwortung für sie übernommen. Noch ein weiterer Irrtum hängt aber mit dem eben gerügten zusammen. Für Bruns (2, 51) ist das *subscribere* nicht ein Stück der Delation, sondern etwas Selbständiges, das ihr nachfolgt. Hiernach fragt man sofort, was das Unterscheidende sei? Sehr willkürlich findet es Bruns darin, daß die *delatio* das Verbrechen ‚im allgemeinen', dagegen die *subscriptio* es ‚spezieller' bezeichnet habe (ähnlich Mommsen 385, Heumann-Seckel[9] s. v. inscriptio 4). Endlich: von einer *inscriptio* handelt weder Asconius l. c. — was Naber 445, 11 grundlos behauptet — noch der ältere Seneca controv. 3 prooem. 17, was Bruns nur infolge Mißverständnisses dieser Stelle (vgl. oben S. 6 A. 2 u. S. 9 A. 7) vermuten kann.

[29] Das zweimal auftretende Satzstück *nomen extra ordinem sit (esset) acceptum* steht das zweite Mal durchaus im selben Verhältnis zu *id causae subscriptum* wie das erste Mal zu dem die *causa subscripta* mitbegreifenden *nomen delatum.*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

an, das für die Präskriptionen freie Gebiet abzugrenzen von dem ihnen verschlossenen.

Die den öffentlichen Strafprozeß begründenden Handlungen führen also bei Cicero und Ulpian eigene Namen, die nirgends[30] in den abendländischen Quellen durch *litem contestari* ersetzt sind und die auch weder in der äußeren Erscheinung noch im Wesen etwas gemein haben mit der echten Streitbefestigung des Privatrechts.[31] Während diese zusammenstimmendes Handeln beider Streitparteien fordert, genauer: die Annahme des vom Kläger vorgelegten Prozeßplans durch den Gegner, stellt sich das *nomen* (oder *reum*) *deferre*, wofür in der Kaiserzeit häufiger *inscriptio*[32] und *subscriptio*[32] eintritt, als

---

[30] Hartmann-Ubbelohde, Ordo 1, 407 (dazu S. 455, 46) irrt, wenn er behauptet: ‚das *recipere inter reos* werde geradezu als *litem contestari* bezeichnet.' Erst nach Justinian haben die Byzantiner, allerdings einer Anregung Justinians folgend, eifrig die *προκάταρξις* an Stellen eingesetzt, wo sie in den Pandekten und im Cod. I. fehlt, besonders da, wo in diesen Rechtsbüchern vom *reum facere, recipere inter reos*, vom *crimen inchoatum* und von der *cognitio susceptа* die Rede ist. Beispielsweise seien genannt das Scholion (nach Heimb.) 2 zu B. 28, 8, 45; sch. 3 zu B. 60, 1, 20; sch. 8 zu B. 60, 37, 4; sch. 1 zu B. 60, 37, 56 und der Text von B. 60, 38, 10; B. 60, 37, 17 nebst sch. 9. Vgl. auch Ulp. D. 44, 7, 26 mit B. 52, 1, 25. Die sehr merkwürdige Ersetzung des ersten *et* bei Mod. D. 48, 2, 20 durch ein ἢ (oder) im Texte von B. 60, 34, 20 und im zugehörigen sch. 1 rechtfertigt die *προκάταρξις* im sch. 2 zu B. 60, 41, 4, im sch. 3 zu B. 60, 53, 2 und im sch. 3 zu B. 60, 56, 4.

[31] Hartmann-Ubbelohde a. a. O. 1, 404—407 unterstützt seine Annahme einer (vorjustinianischen) kriminellen L. K. durch einen Hinweis auf die *lege interrogatio*. Die verneinende Beantwortung dieser Frage sei etwas der Einlassung des Privatprozesses Analoges gewesen. Allein Ähnlichkeit liegt nur vor mit der justinianischen *contradictio obiecta* (C. 3, 1, 14, 4), die aber keine Einlassung im Sinne des klassischen Rechtes ist. Auch stellt nach unserer besten Quelle (L. Acilia rep. Z. 35) der Prätor die Frage, nicht der Ankläger. Vgl. über das noch nicht völlig aufgeklärte *lege interrogare* die jüngere Darstellung von Mommsen 378 f. mit der mehrfach abweichenden älteren in den Jur. Schriften 3, 488—490; aus neuester Zeit (1916) A. Berger in Pauly-Wissowa R. E. IX, 1728 f.

[32] Unsere Kenntnis der Kunstsprache des römischen Kriminalrechts liegt noch sehr im argen. Den häufigen Gebrauch des Ausdrucks '*inscriptio*' seit dem Beginn der Kaiserregierung erklärt Hitzig R. E. IV, 2427 daraus, daß die mündliche Anklage mehr und mehr der schriftlichen wich. Ob aber die erstere im Quästionenverfahren der Republik wirklich das Gewöhnliche war, das wissen wir nicht; und anderseits bezeugt noch Dio-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

lediglich einseitiger Akt des Anklägers dar. Selbst wenn der Beschuldigte im Gericht anwesend war, -- was nicht schlechthin

cletian C. 9, 2, 8 die Verstattung der mündlichen Klageform. Ohne Zweifel war diese mit einer Protokollierung verbunden, wie übrigens auch die schriftliche (s. Cic. pro Cluent. 31, 86 und aus viel späterer Zeit [J. 439] Theodos C. 2, 15, 2, 2, wo ich *deponere* aus C. 9, 2, 8 erklären möchte). Dagegen ist es trotz Geib, Raspe, Mommsen, I. Pfaff (Pauly-Wissowa R. E. IX, 1561, der von W. Rein den schwer erklärlichen Ausdruck: *inscriptio in crimen* übernimmt — anders verhält es sich mit dem *subscribere in crimen*) ganz unsicher, ob '*inscriptio*' das klassische Kunstwort für die Eintragung in die *tabulae publicae* war. Meines Wissens fehlt dafür jeder Beleg, und, wie Naber 445 zeigt, ist es jedenfalls unzulässig, den Anklagelibell, der eingereicht wird (*datur, offertur*; s. Apuleius apol. 2, Paul. D. 48, 2, 3, 2, Ulp. D. 48, 5, 18, 1, Diocl. C. 9, 2, 8, Valerian C. 9, 9, 17 pr.) zu einer die ‚Einzeichnung' bloß vorbereitenden Eingabe herabzudrücken, da er nach Paulus D. 48, 2, 3 pr. § 1 und Ulpian D. 48, 5, 2, 8 selbst schon die *inscriptio* enthält. — Wie der Wortsinn, so bedarf auch das Verhältnis der *inscriptio* zur Namensdelation noch erst der Feststellung. Gewiß unhaltbar ist das in der Literatur — mindestens für die ältere Zeit — fast allgemein (so von Geib, Rudorff, Mommsen, Hitzig; anders Padelletti-Holtzendorff — vorsichtig äußert sich Naber 445) angenommene Nebeneinander (im selben Prozeß) von *delatio* und *inscriptio*, worüber denn auch lauter unklare Äußerungen vorliegen. So ist nach Mommsen S. 383 die *delatio* die ‚Denuntiation mit Eintragung in die Liste der anzuklagenden Personen', die *inscriptio* S. 384 f. die ‚Eintragung ins Gerichtsprotokoll', die der Regel nach der Kläger selbst vornimmt. Wo soll da der Unterschied stecken? Wie aber die Römer das gedachte Verhältnis bestimmten, darüber belehrt uns — wie ich meine — schon der vorgeschriebene Text der *inscriptio*, den Paulus l. 3 de adult. 15 D. 48, 2, 3 pr. mitteilt. Darin heißt es vom Kläger: *professus est se Maeviam ... ream deferre, quod dicat eam ... adulterium commisisse.* Hiernach erfolgt doch das *Maeviam ream deferre* gerade durch die *inscriptio*. Und das bestätigt uns auch der kommentierende Jurist, indem er bemerkt, die genauen Vorschriften über den Inhalt der *libelli inscriptionis* seien gegeben für alle, *qui reum aliquem deferunt*. Nicht irremachen darf dabei die Vergangenheitsform *professus est*. Diese Worte weisen nicht etwa hin auf eine vor der Urkunde erhobene Anklage. Vielmehr sind sie ebenso zu beurteilen wie das *scripsi me* (oder *eum*) *accepisse* der Pompeianischen Quittungen und zeigen also die Fassung der Urkunden im Einklang mit dem schon öfter gewürdigten Briefstil der Römer (darüber ausführlich Emil Zimmermann, De epistulari temporum usu Ciceroniano in den Rastenburger Gymnasialprogrammen 1886/91). Zu erklären aber ist das Perfektum daraus, daß der Schreibende auf den Zeitpunkt abstellt, wo das Geschriebene gelesen wird (s. ferner Sav. Z. R. A. 28, 74 f.). Übrigens ist ja l. c. der Inhalt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

notwendig ist — wendet sich der Kläger, indem er *nomen defert*, d. h. den Verbrecher ‚anzeigt', nicht an diesen, sondern an die Obrigkeit.[33] Daher will er auch durch Erhebung der Anklage

---

der *professio* durch den Gebrauch des Präsens *(deferre, quod dicat)* als etwas Gegenwärtiges bezeichnet. Wenn endlich Paulus im § 2 zur Vollendung der Anklage auch die Unterschrift des Klägers verlangt (vgl. Apuleius apol. 2), so kann das in der Subscriptio wiederkehrende *professum esse* an diesem Ort noch weniger Bedenken erregen als in der Inscriptio. Denn die Professio, die der Ankläger durch ‚Unterschreiben' als seine eigene anerkennt und daher zu verantworten hat, ist hier ganz gewiß keine andere als die im darüberstehenden Text enthaltene. Wünscht aber jemand noch weitere Belege dafür, daß die fertige *delatio* und die durch *subscriptio ('se professum esse')* ergänzte *inscriptio* sich decken, so darf ihm besonders die Vergleichung von Macer l. 2 de publ. iud. 28 D. 48, 2, 8 mit Diocl. C. 9, 1, 16 empfohlen werden. Der Jurist schließt l. c. die allzu Eifrigen von der Anklage aus, *qui duo iudicia adversus duos reos subscripta habent*, der Kaiser aber einen, der wieder als Ankläger auftreten will, während er schon *duos reos delatos habet*. Wie sonst öfter (s. oben S. 15f. A. 28) ersetzt auch bei Macer l. c. die *subscriptio* als der abschließende Akt die ganze Delation. Wohin aber der als Unterschrift dienende Satz vom Kläger oder, *si litteras nesciat*, für ihn von einem anderen zu schreiben war, darüber fehlt uns eine verläßliche Nachricht. Bedenklich wäre es, aus Seneca lud. 14, der den Akkusationsvorgang stark zusammenzieht, als Regel die Einreichung eines schon unterschriebenen Anklagelibells zu erschließen. Mit Paulus D. 48, 2, 3, 2 wäre auch diese Annahme kaum in Einklang zu bringen. Daher möchte ich eher an ein *subscribere* in den *tabulae publicae* denken, und zwar an der Stelle des Protokolls, wo die *inscriptio* abschriftlich aufgenommen oder auf sie wenigstens verwiesen war (vgl. Mommsen 518). Nicht recht brauchbar als Beleg für das Gesagte ist ein Kaisererlaß vom Jahre 365 (C. Th. 9, 3, 4: *... ante ... quam in codice publico sollemnia inscriptionis impleta sint)*. Denn Valentinian und Valens sprechen darin weder von einer *subscriptio*, noch von der klassischen *inscriptio*. Über die Umbildung, welche die letztere in der Spätzeit erfahren hat, ist weiter unten einiges zu sagen.

[33] So spricht die L. Acilia rep. Z. 29. 30 vom *praetor, ad quem nomen delatum erit*, Cic. in Verr. 2, 28, 68 von Feinden, die *ad C. Verrem ... nomen detulerunt*, und Plin. ad Traian. 96, 2 von Bezichtigten, die *ad me tamquam Christiani deferebantur*; so fordert Verres (bei Cic. in Verr. 2, 37, 90) zu Anklagen wider Sthenius auf: zum *ad se deferre*. — Neben der Delation an den Beamten steht (mit ihr durchaus verträglich) die Mitteilung der Anklage an den Gegner *(edere crimina)*, die — wie Paul. sent. 5, 16, 14 sagt — den *accusatores* gegenüber zu erzwingen ist *(cogendi sunt)*, weil für die Beschuldigten die Kenntnis der *crimina* unerläßlich sei, *quibus sunt responsuri* (vgl. Paul. l. 5 sent. D. 48, 18, 18, 9). Wenn

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Mommsen 385, 4 dieses *edere* in der *inscriptio* aufgehen läßt (in diesem Sinn versteht auch Wenger, Pauly-Wissowa R. E. V, 1964 f. die angeführte Stelle des ‚Röm. Strafrechts') und S. 389, 4 die bezeichnete Mitteilung nur als freiwillige anerkennen will, so muß die Mißdeutung der Edition ebenso befremden wie der offene Widerstand gegen die Worte der Sentenz, die gerade den Zwang betonen. Die gerügte Auffassung hängt gewiß zusammen mit der völligen Unterdrückung des kontradiktorischen Vortermins und der zugehörigen Ladung des Beschuldigten (s. oben S. 7 u. S. 8 A. 6). Nach Mommsen (390 und in den Jur. Schriften 3, 428) erhält nämlich der Verklagte rechtlichem Gebot zufolge von der anhängigen Sache erst Kenntnis durch die öffentliche Ladung zur Hauptverhandlung (Mommsen sagt: ‚zum Termin'); ob ihm dabei auch der Text der Anklage bekannt wird, darüber finde ich keine Äußerung. — Auf eine eingehende Kritik dieser Behauptungen, die schwierig ist wegen der sehr lückenhaften Überlieferung, muß hier verzichtet werden. Zu Paul. 5, 16, 14 vergleiche man Plin. ep. 3, 9, 32, Tacit. hist. 2, 10, Gordian C. 9, 2, 6, 1 und für die justinianische Zeit noch die rest. c. 4 § 1 und 8 C. 3, 2. Auch eine bei Papinian auftauchende *denuntiatio* (s. Mommsen 389, 4) ist von dem *edere crimina* des Paulus wahrscheinlich nicht verschieden (s. weiter unten XIII A. 10). Gesichert ist der Vortermin zur Verhandlung mit dem Beschuldigten z. B. durch Pap. D. 48, 5, 39, 10 *(vadimonium!)*, Ulp. D. 48, 5, 16, 7. Die unentbehrliche Ladung des Bezichtigten ist nicht, wie Mommsen 389 meint, durch die *nominis delatio* ausgeschlossen. Führt doch Mommsen selbst (386, 4; S. 387, 1) das Acilische Repetundengesetz Z. 6 und 19 und die ‚parodischen Quästionen der Kaiserzeit' an, die eine *in ius vocatio* neben der *delatio* aufweisen. Nahe liegt es, die (gebotene) Edition schon mit der privaten Ladung verbunden zu denken; und dafür haben wir meines Erachtens auch ein Zeugnis in dem flüchtig von Ulp. D. 48, 5, 18 pr. gestreiften *denuntiare ad iudicem* (= Anzeige und Ladung; treffend Kipp, Litisdenuntiation 57 f.). Anderseits machen die Quellen oft genug den Eindruck, daß die *criminis postulatio* der allererste Schritt im öffentlichen Verfahren war; und gerade Ulp. a. a. O. (D. 48, 5, 18, 1) bestätigt uns recht deutlich die Unabhängigkeit der ersten Delatio von einem voraufgehenden *denuntiare*. Hiernach wird also die Aufeinanderfolge der Angriffsakte im kriminellen Rechtsgang — mindestens der Regel nach — anders gewesen sein als im Zivilverfahren. Ohne Zweifel hat ja das *edere* wie die Ladung (zum Vortermin) guten Sinn auch als ein der Postulatio erst nachfolgender Akt. Wie lang sich diese Ordnung behauptet hat, wann insbesondere die private Ladung durch eine öffentliche ersetzt ist, — was man nur vermuten darf — darüber ist nichts bekannt. — Zu warnen ist vor der Verwechselung des hier in Rede stehenden *denuntiare* = *edere* mit der nur in Beziehung auf den Ehebruchsprozeß vorkommenden Anzeige einer beabsichtigten Anklage (Ulp. D. 48, 5, 18: *adulterii se acturum denuntiare*, wo übrigens im § 2 *sed melius* — *accusari* freie kompilatorische Bearbeitung des klassischen Textes ist),

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

keineswegs die andere Partei zu einem Mit-[34] oder Gegenhandeln veranlassen; vielmehr richtet sich sein Begehr nur an den Beamten, von dem er die zur Prozeßgründung nötige Mitwirkung: das *nomen recipere* erwartet.

Mit der behaupteten Einseitigkeit ist der absurde Gedanke abgelehnt, daß die öffentliche Strafverfolgung in Rom jemals von einer Zustimmungserklärung des Beschuldigten abhängig war. In der Zeit der Quästionen, von der hier die Rede ist, hatte es der römische Staat längst als eine ihm zukommende Aufgabe erfaßt, sich wie seine Angehörigen gegen gemeingefährliche Verbrechen zu schützen. Die Unterdrückung der Übeltäter aber konnte er entweder bloß mit eigener Kraft ausführen oder auch die Bürger zur Vertretung der öffentlichen

---

wodurch bloß das Recht zur Auswahl der zuerst zu verfolgenden Person gewahrt wird (vgl. vor allen Kipp a. a. O. 57 f.). — Aus der Literatur nenne ich besonders Geib 271 f. 548 ff. Naber 442 bestreitet zwar entschieden Mommsens Lehre; aber er läßt sich dabei durchaus von dem festen Glauben an eine Vorjustinianische kriminelle Streitbefestigung leiten.

[34] Daß Naber seine *subscriptio* des Angeklagten als Annahme der *delatio* denkt, analog dem *iudicium accipere*, das will ich nicht behaupten, obwohl seine Äußerungen p. 443—446 anscheinend diese Deutung zulassen. Doch darf seine Lehre wohl deshalb so nicht verstanden werden, weil er, wie p. 440 ergibt, der Überzeugung ist, an den Worten der D. 48, 16, 15, 5 (Macer): *post inscriptionem ante litem contestatam* nicht rütteln zu dürfen. Diesem Fragment zufolge wären die *inscriptio*, die vorangeht, und die L. K., die nachfolgt, zeitlich auseinanderliegende Akte; und sie dürften gewiß auch nicht als Teilstücke gelten, aus denen die Streitbefestigung sich zusammensetzt. Was im fr. 15 § 5 von der *inscriptio* gesagt ist, wäre ohne weiteres auf die *delatio* zu übertragen. Denn wer auch die genannten Akte trennen wollte (s. oben S. 18 A. 32), würde doch gewiß die *delatio* nicht später stattfinden lassen als die *inscriptio*. Widerspruch aber muß jedenfalls erhoben werden gegen Nabers (445. 446) verwegenen Versuch, den Ausdruck *causa subscripta* bei Cic. de inv. 2, 19, 58 aus einer vom Angeklagten '*mutua vice*' auf des Klägers *libellus inscriptionis* gesetzten *subscriptio* zu erklären. Diese Auslegung ist vor allem rein willkürlich (s. oben S. 10 A. 10 u. 11), und sie ist überdies unvereinbar mit dem als gültig anerkannten Zeugnis des fr. 15 § 5 cit. (erst *post inscriptionem* die L. K.!). Dazu wird wohl auch Naber seine Zuflucht nicht nehmen wollen, daß im Strafverfahren dem inscribierenden Kläger gegenüber der Angeklagte durch *subscriptio* die 'Lis kontestierte', während im Privatprozeß umgekehrt der Kläger *litem contestatur cum reo*.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Interessen aufrufen und dabei die eigene Tätigkeit mehr minder an die Akkusationsmaxime binden. Anderseits mußte diese Grenze bei der Annäherung an den Zivilprozeß schlechthin für unüberschreitbar gelten, wenn nicht das staatliche Strafrecht unwirksam und das Gesetz zum Gespött werden sollte. Begreiflich daher, daß unsere Überlieferung das Selbstverständliche gar nicht ausdrücklich betont. Doch sind wir imstande, dieses Schweigen durch Schlüsse wettzumachen, die sich zuverlässig aus Folgeerscheinungen der vorausgesetzten Einseitigkeit und zum anderen Teil aus der Rechtssprache gewinnen lassen.

Ein Gesetz, das spätestens ins Jahr 641 d. St. fällt,[35] die Lex Memmia, untersagt den Gerichtsvorstehern das *nomina recipere* von Bürgern, die *rei publicae causa* abwesend sind. Noch in der Augusteischen Gesetzgebung ist diese Vorschrift aufs neue eingeschärft;[36] so nachweislich in der L. Julia *de adulteriis,* aus deren 7. Kapitel die Worte erhalten sind (bei Ulp. D. 48, 5, 16, 1):

ne quis[37] *inter reos referat eum, qui tum sine detrectatione rei publicae causa aberit.*

Folgerecht war insoweit auch den Anklägern das *nomen deferre* verboten,[38] da die zur Verweigerung des *referre* verpflichteten Beamten den entsprechenden, notwendig fruchtlosen Parteiakt nicht wohl zulassen konnten.

Nun aber fragen wir, ob es auch nur möglich sei, mit der Vorschrift der Lex Memmia und Julia eine andere Art

---

[35] Vgl. Val. Max. 3, 7, 9 mit Liv. ep. LXIII; dazu Mommsen, Staatsrecht[3] 2, 664, 2; Strafrecht 353, 2, Rotondi, Leges publicae p. 321 f.

[36] Venul. l. 2 de iud. publ. 35 D. 48, 2, 12 pr. schreibt — wie es scheint — der Befreiung der *r. p. c. absentes* Geltung für alle *iudicia publica* zu. Die aus dem 2. Buche erhaltenen Fragmente (Lenel 31—37) unterstützen diese Deutung. — Das Gesetz des Augustus, über welches Dio 54, 3 (zum Jahre 732: fünf Jahre vor der L. Julia *de iud. publ.*) unklar berichtet, will sicher den in der Hauptverhandlung ausbleibenden Angeklagten treffen; s. Cuq, Nouv. revue hist. de droit XXIII (1899), 114.

[37] Hier mochte der Urtext den Gerichtsleiter (s. Mommsen 206) nennen, *qui ex h. l. quaeret.*

[38] Gewiß hat diesen Schluß auch Ulpian bei der Erläuterung der obigen Gesetzesworte gezogen, da er l. 2 de adult. 1949 D. 48, 5, 16, 3. 4 statt vom *referre* ohne weiteres vom *deferre* spricht. Wegen des Verhältnisses des *nomen recipere* zum *deferre* s. noch Liv. 38, 55, 2.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

der Prozeßbegründung in Einklang zu bringen, als die bisher angenommene durch einseitige Anklage unter Beihilfe des Beamten? Die Antwort kann nur verneinend lauten.

Hätte das *nomen deferre* einer Annahme seitens des Beschuldigten bedurft, — nach dem Muster des *iudicium accipere* — so wäre es schlechthin unerklärlich, wie die genannten Gesetze für eine kleine Zahl von Abwesenden ein gegen Anklagen schützendes Vorrecht schaffen konnten, während schon nach allgemeiner Regel die Strafverfolgung gegen alle Beschuldigten ausgeschlossen war, denen es gutdünkt, sich durch Nichterscheinen im magistratischen Vorverfahren der Einlassung zu entziehen. Überdies führt ja die besonders verordnete Befreiung der ohne Fluchtabsicht *(sine detrectatione)* in Staatsangelegenheiten Abwesenden für die Zeit[39] der Lex Memmia und Julia unabweislich zur Annahme ungehemmter Verfolgbarkeit aller, die aus anderen Gründen abwesend sind.

So naheliegende Erwägungen müßten, wie ich glaube, ausreichen zur Vernichtung der Gegenansicht. Doch wollen wir für einen Augenblick noch auf dem Boden der bekämpften Anschauung verbleiben, um zu ermitteln, ob zum Schutze des zweiseitigen Prozeßakts die notwendigen Hilfen nachweisbar sind, ohne die er sich im Leben keinesfalls hätte behaupten können.

Wenn im Gebiete des Privatrechtes in alter wie in klassischer Zeit kein Prozeßverhältnis *(iudicium)* anders entstehen konnte als durch Litiskontestatio beider Parteien, so war bekanntermaßen im Fall der Actio *in personam* für sehr kräftigen Zwang gesorgt, um die unerläßliche Zustimmung des Beklagten[40] herbeizuführen. Noch in Justinians Pandekten ist eine beträchtliche Zahl von Stellen erhalten, die vom amtlichen *cogere, urgere, compellere* zum *accipere, suscipere* oder *pati iudicium (actionem)* berichten, und bei Plinius (ep. 5, 10, 1 f.)

---

[39] Über das spätere Recht des Kapitalprozesses s. unten im Abschn. V.

[40] M. a. W. das *se defendere.* Dafür ist die Anwesenheit in Jure Voraussetzung; doch beschafft der Verklagte durch das bloße Anwesendsein noch nicht die *defensio.* So belehrt uns deutlich Ulp. l. 44 ad ed. 1164 D. 50, 17, 52 (Sav. Z. R. A. 25, 126, 3): *Non defendere videtur non tantum qui latitat, sed et is qui praesens negat se defendere aut non vult suscipere actionem.* Über den Inhalt der *defensio* vgl. Sav. Z. R. A. 25, 124 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

ist einmal derselbe Vorgang mit dem *edere* in Zusammenhang gebracht und der Zwang geschildert als gerichtet auf das *formulam accipere.*

Dagegen bieten die Quellen meines Wissens nirgends eine Äußerung, die Kunde gäbe von Maßregeln, um den Widerstand des Beschuldigten gegen die Begründung des ihm angesonnenen Prozesses zu brechen. Soll etwa dieses Stillschweigen auf Zufall beruhen? Niemand wird solche Erklärung glaubhaft finden, wenn er erwägt, in wie schwere Gefahr die Strafverfolgung den Angeklagten verstrickt, und wie gering, daran gemessen, der Nachteil erscheint, den das Urteil des Privatrichters bringen kann. Daher müssen wir sicher für den kriminell Verfolgten den Anreiz, die Prozeßgründung zu vereiteln, um vieles größer annehmen als für den Beklagten, der mit einer Aktio bedroht ist. Dessenungeachtet weiß unsere Überlieferung, so reich sie an Berichten über Kriminalprozesse ist, weder von der Weigerung der Beschuldigten zu erzählen, die Einlassungserklärung abzugeben, noch vom staatlichen Zwang zur Überwindung des vermeintlichen Hindernisses. Daher darf hier wohl mit Zuversicht gesagt werden: was die Quellen nicht berichten, das war auch nie vorhanden.

Doch könnte man vielleicht versuchen, Widerspruch einzulegen unter Hinweis auf die Sicherungshaft. Hierzu aber müßte vor allem gezeigt werden, daß es der Zweck dieser Maßregel war, nebst der Anwesenheit darüber hinaus noch ein bestimmtes Verhalten des vor Gericht stehenden Beschuldigten zu erzwingen.[41] Auch davon ist uns nichts bekannt. Und jedenfalls ist der angeregte Gedanke schon deshalb zu verwerfen, weil es im Quästionenverfahren — mindestens der Republik — durchaus die Regel, vielleicht die ausnahmslose Regel war, den beschuldigten Bürger ohne Sicherstellung auf freiem Fuße zu belassen. Nach Mommsen[42] hätten gar die Strafgerichtsprätoren

[41] Vgl. das S. 23 A. 40 über das *non defendere* des anwesenden Verklagten Gesagte.

[42] S. 328—330. Für die Zeit des Prinzipats ist Mommsen eher geneigt, dem Quästionsleiter das Verhaftungsrecht einzuräumen, jedoch nur ‚unter Umständen'. Ein Vadimonium unter Kaiser Tiberius (bei derzeitigem Ausschluß der '*accusatio*') erwähnt Pap. 378 D. 48, 5, 39, 10. — Auf die Lex Julia *de vi publica* (Paul. 5, 26, 1. 2) berufe ich mich nicht, weil

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

das Recht nicht gehabt, Verwahrungshaft zu verhängen. Solche Ohnmacht, vom Gesetz verordnet, oder, falls das Gesetz nicht die Ursache war, eine Praxis der Beamten, die auf Sicherungshaft verzichtet, hat, wie ich glaube, als Grundsatz wieder die Verfolgbarkeit der auf der Gerichtsstätte Ausgebliebenen zur Voraussetzung. Damit wäre aber für eine Epoche, die des besonderen Kontumazialprozesses[43] noch entbehrt, das Erfordernis der Einlassungserklärung ohne weiteres als unhaltbar erwiesen.

Dieses Ergebnis wird auch durch die Rechtssprache in mannigfacher Weise bestätigt. An der Stelle des zumeist dem Privatprozeß vorbehaltenen *agere* begegnet im Quästionenverfahren das *accusare* (von *ad* und *causa*), d. h. das ‚belasten', ‚anschuldigen'.[44] Im engeren Sinn, den anscheinend die Sprache der älteren Juristen bevorzugt, deckt sich *accusare* mit *nomen deferre,*

so bei Ter. Clemens l. 9 ad leg. Jul. 22 D. 37, 14, 10: *qui nomen detulit accusasse intellegendus est,*[45]

im weiteren befaßt es daneben noch die Durchführung der Anklage bis zum Urteil (so Ulp. l. 45 ad ed. 1172 D. 38, 2, 14, 8).[46]

Wie das Wort verbunden wird, das zeigt jedes Lexikon an. Wir finden *accusare aliquem* und *aliquid*, ferner neben der Person, die akkusiert wird, im Genitiv das Verbrechen, dessentwegen Anklage erhoben, und die Strafe, die dafür beantragt wird; niemals aber ein dem *agere cum aliquo* entsprechendes *accusare cum reo.*

War das *nomen deferre* oder *accusare* eine der Kontrolle des Beamten unterworfene, sonst aber allein vom Kläger zu beschaffende Handlung, so erkennt man die volle Richtigkeit

---

sie ihren Schutz denen versagt, die *ius dicenti non obtemperaverint.* — Mit Mommsen im wesentlichen übereinstimmend Geib 287 f. 561 ff.; abweichend Zumpt, Criminalprozeß 165—169.

[43] Vgl. einstweilen Mommsen 326. 335 f.

[44] Mommsen 188 f.

[45] Marcian l. 1 de iud. publ. 192 D. 48, 2, 13 gebraucht abwechselnd *deferre* und *accusare.*

[46] Vgl. Ad. Schmidt, Pflichtteilsrecht 44, 30, Leist-Glück, Pand. Ser. 37. 38 IV, 504, 17. Hierher stelle ich auch Cic. de inv. 2, 19, 58, Alex. C. 9, 20, 3.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

der oft gebrauchten Redewendung, welche die Versetzung des Beschuldigten in Anklagestand dem Ankläger und nur ihm zuschreibt. Seine Handlung ist es, die aus dem Gegner *reum facit* oder *reum constituit;* hie und da ist dieser Erfolg auch geradezu aus dem *(nomen) deferre* abgeleitet.

Belege für das Gesagte haben wir in großer Menge, vom Ende der Republik ab bis in die späte Kaiserzeit. Nur eine Auswahl ist hier anzuführen.

Cic. in Verr. 2, 38, 94 und 4, 19, 40. Cael. bei Cic. ad fam. 8, 6, 1 und 8, 8, 1. 3. Ascon. in Corn. p. 59 (Or.): *reum Cornelium duo fratres Cominii lege Cornelia de maiestate fecerunt. Detulit nomen Publius, subscripsit* (als Nebenkläger) *Gaius.* Kaiser Claudius (?) BGU 611 col. II Z. 11—14. Hadrian bei Callistr. D. 48, 2, 19, 1. Gai. 3, 213. Pomp. D. 48, 2, 1. Apuleius apol. c. 102 (Oud. 602). Pap. D. 2, 4, 14: *libertus a patrono reus constitutus.* Ulp. D. 43, 19, 3, 11; D. 48, 5, 30, 8. Mod. D. 48, 16, 17. Constantin C. I. 9, 9, 29, 2.

Für die Entstehung des Reats aus dem *deferre* des Anklägers ist als Zeugnis noch der Inskriptionslibell bei Paulus D. 48, 2, 3 pr. wichtig:

. . . se Maeviam lege Iulia de adult. ream deferre

und besonders Ulpian 155 D. 48, 5, 2, 4, wo deutlich eine mit der Stellung als *reus* verbundene Beschränkung an den Zeitpunkt der *delatio* geknüpft ist.

Von der Einseitigkeit des den Prozeß einleitenden *deferre* war oben auf S. 17—21 schon die Rede. Ergänzend und bestätigend tritt jetzt die Wahrnehmung hinzu, daß die Überlieferung das *reum facere* immer wieder auf den Ankläger als einzigen Urheber zurückführt. Oder um es anders auszudrücken: die Lage der Quellen zwingt uns dazu, die Ansicht entschieden abzulehnen, derzufolge die Mitwirkung des Beschuldigten zur Herstellung des Anklagestandes nötig war.

Naber freilich wird sich trotz allem durch die vorstehenden Ausführungen kaum überzeugen lassen. Denn einerseits übergeht er den zuletzt behandelten Sprachgebrauch mit Stillschweigen, wie eine Sache, die nichts bedeutet; anderseits beruft er sich mit Nachdruck (p. 443) auf ein Reskript Kaiser Alexanders vom Jahre 223 (C. 4, 21, 2), das ihm geeignet scheint, die behauptete Einseitigkeit der Prozeßbegründung zu

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

widerlegen. In den Codexausgaben von P. Krüger lautet dieser Erlaß so:

Si uteris instrumento, de quo alius accusatus falsi victus est, et paratus es, si ita visum fuerit a quo pecuniam petis, eiusdem criminis te reum facere et discrimen periculi poenae legis Corneliae subire, non oberit sententia, a qua nec is contra quem data est appellavit nec tu, qui tunc crimini non eras subiectus, appellare debuisti.

Entscheidend für die Beurteilung des Reskripts sind die Worte *paratus es*,[47] die, wie ich vermute, in den Berliner Ausgaben von 1877 gedruckt zum erstenmal auftauchen.

Vorher hatte man *paratus est* gelesen; und in dieser Gestalt ist c. 2 cit. auch in der ältesten Handschrift (P), die für unsere Stelle zu Gebote steht, überliefert; freilich nur in einem Nachtrag, der von einer neueren Hand (des 10. oder 11. Jahrhunderts) herrührt. P. Krüger stützt auch seine Lesart lediglich auf den ersten Text des Casinensis (aus dem Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts), worin aber das *es* von einer zweiten Hand in *est* verwandelt ist. Alle übrigen von Krüger noch verglichenen Handschriften haben, ebenso wie die älteren Druckausgaben, *paratus est*.

Hiernach wird man die äußere Beglaubigung des neuen Textes kaum für sehr stark ausgeben wollen. Und mit Fug dürfen wir fragen, ob sie trotzdem ausreichen soll, um über Bedenken zu siegen, die notwendig entstehen müssen, wenn in c. 2 ein Beschuldigter erscheint, der sich selbst, durch eigene Handlung, in Anklagestand versetzt, während doch die Quellen oft und oft versichern, daß der Ankläger *reum facit*.

Indessen, auch die andere Möglichkeit soll nicht unerörtert bleiben. Gesetzt, der Krügersche Text wäre ganz unanfechtbar:

---

[47] Wichtig ist die Textgestaltung noch für die Frage des Aufkommens der Talion als Kalumnienstrafe, worüber weiter unten einige Bemerkungen folgen. Schon die Glosse deutet das *discrimen . . . subire* auf die Unterwerfung unter die Strafe der Talion; ebenso Donellus, Comment. in Cod. ad h. l., Rein, Criminalrecht 817, Rudorff, Rechtsgeschichte 2, 458, 6, Raspe, Calumnia 109, Hitzig, Pauly-Wissowa R. E. III, 1418. Mommsen 496, 3 dürfte die älteren Gelehrten mißverstanden haben. L. Günther, Die Idee der Wiedervergeltung I (1889), 143 mit A. 43 folgt der Glosse, druckt aber versehentlich das Reskript in der Fassung der Krügerschen Ausgaben ab.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

wie verhält sich dann Alexanders Reskript zu der hier verteidigten Auffassung der *nominis delatio?* Gewiß ist die Zweiseitigkeit dieses Aktes durch c. 2 cit. noch nicht dargetan. Wenn nämlich allen Zeugnissen zufolge, nur mit Ausnahme eines, der Ankläger der Handelnde ist, während der Kaisererlaß eben diese Handlung dem Beschuldigten beilegt, so kann der Widerspruch der Nachrichten nicht durch die Annahme beseitigt werden, daß die Quellen an keinem Orte das Richtige aussagen, sondern bestenfalls etwas Halbwahres. Gerade das Wesentliche: die Notwendigkeit der Zustimmung des Beschuldigten, ist offenbar nirgends ausgesprochen, nicht hier und nicht dort.

Daher wird die befremdende Phrase, die das Reskript aufweist, wohl am besten aus der Besonderheit des darin behandelten Falles zu erklären sein. Wie dieser geartet war, das zeigt uns deutlich die Antwort des Kaisers, die in der Hauptsache folgendes ausführt.

Eine Urkunde, derentwegen ein Anderer wegen Fälschung rechtskräftig verurteilt wurde, kannst du (Manilianus) trotzdem der Forderungsklage gegen deinen Schuldner zugrunde legen, ohne fürchten zu müssen, unter Berufung auf jenes Urteil abgewiesen zu werden. Doch machst du dich allerdings durch den Gebrauch einer Urkunde, die wirklich gefälscht ist, selbst des *falsum* schuldig,[48] kannst also vom Gegner kriminell verfolgt werden. Demnach wirst du ernstlich überlegen müssen, ehe du deinen Vorsatz ausführst, ob es ratsam sei, sich so selbst als *reus* auszuliefern und die Gefahr einer Kriminalstrafe herbeizuführen.

Sollte mit dem Gesagten der Gedankengang des Reskriptes getroffen sein, so hätte sich der Kaiser des '*reum facere*' in mehr laienhafter Weise bedient; etwa so, wie wir heute von einem Menschen, der durch Selbstanzeige einen Strafprozeß hervorruft, sagen könnten, er habe selbst die Anklage gegen sich geschmiedet.[49]

---

[48] S. Alexander C. 9, 6, 4, 1.

[49] Herr Geheimrat P. Krüger hält nach einer brieflichen Mitteilung an der Lesart '*es*' fest. Doch hat er mich freundlichst ermächtigt, seine Auffassung der Worte: *si . . . paratus es . . . te reum facere* hier zu veröffentlichen. Er deutet sie so: ‚Du bringst dich in die Lage, Angeklagter zu werden.'

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Nabers Hinweisung auf c. 2 cit. hat zu längerem Verweilen bei dieser scheinbarsten Stütze der gegnerischen Lehre genötigt. Um nach Erledigung dieses Punktes die S. 25 angekündigten Darlegungen aus der Rechtssprache fortzusetzen, ist zuletzt noch eine Gruppe von Quellenäußerungen vorzuführen, die besonderen Wert haben, weil aus ihnen wie das Wesen der *nominis delatio* so der Gegensatz erkennbar ist, in dem dieser Akt zur Begründung des Privatprozesses steht.

Während im letzteren von den Parteien gesagt wird:[50] *litem inter se iungunt, lis inter Primum et Secundum contestatur, iudicium inter eos* (z. B. bei Gaius: *inter heredes, inter omnes cives Romanos*) *accipitur*, dann vom Kläger: *agit* oder *litem contestatur cum reo*, und während Plinius (ep. 5, 1, 6 u. 10) uns sogar für das Zentumviralverfahren einen Ausdruck bewahrt hat, der anscheinend die beiderseitige Unterwerfung[51] der Parteien unter das (nichtprivate)[52] Gericht anzeigt:

cum ceteris subscripsit centumvirale iudicium . . . te non subscripsisse mecum,

lesen wir dagegen[53] bei Scaevola l. 22 dig. 100 D. 48, 10, 24:

. . . cum in crimen falsi subscripsisset Maximilla in scriptorem testamenti et Proculum coheredem,

bei Macer l. 2 de publ. iud. 28 D. 48, 2, 8:

. . . qui duo iudicia adversus duos reos subscripta habent,

---

[50] Nachweisungen aus den Quellen bei Wlassak, Litiskontestation 25 (A. 1: über das selten vorkommende *litem cont. adversus, in . . .*). S. 29, 2. S. 32f.; Pauly-Wissowa R. E. I, 141.

[51] Über den vermutlichen, freilich genauer nicht nachweisbaren Zusammenhang der Annahme des Zentumviralgerichtes mit der Streitbefestigung s. Pauly-Wissowa R. E. III, 1944—1946.

[52] S. Pauly-Wissowa R. E. III, 1936.

[53] Übrigens ist die Erstreckung des *agere cum aliquo* auf den öffentlichen Strafprozeß doch nicht völlig vermieden. Sehr erklärlich ist die Verwendung der Phrase im Acilischen Repetundengesetz (Z. 56. 74), das ein hybridisches Verfahren ordnet, worin der Kläger einerseits *pecuniam petit*, anderseits *nomen defert* (vgl. Hitzig, Herkunft d. Schwurgerichts 18; Mommsen 724). Pseudo-Quintilian Decl. 249 aber gebraucht dieselben Worte auch vom Ankläger im Julischen Ehebruchsprozesse; ähnlich Macer D. 48, 5, 19. Bei Modestin D. 48, 2, 20 geht das *agere cum aliquo* nicht auf eine bestimmte Prozeßhandlung; s. unten S. 32 z. A. 6.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

bei Gellius 2, 4, 1:

Cum de constituendo accusatore quaeritur, . . . cuinam potissimum ex duobus pluribusve accusatio subscriptiove in reum permittatur . . .

und bei Velleius 2, 69:

. . . Capito . . . Agrippae subscripsit in C. Cassium.[54]

Scaevola und Macer denken an die vom Hauptkläger erhobene Anklage, Velleius an den Nebenkläger, der sich anschließt, Gellius vermutlich bei der *accusatio* an den ersten, bei der *subscriptio* an den zweiten. Sie alle statten also übereinstimmend den Kriminalprozeß mit einem *subscribere* der Haupt- und Nebenkläger aus, welches unabhängig ist von einem Mithandeln des Beschuldigten. Nicht *cum reo*, sondern *adversus* oder *in reum* kommt die Anklage zustande. Zu deutsch: der Privatprozeß wird begründet durch eine Handlung mit dem Beklagten, der öffentliche durch ein Handeln wider den Gegner. Der eine Begründungsakt ist zweiseitig, der des Kriminalprozesses ist einseitig.

II.

Die Ausschlußwirkung der Streitbefestigung und der Anklage.

In den Quellen wie in der neueren Literatur ist die Streitbefestigung des Privatprozesses überwiegend aus einem Gesichtspunkt betrachtet: von der Ausschlußwirkung[1] her, die ihr zukommt. Haben die Parteien einmal Lis kontestiert, so soll dieselbe Sache zum zweitenmal nicht Gegenstand eines Prozesses werden. Ist dessenungeachtet ein zweiter Rechtsstreit von ihnen begründet, so soll er wenigstens für den Kläger

---

[54] Naber 444, 2 tadelt mich (R. E. III, 1946) und Mommsen 385 f., 6 mit Recht, daß wir (wie Andere) die kriminelle *subscriptio* auch mit Cic. p. Cluent. 45, 127 u. 47, 130 f. belegen. Das Richtige hat schon Zumpt, Criminalprozeß 145 f., 3 und Bruns, Kl. Schriften 2, 54. Übrigens wirkt der vom Zensor Notierte begreiflich bei der *subscriptio* nicht mit. Daher wird gegen ihn *(in eum)* subskribiert wie im Strafverfahren gegen den Beschuldigten.

[1] Sav. Z. R. A. 33, 89.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

erfolglos bleiben. Wo aber der Prozeß auf legitimem Rechte beruht und mit zivilrechtlicher Intentio über eine Forderung stattfindet, da haben die alten Juristen jene Ausschlußwirkung noch etwas gesteigert. Unter den genannten Voraussetzungen leitet die römische Theorie die Vereitelung des zweiten Prozesses aus der Vernichtung der einmal kontestierten Forderung ab. In diesem und nur in diesem Fall nehmen also die Klassiker statt bloßer Hemmung ein *consumi:* den Untergang des zur Streitsache gewordenen Privatrechts an.[2]

Wir fragen nun, ob eine ähnliche Ordnung für das Quästionenverfahren in Geltung war? Ohne Zweifel hat man auch hier der Wiederholung von Prozessen über dieselbe Sache entgegengewirkt, und selbst die Denkform der ‚Aufzehrung', von der eben die Rede war, ist für das öffentliche Klagrecht nachweisbar, in einem aus später Kaiserzeit stammenden Ausspruch: bei Gratian (C. Th. 9, 20, 1 = C. I. 9, 31, 1 vom Jahre 378), dessen Erlaß im Anschluß an die *prudentes* das Nebeneinander der *civilis et criminalis actio* erörtert und die Regel aufstellt:

nec, si civiliter fuerit actum, criminalem posse consumi.[3]

Allein wichtig ist für unsere Zwecke nur éin Punkt. Ob nämlich, wie im Privatrecht, schon die Begründung des Kriminalprozesses genügt, um die Verhandlung der nämlichen Sache in einem neuen Verfahren zu verhindern, oder ob zu diesem Behuf der Abschluß des ersten Prozesses durch Urteil erforderlich war?

Rechtspolitische Erwägungen, die greifbar naheliegen, weisen sofort auf den zweiten Weg als den einzig gangbaren hin. Indes lassen uns hier auch die Quellen nicht im Stich. Das älteste Zeugnis ist das der Lex Acilia rep. Z. 56:

⟨Quei ex h. l. condemnatus⟩ aut apsolutus erit, quom[4] *eo ⟨h.⟩ l., nisei quod post ea fecerit, aut nisei quod praevaricationis caussa factum erit, au⟨t nisei de litibus⟩ aestumandeis aut nisei de sanctione huiusce legis, actio nei es⟨to⟩.*

---

[2] Vgl. zum obigen Wlassak, Ursprung der Einrede 9, 14. S. 37 f. S. 37, 80; Sav. Z. R. A. 33, 89 f. 90, 1. 136 ff.

[3] Bei Paul. l. 18 ad ed. 282 D. 12, 2, 30, 3 ist die vom Kläger ‚konsumierte' *publica actio*, wie der Zusammenhang zeigt, die *popularis;* vgl. auch Mommsen 192, 4.

[4] S. oben S. 29 A. 53.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Die Textergänzung durch *condemnatus* darf für völlig sicher gelten. Bestätigt wird sie noch durch Z. 74 = 81, wo derselbe Grundsatz wiederkehrt, den Z. 56 ausspricht, nur angewandt auf ältere Prozesse nach der Lex Calpurnia oder Junia, und wo (in Z. 81) die éine Hälfte des Wortes *condemnatus* erhalten ist.

Dagegen wäre es unzulässig, bei der Deutung des Textes auf die Überschriften zu achten, welche die Herausgeber der Z. 56 vorsetzen, auf Rudorffs *De iudicio iterando* oder Mommsens *De eadem re ne bis agatur*. Den klassischen Juristen zeigt in der Regel *agere*, wo es im Hinblick auf den Privatprozeß gebraucht ist, nur die Kontestation[5] an. Wollte man das Wort, auch wie es Mommsen einfügt, in diesem Sinne verstehen, so würde dadurch der Inhalt der obigen Gesetzesstelle willkürlich verfälscht. Unschädlich aber erweist sich Mommsens Vorschlag, wenn das *agere* in weiterer Bedeutung genommen wird, und zwar genau in dem Sinn, der im Legaltext dem Worte *actio* zukommt. Wenn es hier am Schlusse heißt: *actio nei esto*, so will das Gesetz damit zweifelsohne einen zweiten ‚Prozeß', diesen als Ganzes[6] gedacht, für unstatthaft erklären.

Was Z. 56 im übrigen enthält, das ist vollkommen klar. Wer im Gerichtsverfahren auf Grund der Lex Acilia sei es verurteilt sei es freigesprochen wurde, der soll gegen eine Wiederholung des Prozesses geschützt sein. Demnach ist der Ausschluß nochmaliger Verfolgung erst an das Gerichtsurteil geknüpft, nicht an irgendwelchen einleitenden Akt im ersten Verfahren.

Da das Gesetz von der bequemen Ausdrucksform, welche die *eadem res* betont, keinen Gebrauch macht, ist es gezwungen, vier Ausnahmen[7] aufzuführen, die bis auf éine wegfallen müßten, wenn jene geschicktere Fassung gewählt wäre. Somit ist nur in éinem Falle wirklich über dieselbe Sache ein zweiter Prozeß zugelassen: nämlich wenn Prävarikation (‚Verquerung') auf das erste Urteil eingewirkt hat.

Allem Anschein nach ist die durch Z. 56 der Lex *repetundarum* überlieferte Ordnung in dem Augusteischen Gesetz

---

[5] S. Sav. Z. R. A. 33, 101.

[6] S. Pauly-Wissowa R. E. I, 304.

[7] Vgl. Mommsen 450. 480. 502f. 882 und im CIL I[1] p. 68.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

über die öffentlichen Prozesse unverändert für alle *publica iudicia* festgestellt. Denn, wie Macer (l. 1 publ. iud. 19 D. 47, 15, 3, 1) berichtet, genießt nach diesem Gesetz der Freigesprochene so lange Schutz gegen eine neue Anklage, als nicht der frühere Ankläger gerichtlich wegen Prävarikation verurteilt ist. Der Freispruch also gewährt eine prozeßhindernde Einrede *(praescriptio . . . ut non prius accusetur)*, und demgemäß kann auch Ulpian (l. 7 de off. proc. 2184 D. 48, 2, 7, 2), gestützt auf ein Reskript des divus Pius, den Prokonsul belehren, daß er, außer *magna ex causa*,[8] die Wiederholung einer Anklage, von der einer losgesprochen ist *(liberatus est)*, nicht zulassen dürfe *(non debet pati eundem accusari)*.

Ob die Juristen in diesen Fragmenten den Ausschluß des zweiten Prozesses auf das Dasein eines ersten Urteils oder mehr auf den unbedingt maßgebenden Inhalt des Judikats stützen, das wird sich gar nicht[9] ausmachen lassen.[10] War aber dem öffentlichen Prozeßrecht die Vorstellung eines Verbrauchs der Akkusationsbefugnis vor dem Urteil fremd, so liegt allerdings für diesen Bereich die Annahme eines Vorwiegens des Rechtskraftgedankens ziemlich nahe, zumal da ein ausdrückliches Zeugnis im C. I. 2, 7, 1[11] (Antoninus Caracalla) uns zu dieser Auffassung ermächtigt. Allein zur Vorsicht mahnt wieder, neben dem Erlaß Gratians von 378, eine Bemerkung Ulpians im l. 71 ad ed. 1618 D. 43, 29, 3, 13, die deutlich anklingt an die Formeln, welche die Ausschlußwirkung der Kontestatio ausdrücken, und die nach diesem Vorbild den Ausgang des Prozesses ganz beiseite läßt. Eingefügt einer Erörterung über das Popularinterdikt *de homine libero exhibendo* lautet der zum Teil gewiß verderbte Text so:

---

[8] Dazu Ulp. l. 8 disput. 155 D. 48, 5, 4, 2, Mommsen 480, 1.

[9] Wenn in den obigen Stellen der (freisprechende) Inhalt des Urteils genannt ist, so darf daraus allein noch nichts erschlossen werden.

[10] Mit Keller von einer ‚negativen und positiven Funktion' der Exceptio *rei iudicatae* zu sprechen, das halte ich für verwerflich, ebenso wie R. Leonhard, Replik des Prozeßgewinns (Breslauer Festgabe f. F. Dahn II — 1905).

[11] *. . . de principali causa denuo quaeretur. quod si non docueris praevaricatum, et calumnia notaberis et rebus iudicatis, a quibus non est provocatum, stabitur* (vom Jahre 213).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

. . . nam nec in publicis iudiciis permittitur amplius agi quam semel [actum est quam] si praevaricationis fuerit damnatus prior accusator.

Von dem hier eingeklammerten Stück ist vielleicht das zu tilgende *actum est* ein irrig zum Text geschlagener Rest einer beigeschriebenen Glosse.[12] Das darauffolgende *quam* werden wir mit Mommsen durch *praeterquam* ersetzen müssen. Auf diese Weise ergibt sich ein Satz, der mit den vorher genannten Zeugnissen[13] völlig übereinstimmt.

Das kriminelle *agi*, das nicht wiederkehren soll, ist bei Ulpian[14] ebenso auf den ganzen Prozeß zu deuten wie die *actio* in Z. 56 der Lex Acilia. Vermissen wird man freilich im obigen Text die Erwähnung des Endspruchs, von dem, wie wir annehmen, erst die Hinderung des *amplius agi* ausgeht. Allein der Jurist hatte es nicht nötig, diesen Spruch besonders hervorzuheben, weil die seiner Regel beigefügte Ausnahme nur denkbar ist, wenn ein Urteil den Prozeß erledigt hat. Dieser eine von ihm ausgenommene Fall, wo trotz der Sentenz das Gerichtsverfahren wiederholt werden kann, ist der der Prävarikation. Von diesem Delikt aber kann nur die Rede sein, wo der Angeklagte durch ein Falschurteil entweder Befreiung oder eine zu milde Bestrafung erzielt hat.[15] Daher darf man wohl sagen: Ulpian setzt l. c. überall die gewöhnliche Erledigung des Prozesses durch ein Urteil voraus.

Eine unentbehrliche Begleiterscheinung des eben dargelegten Systems ist die Einrede des derzeit in derselben Sache anhängigen Prozesses.[16] Im klassischen Privatrecht ist für sie

[12] Die etwa so gefaßt war: *qua de re semel actum est de ea iterum agi non potest.*

[13] Hinzuzufügen ist noch das Reskript von Diocl. C. I. 9, 2, 11, das nicht erst erläutert werden muß. Aus Pseudo-Quintilian Decl. 266 wird man nichts nehmen dürfen, was nicht schon durch eine bessere Quelle gesichert ist; vgl. übrigens Mommsen 450f. 479ff. Endlich zu Paul. sent. 1, 6[B], 3 kann auf das oben S. 13f. A. 24 Gesagte verwiesen werden.

[14] Desgleichen bei Paul. l. 55 ad ed. 684 D. 47, 10, 6.

[15] S. Mommsen 501—503.

[16] Schulin, Gesch. d. röm. Rechts 561 spricht dem Quästionenprozeß neben der *Praescriptio rei iudicatae* eine *Pr. rei in iudicium deductae* zu. Soll der zweite Name (unpassend) die Einrede des schwebenden Prozesses bezeichnen? Anderenfalls wäre Schulins Behauptung zweifellos unhaltbar.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

kein Raum, weil hier schon die Streitbefestigung sofort und für immer ausschließend wirkt, gleichviel ob das mit ihr begonnene Verfahren noch schwebt oder längst beendigt ist. Wo dagegen die hindernde Wirkung erst aus dem Urteil entspringt, ist es unabweisbar die Aufgabe der Rechtsordnung, schon vorher die unerträgliche Gleichzeitigkeit zweier Prozesse über die nämliche Sache hintanzuhalten.

Hätte es im Quästionenverfahren eine Streitbefestigung gegeben nach dem Muster der privatrechtlichen, so wäre gewiß die Vermutung begründet, daß die Strafsache rechtshängig wird von der Kontestation ab. Allein die Überlieferung entspricht auch hier keineswegs unserer Erwartung.

Schon das Acilische Gesetz *de rep.* läßt in Z. 5 in dem *nomen receptum* den anders gearteten Umstand erkennen, der einer nochmaligen *delatio nominis* entgegensteht. Denn freigegeben ist, wie das erhaltene Textstück lehrt, die Anklage wider denjenigen, *quoium nomen ex h. l. ex reis exemptum erit.*

In klarer Fassung begegnet uns dann derselbe Grundsatz bei Macer l. 2 de publ. iud. 34 D. 48, 2, 11, 2:

Ab alio delatum alius deferre non potest: sed eum, qui abolitione publica vel privata interveniente aut desistente accusatore de reis exemptus est, alius deferre non prohibetur.[17]

und übereinstimmend bei Diocl. C. I. 9, 2, 9 pr. § 1, wo nur der *delatus* und *receptus* unter einem anderen Namen erscheint: als *in accusationem deductus.*

Aus diesen Zeugnissen ist folgender Rechtszustand zu ersehen. Die fertige *nominis delatio* oder, wenn man lieber will, die sich zeitlich ihr unmittelbar anschließende *nominis receptio*[18] macht den Prozeß anhängig. So lang er schwebt, kann wegen derselben Sache nicht anderweit Anklage erhoben werden. In Schwebe aber ist er bis zur Fällung des Urteils oder bis zur Namenstilgung des Angeklagten *(exemptio)* in der Liste der *rei*. Im ersteren Fall tritt die Präscriptio der ent-

[17] Vgl. noch Paul. l. 3 de adult. D. 48, 2, 3, 4; Paul. sent. 5, 17, 1. Ausnahmsweise versagt die hemmende Kraft der Rechtshängigkeit in dem von Ulp. l. 8 disp. D. 48, 5, 4, 2 behandelten Falle.

[18] Wie sich *delatio* und *receptio* zu einander verhalten, das ist oben S. 6f. u. S. 15—21 (dazu S. 22 A. 38) erörtert.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

schiedenen Sache an die Stelle der Einrede der Rechtshängigkeit, im letzteren Fall ist nun neue Anklage statthaft.

Offenbar setzt auch diese Erneuerung eines Prozesses, der vor dem Urteil durch Abolition abgebrochen war, eine Ordnung voraus, die eine Streitbefestigung mit Ausschlußwirkung nicht anerkennt. Das Akkusationsrecht eines neuen und unter Umständen selbst des früheren Anklägers war also durch die Einleitung des ersten Prozesses nicht erloschen.

Und Mehr noch wird man sagen dürfen. Ein Gesetzgeber, der das Gegenteil anordnen wollte, hätte sich ohne Zweifel eines verhängnisvollen Mißgriffs schuldig gemacht. Man bedenke nur, wie leicht das staatliche Strafrecht vereitelt werden konnte, wenn der Tod, schwere Krankheit und gar der Rücktritt des ersten Anklägers den Verbrecher sofort gegen weitere Verfolgung geschützt hätten. Selbst eine Behandlung des arglistigen Rücktritts als Prävarikation wäre nicht imstande gewesen, den durch sinnlos verfrühte Konsumption des Anklagrechts verursachten Schaden wieder gut zu machen. Denn das Gegenmittel hätte doch nur auf beschränktem Gebiete: nur im allerschlimmsten Fall Hilfe gebracht, und auch hier wegen der Beschwerung mit dem Dolusbeweis nicht zu voller Befriedigung.

III.

Nebenwirkungen der Anklage.

Dem Gesagten nach steht der Verbrauch des Akkusationsrechts im Verlauf des Vorverfahrens unleugbar im Widerspruch mit den Zwecken des staatlichen Strafrechts. Sollte also der Quästionenprozeß einen Akt gekannt haben, der *litis contestatio* hieß, so dürften wir ihm doch keineswegs ähnliche Bedeutung zuschreiben wie der privatrechtlichen Streitbefestigung. Noch zweifelhafter aber wird das Dasein eines solchen Geschäftes in der Vorbereitung des *iudicium publicum*, wenn wir erfahren, daß wie die wichtigsten so auch mehrere Nebenwirkungen[1]

[1] Von welchem Zeitpunkt ab die Jahresfrist laufen soll, die seit Konstantin I. gesetzlich für die Erledigung der Strafprozesse vorgeschrieben ist, davon spreche ich weiter unten in anderem Zusammenhang.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

der Prozeßeinleitung statt an eine Kontestatio vielmehr an die Postulatio oder Delatio geknüpft sind.

Erinnert sei vor allem an die Beschränkungen, welche die Zulassung zur Anklägerrolle betreffen. Wer schon zwei Gegner zu *delati* oder *subscripti* gemacht hat, darf, so lang diese Prozesse schweben, keine dritte Anklage erheben.[2]

Anderseits soll nach Ulpian (l. 8 disp. 151 D. 48, 1, 5 pr.) dem Bürger, der *reus factus est*, oder, wie der Jurist sich an anderer Stelle (l. 8 disp. 155 D. 48, 5, 2, 4) ausdrückt, dem *semel delatus* die Akkusation des eigenen Anklägers[3] nicht gestattet werden.

Eine andere Beschränkung bezeugt Marcian (l. 2 publ. 218 D. 50, 4, 7 pr.) unter Berufung auf Kaisererlasse, die es dem *reus delatus* verwehren, sich um munizipale Ehrenämter zu bewerben;[4] doch soll dieses Hindernis regelmäßig[5] wegfallen mit dem Ablauf einer von der ‚Delation' ab gezählten Jahresfrist.

Über denselben Gegenstand ist im C. Iust. (10, 60, 1) noch ein neuerer Erlaß von Severus Alexander überliefert, der einer ausdrücklichen Bemerkung zufolge nur wiederholen will, was schon in vielen älteren Reskripten gesagt ist, der aber in der Fassung von dem Marcianfragment abweicht. Während

---

[2] S. oben S. 19 A. 32. Weitere Zeugnisse für die Regel und die Ausnahmen bei Mommsen 371, 9. Unsicher ist Mommsens Textergänzung zu D. 48, 2, 12, 2.

[3] Vgl. dazu Mommsen 371, 8. Die Behauptung, daß der Angeklagte auch gegen dritte Personen keinerlei Anklage erheben konnte (so Mommsen 371 zur A. 10), ist durch das zweite Brüsseler Exzerpt aus den Institutionen des Paulus nicht genügend gestützt.

[4] Papinian l. 1 resp. 390 D. 50, 1, 17, 12 schließt nur die wegen kapitaler Verbrechen Angeklagten von *novi honores* aus. Wie man in Rom gegen das Ende der Republik die Fähigkeit der Angeklagten beurteilte, sich um Ämter zu bewerben, darüber vgl. Mommsen, Staatsrecht[3] 1, 495, 4; Strafrecht 391, 9. A. A. Zumpt Criminalprozeß 160 ff.

[5] Wie die Frist ausnahmsweise die Jahresgrenze überschreiten konnte, das lehrt neben Marcian l. c. auch Paul. l. 1 resp. 1446 D. 50, 1, 21, 5, wo das tribonianische '*intra statutum tempus*' ein ursprüngliches '*intra annum*' verdrängt hat (so J. Gothofredus, Lenel). Daß der *annus* im Hinblick auf Just. C. 9, 44, 3 von den Kompilatoren auch bei Marcian l. c. hätte beseitigt werden müssen, darüber s. Cujaz Observ. I, 8. Näheres über die hier genannten Fristen weiter unten im vorletzten Abschnitt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

der Jurist die *rei delati* zurücksetzt, schließt der Kaiser von den *honores* und überdies von der gerichtlichen Anwaltschaft die *rei criminis postulati*[6] aus. Doch ist an der vollen Sinnesgleichheit[7] der gebrauchten Bezeichnungen gewiß nicht zu zweifeln. Übrigens muß bei beiden die Annahme von seiten des Beamten hinzugenommen werden, wenn die erwähnten Wirkungen eintreten sollen. Die *postulatio (= delatio)* darf also vom Gerichtsvorstand weder von vornherein noch nach genauerer Prüfung im Vortermin abgewiesen sein.

Endlich ist es wieder Marcian (l. 13 inst. 154 D. 40, 1, 8, 1), von dem wir Bericht haben über die Unfähigkeit, die eigenen Sklaven freizulassen, sobald der Herr wegen eines *capitale crimen reus*, d. h. *delatus*[8] geworden ist.

Demnach erweist sich für die aufgezählten Nebenwirkungen überall ein Akt als Entstehungsgrund, der gar keine Ähnlichkeit hat mit einer zweiseitigen Streitbefestigung. Und, was damit übereinstimmt: der Ausdruck *litis contestatio* ist im Zusammenhang mit diesen Wirkungen niemals gebraucht.

IV.

Die kriminelle Streitbefestigung J. C. Nabers. — Ihr Wesen und ihre Form. — Kritik dieser Lehre.

Mehr und mehr haben sich die Bedenken gehäuft gegen das Dasein einer Streitbefestigung im älteren und im klassischen

[6] Die Spätklassiker verwenden *postulare* viel häufiger als *deferre*, z. B. im Digestentitel 48, 5 Papinian, Ulpian, Paul.: fr. 12, 8 u. 10, fr. 18, 6, fr. 30, 7 u. 8, fr. 32, 6 u. 7 u. 10, fr. 40, 3 u. 6 u. 8, fr. 45; dazu etwa Pap. D. 46, 1, 53, Paul. sent. 5, 31, 3, Fr. de iure fisci 20.

[7] Die Gründe, welche die Gleichsetzung rechtfertigen, sind oben S. 8f. in A. 6 angedeutet. Wie die *delatio* aus dem Gegner *reum facit* oder den *reatus* begründet (s. oben S. 25f.), so wird derselbe Erfolg auch aus der *postulatio* abgeleitet, wie z. B. Pap.-Marcian D. 48, 21, 3 pr. deutlich zeigt. Brauchbare Belege, um den gleichen Wert von *postulare* und *deferre* festzustellen, sind Papinians und Marcians Äußerungen in den D. 48, 21, 3 pr. 1 u. 8, verglichen mit Anton. u. Alexander im C. 9, 50, 1 u. 2. Beachtenswert ferner Pap. D. 39, 5, 31, 4; D. 48, 5, 40, 8, Paul. D. 48, 5, 32 (wo *postulatio* den ganzen durch sie eingeleiteten Prozeß anzeigt).

[8] S. oben S. 25 mit A. 45.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Strafrecht der Römer. In Justinians Pandekten taucht diese Kontestatio überhaupt nur zweimal ganz beiläufig auf: als eine nirgends beschriebene Einrichtung kümmerlichster Art, die trotzdem mit einem Namen ausgestattet sein soll, der im Privatrecht so außerordentlich viel bedeutet. Ist eine solche Schöpfung der alten Juristen wirklich glaubwürdig?

Ehe wir fragen, ob an der Echtheit der zwei Pandektenstellen festzuhalten sei, soll noch Naber gehört werden, der seiner kriminellen Kontestatio anscheinend große Wichtigkeit beimißt und für sie auch als erster eine klassische Form gefunden hat. Bei der hier folgenden Prüfung seiner Gründe scheide ich aber diejenigen aus, deren Widerlegung schon früher bei guter Gelegenheit versucht ist, und verspare ferner die Untersuchung der verdächtigen Digestentexte durchaus für die an den Schluß gestellten Abschnitte.

Nabers Äußerungen (p. 442—444) über das Prozeßgeschäft, das er dem Strafrecht der Römer einfügen will, sind nicht in allen Stücken genügend klar. Im Gegensatz zu Mommsen hält er es statt für eine Erfindung erst der Spätklassiker vielmehr für ein altes Gebilde, das mit der öffentlichen Quästio wohl gleich anfangs verbunden war und offenbar aus dem Privatprozeß herübergenommen sei.

Kein Zweifel also, daß die kriminelle Kontestatio noch zur Zeit der Klassiker ebenso dem vorbereitenden Verfahren angehört wie die des Privatrechts. Schwieriger ist es, genauer den ihr zukommenden Platz zu bestimmen. Seltsamerweise holt sich Naber zu diesem Zweck den Begriff der *accusatio fundata* aus einem Erlaß des älteren Theodosius (C. Th. 9, 7, 7)[1] und stellt dann folgende Reihe auf:[2] zuerst jene *accusatio*, dann die Streitbefestigung, endlich im unmittelbaren Anschluß an diese das *recipere inter reos*. Als ‚fundiert' aber soll — wenn

---

[1] Im C. I. 9, 9, 32: . . . *accusatione fundata, hoc est cum constiterit, quo iure (id est mariti vel extranei) quove tempore actio fuerit intromissa, discutiatur crimen* . . . Die zwischen Klammern gesetzten Worte sind erst im C. Iust. hinzugefügt.

[2] Macer D. 48, 16, 15, 5 *(post inscriptionem ante litem contestatam)* läßt Naber hier (p. 443) unbeachtet. Sein Gewährsmann ist Cuiacius: Observ. IX, 21 u. XX, 21; Comment. in lib. II Papiniani de adult. ad l. 8 u. 10 D. 48, 16.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

ich recht verstehe — die Anklage gelten, sobald sie nicht weiter mit prozeßhindernden Einreden bekämpft werden kann.

In der Tat hat das Verfahren nach Erledigung jener Vorfragen den Punkt erreicht, der sich am besten eignet zur bindenden Festsetzung eines Planes,[3] dem gemäß die Hauptverhandlung zu führen und das Urteil zu fällen ist. Allein die Trägerin eben dieser Aufgabe haben wir in der einseitigen *nominis delatio* oben (S. 9—11) schon kennen gelernt. Natürlich ist es schlechthin ausgeschlossen, daneben noch einen zweiten Parteienakt mit der gleichen Zweckbestimmung anzunehmen. Auch Naber kann eine solche Behauptung mit seiner Berufung auf den Theodosischen Erlaß nicht unterstützen wollen, da der genannte Kaiser — in Übereinstimmung mit seinen Vorgängern — der kriminellen Kontestatio nirgends gedenkt.

Übrigens hätte noch ein anderer Umstand Naber abhalten sollen, *accusatio, contestatio* und *receptio* aneinander zu reihen. Ist seine Lehre richtig, daß die Streitbefestigung des Strafverfahrens vom Privatprozeß herstamme, — eine Lehre, die beim Mangel jeder Bekundung nur erschlossen sein kann — so dürfte die Nachbildung im Wesen vom Muster nicht abweichen. Allein die Vergleichung ergibt eher das Gegenteil dessen, was wir erwarten müssen. Bekanntermaßen bedürfen die Streitparteien im Rechtsgang über Privatsachen einer amtlichen Ermächtigung für die (mit vorgezeichnetem Inhalt) bevorstehende Kontestatio. Im weiteren aber ist dort die Vornahme des Prozeßgeschäftes ausschließlich[4] in ihre Hände gelegt. Dementsprechend sind auch in der Überlieferung alle von der Kontestatio ausgehenden Wirkungen auf den Parteienakt als Quelle zurückgeführt.[5]

Sollten wir genötigt sein, dem Kriminalrecht vor Justinian eine Streitbefestigung zuzusprechen, so würde zum mindesten das eben Gesagte für sie keine Geltung haben. Denn Naber zufolge reicht die Kontestatio allein nicht aus, den Prozeß zustande zu bringen; folgen muß ihr noch eine Art amtlicher

---

[3] Naber berührt diesen Gedanken p. 444, 5.

[4] Das der Kontestatio folgende *iudicare iubere* ist eine beamtliche Erklärung an die Adresse des Richters, nicht der Parteien.

[5] Vgl. Sav. Z. R. A. 33, 93 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Bekräftigung: das obrigkeitliche *recipere reum*. Nun wissen wir bereits,[6] wie leicht und natürlich sich dieser Amtsakt — sprachlich wie sachlich — der einseitigen Klageerhebung anschließt. Sprachlich: denn dem *nomen deferre* entspricht ein *referre;* sachlich: denn die Anklage wird dem Beamten gegenüber erhoben, und von ihm wird sie durch das *recipere* förmlich angenommen. Dagegen sind keinerlei Verbindungsfäden nachweisbar zwischen dem *nomen referre* des Beamten und der vorausgesetzten Kontestatio, die, wie im Privatprozeß, aus Erklärungen zwischen den Parteien bestehen soll. Die Lücke durch Erfindung auszufüllen, dazu sind wir um so weniger befugt, als die von Naber zum Vorbild genommene Kontestatio des Privatrechts einen ihr folgenden und sie bestätigenden Amtsakt gar nicht kennt.

Was aber dort fehlt und dem Kriminalprozeß eigentümlich ist: das *recipere reum* dürfen wir keineswegs als unwichtig beiseite schieben. Denn der Grundsatz, den Ulpian in den D. 48, 5, 16, 7 (oben S. 13. 16 f.) zunächst für das Verfahren in Ehebruchsachen aufstellt, war gewiß allgemeines Recht für alle *iudicia publica*. Nach diesem Ausspruch aber ist der Beschuldigte, sobald er unter die *rei* ‚rezipiert' ist, von dem Gebrauch prozeßhindernder Einreden ausgeschlossen. Der Jurist zieht also die Grenze zwischen dem vorbereitenden und dem Hauptverfahren nicht bei der Streitbefestigung der Parteien, wie nach Nabers Lehre zu vermuten wäre, sondern bei der ‚Rezeption' seitens der Obrigkeit.

So tritt an dieser Stelle auch der Unterschied im Aufbau des privaten und des öffentlichen Prozesses deutlich zutage. Dort geben die Parteien dem Vorverfahren den formellen Abschluß durch ein zweiseitiges Geschäft, hier der Magistrat durch einen amtlichen Akt.

Außer über Ursprung und Standort spricht sich Naber noch kurz über das Wesen und die Form seiner kriminellen Kontestatio aus (p. 443 f.). Zwischen den anwesenden Parteien sei von ihnen ein *actus* gesetzt worden, *quo se reum facit is cuius nomen defertur*, und dieses Geschäft habe unverkennbar

[6] S. oben S. 8 f. 15 f. 17—21. 22 mit A. 38 u. S. 35.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

(*'nemo opinor, diffitebitur'*) völlig der ***solemnitas privati iudicii accipiendi*** entsprochen.[7]

Die Form aber für den behaupteten Prozeßakt sei nach BGU 611 eine *mutua subscriptio* der Parteien gewesen, durchaus verschieden *(valde remota)* von der nur aus einem Stück bestehenden, auf den *libellus inscriptionis* gesetzten unterschriftlichen Erklärung des Anklägers: ***se professum esse*** (Paul. D. 48, 2, 3, 2). Doch dürfe man sich vielleicht das Unterschreiben des Beschuldigten in der Weise vorstellen, daß er auf dem *libellus inscriptionis*, sobald dieser vom Ankläger[8] subskribiert war, noch eine *subnotatio* beifügte.

Diesen Andeutungen zufolge hätten wir die kriminelle Streitbefestigung vor allem als förmliche Einlassung des Beschuldigten in den vorbereiteten Prozeß zu würdigen. Erst der eigene Entschluß — nicht die Anklage des Gegners — soll ja nach dem Zeugnis von C. 4, 21, 2 den Bezichtigten zum *reus* machen. Wenn dann Naber eben diesem Vorgang, der den Reatus begründet, die gleiche Bedeutung zuschreibt wie im Formelverfahren dem *iudicium accipere*, so müssen wir offenbar in seinem Sinn die Einwilligung des Beschuldigten in die erhobene Anklage als unerläßliche Voraussetzung für das Zustandekommen des Prozesses anerkennen und ebenso die ohne weiteres in jener Zustimmungserklärung mitenthaltene Unterwerfung unter das zu fällende Urteil.

Schlimm aber steht es mit der Begründung des dargelegten Systems aus den Quellen. Naber leitet es vornehmlich ab aus dem behaupteten Selbsteintritt in den Anklagestand. Doch ruht gerade diese Annahme einzig auf einem nicht zum besten beglaubigten Texte der wiederholt genannten Verordnung Alexanders[9] und steht auch noch in klarem Widerspruch mit einer Reihe ganz unverdächtiger Zeugnisse.[10]

---

[7] Auf p. 443 Z. 4 handelt Naber nur von der Begründung eines Kapitalprozesses; doch erscheint diese Beschränkung, so oft sonst die Kontestatio erwähnt ist (p. 440. 443. 445 f. 450), nirgends wieder; dürfte also weiter nicht festgehalten sein.

[8] Zweimal oder nur einmal? Soll etwa die einmalige *subscriptio* zweifache Bedeutung gehabt haben?

[9] S. oben S. 26 f.

[10] Verzeichnet sind sie oben auf S. 26.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Zudem erweist sich einleuchtend die Unhaltbarkeit der bekämpften Lehre, sobald man, von ihr ausgehend, die Frage der tatsächlichen Wirksamkeit des staatlichen Strafrechts aufwirft. Eine vom Gutfinden der Beschuldigten abhängige Strafverfolgung hätte notwendig die römische Kriminalordnung zu einer gar nicht schreckhaften Attrappe erniedert.[11] Wie wenig Vertrauen ein solches Gebilde verdient, darüber wird niemand ernstlich im Zweifel sein.

Zweiseitig war, wie Naber lehrt, nach dem Muster der privatrechtlichen auch die kriminelle Kontestatio. Doch kennen wir bisher bloß den vom Reus vorzunehmenden Akt, der als zustimmende Erwiderung gewiß in naher Beziehung zu der Handlung des Anklägers stehen mußte. Wie aber sollen wir uns diese letztere vorstellen, was soll ihr Inhalt gewesen sein? Die Quellen, die älteren sowohl wie die neuesten, haben auf diese Frage nirgends eine Antwort, da der vorausgesetzte Ankläger, der im Kriminalverfahren ‚*litem* kontestiert' oder doch ein Stück der Streitkontestatio vollzieht, niemals erwähnt wird, weder vor noch bei Justinian.[12] Infolgedessen ist an diesem Punkte auch Nabers Darstellung besonders unsicher.

Wenn er (p. 443) die Streitbefestigung als den Vorgang bezeichnet, durch den sich einer zum *reus* macht, *cuius nomen defertur* (nicht: *delatum est*), so sollen wir wohl in der *nominis delatio* und der unmittelbar folgenden Annahmeerklärung die Teile erkennen, die zusammengefügt das zweiseitige Geschäft ergeben.[13] Allein die Unzulässigkeit dieser Auffassung liegt, wie oben (S. 17—21) schon gezeigt ist, klar zutage. Wendet sich die Delatio an den Beamten, nicht an den Beschuldigten, so konnte sie von diesem auch nicht zustimmend beantwortet werden.[14]

---

[11] Vgl. oben S. 21 f. 23 f.

[12] Die drei Stellen der Digesten und des Codex, wo die kriminelle Kontestatio vorkommt, gedenken des Rechtsaktes, und éine auch der Wirkung, ohne die dabei tätigen Personen zu nennen. Dasselbe gilt auch von c. 1 C. 3, 9.

[13] Weshalb es zweifelhaft ist, ob Nabers Lehre so verstanden werden darf, darüber s. oben S. 21 A. 34.

[14] Diesem Einwand wäre Naber entgangen, wenn er statt der Delatio die *editio criminis* (oben S. 19 f. A. 33) genannt hätte. Doch bestimmt allerdings Paul. sent. 5, 16, 14 den Zweck der letzteren derart, daß sie nur

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Doch dürfen wir vielleicht Naber (p. 443) gar nicht so genau beim Worte nehmen. Denn auf p. 444 verwahrt er sich nachdrücklich[15] gegen die Verwechselung der *subscriptio in crimen*, welche *μονομερής* sei, mit einer anderen *subscriptio*, die wieder vom Ankläger ausgeht, die aber den Beitritt des Gegners verlangt, weil sie nur die eine Hälfte eines zweiseitigen Aktes darstellt.

Leicht ist es nicht, diesen hier aneinander gereihten Sätzen Brauchbares abzugewinnen. Wenn der Beitrag der angreifenden Partei zum Kontestationsvorgang nicht in dem bekannten *subscribere in crimen* besteht, so scheint als solcher auch das *nomen deferre* nicht gedacht zu sein. Denn jenes ‚Unterschreiben' gehört gewiß als Abschlußstück mit zur ‚Namensanzeige'.[16] Nichtsdestoweniger soll die in Rede stehende Handlung des Anklägers der Form nach wieder eine *subscriptio* sein. Allein man versteht nicht, wozu diese zweite Unterschrift dienen soll, da die Frage ohne Antwort bleibt, was der Inhalt der Erklärung war, die der Kläger bei der kriminellen Kontestatio abzugeben hatte.

Verschweigt also Naber, was ihm vorschweben mag, so wird darüber wenigstens eine Vermutung statthaft sein. Anscheinend denkt er an eine Wiederholung der Anklage, jetzt dem Beschuldigten gegenüber, der zugleich aufgefordert wird, durch *subscriptio* dem Prozesse zuzustimmen. Diese Aufstellung aber ist ganz beleglos und bloß erschlossen aus der behaupteten Annahme- und Unterwerfungserklärung des Beschuldigten. Haben wir oben die letztere als unbezeugt abgewiesen, so fällt auch das über die Erklärung des Anklägers Vermutete haltlos zusammen.

Damit keine Lücke bleibe, soll noch erwogen werden, in welcher Gestalt sich die bekämpfte Lehre zeigt, wenn wir — was Naber p. 445 für möglich hält[17] — zwischen *delatio* und *inscriptio* unterscheiden. Unter dieser Voraussetzung hätten wir für das Vorverfahren die nachfolgende Reihe aufzustellen.

---

mit dem vorbereitenden *edere iudicium* des Privatprozesses verglichen werden kann, nicht mit dem endgültigen und förmlichen.

[15] Vgl. aber oben S. 42 A. 8.

[16] S. oben S. 10 A. 10. S. 15 f. A. 28. S. 10 A. 32.

[17] S. aber oben S. 17 f. A. 32.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Das erste wäre die *postulatio* und die *nominis delatio;* das zweite die *inscriptio;* an diese würde sich die auf den *libellus inscriptionis* gesetzte, einseitige *subscriptio* des Anklägers anschließen. An die dritte Stelle käme eine *subscriptio,* wieder des Klägers, die einen Antrag zur Kontestatio enthält; an die vierte die *subscriptio* des zustimmenden Beschuldigten; an die letzte endlich die amtliche *receptio inter reos.*

Dieses verwickelte System macht gewiß nicht den Eindruck, aus dem Rechtsleben geschöpft zu sein. Dazu bietet es wohl des Guten zu viel. So dürfte auch eine genauer eingehende Kritik entbehrlich sein.

Dagegen ist die Frage der Kontestationsform etwas näher zu prüfen, da ihr Naber augenscheinlich besonderes Gewicht beilegt.

Seine These kennen wir bereits. Sie lautet: der öffentliche Strafprozeß sei zur Zeit der Quästionen unter den gegenwärtigen Parteien durch eine *mutua subscriptio* förmlich begründet worden.

Vorbereitet ist diese Aufstellung durch ein paar Bemerkungen (p. 437 f. 443) über die Gestalt der Streitbefestigung im privaten Formelprozeß, aus dem sie ins Quästionenverfahren gelangt sein soll. Naber gedenkt dabei auch meiner Arbeit über ‚Litiskontestation' (1888), läßt aber das ‚stattliche Quellenmaterial', dessen Aufgebot Otto Lenel so freundlich anerkennt, völlig außer Spiel und fördert so ein Ergebnis zutage, dessen Haltbarkeit entschieden zu bestreiten ist.

Auf Grund meiner Untersuchung sind als Formalhandlungen der Parteien, die sich zur privaten Kontestatio zusammenschließen, anzusehen: einerseits das *iudicium edere* oder *dictare* des Klägers, anderseits das *iudicium accipere* des Verklagten. Eine Fülle von Zeugnissen sichert diese Feststellung.

Wie sich Naber zu ihr verhält, das bleibt leider im Dunkeln. Ausdrücklich widerspricht er bloß der von mir versuchten näheren Deutung des *edere (dictare)* und *accipere,* ohne zu sagen weshalb. Daß er auch die Zugehörigkeit jener Parteiakte zur Streitbefestigung ableugnen will, das ist kaum anzunehmen, zumal da er auf p. 443 im Vorbeigehen wenigstens das *iudicium accipere* als wichtige ‚Solemnität' hervorhebt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Wenn aber die Kontestatio im wesentlichen die von mir behauptete Gestalt hatte, so war es Nabers Sache, darzulegen, wie seine neuentdeckte Form mit den schon bisher bekannten Stücken zu vereinigen sei. Namentlich darf man fragen, wie das Zusammensein des *iudicium dictare* und der *mutua*[18] *subscriptio* gedacht werden soll? Dem Anschein nach hat Naber seine neue Lehre weder völlig ausgebaut, noch hat er Sorge getragen für die Beischaffung eines zureichenden Beweises aus den Quellen.

Seine Behauptung einer *mutua subscriptio* im Prozesse *per concepta verba* stützt sich nämlich bloß auf eine Bemerkung des jüngeren Plinius (ep. 5, 1, 6), der vom Kläger in einer Testamentsquerell sagt:

ille cum ceteris subscripsit centumvirale iudicium, non subscripsit mecum.

Ein anderes Zeugnis weiß mein Gegner nicht anzuführen, und jenes einzige bezieht sich gar nicht auf den Formelprozeß, sondern auf das Sakramentsverfahren der Kaiserzeit (Gai. 4, 95), und ferner nicht auf das Hauptstück der Legisaktio, wodurch die Prozeßsache bestimmt wird, sondern auf die Annahme des Spruchgerichts.[19]

Diese letztere war im vorkaiserlichen Recht — seit der L. Pinaria — regelmäßig ein von der Prozeßgründung abgetrenntes Stück (Gai. 4, 15. 18); welche Stellung sie nach der Julischen Gerichtsordnung der neueren Legisaktio gegenüber hatte, das ist nicht überliefert.[20] Doch mag man hier den zeitlichen Zusammenhang des *subscribere iudicium* mit dem *sacramento agere* noch so eng denken, keinesfalls rechtfertigen die Worte des Plinius die Annahme einer *subscriptio,* die Bezug hatte auf den Gesamtinhalt der Streitbefestigung.

---

[18] Daß Naber, der p. 438 nur von einer *subscriptio formulae* spricht, auch im Privatprozeß eine *mutua subscriptio* fordert, dafür erbringt ein Satz auf p. 443 den Beweis: ... *neque enim potuit in illis* (d. h. in publicis iudiciis) *per mutuam formulae subscriptionem contestari lis.* Hier ist zweifellos zu ergänzen: 'so, wie es für den Privatprozeß vorgeschrieben war'.

[19] Quintilian 12, 5, 6 nennt die richtenden Kammern der Zentumvirn *iudicia*, Plin. ep. 6, 33, 3 die zum Anhören der Verhandlungen vereinigten vier Zentumviralkammern *iudicium*.

[20] S. oben S. 29 A. 51.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Naber scheint nicht zu beachten, wie verschieden sich das ältere und das jüngere Prozeßmittel zum Judex verhalten. Die Aebutische Formel ist der Fassung nach eine Anweisung an den Richter; in ihr ist das Prozeßprogramm unlöslich mit dem Judex verknüpft. Dagegen sind in der Legisaktio — wenn man absieht von der *iudicis postulatio* (Gai. 4, 12. 20) — die Feststellung des Sach- und Streitstandes und anderseits die Bestimmung des Richters durchaus selbständige Akte, die daher eine Frist scheiden konnte, während es sich durchaus nicht von selbst versteht, daß jemals éine Form beide umschloß.

Mein Gegner verkennt also entweder den Inhalt der Pliniusstelle, oder er legt ihr bewußt einen Sinn bei, der den Worten fremd ist. Dieser erste Irrtum zieht dann sofort einen zweiten nach sich.

Von seiner erweiternden Deutung ausgehend, meint Naber in der Bemerkung des Plinius eine geeignete Grundlage zu haben für einen Analogieschluß, der die Form der Streitbefestigung *per concepta verba* enthüllen soll. Allein dieser Schluß, der unter allen Umständen sehr gewagt wäre, fällt ohne weiteres zusammen, sobald jene Auslegung als irrig erkannt ist.

Wie also stellt sich Nabers Methode dar? Eine große Gruppe von Zeugnissen, die geradezu von dem aufzuklärenden Gegenstande handeln, wird stillschweigend und ohne Angabe von Gründen beiseite geschoben. So ist Raum gewonnen, um mit einem Quellenausspruch hervorzutreten, den noch niemand für den fraglichen Zweck benutzt hat. Freilich ist mit seiner Hilfe nur ein mittelbarer Beweis zu erbringen. Dessenungeachtet soll dieser ganz unsichere Weg den Vorzug verdienen. In Wahrheit aber ist der Pliniustext völlig unbrauchbar, falls man ihn nicht vorher mißdeutet.

Wenn aus den Nachrichten über die private Kontestatio nicht das geringste zu gewinnen ist für die behauptete *mutua subscriptio* des Strafprozesses, so müssen wir Zeugnisse verlangen, die unmittelbar die öffentlichrechtliche Streitbefestigung betreffen. Naber nennt BGU 611[21] col. I Z. 8—10: einen Satz

[21] Von den Ausgaben, die zuletzt (1913) P. F. Girard, Textes[4] p. 133f. verzeichnet, hebe ich nur hervor die erste von Gradenwitz-Krebs im Bd. II der BGU (1898) und die von L. Mitteis (1912) besorgte in der Chresto-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

aus der Senatsrede eines Kaisers, deren Stil auf Claudius weist und die jedenfalls der Zeit zwischen den J. 37 u. 61 p. C. angehört. Im Anfang der Zeilen fehlen einige Buchstaben, nach Mitteis 10—12.

Die Chrestomathie bietet nachstehenden Text.

Z. 8 *]ulo p(atres) c(onscripti) saepe quidem et alias sed hoc*
Z. 9 *]pore ani[m]⟨⟨a⟩⟩ advertisse me mirificas*
Z. 10 *] artes qu[i s]ubscripto iudicio cum*

Von den noch folgenden elf Zeilen (11—21) der col. I sind nur spärliche Reste, und zwar die das Zeilenende ausmachenden Buchstaben erhalten, so in Z. 11: *]m iudicem.*

Wichtig ist eine schon von Gradenwitz und Krebs vorgeschlagene Ergänzung. Z. 10 soll gelautet haben *[accusatorum] artes* . . . Während Naber (443, 9) diesen Text so behandelt, als wäre er überliefert, ist das ergänzte Wort bei Mitteis selbst in den Anmerkungen der Ausgabe nicht zu finden. Seine beste Stütze hat es in den col. II Z. 2 wiederkehrenden und vorher geschilderten *(hae . . .) artes*, die nach der Absicht des Kaisers den Anklägern (so versteht man die *male agentes*)[22] nicht von statten gehen sollen. Und gewiß liegt es nahe, hier und dort an dieselben ‚Kunstgriffe' derselben Personen zu denken. Einiges Mißtrauen aber muß der Umstand erwecken, daß wir einen Text mit Bestimmtheit auslegen, obwohl sich ein großes Stück davon unserer Kenntnis entzieht, und zwar gerade das den

---

mathie S. 414—416. Dazwischen liegt eine von Naber am Original vorgenommene Überprüfung des Textes, deren — von Mitteis schon benutzte — Ergebnisse in den Berichten der Sächsischen Ges. d. Wissensch., Phil.-Histor. Kl. 63 (1911), 129—131 veröffentlicht sind. Über col. I Z. 10 enthält dieser neuere Aufsatz von Naber keine Bemerkung.

[22] Völlig unangreifbar ist diese Auffassung nicht, so wenig auch ein Widerlegungsversuch Erfolg hätte. Fragen müssen wir, ob der Kaiser beide Parteien zusammen als *agentes* bezeichnen konnte? So selten *agere* vom Angeklagten gesagt wird, so fehlt doch nicht jeder Beleg. Ulpian D. 48, 5, 18, 6 läßt die des Ehebruchs angeklagte Frau *agere causam suam*, und bei Macer D. 48, 5, 19 heißt es von dem verfolgten *adulter: cum eo agi coepit.* — Aus dem Mittel, mit dem der Kaiser col. II Z. 2—6 die *male agentes* bekämpfen will, ist nicht zu ersehen, ob er nur éine oder beide Parteien im Auge hat. Jedenfalls war die Maßregel, die er vorschlägt, geeignet, beiden Teilen gegenüber in gleicher Weise zu wirken.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

zweifelhaften Worten unmittelbar folgende. Leicht möglich, daß uns die zu deutende Stelle in ganz anderem Lichte erschiene, wenn die nächsten elf Zeilen, die zur col. II überleiten, nicht verloren wären.

So will der Kaiser vielleicht im Eingang seiner Rede (I, 8—10) allgemein den Schikanen entgegentreten, die ein Verschleppen des subskribierten Prozesses bezwecken, gleichviel ob sie vom Ankläger oder vom Beschuldigten ausgehen. Mag auch diese Annahme unerweislich sein, so ist sie doch mit den überlieferten Worten nicht weniger verträglich als die von Naber bevorzugte Deutung. Mithin dürfen wir es ablehnen, die *artes accusatorum* [23] für einen gesicherten Text zu nehmen.

Verstümmelt ist das Quellenzeugnis, das die Form der kriminellen Streitbefestigung aufklären soll, nicht bloß an einer Stelle. Wie am Anfang das Hauptwort fehlt, das die Urheber der *artes* bezeichnete, so ist auch die Fortsetzung des mit *qui* anhebenden Relativsatzes und vielleicht noch ein weiterer Satz verloren, den das Wort '*cum*', am Schlusse von Z. 10, einleitet.

Naber freilich ist der Meinung, die Lücken des Textes, soweit es für seinen Zweck erforderlich scheint, mit Leichtigkeit ausfüllen zu können. Da er die Einschaltung der *accusatores* ebenso für selbstverständlich hält wie die Zweiseitigkeit aller Litiskontestationen, da er ferner von der überragenden Wichtigkeit dieses Prozeßaktes so sehr überzeugt ist, daß seines Erachtens der kaiserliche Redner, der ein *subscribere iudicium* [24] erwähnt, nichts Anderes im Sinn haben kann als die Streitbefestigung, so war hiermit schon die Auffassung des überlieferten *cum* und das dahinter zu ergänzende Wort deutlich vorgezeichnet.

Jenes *cum* mußte als Präposition gedacht und das nächste Wort mußte *reis* (oder *reo*)[25] lauten: demnach der ganze, in

---

[23] Wie der Kaiser die Parteien zusammenfassend nennen mochte, das ist nicht zu erraten. Vielleicht *agentes* (s. die vorige Anm.) oder *litigantes*, *litigatores*. In col. II Z. 10 gebraucht er '*lites*' für Kriminalprozesse.

[24] Die Übersetzung von *iudicium* mit ‚Prozeß' unterliegt hier, wo es sich um ein Kriminalverfahren handelt, keinem Bedenken; anders als bei Plin. ep. 5, 1, 6, der von einem *iudicium* spricht, das zur privaten Legisaktio hinzukommt.

[25] Naber wird mir — wie ich hoffe — nicht entgegenhalten, daß er das hinter *cum* einzufügende Wort vorsichtig verschweige. Denn auf p. 443

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Frage stehende Text: . . . *mirificas [accusatorum] artes, qui subscripto iudicio cum [reis]* . . . Über den weiteren Inhalt des so begonnenen Relativsatzes äußert sich Naber gar nicht. Vermutlich hält er ihn — und mit gutem Recht — für unerforschlich.

Die Herstellung von BGU 611, I Z. 10 wird den Lesern der Observatiuncula 85 ohne jede Begründung vorgeführt, mithin so, als ob sie durch keinen Zweifel berührt werden könnte. Wie unberechtigt mir diese Zuversicht erscheint, das zeigen genügend schon die oben angedeuteten Bedenken. Mein Haupteinwand aber richtet sich gegen die von Naber gewählte Methode.

Seine Absicht war es doch, die Form der kriminellen Streitbefestigung ans Licht zu ziehen. Hätte er in den Quellen auch nur ein ausreichendes Zeugnis für die behauptete *mutua subscriptio* gefunden, so dürfte man billigerweise von seiner Textherstellung sagen, sie sei recht wahrscheinlich. Allein so liegen eben die Dinge nicht. Jene Form der Streitkontestatio ist nicht etwa den Quellen entnommen, sondern lediglich ein Einfall von Naber. Um sich das fehlende Zeugnis zu beschaffen, zögert er nicht lange, einen lückenhaften Text so zu ergänzen, daß er in der neuen Gestalt zu seinen Gunsten aussagt.

Solch halbechten Beleg aber werden wir mit Fug nur sehr gering werten. Eine anhaltslos behauptete Ergänzung braucht nicht erst widerlegt zu werden. Um ihren Erfolg zu vernichten, genügt es, ihr eine andere gegenüberzustellen, die nur ebenso möglich sein muß wie jene. Das bloße Nebeneinander enthüllt dann deutlich den Unwert beider.

Wie es mit der Einschaltung von '*accusatorum*' im Anfang der Zeile steht, davon war früher schon die Rede. Ersetzt man das Wort z. B. durch *litigatorum*,[26] so verliert die ganze Z. 10 sofort die Eignung, für Naber zu zeugen. Wer sich aber darauf versteift, die *accusatores* im Text zu behalten, dem mag es immerhin zugestanden werden. Doch darf er keineswegs glauben, damit auch von der anderen Ergänzung, die

sagt er: . . . *propter nuper inventam papyraceam ad senatum orationem (BGU 611, I Z. 10), qua demonstratur accusatorem cum reo iudicium subscripsisse.*

[26] S. oben S. 49 A. 23.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

mein Gegner noch versucht, den Vorwurf der Willkür abzuwehren.

In dem verstümmelten Relativsatz begegnen zunächst die Worte: *subscripto iudicio*. Meines Wissens ist eine Vereinbarung der Parteien im Strafprozeß, deren Form eine *subscriptio* wäre, in der Überlieferung nirgends nachzuweisen, mag man ein *subscribere* beider Teile annehmen oder bloß des Anklägers, der aber nur handeln dürfte mit Zustimmung des Beschuldigten *(cum reo)*. Dagegen haben wir für ein wesentlich anders zu deutendes *iudicium subscriptum*, das dem öffentlichen Strafprozeß der klassischen Zeit angehört, ein ganz unanfechtbares Zeugnis bei Macer l. 2 de publ. 28 D. 48, 2, 8:

. . . *qui duo iudicia adversus duos reos subscripta habent* (S. 29 f.).

Was hier die fraglichen Worte anzeigen, das ist durch Diocl. C. 9, 1, 16 völlig außer Zweifel gesetzt.[27] Macer spricht von zwei gleichzeitigen Strafprozessen, die derselbe Ankläger durch fertige Delatio begründet hat. Dieser Prozeßakt aber erhält im zitierten Pandektenfragment seinen Namen nach der ihm eigentümlichen Form der einseitigen *subscriptio (adversus reum)*, die auch anderweit, für das Nachjulische Recht besonders durch Paulus,[28] beglaubigt ist.

Statt nun an Macer, d. h. an Feststehendes, anzuknüpfen, benutzt Naber — verleitet durch das unbestimmbare *cum* — den lückenhaften Text der Z. 10, um aus ihm einen Quellenbeleg für eine Phantasieform der Streitbefestigung zu entwickeln. Vorsichtiger aber wird es sein, von dem auszugehen, was wir schon bisher wußten, und hiernach die Worte des Kaisers auf die Delation zu beziehen, die ja in Wahrheit neben dem Urteil das wichtigste Ereignis im Verlauf des Prozesses war.

Folglich sind die Schikanen, gegen die sich die Senatsrede kehrt, solche, die erst 'nach der Delation' einsetzten. Endlich darf das überlieferte *cum* nicht als Präposition gefaßt, und darf allem Anschein nach dahinter nicht '*reo*' ergänzt werden, wenn vorher ein einseitiger Prozeßakt genannt ist.

[27] S. oben S. 19 A. 32.
[28] S. oben S. 19 A. 32.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Welche Bedeutung aber der Konjunktion '*cum*' an der Spitze eines sonst restlos verlorenen Satzes zukommen mochte, darüber kann begreiflich nicht mal eine Vermutung geäußert werden.

Viel geringeres Gewicht als dem eben Gesagten lege ich einer Erwägung bei, die Nabers Hauptthese dem Zweifel aussetzt, auch wenn der von ihm hergestellte Text der Z. 10 richtig sein sollte.

Worauf stützt denn mein Gegner die angenommene Form der *mutua subscriptio?* Nur auf den Gebrauch des '*cum*'. Weil der Kaiser den Ankläger subskribieren lasse *cum reo*, soll nicht bloß das Einverständnis des letzteren vorausgesetzt, sondern die zustimmende Äußerung auch gerade an die Form des Mitsubskribierens gebunden sein.

Kann aber diese Auslegung für sicher gelten? Beeinflußt ist sie wahrscheinlich durch den Gedanken an das den Juristen so geläufige *agere cum aliquo*, womit regelmäßig das förmliche Zusammenhandeln der Parteien behufs Begründung des Privatprozesses bezeichnet ist. Indes würde die genannte Wortverbindung für sich allein gewiß nicht ausreichen zur Feststellung der behaupteten Form; schon deswegen nicht, weil in den klassischen Schriften ziemlich häufig auch *agere adversus (reum)* begegnet. Ermittelt ist also die Zweiseitigkeit der privaten Streitbefestigung vor allem aus Zeugnissen anderer Art, die unmittelbar und unzweideutig Beweis machen.[29] Dagegen enthalten die Quellen betreffs der kriminellen Kontestatio gar nichts Ähnliches und überhaupt nirgends eine Bemerkung, die auf den Tatbestand des Geschäftes hindeutet.

Bedenklich ist es ferner, die Äußerungen des kaiserlichen Redners, der allem Anschein nach seine Worte aus eigenem schöpft,[30] so zu beurteilen, als ob sie von einem zünftigen Juristen abgefaßt wären.

In der Kunstsprache der Wissenschaft erhält eine Phrase zuweilen besondere Bedeutung, die ihr im Munde der Laien nicht zukommt. Als Beispiel kann wieder das *agere cum aliquo* dienen, wie es die Juristen verwenden, verglichen mit dem von Cicero und sonst oft gebrauchten *bene* oder *male agere cum*

[29] Einige sind oben S. 29 angeführt, auf andere, die noch wichtiger sind, weist S. 45 hin.

[30] Vgl. Tacit. Annal. 13, 3.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

aliquo.[31] Wenn A ‚mit' B in dieser oder jener Weise ‚verfährt', ihn gut oder schlecht ‚behandelt', so ist dabei zweifellos weder die Zustimmung noch ein anderes Mittun des B vorausgesetzt. Vielmehr ist der letztere hier lediglich als leidender Teil gedacht. Demnach wären wir auch nicht befugt, das *subscribere cum aliquo* der Z. 10 gerade auf ein Handeln zu deuten, das mit dem Gegner vereinbart ist, oder gar dem Beschuldigten als Zeichen seiner Zustimmung gleichfalls ein *subscribere* beizulegen. Das Wörtchen *cum* braucht gar nichts Anderes auszudrücken als die zum Gegner hergestellte Beziehung und keinesfalls ist es geboten, in dem *subscribere* des Anklägers, weil es *cum reo* geschieht, ein Zusammenhandeln beider Prozeßparteien zu finden.[32]

V.

Das Erfordernis der Gerichtsanwesenheit des Beschuldigten im Vorverfahren.

Neben BGU 611 glaubt Naber noch Anderes anführen zu können, was seine Auffassung der kriminellen Streitbefestigung sichern soll. Vor allem spricht er (p. 442) im Gegensatz zu Mommsen wie zu den Quellen[1] der *nominis delatio* die Kraft ab, aus dem Beschuldigten einen *reus* zu machen. Hätte der genannte einseitige Akt zu solcher Wirkung ausgereicht, so müßte es — wie er meint — möglich gewesen sein, auch (in Jure) Abwesende in den Reatus zu versetzen. Diese Maßregel aber habe die römische Rechtsordnung als unzulässig ausgeschlossen. Nur im Widerspruch mit ihr seien allerdings Anklagen Abwesender in den Provinzen und in Rom vorgekommen.

---

[31] Der *praetor*, der *satis clementer cum reo egit* in den D. 4, 2, 14, 1 muß wohl Ulpian abgesprochen werden: so Beseler, Beiträge 1, 75.

[32] Daß sich wie der Kläger so der Beklagte dem Zentumviralgericht unterwerfen mußte, das halte ich aus den bei Pauly-Wissowa R. E. III, 1945f. angedeuteten Gründen nach wie vor für wahrscheinlich. Dagegen würde ich mich jetzt zu Plin. ep. 5, 1, 6. 10 bezüglich der *subscriptio* ‚der Parteien' lange nicht so bestimmt äußern wie seinerzeit in dem Art. der R. E.

[1] S. oben S. 26.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Wie leicht einzusehen ist, verfehlt diese Darlegung völlig ihren Zweck. Wäre auch die Anwesenheit beider Parteien in Jure als unerläßliches Erfordernis der Delation oder einer von ihr getrennten Streitbefestigung nachgewiesen, so würde daraus allein noch kein Schluß zu ziehen sein auf die Zweiseitigkeit jener Prozeßgründungsakte. Naber scheint an die einseitige und dabei empfangsbedürftige Willensäußerung gar nicht gedacht zu haben. Die Rechtsordnung aber konnte immerhin darauf Gewicht legen, daß der Beschuldigte die Anklage schon im Vorverfahren vernehme, und zu diesem Behuf konnte sie dessen Anwesenheit in Jure schlechthin verlangen; ohne doch darüber hinaus und unverständigerweise den Akt der Prozeßgründung nur als Vereinbarung beider Parteien gelten und den Prozeß daher scheitern zu lassen, so oft der Beschuldigte widersprach.

Übrigens ist Nabers Darlegung auch anfechtbar in der als Grundlage benutzten Behauptung. Wir fragen also, ob wirklich im Quästionenprozeß, der älteren wie der neueren Zeit und unterschiedslos in allen Sachen, das Vorverfahren und besonders die Erhebung der Anklage[2] an die Gegenwart des Beschuldigten gebunden war? Wie Naber hier das Anwesenheitserfordernis verstehen will, das ergibt sich aus der Vergleichung mit der privaten Kontestatio, deren Formen — von den *concepta verba* abgesehen — in den Strafprozeß übertragen wären. Mithin hätte auch die kriminelle Streitbefestigung nur unter Parteien stattfinden können, die beide in Jure erschienen waren.[3] Gibt es aber Belege für diese Annahme?

Alle Stellen, die Naber (p. 442. 443) anführt, beziehen sich auf das *nomen deferre*, das *accusare* oder — nach der Wirkung ausgedrückt — auf das *reum facere*, ferner auf das *nomen referre* oder *recipere*:[4] also auf Akte des Anklägers und

[2] Davon zu trennen ist die — hier noch nicht zu behandelnde — Frage, ob die Abwesenheit des Angeklagten im Hauptverfahren der Fällung des Urteils entgegensteht; s. auch Naber 442, 5.

[3] So erklärt auch Naber p. 443 ausdrücklich: '*Apparet praesentibus adversariis iudicium etiam capitale inchoandum esse actu quodam interposito, quo se reum faciat is cuius nomen defertur, . . .*'

[4] Über die Bedeutung der fünf im Texte genannten Ausdrücke s. oben S. 15—21. 25 f. 35. 41.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

des Beamten, während ein Mithandeln des Beschuldigten, wie es die Streitbefestigung verlangt, nirgends erwähnt ist. Doch mag man selbst diesen Einwand beiseite schieben, jedenfalls bedarf die bekämpfte Lehre betreffs der geforderten Präsenz auf Grund des Überlieferten mehrfach der Berichtigung.

Ziemlich nahe an die Zeit des Aufkommens der Quästio *publica* reicht die Lex Memmia heran,[5] deren Verbot:[6]

eorum qui rei publicae causa abessent recipi nomina

mit vorsichtiger Einschränkung noch in der Augusteischen Gesetzgebung wiederholt ist. Von diesem Ausnahmesatz aber kommen wir unvermeidlich zu einem Regelrecht, das die Abwesenheit des Beschuldigten im Vorverfahren nicht als Hindernis gelten läßt, weder für die Erhebung der Anklage[7] noch für die Aufnahme des Namens in die Reatusliste.

Schon Cuiacius[8] hat unbedenklich diesen Schluß gezogen; unter den neueren Schriftstellern namentlich Gustav Geib.[9] Und selbst Naber widerspricht nicht geradezu, verknüpft aber mit der Abwesenheit des Beschuldigten bei der Akkusation die Folge, daß der so begründete Prozeß nur zu einem fehlerhaften Urteil führt, welches der Aufhebung durch Wiedereinsetzung unterliegt.

Als Quellengrundlage für diesen überraschenden Satz sollen wir eine Bemerkung von Cicero Phil. 2, 23, 56 anerkennen, die sich auf Gelegenheitsgesetze bezieht, aus der Zeit von Cäsars Diktatur (705 d. St.), wodurch unter besonsonderen Voraussetzungen gewisse nach der Ermordung des Clodius, zumeist gegen Abwesende gefällte Strafurteile rechtlich

---

[5] S. oben S. 22 A. 35.

[6] Dazu und zum Folgenden das oben S. 22 f. Gesagte.

[7] So ausdrücklich Venuleius l. 2 de iud. publ. 35 D. 48, 2, 12 pr. (oben S. 22 A. 36): *Hos accusare non licet: legatum imperatoris . . . item magistratum populi Romani eumve, qui rei publicae causa afuerit, dum non retractandae legis causa abest.*

[8] Im Codexkommentar zur l. 13 (Kr. 14) C. 9, 9.

[9] Criminalproz. 549. Ganz vernachlässigt ist die Frage des im Vorverfahren ausbleibenden Beschuldigten in Mommsens Strafrecht (vgl. 334, 2). Ausführlich, doch nicht förderlich ist die Darstellung von Zumpt, Criminalpr. 414 ff. (womit man ebenda S. 153 vergleichen möge). Von Älteren ist Heraldus, De rer. iudicatarum auctoritate I cap. 10 u. 11 (in Otto, Thesaurus iur. rom. II², 1130 ff.) zu nennen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

beseitigt wurden.[10] Cicero zählt nämlich a. a. O.[11] die nach jenen Gesetzen erheblichen Restitutionsgründe auf und nennt dabei unter den Begünstigten an erster Stelle den *absens in reos relatus*. Nabers Berufung aber auf diese Nachricht will wohl sagen: seit Cäsar sei die Erhebung der Anklage gegen Abwesende ausgeschlossen, auch soweit sie bis dahin noch zulässig war.

Allein dieser Satz beweist vor allem zu wenig, da er für das hier gerade wichtige erste Jahrhundert der Quästio *publica* keine Geltung beansprucht; und er ist überdies unhaltbar, weil die Cäsarischen Gesetze wegen ihrer Beschränkung auf bestimmte Personen kein zeitlich unbegrenztes Recht schaffen konnten. In der Tat ist ja auch die Wiederkehr des Verbotes der Lex Memmia bald nach Cäsar, in der Gesetzgebung des Augustus, ein untrügliches Zeichen für die Lebenskraft des alten strengen Rechts, das dem Abwesenden der Regel nach Schutz gegen Verfolgung versagte.

Selbst Ulpian (D. 48, 5, 16, 1—4) erörtert noch das Vorzugsrecht dessen, *qui rei publicae causa aberit*. Daher kann damals — zu Beginn des dritten Jahrhunderts — auch die Regel nicht restlos außer Kraft gewesen sein. Doch kündigt sich allerdings der Widerstand gegen die Härte dieser Ordnung schon in der Zeit Ciceros an. Die Bewegung aber ist, wie es scheint, von vornherein darauf gerichtet, lediglich in dem wichtigeren Gebiet der Kapitaljustiz[12] milderes Recht zu er-

[10] Caesar b. c. 3, 1 berichtet: *Item praetoribus tribunisque plebis rogationes ad populum ferentibus, nonnullos ambitus Pompeia lege damnatos illis temporibus, quibus in urbe praesidia legionum Pompeius habuerat . . . . in integrum restituit . . . . statuerat enim, hos prius iudicio populi debere restitui, quam suo beneficio videri receptos . . . .* Wohl mit Recht bemerkt Drumann, Geschichte Roms 3 (1837), 473, daß diese Erzählung absichtlich hinter der Wahrheit zurückbleibt; darin insbesondere, daß sie bloß das willkürliche Ambitusgesetz des Pompeius anführt, während tatsächlich auch wegen anderer Verbrechen Verurteilte begnadigt wurden.

[11] Die oben im Text gegebene Auslegung von Ciceros Worten deckt sich mit der von Mommsen 335, 2 u. 483, 2 angenommenen, der auch Naber zustimmt, da er auf p. 442, 7 ohne weiteres auf Mommsen hinweist.

[12] Um Kapitalanklagen handelt es sich sowohl in der Sache des Sthenius wie des Diodorus bei Cic. in Verr. (II, 38, 92—42, 105. V, 42, 109 und IV, 19, 40f.), und so lautet auch die Vorlage der Konsuln an den Senat aus Anlaß des ersteren Prozesses folgendermaßen: *ne absentes homines in*

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

reichen; und nur in diesen Grenzen ist sie — wir wissen nicht genauer: wann — zum vollen Siege gelangt.[13]

Unerweisliches würde man behaupten, wenn man die Umwandlung an den Namen Traians knüpfen wollte, der für das Regelverfahren den Grundsatz verkündigt: *absentem in criminibus damnari non debere.* Denn der Kaiser spricht, wie seine Worte zeigen, nur vom Ausbleiben im Urteilstermin; ob er hauptsächlich an Beschuldigte denkt, die schon bei der Erhebung der Anklage abwesend waren, das bleibt im Unklaren. Dagegen ist ziemlich deutlich aus Ulpians Bericht (l. 7 de off. proc. 2189 D. 48, 19, 5 pr.) zu ersehen, daß Traian — oder

---

provinciis rei fierent rerum capitalium (in Verr. II, 39, 95). Dagegen sind allerdings die Beschlußvorschläge *(sententiae)* einzelner Senatoren allgemeiner gefaßt, da sie der Kapitalstrafe nicht gedenken. Ein Senatsbeschluß ist übrigens damals nicht zustande gekommen (in Verr. II, 39, 96: *eo die transigi nihil potuit* — der von Cic. pro Flacco 32, 78 erwähnte gehört nicht hierher); und Cicero selbst (in Verr. II, 41, 101) muß, wie Mommsen 334, 2 richtig bemerkt, einräumen, daß das dem Verres zur Last gelegte *recipere nomen absentis* ‚formell zutreffend war' *(hoc fieri in provincia nulla lex vetat).* Naber (442, 5) freilich tadelt Mommsen wegen der soeben berichteten Äußerung und wirft ihm vor, daß er Recht und Gesetz *(lex)* fälschlich gleichsetze. Ich aber meine: der gewöhnlich stark übertreibende Ankläger wäre gewiß nicht bei so zahmen Worten stehen geblieben, wenn er das Verfahren des Verres nicht bloß als Härte, sondern auch als Unrechttun hätte brandmarken können.

[13] Vom gemeinen Strafrecht abgesondert ist die Behandlung des Ausbleibenden im Ausnahmegericht des Kaisers. Wie Cuq, Revue hist. de droit XXIII, 111—116 überzeugend dartut, hat dieser Gegenstand eine vielangefochtene Regelung empfangen durch ein überstrenges Edikt des Kaisers Claudius; s. Sen. lud. X, 4; XII, 2 Z. 36—42; XIV, 2, Suet. Claud. 15, Dio 60, 28. Wenn der Text von BGU 628 (in Bruns, Font.[7] 251 ff., dazu besonders Mitteis, Hermes 32, 630 ff.) vom Kaiser Nero stammt (so Cuq 115; zustimmend Mitteis Grundzüge 281; dagegen Mommsen 472, 5, der das Gesetz ins 3. Jahrhundert verweist), so ist in den ersten Zeilen (col. I, 1—14) sicher über das eben erwähnte Edikt des Claudius berichtet. Cuq 116 will die Beseitigung der Claudisch-Neronischen Ordnung erst dem Traian zuschreiben: was immerhin möglich ist. Sollten aber die Reskripte dieses Kaisers bei Ulpian 2189 (Len.) Grundsätze aussprechen, die bestimmt waren, auch die Ausnahmegerichte zu binden, so muß doch betont werden, daß Ulpian im 7. Buche *de officio proconsulis* in den Fr. 2184—2189 (Len.) allem Anschein nach das gemeine Strafrecht der ordentlichen Gerichte darstellt; s. auch Jörs in Pauly-Wissowa R. E. V, 1452.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

wer sonst bei den ordentlichen Gerichten das Sonderverfahren zur Bestrafung der *absentes* eingeführt hat — kein Gewicht legt auf die Unterscheidung der Kapitalprozesse von den geringeren Strafsachen.[14] Dem Anschein nach war also das neue Säumnisverfahren gegen Abwesende allgemein anwendbar, ohne Rücksicht auf die Schwere des in Frage stehenden Verbrechens. Bedroht war der Ausgebliebene vor allem mit der Eintragung in die Liste der ‚Gesuchten' *(requirendi)*,[15] an die sich nochmalige

[14] Erst im Schlußsatz des fr. 5 pr. cit. *verum si quid gravius* . . . taucht diese Unterscheidung auf. Übrigens ist nicht bloß das Ende der Stelle (mit dem anstößigen zweimaligen *irrogare*), sondern wohl die ganze zweite Hälfte — von *potest* ab — von den Kompilatoren kräftig bearbeitet. *Melius statuetur* mit dem davon abhängigen *statui posse* kann man Ulpian kaum zumuten, und sehr befremdlich sind auch die Worte *potest quis defendere haec non esse contraria*, da jeder Leser im Vorhergehenden sofort Grundsatz und Ausnahme erkennen, also keinen Widerspruch finden wird. Dagegen stimmt allerdings die (vermutlich auch von Traian) angeordnete Nachahmung des im Streit über Privatrechte üblichen Kontumazialverfahrens, das zum Urteil in der Hauptsache führt, nicht überein mit den Schlußworten der Stelle, denen zufolge die Erledigung der mit Kapitalstrafe bedrohten Kriminalfälle durch ein Urteil über den *contumax* ausgeschlossen ist (vgl. Marcian D. 48, 17, 1, 1). Eine Erklärung ergibt sich, wenn die Byzantiner vor '*potest quis*' eine Ausführung Ulpians gestrichen haben, welche die Rechtsentwicklung nach Traian schilderte. — Mommsen 333, 1. 335, 4. 336, 1 erhebt keinen Anstand gegen den Text von D. 48, 19, 5 pr. und verwechselt (wie Geib 549) die zu wiederholende Versäumnisladung *(denuntiationibus, edictis praesidum . . . secundum morem privatorum iudiciorum)* mit dem Aufruf *(citatio)* des Geladenen durch den Herold zur Hauptverhandlung. Ein verurteilender Spruch — sagt Papinian l. 2 def. 58 D. 48, 1, 10 — soll nur zulässig sein gegen den unentschuldigt Ausgebliebenen, der *per triduum per singulos dies* dreimal ‚zitiert' wurde. Der Sinn ist erkennbar, der Text aber ist verstümmelt. Nach *nec* würde man etwa erwarten: *alias quam*. Über die technische Bedeutung von *citare* in den klassischen Schriften s. Kipp, Pauly-Wissowa R. E. IV, 1167, auch Steinwenter, Versäumnisverfahren 10, 1; anders Geib 272, 28 u. 549. Unrichtiges über fr. 10 cit. bei Rudorff, Rechtsgeschichte 2, 450.

[15] S. Geib 598 f. Mommsen 326. Letzterer setzt die Entstehung der *adnotatio* der *requirendi* (mit bestimmter Rechtsfolge) ‚etwa' in die Zeit des Severus. Dazu stimmen aber die Quellen nicht; denn Modest. D. 48, 17, 5, 2 erwähnt ein Reskript Traians, das die Verwaltung des mit Beschlag belegten Vermögens betrifft; Marcian D. 48, 3, 6, 1 ein Reskript des Pius über die Behandlung der *requirendi adnotati*. Dagegen gestattet Callistr. D. 49, 14, 1, 3 keinen Schluß auf die Zeit des Kaisers Titus.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

und jetzt geschärfte Ladung sowie Beschlagnahme des Vermögens anschloß;[16] daneben aber unterlag er trotz fortdauernder Abwesenheit der Gefahr der Verurteilung, selbst im Fall kapitaler Anklage.

Wie lang sich dieser Rechtszustand im zweiten Kaiserjahrhundert behauptete, das muß dahingestellt bleiben.[17] Bezeugt ist uns eine zweite Milderung, die weit hinausgeht über das Traiansche Reskript, erst für die Zeit der severischen Dynastie.

Wenn Marcian im l. 2 de iud. publ. 205 D. 48, 17, 1 pr. aus einem Erlaß von Severus und Caracalla die Regel ableitet: *ne absentes damnentur* und zur Begründung hinzufügt: wie unbillig es wäre, einen Beschuldigten *inaudita causa* zu verurteilen, so kann er nicht die alte Traiansche Ordnung im Auge haben, da in dieser unter anderem das Gebot enthalten war: *adversus contumaces . . . etiam absentes pronuntiari oportet.* Und der Jurist beugt auch im § 1 sofort jedem Mißverständnis vor, indem er in allen Fällen: *si gravius quis puniatur* eine gegen *absentes* zu verhängende Strafe schlechthin verwirft und bloß die *adnotatio* des *requirendus* zuläßt.

Nur versteht man freilich nicht recht: woher denn Marcian die Beschränkung des neuen Grundsatzes auf das Gebiet der poenae graviores[18] genommen hat. Sein eigener Bericht über

---

Nur für die Konfiskation, der das Vermögen des unentschuldigt ausbleibenden *requirendus* nach Ablauf eines Jahres unterliegt, dürfte man vielleicht späteren Ursprung (nach Traian) annehmen. Bekannt ist das *in fiscum cogere* dem Callistr. l. c. und ebenso Papinian l. 16 resp. bei Marcian D. 48, 17, 1, 4.

[16] Nach Mommsen 326 käme es zur *adnotatio* erst, nachdem die geschärfte Ladung erfolglos geblieben war. Dafür ist das verstümmelte Fr. von Macer l. 2 de iud. publ. 38 D. 48, 17, 4 pr. nicht beweisend, und Marcian l. 2 de publ. 205 D. 48, 17, 1, 2 (interpoliert; s. Beseler, Beiträge 1, 55; nicht richtig 3, 59) steht damit im Widerspruch.

[17] Pius C. 7, 43, 1 ist nicht brauchbar, um daraus für die Zeit von Traians nächsten Nachfolgern etwas zu erschließen, da kein Grund vorliegt, den Erlaß auch oder nur auf Strafprozesse zu beziehen. Baron, Denuntiationsprozeß 85, der, unter dem Beifall Neuerer, das Gegenteil behauptet, hat m. E. für seine Ansicht gar nichts Stichhaltiges beigebracht.

[18] Mit Grund nimmt Mommsen zwischen dem pr. und dem mit *si autem* beginnenden § 1 den Ausfall eines von den poenae leviores handelnden Satzes an.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

die Verordnung von Severus und Caracalla berührt, wie er heute lautet, mit keinem Worte die fragliche Zweiteilung der Strafsachen; und anderseits ist die Echtheit des eben erwähnten § 1 nicht außer Zweifel, zumal der angeblich Marciansche Text eine überraschende Ähnlichkeit mit dem verdächtigen[19] Schluß-satz von fr. 5 pr. D. 48, 19 aufweist.[20] Daher muß wohl die Frage erwogen werden, ob nicht die unterscheidende Behandlung der Abwesenden in schwereren und in leichteren Fällen als nachklassische Neuerung zu gelten hat, die erst durch Interpolation in die Pandekten gekommen wäre.

Nach meinem Ermessen haben die Kompilatoren nur die Form der hier genannten Texte verfälscht, dagegen in der Sache nichts oder nichts Erhebliches geändert. Schon Caracalla selbst bestätigt uns in einer Verordnung (im C. I. 9, 40, 1 vom J. 211), die nur wenig jünger ist als die mit Severus zusammen erlassene, das Sonderrecht[21] der *'gravia crimina'* bei der Verfolgung von Abwesenden. Zur Seite schieben dürfte dieses Zeugnis nur, wer bereit wäre, die spätere Einschaltung gerade des Wortes *gravia* in den echten Text des Reskriptes nachzuweisen. Indes stellt sich dem Versuche, Interpolation darzutun, entscheidend eine Paulussentenz (5, 5[A], 9) aus dem Breviar entgegen und nicht minder ein Erlaß Gordians (im C. I. 9, 2, 6) vom J. 243. Die erstere lautet so:

In causa capitali absens nemo damnatur neque absens /per alium accusare aut/ accusari potest.[22]

[19] S. oben S. 58 A. 14.

[20] Dem unerträglichen *irrogari in metallum vel capitis poenam* des fr. 5 pr. entspricht im fr. 1 § 1 cit. ein *puniri* (nach der Analogie von *damnari*) *in opus metalli vel similem poenam;* hier und dort ist in der Reihe der härtesten Strafen die *capitalis poena* (im engeren Sinn?) zuletzt genannt; in beiden Stellen ist die ‚schwerere' Strafe nur mit dem Worte *'gravius'* bezeichnet, nicht gleichgesetzt mit der kapitalen. — Im fr. 1 § 1 cit. verbessern die Herausgeber (auch Mo.) das unhaltbare *adnotatus* in *adnotandus.*

[21] Auf die bestrittene Frage (s. z. B. Cujaz, Observ. XX, 20; anders Mommsen 374. 397, 5), ob ein Sonderrecht der Kapitalprozesse auch betreffs der Zulassung von Vertretern für den abwesenden Angeklagten anerkannt war, brauche ich hier nicht einzugehen.

[22] In dieser Fassung bringen alle neueren Herausgeber die Sentenz. Naber 412f. beachtet die Paulusstelle nicht, wohl deshalb, weil er auch hier der Autorität des Cujaz folgt, in dessen Ausgabe (mit Noten) die Worte

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

und das Reskript des Kaisers:

Absentem capitali crimine accusari non posse, sed requirendum tantummodo adnotari solere, si desit, vetus ius est. Et ideo cum absentem te et ignorantem, cui numquam ullum crimen denuntiatum esset,[23] *per iniuriam a praeside provinciae in metallum datum dicas, quo magis in praesenti te agente, ut adseveras. iam nunc fides veri possit illuminari, praefectos praetorio adire cura, qui, quidquid novo more et contra formam constitutionum gestum deprehenderint, pro sua iustitia reformabunt.*

In einem Punkte stimmen alle drei Zeugnisse überein: alle schließen in schwereren Straffällen und bloß in diesen die Verurteilung des Abwesenden schlechthin aus. Zweifelhaft bleibt es nur, ob sich Caracallas *gravia crimina* mit den Kapitalanklagen decken oder einen weniger fest begrenzten Begriff anzeigen. Auch durch Gordians Bemerkung, die das Sonderrecht der *capitalia crimina* für *vetus ius* ausgibt, ist diese Frage nicht sicher beantwortet.

Wichtig aber sind die zwei hier mitgeteilten Texte, weil sie uns eine neue Ordnung überliefern, die geradezu die Verkehrung des von der Lex Memmia vorausgesetzten Regelrechts darstellt. Im Gebiete der Kapitaljustiz genießt jetzt der Abwesende nicht bloß Schutz gegen Verurteilung, sondern selbst schon gegen Versetzung in den Anklagestand.

Die Einschränkung dieser Vorschrift auf Kapitalsachen bezeugt Kaiser Gordian so klar wie möglich. Doch kann auch die Paulusstelle nicht anders verstanden werden, da jeder Leser die an der Spitze stehenden Worte *'in causa capitali'* auch auf den zweiten Teil der Sentenz beziehen muß.

Nicht irremachen darf dabei ein anderer Ausspruch aus denselben Sentenzen: 5, 16, 11, wo die Unzulässigkeit des *per*

'aut accusari' fehlen. Diese Auslassung kann nicht auf den Parisiensis 4403 (L) gestützt werden, der vielmehr folgenden Text hat: ... *neque absens per alium accusari potest.*

[23] Dieser Relativsatz, der die Unkenntnis des Adressaten schon von der Einleitung *(numquam!)* des Strafverfahrens betont, will nicht etwa, wie Heraldus a. a. O. (oben S. 55 A. 9) meint, unter der Bedingung des *crimen denuntiatum* eine Ausnahme andeuten von dem Verbot der Verurteilung des Ausgebliebenen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

alium accusare als allgemeine Regel erscheint, die ohne Rücksicht auf *absentia* und in allen Strafsachen gelten soll.

Gewiß ist diese letztere Mitteilung vollkommen richtig,[24] und Paulus hätte daher, um Verwirrung hintanzuhalten, besser jene frühere Bemerkung (in 5, 5[A], 9) über den Ausschluß der Vertretung des Anklägers unterdrückt, so wenig sie unwahr ist. Möglich übrigens, daß die oben zwischen Klammern gesetzten vier Worte ein frühzeitig in den Text eingedrungenes Glossem sind. Doch mögen sie immerhin echt sein; auch so begreift man, was den Verfasser verführen konnte, sie aufzunehmen. Wenn er vom Schutz der Abwesenden im Kapitalprozeß handelte und nun sagen sollte, daß alle *absentes* vom *accusari* befreit sind, so lag es nahe, nebenbei zu bemerken, daß ihnen anderseits auch das *accusare* verschlossen ist.

Unabweislich wird m. E. die hier empfohlene Deutung des Paulustextes, sobald wir ihn zusammenbringen mit der Ausführung Ulpians im l. 2 de adult. 1949 D. 48, 5, 16, 1—4 über die Vorzugsbehandlung des *absens rei publicae causa* im Ehebruchsprozeß.[25] Die Sentenzen und der genannte Kommentar von Ulpian sind ungefähr aus derselben Zeit; jedenfalls ist das höhere Alter der einen oder anderen Schrift in verläßlicher Weise nicht darzutun.[26] Beide Werke wollen ferner an den Stellen, die wir für unseren Zweck vergleichen, dem Leser das zu ihrer Zeit gültige Recht vorführen. Ist aber das eine mit dem anderen vereinbar?

Wenn es richtig wäre, daß Paulus den *absens* von jeder Anklage befreien will, mochte das Verbrechen was immer sein, wie konnte dann Ulpian das von der Lex Julia *de adulteriis* bestätigte Privileg der in Staatsangelegenheiten Abwesenden noch als lebendes Recht ansehen und eingehend erläutern?

---

[24] Pap. l. 15 resp. 721 D. 48, 1, 13, 1 bestätigt sie. Weitere Belege bei Mommsen 374, 2.

[25] Vgl. oben S. 56.

[26] Die Entstehungszeit der Sentenzen des Paulus erörtern Fitting, Alter[2] 95 f., Krüger, Quellen[2] 236 f., Kipp, Quellen[3] 138, Mommsen 1044, 8 (anders Jur. Schriften 2, 170), Kübler, Münch. kr. Vtljschr. 49, 17 f.; die der Ulpianschen Bücher ad leg. Iul. de adult. Fitting[2] 120, Krüger[2] 246, 184, Kipp[3] 140f., Jörs, Pauly-Wissowa R. E. V, 1446. Nach Beseler, Beiträge I, 99. III, 6 wären die Sentenzen von fremder Hand gefertigte Auszüge aus den Werken des Paulus.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Die Julische Ausnahmsnorm mußte doch gewiß als gegenstandslos völlig wegfallen, sobald der Satz: *absens accusari non potest* ohne Unterschied in Strafsachen aller Art Geltung erlangt hatte. Dagegen verschwindet der Widerspruch zwischen den genannten Juristen, wenn wir die Sentenz des Paulus, den Worten gemäß, bloß auf *causae capitales* beziehen, und wenn wir anderseits daran erinnern, daß Ulpian das von Rechts wegen noch aufrecht stehende Strafensystem des Julischen Gesetzes vor Augen hatte und demnach *adulterium* wie *stuprum* von der Gruppe der Kapitalverbrechen absondern mußte.

Freilich ist diese letztere Behauptung nicht außer Streit und daher einer Rechtfertigung bedürftig, die wenigstens die Hauptpunkte rasch andeutet. Zu bekämpfen ist hier lediglich die Autorität von Th. Mommsen[27] (699, 3), dem ich, um Raum zu sparen, sofort zwei ältere Forscher entgegenstelle: vor allen Gerhard Noodt,[28] der durchaus das Richtige lehrt, und den kenntnisreichen Jac. Gothofredus,[29] der die Überlieferung restlos ausschöpft und ein gut Teil der Nachrichten auch treffend würdigt.[30] Was diese Alten mit allem Fleiß angreifen, das hat Mommsen in seinem Handbuch nur im Vorübergehen gestreift. Dabei ist leider alles außer acht gelassen, was zur angenommenen Ansicht nicht stimmt, während die als Stütze beigebrachten Belege solche sind, die längst in der Literatur angefochten waren.

Mommsen also behauptet unter Hinweis auf Apuleius und einen Erläß von Severus Alexander: das Adulterium sei ‚schon nach den Verordnungen des dritten Jahrhunderts kapital', während Constantin die Todesstrafe nur ‚energisch eingeschärft habe'. Widerlegt wird diese Aufstellung hauptsächlich durch folgende Zeugnisse.

---

[27] Der anscheinend Naber 443 folgt.

[28] Diocletianus et Maximianus c. 15—19 (Opera 1, 239-243—1767).

[29] Zum Cod. Theodosianus 11, 36, 4 (ed. Ritter 4, 309 f.). Auch von Cujaz ist der Quellenstoff schon gesammelt: im Kommentar zum Just. Cod. 9, 9, 9.

[30] Weitere Literatur bei Rein, Criminalrecht 848f. Anm. und aus neuerer Zeit Esmein, Nouv. revue hist. de droit II (1878), 28—35. 435. 438, H. Bennecke, Strafrechtl. Lehre vom Ehebruch I, 13 ff., L. M. Hartmann, Pauly-Wissowa R. E. I, 434. S. auch Wlassak, Prozeßgesetze 2, 112, 24 u. 172, 21.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Paulus trägt in einer Sentenz (2, 26, 14), die aus dem Vesontinus und einem Vatikanischen Kodex bekannt ist, die Strafen der Lex Julia als geltendes Recht vor.

Ungefähr um dieselbe Zeit, wahrscheinlich etwas später, setzt Kaiser Alexander in einem Reskript vom J. 224 bei Frauen, die unter die Julische *lex de pudicitia* fallen, die Anwendung der *'poenae legitimae'* voraus.

Zum J. 215 erzählt Dio 77, 16 (Val. p. 754) von Caracalla: *τοὺς (μοιχοὺς) ἐφόνευε παρὰ τὰ νενομισμένα.*

Endlich berichtet Thalelaios[31] zur Erläuterung von Diocletians Erlaß im C. I. 2, 4, 18:[32] *. . . καὶ μὴν ἡ μοιχεία οὐ δι' αἵματος οὐδὲ κεφαλικὴν ἔχει τὴν τιμωρίαν . . . πῶς οὖν καὶ μετὰ τῶν δι' αἵματος ἐχόντων τὴν καταδίκην ὑπεξεῖλε τὴν μοιχείαν ἡ διάταξις αὕτη; μάθε, κατὰ τοὺς παλαιοὺς νομικοὺς καὶ τὰς ἐν τῷ Ἑρμογενιανῷ καὶ Γρηγοριανῷ διατάξεις. καλῶς λέγεις. ἀλλὰ σήμερον ἀπὸ διατάξεως Κωνσταντίνου . . . κεφαλικὴ ἐστι.*

Nach diesem Scholion war der Ehebruch vor Konstantin weder mit dem Tode bedroht, noch mit einer anderen Kapitalstrafe. Nicht mit dem Tode: das bestätigt z. B. Arrius Menander — unter Severus und Caracalla[33] — im l. 1 de re mil. 3 D. 49, 16, 4, 7; nicht mit Deportation: denn das dürfen wir zuverlässig aus Marcian l. 2 inst. 56 D. 48, 18, 5 erschließen.

Um alle diese Nachrichten zu entkräften, dazu reichen die vier von Mommsen angeführten Beweisstellen keineswegs aus. Die älteste[34] liefert Apuleius Metam. 9, 27,[35] wo der betrogene Gatte dem Ehebrecher die beruhigenden, aber unklaren Worte zuruft:

'ne iuris quidem sereritate[m] lege de adulteriis ad discrimen vocabo capitis tam venustum tamque pulchellum puellum.

---

[31] So Heimbachs Manuale Bas. p. 351 und C. Ferrini.

[32] S. Schol. 1 zu Bas. 11, 2, 35 (Heimb. 1, 704).

[33] S. Fitting, Alter[2] 79.

[34] Die hergebrachte Ansicht, welche die Metamorphosen als ‚Jugendwerk' des Apuleius in die Zeit des Pius oder der Brüderkaiser setzt (s. Schanz, Geschichte d. r. Liter.[2] III, 106f.), bekämpft R. Hesky, Wiener Studien XXVI, 71ff. Sein Ergebnis ist: geschrieben nach dem Jahre 169. Vgl. dazu F. Norden, Apuleius (1912) 136.

[35] Bei Mommsen versehentlich ‚9, 32'.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Sollte hier dem Julischen Gesetze eine *poena capitis* im Sinne der Rechtssprache zugeschrieben sein, so hätten wir diese Behauptung als unwahr glattweg zurückzuweisen.[36] Die römischen Anwälte aber reden von einer Gefährdung des *caput* auch da, wo es sich nur um Ehrenminderung handelt; und so will auch Gothofred das fragliche Wort bei Apuleius deuten, unter Berufung auf Mod. l. 8 reg. 250 D. 50, 16, 103. Doch möchte ich eher glauben, daß die Kapitalstrafe von den zuweilen überscharf urteilenden, befreiten Gerichten des Kaisers oder Senates hergenommen und in irreführender Weise mit dem Verfahren nach der Lex Julia verbunden sei.

In zwei weiteren Belegstellen: Verordnungen von Diocletian im C. 2, 4, 18[37] und von Alexander im C. 9, 9, 9 sind die für Mommsen wichtigen Textstücke sicher unecht; in der ersteren die Worte *excepto adulterio*, in der letzteren der Satz *si quocumque modo poenam capitalem evaserit.* Der Nachweis der Interpolation der einen oder beider Codexstellen ist schon mehrmals erbracht, so von Cuiacius,[38] J. Gothofredus, G. Noodt, H. Eckhard,[39] Schrader, Esmein, P. Krüger, Hugo Krüger.[40]

Wenn endlich Mommsen auf die Paulussentenz 5, 4, 14[41] aufmerksam macht, weil sie für ‚verwandte Fälle' ein *capite puniri* androhe, so ist nicht recht einzusehen, wie daraus, für die spätklassische Zeit, die Anwendung derselben Strafe auch bei Verbrechen erschlossen werden soll, die das Julische Gesetz treffen will. Allerdings ist der von Paulus beschriebene Deliktstatbestand so beschaffen, daß er häufig ein *adulterium* oder *stuprum* einschließen wird; doch fügt der Jurist noch andere wichtige Merkmale hinzu, die eine Einordnung der geschilderten Übeltat bei der Iniuria rechtfertigen und so die schärfere Strafe selbst nach unserem Urteil durchaus verständlich machen.

---

[36] Wie wir auch Iust. I. 4, 18, 4: ... *lex Iulia de adult.* ... *gladio punit* unbedenklich verwerfen; s. Schrader zu der St.

[37] Vgl. dazu noch Mommsen 675, 7.

[38] In den Observ. VI, 11 für C. 2, 4, 18, in den Notae zum Cod. I. (Opp. X) für C. 9, 9, 9.

[39] Hermeneuticae iuris libri duo (Jena 1750) § 259 (p. 205 f.).

[40] Sav. Z. R. A. 37 (1916), 266, 1.

[41] Mehrfach verändert kehrt sie wieder in den D. 47, 11, 1, 2. Richtig beurteilt ist der Inhalt der Sentenz von E. Platner, Quaestiones de iure crim. 195 f., Rein, Criminalrecht 849, Anm.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Demnach ist die Sentenz weit eher ein Zeugnis gegen[42] als für die Einreihung des einfachen Ehebruchs unter die todeswürdigen Verbrechen.

Erst geraume Zeit nach Ulpians Tod[43] und wahrscheinlich durch Constantin d. Gr. ist die Strafsteigerung, von der wir handeln, allgemein geltendes Recht geworden. Eben diesem Kaiser, der das *adulterium* wiederholt unter den schwersten Verbrechen neben Mord, Zauberei und Giftmischerei anführt,[44] schreibt Justinian[45] wie Thalelaios auch die Anordnung der Todesstrafe zu. Lediglich Willkür ist es, solche Nachrichten achtlos zu verwerfen; und selbst zum Zweifel ist kein genügender Grund gegeben, obgleich der fragliche Erlaß Constantins im Codex Theodosianus fehlt und im Justinianus die Lücke (in 9, 9, 29, 4) durch einen Satz ausgefüllt ist, den wohl die Kompilatoren[46] verfaßt haben.

Übrigens kommt es hier nur darauf an, die nichtkapitale Strafe des Ehebruchs für die Zeit der Juristen Paulus und Ulpian festzustellen, während uns Zeugnisse aus dem Anfang des vierten und aus dem folgenden Jahrhundert[47] nicht weiter kümmern.

---

[42] Zu diesem Ergebnis führt dieselbe Erwägung, deren sich Cujaz, Observ. XX, 18 bedient, um die von Marcian in den D. 48, 18, 5 (oben S. 64) vorausgesetzte Ehebruchstrafe zu ermitteln.

[43] Wenn Dio 76, 16 von Verordnungen des Severus *περὶ τὴς μοιχείας* berichtet, wodurch sich die Zahl der Ehebruchsprozesse unübersehbar vermehrt habe, so ist wohl hauptsächlich an Einschärfungen des überkommenen, aber lange nicht geübten Rechtes zu denken. Überdies vergleiche man Ulp. D. 48, 5, 14, 3; auch Ulp. D. 48, 5, 2, 6.

[44] So im C. Th. 9, 38, 1 — 9, 40, 1 (= C. I. 9, 47, 16) — 11, 36, 1.

[45] Nov. 134 c. 10 pr.

[46] Nicht zu billigen ist es, wenn P. Krüger, Mommsen u. A. den offenbar angeflickten § 4 aus dem Erlaß des Constantius im C. Th. 11, 36, 4 ableiten. Ist doch hier und dort die Strafe eine andere! Als *sacrilegium* aber konnte schon Constantin d. Gr. den Ehebruch in dem verlorenen Gesetze bezeichnen, das jenem § 4 zugrunde liegt.

[47] Arnobius, Adversus nationes c. 23, nach Schanz zwischen 303 u. 310 anzusetzen (vgl. dazu auch Noodt a. a. O. c. 18), die Schrift de mortibus persecutorum c. 40 vom J. 313/14 und Salvianus, De gubernatione dei 7, 22, 99 aus dem 5. Jahrhundert. Die von Ammian 28, 1, 16 berichtete Tötung eines *adulterii reus delatus* fällt in die Regierungszeit des ersten Valentinianus.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Das gewonnene Ergebnis aber macht es möglich, den durchaus klaren Sinn von Paul. 5, 5^A, 9 wie von Ulp. D. 48, 5, 16, 1—4 ohne weiteres gelten zu lassen. Ein Widerspruch zwischen der Äußerung des einen und anderen besteht nicht; denn die Sentenz verwirft den Satz *absens accusari potest* nur *in causa capitali*, während Ulpian den Prozeßgang in einer geringeren Strafsache schildert und für diesen die Fortdauer der alten Regel bezeugt, welche Anklagen auch gegen Abwesende zuließ, falls sie nicht ausnahmsweise — besonderer Gründe wegen — Befreiung genossen.

Wie sehr die vorstehenden Behauptungen der Anschauung J. C. Nabers zuwiderlaufen, das ist leicht zu erkennen. Geht die gegnerische Lehre von der Wesensgleichheit der kriminellen und der privaten Streitbefestigung aus, so mußte sie das Erfordernis der Anwesenheit des Beschuldigten bei der Anklage folgerecht für die ganze Epoche des Quästionenprozesses festhalten. Besonders aber in der Anfangszeit, als das *publicum iudicium* noch enger mit dem vorbildlichen Privatprozeß zusammenhing, hätte das Gebot der Präsenz in Kraft stehen müssen, ohne einer Ausnahme Raum zu geben.

Hier dagegen ist der Versuch gemacht, eine allmähliche Entwickelung aufzuweisen, die anders beginnend in entgegengesetzter Richtung[48] verläuft. Gerade der älteren Zeit der *quaestio publica* ist das gedachte Prozeßerfordernis als Regel gewiß noch fremd. Ein vom gemeinen abweichendes Verfahren wider Abwesende lernen wir zuerst unter Traian kennen, der es vielleicht auch eingeführt hat. Erst durch die Gesetzgebung der Severischen Kaiser aber ist die Verurteilung und wie diese auch die Erhebung der Anklage in Abwesenheit des Bezichtigten schlechthin verboten worden. Indes blieb doch diese Neuerung beschränkt auf das Gebiet der Kapitaljustiz. In geringeren Strafsachen, wo, wie es scheint, seit Marcus allein noch Geschworne urteilen, kommt der alte Grundsatz — wenn auch mit Ausnahmen — selbst in der Zeit der letzten Klassiker noch zur Anwendung.

---

[48] Diese ‚Richtung' und die Wichtigkeit, die der Spaltung der Strafsachen in zwei Gruppen zukommt, ist auch im Handbuch von Geib (vgl. S. 270—272 mit S. 548—552) verkannt, obwohl die Wege dieses Schriftstellers durchaus andere sind als die Nabers.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Trifft das Gesagte zu, so dürfen wir der Kaiserregierung des zweiten und dritten Jahrhunderts das Verdienst einer sehr humanen Milderung des strengen Prozeßrechts der Republik zuschreiben. Anderseits hat sich nicht der geringste Anhalt ergeben für die Annahme eines Zusammenhangs der genannten Reformen mit dem — vermeinten — Gebot der Gegenwart beider Parteien in Jure zum Zweck des Vollzugs einer Streitbefestigung. Vielmehr ist der leitende Gedanke jener Kaisererlasse zweifellos darin zu suchen: eine Schutzwehr aufzurichten gegen übereilte Verurteilung und den Beschuldigten das Recht der Verteidigung besser zu sichern.

Der Ergänzung bedarf die vorstehende Erörterung noch an einem Punkte. Das Gebot der Präsenz des Beschuldigten, wie es das spätklassische Recht für das Vorverfahren in Kapitalsachen aufstellt, ist nicht ganz eindeutig. Haben wir Anwesenheit des Verklagten in Jure zu fordern oder genügt schon Aufenthalt im Gerichtsbezirk?

Bisher wurde das Gebot im strengeren Sinne gefaßt und dabei werden wir immerhin verharren dürfen, obgleich die Begründung, die Naber vorschwebt, durchaus nicht Stich hält. Um sie zu entkräften, wäre nur wieder zu betonen, daß eine Neuerung im Kriminalrecht der Severischen Zeit nicht wohl aus Einwirkungen erklärt werden kann, die von den alten Ordnungen der privaten Legisaktio und des Formelprozesses ausgingen. Zudem sind — wie noch gezeigt werden soll — keineswegs alle Quellenaussprüche, die Naber (p. 442. 443) anführt, wirklich beweistüchtig. Am meisten Anlaß aber zum Zweifel gibt ein schon öfter benutztes Fragment aus Ulpians Kommentar zum 7. Kapitel der Lex Julia *de adulteriis* (1949 D. 48, 5, 16, 1—4).[49]

Wie bekannt, verhindert das Gesetz die Anklage gegen einen Beschuldigten, der im Zeitpunkt, wo das *referre inter reos*[50] in Frage kommt, *sine detrectatione rei publicae causa aberit.*

Vor allem erklärt Ulpian die Worte '*sine detrectatione*':

ceterum si quis eritandi criminis ⟨causa⟩ id egit, ut rei publicae causa abesset, nihil illi commentum hoc proficiat (§ 2).

[49] Vgl. auch Geib 549, 18 u. 19.

[50] Dazu oben S. 22 zur A. 38.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Demnach war eine Anklage auch gegen den Abwesenden zulässig, wenn er in Fluchtabsicht das *rei publicae causa abesse* herbeigeführt hatte.

Weiter lesen wir:

Quod si quis praesens sit, vice tamen absentis habetur[51] *(ut puta qui in vigilibus vel urbanis castris militat), dicendum est deferri hunc posse: neque enim laborare habet, ut se reprae-sentet* (§ 3).

Die ‚Präsenz', von der Ulpian spricht, kann nicht die Anwesenheit auf der Gerichtsstätte sein, weil dazu die Schlußworte der Stelle, die eine Begründung geben sollen, gar nicht passen. Von einem Beschuldigten, der schon vor Gericht steht, zu sagen: er sei, trotz des ihm sonst gewährten Vorrechts, um deswillen der Anklage unterworfen, weil er es leicht habe, sich zu stellen, das wäre doch mehr als seltsam. Augenscheinlich geht der Jurist von der Unterscheidung der tatsächlichen und der bloß fingierten Abwesenheit *r. p. c.* aus. Wer nur die letztere für sich hat, der heißt bei Ulpian '*praesens*', und als solcher hat er auch nach der Lex Julia zu gelten, und zwar deshalb, weil der Gang zum Gerichte für ihn nichts Unbequemes ist. Daraus aber ergibt sich als Begriff der ‚Präsenz' der Aufenthalt in der Nähe des Gerichtsortes.

Entscheidend bestätigt wird diese Auffassung durch den folgenden § 4:

Et generaliter[52] *dicendum est, eorum demum absentiam excusatam esse, qui in alia provincia*[52] *rei publicae causa*

---

[51] Für Restitutionssachen nach dem praet. Edicte bezeugt Ulpian l. 12 ad ed. 427 D. 4, 6, 7 eine solche künstliche Gleichstellung, während sie derselbe Jurist hier ablehnt.

[52] Wegen des '*generaliter*' ist der Verdacht der Interpolation noch nicht unabweislich. Auffallend aber ist der plötzliche Übergang in die *provincia*, während vorher beispielsweise die *vigiles* und die Soldaten der stadtrömischen Cohorten genannt sind. Vermutlich haben die Kompilatoren eine die altitalischen Einrichtungen betreffende Bemerkung gestrichen, um nur beizubehalten, was für ihre Zeit noch wichtig war. Dabei könnten sie auch ein paar Worte geändert und das *generaliter* eingefügt haben. Deswegen aber brauchen wir eine die Sache berührende Umgestaltung nicht anzunehmen. Zum mindesten ist schlechthin kein Grund dafür zu entdecken.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

absunt, quam in ea in qua deferuntur. proinde si quis in provincia, in qua agit (nämlich: *r. p. c.*) *adulterium commiserit, accusari poterit, nisi sit ea persona, quae ad praesidis cognitionem non pertinet.*

Nach dieser Darlegung macht selbst der Aufenthalt außerhalb des Gerichtsorts nicht notwendig einen *absens*, wie ihn die Lex Julia voraussetzt. Vielmehr ist jeder als *praesens* zu betrachten, der sich wenigstens in der Provinz befindet, zu der auch der Gerichtsort gehört.

Zunächst ist damit nur festgestellt, was die ‚Präsenz' bedeutet, die nach der Meinung der Juristen im Ehebruchsverfahren die Begünstigung der in Staatsgeschäften Tätigen ausschließt und sonach der Delation wieder Raum gibt. Doch muß wohl dieselbe Präsenz auch in anderen Anklagefällen[53] wegen nichtkapitaler Verbrechen in gleicher Weise rechtlich gewirkt haben. Sehr fraglich aber ist es, ob wir die bei Ulpian gefundene Begriffsbestimmung auch benutzen dürfen, um zu ermitteln, wie die *absentia* zu fassen sei, die seit den Severen den Beschuldigten in Kapitalsachen vor Anklagen behütet.

Wer hier wegen mangelnder Analogie den Ulpianschen Begriff für unanwendbar erklärt und demnach die geforderte Präsenz als Gerichtsanwesenheit versteht, der sichert dem Beschuldigten seine Verteidigung in vollkommenster Weise schon im Einleitungsverfahren; anderseits gewährt er so auch Personen Schutz gegen Anklagen,[54] die sich im Gerichtsbezirk aufhalten und es trotzdem zuwege bringen, der gewaltsamen Vorführung zu entschlüpfen.

Sollte dagegen nur der Aufenthalt *in alia provincia* als Abwesenheit gelten, so müßten wir das Präsenzerfordernis in seinem wahren Sinn auf die Erwägung zurückführen, daß durch weite Entfernung vom Gerichtsort die Lage des Bezichtigten außerordentlich erschwert ist. Hinwieder im Gegenfall, wenn einer die Gerichtsstätte in bequemer Nähe hat, ist es seine Sache, auch Gebrauch zu machen von der gebotenen Gelegenheit zu alsbaldiger Verteidigung. Täte er es nicht, so hätte er

[53] Dazu oben S. 22 A. 36.

[54] Nicht auch gegen das Requisitionsverfahren.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

als Folge davon die Erhebung der Anklage in seiner Abwesenheit widerspruchslos hinzunehmen.

Eine Prozeßordnung, die den Befreiungsgrund der *absentia* nur in dem letztgedachten Sinne anerkennt, wäre dieses Umstands wegen gewiß nicht als unverständig zu verwerfen. Dennoch ist wohl die erstere Deutung vorzuziehen: einmal als die näherliegende und ferner wegen des nicht unbeträchtlichen Anhalts, den die oben S. 60 ff. erörterte Paulusstelle darbietet.

In causa capitali — lehrt die Sentenz 5, 5[A], 9 — *absens nemo damnatur neque absens . . . accusari potest.*

Über den genaueren Sinn der ‚Abwesenheit' werden wir freilich hier so wenig aufgeklärt wie sonstwo in den Quellen. Doch läßt sich wenigstens die bei Paulus zuerst genannte ‚Absenz', die eine Verurteilung ausschließt, mit voller Sicherheit näher bestimmen, weil wir den Kaisererlaß — ein Reskript von Severus und Antoninus[55] — kennen, worin das Verbot ausgesprochen ist: *ne quis absens puniatur.* Wenn Marcian (l. 2 publ. 205 D. 48, 17, 1 pr.), das Reskript erläuternd, die Verurteilung *inaudita causa* als Verstoß gegen die *aequitas* bezeichnet, so erklärt er unzweifelhaft die Gerichtsanwesenheit des Angeklagten für erforderlich. Diese Feststellung aber ist fast ebenso wichtig für das Verständnis der zweiten *absentia,* die ebenfalls als Hindernis wirkt, und die Paulus in engster Verbindung mit jener ersten aufführt. Wollte der Jurist seine Leser nicht mutwillig irreführen, so konnte er dasselbe Wort in derselben Sentenz nicht in zwei verschiedenen Bedeutungen gebrauchen, ohne eine Warnung anzuhängen. Wie die Paulusstelle jetzt im Breviar lautet, weist sie einen solchen Zusatz nicht auf. Ist sie ungekürzt erhalten, — was sich nur vermuten läßt — so wäre wohl die Auslegung anzunehmen, welche den Verfasser vorwurfsfrei erscheinen läßt.

Neue Zweifel könnte man freilich aus dem Texte des oben S. 61 mitgeteilten Erlasses von Gordian herleiten. Ist als *absens,* von dem der Kaiser handelt, jeder anzusehen, der sich dem Gericht auf die Ladung[56] hin nicht gestellt hat, so

---

[55] S. oben S. 59.

[56] S. oben S. 20 A. 33. Ist das römische Kriminalverfahren ohne Ladung des Verfolgten zum Vortermin kaum denkbar, so ist eben diese Ladung in Kapitalsachen durch das jetzt festgestellte Gebot der Gerichtsanwesen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

ist schwer zu begreifen, wozu die Worte *si desit* beigefügt sind. Sie scheinen überflüssig, ja töricht zu sein. Indes kann uns der überlieferte Text auch dann nicht recht befriedigen, wenn wir einen Beschuldigten voraussetzen, dessen Aufenthaltsort unbekannt oder weit entfernt ist.[57] Vielleicht will das störende *si desit* nur das Selbstverständliche ausdrücken: daß der erstmals vergeblich Geladene die *adnotatio* noch vermeidet, wenn er sich meldet, bevor diese Maßregel ins Werk gesetzt ist.

Hiernach ist, wie es scheint, der Inhalt des Präsenzgebotes so zu bestimmen: in Kapitalsachen kann die Anklage nur erhoben werden, wenn der Bezichtigte gerichtsanwesend ist. Mißachtung dieser Vorschrift macht den Prozeßakt nichtig.[58]

VI.

Die Gordianschen Erlasse im C. I. 9, 9, 14 und 15. — Der Wohnsitz des Beschuldigten im Zeitpunkt des Prozeßbeginnes als Grund der Gerichtszuständigkeit.

So eifrig Naber für die im vorigen dargelegte Regel eintritt, so glaubt er sie doch (p. 402 f.) durch eine Ausnahme beschränken zu müssen, deren Verständnis gar nicht leicht ist. Während Gordian im C. 9, 2, 6 das Präsenzgebot im obigen Sinn als *retus ius* einschärft, soll es nach einer Verordnung desselben Kaisers, die um éin Jahr älter ist, nur Geltung haben ('quod tamen ita obtinet'), wenn der Prozeß noch nicht begonnen sei ('si nondum sit iudicium inchoatum'); denn dieser letztere Erlaß (im C. 9, 9, 14 Kr.) stelle folgendes fest:

---

heit des Beschuldigten bei der *accusatio* als schlechthin unerläßlich erwiesen. Hiernach wird man auch Alex. C. I. 9, 1, 3, 1 (*'ad litem vocati'*) auf die *vocatio* zum Vortermin beziehen dürfen, obwohl uns der Text des Erlasses zu dieser Auslegung nicht zwingt.

[57] Klare Einsicht fehlt hier, — was ich ausdrücklich hervorheben will — weil die Ordnung unbekannt ist, die sich auf die Ladung des Bezichtigten zur Prozeßeinleitung bezog. Auf diese Lücke ist schon oben S. 8 A. 5 u. S. 20 aufmerksam gemacht.

[58] Bei Paulus wie bei Gordian heißt es *accusari non potest*. Wegen der Bedeutung dieses *non posse* vgl. jetzt Hellmann, Terminologische Untersuchungen über die rechtliche Unwirksamkeit (1914) 200. Freilich finde ich gerade die hier benutzten Stellen nicht in den Verzeichnissen, die das genannte Buch bietet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Adulteram, si postea quam crimen contra eam inchoatum est provincia excessit, etiam absentem inter reos recipi posse explorati iuris est.

Nach dem Vorgang sehr alter Erklärer deutet Naber das *crimen inchoatum* der c. 14 auf die Streitbefestigung und verstrickt sich so in Schwierigkeiten, die ich nicht zu lösen weiß.

In dem Fall, über den sich Gordian äußert, wäre die Beschuldigte jener Erklärung zufolge erst nach vollzogener Kontestatio ‚aus der Provinz weggegangen'. Da Naber[1] diesem Prozeßakt, den er für zweiseitig hält, seinen Platz zwischen *accusatio* und *receptio* anweist, hätte sich also die verfolgte Frau zur Zeit der Anklage noch in der Gerichtsprovinz befunden, und zur Streitbefestigung müßte sie auch auf der Gerichtsstätte erschienen sein. Gordians Absicht aber wäre es gewesen, auszusprechen, daß die Abwesenheit des Beschuldigten bei der Anklage ausnahmsweise unschädlich sein soll, wo sie wett gemacht ist durch die Präsenz beider Parteien im Zeitpunkt der Kontestatio. Allein diesen Gedanken wird wohl kein Unbefangener in c. 14 ausgedrückt finden. Naber selbst dürfte sich solcher Schlußfolgerung widersetzen, da er — wie es das Wörtchen 'nondum' anzudeuten scheint — ein der *accusatio* voraufgehendes Ereignis im Auge hat, wodurch die regelwidrige Anklage gegen Abwesende gerechtfertigt sein soll.

Schon diese Bemerkungen zeigen, wie wenig es gelingen will, c. 14 cit., der wir gleich c. 15 pr. h. t.[2] beigesellen, richtig zu erfassen, wenn sie in Verbindung gebracht wird mit der obigen Lehre von der Gerichtspräsenz.

In beiden Verordnungen (aus demselben Jahr) legt Gordian bloß Gewicht auf den ‚Austritt aus der Provinz', nicht auf das Ausbleiben vom Gerichte. Heißt dann die beschuldigte Frau hier und dort '*absens*', so will dieses Wort gar nichts Anderes ausdrücken als grade die räumliche Entfernung von der Gerichtsprovinz.

[1] A. a. O. p. 443; dazu oben S. 39—41. 44f.

[2] Auch diese Stelle führt Naber im Zusammenhang mit dem Präsenzgebot an: p. 442, 8.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Am deutlichsten aber erweist sich die Unhaltbarkeit von Nabers Auffassung der c. 14 cit., wenn man die Art des Verbrechens beachtet, von dem das Reskript handelt. Mit einer Kapitalstrafe ist das *adulterium* unter Gordian noch ebensowenig bedroht wie zur Zeit der Severe.[3] Schon frühere Erörterungen (S. 63—66) haben gezeigt, daß es für die Todesstrafe nicht einen einzigen glaubwürdigen Beleg aus dem dritten Jahrhundert gibt. Die Zeugnisse, welche Anm. 47 auf S. 66 verzeichnet, setzen erst mit dem Beginn des vierten Jahrhunderts ein. Somit beziehen sich die zwei Gordianschen Verordnungen auf ein nichtkapitales Verbrechen; für solche Straffälle aber hält noch das Prozeßrecht der klassischen Zeit und selbst Justinians Gesetzbuch an dem alten Satze fest: *absens accusari potest.* Dessenungeachtet würde, Naber zufolge, Gordian in c. 14 die Aufnahme der abwesenden Frau in die Liste der *rei* nur unter der besonderen Voraussetzung gestatten, daß die Beschuldigte die Provinz erst *post inchoatum crimen* verlassen hat. Und von dieser Entscheidung würde der Kaiser sagen, sie sei dem *exploratum ius* entsprechend, während sie offenbar im Widerspruch ist mit der alten Regel, welche die Anklage und Rezeption der abwesenden *adultera* ohne weiteres zuläßt.

Welche Verwirrung unvermeidlich entsteht, wenn die von Naber empfohlene Deutung gebilligt wird, dafür haben wir noch einen anderen, sehr merkwürdigen Beleg in der Basilikenstelle 60, 37, 56, die durch Umarbeitung der c. 14 cit. entstanden ist. Das richtige Fach, dem das Reskript einzuordnen war, wußten auch die byzantinischen Juristen nicht mehr zu finden. Ohne Zweifel brachten sie c. 14, wie jetzt Naber, in engen Zusammenhang mit dem oft genannten Präsenzgebot. Sofort begannen die Schwierigkeiten. Nach späterem Kaiserrecht war der Ehebruch mit dem Tode bedroht, und auch die im Gesetzbuch des weisen Leo (B. 60, 37, 72) angeordnete Strafe des Nasenabschneidens zählte man zu den kapi-

---

[3] Hiernach kann die bestrittene Frage beiseite bleiben, ob die schuldige Frau ebenso der Todesstrafe unterlag wie der Ehebrecher. Mommsen 699 scheint — bis zur Zeit Justinians — Mann und Frau gleichzustellen; s. aber Burchardi, Neues Archiv d. Criminalrechts 8 (1825), 220 ff., Rein Criminalrecht 851 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

talen.[4] Nun galt aber für alle Prozesse über schwere Verbrechen schon nach Digestenrecht und ebenso nach den Basiliken (60, 49, 1 — 60, 51, 5) schlechthin das Verbot der Verurteilung in Abwesenheit des Beschuldigten. Die Verfasser des neuen Gesetzbuchs mußten sich also die — von Justinian anscheinend vernachlässigte — Frage vorlegen, ob denn c. 14 mit jenem Verbote noch vereinbar sei? Gordian hatte, unter bestimmter Voraussetzung, das *recipi* der abwesenden *adultera*, d. h. die amtliche Bestätigung der Anklage trotz der *absentia*, gestattet. So mochten die Griechen[5] sehr richtig auf die Zulassung auch des Urteils gegen die abwesende Frau schließen, da der Ehebruch für den reskribierenden Kaiser noch kein Kapitalverbrechen war. Durfte aber diese gefährliche Entscheidung in das Recht seit Constantin und in die Basiliken übertragen werden?

Sicherlich konnten es die griechischen Juristen durchaus nicht begreifen, — so wenig wir es heute verstehen — weshalb das hochwichtige Verbot, Abwesende zu verurteilen, seine Kraft verlieren sollte, wenn der Beschuldigte erst vor der Aufnahme in die Reatsliste die Gerichtsprovinz verlassen hatte. Daher beschlossen sie,[6] den Inhalt des Reskriptes abzuändern. Unter der genannten Voraussetzung sollte die beschuldigte Frau, ‚auch wenn sie jetzt abwesend war' *(καὶ ἀποῦσαν* — Thalelaios:[7] *καὶ ἀπολιμπανομένη)*, nicht unter die Angeklagten versetzt, sondern ihr Name bloß auf die Liste der ‚Gesuchten' *(requirendi)* gebracht werden. In der Tat war durch die Ausmerzung des *recipi inter reos* einer mißverständlichen Anwendung der alten Verordnung genügend vorgebeugt. Die abwesende *adultera* war nicht weiter in Gefahr, trotz der erst nachgordianschen Strafverschärfung verurteilt zu werden. Allein die Grie-

---

[4] S. Schol. 2 zu B. 11, 2, 35 (Heimb. 1, 705): . . . *ἡ ῥινὸς ἐκτομὴ δι' αἵματος δοκεῖ.* Diese Strafe trifft auch die verurteilte Frau; B. 60, 37, 72: *οἱ μοιχοί.* Vgl. noch Zachariae, Gesch. d. griechisch-röm. Rechts[3] 343, 198.

[5] Gestützt auf Ulp. D. 48, 19, 5 pr. = B. 60, 51, 5 und Marcian D. 48, 17, 1, 1 = B. 60, 49, 1 (dazu Schol. 1 u. 2). Seit Traian (frühestens) setzt das Urteil Kontumazialladung voraus. — Daß die Byzantiner die Todesstrafe beim Ehebruch auf Constantin d. Gr. (nicht auf einen älteren Kaiser) zurückführen, darüber s. oben S. 64 u. 66 z. A. 31 u. 45.

[6] Vielleicht nach dem Beispiel älterer Scholiasten.

[7] Schol. 1 zu Bas. 60, 37, 56.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

chen haben anderseits durch ihren Eingriff ein Gesetz von geradezu anstößiger Selbstverständlichkeit zutage gefördert. Als überflüssig erweist es sich, weil ohnedies jeder Abwesende (d. h. auf die Ladung hin Ausgebliebene) ‚requiriert' werden kann,[8] mithin die Statthaftigkeit in dem Fall des Gordianischen Erlasses keiner Hervorhebung bedurfte. Unsinnig aber ist die neue Fassung deshalb, weil sie betont: die *adultera* dürfe ‚requiriert' werden ‚auch' (d. h. sogar) als abwesende, während doch dieses Verfahren ohne Abwesenheit schlechthin undenkbar ist.

Die Versuche, c. 14 cit. von dem bisher benutzten Gesichtspunkt aus aufzuklären, sind also völlig gescheitert. In der alten Weise angefaßt würde die Stelle auch weiter ein unlösbares Rätsel bleiben. Doch kann es vielleicht gelingen, auf ganz anderem Wege eine Deutung zu finden, die annehmbar ist. Volle Sicherheit wird hier freilich schwer zu erreichen sein; Wahrscheinlichkeitsgründe müssen fürs erste genügen.

Der Codextitel *de adulteriis* (9, 9) hat vier Verordnungen von Gordian aufgenommen. Drei davon beziehen sich meines Erachtens auf die Frage des dem Beschuldigten zukommenden Gerichtsstandes,[9] und zwar, nach der Zeitfolge geordnet und mit den Ziffern P. Krügers bezeichnet, die Constitutionen 12. 14. 15. Von der letzten gehört nur der Anfang hierher.

Gar keinem Zweifel unterliegt der Inhalt der c. 12. Gordian schärft darin — nebenbei[10] — für den Ehebruchsprozeß das Forum des Tatortes ein, das schon unter den älteren

[8] Vgl. oben S. 58.

[9] Über diesen Gegenstand handeln u. A. Donell, Comment. de iure civ. XVII c. 16, Geib 486 ff., Rudorff, Rechtsgeschichte 2, 345 f., Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß 2, 124 f. 130, zuletzt (doch nicht abschließend) Mommsen 356 ff. Zu beachten ist auch Savigny, System 8, 52 (mit A. e) u. 72. Hier ist nicht der Ort, auf diese Lehre einzugehen, deren Unfertigkeit unverkennbar ist. Im Unklaren sind wir z. B. über die Verdrängung des Heimatrechts durch den Wohnsitz. Ist es so sicher, daß die Klassiker dem Statthalter auch die in seiner Provinz nur wohnenden Leute (die Beisassen) als *suae provinciae homines* (Paul. 1854 D. 1, 18, 3) zuschreiben? Behauptet wird es wohl allgemein (s. Mommsen S. 233, 5. S. 357, 1); indes stimmt dazu nicht recht Ulp. 2849 D. 26, 5, 1, 2.

[10] Nicht als Neuerung. Doch sind die Worte *more solito*, wie das *nec enim* beweist, mit dem Folgenden zu verbinden, nicht, und sicher nicht allein, mit dem Vorhergehenden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Kaisern hervorragende Wichtigkeit hatte und anscheinend von Justinian[11] noch weiter in den Vordergrund gerückt ist.

Die zu erläuternde schwierige c. 14 empfängt erwünschtes Licht von der nächstfolgenden Stelle her, die offenbar einen Gegenfall behandelt. Im pr. lautet diese c. 15 so:

Idem A. Hilariano militi.

Si quondam uxor tua, antequam crimine adulterii peteretur, provincia excessit, neque absens accusari potest neque in eam provinciam in qua stipendium facis transmitti iure deposcitur.

Wenn hier von der Beschuldigten, welche rechtzeitig die Gerichtsprovinz verlassen hat, gesagt wird: sie sei als *absens*, d. h.[12] wegen ihres Fernseins von jener Provinz, einer Anklage nicht unterworfen, so konnte der Kaiser gewiß nicht die Absicht haben, die *quondam uxor* des Soldaten überhaupt und so lange von der Ehebruchsklage zu befreien, als sie in der bezeichneten *absentia* verharrt. Denn damit hätte er ihr ein bequemes Mittel an die Hand gegeben, das bis auf weiteres allerorten Schutz gegen Verfolgung gewährt. Irgendwie hätte die Staatsgewalt die so zugelassene Hemmung wieder wegschaffen müssen. Und wenn sie etwa durch Zwang die frühere Präsenz in der Provinz wieder herstellte: sollte nun dadurch sämtlichen beikommenden Gerichten die Macht über die verdächtige Frau zurückgegeben sein?

Dies oder Ähnliches wird niemand in der c. 15 cit. finden wollen. Wie genauere Erwägung zeigt, kann Gordian in seiner Antwort nur ein bestimmtes Gericht im Auge haben, und zwar das der verlassenen Provinz. Von diesem aber sagt der kaiserliche Bescheid, — in unsere heutige Sprache übersetzt — daß es seine Zuständigkeit verliere, sobald die Beschuldigte *provincia excessit.*

Deutlich bestätigt wird diese Auffassung durch die oben mitgeteilten Schlußworte der Stelle. Der Kaiser weist noch ein zweites Begehren des Hilarianus als *iure* unzulässig ab. Die Frau — sagt er — soll auch nicht zwangsweise in die

---

[11] Nach Mommsens Vermutung 357, 1 wäre im Gesetzbuch der Gerichtsstand des Wohnsitzes dem anderen Forum zuliebe ‚meistenteils herauskorrigiert'; vgl. ferner Just. Nov. 69 praef. c. 1.

[12] S. oben S. 73 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Provinz verschickt, dort nicht vorgeführt werden, wo ihr früherer Gatte jetzt Kriegsdienste leistet. Und weshalb nicht? Ohne Zweifel bloß deswegen, weil auch dieses andere Gericht nicht zuständig wäre.

Als Gerichtsstand, auf den das *provincia excedere* der beschuldigten Frau zerstörend einwirkt, kann begreiflich weder ein durch Heimatrecht noch durch den Tatort begründeter in Betracht kommen. Dagegen ist der Wegfall der Zuständigkeit verständlich bei einem Forum, das den Aufenthaltsort des Bezichtigten oder dessen Wohnsitz zur Grundlage hat.

Dem Anschein nach[13] war wie im Privatprozeß so im öffentlichen Strafverfahren nur dem Domizil, nicht dem bloßen Aufenthalt, die Wirkung beigelegt, Gerichte zuständig zu machen. Hiernach dürfen wir wohl den Fall, den c. 15 cit. entscheidet, folgendermaßen zurechtlegen.

Die des Ehebruchs beschuldigte, geschiedene Frau hatte noch vor der ersten Einleitung des Prozesses ihren nachehelichen[14] Wohnsitz in der Provinz A aufgegeben, wo sie jetzt ihr Mann, der in der Provinz B als Soldat dient, zunächst zu verfolgen gedenkt. So der Tatbestand. Und die Antwort, die der Soldat erhält, würde etwas ausführlicher ungefähr so lauten müssen. Das Gericht A kannst du gegenwärtig, nach der rechtzeitigen Wohnsitzänderung der Frau, nicht mehr anrufen; während das Gericht B niemals mit der in Rede stehenden Sache etwas zu schaffen hatte. Des näheren aber will damit

[13] So vorsichtig möchte ich mich ausdrücken; denn streng erweislich ist m. E. die obige Behauptung nicht. — Völlig gesichert ist der Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes — wenn man von c. 14. 15 *de adult.* absieht — nur durch Diocl. (bei Mommsen 357, 1 wegen des überlieferten *Idem* versehentlich: ‚Severus') C. 3, 15, 2. Zu Cels. l. 37 dig. D. 48, 3, 11, 1 wird man ein ähnliches Fragezeichen setzen dürfen wie oben S. 76 A. 9 zu Paul. D. 1, 18, 3. — Im C. 3, 15, 2 ist der so häufig interpolierte *competens iudex* (s. Kalb, Juristenlatein 79, 3) sicher unecht. Beweis: das im heutigen Text anhaltslose *ibi*; vgl. auch Bas. 7, 5, 77. Donell a. a. O. XVII, 16, 1 will aus dem Gebrauch von *degere* aufs Domizil, das ein Forum begründet, schließen: ubi degit, id est, ubi domicilium habet. Anders und unrichtig Rudorff, Rechtsgeschichte 2, 345, 32.

[14] Der Wohnort kann und wird vermutlich derselbe gewesen sein wie zur Zeit der Ehe.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

gesagt sein: die Beschuldigte kann weder vor das eine noch vor das andere Gericht geladen werden; dem entsprechend könnte auch keines von beiden die Anklage annehmen oder im Ausbleibensfall das Requisitionsverfahren in Gang bringen.

Auf demselben Wege, der zum Verständnis der c. 15 führt, eröffnet sich auch die Aussicht, dem Rätsel der c. 14 beizukommen. Wie der Augenschein lehrt, ergänzt die eine Verordnung die andere. Beide setzen den Gerichtsstand des Wohnsitzes als gültig voraus[15] und beantworten die Frage nach den Rechtsfolgen des vom Beschuldigten, einmal früher (c. 15), einmal später (c. 14), bewirkten Ortswechsels (des *provincia excedere*). Oder um es anders auszudrücken: beide Bescheide behandeln die Frage, in welchem Zeitpunkt die Ortsanwesenheit des Beschuldigten (das *in provincia degere*) erforderlich, und ob ihre Fortdauer notwendig ist, um das genannte Forum zu begründen und wirksam zu erhalten.

Nach c. 15 pr. muß das Domizil noch vorhanden sein im Augenblick, wo das *crimine adulterii peti* stattfindet, wenn das Gericht der Provinz, in der der Wohnort liegt, für zuständig gelten soll. Auszug aus der Provinz vor dem gedachten Zeitpunkt hebt die Kompetenz auf. Dagegen kann, wie c. 14 erklärt, das begonnene Verfahren fortschreiten, — und zweifellos vor demselben Gericht — wenn die beschuldigte Person erst *post crimen inchoatum* aus der Provinz weggezogen ist. So ermächtigt uns also Gordian (c. 14) dazu, im Anschluß an die viel berufene Regel des Privatprozesses:

Ubi acceptum est semel iudicium, ibi et finem accipere debet,[16]

für das Kriminalverfahren den Parallelsatz aufzustellen:

Ubi crimen inchoatum est ibi et perfici debet,[17]

---

[15] Eine Andeutung dieses Gedankens kann vielleicht bei E. Platner, Quaestiones 143f. gefunden werden. Mommsen 358, 1 erwähnt in einer Anmerkung, die Belege für den Gerichtsstand des Tatortes zusammenträgt, beiläufig auch die c. 14 u. 15, sagt aber nichts über den Inhalt.

[16] Marcellus l. 1 dig. 1 D. 5, 1, 30. Daß die Stelle von unseren Gelehrten nur halbrichtig als Beleg für die obige Regel benutzt wird, davon spreche ich weiter unten im Abschn. VIII.

[17] Die letzten Worte nehme ich aus Sev. et Antoninus C. 3, 15, 1; doch will ich damit keineswegs meine Ansicht festlegen über diese für Text-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

einen Satz, der, in unsere Juristensprache übertragen, etwa lauten würde: Wegfall des Kompetenzgrundes nach dem Prozeßbeginn läßt die einmal begründete Zuständigkeit unberührt.

Sehr erheblich ist noch die Frage, welchem Ereignis die c. 14 und 15 die Rolle zuweisen, den Prozeß zu eröffnen und damit die Gerichtskompetenz festzustellen. Bekanntermaßen ist nach dem Sprachgebrauch der Klassiker der private Rechtstreit, den die Formel beherrscht, erst mit der Litiskontestatio begründet: jetzt erst ist von einer *lis* oder *actio inchoata* und vom *iudicium coeptum* die Rede.[18] Dasselbe Wort: *inchoare* verwendet auch Gordian in seiner c. 14 und hat so Veranlassung gegeben zu einer Auslegung,[19] die von Theodorus und von der Glosse her bis zu Cujaz und dessen Anhänger J. C. Naber, die ‚begonnene Anklage', wie sie das Reskript aufweist, mit der kriminellen Streitbefestigung gleichsetzt.

Die Hauptfrage, ob diese Kontestatio der Zeit Gordians schon bekannt war, kann vorerst beiseite bleiben. Auch ohnedies ist es klar genug, daß das *inchoare* in c. 14 nicht im mindesten einen Schluß zuläßt auf die Gleichartigkeit des Anfangsereignisses hier im Kriminal- und dort im Formularprozeß. Um aber die Verschiedenheit rasch zu erfassen, erwäge man nur folgendes.

Im Rechtstreit, den ein Privatrichter entscheiden soll, zerfällt das Verfahren deutlich in zwei, wenn man lieber will, in drei Teile. Zuerst handelt es sich darum, eine für die Parteien und den Richter bindende Vorschrift (die ‚Formel') zu gewinnen und Einigung darüber zu erzielen; dagegen im zweiten Abschnitt (noch *in iure*) um die Formalisierung der

kritiker (vgl. Schrader. Civilist. Magazin von Hugo 4 [1813], 422f.) wie Erklärer gleich schwierige Verordnung.

[18] S. Wlassak, Litiskontestation 56; Prozeßgesetze 2, 33f. Übrigens ist selbst in der Zeit der Klassiker *actio inchoata* und *lis contestata* nicht durchweg das Nämliche; vgl. Paul. l. 3 resp. 1455 D. 5, 2, 21 pr.

[19] S. Theod. Schol. 1 zu Bas. 60, 37, 56 (dazu oben S. 17 A. 30), Gl. ad leg. *Adulteram* C. 9, 9, Cujaz, Observ. XX, 21 und sonst öfter, Matthaeus, De criminibus (ed. Nani) p. 442, Naber p. 443, 2. Letzterer vertauscht p. 443 ungenau das deutliche *crimen inchoatum* mit dem unbestimmteren *iudicium inchoatum*; vgl. übrigens Mommsen 9f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Verhandlungsergebnisse, die erst durch die Kontestatio in Kraft treten; des weiteren endlich *(apud iudicem)* um die Beurteilung der Streitsache auf Grund jener Vorschrift.[20] Die Vorbereitung, der Abschluß des Prozeßgeschäftes und die Erledigung des Streites nach Maßgabe der Geschäftsbestimmungen stehen scharf gesondert nebeneinander, ähnlich wie im friedlichen Verkehr Vorverhandlung, Vertragsschluß und Ausführung dieses Vertrags. Sehr begreiflich daher die Vorstellung der Römer, daß der Prozeß: die *lis* oder *actio* des älteren, das *iudicium* des jüngeren Rechts erst mit dem Formalakt der Streitbefestigung beginne, während das voraufgehende Verfahren nur als Vorspiel erscheint, in dem die Parteien noch nicht ‚agieren', sondern — strenger Rede gemäß — bloß als *acturus (petiturus)* und *defensurus* zu bezeichnen sind.

Von den Gründen, die es rechtfertigen, wenn die Juristen den Privatprozeß und das Prozeßverhältnis nicht früher als im Zeitpunkt der Streitbefestigung entstehen lassen, trifft keiner für das Quästionenverfahren zu. Sollte die kriminelle Kontestatio allen Bedenken zum Trotz eine Einrichtung des zweiten oder dritten Kaiserjahrhunderts sein, so hätte sie doch hinter dem privatrechtlichen Vorbild weit zurückstehen müssen. Die einzige Rechtsfolge, die man, gestützt auf eine klassische Quelle (D. 48, 2, 20 in f.), aus jener Kontestatio ableitet, — fälschlich,[21] wie sich zeigen wird — kann gewiß nur sehr geringe Bedeutung in Anspruch nehmen. Für Anderes aber fehlen keineswegs bloß zufällig die Zeugnisse; vielmehr beruht die Ableugnung sonstiger Wirkungen auf der schon früher (S. 6 ff.) erwiesenen Tatsache, daß im Kriminalverfahren die *delatio*, zusammen mit der sie bestätigenden *receptio*, wesentlich die Stellung innehat, welche im Privatprozeß der Streitbefestigung zukommt.

Demnach wäre es ein unverständlicher Fehlgriff der kaiserlichen Kanzlei gewesen, eine fast bedeutungslose Parteien-

[20] Über dem Szenenwechsel: *in iure — apud iudicem* (nicht: *in iudicio*) ist von jeher der nicht minder wichtige Einschnitt im Verfahren vor dem Beamten: *ordinatio — iudicium* (im älteren Recht *actio*) zu kurz gekommen. Wegen der Ausprägung, welche die letztere Tatsache in der Rechtsprache gefunden hat, verweise ich auf meine Prozeßgesetze 2, 26—51 und (betreffs der *ordinatio*) auf die Litiskontestation 69—77.

[21] Vgl. einstweilen oben S. 5.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

handlung, die — wenn man den Dig. 48, 16, 15, 5 trauen will — der wichtigen *delatio* nachfolgt, für den Akt auszugeben, mit dem der eigentliche Prozeß erst beginne.

Zudem darf mit Fug gefragt werden, ob es denn sprachüblich war, wie im Privat- so auch im Kriminalverfahren ein bestimmtes Ereignis und immer das nämliche als dasjenige herauszuheben, mit dem sich die Vorstellung des Prozeßanfangs verknüpft, und das darnach auch benannt wurde.

Wer bejahend antworten und zugleich für die Streitbefestigung des Cuiacius stimmen wollte, hätte sich auseinanderzusetzen mit Valentinian und Theodosius im C. Th. 9, 36, 1 (vom J. 385), wo die versäumte Durchführung der Anklage mit Vermögens- und Ehrenstrafe bedroht ist:

Quisquis accusator reum in iudicium sub inscribtione detulerit, si intra anni tempus accusationem coeptam[22] *persequi supersederit vel, quod est contumacius, ultimo anni die adesse neglexerit, . . .*

Die hier von Theodos I. angeordnete Frist soll nicht mit der Kontestatio — ‚die gar nicht erwähnt ist — zu laufen beginnen, sondern gewiß mit der ‚Delation *sub inscribtione*‘, und eben dieses Ereignis soll das Akkusationsverfahren ‚eröffnen‘.

Zweifelhaft ist es freilich, ob ein Erlaß, der fast 150 Jahre jünger ist als der Gordiansche, noch zur Erläuterung des letzteren benutzt werden darf, und ob nicht eingreifende Änderungen in nachklassischer Zeit die alte Prozeßordnung umgestürzt haben. Die angeführte Verordnung vom J. 385 weist selbst in der Delation *sub inscribtione* ein neues Gebilde auf, wodurch die Frage des Prozeßanfangs berührt sein könnte. Daher wird an dieser Stelle eine kurze Einschaltung über die Entwicklung des spätkaiserlichen Kriminalverfahrens kaum vermeidlich sein, zumal da die neuesten einschlägigen Arbeiten,[23]

[22] Diese Textworte kehren im C. I. 9, 44, 1 wieder; *anni tempus* ist durch *certum tempus* ersetzt.

[23] Mommsen 384 ff. 496 f. Hitzig, Pauly-Wissowa R. E. III, 1415—19. Auch Naber 444, 4. 445 ff. läßt den Bedeutungswechsel von ‘*inscriptio*’ im Dunkeln. Anders die älteren Schriftsteller; s. besonders Geib 281 f. 552 ff., Raspe, Verbrechen der Calumnia 98 ff., deren Darstellung ich zugrunde lege, ohne ihnen (und Hitzig) in allen Punkten zu folgen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

von Mommsen und Hitzig, gerade der verwandelten ‚Aufschreibung', die in c. 1 cit. hervortritt, keine oder nur geringe Beachtung schenken.

VII.

Die ältere Ordnung der *inscriptio* mit nachfolgender *subscriptio* und das jüngere Recht der *inscriptiones*.

Zu erinnern ist vor allem an die oben (S. 15—18. 44 u. S. 17—19 A. 32) verteidigte Lehre, daß die *inscriptio* mit der ihr angeschlossenen *subscriptio*[1] von der *delatio* nicht zu trennen, sondern in ihr begriffen sei. Jetzt aber fragen wir, ob diese Feststellung auch Geltung hat für die römische Spätzeit? Die Antwort entnimmt man am besten dem 9. Buch des Theodosianus.

In den Erlassen dieser Sammlung stößt der Leser auffallend häufig auf ein *vinculum* (einmal: *horror*) *inscriptionis*, das dem Ankläger zugedacht ist: dieser selbst soll sich binden, von ihm heißt es: *adstringit se* (auch *continetur*) *vinculo* oder *sollemnibus inscriptionis* oder *laqueo legis*;[2] und eher als der Kläger diese Verpflichtung übernommen hat, soll jenen Gesetzen zufolge das Gericht einen Kriminalprozeß nicht gestatten.[3] Anderseits stehen im Theodosianus auch Verordnungen, die in gewissen Ausnahmefällen die *inscriptio* ausschließen oder es doch erlauben, von ihr abzusehen, und die trotzdem solchem inskriptionslosen Verfahren einen *accusator* zuschreiben oder es *accusatio* nennen.[4]

---

[1] Im Cod. Theod. ist die *subscriptio* fast durchaus verdrängt durch die *'inscriptio'*; eine Ausnahme macht Constantin C. Th. 9, 1, 5. Erst Justinian kehrt zur klassischen Ausdrucksweise zurück — wie die Pandekten zeigen — und setzt sogar *subscriptio* ein, wo der Urtext *inscriptio* hatte (vgl. Gratian C. Th. 9, 1, 14 mit C. I. 9, 2, 13): ein Vorgang, den Geib 555 und Mommsen 386 zur A. 1 nicht richtig beurteilen.

[2] Constantin C. Th. 9, 7, 2 (= C. I. 9, 9, 29, 2). Valentinian C. Th. 9, 1, 11; C. Th. 9, 37, 2. Gratian C. Th. 9, 1, 14. Arcadius C. Th. 2, 1, 8, 2. Honorius C. Th. 9, 1, 19 pr. (= C. I. 9, 2, 17 pr.); C. Th. 9, 2, 6.

[3] Valentinian C. Th. 9, 1, 8; C. Th. 9, 1, 9; C. Th. 9, 1, 11. Gratian C. Th. 9, 2, 3 (= C. I. 9, 3, 2 pr.); C. Th. 9, 1, 14.

[4] Vgl. Constantin C. Th. 9, 19, 2, 1; C. Th. 9, 7, 2. Valens u. Gratian C. Th. 9, 19, 4, 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Alle diese Äußerungen machen fraglos den Eindruck, als ob die *inscriptio* jetzt lediglich die Aufgabe hätte, die früher der *subscriptio* zukam: den näheren Rechtsgrund der Anklägerstrafe zu bilden, während von ihrer ursprünglichen Bestimmung, den Beschuldigten zu ‚deferieren', nichts übrig geblieben wäre.

Die Ursache dieser Umgestaltung suchen Geib und Andere mit einigem Schein in dem Aufkommen einer neuen Calumnienstrafe: der Talion, die vom Ausgang des zweiten Jahrhunderts ab zunächst bei einzelnen Verbrechensklagen nachweisbar ist[5] und später zur Regel wird, ohne doch jemals die Alleinherrschaft[6] zu erringen.

Um die seltsame Wiedervergeltung in einleuchtender Weise zu begründen und gewissenlose Ränkeschmiede rechtzeitig abzuschrecken, hätte die kaiserliche Gesetzgebung den Ankläger genötigt, gleich im Anbeginn des Verfahrens, ehe noch die Anklage (durch *subscriptio*) endgültig wird, ausdrücklich zu erklären, daß er sich der Taliongefahr unterwerfe.[7]

---

[5] Nach Mommsen 496, 3 (vgl. auch Mitteis, Reichsrecht 400) wäre ein Erlaß von Constantin I. ‚der älteste sichere Beleg für das Talionsystem'. Anders und richtig Hitzig, Pauly-Wissowa R. E. III, 1418 (den angeführten Zeugnissen ist ein leichter wiegendes beizufügen: Pseudo-Quintilian Declam. 11. 313. 331; dazu Sav. Z. R. A. 26, 384, 1). Bei Ulp. l. 45 ad ed. 1172 D. 38, 2, 14, 6 ist die Echtheit des Wortes '*capitis*' geschützt durch Mod. l. 9 reg. 261 D. 37, 14, 9, 1. Zu Alex. C. 4, 21, 2 s. das oben S. 27 A. 47 Gesagte. Die ältere Literatur der berührten Frage ist zusammengetragen von Rein, Criminalrecht 816 und L. Günther, Wiedervergeltung I, 142 in den Anm.

[6] Man vergleiche die Nachweisungen bei Rein, Criminalrecht 819 f. und dazu Hitzig a. a. O. III, 1418. Ferner mußte das Talionsystem überall versagen, wo es dem Richter anheimgegeben war, — wie häufig im *crimen extraordinarium* — eine unbestimmte Strafdrohung auszuführen. Manche unserer Gelehrten haben freilich auf glattem Papier auch hier die Schwierigkeiten überwunden, die sich der Anwendung des Grundsatzes entgegenstellen, hauptsächlich wohl Paul. de publ. iud. 1265 D. 47, 15, 6 zuliebe. Die Praxis aber hätte das Kunststück nicht so leicht fertig gebracht. Mommsen 497 scheint übrigens der Talionstrafe ‚außerhalb des ordentlichen Strafprozesses' die Geltung abzusprechen.

[7] So neben Geib, Raspe und Hitzig auch Rudorff, Rechtsgeschichte 2, 430 und Mommsen 496. Widerspruch erhebt Bruns, Kl. Schriften 2, 53; doch denkt er vermutlich gar nicht an die Ordnungen der Spätzeit.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Unzweifelbar bezeugt ist dieser Sachverhalt nur in späten Quellen: durch einen Erlaß[8] Gratians vom J. 380 und eine Relation[9] von Symmachus von 384/85.[10] Infolgedessen sind

[8] C. Th. 9, 2, 3: . . . *non prius insimulanti adcommodetur adsensus quam sollemni lege se vinxerit et in poenam reciproci stilo trepidante recaverit.* Die letzten Worte, die im C. I. 9, 3, 2, 1 gestrichen sind, bedürfen keiner Erläuterung; die vorhergehenden bezieht Mommsen 386, 3 auf das Versprechen, den Prozeß durchführen zu wollen. Tribonians Auffassung ist damit nicht getroffen. Denn dieser deutet zweifellos das *se vincire* — mindestens auch — auf die Unterwerfung unter die Taliongefahr (vgl. im § 3 der Stelle: *(reum) . . . tamdiu pari cum accusatore fortuna retineri*). Hiernach hätte freilich Gratian zweimal das Nämliche gesagt; doch ist das keine unerträgliche Annahme. Unhaltbares bei Naber 447 u. 447, 3—5. Wegen der Bedeutung von *cavere* (oben *recaverit!*) s. Heumann-Seckel s. v. *Cavere* 3. 4.

[9] Ep. 10, 49 (MGHAA VI): *Quid habeat conditionis inscriptio, prae ceteris nostis, iuris publici conditores, ddd. imppp. . . . provisum est enim, ne quis temere in alieni capitis discrimen irrueret, ut se eiusdem* (so Seeck st. *idem*) *prius poenae sponsione vinciret.* Symmachus erklärt hier das Wesen der neueren *inscriptio:* sie sei ein Versprechen, durch das der Ankläger sich binde. Dagegen sagt er nichts von einer *sponsio*, die neben der *inscriptio* gestanden habe. Wegen des Mißbrauchs der Wörter *spondere* und *stipulari*, besonders in nachklassischer Zeit, verweise ich auf Mitteis, Reichsrecht u. Volksrecht 486 ff.; Privatrecht 1, 380, 15. S. 416, 7. Demnach stimme ich durchaus mit Cujaz, Observ. I, 20 überein und halte Nabers Versuch (p. 446 f. — ähnlich schon Platner, Quaestiones 121 f.) für unzulässig, aus der '*sponsio*' bei einem Schriftsteller des ausgehenden 4. Jh. das klassische Recht zu erschließen. Weder hat die *inscriptio* jemals in einer *poenae sponsio* eine Vorläuferin gehabt, noch ist bei Ulpian l. 7 de off. proc. 2184 D. 48, 2, 7 pr. und in zwei Verordnungen des C. I. (9, 1, 10. 12) die letztere von Tribonians Hand getilgt (womit übrigens der Verdacht gegen die '*subscriptio*' in c. 12 pr. cit. noch nicht wegfällt). Wer sollte auch in Nabers *sponsio stipulator* und Gläubiger sein, um die Talionstrafe durchzusetzen? Der Beschuldigte oder der Beamte? Man braucht diese Frage nur aufzuwerfen, um einzusehen, wie wenig die bekämpfte Ansicht Stich hält. Endlich ist noch Widerspruch zu erheben gegen die willkürliche Ausdeutung, — durch Einschaltung eines '*non semper*' — die Naber (446. 445—48) der Abschweifung Gratians C. Th. 9, 19, 4, 1 ins Geschichtliche zuteil werden läßt. Sind auch manche Einzelheiten dieses schwierigen Erlasses bisher unerklärt, — darunter die befremdenden *leges promulgatae* — so trifft doch sicher im wesentlichen schon Gothofredus das Richtige und nach ihm Raspe, Calumnia 100 f.

[10] Bloß mittelbar beweisend ist der seit Gothofred (zu C. Th. 9, 1, 5) als Beleg benutzte can. 6 des 1. allg. Konzils von Konstantinopel (J. 381)

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

wir über die Anfänge der neueren *inscriptio*, — ich nenne sie ‚Strafverschreibung' — die doch jünger sein könnte als die Wiedervergeltung, durchaus im unklaren.

Während Ulpian und vielleicht auch Severus Alexander im Majestäts- und Falsumsprozesse die Anwendung der Talion voraussetzen,[11] anderseits Antoninus Caracalla[12] in einem Reskript, das sich vermutlich auf die Verfolgung der Urkundenfälschung bezog, den Richter ermächtigt, nach Ermessen dem Ankläger eine *inscriptio* aufzulegen, und während wiederum Alexander in einem Erlaß,[13] der aber verfälscht sein dürfte,

bei Mansi III Sp. 561. 563, da er nicht vom staatlichen Strafprozeß handelt, sondern von der Anklage gegen einen Bischof vor der *μείζων σύνοδος τῶν τὴς διοικήσεως ἐπισκόπων ἐκείνης*. Wieso Naber 447 den can. 6 als Beleg in Anspruch nehmen kann für seine *poenae sponsio*, das weiß ich nicht zu sagen.

[11] S. oben S. 84 A. 5. Die Berufung auf Alex. (C. 4, 21, 2) ist zu tilgen, wenn P. Krügers LA.: *paratus es* angenommen wird; vgl. S. 27 A. 47 u. S. 28 A. 49.

[12] So deute ich den *divus Antoninus* in Gratians Verordnung C. Th. 9, 19, 4, die nur von der Urkundenfälschung handelt. Dasselbe Verbrechen steht in dem Antoninischen Reskripte vom J. 205 im C. I. 9, 1, 2 in Frage. Doch nennt dieser stark interpolierte Erlaß nicht die neuere *inscriptio*, sondern das klassische *in crimine (falsi) subscribere*.

[13] C. 9, 1, 3 vom J. 222. Der mit *sin vero* eingeleitete § 1 der Stelle handelt nur von der verbürgten Pflicht zur Durchführung des Prozesses (s. unten S. 90 A. 18), nicht von der Calumnia. Wir würden daher in dem Erlasse nichts vermissen, wenn die darin genannte *pagina* als Inhalt lediglich ein Beharrungsversprechen des Anklägers aufwiese. Sie soll aber *inscriptiones*, also mindestens zwei enthalten. Verdächtig ist auch die sonderbare '*pagina*', die im C. 4, 21, 21, 1 wiederkehrt (*inscriptionum pagina . . . deposita*) und hier im Munde Justinians weit weniger überrascht. Demnach glaube ich, *prius — processerit et* als kompilatorisch streichen zu sollen. Trifft diese Annahme zu, so wird gegen P. Krüger und trotz des *prius* statt '*processerit*' besser '*praecesserit*' (das ebenfalls handschriftlich beglaubigt ist) zu schreiben sein. Denn Justinians Vorliebe für die Interpolation von *praecedentes inscriptiones* ist durch die Vergleichung von C. I. 9, 44, 2 pr. mit C. Th. 9, 36, 2 außer Zweifel gesetzt. Ob die Kompilatoren den Text des pr. der c. 3 cit. noch weiter geändert haben (ob etwa *ad hoc* von ihnen stammt), das ist unerheblich. Ob endlich der Kaiser als Grundlage der Bürgschaft nur die gesetzliche Verpflichtung nach dem Turpillianum oder schon ein besonderes Versprechen durch *inscriptio* voraussetzt, das bleibt zweifelhaft (s. zu Ulp. D. 48, 2, 7, 1 unten S. 90 A. 18). — Was § 1 der c. 3 cit. über die *admonitio* der Ankläger verordnet, das lesen wir auch in der Kaiserrede BGU 611 col. III Z. 7.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

allgemein eine *inscriptionum pagina praecedens* verlangt, ist in den klassischen Schriften die auf *poenae similitudo* lautende Verschreibung nirgends mit einiger Sicherheit nachzuweisen.[14]

[14] Auch nicht bei Ulpian, den man nicht beurteilen darf, ohne die ungefähr gleichzeitigen Werke des Paulus im Auge zu behalten. In den D. 47, 2, 93 (Ulp. l. 38 ad ed. 1060) ist das *in crimen subscribere*, welches der Jurist vom *publicum iudicium* auf die *extraordinaria animadversio* (mit ausschließlichem Anklagerecht des durch das Furtum Verletzten) erstreckt, nicht die jüngere Strafverschreibung, sondern die aus Paulus D. 48, 2, 3, 2 bekannte *subscriptio* (dazu oben S. 19 A. 32). Calumnienstrafe war die Talion beim *crimen furti* weder in spätklassischer Zeit (s. S. 84 A. 6) noch selbst im Justinianischen Recht (wie die von Trib. veränderte Paulussentenz D. 48, 16, 3 erweist). Ferner verlangt auch Ulpian das *subscribere* nicht zu dem Zweck, daß es den Rechtsgrund für die Strafbarkeit herstelle. Bestimmend ist für ihn anscheinend nur folgende Erwägung. Die Bestrafung der Calumnianten kann, wie er ausdrücklich betont, auch beim kriminellen Furtumsprozesse nicht entbehrt werden. Anderseits darf dann wieder die ernste Mahnung der *subscriptio* nicht fehlen, zumal da der in alter Zeit das *crimen* begleitende Calumnieneid jetzt nicht mehr im Gebrauche ist. Dieser letztere Grund ist noch für das Justinianische Recht sehr erheblich. Der Kaiser legt wohl der *subscriptio* gerade deshalb Wichtigkeit bei, weil sie die Stelle des auf Zivilprozesse (C. 2, 58, 2) beschränkten Calumnieneides vertritt. Das Gesagte zeigt, daß ich fr. 93 für echt halte, obwohl es ein Wort (*'criminaliter'*) aufweist, das, später oft verwendet, in den klassischen Schriften nur dieses éine Mal vorkommt. — Ulp. l. 2 de off. proc. 2155 D. 47, 1, 3 enthält lediglich eine Ausdehnung des im fr. 93 cit. aufgestellten Satzes auf sämtliche Delikte. Ob der Inhalt justinianisiert ist, das läßt sich kaum ermitteln; die ungeschickte Fassung weist auf Eingriffe der Kompilatoren hin; vgl. Eisele, Sav. Z. R. A. VII. 1 S. 20—23, Beseler, Beiträge 1, 9. — Ulp. l. 7 de off. proc. 2184 D. 48, 2, 7 pr. ist durch Tribonians Streichungen und Änderungen zerrüttet. Aus dem *itaque* im § 1 und aus dem weiteren Inhalt des fr. von § 2 ab dürfen wir schließen, daß der Jurist in der Anklage vor allem die Nennung des dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechens forderte, ebenso wie Paulus in D. 48, 2, 3. Die Byzantiner konnten, eben dieser Stelle wegen, just die Hauptsache aus dem Ulpianschen Urtext — als überflüssig — wegstreichen. Das übrig gebliebene Satzstück aber: *praecedere debet* — F^2 fügt hier *in* ein: was für den Urtext richtig, für die Kompilation falsch ist — *crimen subscriptio* erweckt jetzt Bedenken. Ulpian hätte wohl nur sagen können, daß die *subscriptio* — zu deuten im Sinn des Paul. D. 48, 2, 3, 2 oder besser als fertige Anklage überhaupt — der *receptio* oder der Hauptverhandlung (der *suprema actio* Constantins) voraufgehen müsse. Dagegen wollen die Kompilatoren offenbar mit den überlieferten Worten an die neuere Strafverschreibung erinnern und diese

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Aus der Feder des Paulus haben wir sogar Äußerungen, die den Versuch geradezu ausschließen, das Calumnienrecht

als Erstes an den Anfang des Verfahrens, noch vor das *crimen* (d. h. die Anklage) setzen. Bewiesen wird dies durch den folgenden Satz, der als Zweckbestimmung der *subscriptio* (Trib. hätte richtiger '*inscriptio*' geschrieben) bloß die Abschreckung gewissenloser Ankläger hervorhebt. Die hier benutzten Worte selbst *(quae — futuram)* mögen im wesentlichen echt sein, da die Talion nicht erwähnt ist und das Gesagte daher auch zur echten ‚Unterschreibung' gut paßt. Daß aber Trib. trotz des geforderten *praecedere* die *subscriptio* beibehält (statt '*inscriptio*' einzusetzen), das erklärt sich aus dem Wunsch des Kaisers, den klassischen *ordo subscriptionis* (so C. Th. 9, 1, 5) wiederherzustellen. Der gleiche Gedanke liegt auch der irreführenden Interpolation im C. I. 9, 2, 13 zugrunde (s. oben S. 83 A. 1). — Wenn der Ausdruck *in crimen subscriptio* noch bei Ulpian überall die Anklage älteren Stils bezeichnet, so besteht kein Anlaß, Scaevola l. 22 dig. 100 D. 48, 10, 24 anders auszulegen, obwohl die Anklage im erzählten Fall wegen Urkundenfälschung (s. oben S. 86 A. 11. 12) erhoben ist. — Auch Kaisererlasse haben wir aus der Zeit zwischen Antoninus Caracalla und Diocletian, die in derselben Weise wie Ulpian des *in crimen subscribere* gedenken: Anton. C. 9, 1, 2 (s. oben S. 86 A. 12), Alex. C. 9, 20, 3 (wo *accusatio,* im weiteren Sinn gebraucht, die Durchführung der Anklage anzeigt, wie bei Pap. D. 48, 5, 17, 3, Ulp. D. 38, 2, 14, 8, Gord. C. 9, 6, 5), Gordian C. 9, 45, 2. Zweifelhaft ist die Echtheit der nachhinkenden *subscriptio* bei Diocletian C. 9, 1, 12 pr. (vgl. Naber 447. 449 und oben S. 85 A. 9). Hingegen die neuere *inscriptio* erscheint bei Anton. C. 9, 45, 1 (dazu aber unten S. 90 A. 18), Alex. C. 9, 1, 3 (vgl. oben S. 86 A. 13) und m. E. ebenso unzweideutig wie unanfechtbar bei Gord. C. 9, 1, 10. — Ein Umstand ist freilich nicht zu übersehen, der geeignet scheint, den Schluß aus der Erwähnung der *subscriptio* auf das Fehlen der neueren Strafverschreibung unsicher zu machen. Fraglich ist es nämlich, ob — wie wir bisher annahmen — die jüngeren *sollemnia accusationis* zu den älteren in einem streng ausschließenden Verhältnis stehen. Weshalb soll denn die *subscriptio* mit ihrer bekräftigenden Wirkung nicht auch auf die neuere *inscriptio* erstreckt sein? Antwort erhalten wir von Konstantin I., da dieser Kaiser, dem die Strafverschreibung zweifellos bekannt war (vgl. nur C. Th. 9, 19, 2, 1), in c. 5 C. Th. 9, 1, nachdrücklich die Wiederaufnahme der vernachlässigten *subscriptio* fordert. Ist hiernach die Möglichkeit der Vereinigung beider Einrichtungen nicht wohl bestreitbar, so hat ihr doch die Wirklichkeit des Gerichtslebens vermutlich nur in einer ziemlich kurzen Übergangszeit entsprochen. Die wenigen Jahre der Regierung Gordians III. wird man jedenfalls hier nennen dürfen: vgl. C. 9, 1, 10 mit C. 9, 45, 2 (beide Erlasse sind aus dem J. 239). Wie lang sich Konstantins c. 5 cit. behauptet hat, das wissen wir nicht. Wahrscheinlich aber ist der Versuch des Kaisers mißlungen, da die *subscriptio* in den

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

des Theodosianus als Regel in die Epoche der severischen Kaiser hineinzutragen. Die eine lesen wir in den Sentenzen: 1, 5, 2,[15] wo von den schikanösen Anklägern *in publicis iudiciis* gesagt ist:

extra ordinem pro qualitate admissi plectuntur.[16]

Hier nimmt also der Jurist für die Bestimmung der Calumnienstrafe im einzelnen Fall einen Grundsatz an, der offenbar mit dem System gleichartiger Wiedervergeltung nichts zu schaffen hat. Und wenn ferner Paulus (D. 48, 2, 3 pr. — § 2) in Ehebruchsachen der Gerichtsübung seiner Zeit noch die *inscriptio* und *subscriptio* im alten Sinne zuspricht, so kann damals die auf Talion abzielende Verschreibung kaum eine erhebliche Rolle gespielt haben. Denn Justinians Mitarbeiter hätten es wohl vermieden, das uns heute vorliegende Formular in den Titel *de accusationibus et inscriptionibus* aufzunehmen, wenn ihnen das jüngere bei Paulus oder sonst bei einem Klassiker aufgestoßen wäre.[17]

Für unsere Zwecke ist übrigens ein anderer Schluß weit wichtiger, den gleichfalls die letztangeführte Tatsache sehr nahe legt. Mag das Talionsystem mit der Strafverschreibung und

---

Quellen der Spätzeit nicht genannt wird und erst bei Justinian (D. 48, 2, 3, 2) von neuem auftaucht. Was endlich die Zeit Ulpians anlangt, so bewährt sich insofern der Schluß aus dem Vorkommen der *subscriptio*, als die Schriften unseres Juristen nirgends — auch nicht im echten Text des fr. 7 D. 48, 2 — von der Strafverschreibung handeln, während die gleichzeitigen Kaiser ihrer nur in Verordnungen gedenken, die der Interpolation verdächtig sind.

[15] Der Text im Breviar (dazu Cons. 6, 21) gilt heute ziemlich allgemein für echt (vgl. zuletzt M. Conrat, Der westgoth. Paulus 237 A. 686 und Seckel-Kübler), der der Digesten (48, 16, 3) für interpoliert. Doch vertritt noch Mommsen 497, 2 — freilich ohne Nachdruck — die gegenteilige Ansicht des Cuiacius.

[16] Anwendbar ist die Sentenz zum mindesten auf die *extra ordinem* zu behandelnden *publica iudicia*, d. h. zur Zeit des Paulus (D. 48, 1, 8) auf alle kapitalen. Wegen der auf Marcian D. 48, 16, 1, 2. 3 gestützten Bedenken s. Birnbaum, Neues Arch. d. Criminalrechts 8, 644, 169, Hartmann-Ubbelohde, Ordo 1, 595, ferner Paul. sent. 5, 4, 11 und zu Gai. l. 3 reg. 484 D. 47, 10, 43 Lenel, Pal. I, 251, 2.

[17] Die Calumnienstrafe der Talion und die hierauf gerichtete *inscriptio* ist für das Justinianische Recht bezeugt im Cod. 9, 2, 16, C. 9, 2, 17 pr. (= C. 9, 46, 10), C. 9, 3, 2, C. 9, 12, 7 pr., C. 9, 46, 7; vgl. auch Nov 117, 9, 4.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

die ungefähr derselben Zeit entstammende Verpflichtungserklärung des Klägers, im Prozesse auszuharren[18] (*reum pergere, crimen exsequi*), früher oder später und in welchem Umfang immer gültig geworden sein, keineswegs kann eine von diesen Neuerungen das Wesentliche der klassischen Anklageordnung zu Fall gebracht haben. Denn es wäre sonst unverständlich, wie bei Justinian das alte und das neue Recht

[18] Mommsen 386, 3 zählt die Belege hierfür nicht vollständig auf, und von den genannten bedürfen drei der Prüfung in Hinsicht der Echtheit. Zu Alex. C. 9, 1, 3 vgl. oben S. 86 A. 13, zu Gratian C. Th. 9, 2, 3 S. 85 A. 8. Das älteste Zeugnis ist wohl die undatierte Verordnung von Antoninus (Caracalla — so P. Krüger) im C. 9, 45, 1. Als einleitende Akte des Strafprozesses nennt das Gesetz neben der Delatio die *causae ordinatio*. So weit ist auch der Text sicher echt. Zweifel aber erregt der mit '*id est*' beginnende, die *causa ordinata* erläuternde Satz, der ursprünglich (in einer der älteren Sammlungen) als Randglosse dienen mochte. Aus welcher Zeit diese stammt, wie viel davon richtige Auslegung des Urtextes, und was alles aus dem späteren Recht — vielleicht erst von Trib. — hinzugenommen ist, das bleibt fürs erste im Dunkeln. In der heutigen Gestalt führt c. 1 cit. *inscriptiones* — in der Mehrzahl — an. Gemeint ist gewiß die Strafverschreibung und das Beharrungsversprechen. Von dem letzteren möchte ich am ehesten annehmen, daß es (nebst der Bürgschaft) schon in der von Antoninus geforderten *ordinatio* (d. h. Vorbereitung) begriffen war. Zu dieser Ansicht bestimmt mich hauptsächlich die — m. E. unverwerfliche — *inscriptio* in dem weiter unten zu erörternden Macerfragment D. 48, 16, 15, 5 und daneben Ulp. l. 7 de off. proc. 2184 D. 48, 2, 7, 1, wo gerade die Worte: *cavent (accusatores)* . . . *perseveraturos se in crimine usque ad sententiam* nicht anstößig sind, so sehr im übrigen im § 1 cit. das '*dicendi genus*' — wie Lenel zu Ulp. 2184 mit Recht bemerkt — auf einen Eingriff der Kompilatoren hinweist. Ulpian aber war a. a. O. in der Lage, die vorausgesetzte Verordnung des Antoninus zu benutzen, da seine libri de off. proc. in den Jahren der Alleinregierung dieses Kaisers geschrieben sind (s. Fitting, Alter² 119). — Zu den von Mommsen aufgezählten Belegen treten noch zwei Erlasse Gordians hinzu: im C. 9, 1, 10 u. C. 9, 45, 2, die ohne arge Willkür gar nicht angreifbar sind; s. oben S. 85 A. 9 u. S. 88 A. 14. Unmittelbar beweisend ist hier freilich nur der erstere, der mehrere ‚verpflichtende' *inscriptiones* nennt; betreffs des zweiten vergleiche man das oben S. 86 A. 13 zu Alex. C. 9, 1, 3 Bemerkte. — Über das ältere Recht der *tergiversatio* vor dem Aufkommen der Verpflichtungserklärung des Anklägers s. Geib 585 ff., Mommsen 498 f. — Auf das *desistere* des Anklägers im Strafprozeß bezieht sich m. E. auch das Reskript Pap. Amherst II, 27 (bei Bruns-Gradenwitz, Font.⁷ 264 f.); richtig Wenger, Arch. f. Pap. 2, 41—43.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

friedlich nebeneinander stehen könnten, das erstere, von Interpolationen fast unberührt, in den Pandekten, das letztere im Kodex.

Versuche der Praxis, die altererbte und die in der Zeit der letzten Juristen — vielleicht etwas später — noch erweiterte Formenstrenge zu brechen, sind freilich in der nachklassischen Epoche nicht ausgeblieben. Doch hat sich die kaiserliche Gesetzgebung wiederholt gegen diese Strebungen zur Wehr gesetzt, da sie von dem Gedanken ausging, den Kampf gegen die Delatorenpest nicht ohne Schärfung der Anklägerpflichten und diese wieder nicht ohne Bewahrung des Formalismus durchführen zu können.

Als Beleg mögen uns zwei Erlasse dienen, die gerade ein Jahrhundert voneinander trennt. Der eine (C. Th. 9, 1, 5), aus der mittleren[19] Regierungszeit Konstantins I., lautet:

Idem A. ad Maximum praefectum urbi.

Quodam tempore admissum est, ut non subscribtio, sed professio criminis uno sermone ex ore fugiens tam accusatorem quam reum sub experiendi periculo de patria, de liberis, de fortunis, de vita denique dimicare cogeret. Ideoque volumus, ut remota professionis licentia ac temeritate ad subscribtionis morem ordinemque criminatio referatur, ut iure veteri in criminibus deferendis omnes utantur, id est ut sopita ira et per haec spatia mentis tranquillitate recepta ad supremam actionem cum ratione veniant atque consilio.

und der andere aus dem J. 423 von Honorius und Theodosius (C. Th. 9, 1, 19 pr.), den nochmals Justinian[20] (im J. 534) in Erinnerung bringt:

Accusationis ordinem iam dudum legibus institutum servari iubemus, ut quicumque in discrimen capitis arcessitur, non statim reus qui accusari potuit aestimetur, ne subiectam innocentiam faciamus. sed quisquis ille est qui crimen intendit, in iudicium veniat, nomen rei indicet, vinculum inscriptionis arripiat, custodiae similitudinem habita tamen

---

[19] Diese sehr wichtige c. 5 gehört nach der Konsulatsformel, die ganz unverläßlich ist (Seeck, Sav. Z. R. A. 10, 35), ins J. 326, während die Adresse auf die Jahre 320—323 hinweist (Seeck S. 224). Gothofredus und Mommsen entscheiden sich für 320, Seeck (S. 228) für 321.

[20] Der Text des pr. ist übernommen in den C. I. 9, 2, 17 pr. u. 9, 46, 10.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

dignitatis aestimatione patiatur, nec inpunitam fore noverit licentiam mentiendi, cum calumniantes ad vindictam poscat similitudo supplicii.

Worin genauer die Abweichungen vom Gesetz und Herkommen bestanden, welche die Urheber dieser Verordnungen unterdrücken wollen, das mag dahingestellt bleiben.[21] Anscheinend hatten die Gerichte mündliche[22] Anklagen ohne gehörige Protokollierung angenommen und Delationen dieser Art sofort als endgültig behandelt, ohne eine Vorverhandlung unter den Parteien anzuordnen und ohne den Ankläger schließlich zum ‚Unterschreiben' anzuhalten. Ob sie ihm auch die verpflichtenden Inskriptionen erlassen hatten, darüber sagt die ältere Verordnung nichts; wohl aber setzt sie unzweideutig — im ersten Satz — die drohende Talionstrafe voraus. Als wichtigstes Gebrechen, das sich aus den Mißbräuchen der Gerichte ergab, hebt der Kaiser scharf den Wegfall des heilsamen, zu kühler Überlegung mahnenden Zeitraums hervor, der nach alter Übung für die Vollendung[23] der Delatio erforderlich war. und der nebenbei in sehr willkommener Weise die erste Postulatio von der Hauptverhandlung *(suprema actio)* getrennt hatte.

Um hier Wandel zu schaffen, verlangt Konstantin, derselbe Kaiser, der uns heute meist als hellenisierender Rechtsumstürzler gezeigt wird,[24] einfach die Rückkehr zur klassisch-römischen Prozeßordnung. *In criminibus deferendis* — so wünscht und befiehlt er — soll das alte Recht und der hergebrachte *ordo subscriptionis* wieder zu Ehren kommen. Ohne Zweifel waren damit keineswegs die im dritten Jahrhundert neu entstandenen Inskriptionszutaten beseitigt; vielmehr sollten

[21] Gothofredus (zum C. Th. 9, 1, 5) holt zur Erläuterung das Antoninische Reskript aus dem C. Th. 9, 19, 4, 1 herbei und bezieht die *professiones* auf die Androhung von Anklagen. Beides halte ich für verfehlt.

[22] Aus Diocletian C. 9, 2, 8 möchte man für die Zeit dieses Kaisers auf allgemeine Zulassung der mündlichen Anklage *apud acta* schließen. Unzutreffend wäre wohl die Annahme, daß der in c. 8 zweimal gebrauchte Ausdruck *'querella'* auf eine Beschränkung hinweisen soll. Erwähnt ist eine mündliche Anklage anscheinend im J. 439 bei Theodos II. C. I. 2, 15, 2, 2; vgl. oben S. 18 A. 32; anders Naber p. 444, 9.

[23] S. oben S. 8 A. 6 und S. 19 A. 32.

[24] Vgl. neuestens (1913) Ed. Schwartz, Kaiser Constantin und die christliche Kirche 75 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

diese jetzt zusammen mit der alten, aus Paulus bekannten *inscriptio* der endgültigen Bestätigung durch abschließende *subscriptio* unterworfen sein.[25]

Indes begreift man leicht sowohl den Ursprung der von Konstantin gerügten gesetzwidrigen Übung, wie auch den Mißerfolg der von ihm verfügten Gegenmaßregel, die vermutlich kaum über die Regierungszeit ihres Urhebers hinaus wirksam geblieben ist. Sollten nämlich die jüngeren Inskriptionen ihren Zweck nicht ganz verfehlen: dem Beschuldigten rechtzeitig Schutz zu gewähren, so durfte die Bindung an sie nicht hinausgeschoben werden bis zur später hinzukommenden *subscriptio*. Hielten aber die Gerichte eben diese Erwägung für maßgebend und ließen sie daher das Straf- und das Betreibungsversprechen sofort in Kraft treten, so konnten sie in der vom Kaiser als Abschluß geforderten Unterschrift nur eine leere und somit überflüssige Förmlichkeit erkennen.

Wie wenig Konstantin mit seiner c. 5 cit. durchzudringen vermochte, dafür bietet uns der oben mitgeteilte Erlaß des Honorius und des zweiten Theodosius einen guten Beleg. Wieder treten die Kaiser der eingerissenen Verwilderung des Strafverfahrens entgegen, und wie ihr Vorgänger so verlangen auch sie — wenigstens für Kapitalsachen — die Wiederaufrichtung der alten Ordnung. Gerichtliche Delation soll das Verfahren eröffnen, der Beschuldigte soll nicht sofort *(statim)* als *reus* gelten, der Ankläger soll sich durch *inscriptio* binden und die Wiedervergeltung soll sich auch noch auf die Sicherungshaft erstrecken.[26]

Darin aber weicht das Theodosische Gesetz von dem älteren ab, daß es der *subscriptio* mit keinem Worte gedenkt; sicherlich deshalb, weil diese alte Vorschrift von den Gerichten, trotz Konstantins Einschärfung, längst abgelehnt war.

---

[25] Vgl. auch oben S. 88 A. 14.

[26] Diese Erweiterung des Taliongedankens tritt in dem Theodosischen Gesetz vom J. 423 nicht als etwas Neues auf. Valent. et Val. C. Th. 9, 1, 8 (J. 366) ist wegen der verschrobenen Ausdrucksweise (vgl. Gothofredus zu d. St.) schwer zu fassen. Wie aber der Text lautet, muß wohl *inscriptione conscriptus* (anders als in der nur drei Jahre jüngeren c. 2 C. Th. 9, 37, wo *'inscriptus'* der Beschuldigte ist) auf den Ankläger bezogen werden; und ihn würde *exhibitionis iniuria*, d. h. Vorführung und Verhaftung treffen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Darf man aus Gesetzen auf die Rechtswirklichkeit schließen, so ergeben also die angeführten Konstitutionen für die Zeit vom Beginn des dritten Jahrhunderts bis zu Justinian in allem Wesentlichen die Fortdauer der Grundsätze, die während der klassischen Epoche und auch früher das Vorbereitungsverfahren in Strafsachen beherrscht hatten. Namentlich war die alte *(nominis) delatio* — die schon das Rückgrat der republikanischen *quaestio publica* darstellt — nach wie vor die unentbehrliche Grundlage des ganzen Prozesses,[27] soweit wenigstens, als die Gerichte noch an der Akkusationsmaxime festhielten. Nur terminologische Verschiebungen haben unleugbar stattgefunden. und diese haben dann Anlaß geboten zu der irrigen Annahme von sachlich wichtigen Änderungen im Aufbau des Verfahrens.

War es in der Zeit des Prinzipats sehr üblich, statt von der *delatio* zu reden, die *inscriptio* und *subscriptio* zu nennen, so bezeichnet in den nachklassischen Verordnungen das erstere Wort — fast durchweg — eine die Anfangspostulatio bloß begleitende Aufschreibung, durch die der Ankläger die Talionsgefahr übernimmt und die Durchführung des Prozesses verspricht. Bei der wesentlichen Verschiedenheit[28] des Zweckes, dem die alte und dem die jüngere Inskriptio diente, ist es

---

[27] War nicht eine Erneuerung des Straf- und Betreibungsversprechens nötig, wenn die Anklage zwischen der ersten *postulatio* und der *suprema actio* eine Änderung erfährt (s. oben S. 7 A. 5)? Da wir die Fassung der jüngeren *inscriptiones* nicht kennen, muß auf eine Antwort verzichtet werden.

[28] Wenn Ambrosius epist. I, 5, 2 den Bischof Syagrius tadelt wegen der Zulassung einer Strafverfolgung, während doch die Anzeiger *neque accusare audebant neque delationis se nexu obligare*, so drückt er sich entweder sehr ungenau aus oder er denkt an das Nebeneinander des Akkusations- und des Offizialverfahrens. Auch der bloße Angeber ‚obligiert' sich durch seine *delatio* (= Anzeige), da er wegen *calumnia* gestraft werden kann; s. Mommsen 497 f. Der arge Wortreichtum des Ambrosius erschwert die Deutung in hohem Grade; doch kann die zweite Auslegung vielleicht durch eine andere Stelle (§ 1) desselben Briefes gestützt werden, wo es von der Beschuldigten heißt, sie sei *in periculum reatus* versetzt worden *sine auctore criminationis, sine accusatore, sine professore* (andere LA.: *professione*) *delationis*. Eindeutig sind freilich auch diese letzteren Worte nicht. Benutzt ist Ambrosius l. c. von Gothofred zum C. Th. 9. 1, 5, Mommsen 346, 1, Naber 447, 6.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

schlechthin undenkbar, daß die eine bestimmt war, die andere abzulösen. Vielmehr mußten zweifellos beide nebeneinander auftreten; schon deswegen, weil die neuere *inscriptio* nur wirksam werden konnte, falls sich ihr zu seiten die Delatio behauptete. Denn es konnte ernstlich weder von einer Pflicht zum *peragere* die Rede sein, wenn der abzuführende Prozeß seinem Gegenstand nach nicht festgestellt war; noch konnte es dem Richter zugemutet werden, den schikanösen Kläger im Weg der Wiedervergeltung zu strafen, wenn ihm nicht die erhobene Anklage die Strafe anzeigte, mit der zunächst der Beschuldigte bedroht war.

Durch das eben Gesagte sind auch die oben auf S. 83 und in A. 4 erwähnten Konstitutionen[29] aufgeklärt, die für Ausnahmefälle bald Prozesse anordnen, welche ohne *inscriptio* zu begründen seien, bald deren Wegfall ins Ermessen des Richters stellen. Bleibt solchen Prozessen trotzdem der Akkusationstypus gewahrt, so kann das ihnen fehlende Stück gewiß nichts Anderes sein als die ausdrückliche Gebundenheitserklärung des Anklägers. Dagegen wäre es unsinnig, an ein Verfahren zu denken, das der alten *inscriptio*, d. h. der schriftlichen[30] Delatio ermangelt hätte.

Die späten Kaisererlasse selbst weisen uns hier den rechten Weg, indem sie wieder sehr häufig den Ausdruck *deferre* gebrauchen,[31] wahrscheinlich deshalb, weil das bisher abwechselnd mit *delatio* gesetzte Wort *inscriptio* für die Vertretung jenes neueren Begriffes aufbehalten und so üble Zweideutigkeit vermieden werden sollte. Ganz ohne Ausnahme[32]

---

[29] Mißverstanden sind sie von Geib 556 f. und Mommsen 385, 5. (Daselbst ist statt C. Th. 2, 9, 19 zu lesen: C. Th. 9, 19, 2.) Richtig Raspe, Calumnia 100 f.

[30] Die ersetzt werden konnte durch die mündlich zu Protokoll gegebene; s. oben S. 92 A. 22.

[31] S. z. B. Diocl. C. I. 9, 1, 16, Constantin C. Th. 9, 1, 5; C. Th. 9, 7, 2; C. Th. 9, 9, 1 pr., Constantius C. Th. 9, 1, 7, Valent. et Valens C. Th. 9, 1, 9; C. Th. 9, 37, 2 (in f.), Valent. et Theod. C. Th. 9, 36, 1, Gratian C. Th. 9, 39, 2, Hon. et Theod. C. Th. 9, 1, 19 pr.

[32] Bei Valent. et Val. C. Th. 9, 37, 2 (vgl. C. I. 9, 42, 3 pr.): ... *postquam aliquid iniuriae merito inscriptionis inlatae tolerarit inscriptus* fließen in der *inscriptio inlata* zwei Bedeutungen zusammen, und *inscriptus* steht = *reus*.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

ist freilich die bezeichnete Regel in der Sprache der Kaisergesetze nicht zur Geltung gebracht; doch sind die Abweichungen von ihr sehr selten.

Erschwert ist uns das Verständnis mancher Texte erst durch die Arbeit der Kompilatoren. Denn Justinian nimmt nicht bloß das Wort *'inscriptio'* im alten Sinn in seine Rechtsbücher auf, sondern führt, dem Beispiel Konstantins folgend, auch die damals vermutlich verschollene *subscriptio* der Klassiker in den Strafprozeß der Pandekten und des Kodex wieder ein. Seine Gehilfen aber glaubten, diesen Neuerungen auch durch Interpolationen[33] Rechnung tragen zu sollen, die — an unpassender Stelle eingefügt — die schon vorhandene Unklarheit zum fast unlöslichen Wirrwarr steigern.[34] Anderseits besitzen wir ein sehr lehrreiches Zeugnis über die Trennung der zeitweilig durch dasselbe Wort gedeckten Begriffe in der schon auf S. 82 zur Beachtung empfohlenen Konstitution vom J. 385, die uns jetzt wieder an den Punkt zurückführt, von dem die vorstehende, vom Hauptgegenstand abschweifende Erörterung ausgegangen ist.

Theodos I. spricht a. a. O. (C. Th. 9, 36, 1) von einem *reum in iudicium deferre*, das *sub*[35] *inscribtione* erfolge. Indem er zwei Akte unterscheidet, deutet er auch die zwischen ihnen bestehende Beziehung an: die *inscribtio* lehnt sich als das Hinzukommende an die wichtigere *delatio* an, und zeitlich treffen anscheinend beide, wenigstens der Regel nach, zusammen.

[33] Aus dem echten Texte von Arcad. et Hon. C. Th. 2, 1, 8, 2: ... *eas tantum causas criminales ... quas dignus et meritus horror inscriptionis impleverit, quae magnitudinem videlicet criminis tempusque designant,* ... machen die Kompilatoren im C. I. 9, 2, 16 folgendes: *In causis criminalibus dignum est, ut inscriptiones proponantur, quae magnitudinem ... designant,* bei Valent. Val. C. Th. 9, 1, 12 fügen sie am Schlusse aus eigenem hinzu: *ita tamen, ut et ipsi inscriptiones contra eos etiam pendente accusatione deponere possint. Inscriptiones,* die das Verbrechen des Beschuldigten bezeichnen und die *contra aliquem* eingereicht werden, weisen auf den älteren Typus hin.

[34] Die interpolierte Ulpianstelle D. 48, 2, 7 pr. versuche ich oben S. 87 f. A. 14 zu erklären. In derselben Anm. ist auch C. 9, 2, 13 und C. 9, 1, 12 pr. angeführt und besprochen. Von diesen Konstitutionen ist die eine sicher, die andere wahrscheinlich verfälscht. Vgl. auch noch S. 83 A. 1.

[35] Über das hier gebrauchte *sub* vgl. Wlassak, R. Prozeßgesetze 2, 80 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Noch etwas Anderes aber erfahren wir aus demselben Kaisererlaß. Ihm zufolge gilt die Delation zusammen mit der Betreibungs- und Strafverschreibung als das grundlegende Ereignis des Rechtsganges. Jetzt ist das Kriminalverfahren als ‚begonnen' anzusehen; jetzt nimmt das Gesetz *'accusatio coepta'* an.

Eines fehlt allerdings noch zur vollen Erkenntnis. Auch das möchten wir wissen, an welche Stelle des Vorverfahrens die zur *delatio* hinzutretende *inscribtio* gehört: ob an den Eingang oder ans Ende?

Von der jüngeren *inscriptio* wird uns sehr häufig, bald mehr bald minder deutlich, gesagt: sie habe ‚voranzugehen'. Zunächst in Quellentexten von zweifelhafter Echtheit: in den Dig. 48, 2, 7 pr. (aus Ulpian? s. S. 87 f. A. 14), ferner von Antoninus Caracalla C. 9, 45, 1 (S. 90 A. 18), der das *inscriptiones deponere* als erstes Stück des *causam ordinare*, d. h. der Vorbereitung[36] des Rechtshandels anführt, und vom Kaiser Alexander C. 9, 1, 3 (S. 86 A. 13). Sodann in mehreren Kaisererlassen, die unangreifbar sind: von Valentinian u. Valens im C. Th. 9, 3, 4, C. Th. 9, 1, 9 (= C. I. 9, 46, 7), C. Th. 9, 1, 11, von Gratian im C. Th. 9, 2, 3 (= C. I. 9, 3, 2; s. S. 85 A. 8), C. Th. 9, 1, 14 (teilweise = C. I. 9, 2, 13), von Honor. u. Theod. im C. Th. 9, 2, 6, endlich von Symmachus ep. 10, 49, 1.

Alle diese Zeugnisse bestätigen durchaus das Nämliche, worauf schon früher (S. 93) hingedeutet ist: daß die dem Ankläger aufgelegten Verschreibungen durch den Zweck, dem sie dienen sollen, an einen genau bestimmten Platz im Verfahren gewiesen waren, weil schon die ersten Schritte des Anklägers zur Verfolgung des Gegners diesen mit schweren Nachteilen bedrohen, ihn vielleicht zwingen, Haus und Heimat zu verlassen, um dem Gerichtsruf nach einem weit entfernten Ort zu folgen, wo ihn dann Sicherungshaft erwartet. Sollten also Unschuldige gegen sehr empfindliche Schädigung Schutz genießen, so konnten die zur Abschreckung des Anklägers geforderten Inskriptionen gar nicht früh genug angesetzt werden.

Sicher war es gerade diese Erwägung, von der die nachklassische Gesetzgebung sich leiten ließ, wenn sie es den

[36] S. oben S. 81 A. 20.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Gerichten immer wieder einschärft, daß sie keine Tätigkeit entwickeln, die Postulanten nicht zur Anklage zulassen, die Beschuldigten nicht vorladen und sie nicht in Haft nehmen sollen, bevor nicht der Kläger ausdrücklich durch Inskriptio Erfüllung seiner Prozeßpflichten versprochen und sich der Talionstrafe unterworfen hat.

Aus der vielmaligen Wiederholung des kaiserlichen Gebots wird man freilich mit großer Wahrscheinlichkeit auf Versuche der Ankläger schließen dürfen, die Inskriptio, wenn nicht zu vermeiden, so möglichst lang hinauszuzögern, vielleicht auch auf nachlässige Handhabung der Gesetzesvorschrift seitens der Gerichte. Im Leben mochte also die Übung zuweilen mit dem Rechtsgebot nicht ganz im Einklang sein. Hingegen ist kaum ein Zweifel möglich über den Platz im Verfahren, an den die angeführten Konstitutionen die Verschreibungen des Anklägers binden wollen; und nur das bleibt fraglich, ob wir zu jenen Kaisergesetzen auch die oben mitgenannten Erlasse von Antoninus Caracalla und Severus Alexander zählen dürfen. Nimmt man darin die Textstücke für echt, welche die *inscriptio* betreffen, so wäre schon im klassischen Recht des dritten Jahrhunderts die in der Spätzeit geltende Ordnung nachzuweisen.

Wie ein Blick auf den Quellenstoff lehrt, erscheinen die Inskriptionen fast überall in der nächsten Nachbarschaft des *deferre*[37] und mit ihm in engster Verbindung. Unter der *delatio*[38] aber, die hier gemeint ist, werden wir dem Gesagten nach nicht den letzten Akkusationsakt vor der *suprema actio* verstehen — nicht also die subskribierte und so endgültig gewordene Anklage, die mit dem amtlichen *recipere*[39] zusammen

[37] Um das *deferre* zu bezeichnen, gebrauchen Honorius und Theodos C. Th. 9, 1, 19 pr. *nomen rei indicare,* Arcadius und Honorius C. Th. 2, 1, 8, 2 *(magnitudinem) criminis . . . designare.*

[38] Als Tätigkeit des Anklägers, die mehrere einzelne Handlungen umschließt, ist die *delatio* namentlich anerkannt von Ulpian D. 48, 1, 5, 2 (*inchoatas . . . delationes*; ähnlich Marcian D. 49, 14, 18, 4, der aber von den Delatoren im e. S. handelt). Dasselbe beweist für die vielfach abwechselnd mit '*delatio*' gebrauchte '*postulatio*' Paul. D. 48, 5, 32. Näheres über die Bedeutungen von *delatio* und *postulatio* oben S. 8f. A. 6; dazu noch S. 38 u. A. 6. 7.

[39] Das *nomen recipere* teilt fast durchaus das Schicksal der *subscriptio.* Seit der Mitte des 3. Jh. tritt es in der Überlieferung unverkennbar zurück,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

ans Ende des Vorverfahrens gehört — sondern die erste an das Gericht gebrachte Verbrechensanzeige, m. a. W. die Anfangspostulatio, welche die Verfolgung einleitet.

VIII.

'Crimen inchoatum' und 'accusatio coepta' in Kaisererlassen des 3. und 4. Jahrhunderts. — Ulpian Dig. 5, 1, 7 und die Marcellusregel der Dig. 5, 1, 30.

Das nächste Ziel, zu dem wir in diesem Abschnitt gelangen wollen, ist die Aufklärung des *crimen (= accusatio) inchoatum* in Gordians c. 14 C. 9, 9, die seit alters, um jenes Ausdrucks willen, unter den Zeugnissen für die Kontestatio des Kriminalrechts angeführt wird. Von diesem Gesichtspunkt aus geprüft (oben S. 72 ff.) hat sich die Stelle als ein völlig unverständlicher Text erwiesen. Weiter hat eine unter VI eingeschobene Erörterung gezeigt, daß das Reskript leicht zu deuten ist, wenn es auf eine Frage der Gerichtszuständigkeit bezogen wird. Nur éin Punkt ist dort unerledigt geblieben.

Wir wissen noch nicht, wie sich der Verfasser des Gordianschen Erlasses genauer den ‚Beginn der Anklage' oder des Anklageverfahrens vorgestellt hat. Während Cujaz eine Antwort zu gewinnen sucht, indem er willkürlich den wesentlich verschiedenen Privatprozeß als Vorbild heranzieht, ist mag auch der Ausdruck bei Ammian 28, 1, 49 (zum J. 368) noch vorkommen. Vielleicht hängt diese Erscheinung mit dem Abkommen der Gerichtssitte zusammen, besondere Anklageverzeichnisse zu führen und sie zu veröffentlichen (s. BGU 611 col. II Z. 14). [Auf eine ähnliche Einrichtung im griechischen Strafprozesse macht E. Weiß, Studien zu den röm. Rechtsquellen (1914) 122 A. 214 aufmerksam.] Daß auch der sichtbare Einschnitt im Prozesse beseitigt sein sollte, den die prozeßhindernden Einreden nicht überschreiten dürfen (Ulp. D. 48, 5, 16, 7; oben S. 13 f. 16 f.), das ist schwer zu glauben, obwohl wir berechtigt sind, den Strafprozeß der Verfallszeit für sehr ungeordnet zu halten. Noch weniger kann mit dem — vermuteten — Wegfall des *recipere* (d. h. der abschließenden amtlichen Genehmigung) die unerläßliche Überwachung der Anklagen durch die Gerichte (das *admittere, pati, concedere*; s. oben S. 7 A. 4 u. S. 9 A. 7) aufgehört haben. Ins Justinianische Gesetzbuch ist mit den klassischen Schriften wie die *subscriptio* so auch das amtliche *recipere* wieder aufgenommen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

von mir als Quellenanhalt wiederholt eine Verordnung des ersten Theodosius (vom J. 385) empfohlen, die vom öffentlichen Strafprozeß handelt.

Der Text dieses Gesetzes bietet uns dreierlei. Vor allem enthält er den Ausdruck '*accusatio coepta*', der gewiß gleichen Wert hat wie Gordians *crimen inchoatum*. Ferner läßt er vom ‚Anklagebeginn' die Frist laufen, in der das Verfahren beendigt sein muß. Endlich, und das ist der besondere Vorzug dieses Zeugnisses, bezeichnet es deutlich das Ereignis, das den angenommenen ‚Beginn' des Kriminalprozesses feststellt. Als solches nennt uns Theodos das *reum deferre sub inscribtione*.

Ein Urteil über diese Wortverbindung dürfte jetzt möglich sein, ohne jede Gefahr fehlzugreifen. Von den nebeneinander genannten Dingen setzt die (neuere) *inscriptio* ohne Zweifel die *delatio* voraus.[1] Dennoch hätte der Kaiser den Ausgangspunkt der angeordneten Jahresfrist nur unbestimmt bezeichnet, wenn lediglich die *delatio* genannt wäre. Denn die letztere kann sich unter Umständen auch über einen längeren Zeitraum ausdehnen. Dagegen verschwindet jene Unklarheit, sobald neben der *delatio* die *inscriptio* erscheint, da sich diese nicht aus einer Mehrheit von Handlungen zusammensetzt.

Fragen wir endlich, wann die Anklägerverschreibung hinzutreten soll, so lautet die Antwort: nach den Kaisergesetzen soll sie sofort die erste *delatio* oder *postulatio* begleiten, d. h. die erste gerichtliche Anmeldung der Anklage.

Wie durchaus sachgemäß es war, die Jahresfrist, welche die Prozeßdauer begrenzt, schon von der Anklägerverschreibung ausgehen zu lassen, das wird ersichtlich, sobald man erwägt, daß der Kläger gerade durch die Inscriptio die Pflicht zur Prozeßbetreibung übernimmt; daß ferner der Beschuldigte bereits von diesem Augenblick an Maßregeln ausgesetzt ist, die ihn schwer beeinträchtigen; und daß anderseits der Ankläger keineswegs schlechthin für die Beendigung des Verfahrens in dem gesetzlichen Jahre einsteht, sondern nur so weit haftet, als die rechtzeitige Erreichung des Prozeßziels

[1] S. oben S. 94 f. 96. 98 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

durch seine Nachlässigkeit[2] vereitelt ist. Um dieses letzteren Umstands willen mußte jedes Bedenken schwinden, die genannte Frist derart zu regeln, daß etwaige Hinderungen des Rechtsgangs durch die Beschuldigten gar nicht besonders in Rechnung gestellt sind.

Eine weitere Belegstelle von gleicher Ergiebigkeit wie c. 1 C. Th. 9, 36 ist mir nicht bekannt.[3] Doch sind in den Quellen unschwer Äußerungen nachzuweisen, die den Inhalt der c. 1 cit. deutlich bestätigen. Dabei ist nur folgendes wohl zu beachten. Nach dem Theodosischen Gesetz ist der ‚Anklagebeginn' zugleich der Ausgangspunkt der Frist für die Beendigung des Prozesses. Hiernach aber sind für die Aufklärung des *crimen inchoatum* auch solche Zeugnisse von Wert, die, ohne den Anklage- oder Prozeßbeginn eigens zu nennen, wenigstens das maßgebende Ereignis bezeichnen, von dem ab jene Frist in Lauf gesetzt wird.

In Betracht kommen hier zwei Kaisererlasse, von denen einer jünger, der andere älter ist als c. 1 cit.

Der erstere von Honorius und Theodos II. (C. Th. 9, 36, 2) aus dem J. 409 zählt die Frist, mit deren Ende das Verfahren erledigt sein muß, *a die inscribtionis*.[4]

---

[2] S. Valent. Theod. C. Th. 9, 36, 1 (= C. I. 9, 44, 1): *si . . . persequi supersederit . . . adesse neglexerit,* Honor. et Theod. C. Th. 9, 36, 2 (= C. I. 9, 44, 2): *quia destitit*; vgl. auch Gordian C. 9, 45, 2.

[3] Die Wendungen *accusare coepisse* und *accusare* (oder *crimen*) *inchoare* begegnen recht häufig: so bei Hadrian-Ulp. D. 48, 16, 14, Scaev. D. 44, 4, 17, 2, Ulp. D. 24, 2, 11, 2; D. 48, 1, 5, Marcian C. I. 9, 8, 6, 2, Gordian C. 6, 35, 8. In keiner dieser Stellen aber (und ebensowenig in BGU 611 col. II Z. 6: *inchoata iudicia*) ist das Anfangsereignis mit Sicherheit zu erkennen, das der Verfasser im Auge hat. Nur nebenbei sei bemerkt, daß sich aus Ulp. D. 24, 2, 11, 2 wohl die Gleichung von *accusare coepisse* und *crimine postulare coepisse* ergibt; vgl. oben S. 38 A. 7.

[4] Im C. I. 9, 44, 2 pr. ersetzt durch die Worte: *praecedentibus scilicet inscriptionibus, intra certum tempus* (vgl. dazu oben S. 86 A. 13 und S. 87 f. A. 14), während noch die Bas. 60, 65, 2 hier dem Urtext folgen: *ἀπὸ τῆς ἡμέρας τῶν ἐγγραφῶν.* — Wenn Mommsen 488, 2 die Prozeßfrist von der Litiskontestation ausgehen läßt und sich dabei auch auf die echten Worte von Hon. C. Th. 9, 36, 2 und ebenso von Konstantin C. Th. 9, 19, 2, 2 beruft, so ist das offenbar nur ein Versehen. Denn auf S. 392, 2 ist ganz unzweideutig das Richtige gelehrt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Damit will gewiß nur genau dasselbe gesagt sein, was wir oben aus der c. 1 cit. abgeleitet haben. Mögen die jüngeren Kaiser auch bloß die ‚Aufschreibung' erwähnen, ohne daneben der Delatio zu gedenken, so ist diesem Verschweigen doch deshalb keine Bedeutung beizulegen, weil die *inscriptio* ohne postulierte Anklage gar nicht bestehen kann.

Der zweite und ältere Erlaß von Konstantin I. (im C. Th. 9, 19, 2, 1. 2), wahrscheinlich aus dem J. 320,[5] regelt nur das *falsi crimen* und schreibt für dieses den schon der klassischen Praxis bekannten[6] *annus* als längste Prozeßdauer vor. Vermutlich hat Konstantin mit dieser Bestimmung den Anstoß gegeben zu den weitergreifenden Verordnungen aus späterer Zeit, die der Titel 9, 36 des C. Th. vereinigt. Sicher im ursächlichen Zusammenhang mit der im selben Erlaß angeordneten Minderung der Aufgabe des Anklägers, der die *falsi actio* gebraucht:

Nec accusatori tantum quaestio incumbat nec probationis ei tota necessitas indicatur

---

[5] So übereinstimmend Gothofred, Mommsen und Seeck (Sav. Z. R. A. 10, 35. 225. 248) wegen der Adresse *Ad Maximum pu,* während die Konsulatsformel auf das J. 326 weist; vgl. oben S. 91 A. 19.

[6] Daß die Jahresfrist in der Zeit der Klassiker bekannt war, schließen Cuiacius, Obs. I, 8; Comment. in lib. 1 resp. Pauli D. 50, 1, 21, 5, Gothofredus zum C. Th. 9, 36, 1, Lenel, Pal. zu Paul. 1446 § 5 aus Marcian D. 50, 4, 7 pr. (oben S. 37) und aus der interpolierten Paulusstelle (l. 1 resp.) D. 50, 1, 21, 5 (oben S. 37 A. 5); anderer Ansicht scheint Mommsen 488 z. A. 1 zu sein. M. E. beruht die genannte Frist weder auf einem Volksgesetz noch auf einem Senatuskonsult. Sie mag in der Praxis aufgekommen sein, und zwar bei der Handhabung des turpillianischen Senatsbeschlusses. 'Gesetzlich' wurde sie vermutlich erst durch Konstantin I. — Wenn Naber 441 für die klassische Epoche den Satz leugnet: per anni decursum ipsum iudicium dissolvi, so hat er gewiß recht; allein das Gegenteil — ein von selbst Erlöschen des Prozesses — ist auch aus den Kaisererlassen der Spätzeit nicht zu erweisen. Irregeführt hat immer die Vorstellung einer ‚Prozeßverjährung'. Gesichert ist als Rechtsfolge des Fristablaufs vor allem die Bestrafung des Anklägers. Vielleicht wurden schon vor Justinian auch die säumigen Gerichte bestraft. Die Namenslöschung in der Reatsliste, und zwar auf Antrag des Beschuldigten, ist verlässig zu erschließen aus dem Zusammenhalten von Paulus D. 48, 16, 6, 2 und D. 48, 2, 3, 4 mit Macer D. 48, 2, 11, 2. — Justinians c. 3 C. 9, 44 ist weiter unten besprochen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

steht der Gesetzesbefehl:

Volumus itaque, ut primum cesset inscribtio.[7]

Fällt aber dieser Prozeßakt aus, so fragt es sich, wo die Jahresfrist anzuknüpfen sei? Darüber äußert sich der Kaiser im § 2:

Ultimum autem finem strepitus criminalis, quem litigantem disceptantemque fas non sit excedere, anni[8] *spatio limitamus, cuius exordium testatae aput iudicem competentem actionis nascetur auspicium* (Trib. verbessert: *auspicio testatae*[9] *actionis*).

Nicht geschickt, aber mit sichtbarem Eifer ist hier zum Ausdruck gebracht, daß schon der erste Anfang des Kriminalverfahrens den Zeitpunkt feststellen soll, von dem ab die Prozeßfrist zu laufen beginnt. Unter *actio testata* ist — wie schon Kipp[10] bemerkt hat — nichts Anderes zu verstehen als die Darlegung der Anklage vor dem Gerichte. Erklärt dann der Kaiser das *auspicium* dieses *testari* für maßgebend, so treffen seine Worte nur zu, wenn er die anhebende Delatio oder — was dasselbe ist — die erste Postulatio im Sinne hat. Dagegen kann der ‚Beginn' der *testatio* weder von einer Streitbefestigung verstanden werden[11] — bei der ja keine Entwicklungsstufen zu unterscheiden wären — noch von der heute unter dem Schlag-

---

[7] Über den Sinn dieses Satzes, der bei Justinian C. 9, 22, 22 unterdrückt ist, s. oben S. 95.

[8] Statt '*anni*' lesen wir im C. I. 9, 22, 22, 2 '*compendioso*'. Im folgenden Satzstück hat Trib. die überlieferten Worte umgestellt, um das Verständnis zu erleichtern.

[9] Diese richtige LA. ist seit Herrmann (1843) angenommen. Die älteren Ausgaben haben '*contestatae*'. Folgerungen aus der fälschlich Trib. zugeschriebenen Textänderung z. B. bei Gothofred zum C. Th. 9, 19, 2.

[10] Litisdenuntiation 62, 32; s. auch S. 64 f. über die Bedeutung von *contestari*.

[11] Auch nicht nach der — übrigens mangelhaften — Übersetzung des *κατὰ πόδας* (Schol. 1 zu Bas. 60, 41, 56: . . . *οὗτινος ἡ ἀρχὴ τίκτεται ἐκ τοῦ προοιμίου τῆς διαμαρτυρηθείσης κατα δίκης*) noch selbst (s. oben S. 17 A. 30) nach dem Basilikentext 60, 41, 56 (. . . *ἀφ' οὗ δὲ ἤρξατο τῆς κατηγορίας καὶ τὸ ὄνομα τοῦ ἐγκλήματος ἐν τῷ δικαστηρίῳ ὡρίσατο . . .*). Daß für das Justinianische Recht der c. 3 C. 9, 44 ein Einfluß auf die Auslegung von C. 9, 22, 22, 2 zuzubilligen sei, darin wird man allerdings Mommsen 392, 3 beistimmen müssen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

wort ‚Litisdenuntiatio'[12] bekannten Einrichtung,[13] deren Erstreckung auf den Kriminalprozeß Naber wenigstens als möglich ins Auge fassen will.

Eine genauere Auseinandersetzung mit der eben erwähnten, bloß bedingt aufgestellten und recht gewagten Behauptung ist wohl unnötig. Eine einzige Bemerkung wird genügen. Man vergleiche nur rasch das Konstantinsche Reformgesetz über die Litisdenuntiatio (C. Th. 2, 4, 2) aus dem J. 322 mit unserem Erlaß über die *falsi actio* vom J. 320 (nach der Konsulatsformel: 326). Wie der letztere berichtet, geschieht das *testari actionem 'apud iudicem competentem'*; dagegen bezeichnet jenes Gesetz als die bisherige Form der ‚Streitansage' oder mindestens als die bisher üblichste Form die *privata testatio*.[14] Mithin tritt unleugbar ein Widerspruch zutage.

Auf eine ähnliche Schwierigkeit aber würde man selbst dann stoßen, wenn der Erlaß über den Falsumprozeß nach der Konsulatsformel dem J. 326 zugeteilt werden müßte. Denn hiernach würde das jüngere Kriminalgesetz eine *testatio* ‚beim zuständigen Richter' voraussetzen, während Konstantin schon im J. 322 ausdrücklich die Litisdenuntiatio auch vor jeder (selbst nichtrichterlichen) Behörde gestattet hatte, falls nur deren Protokollen öffentlicher Glaube zukommt.[15]

Durch die Untersuchung der Kaisergesetze, welche von der *accusatio coepta* reden oder das Anfangsereignis des kriminellen Rechtsgangs erkennen lassen, ist also folgendes ermittelt. Nach allen drei Konstitutionen ist der Zeitpunkt genau

---

[12] Auf die *denuntiatio*, die nach Papinian dem öffentlichen Strafprozeß angehört, ist oben S. 20 A. 33 aufmerksam gemacht. Von ihr wird nochmals in anderem Zusammenhang (im Abschn. XIII A. 10) die Rede sein.

[13] Naber 440 u. 440, 6 stellt die zwei im Texte abgelehnten Deutungen zur Wahl, ohne die eine oder andere zu begründen. Mommsen 392, 6 stimmt genau mit Cujaz (Comment. in l. 9 Cod. t. 44: haec verba 'testatae actionis', id est inscriptionis) überein, obwohl letzterer schon von Gothofred z. C. Th. 9, 19, 2 getadelt ist, dem sich Naber jetzt anschließt. Und gewiß ist es falsch, auf die (mangelnde) *inscriptio* (im neueren Sinn) als Anfangspunkt abzustellen. In der Sache aber geht Mommsen nicht fehl, wenn es seine Absicht war, die Frist da einzusetzen, wo im Regelverfahren die Inscriptio ihren Platz hat.

[14] Vgl. Kipp, Litisdenuntiation 193 f.

[15] Dazu Kipp a. a. O. 195 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

derselbe, von dem ab die oft erwähnte Jahresfrist gezählt wird. Festgestellt ist er durch die erste deferierende Postulatio, zu der noch die verpflichtenden Verschreibungen des Anklägers hinzutreten müssen. Sind diese Akte gesetzt, so ist damit nach der Ausdrucksweise des 4. und 5. Jahrhunderts der Beginn des Anklageprozesses gegeben; dieser gilt jetzt als eröffnet.

Für uns aber ist vor allem die Frage wichtig, ob von dieser Erkenntnis her Licht fällt auf das *crimen contra adulteram inchoatum* bei Gordian, und so eine befriedigende Deutung nahegelegt wird?

Vorweg ist hier zur Kritik der von jeher üblichen Auslegung éines festzustellen. Die kriminelle Kontestatio, welche Cujaz in die c. 14 C. 9, 9 hineinträgt, steht — wenn sie der privaten ähnlich sein soll — in schneidendem Gegensatz zu den grundlegenden Gedanken der römischen Akkusation. Sie ist ferner durchaus ungeeignet, dem klassischen und republikanischen Anklageprozeß eingefügt zu werden, weil dieser nirgends eine Lücke aufweist, die durch sie auszufüllen wäre. Sie ist endlich — worauf wir noch zurückkommen — wie den Konstitutionen Gordians so der ganzen nachklassischen Überlieferung bis zur Zeit Justinians völlig unbekannt. Wer also aus dem *crimen inchoatum* der c. 14 eine Streitbefestigung herausliest, den trifft neben dem Vorwurf der Willkür noch der andere, als Ausleger gerade nach dem Unwahrscheinlichsten zu greifen.

In der vorliegenden Arbeit ist der alte Weg vom Privatrecht her verlassen und ein Ausgangspunkt gewählt, der den Quellen der Spätzeit angehört. Zur Verteidigung dieses Verfahrens war zunächst der Einwand abzuwehren, daß sich die Kriminalordnung des absoluten Kaisertums in den Grundzügen von der spätklassischen Akkusation entfernt habe. So wenig diese Annahme in solcher Allgemeinheit haltbar erscheint, so ist doch eine Bewegung nicht zu verkennen, die — vermutlich in der Zeit der jüngsten Klassiker einsetzend — den Kampf gegen gewissenlose Anklagen zweckdienlicher gestalten will und in weiterer Folge ändernd einwirken konnte auf die bisherige Anschauung über das Anfangsereignis der Prozesse.

Welcher Zeitpunkt es war, den die alten Juristen für maßgebend hielten, wenn sie vom *accusare coepisse* oder *in-*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

choare[16] sprechen, das ist schwerlich herauszubringen. Ausgeschlossen aber ist es keineswegs, daß sie, vom *privatum iudicium* her beeinflußt, die Verfolgung des Beschuldigten nicht eher als eigentlichen Prozeß gelten ließen, bevor sie nicht gegen hindernde Einreden gesichert und auf einen bestimmten Inhalt festgelegt war, oder — um es anders zu sagen — daß sie eine Prozeßgründung erst annahmen, wenn die Delatio subskribiert und dadurch endgültig geworden war.[17]

Neben dieser — beleglosen und bloß vermuteten — Auffassung der Juristen war eine andere sehr wohl denkbar, die dem Urteil der Ungelehrten sicher besser entsprach, indem sie den Strafprozeß (das *crimen,* die *accusatio*) als begonnen ansah, sobald nur vom Kläger die ersten gerichtlichen Schritte zur Verfolgung des Beschuldigten unternommen waren. Diese letztere Anschauung aber wird das Übergewicht und bald die Alleinherrschaft erlangt haben, als die Gesetzgebung seit dem 3. Jahrhundert im Kampf gegen den Mißbrauch des popularen Klagerechts eine neue Methode anwandte, die sich kennzeichnet durch das sofortige Anfassen und die feste Bindung der Ankläger gleich beim ersten Auftreten vor Gericht. Mußten die Inskriptionen jetzt der Zulassung zur Anklage ‚voraufgehen', und trat ihre Rechtswirkung sofort ein, unabhängig von einer später etwa nachfolgenden *subscriptio,* so war es nur eine natürliche Folge davon, wenn sich im einleitenden Verfahren der Schwerpunkt merklich nach vornhin verschob.

Die erste Spur der neuen Anklägerverschreibung haben wir oben (S. 86 z. A. 12) in die Zeit des Antoninus Caracalla gesetzt, von dem sie vermutlich nur ausnahmsweise, bei ein-

[16] S. oben S. 101 A. 3.

[17] Sollten die Klassiker wirklich '*accusatio inchoata*' in dem Augenblick angenommen haben, wo die Anklage subskribiert war, so wären keineswegs durch das spätere Vorrücken des Prozeßanfangs notwendig alle von der fertigen Delatio ausgehenden Wirkungen auf jenen anderen Zeitpunkt übertragen worden. Freilich mochte die Änderung Unklarheiten und Schwierigkeiten schaffen. Wenn z. B. nach Marcian D. 50, 4, 7 pr. (S. 102 A. 6) die '*delatio*' den Angeklagten unfähig macht zum *honores petere*, so wird man sachgemäß immer nur an die endgültige Anklage denken (s. oben S. 37). Dagegen die Jahresfrist, von der der Jurist auch spricht, mußte wohl nach späterem Recht an die (neuere) *inscriptio* geknüpft werden.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

zelnen Verbrechen zugelassen war. Die klassischen Schriften — auch die jüngsten — und die Erlasse der severischen Kaiser bieten noch keine recht verlässigen Belege. Nur dem Juristen Ulpian scheint das Betreibungsversprechen bekannt zu sein, und eben dieses begegnet dann auch — ohne Verdacht zu erwecken — als *inscriptio* in einem Macerfragment der D. 48, 16, 15, 5.[18] Anderseits sind die neuen Verschreibungen unter Konstantin I. zweifellos in allgemeiner Geltung, und sie sind damals auch etwas längst Hergebrachtes. Konstantin[19] selbst erklärt im Ehebruchsprozeß den Ehemann *intra certa tempora* für frei vom '*inscribtionis vinculum*', um sofort diese Sonderbestimmung den *veteres retro principes* zuzuschreiben. Und im selben Erlaß bemerkt er noch ausdrücklich: *etsi omne genus accusationis necessitas inscribtionis adstringat.*

Hiernach ist es wohl keine unbegründete Vermutung, daß die Verallgemeinerung der Inskriptionen — auch der die Talion betreffenden — in die letzten Regierungsjahre des Severus Alexander oder in die Zeit Gordians fallen könnte. Wie dem auch sei, von dem letztgenannten Kaiser haben wir sogar im C. 9, 1, 10 ein diese Annahme bestätigendes Reskript aus dem J. 239, dessen Text nicht den geringsten Anstoß erregt, das daher unbedenklich für echt[20] gelten darf.

Imp. Gordianus A. Mucatraulo militi:[21]

Si crimen ad tuam tuorumque iniuriam pertinens exsequeris, sollemnibus te inscriptionibus adstringe, ut praesidem provinciae habere iudicem possis.[22]

Auf welches Verbrechen sich die vom Bittsteller beabsichtigte Anklage bezieht, darüber ist nichts gesagt. Anscheinend war dieser Umstand ohne Bedeutung für die erteilte Antwort. Gewicht gelegt ist nur auf zwei Punkte. Vor allem muß das Verbrechen, da Mucatraulus Soldat ist, gegen ihn selbst oder gegen seine Nächsten begangen sein. Zum zweiten belehrt das Reskript den Ankläger, daß er sich den Weg zum

[18] Zu Ulpian D. 48, 2, 7, 1 und zu Macer l. c. vgl. oben S. 90 A. 18.
[19] C. Th. 9, 7, 2; vgl. C. I. 9, 9, 29, 2. 3.
[20] Wider Nabers Anfechtung s. oben S. 85 A. 9.
[21] Vgl. Mommsen 371, 5.
[22] Vgl. auch oben S. 88 A. 14.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Gericht des Statthalters frei machen müsse durch ‚verpflichtende Inskriptionen'.

Über den Sinn, den das letztere Wort hier hat, kann nicht der geringste Zweifel sein. Der Kaiser spricht nicht von der klassischen *subscriptio*, die der Regel nach ans Ende des Vorverfahrens gehört; und er denkt gewiß nicht an die alte *inscriptio* (bei Paul. D. 48, 2, 3 pr.), die als solche gar keine bindende Kraft *(te . . . adstringe)* hatte. Dagegen verlangt er wegen der Zweiheit des Inhalts ‚Aufschreibungen' in der Mehrzahl und macht diese Inskriptionen deutlich zur Vorbedingung der Anklage, da er sie für das Mittel erklärt, ‚den Statthalter als Richter zu bekommen'.

Wenn hiernach die starke Betonung der die erste Postulatio begleitenden Bindungen des Klägers schon in der Zeit Gordians üblich war, so steht nichts mehr im Weg, für das *crimen inchoatum* der c. *Adulteram* (aus dem J. 242) sofort die nächstliegende Deutung anzunehmen, die — wie sich bald zeigen wird — ohnedies unabweislich ist, wenn die oben S. 76 bis 80 begründete Beziehung unserer c. 14 auf Kompetenzfragen das Richtige trifft.

Für ‚begonnen' muß also das Ehebruchsverfahren gelten, sobald der Ankläger beim ersten Erscheinen im Gericht mittels einer Delatio *sub inscriptionibus* die Zulassung zur Verfolgung der Beschuldigten erbeten (postuliert) hat. Den Zeitpunkt des *crimen inchoatum* aber erklärt nach dem früher Gesagten der kaiserliche Erlaß für maßgebend behufs Feststellung der Gerichtszuständigkeit auf Grund des Wohnsitzes der Beschuldigten. Verläßt also die *adultera* nach dieser Zeit die Gerichtsprovinz, so wird dadurch die einmal entschiedene Kompetenz nicht weiter berührt. Vielmehr könne — so fährt das Reskript fort — das angerufene Gericht zweifellos — dem *exploratum ius* gemäß — die jetzt Abwesende unter die Angeklagten aufnehmen ('rezipieren') und so das Vorverfahren gültig zum Abschluß bringen.

Sehr schön stimmt zu dieser Darlegung die wieder von Gordian stammende Entscheidung des Gegenfalles, von dem die nächstfolgende Kodexstelle: 9, 9, 15 pr. handelt.

Hatte sich die beschuldigte Frau, *antequam crimine adulterii peteretur*, aus der Provinz entfernt, so ist begreiflich

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

das Gericht dieses Gebietes nach der Wohnsitzordnung[23] nicht zuständig, oder — wie es der Kaiser ausdrückt: in dieser Provinz *quondam uxor . . . absens accusari (non) potest.*

So fehlt nur noch die Sicherung der Annahme, daß der Zeitpunkt des *crimine peti*[24] kein anderer ist als der des *crimen inchoatum.* Es fragt sich also, ob Gordian das Wort '*petere*' gesetzt haben kann, wenn er das der Anklage dienende *postulare* im Sinne hatte?

Wie uns Ulpian l. 1 ad ed. 184 D. 39, 2, 4, 8 belehrt, ist der erstere Ausdruck der allgemeinere; demnach war er geeignet, überall den letzteren zu vertreten.[25] So lautet z. B. das eine prätorische Edikt über die Überlegungsfrist (D. 28, 8, 1, 1): *si tempus ad deliberandum petet*, hingegen das andere (D. 28, 8, 7 pr.): *si pupilli . . . nomine postulabitur tempus ad deliberandum*, während wieder Ulpians Erläuterung dieses zweiten Textes das ediktale Wort durch *petitur* ersetzt. In derselben Weise wechselt bei Gaius der Ausdruck, wo vom Erbitten eines Einzelrichters behufs billiger Erledigung des Interdiktenbefehls die Rede ist. In 4, 141. 164. 165 heißt es vom Verklagten *arbitrum petit*, dagegen in 4, 163 und ebenso bei Ulp. inst. 5 *arbitrum postulat.*

Noch zwingender wäre der Beweis, wenn sich in der Überlieferung auch bei der Verbindung mit '*crimine*', die Gordian verwendet, der gleiche Wechsel vorfände. Und in der Tat ist nach dem Vokabular das unzweideutige '*crimine postulare*' in der spätklassischen Zeit gar nicht selten. Dreimal steht es bei Papinian und dreimal bei Ulpian.[26]

Die Regel über den Gerichtsstand des Wohnsitzes,[27] die hier aus Gordians Reskripten ermittelt wurde, hat für uns

---

[23] S. aber oben S. 78 A. 13.

[24] Übrigens schwankt die handschriftliche Überlieferung. Der Casinensis, dem P. Krüger folgt, hat '*peteretur*'; dagegen haben RM und ebenso die älteren Ausgaben '*accusaretur*'.

[25] Vgl. auch Sav. Z. R. A. 25, 138. 170 A. 2; Wlassak, Z. Gesch. d. Cognitur 18, 3 u. 72, 53.

[26] Papinian: D. 25, 2, 27. D. 48, 3, 2 pr. D. 48, 11, 9. Ulpian: D. 24, 2, 11, 2 (s. oben S. 101 A. 3). D. 47, 20, 3, 3. D. 48, 2, 7, 3. — Anders als Gordians *crimine adulterii petita* ist der *in iudicio petitus* ('zum Gericht geladene') bei Konstantin C. Th. 9, 1, 2 = C. I. 9, 40, 2 zu beurteilen.

[27] Der Erlaß von Diokletian in C. 3, 13, 2, der sich auf Zivilprozesse bezieht, führt zur Wahl zwei verschiedene Gerichtsstände an; vgl. Savigny,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

durchaus nichts Überraschendes. Die heute in Deutschland und Österreich gültigen Straf- und Zivilprozeßordnungen sprechen sehr Ähnliches aus oder setzen es doch als selbstverständlich voraus. So ist nach der deutschen StPO (1877) § 8 das Gericht kompetent, ‚in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat', und die deutsche ZPO (1898) § 263 Z. 2 bestimmt ausdrücklich, daß nach Eintritt der Rechtshängigkeit, die sich an die Erhebung der Klage anknüpft, ‚die Zuständigkeit des Prozeßgerichts durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt wird'. Ebenso zielt die österreichische JN (1895) § 66 unzweifelhaft auf den Wohnsitz gerade den Zeit ab, wo die Klage beim Gerichte ‚angebracht' wird.[28]

Der Grund aber für diese keineswegs zufällige Übereinstimmung liegt offen zutage. Im Straf- wie im Zivilprozeß würde der Kläger rettungslos der Schikane des zu Belangenden ausgeliefert, wenn er nicht berechtigt sein sollte, frühzeitig und am besten durch den ersten gerichtlichen Angriff das Forum festzulegen, das sich auf den jetzigen Wohnsitz des Gegners gründet.[29]

Daher wäre es auch kaum zu begreifen, wie die Römer eine so nahe liegende Erwägung bei der Ordnung ihres Privatprozesses außer acht lassen konnten. Hier aber stoßen wir allerdings auf den bekannten Ausspruch des Marcellus in den D. 5, 1, 30 (oben S. 79), der unleugbar von der Streitbefestigung *(acceptum iudicium)* handelt und anscheinend erst mit diesem Akte die Wirkung verbindet, das Prozeßgericht endgültig zu bestimmen.[30] Indes kann die gestellte Frage durch das fr. 30

System 8, 229 f., Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß 2, 126, 1, Wetzell, System d. Zivilprozesses[3] § 41, 4.

[28] S. von Schrutka, Grundriß d. Zivilprozeßrechts (1909) § 29 S. 33.

[29] S. auch C. F. Reatz, Der Gerichtsstand der freiwilligen Unterwerfung (1859) 43.

[30] Für die außerordentliche Kognition soll — wie vielfach (von Cujaz, Donell u. A.) behauptet ist — bei Ulp. l. 6 fideic. 1897 D. 2, 1, 19 pr. derselbe Grundsatz bezeugt sein, den die Marcellusregel ausspricht. (Die Urgestalt des fr. 19 pr. ist anders von Lenel, Pal., anders von Jörs, Untersuchungen 21 f. hergestellt; wegen der Interpolationen s. Gradenwitz, Sav. Z. R. A. VII. 1 S. 64 u. Interpol. 232.) Ulpian entscheidet zunächst einen ihm vorgelegten praktischen Fall. In einer Fideikommiß-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

keineswegs für erledigt gelten, da ein anderer Text im selben Digestentitel aufs deutlichste die sachlich allein befriedigende Antwort bietet.

---

sache hatte sich ein Mädchen auf den Prozeß eingelassen *(litem susceperat)* und war verurteilt worden. Durch Heirat erlangt sie hierauf vor der Zwangsvollstreckung einen privilegierten Gerichtsstand. Die Frage, ob das Urteil trotzdem als gültig vollstreckt werden könne, bejaht der Jurist und fügt Folgendes hinzu: *sed et si post susceptam cognitionem ante sententiam hoc eveniet, idem putarem, sententiaque a priore iudice recte fertur.* Das Verständnis dieses Satzes ist durch die Verwechselung von *lis (actio) suscepta* und *cognitio suscepta* getrübt (fehl geht anscheinend auch Bethmann-Hollweg, Zivilproz. 2, 777, 111). Während das *litem suscipere,* die ‚Einlassung', eine Handlung der Beklagten anzeigt, die dem *iudicium accipere* des Formelprozesses ähnlich ist, geht das *cognitionem suscipere,* d. h. die (das Verfahren eröffnende) Annahme der Rechtssache zur Untersuchung vom Beamten aus. Das Vocab. s. v. *cognitio* führt keine Stelle an, in der die Beziehung auf den Beamten nicht wenigstens zulässig wäre. Hervorheben möchte ich Val. Max. 5, 8, 3, Plin. ep. 6, 31, 8, Callistr. D. 1, 18, 8 u. 9, Paul. D. 28, 5, 93, 1, Ulp. D. 5, 3, 6; D. 48, 18, 1, 14; dazu noch Gell. 14, 2, 1. Zu Pap. D. 48, 1, 10 aber *(Inter accusatorem et reum cognitione suscepta . . .)* vergleiche man das unzweideutige Fragm. von Ulp. D. 27, 2, 3, 4: . . . *inter tutorem et eum, qui alimenta decerni desiderat, suscipere debet cognitionem nec temere alimenta decernere . . .* Reine Willkür ist es, wenn Cujaz (Opera (1779) VII, 97) unter Berufung auf die eben genannte Papinianstelle den Zeitpunkt, in dem der Beamte *cognitionem suscipit,* mit den Worten bezeichnet: quod fit lite contestata. Und wie das fr. 10 cit. unbrauchbar ist als Stütze dieser Ansicht, so kann dafür begreiflich auch der interpolierte Schlußsatz der severischen c. 1 C. 3, 9 *(lis tunc videtur contestata, cum iudex per narrationem negotii causam audire coeperit)* keinen Beweis machen. Welche Auffassung mir, im Gegensatz zu Cujaz, am ehestens richtig scheint, das ist schon durch die obige Übersetzung von *cognitionem suscipere* angedeutet. Hiernach aber würde für die gesetzliche Verankerung der örtlichen Kompetenz im außerordentlichen Zivil- und im Kriminalverfahren ungefähr das Nämliche gelten; und auch die im ordentlichen Privatprozeß maßgebende Ordnung würde eine Abweichung fast nur im Ausdruck, nicht im Ergebnis aufweisen. Daß aber das Recht der Extraordinarkognition hier nicht durchaus dem Vorbild des Formelprozesses (D. 5, 1, 7) entsprach, dafür liegt die Erklärung auf der Hand, wenn das erstere die private Ladung nicht gekannt hat (so z. B. Keller, Zivilprozeß[6] 411 f., Bethmann-Hollweg a. a. O. 2, 769 ff., Kipp, Hallische Festgabe f. Windscheid 103). — Bei Donell wie bei Cujaz ist die *cognitio suscepta* des fr. 19 cit. mit der Streitbezeugung in Zusammenhang gebracht. Dennoch hat es keiner von ihnen gewagt, die durch Auslegung des fr. gewonnene Erkenntnis Ulp. D. 5, 1, 7 gegenüber festzuhalten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Ulpian l. 7 ad ed. 292 D. 5, 1, 7:

Si quis, postequam in ius vocatus est, [miles vel] alterius fori esse coeperit, in ea causa ius revocandi forum non habebit quasi praeventus.

Schon die Ladung enthält also ein ‚Zuvorkommen'; schon von diesem Zeitpunkt ab ist der Geladene rechtlich verhindert, sich auf Umstände zu berufen, die sonst die Folge hätten, sein Forum zu ändern.[31] Als Beispiel kann freilich Ulpian nicht so, wie jetzt der Text lautet, den Eintritt in den Soldatenstand genannt haben. Denn die Sondergerichte für Militärpersonen — zunächst für Strafsachen — sind erst eine Schöpfung der absoluten Monarchie, und in Zivilsachen dürfte gar die Befreiung des verklagten Soldaten gesetzlich nicht vor dem 5. Jahrhundert anerkannt sein.[32] Daher ist das oben eingeklammerte Textstück unbedenklich den Kompilatoren zuzuweisen.[33] Ulpians echter Text hat zweifelsohne in erster Linie den Wechsel des Wohnsitzes nach der Ladung im Auge, mithin gerade den Fall, der von Bedeutung ist für die Beurteilung der Gordianschen Konstitutionen 9, 9, 14 und 15.

Doch gilt das Nämliche auch vom Wechsel des Personenstandes. Auch er ist ohne Einfluß auf das Forum, wenn er der Ladung erst nachfolgt. Besonders beglaubigt ist dieser mit Ulpians fr. 7 übereinstimmende Satz noch für die Spätzeit: und zwar durch die — aus den Bas. 7, 8, 29 — restituierte[34] c. 4

Der erstere sucht sich in den Comment. de jure civ. 17, 18, 6 — in unzulässiger Weise — des fr. 19 zu entledigen. Cujaz aber lehrt an einer anderen Stelle seiner Werke — Observ. XIII, 11 — unbedenklich das Richtige und fügt sogar kurz hinzu: ‚cui congruit l. penult. D. de iurisd.'

[31] Wie das in der vorigen Anm. über Cujaz und Donell Bemerkte zeigt, ist fr. 7 D. 5, 1 schon von sehr alten Gelehrten gebührend gewürdigt. Keineswegs ist — was Kipp, Litisdenuntiation 174 f., 12 anzunehmen scheint — O. Bülow, Prozeßeinreden 93 f. der erste, der das Richtige fand. Genau dasselbe lehren z. B. Glück, Pandekten[2] III, 404 f. VI, 418, Zimmern, Röm. Zivilprozeß 73, Buchka, Einfluß des Prozesses II, 109. 122, Reatz a. a. O. 43 f.

[32] S. Bethmann-Hollweg. Zivilpr. 3, 84 f., Mommsen 288 f.

[33] Bethmann-Hollweg a. a. O. 3, 85, 34 hält den Text für echt. ‚Ursprünglich sei nur die Änderung des Domizils gemeint' gewesen. Diese Auslegung ist gewiß unhaltbar. Auch Lenels Pal. II, 445 nimmt keine Interpolation an.

[34] S. K. Witte, Leges restitutae 150 f., Biener, Z. f. gesch. R. W. 7, 286 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

§ 1 C. I. 2, 2 und durch Honor. et Theod. C. I. 12, 46, 4 (vom J. 421/2). Der erstere Erlaß spricht die eben angeführte Regel ganz allgemein aus; nur ersetzt er den *in ius vocatus* des fr. 7 durch den der Justinianischen Ordnung gemäß geladenen *(ὁ τὴν ὑπόμνησιν δεξάμενος)*. Das zweite Gesetz weist die gewesenen Soldaten vor die Zivilgerichte und nimmt nur den einen Fall der *tempore militiae coepta cognitio* aus:

tunc enim . . . sub militari iudice rem tractari finirique praecipimus.

Im Zusammenhang der Kompilation muß das hier genannte Kognitionsverfahren gewiß als ‚begonnen' gelten, sobald die Ladung des Verklagten durch Mitteilung des Klagelibells erfolgt ist. Indes wird es wohl erlaubt sein, schon bei den Urhebern des Erlasses eine ähnliche Anschauung vorauszusetzen, wie sie Theodos I. betreffs der *accusatio* bezeugt (im C. Th. 9, 36, 1; oben S. 82. 96 f. 100 f.). Hiernach würden die Kaiser in c. 4 vom ‚Anheben' des Prozesses reden, sobald die Streitsache beim Gericht angemeldet und von diesem zur Verhandlung angenommen ist; sie würden also *cognitio coepta* und *cognitio suscepta*[35] gleichsetzen.

Wesentlich anders als ein Gesetz aus dem 5. Jahrhundert n. Chr., das sich der klassischen Terminologie nicht mehr bedient, werden wir die zum Denkspruch geformten Worte eines Juristen der Blütezeit anfassen müssen. Wie wir sie heute als fr. 30 im Titel *de iudiciis* lesen, sind sie offenbar mit fr. 7 nicht in Einklang zu bringen.[36]

Um diese Schwierigkeit zu überwinden, darf man gewiß keine Entwicklung ersinnen, die vom einen Grundsatz zum anderen geführt hätte. Und kaum minder unwahrscheinlich wäre auch die Annahme einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem älteren und dem jüngeren Juristen. Haben wir aber

---

[35] S. oben S. 110 f. A. 30.

[36] Schon die Glossatoren beginnen damit, die Verschiedenheit des fr. 7 und des fr. 30 zu verwischen, und die Späteren folgen diesem Beispiel (vgl. etwa D. Gothofredus in den Noten zu D. 5, 1, 30). Eine Aufklärung des Widerspruchs habe ich nirgends gefunden. Im vorigen Jahrhundert mußte noch Kellers erfolgreiche Wegschaffung der klassischen Kontestatio die Neigung fördern, keine oder keine erhebliche Abweichung der einen Stelle von der anderen gelten zu lassen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

schlechthin keinen Anlaß, dem Marcellus zu mißtrauen, so muß es wohl das Ungeschick der Kompilatoren sein, dem die vom fr. 30 ausgehende Verwirrung zu danken ist. Ganz unzweideutig war der Ausspruch des Juristen wohl nur im Zusammenhang der Erörterung, der er ursprünglich angehörte. Aus ihr wird der Leser besonders die Grenzen ersehen haben, die der Anwendung der Sentenz von ihrem Urheber gezogen waren. Heute aber sind diese für das Verständnis unentbehrlichen Hilfsmittel zum größten Teil verloren. Denn die Byzantiner haben den Marcellusspruch bei der Aufnahme in die Pandekten gründlich entwurzelt und dann noch an ganz unpassender Stelle eingeschaltet. Die schlimme Folge davon war unabweisbar das Auftauchen sehr verschiedenartiger Deutungen,[37] von denen doch jede eine gleich gute Deckung im überlieferten Texte zu haben scheint.

Trotz dieser entmutigenden Erkenntnis soll noch der Versuch gewagt werden, eine neue Auslegung vorzuschlagen. So wenig diese mit der Anmaßung auftritt, die allein berechtigte zu sein, will sie doch zeigen, daß es unschwer gelingt, für fr. 7 und fr. 30 je ein besonderes Anwendungsgebiet zu ermitteln und demnach die gleichzeitige Geltung der Ulpian- und der Marcellusregel wahrscheinlich zu machen.

Fr. 30 stammt aus dem ersten Buche der Digesten von Marcellus und ist in Lenels Palingenesie mit gutem Grund unter die Rubrik *Ad municipalem* (als fr. 1) gestellt. Wie es Ulpian für Rom bezeugt, wird sich gewiß auch in den römischen Landstädten die örtliche Kompetenz der Gerichte nach den Umständen zur Zeit der Ladung bestimmt haben.

---

[37] Beispielshalber: Fr. 30 binde den Kläger; nach der L. K. könne er ‚ein zweites Gericht nicht klagend angehen' (s. Buchka a. a. O. II, 107 f.). Darnach würde der Jurist keinen selbständigen Rechtssatz aufstellen. Denn das Gesagte folgt ohne weiteres aus der Ausschlußwirkung der L. K. Im Justinianischen Recht wäre aber fr. 30 durch die restit. c. 4 pr. C. 2, 2 beseitigt. Oder: Die Gerichtskompetenz bestimmt sich nach der Zeit der L. K. (so die Schriftsteller bei O. Bülow a. a. O. 93, 25). Fr. 30 ‚verbietet jede Kompetenzprüfung nach der L. K.' (so Bülow selbst S. 94). ‚Durch die L. K. wird' (nach Fr. 30) ‚ein Gerichtsstand begründet' (Reatz a. a. O. 42). Die L. K. vollendet die stillschweigende Prorogation (Glück, Pand.² 3, 218, 75, Bethmann-Hollweg a. a. O. 2, 119 f., 13 u. S. 514).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Nun setzen wir den Fall, der zu Belangende sei auf richtige Ladung hin vor seinem munizipalen Gerichtsherrn erschienen. Hiermit war keineswegs schon festgestellt, ob die Verhandlung in Jure zu einer Streitbezeugung führen wird oder bloß zu einem Vadimonium, um den Prozeß nach Rom zu leiten. Zunächst war ja vor dem Duovir noch der wichtige Punkt zu erledigen, ob dessen mehrfach beschränkte Gerichtsgewalt für die vorliegende Sache auch ausreiche. Die Entscheidung darüber hing wesentlich ab von der Beschaffenheit der Prozeßformel: besonders davon, wie hoch sich der Wert der darin verzeichneten Streitsache belief und ob der Gegner im Fall des Unterliegens unbescholten bleiben oder eine Ehrenminderung[38] erfahren soll. Der Regel nach konnten diese Fragen bei und gleich nach der Ladung in verlässiger Weise noch nicht beantwortet sein.

Man erwäge nur die Befugnis des Klägers — sei es von sich aus, sei es auf Veranlassung des Gegners oder des Beamten — die zuerst beantragte Formel gegen eine andere zu vertauschen oder sie doch in einzelnen Stücken zu verbessern.[39] War dieser Änderung eine Ermittelung des Streitwerts vorauf-gegangen,[40] so mußte sie vielleicht zum zweitenmal vorgenommen werden; und keinesfalls konnte das Schätzungsergebnis endgültig sein, ehe nicht ein bestimmter Formeltext von beiden Parteien wie vom Gerichtsherrn gutgeheißen war. Daher werden wir es füglich als der Natur der Dinge gemäß ansehen, wenn für die Feststellung der sachlichen Zuständigkeit, im Gegensatz zur örtlichen, ein Normalpunkt im Gebrauche war, der der Ladung erst nachfolgt. Dieser spätere Zeitpunkt aber konnte gewiß nur der durch die Streitbefestigung bezeichnete sein.

Für das Gesagte bietet der Marcellusspruch eine gute Stütze, und anderseits empfängt er wieder einiges Licht aus

[38] Vgl. Rudorff zu Puchta, Institutionen[10] 1 § 90 Anm. i, Lenel, Sav. Z. R. A. 2, 36 f., Mommsen, Staatsrecht III. 1, 817 f.

[39] S. Sev. et Anton. C. 2, 1, 3; dazu Lenel, Edictum[2] 61 f., Sav. Z. R. A. 15, 389. Für die Vermutung, daß der Erlaß interpoliert sei, sehe ich keinen Anhalt; vgl. auch unten im Abschn. XI.

[40] Die zuweilen schon des Vadimoniums wegen nötig war. Was Gai. 4, 184—86 berichtet, bezieht sich sicher nur auf das in Jure abzuschließende Vertagungsvadimonium.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

jener Darlegung. Verwerfen müssen wir vor allem den Versuch, fr. 30 als Vorschrift zu betrachten, die den Ort bestimmt, wo das Verfahren *apud iudicem* stattfinden soll.[41] Hätte der Jurist darüber etwas sagen wollen, so würde der gewählte Ausdruck sehr unpassend erscheinen, da er ein Mißverständnis nahelegt. So wie der Text lautet, würde er Unausführbares verlangen: den Judex würde er an die Gerichtsstätte binden, wo der Beamte Recht gesprochen hatte.

Zudem läßt die abgelehnte Deutung in dem knapp gefaßten Spruche das *semel* ganz beiseite, als wäre es — wie sonst öfter[42] — ein entbehrlicher Flicken. Dagegen gewinnt dieses Wort erhebliche Bedeutung, wenn der Grundsatz, den Marcellus verkündet, seine Spitze gegen die — in Ausnahmefällen doch zugelassene — Wiederholung der Kontestatio kehrt. Hiernach würde der Jurist in fr. 30 die Forderung aufstellen, daß ein vor dem Duovir ordnungsgemäß begründeter Prozeß *(acceptum iudicium)* diesem unter keinen Umständen entzogen werde, daß ihm also das Aufsichtsrecht bis zum völligen Abschluß des Verfahrens *apud iudicem* gewahrt bleibe.

Anlaß zum Zweifel aber mochte besonders gegeben sein, wenn eine Wertsteigerung der Streitsache, die nach der Kontestatio und vor dem Urteil eintritt, die früher vorhandene Zuständigkeit des Munizipalbeamten jetzt in Frage stellt. Hier darf — so ergänze ich den Gedanken des Juristen — keiner Partei eine *Romam revocatio*[43] zugestanden werden. Oder um es anders auszudrücken: den Oberbeamten des römischen Volkes, vor allen dem Urbanprätor, soll es hier verwehrt sein, in Ausübung eines ihnen an sich zustehenden Rechtes, auf Postulation hin den in der Landstadt begonnenen Prozeß durch ein *iudicare vetare*[44] zu vereiteln. Bleibt somit das dort begründete

---

[41] So meine Prozeßgesetze 2, 279—82. Unter den Älteren vertritt A. Faber, Rationalia in D. 5, 1, 30 diese Auffassung.

[42] Auch gerade neben *iudicia accepta* kommt *semel* als tonloses Füllwort vor: bei Paul. D. 50, 17, 164. S. ferner Gai. D. 50, 17, 139 pr.; D. 36, 1, 65, 2. Unter die von Gradenwitz, Sav. Z. R. A 27, 252 ff. erwogenen Stellen ist der Marcellusspruch nicht aufgenommen.

[43] Vgl. das Gesetzfragm. von Ateste Z. 17 (Bruns, Font.[7] 1 p. 101).

[44] Mit Mommsen, Staatsrecht[3] 1, 223 f. fasse ich die Munizipalbeamten *iure dicundo* als Beauftragte der rechtsprechenden Magistrate des Gesamtvolks ‚mit gesetzlich vorgeschriebenem Mandat'. Daraus ergibt sich das der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Judizium in Geltung, so ist auch die Wiederholung der Streitbezeugung vermieden, die sonst zugelassen werden müßte, um die durch das Prozeßverbot gehemmte Rechtsverfolgung wieder in die Wege zu leiten.

Marcellus aber sagt uns: unter den gedachten Voraussetzungen hat es bei der im Munizipium vollzogenen Streitkontestatio sein Bewenden *(semel!)*; denn durch sie ist das Beamtengericht, dessen Aufsicht der Rechtshandel unterliegen soll, für die ganze Dauer des Verfahrens unabänderlich bestimmt.

IX.

Die kriminelle Streitbefestigung in der alten Überlieferung. — Theodosius und Valentinianus im Cod. Theod. 16, 7, 7.

Ihren Ausgangspunkt hat die vorstehende Erörterung wie alle früheren in der kriminellen Streitbefestigung und den ihr zugeschriebenen Belegen, die für den Beschuldigten das Anwesenheitserfordernis zur Zeit der Anklage erweisen sollen. Freilich hat uns die Bestreitung von Nabers Lehre in Gebiete geführt, die weit entfernt sind von der Frage nach der rechtlichen Natur der Anklage. Doch war solches Abbiegen vom

---

höheren Amtsgewalt zustehende Verbietungsrecht *(iudicare vetare)*, welches — wie Cic. pro Cluent. 27, 74 zeigt — (vor dem Urteil) selbst gegen den Privatrichter geübt werden kann. Ob Paul. l. 13 ad Sab. 1856 D. 5, 1, 58 auch an die Munizipalbeamten denkt, das lasse ich dahingestellt. Einen guten Beleg für das Eingriffsrecht (Interzession und ‚Anderes') der Imperienträger in die landstädtische Gerichtsbarkeit haben wir im letzten Satze des c. 20 der L. Rubria, wo es besonders ausgeschlossen wird: . . . *neive quis pro quo imperio potestateve erit, intercedito neive quid aliud facito, quo minus de ea re iudicium detur iudiceturque.* Wegen der Bedeutung des hier und sonst in den Gesetzen des 7. Jahrhunderts gebrauchten *'pro'* ('kraft', statt *cum*; s. Fest. ep. p. 50: *cum imperio*) vgl. Mommsen, Staats-R.^{3} 1, 11, 2. S. 12 Z. 1. S. 13, 2. S. 117, 1; Jur. Schriften 1, 173, 16; im übrigen Bethmann-Hollweg a. a. O. 2, 30, 20. S. 40, 8. S. 96, 37 und zu Cic. pro Cluent. 74 zuletzt E. Lefèvre, Du rôle des Tribuns de la Plèbe en procédure civile 104 ff. M. E. will das Gesetz mit den angeführten Worten allgemein den Imperienträgern das Eingriffsrecht nehmen. Vgl. neuestens (1915) noch Gradenwitz, Versuch einer Dekomposition des Rubrischen Fragments (Heidelberger Sitzungsberichte) 43—47.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Hauptweg um deswillen kanm zu vermeiden, weil der Angriff auf unhaltbare Deutungen so lang nur halbe Überzeugung zu wirken vermag, als nicht schicklicher Ersatz beschafft ist für das durch Kritik Zerstörte.

Von den Gründen, die Naber anführt, um den Bestand der kriminellen Kontestatio zur Zeit des Freistaats und der Klassiker darzutun, sind die meisten, wenn auch nicht die stärksten, im Verlauf der Darstellung schon zurückgewiesen. Übrig bleiben noch die Pandektenstellen, die jener Streitbefestigung ausdrücklich gedenken und eine zu Unrecht herangeholte Äußerung Ciceros aus der Rede für Cluentius 31, 86, die so lautet:

Haerebat in tabulis publicis reus et accusator.

Wer den Zusammenhang dieses Satzes mit dem vorher und nachher Gesagten beachtet, wird kaum im Zweifel sein, weshalb der Ausdruck *haerere* gebraucht ist. Irrig wäre es, an öffentlichen Anschlag: an das *in albo pendere* der zwei Parteiennamen zu denken.[1] Vielmehr will jenes Wort wohl die tatsächliche Gebundenheit betonen, die sich aus der vollendeten Prozeßbegründung für beide Teile — für Cluentius und dessen Stiefvater Statius Albius Oppianicus — ergab und die, in Verbindung mit anderen Umständen, zwischen ihnen Versöhnungsversuche *(in gratiam redire)* so gut wie ausschloß. Zu ersehen aber war diese Sachlage aus den *tabulae publicae*, die — mochte die Anklage ein den Akten eingefügtes Schriftstück oder nach mündlichem Vortrag protokolliert sein — unvermeidlich und selbstverständlich beide Namen, die des Anklägers wie des Angeklagten aufwiesen.

Demnach wird man wohl mit einigem Staunen fragen, wie sich Naber (444) entschließen mochte, aus den mitgeteilten

[1] So deutet Madwig, Verfassung und Verwaltung 2, 322 die Cicerostelle unter Berufung auf Suet. Dom. 9, wo von Fiskalschuldnern die Rede ist. Bezeugt ist jetzt die öffentliche Ausstellung der Liste der *rei* (nur dieser) durch BGU 611 col. II Z. 14. Fälschlich schreibt Hitzig, Herkunft 15, dem Steinwenter, Pauly-Wissowa-Kroll R. E. IX, 2472 folgt, der L. Acilia rep. Z. 26. 27 die Anordnung zu, daß neben den Namen der *iudices* und der *patroni* auch die ‚der Parteien' auf Tafeln auszustellen seien. Das Gesetz spricht bloß von den ersteren. Die Parteiennamen konnten auf der Tafel nur erscheinen, um den Prozeß gehörig zu bezeichnen, für den die 50 Richter bestimmt waren.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Worten Ciceros einen Beleg zu machen für die zweiseitige Prozeßgründung durch mutua subscriptio? Doch war, wie es scheint, der Urheber der neuen Lehre seiner Sache sofort so sicher, daß er in den Quellen überall nur Bestätigendes zu finden vermeint, auch an Stellen, wo dafür nicht der geringste Anhalt gegeben ist. Anders aber muß begreiflich der unbefangene Leser urteilen. Wenn dieser in der Observatiuncula 85 neben Ciceros '*haerebat*' die Einschaltung findet: 'id est: subscripserat', so wird er diese seltsame Erläuterung unbedenklich verwerfen dürfen, da sie jeder Rechtfertigung entbehrt.

Mit der neu aufgebrachten Form der mutua subscriptio brauchen wir uns hiernach nicht weiter zu beschäftigen. Indes mag die Gestalt der kriminellen Kontestatio für uns auch unerkennbar sein: unabhängig davon ist die jetzt vor der letzten Entscheidung stehende Frage, ob die genannte Streitbefestigung schon dem alten und dem Recht der Klassiker bekannt war?

Besonders bezeugt ist sie, wie wir längst wissen, in zwei Pandektenstellen. Das Vocabularium[2] hat noch eine dritte (D. 44, 7, 33) hinzugefügt, die eben deswegen mit erörtert werden muß, obwohl sie gar nicht hergehört.

Äußerst dürftig ist die Ausbeute, welche der Theodosische und der Justinianische Kodex liefern. Die vollständigen Verzeichnisse der in diesen Gesetzbüchern enthaltenen Wörter sind zurzeit noch nicht allgemein zugänglich. Doch war bereits Rudolf Sohm (der jüngere) bei der Ausarbeitung seines verdienstvollen Buches 'Die *litis contestatio* in ihrer Entwicklung vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart' (1914) durch das freundliche Entgegenkommen der jene zwei Indices (in Heidelberg und Prag) verwaltenden Gelehrten (Otto Gradenwitz, Robert von Mayr) in den Stand gesetzt, zuverlässige Listen aller Stellen[3] zu benutzen, wo der Text des Theodosianus: B. 1 — B. 16 und des Iustinianus: B. 1 — B. 8 T. 53 c. 8 '*contestatio*' oder '*litem contestari*' aufweist. Die für meine Zwecke noch erforderliche Ergänzung[4] dieser Listen: aus den Kon-

---

[2] S. v. *contestor* (1, 981).

[3] A. a. O. 11f. A. 2—5. S. 71—75.

[4] Eine Durchsicht der griechischen Konstitutionen des C. Iust. hat ergeben, daß sie der kriminellen Streitbefestigung nirgends gedenken. Das Wort *προκάταρξις* begegnet bei Justinian C. 1, 3, 45, 4 und in der rest.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

stitutionen, die außerhalb der genannten Gesetzbücher in alten Sammlungen stehen, und aus den Erlassen, die den letzten Büchern des Iustinianus (8, 53—12, 63) angehören, ist zum einen Teil schon in dem erwähnten Werke von Sohm,[5] zum anderen Teil auf meine Bitte von R. von Mayr beschafft worden.[6]

Gibt uns aber das Berliner Vocabular (tom. I) aus den Schriften der römischen Jurisprudenz alles an die Hand, was an diesem Orte zu erwägen ist, so beschränkt sich demnach der übrig bleibende Rest von Nachrichten auf die schwer übersehbare nichtjuristische Überlieferung der Zeit vor Justinian. Betreffs dieses Quellenkreises muß freilich eine bescheidener gefaßte Erklärung die Stelle eines bestimmt lautenden Urteils vertreten; genügen muß hier die Versicherung, daß mir wenigstens keine einzige Äußerung bekannt ist, die Zeugnis ablegt für die kriminelle Streitbefestigung der Römer.

Das Heraussuchen des Brauchbaren, und auch des Zweifelhaften, aus der angelegten Stellensammlung soll vor den Augen des Lesers nicht wiederholt werden, zumal da Rudolf Sohm diese Arbeit zum größten Teil schon befriedigend erledigt hat. Was ist also das Ergebnis der Prüfung des gesammelten Stoffes?

Neben den oben genannten Pandektenstellen bedürfen besonderer Erörterung bloß noch drei Kaisererlasse: einer von Diokletian (C. 4, 17, 1), ein zweiter von Theodos II. und Valentinian III. (C. 1, 7, 4, 2); endlich das Gesetz Justinians über die Zweijahrefrist im C. 9, 44, 3. Wo sonst die Texte ein ‚Kontestieren' erwähnen, ist häufig gar nicht von einer Streitbefestigung die Rede, oder wo doch diese gemeint ist, nur von der privatrechtlichen.

---

c. 11 C. 10, 1. Wegen des Bas. Sch. 7, 1, 1 vgl. P. Krüger zum C. I. 1, 51, 13. — Von einem Durcharbeiten des Haenelschen Corpus legum glaubte ich absehen zu müssen. Vgl. im übrigen noch Thesaurus l. l. IV, 687 f. 690 f.

[5] S. 11 A. 3.

[6] Die mir gütigst mitgeteilte Ergänzungsliste führt vom C. I. 8, 53 ab bis C. I. 12, 63 alle Stellen auf, wo ein '*contestari*' oder '*contestatio*' vorkommt. Zwei davon gehören Justinian: C. 8, 53, 33 pr. § 1. C. 9, 44, 3; eine Zeno: C. 12, 29, 3, 1ª u. § 2. Älter sind nur die folgenden vier: C. 10, 62, 2. C. 10, 72, 1, 1 (= C. Th. 12, 6, 2, 1). C. 11, 65, 4, 1 (= C. Th. 5, 15, 20 Mo.). C. 12, 22, 4, 1 (P. Krüger[9] = C. Th. 6, 29, 8: ***contestationes*** ohne die erst von Trib. beigefügten Worte: ***litis gratia***).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Vier von den angeführten, Zeugnissen haben einen näheren Zusammenhang: die beiden älteren Konstitutionen und aus den Pandekten die Fragmente von Paulus und Modestin. Sie alle sprechen vom Übergang gewisser Strafen auf die Erben. Mommsen zufolge wäre der Wunsch, diese Frage zum Besten des Fiskus zu regeln, für die ‚severische Jurisprudenz' der Ausgangspunkt gewesen für die Einführung der kriminellen Streitbefestigung ins römische Strafrecht.

An erster Stelle soll das Theodosisch-Valentiniansche Gesetz vom J. 426 (C. Th. 16, 7, 7 = C. I. 1, 7, 4), das der Zeit Justinians am nächsten steht, in Betracht gezogen werden. Gerichtet ist es gegen eine Gruppe von ‚Abtrünnigen', deren Verbrechen genauer bestimmt (§ 3) und, unter Hinweis auf ältere Gesetze, einer verschärften Verfolgung unterworfen wird.

Apostatarum sacrilegum nomen singulorum vox continuae accusationis incesset et nullis finita temporibus huiuscemodi criminis arceatur indago. (§ 1) *Quibus quamvis praeterita interdicta sufficiant, tamen etiam illud iteramus, ne quam,*[7] *postquam a fide deviaverint, testandi aut donandi quippiam habeant facultatem sed nec venditionis specie facere legi fraudem sinantur totumque ab intestato Christianitatem sectantibus propinquis potissimum deferatur.* (§ 2) *In tantum autem contra huiusmodi sacrilegia perpetuari volumus actionem, ut universis ab intestato venientibus etiam post mortem peccantis absolutam vocem insimulationis congruae non negemus. Nec illud patiemur obstare, si nihil in contestatione profano dicatur vivente perductum.* (§ 3) *Sed ne huius interpretatio criminis latius incerto vagetur errore, eos praesentibus insectamur oraculis, qui nomen Christianitatis induti sacrificia vel fecerint vel facienda mandaverint, quorum etiam post mortem comprobata perfidia hac ratione plectenda est, ut donationibus testamentisque rescissis ii, quibus hoc defert legitima successio, huiusmodi personarum hereditate potiantur.*

Nach diesem Erlasse soll der Abfall vom Christentum, wie ihn § 3 beschreibt, auch nach dem Tode des Frevlers bestraft werden, und die Verfolgung *post mortem* soll nicht

---

[7] Dieses Wort fehlt im C. Iust.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

weiter den Beschränkungen unterliegen, die Gratian und Valentinian II. in einer Verordnung (C. Th. 16, 7, 3)[8] vom J. 383 aufgestellt hatten. Beseitigt ist vor allem durch das neue Gesetz die Befristung der Anklage *(. . . nullis finita temporibus)*, und beseitigt ist ferner der Einwand: bei Lebzeiten des Ungläubigen *(profanus)* sei *nihil in contestatione perductum.*

Nur mit diesen letzten Worten, deren Sinn streitig ist, haben wir es hier zu tun. Schon der Verfasser der Basilikenstelle 60, 54, 25 *(ἡ . . . ἀγωγὴ . . . κἂν μὴ περιόντος αὐτοῦ προκατήρχθη)*[9] scheint an die Streitbefestigung gedacht zu haben, und neuestens (1914) ist diese Deutung — freilich mit Beifügung eines Fragezeichens — auch von R. Sohm[10] in Erwägung gezogen. Hiernach aber wäre auf Grund des Gratianschen Erlasses — bis zum J. 426 — eine Strafverfolgung wegen Apostasie nach dem Tode des Abtrünnigen nur zulässig gewesen, wenn schon bei dessen Lebzeiten die Streitkontestatio stattgefunden hatte; und für die Fortsetzung des so begonnenen Prozesses hätte das Gesetz noch eine fünfjährige Frist gewährt, die vom Tode des Beschuldigten ab zu zählen war.

So unvermeidlich diese Folgerung aus c. 7 cit. ist, wenn das *'in contestatione perducere'* die Streitbefestigung anzeigen soll, so wenig will dazu der Text der Gratianschen c. 3 § 1 cit. stimmen:

Sed ne vel mortuos perpetua vexet criminationis iniuria vel hereditariae quaestiones temporum varietate longorum prorsus emortuae in redivivos semper agitentur conflictus, huiuscemodi quaestionibus metam temporis adscribimus, ut si quis defunctum violatae atque desertae Christianae religionis accusat eumque in sacrilegia templorum vel in ritus Iudaicos vel ad Ma-

---

[8] Im C. Iust. 1, 7, 2 ist dieser Erlaß stark gekürzt. Anscheinend war der Urtext, den die Kompilatoren hatten, ebenso verworren wie der uns überlieferte. Aus den letzten Worten der c. 2 darf man schließen, daß Justinians Gehilfen außerstande waren, ihn in allen Stücken zu enträtseln. Eines aber hätte ihnen doch keinesfalls entgehen sollen: die Unvereinbarkeit von c. 2 und c. 4 C. 1, 7 (soweit auch c. 2 sich auf die Apostaten der c. 4 § 3 bezieht).

[9] Heimbach übersetzt: . . . *etiamsi non eo superstite lis contestata sit.*

[10] A. a. O. 73 u. 73, 21. Mommsen 392 und Naber 440 haben c. 7 cit. nicht unter die Zeugnisse für die kriminalrechtliche L. K. aufgenommen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

nichaeorum dedecus transisse contendit eaque gratia testari minime potuisse confirmat, intra quinquennium iuge, quod inofficiosis actionibus constitutum est, proprias exerat[11] *actiones* . . .

Wer unbefangen liest, wird in diesen Sätzen gewiß nichts Anderes finden als die Verhinderung einer den Prozeß einleitenden Anklage, sobald fünf Jahre verstrichen sind seit dem Tode des der Apostasie Beschuldigten. Wie hätten die Kaiser auch von den *hereditariae quaestiones* ohne weiteres sagen können, sie seien durch Zeitablauf *prorsus emortuae*, wenn die Frage der Beerbung noch dem lebenden Angeklagten gegenüber durch Streitkontestatio zur gerichtlichen Erörterung angemeldet war? Und wie unpassend erschiene die Gleichsetzung des neu eingeführten Quinquenniums mit dem alten, für *inofficiosae actiones* geltenden,[12] wenn der Kaisererlaß eine zeitliche Schranke für die Fortsetzung bereits begründeter Prozesse hätte aufrichten wollen.

Gibt also die Deutung der *contestatio* in c. 7 § 2 cit. auf eine Streitbefestigung Anlaß zu erheblichen Bedenken, so muß eine andere gesucht werden, die besser befriedigt. Indes dürfte es hier wohl genügen, auf J. Gothofredus[13] hinzuweisen, der — wie ich meine — das Richtige längst gefunden hat. Wenn es dem Meister des Theodosianus doch nicht gelungen ist, allen Zweifel zu ersticken, so hat dies bloß darin seinen Grund, daß er, von der unbestreitbaren Annahme enger Zusammengehörigkeit der c. 7 und c. 3 ausgehend, den Schlußabsatz des letzteren Erlasses zur Erklärung heranzieht, und dieser leider nur in zerrütteter Fassung erhalten ist.

Im unmittelbaren Anschluß an den oben mitgeteilten Text der c. 3 § 1 lesen wir nämlich in der Ausgabe Th. Mommsens noch Folgendes:

---

[11] In welchem Sinne Gratianschе Konstitutionen vom *ex(s)erere actiones* sprechen, das zeigt C. Th. 9, 1, 14 vom J. 383: *Qui vel internicivi exerit actionem vel crimen suspectae mortis intendit, non prius cuiusquam caput accusatione pulset, quam vinculo legis adstrictus pari coeperit poenae condicione iurgare*, . . .

[12] Zu erinnern ist hier an Justinian C. 3, 28, 36, 2: nach Modestinus, der dem Ulpianus widersprach, sollte die Querellfrist *a morte testatoris* laufen.

[13] Im Kommentar zu C. Th. 16, 7, 3 (nicht zu c. 7) ed. Ritter VI p. 229.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

futurique[14] *iudicii huiuscemodi sortiatur exordium, ut eodem in luce durante, cuius praevaricatio criminanda est, flagitii huius et sceleris praesens*[15] *fuisse doceatur publica sub testificatione testatus, probet indicium, neque enim eam superno nomine tacitus praestitisse perfidiam sceleribus adquiescens praevaricationem deinceps tamquam ignarus accuset.*

Bisher ist es nicht gelungen, diesen verderbten Text in einleuchtender Weise zu verbessern. Von den vier bekanntesten Herausgebern hat noch jeder mit anderen Vorschlägen zu helfen gesucht. Daher wird man von weiteren Bemühungen in dieser Richtung fürerst absehen müssen. Allein deswegen erweist sich noch keineswegs auch die andere Aufgabe als unlösbar: aus dem dunkeln Texte wenigstens im großen den wahren Sinn herauszuholen. Die wichtigste Hilfe gewähren dabei die genügend klaren Schlußworte der Stelle, von denen gerade so viel Licht ausgeht, als für den gedachten Zweck notwendig ist.

Daran ist kein Zweifel: die Kaiser wollen das Klagrecht allen jenen Personen entziehen, die bei Lebzeit des Apostaten, in Kenntnis des Abfalls, — hier *praevaricatio* genannt — durch Stillschweigen Duldung geübt und dadurch sich selbst in Verdacht gebracht haben. Ihnen soll es verwehrt sein, nach dem Tode des Beschuldigten *tanquam ignari* als Ankläger aufzutreten, ähnlich wie die Erben von der Inoffiziositäts-Querell ausgeschlossen sind, wenn sie das Testament anerkannt haben. Anderseits zeigen wieder die Kaiser dem Gegner des Apostaten einen Weg an, um den eben erwähnten Verdacht zu entkräften und sich das Klagerecht für die Zeit *post mortem peccantis* zu wahren. Und zwar verlangt das Gesetz — allem Anschein nach grade zu diesem Behuf — ein *testari sub publica testificatione.*[16]

---

[14] Dieses '*futurum iudicium*' ist m. E., trotz C. I. 1, 7, 2 (dazu oben S. 122 A. 8), aus dem, was voraufgeht, nicht zu begreifen, sondern bloß aus dem, was nachfolgt.

[15] So Mommsen nach der Handschrift von Ivrea (E), ohne die Unhaltbarkeit dieses Wortes zu verkennen. Haenel zieht die alte LA. *particeps* vor, die aber andere Änderungen nötig macht. Einen erträglichen Sinn gewänne man durch Annahme des von Mommsen vorgeschlagenen — nicht recht wahrscheinlichen — '*reprehensor*'.

[16] Auch hier läßt sich ein — wenn auch sehr entfernter — Anklang an das Inoffiziositätsrecht leicht finden. Bekanntermaßen sichert der Pflicht-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Nun mag man über Form und Inhalt dieser öffentlichen Erklärung wie immer denken: eine Streitbefestigung ist wohl sicher mit den angeführten Worten nicht gemeint und nicht verlangt. Diese Feststellung entscheidet aber zugleich über den Sinn der in c. 7 § 2 als Voraussetzung der Anklage *post mortem peccantis* beseitigten *contestatio profano vivente.* Denn Gothofred hat darin unzweifelhaft das Richtige gesehen, daß er jenes *testari* in c. 3 mit der *contestatio* in der c. 7 gleichsetzt. War aber im älteren Gesetz eine Streitbefestigung gar nicht gefordert, so kann eine solche auch im jüngeren nicht abgeschafft sein. Somit scheidet wohl c. 7 cit. überhaupt aus der Reihe der für uns wichtigen Zeugnisse aus.

X.

Diokletian im Cod. 4, 17, 1. — Mommsens Deutung unhaltbar. — Verfolgung der aus dem Verbrechen bereicherten Erben des Täters im Kriminalprozeß?

Zu den Belegen, die Mommsen[1] aus den Quellen zusammenträgt, um zu beweisen, daß die ‚Vermögensfolgen' der Delikte nach der Streitbefestigung mit dem Beschuldigten auch ‚im öffentlichen Verfahren', soweit es Akkusationsprozeß ist, auf die Erben erstreckt sind, gehört unter anderem ein Reskript von Diokletian und Maximian aus dem J. 294 (C. 4, 17, 1):

---

teilsberechtigte seinen Erben, schon nach klassischer Ordnung (s. Justinian C. 3, 28, 36, 2[b]), die Querell, wenn er den Prozeß auch nur ‚präpariert' hat.

[1] S. 67 A. 2; dazu S. 731 A. 4. Dagegen fehlt C. 4, 17, 1 auf S. 392, wo derselbe Satz wiederkehrt, unter den Belegen der A. 2. Etwa deshalb, weil hier im Texte nur von ‚Quästionen' die Rede ist? Mommsen hält wie bei der Darstellung der materiellen, so auch der Prozeßordnung nicht immer die Grenzen des öffentlichen Rechtes inne und gelangt so zuweilen zu schiefen Zusammenfassungen. Diokletians c. 1 cit. aber werden wir in seinem Sinne sicher — zum mindesten auch — auf das ‚öffentliche Verfahren' beziehen müssen, da es sonst unerklärlich wäre, weshalb er nur diese Stelle anführt und die zahlreichen Äußerungen der Klassiker (s. unten S. 126 A. 4), welche die fragliche Regel für den Privatprozeß bezeugen, durchaus beiseite läßt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Post litis contestationem eo qui vim fecit vel concussionem intulit vel aliquid[2] *deliquit, defuncto successores eius in solidum, alioquin in quantum ad eos pervenit conveniri iuris absolutissimi est, ne alieno scelere ditentur.*

Soviel ich sehe, beziehen die neueren Schriftsteller[3] diesen Bescheid Diokletians, der nicht anders lautet als eine Reihe klassischer Zeugnisse,[4] ohne jedes Bedenken auf die private Streitbezeugung, und demgemäß auch den zweiten Teil der Antwort nur auf die Deliktsobligationen des Privatrechts.

Zwei altbekannte Regeln sind es, woran die Kaiser in der c. 1 erinnern wollen. Einmal die volle Vererblichkeit des durch (vertragliche) Kontestatio begründeten Prozeßverhältnisses, auch wenn das ins Judizium gezogene Recht ein Strafanspruch ist. Und im Gegensatz dazu die Unvererblichkeit des Pönalanspruchs als solchen, in dessen Gefolge eine Verpflichtung der Erben nur entstehen kann aus einer ihnen zugeflossenen Bereicherung, die von der Missetat des Erblassers herstammt.[5]

---

[2] Wer dieses *aliquid* beibehält, wird sich leicht überreden lassen, daß das Satzstück *vel aliquid deliquit* als verallgemeinerndes Emblem Tribonians zu gelten habe (so Rotondi, Dolus ex delicto e dolus ex contractu Ann. Univ. Perugia 1913 S. A. p. 25, 1 und Albertario, Bullettino dell' I. di D. R. XXVI (1913), 119; Rendiconti del R. Istituto Lombardo 47 (1914), 506). Doch ist auch eine andere Lösung möglich: *aliquid* könnte verschrieben sein statt *aliud quid.*

[3] Keller, Litiscontestation 166, 1, Savigny, System 5, 47, g. h., Wächter, Erörternngen III, 69f. u. 112, 54, Buchka, Einfluß des Prozesses I, 172, 16. Übereinstimmend auch Cujaz, Comment. in Cod. 4, 17, 1 (Opp. IX u. X), Donellus, Comment. in Cod. 4, 17 (Opp. VII).

[4] Aufgezählt bei Windscheid, Pandekten[9] I § 124, 11, II § 359, 11.

[5] Daß allein die obige Fassung das klassische Recht richtig wiedergibt, hat E. Levy, Privatstrafe und Schadensersatz (1915) 88 ff., bes. 98—100 sehr schön erwiesen. Mit der Behauptung, die er in seinem Buche verteidigt: die ‚Deliktsklagen' gehen grundsätzlich im alten wie im klassischen Recht auf Strafe, glaube ich im wesentlichen übereinzustimmen: Pauly-Wissowa R. E. I, 316 ff. Was ferner die Frage anlangt, ob die Zeugnisse über die Haftung der Erben *in quantum ad eos pervenit* in den Digesten und im Codex Iust. echt oder interpoliert sind, so scheint mir der Streit nach den Ausführungen von Levy a. a. O. 89—114 im ersteren Sinne entschieden zu sein (einige wenige unechte Stellen bei Levy 112, 7). Geleugnet ist die Klassizität von einschlägigen Texten besonders von de Francisci, Studi sopra le azioni penali (1912) und in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Den Ursprung der ersteren Regel, die hier für uns die wichtigere ist, kann niemand anderswo suchen als im Privatprozeß. Wer ihre Erstreckung auf das Gebiet des Kriminalrechts behauptet, der muß dafür triftige Gründe vorbringen. Sind etwa solche aus Diokletians c. 1 zu gewinnen?

Schon Cujaz hat dies in seinen Erläuterungen des Kaisererlasses entschieden in Abrede gestellt:

non dicamus delicta hic publica crimina, quandoquidem definitur, post litem contestatam ex delicto transire ad heredes: quod in publicis criminibus falsum est: sed delictorum appellatione comprehendimus privata delicta, ex quibus dantur forenses vel civiles actiones.[6]

Der gelehrte Jurist, der sich so äußert, ist einer der eifrigsten Verkünder der kriminellen Streitbefestigung. Nicht bloß ihr Dasein zur Zeit der Klassiker hält er für ausgemacht; er schreibt ihr auch sehr erhebliche Bedeutung im Rechtsgang zu.[7] Dessenungeachtet lehnt er es ab, die erste Regel, welche c. 1 ausspricht, auch im öffentlichen Strafverfahren für gültig anzuerkennen.

In der Tat scheitert die von Mommsen versuchte Ausdehnung des Reskriptes auf Kriminalverbrechen vor allem an dem unüberwindlichen Widerstand, der von Mod. D. 48, 2, 20 ausgeht. Wie noch gezeigt werden soll, war die Vererblichkeit der öffentlichen Vermögensstrafen niemals an ein *litem con-*

---

erheblich weiterem Umfang von E. Albertario (1913 u. 1914 an vielen Orten). Letzterer erklärt im Bull. XXVI, 119. 125—129. 283, 1 und Rend. 47, 506 (unterstützt von Rotondi a. a. O. p. 25, 1) unter anderen Stellen auch die zweite Hälfte von C. 4, 17, 1 für interpoliert, obwohl das aus dem Cod. Hermog. 2, 1 von den Westgoten überlieferte, dem Inhalt nach übereinstimmende Reskript vom J. 293 diese Ansicht aufs äußerste gefährdet. Albertario (Bull. XXVI, 127 f.) freilich ließ sich nicht irre machen. Als um das J. 365 dem Cod. Hermog. die 7 jüngsten Konstitutionen eingefügt wurden, seien beide Reskripte Diokletians von der nämlichen Hand verfälscht worden. Diese kühne Vermutung (Bull. XXVI, 284 von Albertario preisgegeben) will aber selbst Rotondi im Bull. XXVI, 188, 4 (dazu p. 359) nicht gutheißen; ebensowenig Levy a. a. O. 112.

[6] Aus Opera (Mutinae 1782) X, 914; ebenso Donellus in Cod. 4, 17 a. E. (Opp. VII).

[7] Vgl. besonders Observ. XX, 20, Comment. in lib. IX Cod. ad l. *Adulteram* (Opp. IX).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

testari geknüpft. Wo sie nicht von Haus aus gegeben ist, da setzt sie eine Prozeßhandlung anderer Art voraus, die bald einem späteren, bald einem früheren Abschnitt angehört.

Lediglich bestätigt wird die Deutung, für die Cujaz eintritt, durch den Ort, wohin Justinians Kompilatoren die c. 1 gewiesen haben. Nicht ins neunte Buch ist sie eingeschaltet und nicht in den sechsten Titel, dessen Überschrift lautet: *Si reus vel accusator mortuus fuerit*, sondern in eines der Privatrechtsbücher. Vorauf geht ein Titel über die nichtdeliktischen *actiones* gegen die Erben des Verpflichteten, und der Titel, der nachfolgt, handelt *de constituta pecunia*.

Übrigens enthält der Erlaß selbst eine Bemerkung, die davor warnt, aus ihm etwas Neues herauszulesen. So häufig die Quellen die in Frage stehende Wirkung der Streitbezeugung *per formulas* hervorheben, so wenig ist irgendwo für den Kriminalprozeß eine Äußerung gleichen Inhalts nachweisbar. Wäre es wirklich Diokletians Absicht gewesen, den privatrechtlichen Grundsatz ins öffentliche Strafrecht zu verpflanzen, so hätte er sich mit dem farblosen *conveniri* nicht begnügen dürfen, sondern hätte deutlich vom Kriminalverfahren reden müssen, etwa durch Bezeichnung der *successores* als Erben eines *reus criminis* oder *criminis accusatus*.

Trägt man aber das Unausgesprochene in die Stelle hinein, so bleibt es unverständlich, wie die Kaiser dem von ihnen gewiesenen Rechte die Eigenschaft eines *ius absolutissimum* beilegen konnten. Da dieses *ius* nirgend sonst in der Überlieferung Spuren hinterlassen hat, ist die Annahme nahezu ausgeschlossen, daß Diokletian eine kriminalrechtliche Umdeutung der zwei Regeln im Auge hat, wenn er den Inhalt der c. 1 als ‚unanfechtbar feststehendes Recht' ausgibt.

Was trotz alledem Mommsen bewogen hat, der hier abgelehnten Auslegung den Vorzug zu geben, das können wir nur mutmaßen. Da er in dem Abschnitt über das Repetundenverfahren (731, 4) einmal bemerkt: ‚die Klage gegen die Erben' sei durch C. 4, 17, 1 ‚speziell für die Concussion auf die Bereicherung beschränkt', so wird dieser in c. 1 vorkommende Deliktsname der maßgebende Grund gewesen sein für die Erstreckung des Diokletianschen Reskriptes auf den öffentlichen Strafprozeß. Hiernach würde Mommsen auch den Vorschlag des

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Cuiacius[8] verworfen haben, als Rechtsmittel, das den Worten entspricht: *qui vim fecit vel concussionem intulit*. lediglich die Actio quod metus causa zu betrachten. Indes ist es gewiß nicht unzulässig, das *concutere* auf einen eigentümlichen Tatbestand zu deuten, der sich doch dem Edikt *quod metus causa* noch unterordnet. Freilich ist die andere Auffassung zum mindesten ebenso berechtigt, daß die Kaiser zwei selbständige Missetaten mit abweichenden Voraussetzungen aneinander fügen. Will man also den Zweifel beseitigen, ob es nicht näher liegt, an das *crimen concussionis*[9] zu denken, so muß erwiesen werden, daß sich für c. 1 cit. in jedem Fall eine die Grenzen des Privatrechts wahrende Auslegung darbietet, die durchaus befriedigt.

Das Metusedikt — wie es die Juristen und die Kaiser verstanden — gewährt keine Hilfe, wenn Geld in unsittlicher Weise durch Bedrohung mit einem Zivil- oder Strafprozeß erpreßt war.[10] Doch ist diese Lücke ausgefüllt durch das vom Prätor versprochene Judizium *in eum qui, ut calumniae causa negotium . . . non faceret, pecuniam accepisse dicetur* (D. 3, 6, 1 pr.). Diese letztere Missetat aber stellt Macer im l. 1 publicorum iud. 17 D. 47, 13, 2, wo er von der kriminellen Verfolgung handelt, allem Anschein nach unter den Gesichtspunkt der '*concussio*'. Und zweifellos bedient sich Ulpian (l. 10 ad ed. 364 D. 3, 6, 1, 3) dieses Deliktsnamens in seiner Erläuterung des Ediktes D. 3, 6, 1 pr.:

. . . *tractari potest, si adversarius non per calumniam transigendi animo accepit* (zu ergänzen: *pecuniam*), *an con-*

[8] Comment. ad tit. Dig. quod metus causa ad l. 16 und in Pauli Quaest. D. 4, 2, 17 (Opp. I, 843 u. V, 869); dazu auch die oben S. 126 A. 3 aus Cujaz angeführte Stelle. Zustimmend J. Voorda, Ad legem Falcidiam commentarius (Harlingae 1730) 157 f.

[9] Diesen Ausdruck gebraucht Diocl. C. 4, 7, 3. Hier und ebenso in zwei Stellen aus Ulpians (wohl frühestens in der Zeit Diokletians überarbeiteten) Opiniones D. 3, 6, 8; D. 47, 13, 1 erscheint die Konkussionsstrafe im Gefolge der Restitutionspflicht.

[10] S. Savigny, System 3, 106, p. Hervorzuheben sind zwei Erlasse von Diokletian — wie C. 4, 17, 1 — aus dem J. 294: C. 2, 19, 10; C. 8, 37, 9. Erst die neuere Praxis gemeinrechtlicher Gerichtshöfe hat die *A. quod metus* auch bei Bedrohung mit Anklagen zugelassen: vgl. z. B. Seufferts Archiv 44 (1889), 36, Regelsberger, Pandekten 1, 531. A. A. über das römische Recht ist von Glasenapp, Zivil. Archiv 65 (1882), 258 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

stitutio (s. C. 7, 49, 1) *cessat?*[11] *et puto cessare sicuti hoc quoque iudicium:* (gegen den, der Geld nahm, *ut calumniae causa negotium faceret vel non faceret*) *neque enim transactionibus est interdictum, sed sordidis concussionibus.*

Nun sind wir gewiß befugt, einen übereinstimmenden Gebrauch des Kunstwortes '*concussio*' hier bei Macer-Ulpian und anderseits in der kaiserlichen Kanzlei der Diokletianschen Zeit vorauszusetzen. Mithin hätten die Kaiser in c. 1 zwei verwandte Delikte zusammengestellt und die Vererblichkeit der durch sie erzeugten, einander ergänzenden Privatansprüche erörtert, nämlich der Actio quod metus und der Actio aus dem Edikt der Dig. 3. 6.

Endlich kommt noch ein besonderer Grund hinzu, der den Versuch vereiteln muß, das Reskript auf die kriminellen Folgen der *concussio* zu deuten. Wie Pomponius (bei Ulp. D. 3, 6, 1, 1) und Venuleius (D. 48, 11, 6, 2) bezeugen, sind wichtige Deliktsfälle, die in den Bereich der *concussio*[12] gehören, auch vom Julischen Repetundengesetz erfaßt,[13] unter anderem

[11] Das Fragezeichen neben *cessat* verhindert mich, den Indikativ mit dem üblichen Ausrufungszeichen an den Pranger zu stellen. Viel weiter aber geht zu Unrecht A. Faber, Ration. in Pand. ad h. l., der — zweifelnd — Alles zwischen *nam* und *concussionibus* den Kompilatoren zuweisen möchte, weil es überflüssig sei. Wenn Faber vor allem das einleitende *nam* beanständet, so ist jetzt über den Gebrauch dieser Konj. in der Bedeutung einer Adversative Brassloff im Vocab. I. R. IV, 7 f. zu vergleichen. Übrigens verdient hier auch die Textherstellung von Huschke, Sav. Z. R. A. 9, 353 Beachtung.

[12] Die Entstehungsgeschichte des jeder Bestimmung widerstrebenden Konkussionsbegriffes ist noch unerforscht. Gehört er ursprünglich nur dem Privat- oder nur dem Strafrechte an? Ersteres halte ich für wahrscheinlicher. Dafür spricht u. A. Macer D. 47, 13, 2: *concussionis iudicium publicum non est,* womit neben der Legitimität sicher auch das populare Klagerecht geleugnet ist (so Cujaz, Observ. VIII, 33, Platner a. a. O. 110. 398 f.). Richtig bemerkt Mommsen 716 f., daß mit der Aufstellung der *concussio* die Erpressung keineswegs ‚aus dem Repetundenverfahren ausgeschlossen' wurde; doch faßt er den neuen Begriff, den Quellen entgegen, um vieles nicht weit genug; vgl. Rein, Criminalrecht 343 ff., Hitzig, Pauly-Wissowa R. E. IV, 840.

[13] Von der Beseitigung der ständischen ‚Schranken des republikanischen Repetundenverfahrens in der Kaiserzeit' handelt Mommsen 712 f. Auf S. 713 ist der Ausdruck etwas zu eng, der die Privaten bezeichnen soll, die der Anklage unterliegen. Zur Ergänzung ist aber das S. 711, 3 Gesagte hinzuzunehmen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

das *pecuniam accipere ob non accusandum*. Dieses Nebeneinander zweier Rechtsordnungen würde aber, wenn man Mommsens Ansicht gelten ließe, zu unerträglichen Folgerungen führen. Während die Erben des — nicht verfolgten — Schuldigen nach den Repetundengesetzen [14] ohne weiteres derselben Vermögenshaftung unterworfen sind, die den Übeltäter selbst getroffen hätte, würde die nämliche Strafhandlung als *concussio* eine Verpflichtung der Erben nur dann nach sich ziehen, wenn ihnen eine Bereicherung aus dem Delikte zugekommen ist, und nur bis zur Höhe dieser Bereicherung. Auch müßte nach jenen älteren Gesetzen der Vollzug der Kontestatio die Stellung der Erben völlig unberührt lassen, während sich bei der *concussio* an die Streitbefestigung eine erheblich erweiterte Verpflichtung der Erben anknüpfen würde. Wie wenig glaubwürdig ein Rechtszustand mit solchen Widersprüchen erscheint, das bedarf keiner weiteren Ausführung.

In sehr naher Beziehung zu der eben erläuterten c. 1 steht die nur ein halbes Jahr ältere Verordnung [15] derselben Kaiser, die wir durch die Westgoten als Bestandteil des Codex Hermogenianus (2, 1) kennen lernen. Die Titelüberschrift lautet:

Ex delictis defunctorum quemadmodum conveniantur successores

und der Text:

Licet ante litem contestatam defuncto, qui ex proprio delicto conveniri potuit, successores non possint poenali actione conveniri, tamen hos etiam in tantum quantum ad eos pervenit

---

[14] Die einschlägige Bestimmung der Lex Julia rep. (Haftung aber nur *intra annum*) bezeugt Scaevola l. 4 reg. 21,1 D. 48, 11, 2. Doch wird der Grundsatz der Strafvererbung wohl aus einem älteren Repetundengesetz entlehnt sein; denn Plin. ep. 3, 9, 4—6 berichtet: . . . *in Classicum* (Statthalter der Baetica) *tota provincia incubuit. Ille accusationem vel fortuita vel voluntaria morte praevertit. . . . Nihilo minus Baetica etiam in defuncti accusatione perstabat. Provisum hoc legibus, intermissum tamen et post longam intercapedinem tunc reductum.* Unrichtig ist es m. E., mit Mommsen 731, 4 zu den '*leges*' (der Ausdruck ist mehrdeutig!) über die Vererbung auch die L. Acilia rep. Z. 29 zu zählen; vgl. weiter unten eine der letzten Anm. im Abschn. XI. — Wider Val. Max. 9, 12, 7 s. Cic. ad Att. 1, 4, 2, Plutarch, Cicero 9, 1; auch Rudorff, Ad leg. Aciliam (Abh. Berl. Akad. 1861) S. 457 f., Mommsen 727, 2.

[15] Vgl. oben S. 127 A. 5.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

teneri. ne scelere ditentur alieno. certissimi iuris est. auditis igitur partium allegationibus v. c. proconsul provinciae Africae amicus noster in pronuntiando formam iuris sequetur.

Der vorstehende Erlaß läßt die von der Kontestation ausgehende Wirkung nur erraten und nennt keine einzelnen Deliktsfälle; im übrigen weist er durchaus den gleichen Inhalt auf wie c. 1 cit. Nur insofern mag man den Text im Hermogenianus sogar noch klarer finden, als er die Vererbung der *'actio poenalis'* leugnet und so einen Ausdruck verwendet, dem die Juristensprache genau bestimmten Sinn beilegt, und der gewiß nicht in völlig ungewohnter Bedeutung gebraucht werden konnte, wenn es galt, *certissimum ius* einzuschärfen.

Welche Auslegung der Konstitution des Herm. Wis. 2, 1 in der Literatur bisher zuteil wurde, das kann uns A. Pernice[16] bezeugen, der aus ihr — ohne einen Zweifel anzudeuten — den Schluß zieht: ‚Im J. 293 cognosciert der Proconsul von Africa in einer Civilsache.'

Im Widerspruch mit dieser Auffassung denkt Mommsen (731, 4) anscheinend an den öffentlichen Strafprozeß, vielleicht (1028 f.) auch an das ihn vertretende Fiskalverfahren,[17] fügt

[16] In der Berliner Festgabe f. Georg Beseler (1885) 77, 2. Versehentlich versetzt Pernice die Kognition ins J. 292.

[17] Der kaiserliche Finanzprokurator ist von Rechts wegen nach dem Tode des Schuldigen nur in Ausnahmefällen (so Sev. et Ant. C. I. 3, 26, 1. 2. Ulp. Coll. 14, 3, 3; dazu aber Mommsen 275, 4. 5) den Erben gegenüber zur Entscheidung berufen. Als Regel (s. aber unten S. 138 f. A. 38) nehmen noch die jüngsten Klassiker (bei Mommsen 731, 4): Papinian, Macer, Modestin übereinstimmend die Fortsetzung des Kriminalprozesses (und ebenso des Appellationverfahrens: Macer D. 49, 13. 1 pr., auch Gordian C. I. 9, 6, 6, 2) gegen die Erben an; besonders deutlich Pap. l. 36 quaest. 375 D. 48, 13, 16: *Publica iudicia peculatus . . . similiter adversus heredem exercentur, . . .* Zu widersprechen scheint allerdings Marcian l. 14 inst. 166 D. 48, 1, 6; und durch dieses Fr. hat sich offenbar auch Mommsen 1029, 2 (ebenso Planck, Mehrheit 101 f. Mitteis, Privatrecht 1, 368, 49) irreführen lassen: *is . . . cuius de pecuniaria re cognitio est* soll der Finanzprokurator sein. Allein diese Deutung darf wohl für widerlegt gelten durch das Schol. 1 des Dorotheos (Heimbach, Manuale p. 330) zu Bas. 60, 33, 6, dem sicher auch Lenel folgt, wenn er Pal. 1, 671 das fr. 6 cit. mit D. 48, 6, 5, 1 vereinigt. Marcian will nämlich sagen: welcher Rechtshandel immer (z. B. ein Streit über Eigentum oder Besitz) ursächlich zusammenhängen mag mit dem Gegenstand der (z. B. *de vi*; vgl. dazu die Zeugnisse bei Coroï, La violence 221, 1) erhobenen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

aber nicht ein begründendes Wort hinzu, um die neue Ansicht zu rechtfertigen. Ihr zufolge hätte Diokletian schon in dem älteren Erlaß allgemein dieselbe beschränkte Erbenhaftung angeordnet, die in der c. 1 cit. speziell beim *crimen concussionis* anerkannt sei.

Einen Anhalt hat diese Deutung meines Wissens einzig in der dem Breviar beigegebenen Interpretatio, auf die sich Mommsen wohl absichtlich [18] und mit gutem Fug nicht beruft. Die Westgoten ersetzen allerdings die *poenalis actio* durch *criminales causae*; allein sie verändern [19] auch sonst den Inhalt des Erlasses vom J. 293 und nehmen überhaupt in den Zusätzen zu den grundsätzlich getreu abgeschriebenen Vorlagen sehr viel neues Recht in ihr Gesetzbuch auf.[20]

Ist aber die westgotische *interpretatio* durchaus keine Auslegung in unserem Sinne, sondern, nach Conrats Untersuchung

---

später durch Tod erloschenen Anklage (*in quacunque causa criminis extincti*, d. h. nach Doroth.: *τις χρηματικὴ αἰτία ἐκ τοῦ ἐγκλήματος ἔχουσα τὴν ῥίζαν καὶ τὴν πρόφασιν*), in jenem ersteren Streit sei *defuncto reo*, trotz des gedachten Zusammenhangs, der für Privatsachen zuständige Beamte *(cuius de pecuniaria re cognitio est)* zur Rechtsprechung berufen. — Wegen der Kompetenzüberschreitungen der Finanzprokuratoren s. die Zusammenstellung bei Hirschfeld, Die Verwaltungsbeamten[2] 403, 4; über die Zuständigkeit der Beamten der spätesten Zeit bei kriminellen Vermögenseinziehungen s. Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß 3, 78 z. A. 59.

[18] In der Vorrede zu seiner Ausgabe des Theodosianus sagt er (p. XXXVII) von der *interpretatio* zu den *leges: non est aetatis Romanae.*

[19] Insbesondere ist die Streitbefestigung in der Interpretatio l. c. ausgemerzt; nicht sie ist maßgebend für den Eintritt der Vererblichkeit, sondern das ‚Überführen' des Verklagten, d. h. das Urteil. — Die Unterscheidung des Prozesses in Zivil- und in Strafsachen war den Westgoten (s. zu Paul. 5, 4, 9 u. Paul. 5, 16, 11) wohl bekannt; während sie die — ihnen offenbar unverständliche — klassische Gegenüberstellung des *privatum* und *publicum iudicium* ablehnen (s. zu Paul. 1, 5, 2; dazu Conrat, Der westgoth. Paulus S. 219 A. 640; S. 237). Hiernach darf man fragen, welche Auffassung Alarichs Juristen vom Prozeß auf Strafe aus einem römischen Privatdelikt hatten? Nach der oben erwogenen Stelle galt er ihnen als *criminalis causa.* Daß sie, wie Conrat S. 239 meint, den Ausdruck *crimen* auch für das Privatdelikt verwenden (so zu Paul. 2, 31, 6), ohne dabei an eine Abweichung vom Grundtext zu denken, das möchte ich keineswegs für ausgemacht halten.

[20] Der Hinweis auf das zusammenfassende Urteil von Conrat a. a. O. S. 64 wird hier genügen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

der an Paulus anknüpfenden Stücke, eine dem Grundtext gegenüber selbständige Quelle, und zwar das Abbild eines erheblich jüngeren Rechtes, so fällt schlechthin jeder Grund weg, die zwei Verordnungen Diokletians in irgend eine Beziehung zur Kriminalordnung zu bringen.

Dieses Ergebnis bleibt unangetastet, auch wenn sich zeigen sollte, daß die beschränkte Erbenhaftung im Kriminalprozeß, wie sie Mommsen[21] behauptet, in anderen, teils von ihm, teils von älteren Gelehrten benutzten Nachrichten eine Stütze hat. So wenig es also nötig ist, an diesem Ort der angeregten Frage weiter nachzugehen, so mögen doch ein paar kurze Bemerkungen verstattet sein, die lediglich den Boden bereiten wollen für eine künftige Untersuchung.

Unerläßlich ist vor allem eine genaue Umgrenzung für die zu behandelnde Aufgabe. Aus ihrem Gebiete weisen wir zuerst die Frage aus, welchen Einfluß es auf die Haftung der Erben hat, wenn der Strafprozeß gegen den Erblasser schon begründet oder durch Urteil beendigt ist. Demnach setzen wir einen Verbrecher voraus, der unverfolgt gestorben war. Auf ein besonderes Blatt gehören ferner alle Fälle, wo — wie beim Peculat und beim Repetundendelikt — der Erbe dieselbe Vermögensstrafe in gleichem Umfang zu tragen hat, die den Verbrecher selbst getroffen hätte. Nur auf die Bereicherungshaftung ist also unser Augenmerk gerichtet. Endlich bildet den Gegenstand der Untersuchung bloß die im öffentlichen Strafprozeß verfolgbare Leistungspflicht der Erben. Wo auf Grund der kriminellen Tat für den Verletzten ein Privatrechtsanspruch gegen den bereicherten Erben entsteht, hat die Frage geringere Wichtigkeit, ob es statthaft war, diesen Anspruch, außer im Zivilverfahren, auch im Kriminalprozeß einzuklagen.

Dagegen ist es erheblich, zu wissen, ob das römische Recht zur Aushilfe einen Grundsatz entwickelt hat, demzufolge der durchs Verbrechen Geschädigte auch in Ermanglung eines Privatrechts die Erben des Schuldigen im Kriminalprozeß auf Herausgabe der ihnen zugekommenen Bereicherung belangen kann? Dieser Punkt allein scheint mir zweifelhaft

[21] Man vergleiche noch Röm. Strafrecht S. 68 z. A. 3 u. S. 772.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

und der Erwägung wert zu sein; nur auf ihn beziehen sich die nachfolgenden Bemerkungen.

Als Zeugnis für eine beschränkte Erbenhaftung im Kriminalprozeß könnte das vom römischen Senat in der Strafsache eines übel berüchtigten Statthalters (Caecilius Classicus) nach dessen Ableben[22] (im J. 99 p. C.) gefällte Urteil gelten. Wie der Ankläger C. Plinius ep. 3, 9, 17 berichtet, lautet es so:

bona Classici quae habuisset ante prorinciam (d. h. vor der Übernahme der Verwaltung) . . . . *a reliquis separari, illa filiae. haec spoliatis relinqui.*

Nicht schlechthin Alles, wodurch *post prorinciam* das Vermögen des Classicus vermehrt war, mußte er zu Unrecht erworben haben; und anderseits konnte zur Zeit seines Todes — auch abgesehen vom zufälligen Sachuntergang — die widerrechtlich gewonnene Bereicherung schon stark verringert sein.[23] Daher ist es sehr unsicher, ob das Senatsurteil wirklich dem bekannten Grundsatz[24] des Privatrechts genau entsprach. Und selbst wenn man dies zugestehen wollte, kann doch jenes Urteil in unserer Frage gewiß nichts entscheiden. Denn der Senat handhabt seine Gerichtsbarkeit nach freiestem Ermessen[25] und hat erweislich auch in der Sache des Classicus nicht das geltende Recht angewandt, sondern der Erbin *(filia)* zuliebe eine billige Auseinandersetzung zwischen ihr und den ausgeplünderten *Baetici* angeordnet. Wäre statt des souveränen Senats das ordentliche Gericht angerufen worden, so hätte dieses dem

[22] S. oben S. 131 A. 14.

[23] Der Senat fügt seinem Spruche nur hinzu: *ut pecuniae quas creditoribus solverat revocarentur* (Plin. ep. 3, 9, 17).

[24] Vgl. jetzt E. Levy, Privatstrafe 98. — Wie M. Voigt, R. Rechtsgeschichte 1, 699 und Mitteis, Privatrecht 1, 109 vermuten, wäre die oben angerufene Privatrechtsregel entstanden im Anschluß an die subsidiär in den späteren Repetundengesetzen gegen Dritte gewährte Klage *quo ea pecunia pervenit.*

[25] S. Mommsen, Staatsrecht[3] 2, 120 f.; Strafrecht 254, 4. S. 730, 4. S. 1039, 1. Bei Plin. ep. 4, 9, 17 (dazu ep. 2, 11, 4) wird die von einem Senator beantragte Strafnachsicht so begründet: *cum putaret licere senatui, sicut licet, et mitigare leges et intendere.* Das Urteil bei Plin. ep. 3, 9, 17 bringt Mommsen 1006, 3 sogar unter den Gesichtspunkt eines Gnadenaktes gegenüber der Tochter des Classicus. Vgl. noch Vita Antonini Pii 10, 7 und dazu die Stellen bei Mommsen 1006, 3 u. 4.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Gesetz gemäß die Vollhaftung[26] der Erbin annehmen müssen, weil es eine Anklage *de pecuniis*[27] *repetundis* war, mit der Plinius die Tochter wie die Mitschuldigen des Classicus verfolgte.

Die erörterte Briefstelle ist bei W. Rein[28] in dem Kapitel über die Vermögensfolgen des Verbrechens nach dem Tod des Täters nicht berücksichtigt. Im übrigen aber bringt der genannte Gelehrte am bezeichneten Orte zwar nicht Alles, doch recht viele Quellenäußerungen zusammen, die allenfalls in Betracht kommen könnten. Um so weniger genügt die beigefügte Darstellung (S. 282), die kaum als Wegweiser verwendbar ist.

Prüft man dann unbefangen die von Rein gesammelten Beweisstellen, so erweisen sich die allermeisten auf den ersten Blick als ungeeignet,[29] für die Bereicherungshaftung im Kriminalprozeß Zeugnis abzulegen. Nur zwei Fragmente der Pandekten geben begründeten Anlaß zum Zweifel: Ulp. l. 10 ad ed. 366 D. 3, 6, 5 pr. und Pap. l. 13 resp. 710 D. 48, 10, 12.

Ulpian erläutert l. c. die Aktio aus dem Calumnienedikt der D. 3, 6, 1 pr.:

in heredem autem competit in id quod ad eum pervenit. nam est constitutum turpia lucra heredibus quoque extorqueri. licet crimina extinguantur: ut puta ob falsum vel iudici ob gratiosam sententiam datum et heredi extorquebitur et si quid aliud scelere quaesitum.

Dieser Text wäre hier rasch erledigt, wenn er mit E. Albertario[30] und P. de Francisci[31] als kompilatorisch und der Inhalt als Neuerung der spätesten Zeit gelten dürfte. Indes

---

[26] S. Mommsen 731 mit A. 4 u. 5.

[27] Mit privaten Prozeßmitteln waren in der Kaiserzeit Rückforderungsansprüche keineswegs in so weitem Umfang erzwingbar, wie im Kriminalverfahren nach der Lex Julia *repetundarum*; vgl. Mommsen 714 ff.

[28] Criminalrecht 280—282.

[29] Zu diesen gehört — trotz Schol. 2 zu Bas. 60, 33, 6 und Savigny, System 5, 47 Anm. f — insbesondere Mod. D. 48, 2, 20, wo auch nicht éine Silbe auf die Bereicherungshaftung hinweist. Wegen Marcian D. 48, 1, 6, dessen Ausspruch Mommsen 68, 4 anführt, s. oben S. 132 f. A. 17.

[30] Der ihm in seiner ‚Wortmonographie' *'extorquere'* behandelt: Sav. Z. R. A. 32, 319 f.

[31] Azioni penali 75 f. Francisci stimmt Albertario zu, verwirft aber auch noch den ersten Satz: *in heredem — pervenit* als unecht.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

braucht gewiß nicht Alles, was in den Pandekten sprachlich Anstoß erregt, von Tribonian herzustammen. In solchen Fällen stehen immer daneben manche andere Erklärungen zur Wahl. Bei fr. 5 pr. insbesondere könnte auch bloß die Überlieferung fehlerhaft sein. Doch steckt noch eher in dem begründenden Satz: *nam — quaesitum* ein altes, vom kundigen Urheber nur flüchtig entworfenes Glossem. Endlich wäre es möglich, zwar einen Eingriff der Kompilatoren anzunehmen, ihn aber auf die Einschaltung der nachhinkenden Schlußworte: *et si quid — quaesitum* zu beschränken. Wie dem auch sei, der Ausdruck '*est constitutum*', den Albertario vor allem beanständet, ist, wie E. Levy[32] unter Berufung auf Ulp. l. 11 ad ed. 382 D. 4, 2, 16, 2 in f.[33] gezeigt hat, gerade ein sehr achtbares Zeichen der Echtheit. Somit muß wohl fr. 5 pr. cit. — selbst wenn es nicht durchweg von Ulpian wäre — als glaubwürdiges Zeugnis über das Recht der klassischen Zeit anerkannt werden.

Was aber ist der Inhalt? Der Kaisererlaß, den Ulpian hier und ebenso im Fr. 382 heranzieht, um die von der Wissenschaft angestrebte Verallgemeinerung der privaten Erbenhaftung *in id quod ad eos pervenit* zu fördern, bezog sich unzweifelhaft auf kriminelle Handlungen. Nach Ausweis des Vokabulars (V, 257) zeigt das Wort *scelus* in den Juristenschriften niemals ein Privatdelikt an. Was *scelere quaesitum est*, das soll nach jener Konstitution nicht *ad compendium heredis pertinere*. An wen es herauszugeben sei, darüber erfahren wir nichts. So wertvoll das Reskript für Ulpians Zwecke sein mochte, wenn es dem Geschädigten[34] einen im Kriminalprozeß verfolgbaren Anspruch gewährt hätte, so konnte es doch der Jurist als wirksame Stütze auch gebrauchen, wenn es nur den Grundsatz verkündete, daß die aus Verbrechen herkommende Bereicherung dem Erben nicht verbleiben soll. Anderseits durfte der öffentliche Prozeß, sofern er an seiner eigentlichen Bestimmung festhielt, gar nicht dem Schutze privater Interessen dienen. Auch

---

[32] Privatstrafe 112 f., 7.

[33] Wegen des *licet — attamen* in echten Ulpiantexten s. Gradenwitz, Sav. Z. R. A. 26, 350 und im übrigen gegen Bezweifelungen der Echtheit (Mitteis, Privatrecht 1, 110, 36) E. Levy a. a. O. 100, 1.

[34] An diesen denkt sicher Mitteis, Privatrecht 1, 110, 36 und vermutlich auch Levy a. a. O. 92, 2.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

hier wird es vielmehr seine Aufgabe gewesen sein, den Weg zu bahnen zur Verwirklichung eines staatlichen Rechtes. Der Fiskus[35] also muß die Befugnis gehabt haben, selbst den unbeteiligten Erben des Verbrechers die aus unsittlicher Quelle stammende Bereicherung, sei es im Kriminal-, sei es im Fiskalverfahren, abzunehmen.

Eine Entreißung dieser Art behandelt Modestinus in einem Gutachten l. 17 resp. 345 D. 49, 14, 9:

. . . morte reae crimine extincto persecutionem eorum, quae scelere adquisita probari possunt, fisco competere posse

und dasselbe fiskalische Recht dem unschuldigen Erben gegenüber ist auch bei dem beispielshalber im fr. 5 pr. cit. genannten Falsum[36] sicher nachweisbar: einmal durch Ulpian selbst l. 8 disp. 158 D. 48, 10, 4[37] und ebenso durch Marcellus l. 30 dig. 265 D. 48, 10, 26,[38] wo eine vom Erblasser mittels Be-

[35] Ob zunächst das Ärar zu nennen wäre, das ist unsicher; vgl. Mitteis a. a. O. 1, 353, 10.

[36] Nahe liegt es, auch die Bestechlichkeit des Judex *ob gratiosam sententiam* (D. 3, 6, 5 pr.) dem Falsum unterzuordnen (so Mommsen 674, 6); doch fehlt dafür m. W. der Beleg (die von Mommsen angeführten Stellen reden vom Geben, nicht vom Nehmen; noch weniger gehört D. 48, 8, 1, 1 in f. [dazu das Senatsurteil bei Plin. ep. 2, 11, 19. 22] hierher). Schwierigkeiten (s. oben S. 131) entstünden, wenn derselbe *'iudex'* wegen Annahme von Bestechungen sowohl unter das Falsum- wie unter das Repetundengesetz (s. D. 48, 11, 7 pr.) fiele. Mommsen 717, 6 nimmt ohne zwingenden Grund ein solches Zusammentreffen an; vgl. auch noch Mommsen 635, 1.

[37] Zwei Missetaten, die ein Falsum ergeben, stehen hier in Frage: zuerst die Unterschiebung einer falschen Legatsverfügung, sodann die arglistige Beseitigung der den testamentarisch Eingesetzten belastenden *codicilli*. In beiden Fällen kann der Fiskus von den Erben der Täter den Gewinn *extorquere, vindicare*.

[38] Dieses Zeugnis und Ulpian 158 ist weder bei Rein noch bei Mommsen (68, 4) erwähnt. Man pflegt wohl beide Stellen nur in der Ereptionslehre zu benutzen, obgleich der rechtfertigende Grund für die Entreißung nicht Indignität ist. Jedenfalls gehen bei Marcellus wie bei Ulpian die von Mitteis a. a. O. 1, 367 f. (unter a und d) gesonderten Dinge in einander über. — Dig. 29, 5, 22 (Paulus 1583) ist oben im Texte nicht angeführt, weil wir nach Alex. C. 6, 35, 3 vermuten müssen, daß auch in dem von Paulus behandelten Fall des *non vindicare mortem* seitens der *ingrata heres* und Schwester schon diese selbst nicht im Kriminal-, sondern im Fiskalprozeß verfolgt worden wäre. Ob den Erben die Bereicherung

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

seitigung des väterlichen Testaments begangene ‚Fälschung' vorausgesetzt wird; sodann — wie ich meine — durch das oben schon erwähnte Fragment (710) aus Papinians Responsen l. 13 D. 48, 10, 12:

Cum falsi reus ante crimen illatum aut sententiam dictam vita decedit, cessante Cornelia quod scelere quaesitum est heredi non relinquitur.

Wenn es erlaubt ist, Papinian beim Worte zu nehmen, so scheidet er den durch ein Falsum erzielten Gewinn aus der Erbmasse aus *(heredi non relinquitur)* und macht daraus fiskalisches Eigentum, welches spätestens zur Zeit des Erbgangs[39] oder — was dem Text noch besser entspricht — bei Lebzeiten des Fälschers zugleich mit dem verbrecherischen Erwerb entstanden wäre. Als Vorbild hierfür könnte der Verfall *(commissum)* an den Staatsschatz *fraudati vectigalis nomine* gedient haben, auf den sich ein anderes Responsum aus demselben 13. Buche (707 D. 39, 4, 8 pr.)[40] bezieht.[41]

Blickt man auf das Ergebnis, so würden in der Hauptsache Marcellus (265), Ulpian (158) und Papinian übereinstimmen; dagegen würde vielleicht der letztere von den Anderen in der Auffassung des rechtlichen Vorgangs abweichen.[42] Jeden-

allgemein — anders als die volle Vermögensstrafe; s. oben S. 132 A. 17 — in einem Fiskalverfahren, an Stelle des eigentlichen Strafprozesses, abgenommen wurde, das muß dahingestellt bleiben. Möglich ist es, daß die — übrigens nicht durchaus feststehende — Verschiedenheit der Rechtsquelle (für die Vollhaftung Gesetze, für die Bereicherungshaftung Kaisererlasse) Einfluß übte auf die Bestimmung der Prozeßform.

[39] Eine solche Regelung dürfte man nicht als unsinnig verwerfen. Denn die den Verbrecher selbst treffende umfassendere Vermögensstrafe (s. z. B. Mommsen 677) mußte das Einziehen des Gewinns von ihm bald entbehrlich bald gegenstandslos machen. Daraus ist anscheinend auch das '*quoque*' bei Ulp. D. 3, 6, 5 pr. u. D. 48, 10, 4 zu erklären. Richtig bemerkt das Basilikenscholion (60, 41, 12) zu Papinians Worten '*cessante Cornelia*': *Τουτέστιν, οὐ δημεύεται ἡ τούτου κληρονομία*; vgl. ferner Schol. 3 zu Bas. 60, 41, 4.

[40] Vgl. dazu Ulp. D. 39, 4, 14; auch Paul. D. 39, 4, 11, 3.

[41] Die obige Auslegung stimmt fast durchaus überein mit der von Cujaz, Comment. in resp. Papiniani ad h. l. (Opp. IV) gegebenen. Gleicher Ansicht dürfte Lenel, Pal. 1, 940, 1 u. 3 sein.

[42] Über den Vorgang und die Wirkungen der Ereption vgl. Walther Eck Indignität und Enterbung (Berlin 1894) 67 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

falls aber hat die hier empfohlene Deutung den Vorzug, einen kaum glaublichen Widerspruch zwischen den genannten Juristen zu vermeiden und überdies Papinian von dem Vorwurf zu reinigen, sich schülerhaft und gröblich im Ausdruck vergriffen zu haben. Sollte dem Leser — wie Manche behaupten — gesagt werden, daß eine Schuldverpflichtung der Erben zur Herausgabe des *scelere quaesitum* an die Geschädigten anzunehmen sei,[43] so durfte der Jurist gewiß nicht Worte wählen, die gerade ein Kenner der Rechtssprache in dem wesentlich anderen Sinne verstehen mußte, der oben dargelegt ist.

Die Konfiskation des verbrecherischen Erwerbs beim Erben wird hier keineswegs als etwas Neues gelehrt. Wie einstens Cujaz (S. 139 A. 41) so hat jüngst u. A. Mommsen (68, 4) auf sie aufmerksam gemacht. Dennoch wäre es nicht richtig gewesen, kurzweg auf diese Vorgänger hinzuweisen. Vor allem fällt die Quellengrundlage, von der sie ausgehen, nur zum Teil mit der hier benutzten zusammen. Einerseits führt Mommsen auch Stellen an, die mit dem staatlichen Einziehungsrecht gar nichts zu schaffen haben, darunter[44] das auf S. 125 ff. eingehend erörterte Reskript von Diokletian (C. 4, 17, 1); anderseits versäumt er es, von einigen Fragmenten aus Marcellus und Ulpian Gebrauch zu machen, die gewöhnlich ohne ausreichenden Grund der Indignitätslehre zugeteilt werden.

Besonders zu betonen ist ferner eine zweite Abweichung. Wenn sich gezeigt hat, daß auf dem oben S. 134 genau abgesteckten Gebiete dem Fiskus ein die Bereicherung ergreifendes Wegnahmerecht gegen die Erben gegeben war, — nachweislich beim Mord und beim Falsum — so ist, wie es scheint, auf eben diesem Gebiet das Dasein eines Rechtes gleichen Inhalts für die Geschädigten als ausgeschlossen anzusehen.

War etwa Mommsen derselben Ansicht? Auf S. 68 sagt er allerdings: die Bereicherung werde den Erben ‚entweder

---

[43] Savigny, System 5, 47 Anm. f legt ohne Zweifel dem Responsum Papinians diese Bedeutung bei, und allem Anschein nach auch Costa, Papiniano 3 (1896), 178, 20.

[44] Vielleicht nur versehentlich: denn das *convenire successores in solidum* ist gewiß nicht Sache des Fiskus und demnach — man lese den Text! — auch nicht das Abfordern der Bereicherung.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

zugunsten des Verletzten oder, wo dies nicht anwendbar ist, von Staatswegen abgenommen'. Allein er denkt — wie die zugehörige Anm. 3 unleugbar erweist[45] — bei der Anerkennung eines Vorzugsrechts für die durch Verbrechen ‚Verletzten' durchaus nicht an Fälle, wo diesen Personen eine private Aktio zur Verfügung steht, um die Bereicherung dem Vermögen der Erben zu entziehen. Sieht man aber von den Bestimmugen des Privatrechtes ab, so könnte nur ein im Kriminalprozeß verfolgbarer Anspruch der Geschädigten in Frage kommen. Für einen solchen scheint nach der vorstehenden — übrigens nur flüchtigen — Untersuchung kein Platz in der römischen Ordnung zu sein, während Mommsen, wenn ich recht verstehe,[46] die gegenteilige Ansicht vertreten will. Dabei dient ihm als einziger Anhalt Ulpian l. 29 ad ed. 851 D. 15, 1, 3, 12, dessen Entscheidung man — wie er meint — ‚analogisch erweitern dürfe'.

Ob und in welchem Umfang dieses Fragment für echt[47] zu nehmen sei, das mag auf sich beruhen bleiben. Wie es heute lautet, läßt es aus der vom Sohne oder Sklaven begangenen Entwendung eine Aktio *de peculio* gegen den Gewalthaber zu, doch nur soweit daraus für ihn eine Bereicherung entstanden ist. Weshalb gerade dieser Ausspruch Ulpians als Stütze gewählt ist, weshalb nicht die viel näher liegenden Texte, welche von der Bereicherungshaftung der Erben des Deliktschuldners Kunde geben, das dürfte schwer zu ermitteln sein. Allein selbst wenn man die letzterwähnte Gruppe von Zeugnissen zugrunde legt, wäre die empfohlene analogische Ausdehnung keineswegs unbedenklich. Denn die Verfolgung privater Interessen zu anderen als Strafzwecken und doch in der

---

[45] Indem Mommsen in Anm. 3 zur Analogie greift, um das in seinem Texte Gesagte zu stützen, räumt er ein, dafür keine unmittelbar beweisenden Zeugnisse zu haben. So aber konnte er sich offenbar nur äußern, wenn er mit seiner Aufstellung im Texte das von den privaten Bereicherungsklagen beherrschte Gebiet gar nicht berühren wollte.

[46] Vgl. aber Mommsen 1030. Auch auf S. 67 ist bei der Perduellio und Häresie von einer ‚zivilrechtlichen' Verfolgung der Erben die Rede; doch kann hier wohl die Bereicherungshaftung nicht gemeint sein.

[47] Angefochten ist es besonders in einer beachtenswerten Ausführung von R. von Mayr, Condictio 75—83; vgl. auch E. Levy, Sponsio 55, 2; Privatstrafe 116, 2.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Form des öffentlichen Kriminalprozesses[48] schließt ohne Zweifel einen Widerspruch ein und ist daher ohne besonderen Beleg nicht leicht zu vermuten. M. W. bietet aber für die *quaestio publica* das anerkannt hybridische Repetundenverfahren[49] schlechterdings das einzige Beispiel, wo sich die bezeichnete Mischung nachweisen läßt.

XI.

Modestins fr. 20 D. 48, 2 aus dem 2. Buche *de poenis*. — Die Texteskritik von Albertario. — Die *accusatio mota* im Anhangssatz des fr. 20. — Justinians Wiederherstellung der Litiskontestation. — Das extraordinäre Strafverfahren ohne Streitbefestigung. — Im *iudicium publicum* setzt die Strafvererbung das Urteil voraus. — Der Dorotheische Index zum fr. 20. — Der interpolierte Erlaß von Severus und Antoninus im C. 3, 9, 1. — Die Justinianische Form der Streitbefestigung. — Die kriminelle Kontestatio ohne Rechtswirkung. — Unechtheit der '*lis contestata*' in Modestins fr. 20.

Das feste, noch unerschütterte Bollwerk für die Lehre von der kriminellen Streitbefestigung des klassischen Rechts ist eine schon oft genannte Ausführung von Modestin (156) aus dem zweiten Buche *de poenis*, die in den Pandekten 48, 2, 20 so lautet:

Ex iudiciorum publicorum admissis non alias transeunt adversus heredes poenae bonorum ademptionis, quam si lis contestata et condemnatio fuerit secuta, excepto repetundarum et maiestatis iudicio, quae etiam mortuis reis, cum quibus nihil actum est, adhuc exerceri placuit, ut bona eorum fisco vindicentur: adeo ut divus Severus et Antoninus rescripserint, ex quo quis aliquod ex his causis crimen contraxit, nihil ex bonis suis

[48] Gewöhnlich hätte sie durch Nebenkläger ausgeführt werden müssen. Etwas völlig Anderes ist das ausschließliche oder das Vorzugsrecht gewisser Interessenten zur Erhebung der Anklage; s. darüber Mommsen 367 f.

[49] In diesem altrömischen Prozesse schlägt übrigens das Privatrecht weit weniger durch — da die Verletzten nach der L. Acilia die Entschädigung aus der Hand des Staates empfangen — als in der heutigen Bußklage der deutschen St. P. O.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

alienare aut manumittere eum posse. ex ceteris vero delictis poena incipere ab herede ita demum potest. si vivo reo accusatio mota est, licet non fuit condemnatio secuta.

Der letzte Satz des abgedruckten Fragmentes enthält einen Ausdruck (*'mota'*), der seit kurzem in die Liste der verdächtigen Wörter aufgenommen ist.[1] Von diesem Umstand ausgehend, hat ein Pandektenkritiker der jüngsten Schichte[2] sofort gefragt, was alles in der Modestinstelle unecht sein mag.

Verfälscht soll sie an zwei Punkten sein. Durchaus verworfen wird der Schluß von *ex ceteris* bis *secuta*. Denn Albertario ist nicht bloß überzeugt — und zwar mit gutem Fug — von dem Verfall[3] der Streitbefestigung in der nachklassischen

[1] Von G. Segrè, Mélanges Girard 2, 589—592, dessen Zweifel sich aber nur auf *'actionem movere'* beziehen.

[2] E. Albertario, Sav. Z. R. A. 35, 305 ff. prüft die Echtheit von *controversiam movere*, nebenbei auch von *querellam* und zuletzt S. 316 ff. von *accusationem movere*.

[3] Dieser Gedanke ist keineswegs neu. Vgl. z. B. Zimmern, Civilprozeß 444 f., Wächter, Erörterungen III 35 ff. (über das Erlöschen der sog. proz. Konsumption) 63 ff. (gegen Mühlenbruch und Asverus, die allgemein die Kontestationsfolgen auf einen früheren Prozeßakt übertragen), Buchka, Einfluß des Prozesses II, 1 ff. 70 ff., Bethmann-Hollweg, Civilprozeß 3, 257 ff. 261 f. Hinzugekommen ist jetzt (1914) Rudolf Sohm, Litiscontestatio, der S. 89—104 mit guten Gründen dartut, daß im 4. und 5. Jahrhundert n. Chr. die Zustellung der Klagschrift als Litiskontestatio fingiert und auch mit diesem Namen belegt wurde. Eine Einschränkung aber wird sich dieser Satz gefallen lassen müssen. Während die klassische Ordnung alle vom Prozeßzustand ausgehenden Rechtsfolgen auf den einen Akt der Litiskontestatio zurückführt, weist das Recht der Spätzeit eine Art Zerspaltung auf. Statt eines Anknüpfungspunktes gibt es jetzt mehrere: neben der *actio suscepta* die *actio mota*, die *preces principi oblatae*, die *sententia*. War aber die klassische Streitbefestigung vor allem eine Unterwerfungserklärung der Parteien ebenso unter das obrigkeitlich genehmigte Privatgericht wie unter die Prozeßvorschrift, und sind ferner noch im neuesten Recht erhebliche Folgen der ‚Einlassung' anerkannt (s. Bethmann-Hollweg a. a. O. 3, 260), so kann die einseitige, bloß empfangsbedürftige *conventio* (C. Th. 4, 14, 1, 1, C. Th. 5, 18, 1, 5) gewiß nicht restlos die alte Kontestatio ersetzt haben. Jener Fiktion bei Theodos II. kommt daher nur beschränkte Bedeutung zu. — Wenn in Oxy. 67 (bei Mitteis, Chrestomathie S. 63, wo auch die Literatur verzeichnet ist; dazu noch Sohm a. a. O. 92, 8) der Präfekt von Ägypten im J. 338 den ‚delegierten *προπολιτευόμενος* beauftragt (Z. 11), nach Vollzug der Litisdenuntiatio *ἔννομον τυπωθῆναι τὴν τοῦ δικαστηρίου προκάθαρξιν* (bei

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Zeit: er glaubt auch — sehr zu Unrecht — daß Justinian dieser Entwickelung das Siegel aufgedrückt habe. Die zahllosen Erwähnungen der Litiskontestatio im Corpus iuris sind, wie er meint, nur *l' eco della storia;* sie selbst sei darin *niente più che un nome.* In jenem Schlußsatz aber vermisse man die in einem klassischen Text erwartete Streitbefestigung; an ihrer Statt verschafft die *'accusatio mota'* den Strafen die Vererblichkeit. Endlich — Albertarios Hauptgrund — verrate sich der Eingriff der Kompilatoren im Stil, der mehrfach Anstoß errege.

Diesen letzteren Vorwurf dürfen wir einigermaßen als berechtigt anerkennen. Ungeschickt ist zunächst die Anknüpfung an das Frühere mit den Worten *ex ceteris delictis,* weil es hiernach unklar bleibt, zu welcher der vorgenannten Gruppen ‚die übrigen Missetaten' im Gegensatz stehen: ob zur ersten, vielumfassenden, die der Regel folgt, oder zur zweiten, für die ein Ausnahmerecht gilt. Indes wird doch bei näherem Zusehen nicht leicht jemand das Richtige verfehlen,[4] falls er nur die Irreleitung durch das täuschende *ita demum*[5] vermeidet. Hervorzuheben ist endlich noch der Gebrauch des Indikativs nach *licet*, der Verdacht erregt, selbst wenn er bei einem so späten Juristen wie Modestinus begegnet.[6]

Was aber gewinnen wir aus dieser Aufdeckung der fehlerhaften Ausdrucksweise im letzten Absatz des fr. 20? Fördert sie etwa die Erkenntnis der Rechtsentwicklung? Gewiß bedeutet sie eine Mahnung zur Vorsicht, da ein Eingriff der Byzantiner sehr wahrscheinlich gemacht ist. Doch sind wir anderseits durch diese Feststellung allein durchaus nicht ermächtigt, den Inhalt jenes Schlußsatzes für eine Ordnung nachklassischen Ursprungs auszugeben. Die Mängel, die der fragliche Text aufweist, sind auch dann einwandfrei aufzuklären,

Justinian = litis contestatio), so ist der Sinn wohl nur der: laß in gesetzlicher Weise die Eröffnung (*προκάταρξις* = erster Anfang) der Gerichtsverhandlung vornehmen.

[4] Zu den Irregeführten gehört allerdings selbst Mommsen 67, 2 und 392, 2; dagegen aber Naber p. 450, 2.

[5] Ich übersetze ‚nur dann', nicht — wie Albertario wohl voraussetzt — ‚erst dann'.

[6] In den Modestinfragmenten bei Lenel 250. 275. 326 steht der Konjunktiv, anders in 213. W. Kalb, Wegweiser (1912) 114 hält den Indikativ nicht für schlechthin verdächtig; s. aber auch Kalb, Juristenlatein 66.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

wenn Justinians Mitarbeiter lediglich das alte Recht wiederholen wollten.

Wie heute das fr. 20 lautet, soll es offenbar erschöpfend für alle nichtprivaten Straffälle — für die *extraordinaria* wie für die *publica crimina* — Auskunft erteilen über die Vererbung der öffentlichen Vermögensstrafen.[7] Modestin aber hat vermutlich im zweiten Buch seiner *poenae* an einer Stelle bloß von den *admissa iudiciorum publicorum* gehandelt und weiter an einer anderen Stelle — sei es auch im selben Buche — von den Delikten des außerordentlichen Kriminal- und des Fiskalprozesses. Was die Kompilatoren hier und dort fanden, das ist erst unter ihren Händen, erst für die Pandekten zu einem zusammenhängenden Texte geworden.

Wenn so die Verknüpfung,[8] die einige Gewandtheit voraussetzt, nicht ganz glücklich ausfiel, so darf uns das nicht wundernehmen und ebensowenig der anstößige Indikativ am Schlusse. Denn die Worte '*licet non fuit condemnatio secuta*' sind augenscheinlich bloß durch das Satzstück im ersten Teil des Fragments '*si . . . condemnatio fuerit secuta*' hervorgerufen. Vor der Zusammenfügung zu einem Texte war also kein dringender Anlaß gegeben, die Entbehrlichkeit des Urteils für die Vererbung bei den Delikten zu betonen, die nicht ins *iudicium publicum* gehören. Demnach wird die Schlußbemerkung von *licet* ab schwerlich von Modestin stammen, sondern ganz und gar Zusatz der Kompilatoren sein.

---

[7] Für die *crimina publica* ist die *bonorum ademptio* als Regelstrafe genannt (s. Mommsen 1005 ff. und bei den einzelnen Verbrechen die Angabe der Strafen); bei den *crimina extraordinaria* gibt es eine solche nicht. Die Bestimmung der *poena* ist hier häufig dem Ermessen des Beamten anheimgegeben, und nur selten mochte sie eine Geldstrafe sein; vgl. übrigens Hitzig bei Pauly-Wissowa R. E. IV, 1715 f. Indes schließen die '*cetera delicta*' des fr. 20 wohl die im Fiskalprozeß zu verfolgenden, mit Geld zu büßenden Übeltaten mit ein.

[8] Die Worte '*cetera delicta*' können den Kompilatoren gehören. Doch braucht durch sie der Sinn des Urtextes nicht oder nicht wesentlich geändert zu sein. Wie hier *cetera delicta*, so setzt Justinian andrer Orten den *publica crimina* die *extraordinaria* (C. 1, 17, 2, 8ª) oder die *privata* (Ulp. D. 48, 19, 1, 3 — unecht; so Lenel, Ferrini u. A., zuletzt Coroï, La violence 286, 4) oder die *privata et extraordinaria* (Paul. D. 48, 16, 3 — interpoliert; s. oben S. 89 A. 15) gegenüber. — Das '*ita demum*' war wohl bei Modestin besser am Platze als jetzt im fr. 20.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Gegen die hier vertretene Annahme, die den Inhalt des bei fr. 20 angehängten Satzes für gut klassisch erklärt, ist mit sprachlichen Gründen nicht aufzukommen; vielleicht aber mit sachlichen. Hat Albertario solche angeführt?

Wenn, wie er behauptet, die Kontestatio in Justinians Rechtsbüchern zum leeren Namen geworden ist, so müßte der genannte Kaiser wohl das Seinige beigetragen haben, um die veraltete Einrichtung möglichst zu verdrängen. So könnte er auch den eben in Rede stehenden Text modernisiert und die *accusatio mota* an die Stelle der *lis contestata* gesetzt haben. Albertario[9] äußert sich darüber nicht bestimmt genug; doch scheint er, wenn ich recht verstehe, wirklich geneigt zu sein, den Kompilatoren den gedachten Austausch zuzumuten. Gibt es aber dafür einen haltbaren Grund?

Sollte jemand der Meinung sein, daß Justinians juristische Berater die Streitbefestigung mit scheelen Augen betrachtet oder sie nur als Erbstück aus der klassischen Zeit geduldet haben, so müßte ihm entschieden widersprochen werden. Derselbe Kaiser, der — wie die Praxis der Spätzeit — von der Exzeptio *rei in iudicium deductae* absieht, der ferner durch Beseitigung der Gesamtkonsumption bei der Fideiussio und bei der passiven Korrealobligatio eine im Zug befindliche Entwicklung richtig abschließt, anerkennt anderseits wie selbstverständlich den Fortbestand der Kontestatio in zahlreichen Erlassen, die seinen Namen tragen. Davon sind, nach Longos Vocabulario,[10] im Kodex sechzehn überliefert; noch jüngere weist die Novellensammlung[11] auf, darunter solche, die mit der Kontestatio Neuerungen verbinden.

Bedeutsam sind besonders die nur fälschlich als Gesetze über Prozeßverjährung bezeichneten Verordnungen, welche die

---

[9] Wenn er a. a. O. 35, 317 davon spricht, daß im Schlußsatz die Prozeßwirkung in Beziehung gebracht sei *al momento dell' accusatio mota anzichè a quello della condemnatio*, so denkt er ohne Zweifel an die im ersten Satz (vermeintlich!) interpolierte *condemnatio*. Daran wird ja niemand glauben wollen, daß die Byzantiner sich das neckische Spiel vergönnten, die *condemnatio* bei den *crimina publica* einzuschalten, um sie bei den *cetera delicta* wegzustreichen.

[10] Im Bullettino IDR X (1897/98), 100.

[11] Vgl. Nov. 53 c. 3 u. 4, Nov. 60 c. 2, Nov. 96 c. 1 u. 2, Nov. 82 c. 9 u. 10.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

zulässige Dauer des Verfahrens festsetzen und die rechtzeitige Erledigung dadurch erzielen wollen, daß sie den Richtern wie den Parteien Strafen, den letzteren auch andere Nachteile androhen. Ohne Vorbild hat zwar Justinian seine Ordnungsvorschriften nicht aufgestellt; denn Ähnliches begegnet schon in der Gesetzgebung von Konstantin I. und Theodos I.[12] Neu geregelt aber ist für das Recht des Corpus iuris die Länge der Fristen und der Zeitpunkt, von dem ab die Frist berechnet werden soll.

Zwei der hergehörigen Gesetze, von denen eines den Prozeß in Zivilsachen, das andere in öffentlichen Strafsachen betrifft, sind unter Justinians Namen überliefert (C. 3, 1, 13. C. 9, 44, 3). Von wem das dritte (C. 10, 1, 11)[13] stammt, das sich auf Fiskalprozesse bezieht, das ist nicht berichtet; doch könnte der Urheber wieder Justinian[14] sein. Jedenfalls muß es der Zeit der Kompilation ziemlich nahe stehen, da es im Theodosianus vom J. 438 fehlt, obwohl sich dieses Gesetzbuch mit der Dauer der Fiskalprozesse des näheren beschäftigt (C. Th. 10, 1, 4 u. 10, 1, 13). Sehr auffallend aber ist an den drei Verordnungen die in allen übereinstimmend genannte Streitbefestigung, von der der Lauf der Fristen ausgeht. Justinians Anteil an der Herstellung dieses einheitlichen Rechtes läßt sich in gleich verlässiger Weise nicht für alle drei Fälle nachweisen. Ganz außer Zweifel steht der ändernde Eingriff des Kaisers in die bisherige Kriminalordnung. In derselben Weise dürfte der Urheber der c. 11 C. 10, 1 im Fiskalverfahren, wenigstens so weit es Strafverfolgung ist, den Anfangspunkt der Frist verrückt haben.[15] Ob diese Behauptung auch auf den gemeinen

---

[12] Eine kurze Übersicht gibt Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß 3, 195 f. Durch die fast unentwirrbare Überlieferung (die Natur mancher Frist bleibt im dunkeln) bahnt uns Kipp, Litisdenuntiation 248 ff. im Kampf mit Wieding einige Wege.

[13] Restituiert ist es aus den Bas. 56, 2, 55; dazu Ποιναί c. 19, 12 (ed. Zachariae p. 167 f.).

[14] So urteilt anscheinend auch Jac. Gothofredus zum C. Th. 10, 1, 4. Als Ausgangspunkt einer Frist erscheint die Litiskontestatio bei Justinian auch noch im C. I. 7, 4, 17, 2.

[15] Die Erlasse im C. Th. über die zeitliche Begrenzung der Fiskalprozesse sprechen es nicht aus, wann der Lauf der Frist beginnen soll (vgl. C. Th. 10, 1, 4 u. 13; dazu 11, 30, 41; ferner C. Th. 2, 7, 3 u. 10, 15, 3.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Zivilprozeß erstreckt werden darf, das ist völlig unsicher. Kipp[16] knüpft — nicht ohne Bedenken — die unklare Frist,[17] auf die Konstantin I. im C. Th. 2, 15, 1 mit den Worten *exemplo litium ceterarum* hinweist, und die der Kaiser vielleicht auch im C. Th. 1, 16, 1 im Auge hat, an die Kontestatio an, so daß Justinian im C. 3, 1, 13 nur altes Recht wiederholt hätte. Allein Ausdrücke wie die *lis coepta* und die *causa in iudicio inchoata* im Texte jener Verordnungen (vom J. 319 und 315), die später sind als der Untergang der Privatgerichte, können keineswegs zweifelfrei so gedeutet werden, wie wenn sie von einem Juristen der klassischen Zeit gebraucht wären.[18]

Indes mag hier alles bloß Vermutete beiseite bleiben; denn schon die erstangeführte Tatsache, die vollkommen gesichert ist, klärt ausreichend Justinians Stellung zur Kontestatio auf. Wie die Vergleichung des Theodosianischen Titels *Ut intra annum criminalis quaestio terminetur* (9, 36) mit dem entsprechenden Abschnitt des Cod. I. (9, 44) zeigt, haben Tribonians Leute in den Erlassen des ersten und zweiten Theodosius wie den *annus* so auch den *dies inscribtionis* als Anfangspunkt der Frist[19] weggestrichen,[20] um den Einklang herzustellen mit dem neuen Gesetz (C. 9, 44, 3) vom J. 529, worin die *inscribtio* durch die Streitbefestigung verdrängt ist. Diese Maßregel, sachlich ungerechtfertigt[21] und durchaus keine Verbesserung der älteren Ordnung, erweist aufs deutlichste Justinians eifriges Bestreben, der Kontestatio nicht bloß ihren Bestand zu wahren, sondern ihr noch größere Bedeutung zu schaffen, als sie vorher, in der Spätzeit gehabt hatte.

Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß 3, 195, 47 führt noch C. Th. 10, 10, 27, 5 an; s. dagegen Kipp, Litisdenuntiation 257 ff.). Der fiskale Strafprozeß aber kannte vermutlich vor der c. 11 C. I. 10, 1 überhaupt keine Streitbefestigung.

[16] Litisdenuntiation 250 f.

[17] Bethmann-Hollweg a. a. O. 3, 195, 45 nimmt nach J. Gothofredus eine Biennalfrist an.

[18] S. oben S. 80 A. 18.

[19] S. oben S. 100 ff.; auch S. 82 f.

[20] Vgl. auch Mommsen 392 mit A. 3 und S. 488 mit A. 2; dazu aber oben S. 101 A. 4 a. E.

[21] Vgl. das oben S. 100 f. Gesagte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Betätigte so der Kaiser seine Vorliebe für den zweiseitigen Prozeßakt der Parteien selbst im Kriminalrecht, wo er die Natur der Dinge vergewaltigen mußte, so wird er um so mehr im Privatrecht eine sich bietende Gelegenheit benutzt haben, um die Wirksamkeit der Streitbefestigung zu steigern. Sehr bekannt sind die an verschiedenen Stellen der Kompilation begegnenden Äußerungen über den Wegfall der Eigentümlichkeiten des alten Interdiktenverfahrens.[22] Wenn der Beamte jetzt das gebietende oder verbietende Dekret nicht mehr aussprach, so erhob sich notwendig die Frage, welches Ereignis im neuen Verfahren als Ersatzstück dienen und die Wirkungen auslösen soll, die im klassischen Recht mit dem *interdictum reddere* verbunden waren? Justinians Antwort ist in den kaiserlichen Institutionen 4, 15, 4ª überliefert:

. . . uti possidetis interdicto is vincebat, qui interdicti tempore possidebat, . . . utrubi vero interdicto is vincebat, qui maiore parte eius anni nec vi nec clam nec precario ab adversario possidebat. hodie tamen aliter observatur: nam utriusque interdicti potestas quantum ad possessionem pertinet exaequata est, ut ille vincat et in re soli et in re mobili, qui possessionem nec vi nec clam nec precario ab adversario litis contestationis tempore detinet.

Wenn hier der Kaiser die im alten Prozeßrecht mit dem Dekret des Beamten verbundenen Rechtsfolgen auf die Streitbefestigung überträgt, so läßt diese Neuerung den sicheren Schluß zu, daß die Kompilatoren der Kontestatio des Aktionenverfahrens ihre Herrscherstellung — wie sie die Pandekten bezeugen — mit klarem Bewußtsein bestätigt und keineswegs bloß aus Trägheit von einer Änderung der Texte abgesehen haben.

Wie sehr aber Justinians Gehilfen in klassischen Anschauungen befangen waren, das tritt vielleicht am deutlichsten in einem Erlaß vom J. 531 (C. 3, 1, 16) zutage, der von dem Recht der Parteien handelt, einen delegierten Richter abzulehnen, so lang der Prozeß noch nicht 'begonnen' ist. Wann im Formelverfahren von einer *actio inchoata* oder vom *iudicium*

[22] Gesammelt sind sie z. B. bei Ubbelohde-Glück, Pand. Ser. 43. 44 II, 406—409.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

coeptum gesprochen wurde, das wissen wir aus dem Früheren.[23] Zur Zeit Justinians hatte längst der Zivilprozeß, infolge des Wegfalls der Privatrichter und später auch der Formel, eine das Wesen berührende Umgestaltung erfahren. Trotzdem bekennt sich der Kaiser bei der Bestimmung des Prozeßbeginns zur selben Ansicht, die wir in den klassischen Schriften finden: indem er nämlich die Ablehnung des delegierten Richters zuerst zuläßt *antequam lis inchoetur*, um sie dann wieder für ausgeschlossen zu erklären *post litem contestatam*.[24]

Demnach ist die Streitbefestigung von Justinian wieder als Begründungsakt des Prozesses anerkannt, in voller Übereinstimmung mit dem alten Rechte. Wer dagegen aus dem Corpus iuris den Verfall ('lo sfacelo')[25] dieser Einrichtung ableiten wollte, tritt nicht bloß für Unbeweisbares ein, sondern verkehrt auch bestbeglaubigte Nachrichten genau ins Gegenteil.

Muß hiernach die den Kompilatoren zugeschriebene grundsätzliche Ablehnung der Kontestatio aus der Begründung ausscheiden, mit der man die Verdächtigung der *controversia mota*

[23] S. oben S. 80. 81 mit A. 18 und S. 105. 106. Befremden muß es, daß Albertario, ohne die Epochen und die Prozeßarten zu scheiden, Rendiconti dell' Istituto Lomb. di scienze e lettere XLVII (1914) [= Rend. 47], 507—511. 565—574 u. Sav. Z. R. A. 35, 305—319 unzähligemal der Litiskontestatio den momento dell' inizio della lite entgegenstellt, während er doch weiß (Rend. 47, 506), daß für die Klassiker Streitbefestigung *per formulas* und Prozeßanfang zusammenfallen. Im Fiskalverfahren nimmt m. E. Ulpian l. 5 *de censibus* 25 D. 44, 7, 26 einen anders gearteten Prozeßanfang an. Gerade dieses Zeugnis geht Albertario, Rend. 47, 506. 511 durch Mißdeutung verloren.

[24] Vollends bestätigt wird diese Auslegung durch die rest. c. 12 § 1 C. 3, 1, vermutlich aus dem J. 527 (s. P. Krügers Anm. 10 im C. I. C. II[9]), ferner durch Justinian C. 7, 45, 16 (J. 530) und die Nov. 53 c. 3 pr. § 2, Nov. 96 c. 2 § 1. Dazu vergleiche man noch die Glosse *lites contestatae* im Corpus gloss. II, 124 u. VI, 650.

[25] So Albertario, Sav. Z. R. A. 35, 307: lo sfacelo della l. c. nel mondo orientale e nella compilazione giustinianea; S. 318: la lit. cont. ... nel mondo orientale, nella procedura dell' epoca giustinianea ... niente più che un nome. Unverständlich ist mir Albertarios Berufung (S. 319) auf den Brachylog, dem er die genaue Wiedergabe der 'dottrine orientali' nachrühmt. Wenn das Rechtsbuch 4, 13, 1 sagt: *Principium vero litis est litis contestatio*, so bezeugt es gewiß keine ‚orientalische' Neuerung, wohl aber die wörtliche Übereinstimmung der klassischen und der Justinianischen Auffassung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

und *accusatio mota* in den Pandekten rechtfertigen möchte, so soll damit keineswegs schon die Unberührtheit der meisten oder gar aller Fragmente verkündet sein, worin die genannten oder ähnliche Wendungen vorkommen.[26] Ich selbst habe vor Jahren gelegentlich auf die Interpolation einer hergehörigen Ulpianstelle: l. 15 ad ed. 525 D. 5, 3, 25, 7 aufmerksam gemacht,[27] und inzwischen sind auch Andere zur selben Überzeugung gelangt. Allein die Zahl der Texte, die als verfälscht zu gelten haben, wird sich doch etwas vermindern, wenn die obige Darlegung recht behält; denn für die Anfechtung jeder einzelnen Stelle wird je ein besonderer Grund zu ermitteln sein, um den gehegten Verdacht auch glaubhaft zu machen.

Fragen wir nach dieser Abschweifung nochmals, welchen Anlaß wir haben könnten, den Inhalt des dem fr. 20 cit. angehängten Satzes für unklassisch auszugeben, so dürfte man schwerlich eine Antwort finden, die nur halbwegs befriedigt. Wollten etwa die Kompilatoren, falls der Text von ihnen stammt, mit der an sich unverdächtigen[28] *accusatio mota*

---

[26] Die hergehörigen Interpolationen, die sich im Cod. I. durch Vergleichung mit dem Theodosianus und den vorjustinianischen Novellen feststellen lassen, sind im Bull. IDR XVIII (1906), 65 unter '*movere*' verzeichnet. Ein Beispiel: C. Th. 2, 6, 5 und C. I. 3, 11, 6.

[27] Sav. Z. R. A. 25 (1904), 169, 1; vgl. ferner Messina-Vitrano, Bull. IDR XX (1908), 230—38, Beseler, Beiträge II, 98, Albertario, Rend. 47, 565. 571; Sav. Z. R. A. 35, 308. Wie ich vermute, hat Justinian in den D. 5, 3, 25, 7 mit den Worten *quin immo post controversiam motam* nur das vom klassischen längst abweichende Recht seiner Zeit bestätigt; und er sagt es uns auch ausdrücklich: *et hoc iure hodie utimur.* So wäre die Zurücksetzung der Kontestatio nicht des Kaisers Werk. — Für interpoliert halte ich *post motam controversiam* (an Stelle von *p. litem contestatam*) auch in c. 10 C. 7, 33 (Diocl. v. J. 294). Die Änderung bringt c. 10 in Einklang mit c. 1 desselben Titels (von Sev. u. Antoninus — dazu Partsch, Longi temp. praescriptio 33 ff. 40 ff.); während im C. 3, 32, 26 (Diocl. v. J. 294) der echte Text beibehalten ist.

[28] Auch Albertario, Sav. Z. R. A. 35, 307 muß bekennen, daß die Wendungen '*controversiam*' oder '*litem*' oder '*quaestionem movere*' non possono assolutamente, per sè prese, essere considerate come indizio di interpolazione. (Diese Äußerung schließt allerdings das '*accusationem movere*' nicht ein.) Gesichert ist — um ein Beispiel anzuführen — die Echtheit von *post motam quaestionem* (= *controversiam*) bei Paul. 5, 2, 5; vgl. Sev. u. Ant. C. 7, 33, 1 pr. (*post motam quaestionem . . . quod ei mota controversia sit*), Partsch a. a. O. 10. 42.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

etwas Anderes bezeichnen, als die alten Juristen im Sinne haben, wenn sie vom *accusationem inferre* oder *instituere* oder *intendere* sprechen? Für eine Bejahung dieser Frage wäre schlechthin kein Anhalt gegeben. Nur in dem einen Fall gewänne die *accusatio mota* des fr. 20 einige Bedeutung, wenn man voraussetzen dürfte, daß die klassische Ordnung bei öffentlichen Strafsachen, die nicht zum *publicum iudicium* führen, den Eintritt der Vererblichkeit an einen zweiseitigen, von der Anklage getrennten und ihr nachfolgenden Akt gebunden habe, während sich Justinians Gesetzbuch hier mit dem einseitigen *accusationem movere* begnügt hätte.

Indessen wäre auch die letztere Annahme nichts weiter als ein bodenloser Einfall. In Erwägung ziehen dürften wir diesen Gedanken offenbar nur dann, wenn zuvor für die klassische Zeit das Dasein einer Streitbefestigung im extraordinären Kriminal- und im Fiskalverfahren erwiesen, zum mindesten wahrscheinlich gemacht wäre. Was nicht vorhanden war, kann ja nicht verdrängt worden sein. Nun fehlt aber in der Tat jede Beglaubigung der von unseren Gelehrten fast allgemein ohne genaue Prüfung angenommenen Einrichtung. Die zwei einzigen Scheinzeugnisse, welche die kriminelle Kontestatio erwähnen (Modestin l. c. im ersten Satze und Macer D. 48, 16, 15, 5),[29] beziehen sich nur auf die *iudicia publica*. Und so hat auch Mommsen (392 f.), der Überlieferung Rechnung tragend, die Kontestatio der Klassiker bloß mit dem Quästionenverfahren in Verbindung gebracht.[30]

Freilich ist mit dem Beweis allein, wie haltlos die fragliche Interpolationsannahme wäre, die hier versuchte Auffassung des fr. 20 in f. um deswillen nicht voll gesichert, weil — anscheinend — die älteren Gelehrten[31] und jetzt unzweideutig

---

[29] Dieses Fragment (36 Len.) stammt aus l. 2 von Macers Werk *de iudiciis publicis* und handelt vom S. C. Turpillianum, das — wie Ulp. l. 8 disp. 159 D. 48, 16, 7, 1 lehrt — auf die extraordinären Strafsachen nicht ausgedehnt war; vgl. Mommsen 501.

[30] Anders Naber 440. 450, der in Übereinstimmung mit älteren Schriftstellern auch das extraordinäre Strafverfahren und wohl schlechthin jeden römischen Prozeß mit einer Kontestatio ausstattet.

[31] Cujaz, Comment. in l. 14 resp. Papin. zu D. 34, 9, 18 und öfter, A. Faber, Coniect. VII cap. 20, Noodt, De foenore II cap. 12. Vgl. auch Lectius in Otto, Thesaurus² I. 2 pag. 135 und Platner, Quaestiones 147, die aber

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

auch Naber (450) — wie vor ihm A. Faber — schon aus dem heutigen Wortlaut der Modestinstelle die Streitbefestigung des extraordinären Strafprozesses herauslesen und daher die gerügte Beleglosigkeit ihrer Ansicht nicht gelten lassen. Nach ihrer Lehre ist nämlich *accusatio mota* nur ein anderer Ausdruck für *lis contestata*.

Worauf aber soll diese Auslegung sich stützen? Sie ist ganz und gar willkürlich, da niemand eine Äußerung der Quellen anzuführen weiß, woraus die behauptete Sinnesgleichheit zu erschließen wäre. An und für sich bezeichnen ja die Verbindungen mit *movere: controversiam, disceptationem, actionem, litem, quaestionem, accusationem movere* gewiß nur die Angriffshandlung des Klägers zur Vorbereitung oder Herstellung eines Prozesses. Daß diesen Ausdrücken auch die Eignung zuteil wurde, die Gegenhandlung der anderen Partei mitzubegreifen, das versteht sich nicht von selbst und kann daher ohne Beweis nicht zugestanden werden. Doch dürfen wir unbedenklich noch einen Schritt weitergehen. Das schon einmal[32] genannte Pandektenfragment 5, 3, 25, 7 mit seinen kompilatorischen Zusätzen ist wohl geeignet, als Beleg zu dienen für die Unwahrscheinlichkeit der gegnerischen Ansicht.

Ulpian erläutert daselbst den dritten Absatz des S. C. Juventianum (D. 5, 3, 20, 6[c]), wo von der Haftung des bösgläubigen Besitzers die Rede ist. Die Worte *'si ante litem contestatam fecerit'*[33] seien beigefügt, weil nach der Streitbefestigung jeder Beklagte (im wesentlichen) behandelt werde wie ein unredlicher Besitzer.[34] Tribonian aber berichtigt diesen

---

fälschlich — wie A. Faber zeigt — fr. 20 in f. dem Privatrecht zuweisen.

[32] S. oben S. 151 zur A. 27.

[33] So Ulpian, nicht ganz genau. Der Senat (und auch Ulp. D. 5, 3, 25, 2) sagt: *etiamsi ante litem cont. fecerint.*

[34] Savigny, System 6, 89, neuestens Messina-Vitrano a. a. O. XX, 230 ff. legen wohl ungebührlich großes Gewicht darauf, daß sei es Ulpian sei es Trib. behauptet: der Besitz des Beklagten ist nach der Streitbefestigung unredlich. Die Juristen ergänzen dabei anscheinend: 'von Rechtswegen'; über den Bewußtseinsinhalt wollen sie nichts aussagen. Sehr vorsichtig ist freilich die Fassung der Regel auch sonst nicht; vgl. Windscheid, Pand.[9] I § 124, 5. II § 612, 9. 10. Keine Entschuldigung verdient das *coepit enim scire* im obigen Texte und (trotz Savigny) die Ausdrucksweise bei Valent. C. Th. 4, 18, 1 = C. I. 7, 51, 2.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Ausspruch des Juristen, der noch am Senatsgesetz festhält, in folgender Weise:

quin immo post controversiam motam, quamquam enim litis contestatae mentio fiat in senatus consulto,[35] *tamen et post motam controversiam omnes possessores pares fiunt et quasi praedones tenentur. et hoc iure hodie utimur:*[36] *coepit enim scire rem ad se non pertinentem possidere se is qui interpellatur.*[37]

[35] Diese Bemerkung schließt m. E. die Vermutung Beselers, Beiträge II, 22 Anm. (die L. C. im Juventianum sei unecht) geradezu aus.

[36] S. oben S. 151 A. 27.

[37] Nach Siber, Sav. Z. R. A. 29, 58 wäre das obige *interpellare* etwas vom *controversiam movere* Verschiedenes, und zwar eine (außergerichtliche) Mahnung. Es ist nicht einzusehen, was uns zu dieser, gewiß nicht naheliegenden, Auffassung nötigen soll. Siber selbst (S. 48 f., 1) kennt ja *interpellare* im Sinne von ‚klagen'. So schreibt er (S. 62 f.) im fr. 23 D. 5, 1 die *interpellatio* (zweifelnd) den Kompilatoren zu und erblickt in der *'alia interpellatio'* die erforderliche ‚neue Klage'. Unrichtig wäre es m. E., den interpolierten Teil von fr. 25 § 7 cit. mit der verunglückten (nicht ganz echten) Ausführung von Ulp. D. 5, 3, 20, 11 in Verbindung zu bringen. Im Juventianum hängen, wie der Gesetzestext selbst erweist, Abs. 1 u. 4 eng zusammen; anderseits ist eine nähere Beziehung zwischen Abs. 2 u. 3 anzunehmen. Die beiden erstgenannten Klauseln beziehen sich ursprünglich nur auf Nachlaßprozesse des Ärars (seit Caracalla: des Fiskus), die letzteren ursprünglich nur auf Prozesse zwischen Privaten. Ulpians Kommentar (B. 25 *ad edictum*) trägt diesem Unterschied Rechnung. Fr. 20, 7—16 (D. 5, 3 — bei Len. 519—523) behandelt nur Abs. 1 u. 4, diese zwei zusammenfassend; die Erläuterung des zweiten Absatzes beginnt im § 17 von fr. 20 (Len. 524), die des dritten im § 2 von fr. 25 (Len. 525). Auch die Kompilatoren verhalten sich ganz anders zum *petere* im 1. u. 4. Absatz als zur *lis contestata* der dritten Klausel. Den Begriff des *petere*, wie ihn Abs. 4 bestimmt (vgl. Wlassak, Litiskontestation 42, 3, anderseits Wlassak, Cognitur 12—17; Sav. Z. R. A. 25, 170, 2 — Albertario übersieht völlig die dem *petere* in den Juristenschriften hauptsächlich zukommende Bedeutung), lassen sie — im wesentlichen wenigstens — unangetastet; nur verwenden sie statt *petere* in dem interpolierten Schlußsatz von fr. 20 § 12 das ihnen besonders geläufige *movere controversiam*. Hingegen verwerfen sie im fr. 25 § 7 durchaus die *lis contestata* und bestätigen hier mit der Einführung der *controversia mota* eine nachklassische Rechtsbildung (s. oben S. 151 A. 27; Messina-Vitrano p. 242 f. verweist auf Valent. C. Th. 4, 18, 1 = C. I. 7, 51, 2). Dabei übertragen sie aber keineswegs die im fr. 20 § 6[d] (Abs. 4) u. § 11 an das *scire a se peti* geknüpfte Folge in das neu gestaltete Recht des dritten Absatzes. — Die im vorstehenden flüchtig angedeutete

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Offenbar zeigt also in der Sprache der Kompilatoren das *controversiam movere* einen von der Litiskontestatio getrennten und ihr zeitlich vorangehenden Akt der Prozeßeinleitung an.

Genau derselbe Gegensatz aber, in den hier ein Akt der Streiteinleitung zur privaten Streitbefestigung gebracht ist, begegnet in Übertragung auf das öffentliche Strafverfahren in dem justinianisierten Texte des fr. 20 cit. Während der erste Satz — neben dem Urteil — die kriminelle Kontestatio nennt, verlangt der Schlußsatz für den Eintritt der Vererblichkeit bloß die *accusatio mota*. Der Parallelismus der verglichenen Texte — hier und dort *movere* — ist gar nicht zu verkennen und läßt nur den einen Schluß zu: bei Justinian kann sich im Strafverfahren das *accusationem movere* nicht[38] gedeckt haben mit der Streitbefestigung, und es muß ferner — ähnlich wie das *controversiam movere* des Zivilprozesses — ein der Kontestatio voraufgehender einseitiger Akt des Anklägers gewesen sein.

Dem zuletzt Gesagten kommt Geltung zunächst nur für die Zeit der Kompilation zu. Daher bleibt noch Raum für den Zweifel, ob nicht wenigstens im Urtext: bei Modestin die Streitbefestigung unter der Maske der *accusatio mota* verborgen war. Indes geht doch dieser Einwand lediglich von der — wie oben gezeigt ist — durch nichts begründeten Unterstellung aus, daß es im extraordinären Strafverfahren eine Kontestatio gegeben habe. Mit der Abweisung des willkürlich Vorausgesetzten ist auch die Nichtigkeit jener ersteren Annahme schon enthüllt.

Freilich wäre dieses Ergebnis noch besser gesichert, wenn es gelänge, durch ein besonderes Zeugnis für die Zeit der Klassiker einen Prozeß zu belegen, der sich ohne Kontestatio abspielte. Zweckdienlich aber wird es sein, die geforderte Ergänzung einstweilen nur vorzubehalten, um sie erst im nächsten

---

Auffassung des S. C. Juventianum hoffe ich an einem anderen Orte etwas wahrscheinlicher machen zu können. Dort müßten insbesondere die für meine Vermutung wenig günstigen Nachrichten von Ulp. D. 5, 3, 20, 9 und K. Marcus C. 3, 31, 1 pr. kritisch gewürdigt werden.

[38] So hält auch der Index (vermutlich) des Dorotheus (bei Heimbach V, 690), genau dem lateinischen Texte von D. 48, 2, 20 folgend, die προκάθαρξις des ersten und das κινεῖν τὸ ἔγκλημα des letzten Satzes aus einander.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Abschnitt: bei der Erläuterung von fr. 33 D. 44, 7 nachzutragen. Zuvor soll jetzt der wichtige erste Satz des fr. 20 cit., Text und Inhalt, genau ins Auge gefaßt werden.

An der bezeichneten Stelle handelt Modestin ausschließlich von Missetaten, die in einem *iudicium publicum* geahndet wurden. Die in solchen Prozessen verhängten Strafen der Vermögenseinziehung läßt er der Regel nach auf die Erben des Schuldigen nur dann *(non alias quam)* übergehen, *si lis contestata et condemnatio fuerit secuta.* Als Ausnahmen führt er den Repetunden- und den Majestätsprozeß[39] an. In diesen zwei Fällen unterliegen der Verfolgung auch die Erben solcher *rei, cum quibus nihil actum est.*

Auffallen muß auf den ersten Blick das Nebeneinander der Streitbefestigung und des Urteils. Wenn die *condemnatio* für die Strafvererbung schlechthin erforderlich ist, wozu dann noch die Erwähnung eines ihr vorausgehenden Prozeßaktes, der, wie man behauptet, im *iudicium publicum* unentbehrlich war?

Ein Grund für die besondere Hervorhebung der Kontestatio im fr. 20 ist meines Wissens nur von Theodor Marezoll[40] ausfindig gemacht. Seiner Meinung nach hat Modestin auf das Kontumazurteil hinweisen wollen, das einen Abwesenden trifft, mit dem nicht Lis kontestiert war. In diesem Fall sei die Vermögensstrafe trotz des Urteils unvererblich geblieben.

Ist aber diese Erklärung stichhaltig? Vor allem nimmt sie wieder einen durchaus unbewiesenen Satz zur Grundlage. In den Quellen ist nirgends die Anwesenheit des Beschuldigten im Vorverfahren zu dem Zweck gefordert, um die Kontestatio zustande zu bringen. Was wir aus einer Paulussentenz und aus einem Gordianschen Erlaß (oben S. 60f.) erfahren, das lautet wesentlich anders. Von Kapitalsachen ist dort die Rede und

[39] Nach Ulp. l. 8 disp. 152 D. 48, 4, 11 in f. und Alex. C. I. 9, 50, 2 (vgl. auch Pap. D. 39, 5, 31, 4) wäre der Majestätsprozeß nur insoweit unter die Ausnahmen zu stellen, als ihm eine Anklage wegen *perduellio* (s. aber Mommsen 589 f.) zugrunde liegt. Der Frage, ob diese Beschränkung ohne weiteres anzunehmen sei, gehe ich hier nicht weiter nach. Vgl. dazu Mommsen 67. 392, 3. S. 590. 592 f. 1006, 8. S. 1008. 1010. 1030, dessen eben angeführte Äußerungen übrigens nicht völlig zusammenstimmen.

[40] Über die bürgerliche Ehre (1823) 47, 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

von ihnen heißt es: die Anklage sei in Abwesenheit des Beschuldigten nicht statthaft *(absentem accusari non posse)*. Mithin macht sich Marezoll zuvörderst einer Verwechselung schuldig. Indes ist seine Erklärung nicht minder auch in anderer Richtung verfehlt.

Modestin handelt l. c.: von der *bonorum ademptio* bei Verbrechen, die ins *iudicium publicum* gehören. In diesem Kreise kommen für die spätklassische Zeit — wie Mommsen (1006—1011) dartut — als Missetaten, welche die Begleitstrafe der Vermögenseinziehung zur Folge haben, fast durchaus Kapitalsachen in Betracht. In solchen Fällen aber ist durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht bloß die Anklage verhindert, sondern durch den Mangel gültiger Anklage auch die Verurteilung.[41] Insoweit war also das von Marezoll vorausgesetzte Urteil 'in contumaciam' von Rechtswegen gar nicht möglich.

Sollten dennoch gegen Beschuldigte, die im Vorverfahren ausgeblieben waren, gültige Urteile ergangen sein, die Vermögensstrafe nach sich zogen, so werden sie der Regel gemäß gewirkt haben.[42] Eine Beschränkung zugunsten der Erben ist weder wahrscheinlich, noch irgendwie bestätigt.

Der Versuch von Marezoll, das fr. 20 auszulegen, ohne an der Überlieferung zu rütteln, ist vielleicht in seiner Art der einzige, der unternommen wurde. Die meisten Gelehrten haben die überraschend auftauchende Kontestatio wohl absichtlich beiseite geschoben, weil sie nicht Mühe aufwenden wollten, wo kein Erfolg in Aussicht stand. Zu den Schweigern sind in unserem Fall auch die griechischen Bearbeiter der Pandekten zu zählen; nur ist für ihr Verhalten eine ganz andere, eigentümliche Ursache maßgebend.

---

[41] Wenn der in die Liste der ‚Gesuchten' Aufgenommene im Fall des Nichtgestellens binnen eines Jahres sein Vermögen an den Fiskus verlor, so ist hier die Einziehung keineswegs die Folge eines in der Hauptsache gefällten Urteils, — diese bleibt vielmehr unberührt — sondern bloß eine Ungehorsamsstrafe, die auch nicht im *iudicium publicum* verhängt wurde. Vgl. Mommsen 326 und oben S. 58 A. 15.

[42] Dem Kontumazurteil in Zivilsachen sind die außerordentlichen Wirkungen gegen Dritte versagt, die — gegen die Regel — dem kontradiktorischen Urteil zukommen; vgl. Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß 2, 653, 101. Dieser Satz könnte den Anstoß gegeben haben zu Marezolls Deutung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Schon die griechische Inhaltsangabe des fr. 20, die jetzt als Schol. 1 im Basilikentitel 60, 34 bei c. 20 steht, und die, wie Heimbach[43] meint, von dem Beryter Professor Dorotheus, einem Mitarbeiter Justinians, herrührt, weist einen Text auf, der sich mit dem Florentinischen nicht deckt. So sehr auch der Index im ganzen einer Übersetzung nahekommt, so stark verändert ist gerade der uns beschäftigende Bedingungssatz. Verlangt Justinian Beides: die Kontestatio und das Urteil, so begnügt sich der Grieche mit dem einen oder anderen: *εἰ μὴ καὶ προκατήρχθη τις περιὼν ἢ κατεδικάσθη.*

Von wem die Änderung herstammt, wie und wo sie entstehen mochte: ob als bewußter, befugter oder unbefugter Eingriff, oder vielleicht durch blinden Zufall, darüber weiß ich nichts Überzeugendes zu sagen. Der äußere Schein deutet auf Dorotheus als Urheber; doch darf man auch an den Anonymus denken, der die Katene zu den Digesten, oder an die Juristen, welche die Basilikenscholien zusammenstellten. Die letzteren könnten den Index erst im Hinblick auf das neue Gesetz (Bas. 60, 34, 20) interpoliert haben.[44]

Wie dem auch sei, soviel dürfte feststehen, daß der Urheber der Änderung nicht einen in den Digesten durch Schreiberversehen entstandenen Fehler verbessert hat. Denn die Worte des fr. 20: *si . . . condemnatio fuerit secuta* mußten ihn notwendig davon abhalten, hinter dem anstößigen *et* ein *aut* (ἤ) zu suchen. Eben dieselben Worte aber, die als echter Text Justinians durch den *licet*-Satz am Schluß des Fragments noch besonders bestätigt sind,[45] machen auch eine andere, an sich mögliche Herleitung zweifelhaft: daß nämlich Dorotheus seine Lesart aus einem Digestenexemplar schöpfen mochte, welches an der fraglichen Stelle vom Florentinus abwich. Sollte die von ihm benutzte Handschrift denselben Gedanken ausdrücken, der uns jetzt im Index auffällt, so konnte wohl ihr Text vom 'Nachfolgen des Urteils' überhaupt nichts ent-

[43] Manuale p. 330.

[44] Häufig ist umgekehrt der Gesetzestext aus dem Index genommen. Wahrscheinlich trifft das auch hier zu. Jedenfalls stimmt die Basilikenstelle 60, 34, 20 und das Schol. 1 überein.

[45] Vgl. dazu oben S. 145. Den *licet*-Satz bringt auch der Index des Dorotheus, und zwar in genauer Übersetzung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

halten.[46] Eine so erhebliche Abweichung der Lesarten ist aber für unseren Bedingungssatz kaum sehr wahrscheinlich;[47] und wäre sie selbst bezeugt, so dürften wir die Vorlage des Dorotheus unbedenklich verwerfen, weil der Florentinische Text gerade hier aufs allerbeste beglaubigt ist.[48]

Soll ich schließlich noch eine Vermutung äußern, die mir wenigstens am nächsten liegt, so würde ich folgendes sagen. Entstanden ist die Textverwirrung am ehesten durch einen Schreiber des griechischen Index. Dorotheus konnte leicht bei der Übertragung des fr. 20 ins Griechische das Wort *secuta* weglassen, ohne im geringsten den Sinn der Vorlage zu ändern. Er brauchte nur den Bedingungssatz etwa so zu fassen: *εἰ μὴ καὶ προκατήρχθη τις περιὼν καὶ κατεδικάσθη.* Dem ersten *καί* entsprach also ein zweites, um Beides: sowohl die Kontestatio wie das Urteil für notwendig zu erklären. Der Schreiber aber dürfte versehentlich das zweite *καί* durch *ἤ* ersetzt haben.

Unterstützt wird diese Vermutung besonders durch die Gestalt, die der Satz *cum quibus nihil actum est* im Index angenommen hat. Hier lautet er so: *καὶ πρὸ προκατάρξεως, καὶ πρὸ καταδίκης τοῦ τετελευτηκότος τοῦ ἡμαρτηκότος.* Dieses letztere *καί . . . καί* läßt gewiß weit eher auf dieselbe Ausdrucksweise in dem voraufgehenden Bedingungssatz schließen als auf ein *καί . . . ἤ*, wie wir es heute lesen.

[46] Man wende nicht ein, daß das *sequi* auch durch die voraufgehenden *admissa* erklärt werden könnte. Diese Deutung ließe sich zur Not verteidigen, wenn bloß das Urteil erwähnt wäre. Dagegen halte ich einen Pandektentext '*si . . lis cont. aut condemnatio fuerit secuta*' für nahezu ausgeschlossen, weil für die Kompilatoren — wie die *condemnatio secuta* am Ende der Stelle zeigt — das Vorhergehende zweifellos ein Prozeßakt war.

[47] Die Nachweisungen und Bemerkungen von Peters in den Sächsischen Berichten, Philol.-hist. Kl. Bd. 65 (1913) 17 f. 21. 36 sind mir wohl bekannt; vgl. aber auch Mitteis, Sav. Z. R. A. 34, 406. M. E. ist die Weglassung eines ganzen Satzes oder eines ganzen Fragments in einer Handschrift immer noch leichter zu erklären als die Entstehung eines Textverderbs im Florentinus, wie er im obigen Fall angenommen werden müßte.

[48] Außer durch den *licet*-Satz (das zweite *secuta* stützt das erste) noch durch die Vulgattexte, über deren Bedeutung jetzt (1916) — Kantorowicz folgend — F. Schulz, Einführung in das Studium der Digesten 13 f. handelt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Dem durch Schreiberversehen entstandenen Texte ist freilich eine unverdient glänzende Laufbahn zuteil geworden. In den Basiliken ist er zum Rechtssatz erhoben, obwohl er im Gesetzbuch notwendig Verwirrung[49] stiften mußte; und auch in den Scholien (so zu Bas. 60, 53, 2 im Schol. 3 und zu Bas. 60, 56, 4 im Sch. 3) ist er ohne weiteres als bindendes Recht anerkannt.

Als Th. Mommsen 1870 die Pandekten herausgab, konnte begreiflich der griechische Index seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen. Dennoch hat er weder in der großen noch in der kleinen Ausgabe einen Zweifel an der allgemein gebilligten Lesart des Florentinus geäußert.[50] Erst im ‚Röm. Strafrecht' (1899) findet sich ein Besserungsvorschlag, — offenbar ein beiläufiger, nicht genau erwogener Einfall — der den Sinn der Stelle ändert, jedoch in anderer Weise als der Index, und der auch, abweichend von Dorotheus, das Satzstück beibehält, worin das ‚Nachfolgen' des Urteils betont ist.

Mommsens Bemerkung S. 392 A. 2 lautet so: statt *si lis contestata et* ‚erwarte man' als Fortsetzung *nec condemnatio fuerit secuta*. Man sieht, der Vorschlag selbst tritt nur recht zaghaft auf; doch wird der neue Text[51] dann sofort als Grundlage benutzt für die Lehre, daß die ‚vermögensrechtlichen Folgen' der Verbrechen im Quästionenprozeß seitens der Juristen des dritten Jahrhunderts wie ‚deliktische Obligationen behandelt werden', oder m. a. W.: daß die Strafe der Vermögenseinziehung im *iudicium publicum* schon durch die Kontestatio vererblich wurde.

Beide Behauptungen, sowohl die textkritische wie die sachliche, halten aber einer näheren Prüfung nicht stand. Die Gegengründe, die sich nicht allein gegen Mommsen richten,

[49] Bas. 60, 34, 20 steht unleugbar im Widerspruch z. B. mit Bas. 60, 53, 4 und 6; ferner mit Bas. 60, 56, 3 (dazu Theod. Schol. 1). Justinian wußte diesen Fehler zu vermeiden.

[50] Ebensowenig P. Krüger in den nach Mommsens Tode veranstalteten Ausgaben. Anders C. Ferrini, Diritto penale romano (Milano 1899) 350, 1, der sich für befugt hält, den florentinischen Text auf Grund des Index und der Basilikenstelle zu berichtigen.

[51] Daneben noch — ebenfalls zu Unrecht — D. 44, 7, 33. Wegen dieses Ausspruchs von Paulus verweise ich auf das im folgenden Abschnitt Gesagte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

sind weiter unten (S. 171—173) genauer darzulegen. Hier genügt es einstweilen, auf sie kurz hinzuweisen.

Nicht wohl zu bestreiten ist das Recht, einen überlieferten Text anzutasten, wenn er ohne Änderung schlechthin unverständlich bliebe. Es fragt sich also, ob dem fr. 20 gegenüber bereits alle Mittel erschöpft sind? Die Frage wäre wohl zu bejahen, wenn schon feststünde, daß die Stelle durchaus klassischen Text enthält.[52] Anders aber muß die Antwort lauten, wenn es gelingen sollte, im ersten Satz ein kompilatorisches Einschiebsel aufzudecken. Dann wäre vom neugewonnenen Standpunkt aus noch der Versuch zu erneuern, Sinn und Absicht des Justinianischen Textes zu erfassen. Wie ich hoffe, wird sich in der Tat die seltsame *lis contestata* des fr. 20 als tribonianisch erweisen, und so auch der Zweck ihrer Erwähnung für uns greifbar werden.

Der zweite Einwand wider Mommsen bezieht sich auf den Inhalt des ‚verbesserten' Textes. Wie wir das Fragment heute in den Pandekten lesen, ist es mit keinem anderen Ausspruch im Corpus iuris unvereinbar.[53] Dagegen trägt Mommsen mit der Verwandlung des *et* in *nec* einen völlig unbezeugten Satz und obendrein einen unheilbaren Widerspruch ins Justinianische Gesetzbuch. Wie unstatthaft es ist, die Überlieferung in solcher Weise zu berichtigen, das braucht nicht erst dargelegt zu werden.

Unsere jüngeren Gelehrten halten fast alle den Grundsatz hoch: das Erforschen von Tribonianismen geht der Verbesserung der Texte vor. Zumal von Albertario[54] konnte nichts Anderes erwartet werden als der Wahrspruch: fr. 20 ist auch in seiner ersten Hälfte von den Kompilatoren verfälscht. Was seiner Ansicht nach erst von Justinian stammt, schließe ich hier in Klammern ein.

Modestin also hätte geschrieben: . . . *non alias . . . quam si lis contestata [et condemnatio] fuerit [secuta].*

Hiernach wäre die kriminelle Streitbefestigung klassisch, das ‚nachfolgende Urteil' wäre unecht.

[52] Dazu vergleiche man auch, wie neuestens F. Schulz a. a. O. 15. 17 über verfrühte Emendationen urteilt.

[53] Wegen der Einschränkung der Vermögenskonfiskationen durch Justinians Nov. 134 c. 13 § 2 f. s. Mommsen 1006, 5.

[54] Sav. Z. R. A. 35, 316 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Die erstere — meint Albertario — trete noch im Pandektentext als der einstmals allein maßgebende Akt hervor. Denn der Übergang auf die Erben sei beim Repetunden- und Majestätsverbrechen anerkannt, auch wenn die verstorbenen Schuldigen solche sind, *cum quibus nihil actum est*. Das letztere Wort aber werde von der Streitbefestigung gebraucht, während man doch die Nennung des Urteils erwarten sollte.

Zur Abwehr dieser Beweisführung kann auf oben[55] schon Gesagtes verwiesen werden. In ihrer Kunstsprache haben die Juristen allerdings *agere* auf die weitaus wichtigste Handlung des Privatprozesses: auf das Kontestieren des Streites beschränkt. Doch ist daneben die allgemeinere Bedeutung, die jedes Handeln behufs Rechtsverfolgung begreift, selbst in den klassischen Schriften lebendig geblieben. Und in diesem Sinn, der viel seltener begegnet, steht das Wort zweifellos gerade bei Modestin, der schon deshalb keinen bestimmten Akt ausschließlich im Auge haben kann, weil er ja sagt: *nihil actum est*, d. h. von mehreren möglichen Prozeßhandlungen ist keine gesetzt worden. In dieser Weise deutet gewiß auch Dorotheus die Äußerung des alten Juristen; denn in seinem Index erklärt er bei den regelwidrig behandelten Verbrechen die Vererbung ausdrücklich für unabhängig nicht bloß von der Kontestatio, sondern ebenso vom Urteil. Aus dem Wortlaut des fr. 20 ist also keine Stütze zu gewinnen für die hier bekämpfte Reinigung des Bedingungssatzes von unechten Einschaltungen.

Zur weiteren Begründung seines Vorschlags führt Albertario noch den von ihm so oft erwähnten ‚Verfall' der klassischen Prozeßbegründung im Recht der Spätzeit an, woraus sich für die Kompilatoren der Leitsatz ergeben mußte, die Kontestatio im Gesetzbuch möglichst zu unterdrücken. Wie sehr aber diese Folgerung im Widerspruch steht mit bestbezeugten Tatsachen, das ist bereits auf S. 146—150 dargelegt. Und wäre selbst die bezeichnete Neigung bei Tribonian und seinen Leuten als vorhanden zuzugestehen, so könnte daraus offenbar die heutige Gestalt des fr. 20 gar nicht erklärt werden. Denn die *lis contestata* ist aus dem Texte nicht herausgestrichen und mithin nicht ersetzt durch die *condemnatio*, wie es doch

[55] S. 32 mit A. 5. 6 und S. 34 mit A. 14.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Albertario verlangen muß; vielmehr nennt die Pandektenstelle beide Akte nebeneinander. Mit der Bemerkung endlich: anzichè sostituire 'condemnatio' a 'lis contestata', (i Giustinianei) soggiungono a questa la prima ist bloß festgestellt, daß der überlieferte Text den angenommenen Absichten der Kommission durchaus nicht entspricht, dagegen ist nicht im mindesten aufgeklärt, was die Kompilatoren bestimmen mochte, gegen ihre bessere Einsicht die gebotene Streichung zu unterlassen.

Alles, was Albertario vorgebracht hat, um seine Aufstellung zu sichern, ist dem Gesagten nach völlig haltlos. Und noch mehr: es ist hier sogar möglich, in überzeugender Weise das Gegenteil dessen darzutun, was die angefochtene Lehre behauptet. Der hierzu geeignete Quellenstoff wird daher zugleich als kräftige Stütze für die eigene Ansicht dienen und so diejenige Begründung beischaffen, die zum vollen Beweis noch nötig ist.

Um zu ermitteln, was im fr. 20 echt, was unecht ist, prüft man wohl am besten die Texte, die von der Erstreckung der Strafe der Vermögenseinziehung auf die Erben handeln. Dabei sind von vornherein die Nachrichten auszuscheiden, die sich auf die Verfolgung des Repetunden- und Majestätsverbrechens[56] nach dem Tod des Beschuldigten und auf die anderen, im Punkte der Vererbung gleich behandelten[57] Missetaten beziehen.

Für die übrigen aber gilt von der klassischen Zeit — nachweislich vom 2. Jahrhundert ab — bis auf Justinian der Grundsatz: erst das Urteil[58] macht die Vermögensstrafe vererblich.

[56] S. oben S. 156 A. 39.

[57] S. Mommsen 604. 772. 1030.

[58] Im allgemeinen hebt die Appellation die Kraft der Verurteilung auf: Ulp. l. 48 ad ed. 1207 D. 48, 19, 2, 2, Marcian ad S. C. Turp. 287 D. 48, 16, 1, 14; vgl. Marcian l. 4 inst. 89 D. 28, 1, 13, 2. Daher trat Strafvererbung nicht ein, wenn der Verurteilte während des Schwebens der Appellation stirbt: so Alex. C. 7, 66, 3, Gordian C. 9, 6, 6 pr. (verglichen mit § 2). Hat aber der kondemnierende Spruch die Vermögenseinziehung (neben anderer Strafe) besonders angeordnet, — im gegensätzlichen Fall schließt die Hauptstrafe ohne weiteres auch die *publicatio* ein; s. Ulp. 2996 D. 48, 22, 14, 1. Macer de iud. publ. 40 D. 48, 20, 8, 3 — so ist trotz des Todes des Verurteilten, der Berufung eingelegt hatte, das

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Doch ist die Regel zugunsten des Fiskus mehrfach durchbrochen. Auch ohne Urteil soll bei Kapitalverbrechen Vererbung eintreten, wenn der Beschuldigte, auf frischer Tat ertappt oder nach ‚postulierter'[59] Anklage, im Bewußtsein seiner Schuld und aus Furcht vor der Strafe[60] sich selbst getötet hat, oder wenn der Postulierte nach einem Versuch, den Ankläger zu bestechen, gestorben ist.[61] In allen diesen Fällen gilt nach römischer Anschauung der Bezichtigte als geständig,[62] woraus sich dann weiter die Gleichsetzung mit dem Verurteilten erklärt.

Die wichtigsten Zeugnisse für das eben Gesagte sind nun im folgenden anzuführen. An die Spitze gehört eine Anzahl von Konstitutionen aus der Zeit der letzten Klassiker. Im Jahre 212 reskribiert Antoninus Caracalla (C. 9, 50, 1 pr.):

Eorum demum bona fisco vindicantur, qui conscientia delati admissique criminis metuque futurae sententiae manus sibi intulerint.

Demnach schließen die Erben des Verbrechers den Fiskus schlechthin aus, wenn der Tod früher eintrat als die *delatio criminis*. Doch gilt diese Entscheidung auch dann, wenn der Verbrecher während des Prozesses — vor dem Urteil — gestorben ist, nur mit Ausnahme des Falles eines Selbstmords, der in begründeter Furcht vor der Strafe begangen ist.

Durchaus im Einklang mit diesem Reskript werden die Voraussetzungen des Konfiskationsrechtes in einem nur wenig älteren Gutachten von Papinian (l. 16 resp. 740 D. 48, 21, 3 pr. — er verlangt *postulatio* und Selbstmord *conscientiae metu*)

Appellationsverfahren betreffs der *publicatio* von den Erben fortzuführen (versagt ist den Erben die Verteidigung des Verstorbenen im Fall der Anklägerbestechung: Dig. 48, 21, 2 pr., dazu Doroth. sch. 1 zu Bas. 60, 53, 2; anders Cujaz, Obs. VI, 24); vgl. Alex. C. 7, 66, 1 u. 3 und bei Macer l. 2 de app. 14 D. 49, 13, 1 pr., Gordian C. 9, 6, 6, 2.

[59] S. oben S. 38 mit A. 6 u. 7.

[60] S. Papin.-Marcian de del. 16 D. 48, 21, 3 pr. 4. 5. 8. Paul. sent. 5, 12, 1 = D. 49, 14, 45, 2.

[61] Zum obigen vgl. Macer l. 2 de iud. publ. 43 D. 48, 21, 2 pr., Marcian de del. 16 D. 48, 21, 3 pr. - § 3.

[62] S. Mommsen 438 f. Die Vergleichung mit dem *confessus* begegnet wie in dem Erlaß von Severus und Antoninus bei Macer D. 48, 21, 2 pr. so auch bei Papinian-Marcian D. 48, 21, 3 pr.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

und später auch in einem Erlasse (aus dem J. 226) von Severus Alexander geordnet (C. 9, 50, 2):

Eorum, qui in reatu diem suum functi sunt, si non perduellionis causam sustinuerunt nec ob metum criminis mortem sibi consciverunt, bona ad successores transmittuntur.

Wie der Kaiser ausdrücklich hervorhebt, hat der Tod des Angeklagten *'in reatu'* nicht die Folge, die privaten Erben vom Nachlaß des Verbrechers auszuschließen. Dieser Satz aber reicht nachweislich zurück in die Mitte des 2. Jahrhunderts, da er unter Verwendung genau derselben Worte von Antoninus Pius[63] anerkannt wird (bei Marcian de del. 16 D. 48, 21, 3, 1):

Ut autem divus Pius rescripsit, ita demum bona eius, qui in reatu mortem sibi conscivit, fisco vindicanda sunt, si eius criminis reus fuit, ut, si damnaretur, morte aut deportatione adficiendus esset.

Anderseits ist die Geltung dieser Ordnungen auch für die nachseverische Zeit bestätigt in einem sehr deutlichen Erlaß von Gordian aus dem J. 238 (C. 9, 6, 5), der nur *notissimum ius* anwenden will:

Defunctis reis publicorum criminum, sive ipsi per se ea commiserunt sive aliis mandaverunt, pendente accusatione, praeterquam si sibi mortem consciverint, bona successoribus eorum non denegari notissimi iuris est.

Nirgends, weder bei Papinian noch in den angeführten Verordnungen von vier Kaisern — lauter Texten, die unverdächtig sind — ist die geringste Spur der Kontestatio zu entdecken. Statt ihrer ist in unseren Belegstellen, mit wechselnder Bezeichnung, ein einseitiger Prozeßakt bald genannt, bald angedeutet.

Die Strafvererbung — wird uns gesagt — soll außer im Fall der durch Schuld begründeten Selbsttötung nicht stattfinden, auch wenn der Bezichtigte, als er starb, bereits ‚deferiert' (Caracalla), wenn er ‚postuliert' (Papinian) war, und

[63] Marcian benutzt in den D. 48, 21, 3, 5 als Beleg auch ein Reskript Hadrians. Dadurch wird der Zeitraum etwas erweitert, auf den sich die Zeugnisse für die obige Ordnung beziehen. Von Kaiser Pius führt der Jurist l. c. (fr. 3, 2 u. 8) neben der im Text genannten noch zwei andere Entscheidungen über den Selbstmord eines *reus* und *in reatu* an.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

wenn ihn der Tod ereilt hatte *pendente accusatione* (Gordian) oder während er sich *in reatu* befand (Pius, Marcian).

Wer freilich nach wie vor sei es mit Naber der alten, sei es mit Mommsen wenigstens der spätklassischen Kontestatio des Kriminalrechts festes Vertrauen schenkt, wird vermutlich den Nichteintritt der Strafvererbung nach der 'Delation' oder 'Postulation' so erklären, daß wohl die Streitbefestigung, die nach Macer D. 48, 16, 15, 5 später fällt als die *inscriptio,* in den behandelten Fällen noch nicht vollzogen war. Diese Abwehr hat aber sehr geringe Bedeutung, da sie sofort Anlaß gibt zu einer neuen Frage, die doch ungelöst bleibt: zur Frage nämlich, weshalb man für die Erstreckung der Strafe des schuldbewußten Selbstmörders auf die Erben nicht folgerecht die Kontestatio verlangt hat, sondern bloß die Postulatio? Auch ist jener Einwand höchstens imstande, den Eindruck abzuschwächen, den die Aussprüche von Papinian und Caracalla hervorrufen; dagegen ist er völlig unbrauchbar, die Schlüsse zu widerlegen, die wir aus den Konstitutionen von Pius und Gordian ableiten. Denn diese letzteren sind so gefaßt, daß sie die Kontestatio, wenn es eine solche gab, notwendig mit einschließen. Spricht doch die eine vom Tod des Beschuldigten *in reatu*, die andere vom Tod *pendente accusatione.*[64] Nirgends anders aber konnte sich die Kontestatio dem Verfahren einordnen als zwischen der Anklage und dem Urteil; also grade in dem Abschnitt, auf den sich jene beiden Ausdrücke beziehen.

Demnach stehen wir unvermeidlich vor der Wahl: entweder das Dasein der behaupteten kriminellen Kontestatio für die Zeit von Pius bis Gordian abzuleugnen oder das *notissimum ius* der Kaisererlasse für falsch zu erklären, trotz der Bestätigung, die es durch Papinian und Caracalla findet. Ein friedliches Nebeneinander ist ja offenbar ausgeschlossen, da Mommsens und Albertarios Kontestatio die Strafvererbung schlechthin herbeiführt, während die Kaiser die bezeichnete Rechtsfolge als Regelerscheinung verwerfen und sie nur unter

[64] Mommsen und Albertario können ja keinesfalls behaupten, daß der Zustand des *reatus* endige oder die *accusatio* zu ‚schweben' aufhöre, sobald die Parteien nach der Anklage Lis kontestiert haben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

gewissen Umständen im Fall des Selbstmordes zulassen. Wohin aber die Wage sich neigt, das kann nicht zweifelhaft sein: die völlig unbezeugte Annahme unserer heutigen Schriftsteller muß gewiß den gut beglaubigten Nachrichten der Alten weichen.

Der hier geführte Beweis, der einer weiteren Zutat gar nicht bedarf, um die Irrigkeit der bekämpften Ansicht zu festigen, kann ohne Mühe mehrfach ergänzt werden. Dieser Nachtrag soll aber weniger ausführlich und, soweit es irgend angeht, nur durch Hinweis auf die Quellen gegeben werden.

Die oben benutzten Konstitutionen, die den Wegfall der Kriminalstrafen bezeugen, falls der Beschuldigte *in reatu* oder *pendente accusatione* gestorben ist, lassen betreffs der Vermögenseinziehung den Schluß auf die entgegengesetzte Regel zu, wenn der Tod erst eingetreten ist, nachdem der *reatus* und die *accusatio* durch den Ausspruch des Urteils beseitigt war.

Ausdrücklich genannt ist die Richtersentenz vor allem — da Modestins fr. 20 nicht mitzählt — in dem auf S. 139 abgedruckten und dort zum Teil schon erläuterten Responsum Papinians 710 D. 48, 10, 12, das hier nochmals Platz finden muß:

Cum falsi reus ante crimen illatum aut sententiam dictam vita decedit, cessante Cornelia quod scelere quaesitum est heredi non relinquitur.

Die vom Cornelischen Gesetz angeordnete Strafe der Vermögenseinziehung[65] soll also nicht verhängt werden,[66] wenn der des Falsums Schuldige vor der Anklage oder zwar nachher, aber vor der Fällung des Urteils aus dem Leben geschieden ist. Bei einem Schriftsteller von der Art Papinians ist die Umkehrung seiner Worte in die bejahende Regel von der Vererbung nach der Sentenz ebenso unbedenklich wie unerläßlich.

Und dieselbe Auslegung ist zweifellos auch geboten bei einem Senatuskonsult, — spätestens aus der Zeit der Severe — dessen Kenntnis uns Macer l. 2 de iud. publ. 43 D. 48, 21, 2, 1

---

[65] S. Mommsen 677.

[66] Bestätigt ist diese Deutung durch die oben S. 139 A. 39 angeführten Basilikenscholien.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

vermittelt, dessen Text aber die Pandekten nicht unversehrt überliefern.

Si is de cuius poena imperatori scriptum est (veluti quod decurio fuerit vel quod in insulam deportari debuerit),[67] *antequam rescriberetur decesserit: potest quaeri, num ante sententiam decessisse videatur. argumento est senatus consultum. quod factum est de his, qui Romam transmissi*[68] *ante sententiam decessissent, cuius verba haec sunt: 'Cum damnatus nemo videri possit in hunc annum (?), antequam de eo forte (?) iudicium Romae redditum et pronuntiatum esset: neque cuiusquam mortui bona, antequam de eo Romae pronuntiatum sit, publicata sunt, eaque bona heredes possidere debent.'*

Auch der letzte Satz ist nicht ganz heil;[69] dennoch ist der Sinn mit voller Sicherheit erkennbar. Als das entscheidende Ereignis gilt dem Senat das richterliche Urteil. Geht ihm der Tod des Angeklagten voraus, so findet eine *publicatio* nicht statt; während sie offenbar für den entgegengesetzten Fall anzunehmen ist.

Wie unwichtig in der Frage der Strafvererbung die Kontestatio selbst den Kompilatoren erschien, obwohl sie im fr. 20 neben dem Urteil steht, das dürfen wir aus der Art schließen, wie Justinians Gehilfen mit Benutzung eines umfänglichen Erlasses von Honorius und Theodosius (aus dem J. 421) die c. 10 des Kodextitels *de iure fisci* (10, 1) herstellten. In diesem Gesetzbuch lesen wir folgendes:

Eorum patrimonia mortuorum, qui vitae suae tempore diversis conscientiam suam dicuntur polluisse criminibus, [fisci rationibus nequaquam competere vel ab eo alienari censemus,] nisi post publicam accusationem eos constiterit fuisse convictos.

Die zwischen Klammern gesetzten Worte sind interpoliert und verändern sehr erheblich den Sinn der Vorlage (C. Th. 10, 10, 30 pr.);[70] auch der *nisi*-Satz ist nicht unberührt, doch

---

[67] Dazu Ulp. l. 10 ad Sab. 2507 D. 28, 3, 67, Ulp. l. 48 ad ed. 1207 D. 48, 19, 2, 1.

[68] Vgl. Mommsen, Staatsrecht[3] 2, 269.

[69] Einen Besserungsversuch bringen die Mommsen-Krügerschen Ausgaben.

[70] Im Theodosianus richtet der Erlaß seine Spitze gegen die *competitores* (*'competi nequaquam debere censemus'*). Über diese vgl. C. Th. 10, 10,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

weist er nur stilistische Abweichungen von der Urschrift[71] auf. Trotz der Neugestaltung des Erlasses aber haben die Kompilatoren nicht daran gedacht, die Kontestatio bei der Lösung der behandelten Frage mitspielen zu lassen. Die zwei maßgebenden Prozeßakte, welche die Vorlage anführt, — nicht anders wie Papinian l. c. — nehmen sie unverändert und ohne Zutat in ihr Gesetz auf: einmal die Anklage und ferner die *convictio,* oder genauer bezeichnet: die Verurteilung.[72] Und wieder werden wir in c. 10 belehrt: das Recht des Fiskus auf den Nachlaß sei ausgeschlossen, wenn der Verbrecher nicht auf öffentliche Anklage hin bei Lebzeiten verurteilt war.[73]

Zur Widerlegung der Gegner und besonders der Mommsenschen Ansicht über die Rolle der Kontestatio in der Zeit der Severe ist zuletzt noch eine andere Gruppe alter Nachrichten[74] zu benutzen, über die ein paar kurze Bemerkungen genügen werden.

Wo die Einziehung der Güter die selbstverständliche Begleiterin einer kapitalen Hauptstrafe ist, fällt jede Bestrafung weg, mag der Beschuldigte während des schwebenden Prozesses oder erst nach der Verurteilung gestorben sein, sofern nur die Rechtskraft des Spruches zur Todeszeit noch durch eingelegte Berufung gehemmt war. Mithin trifft unter solchen Umständen selbst die Erben des kondemnierten Verbrechers keinerlei Nachteil. Mit dem Beweis dieses Satzes aber wäre ein Grund mehr gefunden gegen die Annahme einer Kontestatio, welche die Strafvererbung vermittelt hätte. Denn zur Zeit des erstrichterlichen Urteils muß begreiflich die Streitbefestigung schon vollzogen sein; und trotzdem soll die Vermögensstrafe auf die Erben nicht übergehen. Als Beleg dient uns haupt-

---

Nov. Theod. 17, 1. 2 (P. M. Meyer p. 41—43), C. I. 10, 12; dazu das Paratitlon von J. Gothofred zum C. Th. 10, 10.

[71] Darin lautet er so: *nisi quos publica accusatione constiterit fuisse convictos.*

[72] Diese Deutung trifft m. E. schon für den C. Th. 10, 10, 30 pr. zu; unerläßlich ist sie jedenfalls für das Justinianische Recht.

[73] Übereinstimmend auch das öst. a. b. Gb. (1811) § 548 und die Min.-Vdg. vom 3. April 1859; ebenso das deutsche R.-St.-Gb. (1871) § 30: In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden war.

[74] Zum Folgenden s. oben S. 163 A. 58.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

sächlich ein Erlaß von Severus Alexander vom J. 228 im C. 7, 66, 3:

Si is, qui ademptis bonis in exilium datus appellaverit ac pendente provocatione defunctus est, quamvis crimen in persona eius examinerit, tamen causam bonorum agi oportet. nam multum interest, utrum capitalis poena inrogata bona quoque rei adimat, quo casu morte eius extincto crimine nulla quaestio superesse potest, an vero[75] *non ex damnatione capitis, sed speciali praesidis sententia bona auferantur: tunc enim subducto reo sola capitis causa perimitur bonorum remanente quaestione.*

und ein zweiter von Gordian aus dem J. 239 im C. 9, 6, 6:

Si quis, cum capitali poena vel deportatione damnatus esset, appellatione interposita et in suspenso constituta fati diem functus est, crimen morte finitum est.[76] *Idem observatur et si accusator pendente appellationis tempore ultimum diem obisset. Sin autem*[75] *relegationis poenam sustinuit et in parte bonorum damnatus appellatione usus est, etiam post mortem eius nihilo minus appellationis ratio examinabitur, cum desideretur, utrum valeat nec ne particularis publicatio.*

Einen Einwand gibt es freilich, dem man die Fähigkeit zutrauen möchte, die Beweiskraft der vorstehenden Erwägungen aufzuheben oder abzuschwächen. Im Berufungsverfahren der Kaiserzeit — sicher seit Diokletian — ist der Regel nach[77] das Vorbringen wie neuer Beweismittel so auch neuer Behauptungen statthaft.[78] Nicht das ist die eigentliche Aufgabe der höheren Instanz, die Richtigkeit des ersten Urteils nachzuprüfen; vielmehr ist das Ziel ihrer Tätigkeit allgemeiner zu fassen und geht dahin, für die schwebende Streitsache ein gerechtes Urteil zu finden, sei es auch auf neuer Grundlage.

[75] Über diesen Gegenfall s. oben S. 163 A. 58.

[76] D. h. mit den Worten Kaiser Alexanders in c. 3 cit.: *nulla quaestio superest.*

[77] S. Constantin C. Th. 11, 30, 11 pr. Justinian hat diesen Teil der Verordnung in sein Gesetzbuch nicht aufgenommen; ebensowenig c. 52 C. Th. 11, 30 von Valentinian und Theodosius.

[78] Vgl. statt Vieler Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß II, 710, 74. III, 331. 333 (z. A. 54). 336, Wetzell, System[3] 754, 73, Kipp in Pauly-Wissowa R. E. II, 206.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Nun könnte man daraus schließen wollen, daß durch die Appellation nicht bloß das erste Urteil — wovon die Quellen[79] allein sprechen — sondern auch die Wirkungen der voraufgehenden Prozeßakte, namentlich der Litiskontestatio beseitigt seien.

Wenn für diese Annahme jede Beglaubigung in den Quellen fehlt, so müssen wir uns freilich hüten, diesen Mangel rügend zu betonen; denn man darf natürlich nicht erwarten, in der Überlieferung der klassischen Epoche ein Ding erwähnt zu finden, das nach der hier vertretenen Ansicht damals gar nicht vorhanden war. Dagegen ist ein anderer Einwand sehr wohl begründet. Die Zulassung neuen Vorbringens in der höheren Instanz kann schlechterdings nicht die Befreiung des Verhandlungsstoffes von jeder Begrenzung bedeuten. Trotz des gestatteten *aliquid novi* muß es sich vor dem zweiten Richter doch immer um dieselbe Streitsache drehen, die schon der erste beurteilt hatte. Eine andere Ordnung läßt sich gar nicht denken, wenn die Appellatio nicht ins Unsinnige ausarten soll. Daher ist auch die Einschränkung, welche Kaiser Justinus (C. 7, 63, 4 pr.)[80] in die Worte faßt: die *novae adsertiones vel exceptiones* dürften nicht *ad novum capitulum pertinere* gewiß nichts Neues, sondern nur Wiederholung seit jeher geltenden Rechtes.

Was aber ergibt sich aus dieser Darlegung? Wenn wir der klassischen Kriminalordnung einen Vorgang zuschreiben, der den Gegenstand des Strafprozesses feststellt,[81] und diesen Akt nach dem Wunsch der Gegner für einen Augenblick als Streitkontestatio kennzeichnen, so sind wir jetzt befugt, der Appellation die Kraft abzusprechen, jenen feststellenden Vorgang rechtlich wieder auszutilgen. Blieb demnach im wesentlichen die Hauptwirkung unberührt, so könnte man ohne arge Willkür um so weniger an eine Beseitigung der Nebenwirkungen durch die Berufung denken.

Nun drängt sich aber die Frage auf, ob es hiernach noch möglich ist, Mommsens Lehre von der kriminellen Kontestatio

---

[79] S. oben S. 163 A. 58.

[80] Übrigens wird man auch die auf S. 170 in A. 77 genannte c. 52 vom J. 393 mit Kipp a. a. O. II, 206 besser in gleichem Sinne verstehen wie die Verordnung von Justinus.

[81] S. oben S. 6 ff. S. 40.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

(393) in Einklang zu bringen mit den oben mitgeteilten Erlassen von Alexander und Gordian?

Erst die Juristen der Severischen Zeit sollen die sonderbare Einrichtung, von der wir handeln, erfunden haben, und zwar zu dem Zweck, um die ‚staatliche Geldmacherei' zu fördern. Denn es sei, wegen des Vorbilds im Privatrecht, leicht gewesen, mit einem Akt, der so aussah wie eine Litiskontestatio und auch so benannt wurde, die Erstreckung der Vermögensstrafen auf die Erben zu verknüpfen.[82] Dem Fiskus aber habe man auf diese Weise ein Einziehungsrecht verschafft, wenn der Tod des Schuldigen nur während des Prozesses eintrat, sei es auch vor dem Urteil.

Bezeugt ist die behauptete Wirkung der Kontestatio weder durch Modestins fr. 20 noch sonstwo in den Quellen. Mommsen folgt hier lediglich seiner wenig begründeten Neigung, das öffentliche Strafrecht mit dem privaten möglichst auszugleichen. Widerlegt aber ist seine Ansicht schon durch die oben zuerst besprochene Gruppe von klassischen Nachrichten, welche die Strafvererbung von der Kondemnation abhängig machen.

Ergänzend kommen jetzt die letztgenannten Erlasse von Alexander und Gordian hinzu, so weit sie sich auf die wichtigen Fälle der mit der gesetzlichen Folge des Vermögensverlustes verbundenen Kapitalstrafen beziehen. Legt ein zu solcher Strafe Verurteilter Berufung ein und stirbt er dann *pendente appellatione,* mithin nach der vermeintlichen Kontestatio, so entscheidet Kaiser Alexander: *nulla quaestio super-esse potest;* was hier sagen will: der Fiskus habe kein Recht, den Nachlaß einzuziehen.

Vollends unglaubhaft aber erscheint jetzt die von Mommsen vermutete[83] Schöpfung der Severischen Juristen. Nur um fiskalischer Vorteile willen hätten sie den öffentlichen Strafprozeß mit einer Kontestatio bereichert und so in Wahrheit eine verderbliche Entartung eingeleitet. Und doch sollte das Recht, das sie dem Fiskus durch böse Künste verschafft hatten, ihm wieder verloren gehen, sobald das der Kontestatio nach-

[82] Ich ergänze hier Mommsens Gedankengang (S. 393), indem ich das benutze, was in seinem Strafrecht S. 392 unter 3 und S. 67 unter b gesagt ist.

[83] Mommsen 393 nimmt für sie ‚große Wahrscheinlichkeit' in Anspruch.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

folgende Urteil durch Appellation angegriffen ist. Hiernach müßten wir zu dem Vorwurf der Verkehrtheit noch den der Halbheit hinzufügen. Einen Kampf aber billig denkender Kaiser gegen die übereifrigen juristischen Ratgeber wird — so hoffe ich — niemand zur Verteidigung Mommsens erfinden wollen. Denn die kriminelle Streitbefestigung als Schöpfung der Severischen ‚Rechtstheorie' konnte begreiflich in die Praxis der Gerichte und des Finanzdienstes nicht anders eindringen, als wenn ihr seitens der kaiserlichen Kanzlei Schutz und nachdrückliche Förderung gesichert war.

Zum Abschluß des gegenwärtigen Abschnitts sind noch die Ergebnisse der letzten Erörterungen kurz zusammenzufassen. Da sie erheblich dazu beitragen, uns dem Endziel näher zu bringen, dem diese Arbeit zustrebt, dürfte solche Hervorhebung nicht unberechtigt sein. Hierbei will ich nur dasjenige einstweilen ausscheiden, was man derzeit noch als ungesichert ablehnen könnte, so lang nicht auch über die Auffassung von Macer D. 48, 16, 15, 5 entschieden ist.

Modestins fr. 20 — der erste wie der zweite Teil — ist im weiten Quellenbereich die einzige scheinbare Stütze für die Lehre von der Strafvererbung durch Vermittlung einer kriminellen Streitkontestatio. Nach den obigen Ausführungen aber ist es schlechthin unzulässig, aus den Worten des Fragments, wie sie die Pandekten bieten, den Rechtsatz der Gegner herauszulesen, mag man ihn auf *publica* oder *extraordinaria indicia* beziehen.

Nicht minder unstatthaft ist eine von Mommsen vorgeschlagene Textverbesserung oder die Annahme einer Justinianischen Interpolation mit der von Albertario behaupteten Tendenz. Der letztere Gelehrte geht von zwei durchaus falschen Voraussetzungen aus. Da ihm, wie es scheint, jeder Zweifel an dem hohen Alter der kriminellen Kontestatio fern liegt, mochte er ohne weiteres annehmen, daß der Streitbefestigung des öffentlichen Prozesses ähnliche Aufgaben gestellt waren wie der privatrechtlichen. So muß sie insbesondere im klassischen Recht auch der Akt gewesen sein, der die Strafvererbung herbeiführt. Allein diese Behauptung kann nur einer aufstellen, der bereit ist, an einer langen Reihe unverdächtiger Zeugnisse spätklassischen Ursprungs achtlos vorüberzugehen. Denn aus ihnen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

ergibt sich einwandfrei für die *crimina publica*[84] die Verbindung der Strafvererbung nicht mit der Kontestatio, sondern mit dem Urteil. Und gerade diesen Grundsatz weist auch Modestin im fr. 20 auf. Daher ist Albertario sicher im Unrecht, wenn er den echten Wortlaut dieser Stelle durch Wegstreichen der *condemnatio* zu gewinnen glaubt.

Noch weiter gefördert aber war dieser offenbare Mißgriff durch einen zweiten Irrtum, durch die Annahme nämlich: Justinian sei der Vollender der von der Praxis und den Kaisern der nachklassischen Epoche unternommenen Entthronung der Streitkontestatio in beiden Prozessen.

So wenig die Juristen um Tribonian gewillt und imstande waren, die in großem Maße mit Konstantin I. beginnende Zersetzung des alten Römerrechts ungeschehen zu machen, so standen sie doch anderseits merklich unter dem Einfluß einer nach dem ‚klassischen Ideal' gerichteten Gegenströmung, die ihren Ursprung vermutlich in Berytus und anderen Rechtsschulen des 5. Jahrhunderts hatte. Die Verwendung von zum guten Teil theoretischen Schriften ehrwürdigsten Alters, um daraus das Kernstück eines neuen Gesetzbuchs herzustellen, ist für sich allein ein sprechender Beweis für die der schöneren Vergangenheit zugekehrten Neigungen der Gehilfen Justinians.

Wollten diese aus den Schriften der alten Meister das Wesentliche für die Zukunft retten, so war ihr Führer recht häufig und unvermeidlich vor die Aufgabe gestellt, ein Mittleres zu suchen zwischen der Wahrung der klassischen Ordnung und den unabweislichen Rechtsanschauungen der Gegenwart. Ein hergehöriges Beispiel bietet gerade das nicht leicht erkennbare Verhalten der Kompilatoren zur klassischen Streitbefestigung.

Ohne Zweifel hätte man große, für das Gesetzbuch kaum entbehrliche Stücke der alten Rechtsliteratur von der Aufnahme ausschließen müssen, wenn die Pandekten wirklich frei bleiben sollten von allen Hinweisen auf den Formularprozeß, mit dem doch die Kontestatio aufs engste zusammenhängt, da sie den

[84] Wie bei Modestin so ist diese Beschränkung ausdrücklich auch von Gordian C. 9, 6, 5 (oben S. 165) hervorgehoben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Höhepunkt dieses Verfahrens ausmacht und auch dessen Ablauf bis zum Urteil beherrscht. An eine Neubelebung der alten Formeln, die von früheren Kaisern verboten waren und nur in den Schulen noch weiter Pflege genossen, war natürlich nicht zu denken. Ebensowenig aber hatten die Gesetzgeber des 6. Jahrhunderts den Mut und die Neigung, den Bann der klassischen Überlieferung zu durchbrechen und die Rechtsentwicklung der römischen Spätzeit, die eine Auflösung[85] der Kontestatio in sich schließt, zum letzten Ziel zu führen.

Um nun den Juristenschriften die Eignung zu erhalten, als Pandektenstoff zu dienen, war es unerläßlich, das Gesetzbuch mit einer Streitbefestigung auszustatten. Wie aber sollte sie aussehen? Der Fortfall der *concepta verba* verwehrte es den Kompilatoren, die Prozeßbegründung in der klassischen Gestalt des *edere (dictare)* und *accipere iudicium* aufzunehmen. So mußte eine neue Form gewählt werden, die sich ungefähr an der Stelle des Verfahrens passend einfügen ließ, wo die alte Streitbefestigung ihren Platz gehabt hatte.

Einer verbreiteten Ansicht[86] zufolge hätten dabei die Kompilatoren bloß den Vorgang verallgemeinert, der schon in der Prinzipatszeit in manchen[87] Fällen des Extraordinarverfahrens als Kontestatio galt. Indes ist diese Annahme und die ihr zugrunde gelegte Deutung des bekannten, im Kodex in zwei Stücke (3, 9, 1 und 2, 1, 3) geteilten[88] Reskriptes von Severus und Antoninus (vom J. 202) gewiß abzulehnen.

---

[85] S. oben S. 143 A. 3.

[86] Vgl. besonders Savigny, System 6, 15—19. Ähnliches bei Rudorff, Bethmann-Hollweg, Bekker, Kipp und Girard, Manuel[5] 1076 zur A. 4. Lenel hat seine Meinung über C. 3, 9, 1 gewechselt. Zuletzt im Edictum[2] 61, 4 hält er eine Verfälschung des Reskriptes für ‚möglich'. Wenn es ganz echt sei, so beziehe es sich ‚selbstverständlich auf extraordinaria cognitio'.

[87] Bei der großen Verschiedenheit der *extra ordinem* behandelten Sachen konnte sich ein gleichförmiges Verfahren nicht entwickeln; s. Pauly-Wissowa R. E. IV, 216. Nirgends war die Annäherung an den Formelprozeß in gleichem Maße nahegelegt wie für Rechtshändel aus Fideikommissen.

[88] Wegen der geringen Abweichung in der Datierung (*k. Sept.* und *III k. Sept.*) vgl. Keller, Litiscontestation 58, 3. Die Zusammengehörigkeit ist ziemlich allgemein (so von Savigny, P. Krüger, Lenel u. A.) anerkannt. Widerspruch hat jüngst (1911) Samter, Nichtförmliches Gerichtsverfahren 113 erhoben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Wenn die Kaiser in ihrem Bescheid die *res in iudicium deducta*[89] und daneben die *edita actio* erwähnen, wenn sie ferner wie die Verbesserung so selbst eine weiter gehende Änderung jener edierten *actio,* d. h.[90] der *concepta verba* ver-

[89] Über das Verhältnis von *rem* oder *litem* (so Sev. u. Ant. C. 3, 31, 2, 1) *in iudicium* (‚in den Prozeß' oder ‚ins Prozeßverhältnis'; s. Sav. Z. R. A. 25, 125, 2. Bd. 33, 103, 1) *deducere* zur Streitbefestigung s. Wlassak, Litiskontestation 21. In der nachklassischen Zeit und auch bei Justinian (vgl. C. 7, 40, 1, 1c. C. 7, 40, 3, 3) ist der technische Wert der genannten Redewendung nicht mehr streng festgehalten.

[90] Entschiedenen Einspruch muß ich erheben — genauere Begründung bleibt vorbehalten — gegen Wengers Deutung (Pauly-Wissowa R. E. V, 1961. VI, 2861 f.) der außergerichtlich zu edierenden *actio* (= ‚erhobener Anspruch' — wohl in dem unklaren Sinn von RZPO [1898] § 253 gedacht). Ob Ulpian D. 2, 13, 1 pr. statt *actio* '*formula*' geschrieben hat, das ist nicht auszumachen. Unbestreitbar aber ist a. a. O. der Gebrauch von *actio* im formellen Sinn (so auch Jörs, R. Rechtswissenschaft 1, 220); denn der Jurist sagt: jedermann habe die *actio* anzugeben, *qua* (Ablativ des Werkzeugs) *agere volet*, d. h. mit der er demnächst in Jure die Lis zu kontestieren gedenkt. Nur insofern braucht die Formel nicht ‚perfekt' zu sein, als der Richtername und die Exzeptionen fehlen können. Versteht man unter *actionem edere* bloß die Angabe des ‚Anspruchs', deutlicher des Begehrens, nebst einer Andeutung des sog. ‚Klagegrundes', so kann überhaupt kein verständig geordneter Prozeß der editio actionis (die freilich nicht außergerichtlich sein muß) entraten. Dem römischen Formelprozeß aber ist etwas Anderes eigentümlich: die gebotene vorläufige Mitteilung des zur Streitbegründung brauchbaren Prozeßmittels. Und eben dieses *edere* mußte dem klassischen Extraordinarverfahren wegen des Mangels der Formel fremd bleiben. Weshalb hier Modestin l. 3 reg. 204 D. 5, 1, 33 das Gegenteil beweisen soll (so vielleicht Lenel, Sav. Z. R. A. 15, 388 f., 2), das ist gar nicht einzusehen. Die Stelle wird klar, sobald der interpolierte *iudex* als Munizipalmagistrat erkannt ist: vgl. Ulp. 194 D. 5, 1, 1, Paul. 83 D. 50, 1, 28. (Hierher gehört auch das bisher unverstandene Julianfragment D. 5, 1, 74, 1.) Betreffs der weiteren Entwicklung ist an das bei Pauly-Wissowa R. E. IV, 216 und I, 306 Gesagte zu erinnern. Das Recht des fr. 1 pr. D. 2, 13 hat in den alten Ordinarsachen infolge des Wegfalls der Privatgerichte keineswegs sofort seine Geltung verloren: so sicher nicht im Prozesse Kaiser Diokletians, von dem uns sogar ein Erlaß (von 295 in der Consult. 5, 7) vorliegt, der anscheinend das *edere* auf die Fälle beschränkt *quotiescumque ordinatis actionibus aliquid petitur* (dazu Wlassak, Prozeßgesetze 2, 61, 4 und Lenel a. a. O., der mit Recht das überlieferte '*fideicommissum*' verwirft). In der Folgezeit — und wohl schon vor der c. 1 C. 2, 57 vom J. 342 — mag sich, je mehr die Kenntnis der Formeln schwand, die Edition im Denunziationsprozeß (zumal im Osten) immer weiter von

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

statten *(quam emendari vel mutari licet)*. sofern nur das prätorische Album für die beantragte Ersatzaktio ein Muster

---

den alten Mustern entfernt haben, um sich ihnen vielleicht — wie Theophilus zeigt — nach der Neubelebung der klassischen Studien (in Berytus) und besonders im Libellverfahren Justinians wieder anzunähern. Wie dem auch sei, gut beglaubigt (Schrift *de actionibus* § 1 bei Zachariae, Sav. Z. R. A. 14, 89, Dorotheus Schol. 6 zu Bas. 60, 19, 1) ist als Erfordernis der Edition schon für die Zeit vor Justinian (aus dem CIC vergleiche man das interpolierte fr. 69 D. 46, 1 — dazu Hupka, Vollmacht 302, 1 — und C. 4, 28, 3, ferner Zachariae a. a. O. 14, 96, dem C. Ferrini zustimmt) die Namensnennung der Aktio (in dieser Weise wird auch das *genus actionis*, ‚die Art der Klage' bezeichnet worden sein, deren Edition die Consult. 5, 2 und 6, 2 verlangt; was noch hinzutreten muß, um das Begehren auszudrücken, das sagt 5, 2). Für das 4. Jahrhundert insbesondere ist diese Annahme jetzt unverkennbar bestätigt durch den Pap. Lips. 33, II Z. 16. 17 (mit dem von Wilcken ergänzten Texte in Mitteis, Chrestomathie ⟨1912⟩ 55 S. 62, auch bei Bruns-Gradenwitz[7] und Girard[4]), worin der halbgelehrte Verfasser einer litis denuntiatio *ἐξ αὐθεντίας τοῦ δικαστηρίου* in einer Ordinarsache des alten Prozesses nach Nennung des *τίτλος* die zu edierende Aktio (eine hereditatis petitio) — sehr verkehrt — als *ἀγωγὴν τὴν ἔξτρα [ὄρδι]νε[μ] κ[ο]⟨γ⟩νιτιόνεμ* bezeichnet. Worauf die gedachte Vorschrift zurückgeht, das ist kaum zweifelhaft: gewiß auf das *edere* der klassischen Prozeßmittel, deren Namen meist in den Rubriken des prätorischen Albums zu finden waren. Vermutlich sollte in der Spätzeit die Anführung der Namen den preisgegebenen Formenzwang ersetzen und überdies die rechtliche Rubrizierung der Klage aufrecht halten, da diese bei freier Fassung des Klagegrundes und des Begehrens nicht genügend gesichert war. Für welche Rechtshändel aber galt dieser Benennungszwang? Dorotheus in dem oben benutzten Schol. 6 läßt in den Fällen des (klassischen) *ἔξτρα ὄρδινεμ κινεῖν* das *χρωματίζειν τὴν ἀγωγὴν διὰ τοῦ ὀνόματος* wegfallen und bekräftigt so die hier vertretene Auffassung des alten *actionem edere*, das ohne Formel nicht denkbar ist. Daß übrigens in der Spätzeit für besonders wichtige Extraordinarsachen eigene Namen aufkamen (vgl. die Schrift de actionibus § 32), und daher auch bei ihnen einem *edere* neueren Stils nichts im Wege stand, das soll keineswegs geleugnet werden. — Zwei Bemerkungen scheinen mir noch erforderlich, um einstweilen meine Deutung des fr. 1 pr. D. 2, 13 etwas besser zu sichern. Wenger in der R. E. VI, 2861 f. hält anscheinend das außergerichtliche *formulam edere* überall für schlechthin ausgeschlossen, wo im Album ein passendes Musterschema fehlt. Er meint wohl: hier wenigstens habe notwendig der Prätor die Formel für den Kläger entworfen. Indes widerlegt schon Dorotheus a. a. O. — und durchaus nicht er allein — Wengers Ansicht. Wenn das Schol. 6 von den Parteien spricht, die sich einstens *(τὸ παλαιόν)*, falls sie der zutreffenden

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

aufweist, oder der Gerichtsherr bereit ist, als Verwalter der Billigkeit eine nichtediktale Aktio zuzulassen[91] *(prout edicti perpetui monet auctoritas vel ius reddentis decernit aequitas)*, so sind das lauter Dinge und Ausdrücke, die, wie niemand zweifelt, dem Formularprozeß[92] angehören, während sie ander-

Formel unkundig waren, an Mitbürger (Biagio Brugi verwandelt sie in ‚Magistrate') wandten: *τοὺ τῆς φορμούλης προεστῶσι προσήρχοντο*, um von ihnen den Namen (und nötigenfalls gewiß auch den Text) zu erfahren, so erinnern wir uns sofort des *pontifex*, den das Kollegium jährlich bestellte zum *praeesse privatis* (Pomp. D. 1, 2, 2, 6). Die Nachfolger aber der *pontifices* in der Formelkunst waren hiernach nicht die (bloß zum *dare iudicium* berufenen) Prätoren, sondern wieder Juristen, die den Parteien zur Seite standen; vgl. auch Wlassak, Ursprung der Einrede (1910) 47 A. 104. — Sodann: die feinen Erwägungen, die Partsch (Sav. Z. R. A. 30, 497) eine ‚starke Byzantinisierung' des fr. 1 pr. D. 2, 13 annehmen lassen, sind nicht ganz ungefährlich. Hat er auch selbst keine sachliche Änderung behauptet, so könnten sich doch Andere durch ihn zu solchen Eingriffen im pr. und im § 1 ermutigt fühlen. Nun deutet zwar *'etiam'* (§ 1) auf eine Auslassung hin, und das *in libello complecti* könnte kompilatorisch sein; im übrigen aber ist der Inhalt des fragm. zuverlässig echt. Denn das pr. weist die strenge Terminologie des alten Verfahrens auf, die den Byzantinern ziemlich gleichgültig war; und der § 1 paßt augenscheinlich nicht zum Justinianischen, dagegen ausgezeichnet zum Formelprozeß. — Mit dem *edere actionem* der Spätzeit in der Gestalt der Namensangabe des Rechtsmittels hat sich nach Zachariae, Sav. Z. R. A. 14 (1893), 97 besonders eifrig B. Brugi beschäftigt; doch benutzt dieser Gelehrte meines Wissens neben dem Schriftchen *de actionibus* nur die Basiliken und die Scholien dazu. Bekannt sind mir zwei Aufsätze von Brugi, die hergehören, einer im Centenario della nascità di M. Amari II (Palermo 1910), 284—303 und eine kleine 'Nota' ohne Jahreszahl und Verlagsort, deren Kenntnis ich der Güte von O. Lenel verdanke (sie stammt vielleicht aus der Festschrift f. F. Pepere, Napoli 1900). In der deutschen Literatur ist vor Allen Mitteis zu nennen: Sav. Z. R. A. 29, 471 f., Sächsische Berichte 62, 112 f. 117 (dazu aber Sav. Z. R. A. 33, 644), Grundzüge II. 1 S. 42. Vgl. ferner Wenger, Pauly-Wissowa R. E. V, 1963 f., H. Erman, Mélanges Fitting II, 590, 1 (der Einwand gegen Brugi ist durch Pap. Lips. 33 unhaltbar geworden), Steinwenter, Münch. Krit. Vtljschr. 52 (1914), 61 ff.

[91] So überzeugend Rudorff, Z. f. Rechtsgeschichte 4 (1864), 29 A. 62; zustimmend Lenel, Edictum[2] 61 f. Für die Kompilation dürfte sich eine andere Deutung der c. 3 C. 2, 1 mehr empfehlen (vgl. Sav. Z. R. A. 33, 135 f., 4 a. E.); interpoliert aber ist die Stelle keineswegs. S. auch oben S. 115 A. 39.

[92] Wer besonders vorsichtig sein will, mag in dem Fall, den das Severische Reskript behandelt, von der Verwendung eines Privatrichters absehen,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

seits im klassischen Extraordinarverfahren sicher nicht[93] vorkommen oder wenigstens nirgends bezeugt sind.

Bestätigt wird diese Auffassung des Kaisererlasses noch durch einen Umstand. Nur der Prozeß *per concepta verba* kennt ein mehrfaches *actionem edere*, das zuerst außergerichtlich[94] stattfindet, um dann in Jure mindestens zweimal wiederholt zu werden. Der Irrtum des von den Kaisern belehrten Valens ist gewiß am leichtesten zu verstehen, wenn ihm eine Verwechslung gleichnamiger Akte zugrunde lag.[95]

Freilich sagt das Reskript, wie es heute lautet, nichts von dem letzten und endgültigen *actionem (iudicium) edere;* vielmehr gibt es der Kontestatio eine durchaus andere Gestalt. Nun ist aber durch reichliche Zeugnisse[96] die klassische Form der Streitbefestigung, deren schon oben gedacht ist, in allem Wesentlichen gut gesichert. Mit der Einwilligung des Beamten wurde sie von den Parteien[97] vollzogen durch die zusammenstimmenden Akte des *edere (dictare)* und *accipere iudicium (actionem).* Wenn also die Kaiser in c. 1 nicht vom außer-

---

da sie doch nicht feststehe. Nur wird dadurch allein die Beziehung des Erlasses auf den Formelprozeß noch nicht gefährdet; s. Wlassak, Prozeßgesetze 2, 61, 4; Sav. Z. R. A. 33, 99.

[93] Mit größtem Nachdruck spricht Samter a. a. O. dem Extraordinar- (er sagt: dem ‚nichtförmlichen') Verfahren das *edere actionem* und nebenbei (S. 119) auch das *deducere in iudicium* (Samter: ‚die prozessuale Konsumption') ab. Das zuerst von Hartmann-Ubbelohde, Ordo 1, 534, 49 ans Licht gezogene und sofort wieder verworfene Schol. 6 Bas. 60, 19, 1 (nach Heimb. Man. p. 324 aus dem Index des Dorotheus) ist bei Samter zum wichtigsten Zeugnis über die Eigenart des ‚nichtförmlichen' Gerichtsverfahrens geworden.

[94] S. Partsch, Sav. Z. R. A. 30, 497. Vermuten darf man, daß in dem von Trib. entstellten Bedingungssatz der c. 1 C. 3, 9 *(si tantum — cognita)* zuerst von der vorläufigen gerichtlichen Edition die Rede war, die mit der 'Postulation' gegenüber dem Beamten verbunden werden konnte, und weiter von der außergerichtlichen. Darnach hätten die Kompilatoren *'ante iudicium'* gesetzt, um damit die Zeit vor der Anmeldung der Sache bei Gericht zu bezeichnen. Für interpoliert erachtet auch Naber (Mnemosyne N. F. 22, 260 f.) den *si*-Satz; doch findet er in ihm ein *ἓν διὰ δυοῖν.* Wegen der nicht unverdächtigen *'postulatio simplex'* vgl. Pauly-Wissowa R. E. IV, 216 f.

[95] So Wlassak, Litiskontestation (1888) 45 f.

[96] In meiner soeben genannten Schrift 46 ff.

[97] S. Sav. Z. R. A. 33, 92—94.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

ordentlichen, sondern vom Verfahren *per concepta verba* handeln, so sind wir unausweichlich gezwungen, die Schlußworte der Stelle

lis enim tunc videtur contestata, cum iudex per narrationem negotii causam audire coeperit

als eine Fälschung[98] Justinians anzusehen.

Allerdings bleibt es anscheinend selbst bei der letzteren Form noch möglich, an eine Entlehnung aus der klassischen Zeit zu denken. Die Kompilatoren könnten das, was sie in c. 1 cit. einschoben, an einem Orte gefunden haben, wo vom Fideikommißprozeß oder von einer anderen wichtigen und *extra ordinem* zu behandelnden Sache die Rede war. Doch dürfte sich auch diese Annahme mit recht triftigen Gründen abweisen lassen.

Vor allem ist die Vermutung durchaus in die Luft gebaut, daß der Abschluß der *narratio* im klassischen *extra ordinem* irgendwo als Höhe- und Wendepunkt des Gerichtsverfahrens betrachtet wurde. Die einzige Grundlage dafür mag die be-

---

[98] Diese Ansicht vertreten von Älteren: Keller, Puchta, Bethmann-Hollweg und selbst Zimmern, von Jüngeren u. A.: Lenel (zweifelnd), Naber, Seckel, Schloßmann, H. Buß, Rudolf Sohm und neuestens (1915) auch Paul Krüger (Cod. I.[9] p. 514). Dagegen erklärt Samter a. a. O. S. 112 ff. die ganze c. 1 C. 3, 9 für echt, ja für ein ‚unerschütterliches Zeugnis', jedoch nicht mit dem Erfolg, seine Kritiker (A. Berger, Steinwenter) zu überzeugen. Die Echtheitsbehauptung ist um deswillen überraschend, weil Samter das Reskript auf den ‚ordentlichen' Prozeß der Severischen Zeit bezieht: freilich auf ein Verfahren, von dem die Wissenschaft bisher nichts wußte, das insbesondere keine Zweiteilung hatte, und das (wenn ich recht verstehe) durch keine Formel, wohl aber durch ‚ediktsmäßig bestimmte Aktio' (so S. 93) gebunden war. Samter erwähnt in seinem Buche nirgends die umfängliche, seit 1888 entstandene Literatur über Form und Wesen der klassischen Kontestatio, über die Prozeßformel, über die Scheidung und Feststellung der durch den Ausdruck *actio* gedeckten Begriffe. Auch der einschlägigen Arbeiten von Lenel, Wenger, Koschaker, Partsch — um nur einige zu nennen — ist mit keinem Worte gedacht. Aus diesem Grunde glaube ich eine Auseinandersetzung mit der neuen Lehre vermeiden und abwarten zu dürfen, ob und wie Samter zu den Anschauungen, die ich für richtig halte, Stellung nehmen will: ob er Anschluß suchen oder Widerspruch erheben wird. Nur eines möchte ich heute schon sagen. Die *actio* darf nicht die Rolle einer Sphinx spielen, die nur ihren Namen zu nennen braucht, während es uns überlassen bleibt, auf eigene Faust ihr Rätsel zu lösen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

kannte These sein, die — im günstigsten Fall halbwahr — in der alten extraordinaria cognitio den ‚Typus' des spätkaiserlichen und so auch des Justinianischen Prozesses erkennt.

Gibt man solche Mutmaßungen preis, um nur das einzusetzen, was die Überlieferung selbst bietet, so schrumpft hier freilich unser Wissen arg zusammen. Beschränkt ist es auf folgendes. Als Bestandteil des Fideikommißverfahrens begegnet, sicher beglaubigt,[99] eine Erklärung der verklagten Partei des Inhalts, den Prozeß aufzunehmen: das *litem* oder *actionem suscipere*. So sehr diese Handlung an die Streitbefestigung mit Formeln erinnert, so wäre es doch gewagt, darin — nur in anderer Gestalt — eine genaue Nachbildung des alten *iudicium accipere* zu erblicken.[100] Als Rechtsfolge jener jüngeren Einlassung ist auch nichts weiter bezeugt als der Ausschluß des Beklagten von der Einrede der Unzuständigkeit.[101] Immerhin mochten sich noch andere Wirkungen hinzugesellen, wie sie ähnlich mit der Streitbezeugung *per concepta verba* verknüpft waren. Wir dürften uns dann nicht wundern, wenn einzelne Juristen ein übriges getan und dem Fideikommißverfahren geradezu eine *'litis contestatio'* zugeschrieben hätten.[102]

Doch ist mit dieser Bemerkung die Frage des klassischen Daseins der extraordinären Streitbefestigung keineswegs schon erledigt. Die hergehörigen Zeugnisse[103] aus den Pandekten

---

[99] Ulp. l. 6 fideic. 1899 D. 5, 1, 52 pr. und 1897 D. 2, 1, 19 pr. Das letztere Fragment erwähnt zwar das *litem suscipere*, doch ist — was der Jurist besonders betont — nicht dieser Akt, sondern ein ihm voraufgehendes Prozeßereignis maßgebend für die Beantwortung der gestellten Frage. Näheres oben S. 110 f. A. 30.

[100] Das im Fall verletzter Folgepflicht (s. Sav. Z. R. A. 25, 158) statthafte Kontumazialurteil wird schwerlich ohne Einfluß geblieben sein auf das Recht der Einlassung. Sehr fraglich ist es auch, ob das *suscipere actionem (fideicommissi)* eine ausdrückliche Erklärung voraussetzt.

[101] Ulp. D. 5, 1, 52 pr. Eine durchaus andere Frage der Zuständigkeitsordnung behandelt Ulp. D. 2, 1, 19 pr. (oben A. 99). Der Grundsatz des fr. 52 pr. cit. gilt auch für das Formularverfahren. Doch ist er nicht, wie O. Bülow (s. S. 114 A. 37) meint, von Marcellus im fr. 30 D. 5, 1 ausgesprochen; vgl. oben S. 113—117.

[102] Ganz haltlos ist Bekkers (Aktionen 2, 203, 53) Annahme einer dem *suscipere actionem* erst nachfolgenden *litis contestatio*.

[103] Die beste Sammlung bei Samter a. a. O. 118. Doch hätte er auch Stellung nehmen müssen zu Pernice, Sav. Z. R. A. 14, 159 (ähnlich schon Kipp,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

wie aus dem Kodex, die eine bejahende Antwort nahelegen, bedürfen nochmal einer gründlichen Untersuchung. Namentlich wird bei der kritischen Würdigung dieser Stellen eine bisher vernachlässigte Tatsache wohl zu beachten sein: der Aufschwung nämlich, den die Streitbefestigung in der Zeit Justinians und unmittelbar vorher genommen hat.

Einstweilen muß freilich diese kurze Andeutung genügen. Denn die vorliegende Schrift ist nicht der Ort, wo die berührte Frage weiter zu verfolgen wäre. Daher mag es zunächst für richtig gelten, daß jenes *actionem suscipere* des Fideikommißverfahrens schon von Paulus als Streitkontestatio gefaßt wurde. Selbst unter dieser Voraussetzung aber stellt sich die Herleitung des unechten Einschiebsels der c. 1 aus dem Recht des klassischen *extra ordinem* als sehr unwahrscheinlich dar.

Erwarten müßten wir ja bei Justinian die Hervorhebung der Einlassung des Beklagten (des *suscipere actionem*). Statt dessen wird der Begriff der Streitbefestigung bestimmt mittels der *narratio negotii* der Parteien vor dem Richter.[104] Sobald diese vollendet ist und der *iudex* demnach mit der Sachverhandlung *(causam audire)* begonnen hat, '*tunc lis videtur contestata*'. Justinian verwendet also für seine als Richtschnur gedachte Beschreibung ein Wort *('narratio')*, das in den Ausführungen der Juristen über das klassische Extraordinarver-

Litisdenuntiation 140, 13), der auf Ulp. l. 4 de omnib. trib. 2271 D. 2, 12, 1, 2 Gewicht legt; vgl. noch Pauly-Wissowa R. E. I, 334. Samter spricht seinem nichtförmlichen Verfahren die Streitbefestigung ab, verdunkelt aber seine Behauptung wieder durch die Beifügung eines hinterhältigen ‚eigentlich'.

[104] Nicht bloß des Klägers (s. Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß 3, 253 f., 8). Allerdings stellt Justinian andernorts der *narratio* die *responsio* oder *contradictio* gegenüber und bezieht dann die erstere nur auf den Kläger. Allein gerade diese letzteren Gesetze — um von Anderem zu schweigen — beweisen die Zweiseitigkeit der Justinianischen Streitbegründung. Demnach gibt es nach dem Recht des C. I. auch Prozesse ohne Kontestatio, die ein Urteil beendigt. In solchen Fällen sind alle Regeln, welche gewisse Wirkungen mit der Streitbefestigung verknüpfen, unanwendbar. Die sich so ergebenden Lücken haben wir ohne weiteres anzuerkennen; während selbst Hartmann-Ubbelohde, Ordo 1, 456, 46[a] sie noch durch ‚fingierte' L. K. unschädlich machen wollen. — Eingehend erläutert ist C. 3, 9, 1 besonders von Muther, Münch. kr. Vtljschr. 9 (1867), 177 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

fahren niemals[105] begegnet; während dieses selbe Wort in den eigenen Konstitutionen[106] des Kaisers noch dreimal gebraucht ist, immer mit Beziehung auf die Kontestatio, und einmal (C. 3, 1, 14, 4) wieder mit der deutlichen Absicht, auf die zurzeit maßgebende Gestalt der Prozeßgründung besonders hinzuweisen.

Hiernach darf man wohl sagen: die öfter behauptete Verbindung der Justinianischen Streitbefestigung mit einem ähnlichen Akt des klassischen *extra ordinem* ist ganz unerweislich. Und mehr noch: starke Gegengründe schließen die Annahme eines Zusammenhangs nahezu aus. Dagegen empfiehlt es sich durchaus, die *narratio* und *contradictio* in der ihr vom Gesetzbuch zugeteilten Rolle entweder für eine Erfindung der Kompilatoren oder — besser vielleicht — der ihnen nahestehenden Rechtstheorie des 5. Jahrhunderts anzusehen.

Sicher war alle Anstrengung Tribonians darauf gerichtet, von der reich und fein entwickelten klassischen Lehre, die den Einfluß des Prozesses auf die Streitsache betrifft, möglichst viel in die Pandekten herüberzuretten. Zu diesem Zweck aber war eine Neubildung: das Einschieben eines die Prozeßwirkungen ausstrahlenden Tatbestands unvermeidlich, da man die abgestorbenen alten Formen nicht wiederbeleben konnte, und die Spätzeit mit ihrer auf Umsturz und Auflösung gerichteten Tendenz[107] keinen passenden Ersatz geschaffen hatte.

Vergleicht man freilich die Neuschöpfung mit dem klassischen Prozeßvertrag, so springt ein erheblicher Unterschied sofort in die Augen. Was sich bei der alten Einrichtung als wohl begreifliche, zum guten Teil aus der Willensmeinung der Parteien entspringende Geschäftsfolge ergab, das ist bei Justinian willkürlich mit einer ‚Erzählung' des Klägers und der ihr begegnenden Widerrede verknüpft, mit einem Vorgang also, der den Aufputz des altberühmten Namens nur tragen kann als gesetzlicher Nachfolger jenes Prozeßvertrags.

---

[105] Wie das Vocabularium IV, 11 zeigt, kommt *narratio* in den Juristenschriften nur ein einziges Mal vor: bei Paul. D. 50, 17, 1. S. noch Pap. Amherst II, 27 Z. 11 und dazu oben S. 90 A. 18 a. E.

[106] C. 3, 1, 14, 4 vom J. 530, C. 2, 58, 2 pr. und § 7 vom J. 531.

[107] S. oben S. 143 f. A. 3.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Je weniger Bedeutung aber an sich der Aufeinanderfolge von *narratio* und *contradictio* zukommt, desto brauchbarer mußte sie den Kompilatoren erscheinen, wenn es galt, einen einheitlichen Prozeß sowohl für private wie für Kriminalsachen aufzubauen und dabei der beliebten *litis contestatio* ein neues Anwendungsgebiet zu eröffnen. Hätte man in den Begriff der Streitbefestigung deutlich die Einlassung des Verklagten aufgenommen, so wären vielleicht die Bedenken übermächtig geworden, ob es nicht unsinnig sei, auch den kriminell Beschuldigten zur Annahme des Prozesses zu drängen, ihn also dem *cogere* zum *iudicium accipere* zu unterwerfen, von dem die Pandekten oft genug sprechen.[108] Dagegen wird die schillernde *contradictio* und gar die *responsio* (C. 2, 58, 2 pr.) solche Zweifel leicht erstickt haben. Übrigens mochten sich minder scharfe Köpfe in der so geschaffenen Unklarheit gar nicht übel gefallen; zumal da die c. 1 C. 3, 9 eine sehr bequeme Antwort gibt auf die nirgend sonst berührte Frage nach dem Aussehen der strafrechtlichen Kontestatio. Daß aber die Kompilatoren — wie hier vorausgesetzt ist — den öffentlichen Strafprozeß mit in Betracht zogen,[109] als sie die c. 1 dem Gesetzbuch einfügten, das müssen wir ohne Zaudern annehmen, wenn wir ihnen nicht äußerste Sorglosigkeit schuld geben wollen.

Von der kriminellen Streitbefestigung Kaiser Justinians kehren wir nun zurück zu der anscheinend klassischen Kontestatio und zu dem für die Frage ihres Daseins wichtigsten Zeugnis, — Modestins fr. 20 — das in dieser Eigenschaft wenigstens bisher allgemein Vertrauen genoß. Durch die Erörterungen im gegenwärtigen Abschnitt sind aber, wie ich glaube, durchschlagende Verdachtsgründe zutage gefördert. Ein Teil der hierbei gewonnenen Ergebnisse ist schon auf S. 173 bis 175 zusammengestellt. Zur Ergänzung des früher Gesagten darf ich an diesem Ort noch zwei weitere Erwägungen beifügen, von denen sich die eine vielleicht, mit etwas geringerer Einschätzung wird begnügen müssen als die andere.

Oben (S. 163—167) ist gezeigt, in welchen Fällen die Strafvererbung einem besonderen Ausnahmerecht unterliegt.

---

[108] S. oben S. 23. 24.

[109] Vgl. auch Naber 443. Mommsen 392, 4 bezieht ebenfalls C. 3, 9, 1 auf beide Kontestationen, hält aber die ganze Konstitution für echt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Statt der Verurteilung des Schuldigen soll unter Umständen schon ein früheres Prozeßereignis für den Übergang der Vermögensstrafe entscheidend sein. Hätten die Klassiker eine kriminelle Streitbefestigung gekannt und zumal eine nach dem Muster der privatrechtlichen, so wäre sehr wahrscheinlich dieser Akt für die Vererblichkeit maßgebend geworden. Wenn hingegen die Quellen durchaus Anderes bezeugen, indem sie Gewicht legen auf die *delatio*[110] oder *postulatio* und auf den Tod *in reatu* oder *accusatione pendente*. so wird es wohl erlaubt sein, den bezeichneten Umstand mit zu den Beweisgründen zu zählen, die gegen das Dasein einer Kontestatio im klassischen Kriminalrecht sprechen.

Das Wichtigste aber, was ich aus den bisherigen Untersuchungen ableite, ist folgendes. Unleugbar erwiesen ist ja der Mangel jedes Zusammenhangs der angenommenen Streitbefestigung mit der Strafvererbung. Dieser Nachweis ist um deswillen von ausschlaggebender Bedeutung, weil er den letzten Anhalt vernichtet, an den sich die bekämpfte Lehre noch anklammern durfte. Jetzt sind wir endlich so weit, behaupten zu können: die kriminelle Kontestatio der Klassiker wäre, falls wir an ihren Bestand glauben müßten, eine schlechthin aller[111] Wirkungen entblößte und daher ganz sinnlose Einrichtung gewesen.

---

[110] Auch die L. Acil. de rep. Z. 29 nennt die *nominis delatio*. Doch ist es unsicher, ob diese Gesetzesstelle mit der oben erwähnten Rechtsordnung noch zusammenhängt. Denn das Gesetz verlangt weder den Selbstmord des Angeklagten, noch spricht es ausdrücklich von der Erstreckung der Haftung auf die Erben. Sofern die Stelle richtig ergänzt ist, bestimmt sie bloß, daß der begonnene Prozeß fortzusetzen sei, auch wenn der Beschuldigte nach der Delation gestorben ist oder sich durch Exilierung der römischen Gerichtsbarkeit entzogen hat. Neben diesem Satz wäre der andere immer noch denkbar, daß die Repetundenklage selbst gegen die Erben des unverfolgten Übeltäters statthaft ist. Dennoch halte ich es für gewagt, die klassische Regel, welche Plinius (oben S. 131 A. 14) auf *leges* stützt, bis in die Zeit des Acilischen Gesetzes hinaufzurücken. — Mommsen beruft sich wiederholt (S. 67, 2. S. 731, 4) etwas sorglos auf die eben erörterte Z. 29. Auch Rudorff, Abh. d. Berl. Akad., Phil.-hist. Kl. 1861 S. 457 f. beachtet nicht die hier angedeutete Schwierigkeit.

[111] Macer D. 48, 16, 15, 5 sagt nichts über den Zweck der *litis contestatio* und kann auch keiner Vermutung darüber zur Stütze dienen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Ausgeschlossen ist bei ihr auch der Gedanke an ein Überbleibsel aus verschollener Zeit, das erst auf der letzten, uns bekannten Entwicklungsstufe zum Gefäß ohne Inhalt wurde. Denn wer ihr hohes Alter gibt, läßt sie nicht früher als zugleich mit dem Quästionenverfahren aufkommen; und Mommsen denkt gar erst an das zweite Kaiserjahrhundert.

Ebensowenig darf man sagen, die tätige Bedeutung der kriminellen Streitbefestigung sei aus unseren Quellen bloß ihrer Unvollständigkeit halber nicht nachzuweisen, und es sei daher dem Unbezeugten nicht mit Bestimmtheit das Dasein abzusprechen. Entkräftet ist dieser — an sich schwache — Einwand schon im voraus auf den ersten Blättern der vorliegenden Schrift. Nach dem dort (auf S. 6 ff. S. 31 ff. S. 36—38 S. 81 f.) Dargelegten sind alle vom Prozeß ausgehenden Wirkungen, die man allenfalls einer Litiskontestatio hätte zuschreiben können, der klaren Überlieferung zufolge an anders geartete Akte geknüpft: an die einseitige *nominis delatio*, an das obrigkeitliche *nomen recipere* und an das richterliche Urteil. Demnach wäre es sehr verkehrt, die Quellen als lückenhaft anzusehen und sie darum beiseite zu schieben. Vielmehr bestätigen sie uns durch ihr Schweigen den nun genügend gesicherten Satz, daß die kriminelle Kontestatio dem klassischen und wohl überhaupt dem Recht der vorjustinianischen Zeit noch unbekannt war.

Was aus dieser Erkenntnis für die Kritik des Pandektentextes von Modestins fr. 20 zu folgern sei, das liegt auf flacher Hand. Wie die Stelle jetzt lautet, läßt sie die Vererbung der *poenae bonorum ademptionis* nicht anders zu, *quam si lis contestata et condemnatio fuerit secuta*. Wenn aber im öffentlichen Strafprozeß der klassischen Zeit eine Streitbefestigung gar nicht vorkam, muß dem Juristen das erste Glied des Bedingungssatzes unweigerlich aberkannt werden.

Und wer soll es eingefügt haben? Zu begreifen ist die Verfälschung des Fragments am leichtesten, wenn sie auf die Kompilatoren zurückgeführt wird. Nur darf man nicht glauben, daß die eingeschobenen Worte irgendeinen Einfluß haben sollten auf die Entscheidung der schon im Urtext behandelten Frage. Betreffs der Strafvererbung gilt vielmehr nach dem Gesetz Justinians genau dasselbe, was der alte Jurist gelehrt hatte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Oder anders ausgedrückt: das Satzstück: *si lis contestata . . . fuerit* ist, so wenig es als echter Bestandteil der Schrift *de poenis* am Platz gewesen wäre, in gleichem Maß auch in den Pandekten überflüssig und irreführend.[112]

Dennoch besteht ein erheblicher Unterschied. Während es ausgeschlossen ist, Modestin als Urheber jener Worte anzusehen, sind sie als Einschub Tribonians immerhin zu verstehen, selbst wenn sie weder die Bestimmung hatten, den Sinn des Urtextes zu ändern, noch lediglich den Ausdruck zu verbessern. Allem Anschein nach lag der Einschaltung nichts Anderes zugrunde als die Absicht, auch in den Pandekten bei guter Gelegenheit auf die Neuschöpfung des Kaisers: auf die bloß im Kodex geregelte Streitbefestigung des Kriminalrechts aufmerksam zu machen.[113] Diesen Zweck erfüllt der im fr. 20 eingesetzte Flicken in der Tat in passender Weise, ohne anderseits viel Schaden zu stiften; während an anderem Orte — bei Macer D. 48, 16, 15, 5 — der gleiche Eingriff nicht ohne die üble Folge vonstatten ging, den mißhandelten Text völlig zu zerrütten.

So wenig die Unechtheit der *lis contestata* bei Modestin billig einem Zweifel unterliegen kann, so schwierig ist eine verlässige Herstellung des ursprünglichen Textes. Das bloße Wegstreichen der die Streitbefestigung betreffenden Wörter führt offenbar hier nicht zum Ziel. Denn das ‚nachfolgende' Urteil — das auch anderweit in Interpolationen begegnet — ist gerade durch die vorhergehende Einschaltung veranlaßt und eben deswegen gleichfalls verdächtig. Verlangt man trotzdem einen Vorschlag, so kann nur für die Richtigkeit des Inhalts, nicht für die gewählten Ausdrücke selbst eingestanden werden. Denkbar wäre z. B. als ursprünglicher Wortlaut des Bedingungssatzes folgende Fassung:

non alias . . . quam si sententia dicta fuerit

oder besser noch:

non alius . . . quam si reus condemnatus fuerit.

---

[112] Dazu vergleiche man, was oben S. 156f. zur Abweisung des Erklärungsversuches von Marezoll gesagt ist.

[113] Das Verbot Justinians im C. 1, 17, 1, 9, das Ausnahmen zuläßt, steht nicht im Wege.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Wie sich das hier gefundene Ergebnis zur Lehre von Albertario verhält, darüber ist eine besondere Bemerkung kaum nötig. Man erkennt ja sofort in der einen Ansicht die genaue Umkehrung der anderen.

Endlich ist noch, um die Erörterung des fr. 20 lückenlos zu erledigen, die Frage zu beantworten, wie die gegensätzliche Behandlung der im ersten und der im letzten Satz der Stelle erwähnten Übeltaten zu erklären sei. Bei den Verbrechen des älteren Kriminalrechts, die im *iudicium publicum* geahndet wurden, setzt die Strafvererbung das gesprochene Urteil voraus: dagegen soll zu diesem Zweck schon die *accusatio mota* genügen, — womit wohl die Ladung[114] gemeint ist — wenn es sich um Missetaten handelt, die in einer anderen Prozeßform, sei es *extra ordinem* im Kriminal- sei es im Fiskalverfahren verfolgt werden.

Jener erstere Grundsatz ist ohne Zweifel der ältere, dieser der jüngere. Indes wollen wir ja wissen, wodurch in den Deliktsfällen, die erst in später Zeit unter öffentliche Strafe gezogen sind, der Übergang zur neuen Ordnung veranlaßt ist. Kein Kundiger wird hier in der Überlieferung eine fertige Antwort finden wollen.

Nach meinem Ermessen haben wohl zwei recht verschiedene Erwägungen antreibend gewirkt. Das Erste ist die Herkunft der *crimina extraordinaria,* von denen die meisten durch Herübernehmen aus dem privaten Strafrecht entstanden sind. Auch im öffentlichen Prozeß ist die Verfolgung dieser Delikte insofern noch Privatsache, als die Erhebung der Anklage nur allein dem Beschädigten zusteht. Gerade damit aber hängt wahrscheinlich die günstigere Behandlung des Anklägers nach dem Tod des Übeltäters zusammen.

Wenn sich die Aktio, mit der die Privatstrafe gefordert wird, auf die Erben erstreckte, falls der Prozeß gegen den Schuldigen selbst nur erst begonnen war, so sollte unter derselben Voraussetzung dem Verletzten, der den Weg des

---

[114] Ganz sicher ist diese Auslegung nicht. Auch nach der ersten Postulatio *(delatio)* könnte man sagen: *accusatio mota.* Die — wie ich glaube — überwiegenden Gründe für die Beziehung des Ausdrucks auf die Ladung sind in der bald folgenden Erörterung des fr. 33 D. 44, 7 angeführt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

öffentlichen Prozesses gewählt hatte, auch die Anklage gegen die Erben gewahrt bleiben. Freilich konnte hier der ‚Beginn' des Prozesses nicht mit dem Vollzug der Kontestatio angenommen werden, da eine solche dem öffentlichen Strafverfahren und zumal dem Rechtsgang *extra ordinem* fremd war. An ihre Stelle mußte man einen anderen, das Verfahren eröffnenden Akt setzen: die uns aus fr. 20 wohl bekannte *accusatio mota*.

Zu den *cetera delicta*, welche diese Stelle, wie sie jetzt lautet, von den *admissa iudiciorum publicorum* absondert, gehören vermutlich, neben den eben behandelten, auch die von vornherein [115] dem Fiskalprozeß zugewiesenen Strafsachen, Delikte also, für die es niemals eine Privatstrafe gegeben hat. Hier aber war es dem Anschein nach — um mit Mommsen zu sprechen — wirklich die staatliche Geldmacherei, die man fördern wollte, indem man die Strafe nicht erst durch das Urteil, sondern bereits mit dem Prozeßanfang vererblich werden ließ.

Ein *litem contestari* ist als Begründungsakt des Strafverfahrens in Fiskalsachen bis ins 5. Jahrhundert und vielleicht gar bis zur Zeit Justinians nicht nachweisbar.[116] Man wird also in diesen Rechtshändeln das *causam movere* [117] ebenso als Prozeßbeginn betrachtet haben wie bei den anderen Extraordinarsachen. Von den beiden Hauptgruppen ausgehend dürfte dann die neue Regel, die einen früheren Zeitpunkt für die Strafvererbung als maßgebend feststellt, zu allgemeiner Geltung gelangt sein bei den *cetera delicta* des fr. 20.

Durch die späte Einführung einer Streitbefestigung in den Fiskalprozeß (C. I. 10, 1, 11) [118] hat das hier dargelegte Recht keine Änderung mehr erfahren.

---

[115] Mit diesem Worte will ich Vermögensstrafen ausschließen, die der Kriminalrichter verhängt und deren Einziehung nur dem Fiskalbeamten zufällt.

[116] S. oben S. 148 A. 15.

[117] Vgl. Callistratus l. 1 de iure fisci 80 D. 49, 14, 1, 4: *Causae autem, quae statim motae sunt et tractae ultra vicensimum annum, differri possunt etiam post vicensimum annum.*

[118] S. oben S. 147 mit A. 14.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

XII.

Paulus l. III. decretorum D. 44, 7, 33. — Die Echtheit des Textes. — Paulus handelt von einem extraordinären Strafprozeß des öffentlichen Rechts. — Die *lis contestata* des Textes. — *accusatio mota* (Modestin) und *conventio* (Paulus).

Als Zeugnis für die kriminelle Litiskontestatio, und zwar 'in iudicio publico' führt Th. Mommsen[1] und deutlicher noch B. Kübler im Vocabularium I. R. 1, 981 auch einen Ausspruch von Paulus an l. 3 decret. 78 D. 44, 7, 33, dessen Pandektentext durch die Florentina fehlerhaft überliefert, heute doch unbestritten ist, während der ursprüngliche Sinn trotz sehr zahlreicher Versuche[2] zur Kritik und Auslegung noch keineswegs feststeht. Die Stelle lautet:

Constitutionibus, quibus ostenditur heredes poena non teneri. placuit, si vivus conventus fuerat, etiam poenae persecutionem transmissam videri, quasi lite contestata cum mortuo.

Die Erben des Schuldigen sollen also nach kaiserlichen Erlassen ausnahmsweise der Vermögensstrafe unterliegen, die den Erblasser bedrohte, wenn dieser selbst schon ‚belangt war'. Das bloße *conveniri* soll hier die sonst erst an die Streitbefestigung geknüpfte Transmissionsfolge haben.

Von welcher Art aber die Prozesse waren, denen Kaisergesetze die neue Regel vorschrieben, darüber lassen uns die Pandekten im Zweifel, weil der Rechtsfall nicht mitüberliefert ist, für dessen Beurteilung jener Grundsatz wichtig war. Dessenungeachtet ist eines ganz sicher. Paulus kann nicht an eine der Privatstrafen gedacht haben, da er gleich anderen

---

[1] S. 67, 2 u. S. 392, 2. Als Kritiker von Asverus (1845) urteilt Mommsen (Jur. Schriften 3, 534) anders über fr. 33 cit. und tritt in jener scharfen Anzeige einer Auslegung bei, die zuerst auch Savigny gebilligt, später (System 6, 19—21) aber mit vollem Recht verworfen hat.

[2] Die ältere Literatur findet man bei Jac. Voorda, Interpretationes et emendationes[2] (1768) 189—195 und Glück, Pand. 6 (1800), 196—199 A. 97, die spätere — bis 1865 — bei Wieding, Just. Libellprocess 366—370. Beizufügen ist Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß II, 482, 17 u. 778, 114, Naber 439, Samter, Nichtförm. Gerichtsverfahren 118 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Klassikern auch selbst[3] die Kontestatio wiederholt als das Ereignis bezeichnet, welches im Privatprozeß die Vererbung der Strafschuld herbeiführt.

Dagegen wäre es gewiß verkehrt, wenn man aus der letzteren Tatsache die Unechtheit des fr. 33 cit. ableiten und mit Albertario[4] nach Austilgung der Schlußworte (von *quasi* ab) im Bedingungssatz die *conventio* durch die Streitbefestigung ersetzen und demnach folgende Fassung für klassisch ausgeben wollte:

si lis contestata cum mortuo *fuerat, etiam poenae persecutionem transmissam videri.*

War doch Justinian so wenig geneigt, der überaus häufigen *litis contestatio* der Juristenschriften irgendwo Abbruch zu tun, daß er vielmehr ihre Verbreitung noch weiter gefördert hat.[5] Und selbst wenn dieser Einwand beiseite bleibt, erweist sich der ersonnene Text des fr. 33 schon um deswillen als unhaltbar, weil Paulus den altüberlieferten Satz von der verewigenden Kraft der Streitbefestigung nimmermehr auf Kaisererlasse (*'constitutionibus . . . placuit'*) zurückführen konnte.

Bietet aber fr. 33 einen Text, der sicher ganz von Paulus stammt, und ist hiernach die Beziehung auf den Privatprozeß ausgeschlossen, so muß die Stelle unausweichlich auf öffentliche Strafen und einen Prozeß des öffentlichen Rechts gedeutet werden.

Wie man die Prozesse zur Zeit der letzten Klassiker nach ihrem Inhalt unterschied, das zeigt ein Erlaß von Antoninus Caracalla aus dem J. 212 (C. 7, 49, 1), der mit den hier wich-

---

[3] L. 51 ad ed. 646 D. 40, 12, 24 pr. und 647 D. 50, 17, 164. L. 13 quaest. 1386 D. 50, 17, 87.

[4] Rendiconti RI Lombardo 47 (1914), 507—512; Sav. Z. R. A. 35, 306, 1. Einen Vorgänger hat Albertario in J. Voet, Comment. ad Pand. (1769) zum Titel 5, 1 unter Z. 149 (tom. I p. 285), der aber keinen bestimmten Text vorschlägt. Noch gewaltsamer behandelt Haloander die Stelle, indem er nach *transmissam* ein *non* einschiebt. Gegen Voet s. Voorda a. a. O. 193.

[5] Albertario selbst a. a. O. 47, 513 bringt dafür einen Beleg, da er mit Rotondi, Bullettino IDR XXV (1912), 48 f. (im Widerspruch aber mit der Vermutung von Gradenwitz, Sav. Z. R. A. 34, 256 f., dessen Bemerkung er mißversteht) den letzten Satz von Paul. l. 9 resp. 1535 D. 27, 7, 8, 1 den Kompilatoren Justinians zuschreibt. Vgl. Weiteres oben S. 146—150.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

tigen Worten bei Ulpian l. 10 ad ed. 364 D. 3, 6, 1, 3 wiederkehrt. Die Einteilung der '*causae*', die er gibt und die gewiß erschöpfend sein will, ist dreigliedrig. Dem ‚privaten' Rechtshandel steht wie die *publica* so, davon getrennt, auch die *fiscalis causa* gegenüber. Dagegen fehlt bei den *publicae causae* die Unterteilung in ordentliche, die allein ins *iudicium publicum* gehören, und in solche, die *extra ordinem* erledigt werden.[6]

Wenn wir jetzt die Frage stellen, welche Art des Gerichtsverfahrens der Jurist im fr. 33 voraussetzen mag, so können nach dem Gesagten nur die zwei letzten Glieder der Einteilung in Betracht kommen und der Fiskalprozeß begreiflich nur soweit, als er Strafzwecken dient. Eine weitere Ausscheidung einer ganzen Gruppe von Prozessen — weil Paulus an sie nicht gedacht haben kann — ist leicht zu erzielen, wenn wir unsere Pandektenstelle mit dem ausführlich im vorigen Abschnitt gewürdigten fr. 20 vergleichen.

Modestin macht dort (im ersten Satz) die Vererbung der auf crimina publica gesetzten Vermögensstrafe von der Verurteilung des Verbrechers abhängig, während sich Paulus in dem unbekannten Fall, für den er seine Regel aufstellt, mit dem *conveniri*, d. h. mit der Ladung[7] des Schuldigen begnügen will. Nun ist es offenbar unstatthaft, die *poena* im Texte des einen Juristen mit der im anderen Texte genannten gleichzusetzen, weil so ein Widerspruch entstünde, der ebenso unwahrscheinlich wie unerklärlich wäre. Mithin bezieht sich der Rechtssatz des fr. 33 weder auf Privatprozesse noch auf *iudicia publica*. Übrig bleiben sonach nur die *extra ordinem* behandelten Kriminal- und die Fiskalsachen, die im Antoninischen Erlaß eine eigene Gruppe bilden.

Undenkbar ist es nicht, daß unser Jurist, ohne so zu scheiden wie der genannte Kaiser, alle Übeltaten zusammenfaßte, die weder ins *iudicium privatum* noch ins *publicum* gehören, dieselben also, die im Anhangssatz des fr. 20 cit. als

---

[6] Daß die *publicae causae* mehr umfassen als die *publica iudicia*, dadurch wird die obige Aufstellung keineswegs unhaltbar. Vgl. übrigens auch Mommsen 194, 1.

[7] Diese Bedeutung des schwierigen Wortes ist sicher nachweisbar: s. Vocabul. 1, 1020.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

cetera delicta erscheinen. In der Tat hindert uns der Wortlaut der verglichenen Fragmente nicht, aus beiden durchaus die nämliche Rechtsregel herauszulesen. Paulus wie Modestin lassen die Vererblichkeit schon mit dem Prozeßanfang entstehen, und als solcher gilt beiden Juristen nicht die Kontestatio, sondern anscheinend die vollzogene Ladung; nur heißt diese einmal *conventio*, das andere Mal *accusatio mota*. Somit stünde der vorgeschlagenen Deutung kaum etwas im Wege; dennoch ist ihr wohl eine andere vorzuziehen.

Wie es dem Gegenstand seines Werkes entspricht, geht Paulus in den *libri decretorum* von Einzelfällen aus. Daher liegt es gewiß näher, den allgemeinen Satz des fr. 33 bloß auf diejenige Klasse von Delikten zu beziehen, der gerade die im kaiserlichen Gericht verhandelte Rechtssache angehörte. Setzt man freilich das Fragen auch hier noch fort, so sind verlässige Antworten nicht weiter möglich. Zur Wahl stehen immer noch: einmal die Hauptgruppe der extraordinären Kriminalsachen,[8] die sehr Ungleichartiges[9] vereinigt, dann die wichtige Teilgruppe der mit öffentlicher Strafe verfolgten Privatdelikte, endlich die pönalen Fiskalsachen.

So wenig sich Durchschlagendes für eine der drei Lösungen vorbringen läßt, dürfte doch am meisten die an dritter Stelle genannte durch Wahrscheinlichkeitsgründe gestützt sein. Schon der große Eifer der Kaiser, der aus der Mehrzahl der Erlasse spricht, auf die sich Paulus beruft, lenkt im Hinblick auf den Digestentitel 49, 14 unsere Aufmerksamkeit auf den Fiskus und die Finanzprokuratoren. Zu beachten ist ferner der Inhalt des dritten Buches der *decreta*, aus dem unsere

---

[8] An diese denkt E. Merillius, Observationes (Wien 1761) IV c. 2 (pag. 124 f.). Dieselbe Auslegung zieht C. G. Wächter, Erörterungen III, 112 f. in Erwägung. Etwas abweichend A. Faber, Coniecturarum l. VII c. 20, der den Ausspruch des Paulus auf die actiones criminales ex privatis delictis descendentes beschränkt. Von den Fiskalstrafen versteht das fr. 33 Savigny, System 6, 19 ff. und Vangerow, Pand.[7] 1, 218. Das Vocabularium I. R. (B. Kübler) 1, 1020 Z. 9 führt die Stelle als Beleg an für den Gebrauch von '*convenire*' in extraordinariis iudiciis = 'evocare'. Den Einwand, daß *convenire* nur von der Einleitung von Zivilprozessen gebraucht werde, widerlegt Voorda a. a. O. 194 f.

[9] S. Mommsen 194, Hitzig in Pauly-Wissowa R. E. IV, 1715 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Stelle genommen ist.[10] Unter acht Fragmenten in Lenels Palingenesie 1, 964 f. handeln drei (Paul. 74. 75. 77) von Fiskalsachen, wenn auch nicht von Strafen. Ein kaiserlicher *procurator* begegnet auch im fr. 79; doch wird dieser hier als Statthalter oder *vice praesidis* Recht gesprochen haben.

Schließlich darf noch der Übereinstimmung gedacht werden, die sich bei Annahme der empfohlenen Deutung zwischen dem fr. 33 und anderen Pandektenäußerungen ergibt. Wenn Ulpian im 5. Buch de censibus (25 D. 44, 7, 26) ‚alle Pönalaktionen' nach der *'lis inchoata'* auf die Erben erstreckt, hat er vermutlich nur alle aus dem census crimen[11] entspringenden Strafansprüche im Auge und versteht dann, wenn dies zutrifft, unter der *lis inchoata* nicht einen kontestierten,[12] sondern einen durch *conventio* bloß eingeleiteten Prozeß. Wer aber meint, diese Auffassung des fr. 26 cit. nicht annehmen zu sollen, wird doch Marcian l. sing. de delatoribus 13 D. 39, 4, 16, 13 gelten lassen müssen:

Poenae ab heredibus peti non possunt, si non est quaestio mota vivo eo qui deliquit: et hoc sicut in ceteris poenis, ita et in vectigalibus est.

Zu entkräften ist dieses Zeugnis bloß durch den Beweis Justinianischer Verfälschung. Albertario[13] meint eine solche wirklich dartun zu können, und zwar lediglich durch Verdächtigung des Ausdrucks *'quaestio mota'*. Allein diese Unechtheitsannahme ist durch nichts begründet.

Es wäre doch ein höchst seltsamer und ganz unglaubwürdiger Zufall, wenn die angeblich nur als ‚Echo der Rechtsgeschichte' geduldete Kontestatio bei Justinian in zahlreichen Stellen überall da ihren Platz behauptet hätte, wo von der Vererbung der privaten Pönalaktionen die Rede ist, während

---

[10] Darauf legt auch Savigny a. a. O. 6, 19 Anm. t Gewicht. Dagegen will Lenel, Pal. 1, 965, 2 — zweifelnd — Paul. 78 (= D. 44, 7, 33) mit Paul. 80 (= D. 48, 19, 40) in Verbindung setzen. Mit Unrecht; denn die letztere Stelle spricht von Majestätsverbrechern, die im *iudicium publicum* bestraft wurden.

[11] S. Hermogenian l. 1 iur. ep. 5 D. 5, 1, 53.

[12] Nicht entgegen steht die προκάθαρξις in der entsprechenden Basilikenstelle: 52, 1, 25; vgl. oben S. 17 A. 30.

[13] Rend. 47, 507. 510. 511.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

sie gerade in solchen Texten der *quaestio mota*[14] oder dem *conveniri* hätte weichen müssen, wo Fiskalprozesse[15] in Frage stehen. Hat — allem Anschein nach[16] — erst Justinian oder einer seiner nächsten Vorgänger die Fiskalsachen mit einer Kontestatio ausgestattet, so dürften wir uns nicht wundern, wenn die Kompilatoren genau das Gegenteil von dem ausgeführt hätten, was Albertario behauptet, wenn sie also die *quaestio mota* gestrichen und an ihrer Statt eine *litis contestatio* eingefügt hätten.

Um es zu wiederholen: die zuletzt am meisten empfohlene Deutung des fr. 33 ist keineswegs unwidersprechlich erwiesen. Allein die noch verbleibende Unsicherheit verhindert durchaus nicht den guten Fortgang der hier geführten Untersuchung. Was wir dazu brauchen, das konnte oben leicht außer Zweifel gesetzt werden. Daran also halten wir fest, daß die Regel des Paulus bloß auf ein extraordinäres Verfahren anwendbar ist, dagegen weder auf den ordentlichen Prozeß des Privatrechts noch des öffentlichen Strafrechts. Im übrigen kümmert uns hier nur die am Schluß der Stelle genannte *lis contestata*, die der Jurist heranzieht, um eine Anknüpfung zu haben für die dem *conveniri* beigelegte Kraft, Pönalansprüche vererblich zu machen.

War in Rom, wie man behauptet, neben der privaten eine kriminelle Streitbefestigung im Gebrauch, so muß gefragt werden, ob Paulus die erste oder die zweite im Auge hat?

[14] Den Gebrauch dieses Ausdrucks seitens der Klassiker beweist Paul. sent. 5, 2, 5, wo die *quaestio mota* als Unterbrechungsgrund der *l. t. praescriptio* vorkommt; s. oben S. 151 A. 28.

[15] Als *causae motae* bezeichnet Callistratus anhängige Fiskalsachen; s. oben S. 189 A. 117. Vom *controversiam movere* und *litem movere* (auch bei Juvenal Sat. 6, 242 f.) zur Einleitung von Fiskalprozessen spricht Papinian l. 13 resp. 706 D. 49, 14, 38 pr. und l. 15 (Len. 14) resp. 712 D. 34, 9, 18 pr. Der Text dieses letzteren Fragments ist mehrfach verdorben. Keinesfalls aber darf mit Albertario, Sav. Z. R. A. 35, 309 f., um die klassische Fassung herzustellen, die *lis* wie die *controversia mota* getilgt und '*lis contestata*' an die Stelle gesetzt werden. Wieder mit dem Fiskalverfahren hängt auch die Einführung der *controversia mota* in das Recht der privaten hereditatis petitio zusammen; s. oben S. 153. 154 mit A. 37.

[16] S. oben S. 147 mit A. 14.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Bernhard Kübler entscheidet sich, vermutlich im Anschluß an Mommsen, für die Kontestatio des *iudicium publicum*.

Worauf aber soll diese Antwort beruhen? Ein haltbarer Grund ist nicht aufzufinden. Bezieht sich die Regel des Paulus auf ein strafrechtliches Extraordinarverfahren, so war der Jurist gewiß nicht gezwungen, die Kontestatio, mit der er seine *conventio* vergleicht, wieder aus dem öffentlichen Strafrecht zu nehmen. Es wäre sogar erstaunlich, wenn er nicht sofort nach dem Nächstliegenden gegriffen hätte. Die Streitbefestigung hat ja zweifellos im Privatprozeß ihren Ursprung und wie sie hier auf Strafansprüche einwirkte, das wußte jeder rechtskundige Römer.

Indes ist Küblers Ansicht nicht bloß unverständlich, sondern nachweisbar unrichtig. Im *iudicium publicum* hatte die Streitbefestigung — ihr Dasein vorausgesetzt — gar nicht die Wirkung, die Vermögensstrafe auf die Erben zu erstrecken. Nach dem unanfechtbaren Zeugnis Modestins in den D. 48, 2, 20 war dazu die Verurteilung des Schuldigen nötig. Somit ist es ganz sicher, daß die *lis contestata* bei Paulus nicht die des *iudicium publicum* sein kann.

Um zuletzt noch den Gedanken an die — willkürlich erfundene — klassische Streitbefestigung des extraordinären Strafprozesses auszuschließen, wird eine kurze Bemerkung vollauf genügen. Wie oben gezeigt ist, stellt Paulus seine Regel für ein außerordentliches Verfahren des öffentlichen Rechtes auf. Diesem gemäß wird aber die Strafvererbung schon durch das *conveniri* herbeigeführt, folglich nicht durch *litem contestari*. Der Jurist wäre also mit sich selbst im Widerspruch, wenn er von der *conventio* hätte sagen wollen: sie wirke so wie die extraordinäre Streitbefestigung. Denn dieser hätte er ja vorher die fragliche Wirkung deutlich aberkannt. Verständigen Inhalt gewinnt also fr. 33 nur dann, wenn wir den Verfasser vom Rechtsverfahren A handeln und ihn sofort zur Vergleichung ein anderes, das Rechtsverfahren B heranziehen lassen. Welches andere aber gemeint sei, darüber wird jetzt kein Zweifel mehr sein. Paulus kann bloß an die Streitbefestigung des Privatrechts gedacht haben.

Der Gewinn, den wir aus der vorstehenden Erörterung ziehen, besteht in der völligen Ausscheidung des fr. 33 aus der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Reihe der Zeugnisse, die für die klassische Zeit den Bestand einer kriminellen Kontestatio dartun sollen. Von den Pandektenstellen, die zu diesem Zweck im Vocabularium genannt sind, bleibt jetzt bloß noch éine übrig. Ihr muß der folgende Abschnitt XIII gewidmet werden. An diesem Ort aber sind noch ein paar Worte einzuschalten, die zeigen werden, wie sehr das richtig verstandene fr. 33 die Auslegung bestätigt, die oben dem Schlußsatz des fr. 20 D. 48, 2 zuteil wurde.

Dort haben wir ermittelt, daß die Strafvererbung wirkende '*accusatio mota*' der Modestinstelle im Gesetzbuch Justinians ganz gewiß keine Streitbefestigung ist, sondern nur die Einleitung des Verfahrens — vermutlich durch Ladung — anzeigen kann; und daß es ferner verkehrt wäre, diese Ordnung einem Kaiser als Neuerung zuzuschreiben, der der Überlieferung nach für einen eifrigen Förderer der Kontestatio gelten muß.

Widerlegt sind dort auch die etwa denkbaren Gründe der Gegner. Wie es unrichtig ist, das *accusationem movere* für notwendig kompilatorisch auszugeben, ebenso unzulässig ist es, ohne irgendeinen Beleg und bloß einem Vorurteil zulieb das außerordentliche Strafverfahren der klassischen Zeit mit einer Streitbefestigung auszustatten.

Eine schöne Ergänzung und Bestärkung der aus fr. 20 cit. abgeleiteten Sätze kann durch Vergleichung mit dem, was Paulus im fr. 33 lehrt, beschafft werden. Wenn sich oben der Sinn der Worte '*accusatio mota*' (= Ladung)[17] nur mit Hilfe von Tribonians fr. 25 § 7 D. 5, 3 ausforschen und daher zunächst nur für die Kompilation feststellen ließ, bietet dagegen Paulus ein unmittelbar für das klassische Recht gültiges Zeugnis, dessen Text das *accusationem movere* durch '*convenire*' ersetzt, und diesen letzteren Ausdruck dadurch in helles Licht rückt, daß er die *litis contestatio* von der *conventio* absondert. Kein Zweifel, die beiden Fragmente stimmen im wesentlichen überein, und fr. 20 enthält also in dem verdächtigten Schlußsatz gutklassisches Recht.

---

[17] Diese Bedeutung ergibt sich zweifelfrei aus der Vergleichung von Ulp. D. 5, 3, 20, 6[d] (wo mir *quo primum — id est* verdächtig ist) mit dem stark interpolierten § 12 in f. derselben Stelle (*'post motam controversiam'*) und mit Ulp. D. 5, 3, 25, 7, wo die *controversia mota* ebenfalls unecht ist; dazu oben S. 153 f. mit A. 37, S. 151 A. 27.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Lehrreicher als die Modestinstelle ist der Ausspruch des Paulus auch insofern, als er nicht wie jene das *accusationem movere* dem Urteil entgegensetzt, sondern die Einleitung des Prozesses der Streitbefestigung gegenüberstellt, sonach uns anweist, zwei Akte aus einander zu halten, die beide dazu dienten, den Prozeßanfang zu bezeichnen und hervorzuheben, nur jeder in einem anderen Rechtsgang.

Endlich ist durch das fr. 33 auch noch die Haltlosigkeit der für den Extraordinarprozeß des öffentlichen Rechts (zuletzt von Naber) angenommenen Streitbefestigung dargetan.[18] In diesem Verfahren kennt Paulus — wie seine Worte unzweifelhaft ergeben — keine Litiskontestatio, welche die Erstreckung der Vermögensstrafen auf die Erben vermittelt hätte. Nun ist aber die genannte Wirkung schlechthin das einzige Lebenszeichen, aus dem man das Dasein eines solchen Prozeßaktes erschließen wollte. Weder hat bisher jemand weitere Rechtsfolgen aufzufinden vermocht noch irgendein Bedürfnis entdeckt, zu dessen Befriedigung ein zweiseitiger Parteienakt im öffentlichen Strafprozeß nötig oder erwünscht sein konnte.

Demnach gelangen wir, wie früher beim *iudicium publicum* so jetzt hier, mit gutem Recht zu dem nachstehenden Schlusse. Wenn erwiesenermaßen die Haftung der Erben in den Fällen des außerordentlichen Verfahrens durch die vermeintliche Kontestatio durchaus keine Verschärfung erfahren hat, so ist diese Feststellung allein voll ausreichend, um der bloß in die Luft gebauten Annahme einer kriminellen Streitbefestigung des klassischen Extraordinarprozesses den Garaus zu machen.

XIII.

Macer l. 2 iud. publicorum D. 48, 16, 15, 5. — Kritik des Textes. — Die Frist zwischen Inskriptio und Litiskontestatio. — Das unechte '*biennium*'. — Justinian im C. 9, 44, 3. — Macers Text handelte von der Annalfrist für die Beendigung des Prozesses. — '*ante litem contestatam*' eine mißglückte Einschaltung der Kompilatoren.

Das letzte Zeugnis, das in der Fassung der Pandekten — D. 48, 16, 15, 5 — auf die kriminelle Litiskontestatio hin-

[18] Vgl. oben S. 155 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

weist, stammt aus Macers 2. Buch ⟨*iudiciorum*⟩ *publicorum* (Lenel 36), und zwar aus dem Abschnitt über das S. C. Turpillianum. Der Jurist erörtert daselbst ausführlich die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Ankläger im *iudicium publicum* wegen eines *desistere (tergiversari)* nach dem genannten Gesetze straffällig werde.

Folgender, völlig gesicherter Text des § 5 liegt uns vor:

Qui post inscriptionem ante litem contestatam anno vel biennio agere non potuerint variis praesidum occupationibus vel etiam civilium officiorum necessitatibus districti, in senatus consultum non incident.

Sowohl der unmittelbare Inhalt dieses Satzes wie die Schlußfolgerungen, die sich unvermeidlich aus ihm ergeben, sind in hohem Grade befremdend, ja kaum glaublich. Dennoch kann über den Sinn der Worte, wenn sie ohne Änderung gelesen werden und auch die sachlichen Bedenken noch beiseite bleiben, nicht wohl ein Zweifel obwalten. Was also sagt uns § 5?

Wer nach der Inskriptio und vor der Streitbefestigung während eines oder zweier Jahre den eingeleiteten Prozeß nicht fortführen[1] konnte, verfällt nicht der Bestrafung nach dem Turpillianum, wenn ihm unüberwindliche und der Beachtung würdige Hindernisse entgegentraten, gleichviel ob diese ihren Ursprung in seiner eigenen Person oder in der des Gerichtsvorstandes haben.

Um die Würdigung dieses Ausspruchs zu erleichtern, wollen wir ihn — was sicher zulässig ist — zuvor noch in bejahende Fassung bringen, die so lauten würde: der Ankläger ist strafbar, der nach der Inskriptio ohne Entschuldigung von der eben bezeichneten Art die Verfolgung des Bezichtigten vor der Kontestatio aufgibt.

Für sich allein betrachtet, scheint der letztere Satz ebensowenig Anstoß zu erregen wie die ihm zugrunde liegende Aussage des § 5. Doch geraten wir sofort in Schwierigkeiten,

[1] Nach dem Wortlaut wäre — streng genommen — an Handlungen gedacht, die zwischen die Inskriptio und die Streitbefestigung fallen. Solche sind aber völlig unbekannt. Und sicher muß in dem *agere* des Textes die Kontestatio wenigstens mitbegriffen sein. Deutlich bestätigt ist dies durch die Bas. 60, 1, 24, 5 (unten S. 201 A. 3).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

wenn gefragt wird, weshalb der Jurist die entschuldigte Untätigkeit des Anklägers, der ‚inskribiert' hat, als straflos gerade für den Fall hervorhebt, wenn sie schon in die Zeit vor der Streitbefestigung fällt. Sollte denn jemand so Selbstverständliches einmal bezweifelt haben? Oder soll gar anders zu entscheiden sein, wenn sich der Kläger der Verfolgung des Beschuldigten erst nach der Kontestatio entzogen hat? Gewiß wird das niemand behaupten wollen. Anderseits aber macht der so ungeschickt durch § 5 nahegelegte Schluß aus der Erwägung des Gegenteils den uns überlieferten Text überaus verdächtig.

Ein anderes Bedenken drängt sich auf, wenn der Inhalt der Macerstelle mit dem Turpillianischen Begriff des *desistere* verglichen wird. Während das Senatuskonsult vom Ankläger das *peragere reum* verlangt (D. 48, 16, 15 pr.),[2] d. h. die Durchführung des Prozesses bis zum Urteil, würde Macer, ohne auf die Abweichung als solche hinzuweisen, einen Nebenbegriff des ‚Desistierens' aufstellen. Denn unser § 5 macht es dem Ankläger zur Pflicht, den Prozeß in angemessener Frist bis zur Streitbefestigung zu fördern. Hiernach müßte, ohne Rücksicht auf die Vereitelung des weiteren Verfahrens, schon die Versäumnis rechtzeitigen Kontestierens die Strafe des Turpillianum zur Folge haben. Allein der hier so genannte Nebenbegriff kommt im ganzen Quellenbereich kein zweites Mal vor und gibt auch aus diesem Grunde einigen Anlaß zum Zweifel.

Das Anfechtbarste aber in unserem Pandektentext sind gewiß die zwei zwischen *inscriptio* und *litis contestatio* gelegten Fristen. Von dem rätselhaften Nebeneinander eines *annus* und eines *biennium* soll erst an zweiter Stelle die Rede sein. Zunächst prüfen wir nur rasch den einen Punkt, ob überhaupt eine Zwischenfrist von mindestens einjähriger Dauer ohne Widerspruch hingenommen werden kann.

---

[2] Vgl. dazu BGU 611 col. II Z. 6, Paul. D. 48, 16, 6, 2, Ulp. D. 48, 5, 2 pr., auch Pap. Amherst II, 27 (oben S. 90 A. 18). Nach Marcian l. sing. ad S. C. Turp. 287 D. 48, 16, 1, 14 überdauert im Fall der Appellation die Pflicht zum *peragere* selbst die Ausfällung des ersten Urteils. Gleichbedeutend mit *peragere* steht in dem Erlaß von Antoninus Caracalla C. 9, 45, 1 und sonst öfter '*executio criminis*'.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Wieder stellt sich die Wahrnehmung ein: der Rechtssatz des § 5, der dem Ankläger unter Strafdrohung die Pflicht auflegt, binnen bestimmter Zeit — von der *inscriptio* ab gerechnet — bis zur Kontestatio vorzuschreiten, begegnet in der Überlieferung vor Justinian nur dieses einzige Mal, nirgend sonst.

In der neueren Literatur ist freilich diese Einzigkeit kaum bemerkt worden. Und wo ein Leser wenigstens den wahren Inhalt des Fragments erkannt hat,[3] hütet er sich ängstlich, davon weiter Gebrauch zu machen. Meines Wissens ist hier bloß die Accursische Glosse zu nennen und unter den jüngeren Gelehrten Theodor Mommsen. Die erstere berichtet schlicht, was jeder Unbefangene im § 5 finden muß, freilich ohne den Ausgangs- und Endpunkt des *annus* sowie des *biennium* scharf zu betonen. Bei Mommsen 488, 1 ist unsere Stelle unpassend neben einem Zeugnis angeführt, das vom rechtzeitigen *peragere* handelt. Doch folgt sofort die Bemerkung: ‚Die Frist (des § 5) scheine allerdings nicht für die Durchführung, sondern für die Einbringung der Klage[4] gegeben zu sein.‘

Das richtig Erkannte wird indes auch von Mommsen durchaus nicht festgehalten. Bereits im nächsten Abschnitt des Röm. Strafrechts (499, 3) begegnet fr. 15 § 5 wieder, in einer Reihe mit einer Anzahl von Quellenäußerungen, die augenscheinlich genannt sind, um den durch Senatsbeschluß verpönten Rücktritt vom *peragere,* namentlich das Turpillianische *desistere* durch Versäumen einer Frist aufzuklären. Somit wird man sagen dürfen: Mommsen verleugnet stillschweigend die dem Ankläger für den Vollzug der Kontestatio vorgeschriebene

[3] Richtig und in unzweideutiger Fassung ist der Pandektentext wiedergegeben in den Bas. 60, 1, 24, 5: *Ὁ μετὰ τὸ ἐγγράψασθαι μὴ δυνηθεὶς ἐπὶ ἕνα ἢ δεύτερον ἐνιαυτὸν προκαθάρξασθαι* .... Dagegen macht sich das Schol. 19 zu dieser Stelle (Heimb. V, 249), wie die Verweisung auf Bas. 60, 65, 2 zeigt, ohne weiteres frei von der gesetzlichen Anordnung.

[4] Die römische Litiskontestation soll (*post inscriptionem*; s. Mommsen 392, 4) die ‚Einbringung der Klage‘ sein! Diesen Irrtum und auch die Verwilderung des Sprachgebrauchs verdanken wir F. L. Keller. Leider ist Mommsen nicht der letzte, der so argen Mißbrauch mit der ‚Klage‘ getrieben hat. Daher ist eine Abmahnung immer noch am Platz und kann gar nicht oft genug wiederholt werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Frist und ersetzt sie durch eine andere wohlbekannte, die sich auf die Durchführung des Prozesses bis zum letzten Ende bezieht.

Diese recht gewaltsame Behandlung eines Textes, der zu jenem Mißverständnis keinen Anlaß bietet, geht bis auf Cujaz[5] zurück, der wohl auch zuerst die Worte *vel biennio* für unecht erklärt und die Einschaltung aus Justinians c. 3 C. 9, 44 (*criminales causas . . . intra duos annos . . . finiri censemus*) hergeleitet hat.[6] So große Wahrscheinlichkeit dieser Annahme zukommen mag, — sie ist neuerdings von Lenel[7] und Paul Krüger[8] gebilligt — so sicher trägt sie in das Pandektenfragment einen unlöslichen Widerspruch hinein. Denn sie macht offenbar aus dem *biennium* und folgerecht auch aus dem *annus* eine für das *peragere* bis zum Urteil bestimmte Frist, während nach dem überlieferten Text die Litiskontestatio als Zielpunkt gelten muß.

Was aber soll für unsere Gelehrten[9] der Grund gewesen sein, weshalb sie das ihrer Auffassung entgegenstehende Hindernis nicht bemerken wollten? Ehe wir eine Antwort suchen, ist noch kurz die merkwürdige Deutung anzuführen, die Naber (440 f.) dem in Rede stehenden § 5 zuteil werden läßt.

---

[5] De div. temp. praescript. c. 20; Notae ad lib. 48 t. 16 l. 15 § 5 (Opp. X); dazu Observ. IX, 21.

[6] Vgl. noch Paratitla in lib. IX Cod. tit. 44; Comment. in lib. III Cod. tit. 1 ad l. 13 und in lib. IX tit. 44; ferner Wissenbach, Emblemata Trib. ed. VIII. (Halle 1743) p. 167 f.

[7] Paling. 1, 568, 2 (vgl. auch 1, 1224, 2). Lenel hebt die Unvereinbarkeit des interpolierten *biennium* mit den vorhergehenden Worten *(post — contestatam)* ausdrücklich hervor, hält aber — irrig — die *lis contestata* für echt. Wie er sich das klassische Recht vorstellt, das ist nicht zu ersehen.

[8] CIC I[12] zu der Stelle.

[9] Fr. 15 § 5 cit. ist auch von den alten Erklärern durchaus vernachlässigt. Vgl. etwa J. Lectius, Otto Thes.[2] I, 2 p. 110 (der über die *litis contestatio* schweigt) und im selben Thes.[2] IV p. 515 f. J. Constantinaeus (ganz abwegig). — In den Basiliken ist § 5 cit. (s. oben S. 201 A. 3) noch unverständlicher als in den Digesten, weil das griechische Gesetzbuch, anders als Justinian, für alle Fristen, sowohl die des § 5 wie die der c. 3 C. 9, 44, den gleichen Ausgangspunkt, nämlich die Inskriptio (s. Bas. 60, 65, 2 u. 3 — die προχάθαρξις erscheint nur im κατὰ πόδας: Schol. 2 zur letzteren Stelle) festsetzt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Wenn ich die wenig durchsichtige Darlegung in der Observatiuncula 85 richtig erfasse, sollen wir in dem Macertexte zwei unverständig in einander geschobene Sätze unterscheiden: einen ersten, den Naber dem Sinne nach folgendermaßen ergänzen will ('sic omnino (?) explenda est sententia'): *qui post inscriptionem ante litem contestatam* (destiterit, senatus consulto Turpilliano non tenetur)

und einen zweiten, der so lautet: *(qui) [anno vel biennio]*[10] *agere non potuerint variis [praesidum]*[10] *occupationibus vel etiam civilium officiorum necessitatibus districti, in senatus consultum non incident.*

Wie es scheint, bezieht Naber den letzteren Ausspruch auf das *desistere* durch Versäumnis nach der Streitbefestigung. Auf diesen Prozeßabschnitt aber und auf das Verhalten des Anklägers in dieser Zeit geht der Pandektentext — wie die Worte unwidersprechlich zeigen — ganz und gar nicht ein. Indes wird von diesem Einwand hier besser abgesehen, weil er eine nicht sicher erkannte Behauptung bekämpft. Um so nachdrücklicher wenden wir uns gegen den obigen ersten Satz, der durch Ergänzung gewonnen sein soll. Fragt sich nur, wodurch diese Ergänzung gerechtfertigt sei?

Wie Naber selbst einräumt, steht der von ihm aufgestellte Satz unverkennbar im Widerspruch mit mehreren Äußerungen Papinians,[11] die in den Pandekten überliefert sind. Anderseits

---

[10] Naber 441 sieht sowohl das *biennium* wie den *annus* für interpoliert an. Weshalb er das Wort *praesidum* zwischen Klammern setzt, darüber spricht er sich nicht aus. Ich wüßte keinen Grund, der uns zwingen würde, an ein falsches Glossem oder an Interpolation zu denken. Vgl. übrigens wegen des '*praeses*' bei Macer und bei Ulpian Hirschfeld, Die Verwaltungsbeamten[2] 386 f.

[11] L. 15 resp. 723 D. 48, 5, 40, 6 (großenteils) = D. 48, 16, 1, 10 (bei Marcian 287), L. 15 resp. 730 D. 48, 16, 4 pr. (zu vergleichen mit D. 48, 16, 1, 10: *adquin Papinianus respondit* . . .; dazu Raspe a. a. O. 177 f., Mommsen 497, 3 und Cujaz, Observ. XX, 8, dem Naber 449, 6 mit dem Vorschlag entgegentritt, im fr. 4 pr. cit. das '*non*' als fehlerhaft wegzustreichen — diese Tilgung widerspricht aber dem Index bei Heimb. V, 242 zu Bas. 60, 1, 13). Gegen unsere Erwartung knüpft Papinian den Zwang, Abolition zu erbitten, statt an die *postulatio (delatio)* vielmehr an eine '*denuntiatio*'. Dirksen, Manuale s. v. Denunciare § 2 beseitigt die Schwierigkeit, indem er bei Papinian *denuntiare* = *deferre* versteht; s. dagegen Kipp, Litisdenuntiation 41, 18 u. 79, 14. Meine Auffassung ist

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

entbehrt er, wie ich hinzufügen muß, jeder Stütze in den Quellen. Am wenigsten aber kann aus dem zu erklärenden § 5 etwas abgeleitet werden, was zugunsten jener ‚Ergänzung' spräche. In der Tat ist Nabers Behauptung eine gar nicht verschleierte Abänderung der Stelle und nichts weniger als eine Auslegung. Offenbar wäre die Annahme und die Begründung einer beträchtlichen Textverderbnis nötig gewesen, wenn dem § 5 eine Bedeutung beigelegt werden sollte, die doch mit dem überlieferten Wortlaut nichts zu schaffen hat.

In einer Richtung freilich ist Naber (442) bereit, vom Rotstift des Kritikers Gebrauch zu machen. Seiner Ansicht nach war zur Zeit des Juristen Macer noch keine gesetzliche Befristung der Strafprozesse in Geltung. Man müsse daher entweder mit Mommsen (488) den *annus* und das *biennium* auf Fristen beziehen, die von Gerichtswegen vorgeschrieben und bald ein-, bald zweijährig, nie aber von anderer Dauer waren, oder Beides, das *biennium* sowohl wie den *annus*, als Tribonianische Einschaltung wegstreichen.

Von den so zur Wahl gestellten Vorschlägen ist der letztere sicher unannehmbar. Darüber ist ja kein Zweifel: Macer handelt von einem Fall des *desistere* durch schlüssiges Verhalten des Anklägers. Als solches kann es aber nicht gelten, wenn nach der Inskriptio bloß die sofortige Weiterführung des Prozesses unterbleibt. Hinzukommen muß eine längere Dauer der Untätigkeit, die eine ungebührliche Verzögerung der Kontestatio zur Folge hat. Diesen sehr wichtigen Umstand konnte der Jurist nicht wohl verschweigen. Daher wird schon der Urtext eine Frist genannt haben, die nur nicht gerade eine bestimmte sein mußte.

Das eben Gesagte ist ohne weiteres auch anwendbar auf den oben S. 203 angeführten zweiten Grundsatz, den Naber aus

---

schon oben S. 20 A. 33 angedeutet: wahrscheinlich ist *denuntiare* = *crimen edere* gebraucht. Papinians Entscheidung aber bezieht sich auf Fälle von Rechtswegen nichtiger Delationen (so sehr klar Ulp. D. 48, 5, 16, 9 über den Fall des fr. 40, 6 cit.). Da dem Juristen die Straflosigkeit des Anklägers ohne Abolition unangemessen erscheint, legt er den, die Delationen begleitenden, gültigen — und hiernach wohl außergerichtlichen — Denuntiationen das größere Gewicht bei. Fr. 4 D. 48, 16 endlich steht nicht weiter im Weg, wenn die Vermutung von Raspe a. a. O. 177 f. (Trib. habe vor '*propriae*' ein '*non*' gestrichen) richtig sein sollte.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

§ 5 herauslesen will. Schlechthin ohne Frist wäre dieser zweite Satz ebenso lückenhaft wie der eben besprochene, der freilich für unbefangene Leser der einzige ist, den der Pandektentext wirklich aufweist.

Die schon einmal aufgeworfene Frage, wodurch unsere Gelehrten dazu verführt wurden, dasjenige, was nun einmal geschrieben steht, zu übersehen und es in recht bedenklicher Weise durch Anderes zu ersetzen, schließt jetzt auch J. C. Naber ein, obwohl anderseits die ihm zukommende Sonderstellung nicht verkannt werden soll.

Unausgesprochen lag wohl bei den meisten Erklärern die Überzeugung zugrunde, daß der Wortsinn des § 5 für die klassische wie für die Justinianische Zeit eine Rechtsordnung ergeben würde, an die im Ernste kaum gedacht werden kann. Cujaz zum Beispiel mußte es wissen, wie schwer vereinbar Macers Worte mit einer aus Paulus (l. 1 sent. D. 48, 16, 6, 2) und Severus Alexander (C. 9, 1, 7 vom J. 230) bekannten Einrichtung sind, deren offenkundiger Zweck es war, die Erledigung anhängiger Strafprozesse zu beschleunigen.

Nach der Paulussentenz kann der Gerichtsvorstand ein *tempus accusationi⟨s⟩* (‚für den Anklageprozeß') *praefinire,* das für die Beendigung der Strafsache (für das *reum peragere*) bestimmt ist; und ebenso fordert das kaiserliche Reskript im Fall eines von der Anklägerin verschuldeten *cognitionem morari* die richterliche Anordnung von *certa tempora* für das *perferre accusationem*. Als Rechtswirkung des ungenutzten Fristablaufs ist für den Ankläger die Annahme strafbaren Rücktritts besonders bezeugt; doch erwuchs daraus gewiß auch ein Vorteil für den Angeklagten: die Tilgung nämlich seines Namens in der Reatsliste.

Wie sehr den Spätklassikern die rasche Erledigung von Strafsachen geboten schien, das zeigt deutlich ein schon an früherer Stelle (S. 37 und S. 102 A. 6) herangezogener Ausspruch von Marcian (l. 2 publ. 218 D. 50, 4, 7 pr.),[12] dessen Zusammenhang mit der fälschlich sogenannten Prozeßverjährung längst erkannt ist.[13]

[12] Dazu Paul. D. 50, 1, 21, 5; s. oben S. 37 A. 5.

[13] Vgl. namentlich Cujaz, Observ. I, 8; dazu oben S. 102 A. 6.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Kaisererlasse hatten dem Angeklagten *(reus delatus)* das Recht entzogen, während des schwebenden Prozesses als Bewerber um munizipale Ehrenämter aufzutreten. Der Jurist aber fügt folgende Beschränkung hinzu:

sed post annum, quam reus delatus est, petere non prohibetur, nisi per ipsum[14] *stetit, quo minus causa intra annum expediretur.*

Offenbar hielt also Marcian einen Prozeß von mehr als einjähriger Dauer für ungewöhnlich und ungehörig.

Woher diese Frist stammt, das läßt sich freilich nur vermuten. Am nächsten liegt wohl der, durch fr. 15 § 5 auch in der verwirrten Fassung der Pandekten gestützte, Gedanke an eine vom Ursprung her vorhandene Beziehung zum Turpillianum. Wenn die Strafgerichte dem Ankläger recht häufig einen *annus* verstatteten, um den Prozeß ans Ziel zu bringen, so konnte die Rechtslehre,[15] selbst wo keine Frist gesetzt war, das *desistere*, das sich bloß im Nichthandeln äußert, dadurch schärfer bestimmen, daß sie eine Untätigkeit verlangte, die seit der Delatio mindestens éin Jahr gedauert hatte. Von hier aus war dann nur ein kleiner Schritt zu der im fr. 7 pr. cit. überlieferten Entscheidung Marcians. Fiel die Verzögerung des Prozeßendes dem Ankläger zur Last, so sollte die nach Ablauf eines Jahres strafbar gewordene Untätigkeit dem Angeklagten nicht weiter zum Schaden gereichen; mithin sollten die schlimmen Reatsfolgen jetzt aufhören.

Als gesetzliche Begrenzung von Strafprozessen begegnet die Annalfrist zuerst unter Konstantin I. bei der *falsi accusatio;* dann in gleicher Eigenschaft und in allgemeiner Geltung, schlechtweg für Kriminalsachen, in zwei Konstitutionen des ersten und zweiten Theodosius.[16] Über den Anfangspunkt der Frist lassen die letzteren Gesetze nicht den geringsten Zweifel. Sie bestimmen als solchen den *dies inscriptionis;* keines aber, weder das Konstantinische noch die späteren enthalten irgendeinen Hinweis auf die Streitbefestigung.

[14] Im Gegensatz zu der vom Ankläger verschuldeten Verzögerung.

[15] Neben Marcian noch Paulus 1446 (s. S. 205 A. 12), wo das kompilatorische *statutum tempus* den *annus* verdrängt hat, und — was sich unten erweisen wird — auch Macer.

[16] Des näheren erläutert sind die im Texte genannten Gesetze oben S. 82. 100-105.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

So sehr sich gerade in diesen Punkten das jüngste römische Recht vom Theodosischen Gesetzbuch entfernt, so wenig hat doch Justinian ein anderes Ziel im Auge als seine Vorgänger, wenn er im J. 529 (C. 9, 44, 3) folgendes anordnet:

Criminales causas omnimodo intra duos annos a contestatione litis connumerandos finiri censemus nec ulla occasione ad ampliora produci tempora, sed post biennii excessum minime ulterius lite durante accusatum absolvi, scientibus iudicibus eorumque officiis, quod, si litigatoribus admonentibus ipsi litis introductionem vel examinationem distulerint, poena vicenarum librarum auri ferientur.

In diesem Erlasse handelt es sich, wie im Theodosianus, um eine Frist, in der der Prozeß entschieden werden muß. Ihre Länge aber ist dem früheren Recht gegenüber verdoppelt; anderseits soll sie schlechthin unerstreckbar sein. Als Anfangspunkt der für den Prozeßbetrieb verstatteten Zeit kommt nicht weiter die Delatio oder Inskriptio in Betracht, sondern an ihrer Statt die in c. 1 C. 3, 9 neu geordnete Litiskontestatio.

Verzögerungen, mögen sie selbst durch Anträge der Parteien veranlaßt sein, sucht das Gesetz durch Androhung von Strafen gegen die Richter[17] und ihre Unterbeamten[18] hintanzuhalten. Ob es eine erhebliche Neuerung war, wenn der Kaiser nach fruchtlosem Ablauf der Frist statt der Namenstilgung[19] in der Reatsliste das *absolvi* des Angeklagten vorschreibt, das ist schwer auszumachen. Dem Justinianischen Zivilverfahren war unstreitig neben dem Freispruch in der Sache die bloße Entbindung des Beklagten von der Prozeßpflicht bekannt.[20] An die letztere könnte füglich auch in unserer c. 3 gedacht sein.

---

[17] Von der Bestrafung der Ankläger spricht c. 3 gar nicht, weil davon schon in den im selben Titel voraufgehenden Erlassen (c. 1. 2) die Rede war. Um den Zusammenschluß des neuen Gesetzes mit diesen Theodosischen Verordnungen möglich zu machen, haben die Kompilatoren den Text der letzteren an mehreren Stellen — recht unbeholfen — verändert.

[18] S. Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß 3, 140, 53.

[19] S. oben S. 102 A. 6.

[20] S. Pauly-Wissowa R. E. I, 124, neuestens (1912) K. Hellwig, System des deutschen Zivilprozeßrechts I, 768. C. 7, 45, 3 (Alexander vom J. 223) kann dawider nicht angeführt werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Aus der geschilderten Rechtsentwicklung hebe ich für unsere Zwecke als das wichtigste den Kampf hervor, der nachweislich vier Jahrhunderte lang seit der Zeit der Spätklassiker durch das Ansetzen einschränkender Fristen gegen die Ankläger und hernach gegen die Gerichte geführt wurde, um dem großen Übel des Hinauszögerns der Entscheidung in den öffentlichen Strafsachen beizukommen. Die Träger dieser Bestrebungen zum Schutz der Angeklagten sind anscheinend zuerst die Gerichtsleiter und die Juristen in ihren Gutachten und Schriften, seit Konstantin I. vornehmlich die Kaiser in ihren Gesetzen von stets zunehmender Strenge.

Wie aber soll sich mit der erwiesenen Tendenz, die Prozeßdauer zu kürzen, die Regel im fr. 15 § 5 cit. reimen, die dem Juristen Macer zugeschrieben ist? Dieser zufolge wäre der Ankläger nach vollzogener Inskriptio außer Gefahr gewesen, bestraft zu werden, wenn er jetzt ein Jahr lang oder gar durch zwei Jahre untätig blieb, falls er nur die Kontestatio noch vor dem Ablauf der genannten Fristen zustande brachte. Macer und mit ihm Tribonian hätten also gleich nach dem Prozeßbeginn einen sehr beträchtlichen Stillstand des Verfahrens für zulässig erachtet, obwohl damit die Vorschriften durchkreuzt sind, die auf tunlichst rasche Erledigung des ganzen, mit der Inskriptio begonnenen Prozesses abzielen.

Allein diese nach § 5 zugestandene Ruhezeit ist doch um so weniger begreiflich, als Tribonian aus dem Theodosianus (9, 36, 2) einen Erlaß vom J. 409 ins neue Gesetzbuch übernahm, — etwas verwässert allerdings — der die verstattete Prozeßdauer *a die inscribtionis* berechnet und in einem weiteren Satze den Fleiß und Eifer der Richter aufruft:

In iudicum autem debet esse diligentia, ut, si nulla rationabilis a reo vel accusatore dilatio postuletur, urgeant talium causarum notionem non exspectatis anni moris.

Selbst bei Wahrung der Jahresgrenze soll also den Parteien ohne triftige Gründe keine Vertagung bewilligt werden; denn das Jahr dürfe keineswegs wie die äußerste so die regelmäßige Dauer des Verfahrens bezeichnen.

Genau derselbe Text aber, nur mit Weglassung des Wörtchens *anni*, kehrt im Justinianischen Cod. 9, 44, 2, 1 wieder. Die Kompilatoren glaubten wohl das ‚Jahr' im Hinblick auf

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

die Verdoppelung, welche die nächstfolgende Stelle vornimmt, austilgen zu müssen. Anderseits mochten sie wieder das neue *biennium* nicht in die c. 2 cit. hineintragen, weil noch das Recht ihrer Zeit[21] den Richtern die Befugnis gewährt, nach eigenem Ermessen kürzere Fristen für die Durchführung der Anklage[22] anzusetzen. Vermutlich wollte man solche richterlichen Fristen wie überhaupt den Vorschriften der c. 2[23] so auch der obigen Mahnung unterwerfen: ohne Not nicht das Ende der Zeiten abzuwarten; und um dieses Zweckes willen erhielt dann der Text des Erlasses durch ersatzloses Wegstreichen des *annus* die überlieferte weiter greifende Fassung.

Mit einem ganz durchschlagenden Grunde kann für das klassische Recht die Unhaltbarkeit der Zwischenfrist von der Inskriptio zur Litiskontestatio und selbstfolglich die Unechtheit des angeblichen Macertextes erwiesen werden. Die Annalfrist zur vollen Erledigung des Prozesses beginnt in der klassischen Zeit ihren Lauf, sobald die Delation, und seit dem Aufkommen der neueren Inskriptio, sobald dieser begleitende Anklägerakt vollzogen ist.[24] Von demselben Prozeßereignis als Anfangspunkt wäre nach fr. 15 § 5 auch die rätselhafte, bald ein-, bald zweijährige Zwischenfrist zu zählen.

Nun hat die erstere zum Zielpunkt die Beendigung des Prozesses durch Urteil, dagegen die zweite die Vornahme der Streitbefestigung. Dieses Nebeneinander von zwei gleichzeitig beginnenden Fristen ist aber offenbar unsinnig. Wenn in einem Jahre schon das Urteil erreicht sein mußte, so konnte die

---

[21] S. oben S. 205.

[22] Von diesen sind auch hinsichts der Rechtsfolge solche Fristen und Termine zu unterscheiden, die der Richter für die Vornahme einzelner Prozeßhandlungen (z. B. Beischaffung von Beweisen) anordnet. Auf die letzteren scheint sich auch Alex. C. 9, 1, 7 (oben S. 205 — '*tempora*', nicht *tempus!*) zu beziehen. Allein der Rücktritt wegen Vereitelung des *perferre accusationem* ist nach diesem Reskript — wie gerade die *tempora* zeigen — erst anzunehmen, wenn zwei oder mehrere Fristen versäumt sind. Nur sie zusammen oder, anders ausgedrückt, das letzte versäumte *tempus* hat die Folge, daß die Anklägerin *renuntiasse causae intellegitur*.

[23] Und ebenso der c. 1 C. I. 9, 44. Aus diesem Grunde ist wohl auch in beiden Erlassen statt vom *annus* (so der C. Th.) vom *certum tempus* und *statutum tempus* die Rede, nicht vom *biennium*; vgl. aber dazu unten S. 217 A. 37.

[24] S. oben S. 106 A. 17.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

nämliche Rechtsordnung nicht für die notwendig dem Urteil voraufgehende Kontestatio ebenso viel Zeit oder gar eine längere Frist einräumen.

Wo hier der Fehler steckt, das dürfte nicht im mindesten zweifelhaft sein. Während die zeitliche Schranke (*intra annum*) für das *causam expedire*, d. h. für die Beendigung der Strafprozesse durch einen Text von Marcianus (D. 50, 4, 7 pr.) beglaubigt ist, gegen den sich keinerlei Verdacht erhebt, und der noch mehrfach bekräftigt ist durch Kaisererlasse der Spätzeit, führt fr. 15 § 5 unabweislich zur Annahme einer Regel, die wie dem klassischen so dem späteren Recht durchaus widerstreitet. Daher muß die Zwischenfrist des § 5 dem Juristen Macer unbedingt aberkannt und der Text für verfälscht oder verderbt erklärt werden.

Was als Ausspruch eines Zeitgenossen von Severus Alexander schlechthin unmöglich ist, darf freilich nicht mit derselben Begründung für das Justinianische Recht verworfen werden. Wenn das oben S. 207 mitgeteilte Gesetz von 529 die Kontestatio zum Ausgangspunkt der zwei Jahre macht, die als längste Dauer der Strafprozesse zugebilligt sind, so könnte und müßte die andere, mit der Inskriptio beginnende Frist ihren Platz vor jenem *biennium* erhalten. So weit würde also kein Hindernis bestehen, beide Anordnungen gelten zu lassen. Im übrigen aber bleiben doch die Bedenken aufrecht gegen die Glaubwürdigkeit eines Satzes, der das Verschleppen der Kriminalprozesse fördert, während die Gesetzgebung ohne Unterlaß und auch noch in Justinianischer Zeit bestrebt ist, den Rechtsgang in Strafsachen zu beschleunigen.

Sehr verstärkt wird das Mißtrauen gegen § 5 durch einen Blick auf den Kodextitel 9, 44, der unter der Überschrift *Ut intra certum tempus criminalis quaestio terminetur* drei Konstitutionen vereinigt.

Alle diese Stellen handeln, wie die gebrauchten Ausdrücke (*accusationem persequi — criminales causas limitandas* und *finiri censemus*) zeigen, von der bekannten einen Frist (*certum tempus, duo anni, biennium*), die den ganzen Prozeß umspannt.

Die beiden ersteren Verordnungen lassen selbst in der tribonianschen Fassung — wenn auch minder deutlich — die

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Inskriptio als Ausgangspunkt eben dieses *certum tempus* erkennen, während die dritte als solchen die *contestatio litis* festsetzt. Endlich ist in keiner von den drei Stellen auch nur entfernt auf eine andere als die hier genannte Frist hingedeutet. Insbesondere ist, wie der Titel lautet, die Annahme eines längeren, Inskriptio und Kontestatio trennenden Zeitraums völlig ausgeschlossen. Denn die Kompilatoren, die in 9, 44 nur eine einzige Frist regeln, verlangen stillschweigend vom Leser, daß er in c. 1 und 2, wo der Text die *inscriptio* nennt, an deren Stelle die im dritten und jüngsten Erlaß angeordnete Kontestatio einsetze. Wenn sie aber diesen Tausch als etwas Selbstverständliches ansahen, so können sie gewiß die lange Zwischenzeit des § 5 nicht gekannt haben.

Aus den vorgebrachten Erwägungen werden sich Folgerungen ergeben, die entscheidend sind für die kritische Behandlung des vermeintlichen Macertextes. Vorher aber soll noch ein Fragment aus Modestins 17. Buch der Responsa (341 D. 48, 2, 18) erörtert werden, das man vielleicht benutzen möchte, um fr. 15 § 5 in der überlieferten Fassung zu verteidigen, und in dem man selbst eine Hinweisung auf die kriminelle Kontestatio finden könnte. A. a. O. lesen wir:

Cum Titia testamentum Gaii fratris sui falsum arguere minaretur et sollemnia accusationis non implevit (Mo. *implevisset*) *intra tempus a praeside praefinitum, praeses provinciae iterum pronuntiavit non posse illam amplius de falso testamento dicere: adversus quas sententias Titia non provocavit, sed dixit se post finitum tempus de irrito testamento dicere. quaero, an Titia, quae non appellavit adversus sententiam praesidis, possit ad falsi accusationem postea reverti. respondit nihil aperte proponi, propter quod adversus sententiae auctoritatem de falso agens audienda sit.*

Der hauptsächliche Inhalt dieser Stelle ist für die vorliegende Untersuchung ohne Bedeutung; Beachtung verdienen hier nur zwei Punkte: die der Titia vom Präses gesetzte Frist und die *sollemnia accusationis*. Ist die erstere etwa geeignet, den *annus* oder das *biennium*, die im § 5 der Streitbefestigung voraufgehen, glaubwürdiger und verständlicher zu machen?

Augenscheinlich hat das *tempus praefinitum* bei Modestin nichts zu schaffen mit dem *annus* bei Marcian und mit der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

zeitlichen Begrenzung des Strafverfahrens im Kodextitel 9, 44. Anderseits fällt aber jene Frist auch nicht zusammen mit der im § 5 genannten; denn die verfälschte Macerstelle läßt den *annus* oder das *biennium* von der Inskription ausgehen, während Titia bei Modestin den Prozeß gar noch nicht eingeleitet, sondern die Anklage nur angedroht hatte *(minaretur)*.[25] Da hier und dort durchaus verschieden geartete Fristen in Rede stehen, kann nicht die eine als Stütze der anderen gelten, und auch keine zur Aufklärung der anderen beitragen. Wissen möchte man nur, wodurch wohl der Präses veranlaßt war, entgegen der sicher alten Regel im C. 3, 7, 1 (Diocl.), die Titia mittelbar, durch Anordnung einer Frist, zur Erhebung der Anklage anzuhalten?

Recht annehmbar erscheint mir die Vermutung, daß die Schwester des verstorbenen Gaius die *accusatio falsi* im Zivilprozeß über den Nachlaß des Bruders angekündigt hatte, dessen Testament sie als gefälscht bekämpfte. Nun war es, wie uns Konstantin I. im C. Th. 9, 19, 2 pr. bezeugt, alte Übung der Gerichte, auf Grund solcher Drohung das begonnene Zivilverfahren einstweilen auszusetzen.[26] Derselbe Kaiser aber macht in den einleitenden Worten seines Erlasses[27] auch aufmerksam auf den unerträglichen Zustand, der sich hiernach ergeben mußte, wenn die angedrohte Anklage keinerlei zeitlichen Beschränkung unterlag *(accusatio nullis clausa temporibus)*. Gerade diese Bemerkung dürfte uns guten Anhalt bieten für die Beantwortung[28] der obigen Frage. Gewiß stellt der Bescheid des Statthalters, der die Erhebung der Anklage befristet, eine seltene Ausnahme dar, und doch war er zweifellos sehr gerechtfertigt, wenn der bei Modestin erzählte Tatbestand wirklich so ergänzt werden darf, wie es hier geschehen ist.

---

[25] Mißverstanden ist dieser Ausdruck in der Glosse; vgl. aber Paul. D. 48, 5, 41 pr.; D. 48, 16, 5. Das Richtige haben die Bas. 60, 34, 18, dazu Schol. 1 *(γυνὴ βουλομένη ... ἀγωγὴν κινῆσαι)* und Cujaz, Comment. in l. 17 resp. Mod. ad l. 18 (Opp. VI). S. auch Naber 441, 7.

[26] Vgl. auch Constantin C. I. 3, 8, 4 vom J. 336.

[27] Zutreffend ist er m. E. erläutert von Planck, Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten 233 ff., 14.

[28] Lückenhaft ist die von Cujaz a. a. O. (oben A. 25) gegebene Erklärung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Nach dem oben mitgeteilten Texte des fr. 18 cit. hatte die Titia eine Frist erhalten für den Vollzug *(implere)* der *sollemnia accusationis.* Welchen Sinn sollen wir dieser Wortverbindung beilegen? Unter den *sollemnia* ist das ‚Herkömmliche', das ‚Vorgeschriebene' zu verstehen; nicht selten sind Rechtsförmlichkeiten gemeint, so wenn *sollemnia testamenti* genannt werden; doch ist es keineswegs notwendig, gerade an solche zu denken.[29] Was insbesondere die *sollemnia accusationis* anlangt, so sollte niemand hinter diesen Wörtern die kriminelle Kontestatio suchen, er müßte denn bereit sein, Anklage und Streitbefestigung eng aneinander zu binden: die erstere also als das Hauptstück der letzteren aufzufassen. In der Literatur aber ist diese Ansicht kaum irgendwo anzutreffen, wie es scheint, selbst nicht bei J. C. Naber.[30] Daher dürften wir auch in diesem Zusammenhang an den *sollemnia accusationis* vorübergehen, ohne sie weiter zu beachten. Doch ist es vielleicht nicht unnütz, hier noch kurz die Frage zu beantworten, worauf jener Ausdruck hinweisen mag, und ob er überall in gleicher Weise zu deuten sei?

In Gebrauch genommen ist er vermutlich erst von den jüngsten Klassikern: außer von Modestin l. c. nachweisbar nur von Papinian (D. 48, 5, 12, 5). Bei diesen Juristen und in den Kaisererlassen[31] der nächsten Zeit — bis auf Diokletian — beziehen sich die *sollemnia* der *accusatio* dem Anschein nach niemals auf eine einzelne Prozeßhandlung; vielmehr wollen sie Alles befassen, was nach dem Herkommen zu einer gültigen Anklage gehört.

So heißt es z. B. bei Gordian (C. 9, 2, 7) vom Inquisitionsverfahren: *citra sollemnia accusationum,* und bei Diokletian (C. 9, 12, 3): *instituere sollemni more legis Iuliae de vi accusationem . . . non prohiberis.* Anderseits sind schon in einer Verordnung Gordians vom J. 239 (C. 9, 1, 10) die *inscriptiones*[32]

---

[29] Man vergleiche etwa wegen der *sollemnia ordinata,* die dem Freiheitsprozeß voraufgehen, Wlassak, Litiskontestation 74, 2; Sav. Z. R. A. 26, 395 f., 1.

[30] S. oben S. 21 A. 34.

[31] Gordian C. 9, 9, 15, 1; C. 9, 2, 7, Phil. C. 3, 42, 6, Diocl. C. 9, 12, 3; 9, 22, 16.

[32] S. oben S. 107 mit A. 20.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

im Sinne des jüngeren Kaiserrechts als *sollemnes* bezeichnet, und spätere Kaiser haben dann, wo sie die *sollemnia* der Anklage nennen, bald ausschließlich bald vorzugsweise die Strafverschreibung im Auge oder neben dieser noch das Versprechen, im Prozeß auszuharren.

Für das Gesagte will ich bloß den deutlichsten Beleg, einen Satz aus Gratians Erlaß im C. Th. 9, 19, 4, 1 (vom J. 376) hier einschalten:[33] *legibus . . . ita promulgatis, ut possit etiam sine inscribtione cognosci, poena tamen accusatorem etiam sine sollemnibus occuparet.*

Übrigens wird es schwerlich gelingen, den Gehalt der *sollemnia accusationis* überall, wo der Ausdruck vorkommt, zuverlässig festzustellen. Sicher aber ist darin nirgends eine Kontestatio begriffen; und nicht minder vergeblich würde man in den Quellen nach einer Stelle forschen, wo von den *'sollemnia'* und daneben — sei es nur andeutungsweise — auch von der Streitbefestigung des Strafrechts die Rede wäre.

Der einzige Quellenausspruch, der wenigstens *inscriptio* und *litis contestatio* zusammenbringt, ist der unter Macers Namen überlieferte § 5. Allein dieser Text ist schon oben seines befremdenden Inhalts wegen als unannehmbar erwiesen. Darnach ist es zweifellos ausgeschlossen, ihn dem Juristen Macer zur Last zu legen; aber selbst ins Justinianische Recht würde man einen unverständlichen Widerspruch einführen, wenn man ihn gelten ließe, wie er lautet. So stehen wir jetzt vor der Frage, woher denn der seltsame Satz des § 5 seine heutige Fassung erhalten hat, in der er trotz der Wichtigkeit, die ihm zukäme, völlig vereinzelt und auch derart verhüllt auftritt, daß es erst einer Schlußfolgerung bedarf, — die freilich zwingend ist — um ihn zu erkennen.

An und für sich sind zwei oder drei Erklärungen möglich. Der § 5 kann durch mißglückte Interpolation oder durch

---

[33] Weiter vergleiche man Valentinian I. C. Th. 9, 3, 4; C. Th. 9, 1, 9 = C. I. 9, 46, 7, Gratian C. Th. 9, 2, 3 = (gekürzt) C. I. 9, 3, 2, 1. Den Erlaß von Valerian C. I. 9, 9, 18, 1 und selbst Konstantin I. C. Th. 9, 10, 3 = C. I. 9, 12, 7 pr. möchte ich eher den Stellen der A. 31 hinzufügen. Sicher gehört dahin Zeno C. I. 9, 35, 11, wo freilich vor ‚allen' *sollemnia* noch besonders das *inscribere* angeführt ist.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Abschreiberversehen entstellt sein; beides könnte auch zusammengewirkt haben. Am besten begründen läßt sich m. E. die Annahme eines kompilatorischen Eingriffs. Wirklich befriedigen aber würde uns diese Erklärung nur dann, wenn sie zugleich klar macht, wie ein Text entstehen konnte, dessen Sinn sich gar nicht deckt mit dem, was durch den Einschub zum Ausdruck kommen sollte.

An welchem Punkte Tribonian eingegriffen hat, das ist nach den vorausgeschickten Erörterungen leicht zu erraten. Verdächtig sind sicherlich bloß die Anfangsworte: *Qui [post inscriptionem ante litem contestatam anno vel biennio] agere non potuerint* . . .; alles, was folgt, ist unverändert übernommen. In dem hier angeführten Texte aber ist wieder die Fristbegrenzung durch das '*ante litem contestatam*' das am meisten Anfechtbare.

Nicht ohne Absicht ist bisher die Untersuchung des § 5 so geführt, als ob die darin genannte Streitbefestigung keinen Anlaß zu Bedenken gäbe. Auf diese Weise sollte dem Leser gezeigt werden, wie unbrauchbar und verkehrt das Ergebnis ist, zu dem wir bei unbefangener Deutung der Macerstelle unter dem Einfluß des oben eingeklammerten Satzstücks auch dann gelangen, wenn alle Zweifel an dem Dasein der kriminellen Kontestatio völlig nichtig wären. Jetzt aber ist es wohl an der Zeit, die im gegenwärtigen und die in früheren Abschnitten dieser Schrift vorgebrachten Beweise zusammenwirken zu lassen, um so von doppelt gefestigter Grundlage aus die Echtheitsfrage zu entscheiden.

Wie dem Modestinus so darf nunmehr mit aller Bestimmtheit auch dem Juristen Macer die kriminelle *lis contestata* aberkannt werden. Da sich von ihr selbst in den nachklassischen Kaisererlassen nirgends eine Spur findet, können wir ihren Ursprung frühestens in die Blütezeit der Rechtslehrer von Berytus (um 500 p. C.) setzen. Aus dieser Schule mag der neue Begriff zur Kenntnis der Kompilatoren gekommen sein, falls wir ihn nicht als eigene Erfindung der Gesetzgeber ansehen müssen. Jedenfalls aber sind die zwei hier erörterten Einschaltungen in klassische Texte erst auf Tribonians Mitarbeiter zurückzuführen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Gut begründetem Verdacht unterliegt ferner das wahlweise neben dem *annus*[34] genannte *biennium*. Schon Cujaz[35] hat diese Interpolation erkannt und sie treffend mit Justinians c. 3 C. 9, 44 in Beziehung gebracht. Allerdings ist dabei im Widerspruch mit dem Wortlaut des fr. 15 § 5 — und sogar wie selbstverständlich — die mit der Inskriptio beginnende Frist als solche gedacht, die den Prozeß bis zum Ende umspannt.

Allein dieser klare Fehler ist jetzt ziemlich unschädlich gemacht durch den Nachweis der Unechtheit der im § 5 geordneten Frist, die schon mit der Litiskontestatio abgelaufen wäre. Andern Sinn hatte ja gewiß Macers Urtext, wo es sich wirklich um einen *annus* handelte, innerhalb dessen das ganze Verfahren erledigt sein muß, mithin um das nämliche Jahr, das aus Marcians Darlegung in den D. 50, 4, 7 pr. bekannt ist. Auch die Kompilatoren selbst bestätigen uns diese Annahme, indem sie dem *annus* ohne Arg das *biennium* der c. 3 cit. zur Seite stellen, eine Frist also, in der Justinian den Prozeß beendigt sehen will.

Verständlich gemacht ist freilich mit allem dem weder der sonderbare Gehalt der Interpolation noch die ihr zugrunde liegende Absicht. Darum müssen wir weitere Aufklärung suchen, und zwar zuerst darüber, wie es Tribonian zuwege bringen mochte, die neue Frist von zwei Jahren dem Pandektentext einzufügen und trotzdem die alte einjährige beizubehalten?

Eine Antwort, die befriedigen kann, ist schon früher auf S. 209 angedeutet. Justinians Pandekten (48, 16, 6, 2) anerkennen das aus der klassischen Zeit stammende Recht der Gerichtsvorstände, die Dauer der Kriminalprozesse durch kürzere Fristen zu begrenzen. Wenn es aber stetig geübte Regel war, dem Ankläger ein Jahr zu verstatten, konnte Tribonian füglich auf die Fortsetzung dieser Übung rechnen und daher

---

[34] Wie sich — noch in der Zeit des Juristen Marcian — aus diesem ‚Jahr' des Kriminalprozesses als einer zuerst wohl richterlichen eine Frist von Rechtswegen entwickeln mochte, darüber s. oben S. 206.

[35] S. oben S. 202 A. 5—8. Die Ansicht Nabers (441 f.), der bereit wäre, sowohl den *annus* wie das *biennium* als unklassisch wegzustreichen, ist oben S. 204 zurückgewiesen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

den *annus* als häufigste richterliche Frist neben dem unüberschreitbaren gesetzlichen *biennium* unangetastet lassen.

Zur Bestätigung des Gesagten darf hier nochmals[36] an die Justinianische Fassung der auch im echten Wortlaut überlieferten c. 1 und 2 C. 9, 44 erinnert werden. Wie es scheint,[37] hat Tribonian gerade deshalb, weil er die vom Strafrichter angesetzten Fristen durch jene Konstitutionen mitregeln wollte, darauf verzichtet, den *annus* der Theodosianischen Urtexte in das neue *biennium* zu verwandeln, und sich lieber mit dem zweideutigen *certum tempus* begnügt.

In anderer Weise, als es hier versucht ist, will freilich Naber (441) in der Macerstelle das Nebeneinander von zwei Zeiten verschiedener Länge rechtfertigen. Seiner Meinung nach wäre der im § 5 neben dem *biennium* als der Normalzeit genannte *annus* aus dem restituierten Erlaß Justinians im C. 9, 4, 6[38] hergenommen, worin der Kaiser zum Besten der in Haft befindlichen Angeklagten eine besonders abgekürzte Prozeßdauer vorschreibt. Und in der Tat ist für einen der in c. 6 cit. genannten Fälle eine Frist von einem Jahr angeordnet; allein für zwei andere und sogar wichtigere Fälle ist die statthafte Prozeßdauer im § 4 u. 5 desselben Erlasses auf 6 Monate herab-

---

[36] S. oben S. 208 f. und S. 209 A. 23.

[37] Mit größerer Bestimmtheit will ich für die oben gegebene Erklärung nicht eintreten, weil — wie Gradenwitz, Sav. Z. R. A. VII. 1 S. 51—57 gezeigt hat — die Kompilatoren allerdings die Gewohnheit hatten, dort, wo sie die Länge der alten Fristen änderten, statt der neuen Zahlen vielmehr *constitutum* oder *statutum tempus* einzuschalten. Indes weiche ich darin von Gradenwitz (S. 52) ab, daß ich die Ursache dieser Erscheinung nicht in einer ‚partiellen Gewissenhaftigkeit' der Byzantiner finden kann. Hatten denn sonst Tribonians Gehilfen irgendwo Bedenken, den Juristen und den Kaisern späte Neuerungen in den Mund zu legen? M. E. haben sie das *const.* oder *stat. tempus* darum vorgezogen, weil es recht oft — so bei der Ersitzung und überall, wo zwei Fristen neben einander standen — der bequemere und kürzere und jedenfalls der minder gefährliche Ausdruck war. Wer das unbestimmte '*tempus*' einsetzen durfte, der konnte leichter und rascher arbeiten und hatte Fehlgriffe nicht zu fürchten. So sehr aber diese Bestimmungsgründe ins Gewicht fallen mochten, so war es doch keineswegs ausgeschlossen, daß sich die Kompilatoren bei der Bearbeitung des Kodextitels 9, 44 — statt gedankenlos zu interpolieren — von der oben bezeichneten Erwägung leiten ließen.

[38] Vgl. oben S. 3 A. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

gesetzt. Diese letztere Bestimmung hätten die Kompilatoren keinesfalls schweigend unterdrücken können, wenn ihnen bei der Bearbeitung von Macers § 5 die Justinianische c. 6 cit. (aus d. J. 529) vor Augen gewesen wäre. Somit ist Nabers Deutung gewiß als ungenügend abzulehnen.

Übrig bleibt jetzt noch die abschließende Hauptfrage: was Tribonian mit den im § 5 eingeschobenen Worten: *ante litem contestatam* dem Leser sagen wollte? Nach meinem Ermessen wird die Lösung des Rätsels bedeutend erleichtert, wenn wir die beiden einzigen Fragmente, welche die interpolierte kriminelle Kontestatio aufweisen, zur Vergleichung neben einander halten.

In Modestins fr. 20 D. 48, 2 ist — wie eine erschöpfende Untersuchung gezeigt hat — durch die Einschiebung von '*si lis contestata . . . fuerit*' der Sinn der Stelle nicht im mindesten geändert, weder im Ganzen noch im Einzelnen. Die Nennung der Kontestatio will also lediglich deren Dasein in Erinnerung bringen. Bestenfalls könnte man aus dem ersten und zweiten Platz in der Aufzählung der Prozeßakte noch darauf schließen, was im Justinianischen Verfahren das frühere und das spätere sein soll. Wie es sich von selbst versteht, muß die Streitbefestigung dem Urteil voraufgehen.

Diesem recht nichtssagenden Muster entspricht nun — wie ich glaube — ziemlich genau die schleuderhafte kompilatorische Einschaltung in Macers fr. 15 § 5. Allem Anschein nach sind die Worte '*ante litem contestatam*' nicht dazu bestimmt, sich mit dem echten Text zu einem neuen Ganzen zusammenzuschließen. Vielmehr bilden sie bloß eine Zwischenbemerkung, die mit dem Folgenden gar nicht und mit dem vorhergehenden '*post inscriptionem*' nur lose zusammenhängt. Oder, um es anders auszudrücken: das interpolierte Wortgefüge ist wie eine Randglosse zu behandeln, die zwar wegen der Zugehörigkeit zu '*post inscriptionem*' in den Text aufgenommen wurde, die aber den Sinn des Macerschen Ausspruchs durchaus nicht ändern will.

Auf die Frage endlich, was mit jener Zwischenbemerkung beabsichtigt sei, kann die Antwort nur lauten: nichts Anderes war beabsichtigt, als bei passender oder unpassender Gelegenheit auf die neue Streitbefestigung hinzudeuten und nebenbei

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

ihren Platz im Kriminalverfahren festzustellen. Wie der Zusatz zu Modestins fr. 20 der Kontestatio den Standort vor dem Urteil anweist, so soll anderseits § 5 sie als einen Akt bezeichnen, der der Inskriptio erst nachfolgt.

Mithin würde ich die interpolierte Macerstelle, soweit sie hier in Betracht kommt, ins Deutsche etwa so übertragen: 'Ankläger, die nach der Aufschreibung *(inscriptio)* — welche vor die Streitbefestigung fällt — durch ein oder zwei Jahre verhindert waren . . . den Prozeß weiter zu führen . . .'

Die stilistische Ungewandtheit der Kompilatoren, die man hiernach voraussetzen muß, darf an der vorgeschlagenen Deutung gewiß nicht irre machen. Unglaublich wäre eine so anstößige Ausdrucksweise nur dann, wenn wir es mit einem Satze zu tun hätten, der in einem Guß hergestellt ist. Da aber das Gegenteil für erwiesen gelten kann, und die Zutaten der Kompilatoren nicht selten dem klassischen Text nur notdürftig angefügt sind,[39] wird man — wie ich hoffe — in dem hier Gesagten eine annehmbare Lösung finden, zumal auf diese Weise der unhaltbare Inhalt des § 5 ohne Textänderung[40] und ohne künstliche Auslegung aus der Welt geschafft ist.[41]

Eine mehr nebensächliche Frage ist es, ob das Macerfragment außer den schon erörterten Interpolationen noch einen dritten Eingriff erlitten hat. Einigen Anlaß zum Zweifel gibt nämlich die *inscriptio* des Textes. Während Marcian (D. 50, 4, 7 pr.) sehr deutlich die ‚Delation' zum Ausgangspunkt der Jahresfrist macht, welche die rechtliche Verhinderung der Angeklagten begrenzt, sich um *honores* zu bewerben, läßt der ungefähr gleichzeitig schreibende Macer die erwähnte Frist mit

---

[39] Vgl. auch F. Schulz, Einführung (1916) 45.

[40] Ehe ich ausreichende Beweisgründe für die — längst vermutete — Unechtheit der Kontestatio im fr. 15 § 5 gefunden hatte, dachte ich eine Zeitlang daran, das überlieferte *ante* in *aut* zu verwandeln. Ein tadelloser Text wäre damit doch nicht erzielt worden.

[41] Nebenher möchte ich an dieser Stelle noch an die Ungenauigkeit der Ausdrucksweise im § 5 erinnern, die schon einmal (S. 199 in der A. 1) hervorgehoben wurde. Jetzt erst wissen wir, welche Bewandtnis es mit dem scheinbar unzutreffenden '*ante litem contestatam*' hat. Tribonian dachte eben gar nicht an eine Frist, deren Zielpunkt die Kontestatio war, und deswegen schrieb er auch nicht, was man sonst erwarten möchte: *Qui post inscriptionem anno vel biennio litem contestari non potuerint . . .*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

der *inscriptio* ihren Lauf beginnen. Sagen uns die zwei Juristen dasselbe, nur jeder mit einem anderen Ausdruck, oder sagen sie Verschiedenes?

Wenn Marcian jene Unfähigkeit als Folge der ‚Delation' hinstellt, so denkt er dem Anschein nach nur an die endgültig[42] gewordene Anklage und mochte demgemäß auch die Annalfrist von demselben Prozeßereignis ausgehen lassen.[43] Wollte Macer das Nämliche behaupten, so mußte er entweder ebenfalls vom *deferre* sprechen, oder er mußte dieses Wort durch '*subscriptio*' ersetzen. Dagegen kann mit der '*inscriptio*', die der Pandektentext bietet, — mag die ältere oder die jüngere in Frage kommen — keinesfalls die fertige Anklage bezeichnet sein. Somit ergäbe sich allerdings eine Meinungsverschiedenheit zwischen den genannten Juristen.

Allein die Annahme einer solchen ist gar nicht ausgeschlossen, wenn Macer im § 5 cit. bereits die neuere *inscriptio* vor Augen hatte.[44] War in dieser das sofort wirksame[45] Versprechen enthalten, die begonnene Anklage rechtzeitig bis zum Urteil zu fördern, so konnte der Jurist begreiflich den Anfang der Frist in keinen anderen Zeitpunkt setzen als in den der *inscriptio*.

Wer unbefriedigt bleibt durch die hier vorgeschlagene Lösung, wird vermutlich die Echtheit der '*inscriptio*' des § 5 in Zweifel ziehen. Was aber soll Macers Text gewesen sein? Hätte er '*post subscriptionem*' geschrieben, so dürften wir gewiß keine Interpolation behaupten, da den Kompilatoren aus dem Theodosianus das entgegengesetzte Verfahren: die Umwandlung einer vorgefundenen *inscriptio* in '*subscriptio*' nachzuweisen ist.[46] Eher wären als Urtext die Worte *post delationem* denkbar. Doch müßten wir so völlig auf eine Erklärung verzichten,

---

[42] S. oben S. 37 f. und S. 106 A. 17.

[43] Der obigen Annahme darf man nicht entgegenhalten, was — nach Ulp. 1972 D. 48, 5, 30, 8 — der Senat in einem anders gearteten Fall entschieden hat: daß die Rechtzeitigkeit der Ehebruchsanklage zu beurteilen sei nach der *postulationis dies prima* dessen, *qui perseveravit reum reamve facere*.

[44] S. oben S. 90 A. 18.

[45] S. oben S. 93. 100. 106 u. S. 106 A. 17.

[46] S. oben S. 83 A. 1 u. S. 96.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

weshalb der Ausdruck *delatio,* der so häufig im Gesetzbuch begegnet, gerade im § 5 cit. getilgt sein soll. Demnach sind wohl besser als unechte Stücke des Textes lediglich die Worte '*ante litem contestatam*' und '*vel biennio*' zu streichen.

XIV.

Mommsens geschärfter Privatprozeß. — Die Wesensverschiedenheit des privaten und des öffentlichen Prozesses. — I. 4, 18 pr. — Keine Streitbefestigung im öffentlichen Strafverfahren. — Die justinianischen Interpolationen. — Die klassizistische Richtung der Kompilatoren Justinians.

Zum Schlusse mag noch ein kurzes Nachwort gestattet sein, das nur jene wichtigeren Fragen betrifft, die in der vorliegenden Schrift im Vordergrund der Erörterung stehen, und für die es beabsichtigt war, eine erschöpfend begründete Antwort zu finden.

Das seltsame Urteil Th. Mommsens über das Wesen des römischen Quästionenverfahrens hat den ersten Anstoß gegeben zu einer Prüfung der Frage, wie der Unterschied des *iudicium publicum* und *iudicium privatum* an der Wurzel zu fassen sei. Nach Mommsen (186) wäre das erstere nur eine Abart des zweiten, nämlich: ein zwar ‚privilegierter', aber ‚in den Formen des Zivilrechts geführter Prozeß' oder — wie er es mehrmals[1] noch deutlicher ausspricht — nur ein ‚qualifizierter' oder ‚geschärfter Privatprozeß'. Durchaus entgegengesetzt ist die hier erarbeitete Anschauung, deren Geltung abhängt von der Stichhaltigkeit der im vorigen erzielten Ergebnisse.

Wenn der klassische Privatprozeß mit Formeln vom Anfang bis zum Ende von der Streitbefestigung beherrscht war, muß sich offenbar jede Vergleichung des privaten und öffentlichen Rechtsgangs zu allererst mit der Frage beschäftigen, ob auch im letzteren eine Kontestatio vorkam, und, wenn sie vorhanden war, ob sie Ähnlichkeit aufwies mit dem privaten

---

[1] Röm. Staatsrecht[3] II. 1, 224; Abriß (1893) 251; Strafrecht 64. 202; dazu noch Sav. Z. R. A. 24 (1903), 6 (= Jur. Schriften 3, 380): das (ältere) ‚*iudicium publicum*' ... ein ‚geschärfter Privatprozeß'.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Rechtsakt dieses Namens. Mommsen dagegen sieht gerade diese Punkte für völlig bedeutungslos an. Ohne Bedenken anerkennt er (184 f.) ein *publicum iudicium* mit und eines ohne Kontestatio[2] und will überdies (393) für die einander folgenden Zeitabschnitte Unterscheidungen machen.

Ihren letzten Ursprung haben diese haltlosen Aufstellungen ohne Zweifel in der Verkennung des Wesens der privaten Streitbefestigung, die dem Altmeister immer nur in der argen Kellerschen Verzerrung vor Augen stand. Er selbst hat ja den ihm überlieferten Fehlgriff noch durch scharfe und untadlige Folgerungen weiter gefördert.[3] In der heutigen Wissenschaft aber gewinnt eine Auffassung immer mehr Boden, die Mommsen ganz ferne lag und die er vielleicht bewußt abgelehnt hat. Diese neuere Lehre ist auch in der gegenwärtigen Schrift stillschweigend als die richtige vorausgesetzt.

Ihr zufolge beruht der klassische Formelprozeß auf einem, vermutlich aus vorstaatlicher Zeit stammenden, später unter obrigkeitliche Zucht gebrachten Parteienvertrag, nach dessen Vorschriften[4] ein von den Streitenden als Richter angenommener Privatmann zum Prüfen und Urteilen berufen ist. Wer aber diese Kennzeichnung für treffend hält, kann gewiß nicht auf den Gedanken geraten, das Mult- und das Quästionenverfahren als einen Sprößling jenes alten Privatprozesses zu betrachten.[5]

Demnach werden wir, im Gegensatz zu Mommsen, die in den Quellen klar bezeugte Scheidung des privaten und öffent-

---

[2] Diese Behauptung bezieht sich nur auf den gesetzlichen Multprozeß, der nach Mommsen (389, 3) das ‚ursprüngliche' *iudicium publicum* (etwas verschieden von der *quaestio*) wäre. Dargestellt ist eben dieses Judizium im zweiten Buch des ‚Strafrechts' Abschn. IV unter der Überschrift (175): Der deliktische Privatprozeß! Wenn übrigens a. a. O. (185, 1) bemerkt ist: im 95. Kap. des Stadtrechts von Genetiva sei von einer Kontestatio ‚abgesehen', so ist das eine neuere Ansicht Mommsens, die mit einer älteren Äußerung (von 1874, jetzt in den Jur. Schriften 1, 230 f.) nicht übereinstimmt.

[3] Man vergleiche etwa Abriß d. St. R. 244 f. 247 ff.

[4] S. Sav. Z. R. A. 33, 98 f.

[5] Im Kern verschieden, hat das Akkusationsverfahren allerdings in den äußeren Formen — man denke an das Zweiparteienverhältnis! — manches vom Privatprozeß übernommen. Darüber handelt sehr richtig Mommsen 343 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

lichen Prozesses unangetastet lassen und die Frage nach dem entscheidenden Merkmal, das die Zuteilung zum einen oder anderen Gebiete bestimmt, in folgender Weise beantworten.

Als unentbehrliche Grundlage verlangt das Formelverfahren noch zur Zeit der Klassiker ein von der Obrigkeit zugelassenes, von den Parteien, die ihr Einzelrecht vertreten, zustande gebrachtes Vertragsgeschäft. Mit gutem Fug legen die Alten diesem nur halbstaatlichen Prozesse den Namen *iudicium privatum* bei. Dagegen wird das Quästionenverfahren begründet durch einseitiges Handeln des — regelmäßig nur — die Bedürfnisse des Gemeinwesens vertretenden Anklägers. Weil hier die Wahrung des öffentlichen Wohles den Ausschlag gibt, wird in der *quaestio* der verfolgte Gegner ohne weiteres, auch wider seinen Willen, dem Prozeßzwang unterworfen; und wahrscheinlich ist es jene Zweckbestimmung, derenthalben das Akkusationsverfahren den Namen *iudicium publicum* führt.[6] Das äußere Kennzeichen aber der Art des Prozesses ist wie dort das Erfordernis der Litiskontestatio, so hier der Mangel des grundlegenden zweiseitigen Geschäftes.

Den zuletzt ausgesprochenen Satz hätten sich gewiß die neueren Schriftsteller nicht entgehen lassen, wenn er in gleicher oder ähnlicher Fassung schon in den römischen Quellen irgendwo zu finden wäre. Ist aber wirklich unsere Überlieferung überall so undurchdringlich verschwiegen, ohne jemals eine Ausnahme zu machen? Trotz allem dürfte ein leiser Zweifel gestattet sein. Fängt doch der sehr bekannte Titel 4, 18 der kaiserlichen Institutionen mit einer Bemerkung an, die offensichtlich die *publica iudicia* zu den ‚anderen', vorher erwähnten: zu den Privatprozessen also in Beziehung setzen will.

Publica iudicia — heißt es da — *neque per actiones ordinantur nec omnino quidquam simile habent ceteris iudiciis, de quibus locuti sumus, magnaque diversitas est eorum et in instituendis et in exercendis.*

Anscheinend lohnt es sich, diesen Text einmal recht aufmerksam zu lesen, da wir gegenwärtig vielleicht mit feinerem Ohr zuhorchen als bisher. Was aber sagt er uns? Mit den

---

[6] Die ‚späterhin rezipierte' Herleitung des Namens aus dem popularen Anklagerecht (s. z. B. I. 4, 18, 1) erklärt auch Mommsen 192, 4 für ‚unzweifelhaft falsch'.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

denkbar stärksten Worten hebt er — etwas übertreibend — den Gegensatz hervor, in dem die eine Prozeßart zur andern steht. Schlechthin gar nichts sollen sie gemein haben, und ‚groß' soll die Abweichung sein, sowohl im vorbereitenden wie im Hauptverfahren.[7] Wer die Rolle erwägt, die der Kontestatio im Privatprozeß zukam, und in ihr das weitaus wichtigste Stück des ganzen Verfahrens erkennt, muß aus der Institutionenstelle unbedingt eine Ableugnung der kriminellen Streitbefestigung erschließen. Von den verglichenen Judizien konnte ja gewiß nicht behauptet werden: *nec omnino quidquam simile habent,* wenn sie gerade in dem für ihr Wesen entscheidenden Punkte übereinstimmten.

Zudem weist die im obigen Text gebrauchte Wendung: *per actiones (= formulas)*[8] *ordinari* deutlich auf die bevorstehende Kontestatio hin; denn nach Gaius (4, 30. 106. 107) sind die *concepta verba* oder *formulae* das Mittel,[9] dessen sich die Parteien zur Prozeßbegründung (zum *agere, litigare*)[10] bedienen. Werden also dem Kriminalverfahren die '*actiones*' abgesprochen, so ist damit für das *iudicium publicum* der Mangel einer Einrichtung, die der privaten Streitbefestigung entspräche, sehr wahrscheinlich gemacht.

Soll der einleitende Satz des Titels 4, 18 hier Beweiskraft haben, so muß er noch über seine Herkunft befragt werden. Der Stil sowohl wie der Inhalt sprechen vernehmlich gegen die Abfassung seitens der Kompilatoren und für die Benutzung

---

[7] Wie in den I. 4, 18 pr. das *iudicium exercere* dem *instituere* entgegengestellt ist, so bei Ulp. D. 48, 5, 30, 7 dem *(crimine) postulare.* Über die Bedeutung von *instituere* vgl. Sav. Z. R. A. 33, 126, 6.

[8] So deutet schon der Schradersche Kommentar (p. 752) die *actiones,* die vielleicht ein '*formulas*' der Vorlage verdrängt haben. S. Pauly-Wissowa, R. E. I, 305 f., auch Ferrini, Bull. IDR XIII (1900), 203, Naber 443. Wegen des *ordinare,* das nirgends die Streitbefestigung anzeigt, vgl. Lenel, Sav. Z. R. A. 24, 335. In der obigen Stelle ist wohl an die ‚Regelung' gedacht, welche der Streitstoff schon vor der Kontestatio dadurch erfährt, daß der (vorläufig) edierte Formelentwurf die unerläßliche Grundlage der Verhandlung in Jure bildet. Ähnlich ist bei Diokletian Cons. 5, 7 das *petere ordinatis actionibus* zu erklären: als das Verfolgen von Ansprüchen, für die fertige (‚abgefaßte') Prozeßformeln hergebracht sind.

[9] S. Wlassak, Röm. Prozeßgesetze 2, 13 ff. 357. Belege daselbst S. 14 A. 11.

[10] Vgl. Cic. p. Roscio com. 18, 53: *qui per se litigat = qui per se litem contestatur.*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

einer klassischen Vorlage, die freilich nicht näher bestimmbar ist.[11] Namentlich hätten Tribonians Gehilfen bei einer Neufassung weder die dem Kriminalverfahren fehlende Aktionenformel besonders betont. — da sie zu ihrer Zeit schon allgemein beseitigt war — noch hätten sie den Abstand der zwei Prozesse so kräftig unterstrichen, da durch Justinian — wenngleich nur oberflächlich — eine Annäherung der beiden Arten, mittels Annahme einer gemeinsamen Kontestatio, eingeleitet war.

An diese letztere scheinen allerdings die Kompilatoren nicht gedacht zu haben, als sie den klassischen Text leichtfertig, auch ohne Änderung der vorgefundenen Zeitform, in das neue Lehrbuch übertrugen. Dagegen hat schon der Urheber der griechischen Paraphrase -- freilich wenig geschickt — das Versäumte nachzutragen versucht. Seinem Text zufolge ist die Litiskontestatio nicht weiter eine Eigentümlichkeit bloß des Privatprozesses. Trotzdem konnte begreiflich Theophilus die in seiner Vorlage behauptete *magna diversitas* nicht fallen lassen. Darum wählt er den Ausweg, die *πολλὴ διαφορά* in die Streitbefestigung selbst hineinzulegen: *ἔν δε τῇ προκατάρξει*[12] *καὶ ἐν αὐτοῖς μέντοι τοῖς ἄγωσιν.*

Erheblich anders als Mommsen denkt J. C. Naber über das *litem contestari*, obwohl er Ansichten entwickelt, die das Zusammenfließen des privaten und öffentlichen Rechtsgangs in einem einzigen Begriffe und die Annahme eines Zwitters: des ‚geschärften Privatprozesses' offenbar sehr begünstigen. Während Mommsen, aus Kellers Schule kommend, die Kontestatio als Rechtshandlung vom Schauplatz ganz verschwinden läßt und ihr so auch keine Rolle einräumen kann bei der Unterscheidung der *iudicia privata* und *publica*, macht sich der holländische Gelehrte von dem altgewohnten Wirrwarr los, indem er die Prozeßbegründung deutlich als zweiseitigen Akt der Parteien anerkennt. Freilich gerät er anderseits sofort auf

[11] Ferrini, Bull. IDR XIII, 203 denkt an die Res cottidianae von Gaius. Dagegen erklärt sich Zocco-Rosa, Inst. Palingenesia 2, 384; vgl. noch C. Longo, Bull. X (1897) p. XIII.

[12] Diese für die Forschung erhebliche Abweichung vom Institutionentext — statt *'instituere' 'contestari iudicium'* — hat Ferrini in seiner Ausgabe durch falsche Übersetzung völlig verwischt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

den Irrweg, den zuerst Cujaz im blinden Vertrauen zu seinen — damals neuen — 'Graeci' gewiesen hat,[13] und dehnt daher den Gebrauch der nur im Privatrecht heimischen Kontestatio auf alle Strafprozesse des öffentlichen Rechtes aus. Seiner Meinung nach hätte sich diese einheitliche Ordnung des Gerichtsverfahrens ununterbrochen in Geltung erhalten von der Entstehung der *quaestio publica* ab, die Kaiserzeit hindurch, bis ins Justinianische Recht.

Allein die Aufstellungen Nabers bieten zweifellos mehr als einen Angriffspunkt dar und dürfen wohl aus den oben angeführten Gründen ausnahmslos für widerlegt gelten.

Dort ist vor allem gezeigt, daß ein Kriminalverfahren, das ohne Einlassung der verfolgten Partei nicht fortschreiten kann, eine ganz verkehrte Einrichtung wäre, und daß auch die Überlieferung nicht das mindeste enthält, was auf einen Zwang gegen den Beschuldigten zur Annahme des Prozesses hindeutet.

Ebensowenig aber weiß sie etwas zu berichten von Rechtsfolgen irgendwelcher Art, die sich mit der vorausgesetzten Streitbefestigung verbunden hätten. Ja wir dürfen noch Weiteres behaupten. Alle denkbaren Wirkungen, die sich allenfalls mit dem Prozeßanfang verknüpfen lassen, gehen von der Erhebung der Anklage oder sonst von einem Ereignis aus, das nicht die mindeste Ähnlichkeit hat mit einem zweiseitigen Parteiengeschäft. Will man vergleichen, so könnte man gewiß nur sagen: die Stellung, welche im Privatprozeß die Kontestatio einnimmt, kommt im Kriminalverfahren ungefähr der einseitigen Anklage zu.

Nabers Aufsatz läßt die Frage nach dem Zweck und den Wirkungen der darin erörterten Einrichtung ganz unberührt. So konnte es dem Verfasser entgehen, daß er von einem Ding

---

[13] Vgl. z. B. Observ. IX, 21 und XX, 21; Comment. in lib. IX Cod. tit. 2 und tit. 9 ad l. *Adultera* (Opp. IX). Wegen der überschätzten 'Graeci', die nicht klassisches Recht bringen, sondern auf Justinians Neuerung fußen, von der Cujaz nichts wußte, s. oben S. 17 A. 30. Auch im übrigen ist die Kontestationslehre des — neben J. Gothofredus — gelehrtesten aller Romanisten unbrauchbar, weil für ihn die Streitbefestigung nie etwas Anderes war, als das erst von Justinian (im C. 3, 9, 1) zurecht gemachte Gebilde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

handelt, das bis zur Zeit Justinians schlechthin ungreifbar ist, und über dessen Dasein im klassischen Recht unabweisbar Zweifel entstehen muß. Allerdings hat Naber von vornherein seine Aufgabe sehr eng umgrenzt und sich damit begnügt, eine beträchtliche Zahl von Quellenaussprüchen zusammenzutragen, aus denen — wie er meint — Schlüsse auf die Form[14] der kriminellen Kontestatio abzuleiten sind. Dessenungeachtet wird er wohl nicht leugnen, daß im Rahmen der vorliegenden Schrift der gegen seine Behauptungen aufgenommene Kampf unerläßlich war. Alle von ihm angeführten Belege mußten nochmals geprüft werden, um so weit als möglich ihren wahren Inhalt an den Tag zu bringen. Die so gefundenen Ergebnisse decken sich in keinem einzigen Fall mit den von Naber vertretenen Auffassungen. Um aber diese letzteren restlos zu widerlegen, waren nicht selten größere Abschweifungen vom Hauptgegenstand unvermeidlich. So mußte namentlich die Lehre von der Strafverfolgung Abwesender und die Lehre vom Gerichtsstand in öffentlichen Strafsachen ziemlich eingehend behandelt werden.

Der ernsteste Widerstand gegen die Verneinung einer kriminellen Litiskontestatio geht ohne Zweifel von den Pandektenstellen aus, die einen Prozeßakt dieses Namens ausdrücklich anerkennen. Die Verfälschung dieser Fragmente seitens der Kompilatoren war überzeugend nicht anders als durch recht umständliche Beweisführung darzutun. Hatte es aber guten Sinn, hier so viel Arbeit aufzuwenden?

Die Frage wäre sicher zu verneinen, wenn nichts weiter erreicht werden konnte als die Herstellung des klassischen Urtextes jener Stellen. Allein dieses Ergebnis ist keineswegs das einzige, und es ist überdies, nach seinem Werte geschätzt, gewiß das geringste. Auf andere Gewinne, die weit erheblicher sind, ist soeben schon aufmerksam gemacht.

Erst die Reinigung jener verfälschten Digestentexte hat das letzte Hindernis auf dem Weg zur Erfassung der Eigenart des römischen Kriminalprozesses beseitigt und zugleich den Gegensatz aufgeklärt, in dem das *iudicium publicum* zum *iudicium privatum* steht.

[14] Nur die Form will er feststellen. Wer aber diese sucht, muß notwendig das Geschäft, für welches sie gelten soll, als bestehend voraussetzen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Mindestens ebenso wichtig ist aber der Ausblick, der sich jetzt öffnet auf eines der Gesetzgebungsziele der Kompilatoren, und zwar auf ein sehr merkwürdiges und gar wenig beachtetes. Soweit meine Kenntnis reicht, hat bisher nur Heinrich Erman [15] den Kaiser Justinian als Wiedererwecker des Aktionenwesens treffend gewürdigt und ihn deswegen mit Recht einen Romantiker genannt. In die gleiche Richtung weist nun auch die auffallend starke Betonung der Kontestatio in den neuen Gesetzbüchern des sechsten Jahrhunderts. Mit diesem Einschlag in den Plan der Arbeit führt Justinian nicht etwa die Entwicklung des Rechtsgangs weiter, die in der Zeit nach Diokletians Rücktritt anhebt, sondern steuert vielmehr unverkennbar der Vergangenheit zu.

Hatte der Tatbestand der klassischen Kontestatio die Prozeßformeln zur Voraussetzung, so mußte begreiflich deren Verfall und die spätere Ausmerzung das prätorische und julische Gründungsgeschäft unhaltbar machen.[16] Anderseits konnte man doch nicht auf alle Wirkungen verzichten, die bisher vom schwebenden Prozeß ausgegangen waren. Sollte hier die überlieferte Ordnung aufrecht bleiben, so mußten statt der Kontestatio andere Prozeßereignisse als Anknüpfungspunkte genommen werden, vielleicht neben einander mehrere und darunter auch solche, die sehr verschieden waren vom klassischen *iudicium edere* und *accipere*. Das schließliche Ergebnis dieser Umbildung aber konnte nichts Anderes sein als der Untergang des einen, grundlegenden Geschäftes mit seiner Fülle von Wirkungen, während die nun zerspalteten Rechtsfolgen, bald mit dieser bald mit jener Prozeßtatsache verknüpft, ihre Geltung bewahrten und sogar den letzteren zuweilen zur mißbräuchlichen Führung des Namens '*litis contestatio*' verhalfen.[17]

[15] Sav. Z. R. A. 19, 305 f., 1; Mélanges Fitting 2, 592 ff. Vergleichen mag man noch Sav. Z. R. A. 26, 387 f. B. Brugi, Amari-Festschrift II, 292, 4 widerspricht: lo spirito ellenico sei den Aktionentypen günstig gewesen.

[16] Wer im *litem contestari* nicht ein Formalgeschäft sieht, sondern mit Keller ‚die Vollziehung des ganzen Verfahrens in Jure seitens der Parteien', der kann es freilich nicht erfassen, weshalb die Streitbefestigung zusammen mit den Prozeßformeln untergehen mußte.

[17] Einige Andeutungen darüber s. oben S. 143 A. 3, wo besonders auf die sehr verdienstliche Schrift des jüngeren R. Sohm hingewiesen ist. Zur Ergänzung sei noch eine Bemerkung zu Theod. C. Th. 4, 14, 1, 1 gestattet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Die Abkehr von dieser, wohl nur allmählich durchgesetzten, neueren Ordnung ist wahrscheinlich auf Anregungen zurückzuführen, die gegen das Ende des fünften Jahrhunderts von der Rechtsschule zu Berytus ausgingen. Durch eindringende Beschäftigung mit den Schriften der klassischen Juristen war deren halb verschollene Rechtsweisheit der Gegenwart wieder näher gebracht. Aus dem unvergleichlichen Lehrer, den das alte Recht in solcher Fassung abgeben konnte, mochte sehr bald ein siegreicher Herrscher werden.

Die kaiserliche Gesetzgebung aber war, mindestens in den ersten Regierungsjahren Justinians, nicht stark genug, der von den Juristen getragenen Strömung, die nach rückwärts wies, entgegenzuwirken. Ob wir eine Wendung in Sachen der Streitbefestigung schon dem Kaiser Zeno[18] zuschreiben sollen, das wird kaum zu ermitteln sein. Dagegen waren jedenfalls Tribonian und seine Genossen vor die Wahl gestellt, entweder in den Zivilprozeß ihrer Zeit eine Kontestatio wieder einzusetzen, die ungefähr der klassischen entsprach — hiedurch konnte man den ‚Schatz juristischer Einsicht', der in den alten Schriften für die Lehre vom Prozeßanfang geborgen war, zu-

---

Es ist keineswegs das Nämliche, wenn nach diesem Erlasse die Verjährung durch *conventio* (= Ladung) unterbrochen wird, und wenn nach klassischem Recht die zeitlich begrenzten Ansprüche *(actiones temporales)* durch die Streitbefestigung verewigt wurden (s. Pauly-Wissowa R. E. I, 322. 307). Nachdem aber der Gedanke der Prozeßnovation erloschen war, ist es nicht weiter auffallend, daß Theodos II. die Unterbrechung der Verjährung — wie es scheint — zu den Kontestationsfolgen zählt und aus eben diesem Grunde in c. 1 cit. einmal auch den Ausdruck *litis contestatio* gebraucht, wo er die unterbrechende *conventio* meint.

[18] Sohm a. a. O. 104—106 macht auf Zeno C. 12, 29, 2, 1ª u. 2 aufmerksam, der die Kontestatio in die zweiseitige mündliche Verhandlung verlege. Diese Deutung ist gewiß richtig. Doch ist es mir zweifelhaft, ob Zeno l. c. etwas Neues festgestellt hat. Den klägerischen Vortrag zusammen mit der bestreitenden Antwort (einer verwässerten Einlassung) des Beklagten konnte man in der nachklassischen Zeit am ehesten *litis contestatio* nennen, wegen der Ähnlichkeit mit der alten Streitbefestigung. Dessenungeachtet wurde — wie ich vermute — sorglos derselbe Name gelegentlich noch für andere Prozeßakte verwendet, sofern nur mit ihnen Kontestationswirkungen verknüpft waren. — Das eben Gesagte erklärt es auch, weshalb ich hier der c. 7 pr. § 5 C. I. 7, 39 von Justinus (Sohm 104 f.) keine erhebliche Bedeutung zubilligen kann.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

gänglich erhalten[19] — oder aber unter Verzicht auf diesen Vorteil in überaus zahlreiche Pandektentexte mit starken Änderungen einzugreifen und so vielleicht den gedeihlichen Abschluß des *codex iuris enucleati* zu gefährden.

Wer Justinians Rechtsbücher einigermaßen kennt, weiß auch, in welchem Sinn die Frage entschieden wurde. Am meisten kam wohl die gewählte Lösung dem Kernstück der Kompilation zustatten, da es durch sie möglich gemacht war. vielen, sonst bedrohten, Auszügen aus den Juristenschriften das klassische Gepräge zu wahren. Anderseits ist doch Tribonian nicht ohne weiteres zum alten Recht zurückgekehrt; schon darum nicht, weil ja die Wiederbelebung der bisher unterdrückten Prozeßformeln schlechthin ausgeschlossen war.

Über die eigentümliche Mischung von Alt und Neu, zu der man schließlich gelangte, erfahren wir die Hauptsachen aus der interpolierten c. 1 C. 3, 9, die jetzt vielleicht noch inhaltsreicher erscheint als früher und sich nur ausschöpfen läßt. wenn sie verglichen wird mit dem Rechtszustand der Spätzeit, den sie beseitigen will. Wie einstens Severus und Antoninus Anlaß hatten, vor der Verwechslung des endgültigen *iudicium edere* mit den ebenso benannten vorbereitenden Akten zu warnen,[20] so wendet sich in dem ergänzten Texte der c. 1 cit. Justinian gegen den Mißbrauch in der Rechtssprache, neben einander mehrere, zeitlich getrennte Prozeßakte als *'litis contestatio'* zu bezeichnen. Streitbefestigung — so belehrt uns der Kaiser — sei es noch nicht, *si tantum postulatio simplex celebrata sit*[21] *vel actionis species ante iudicium reo cognita.* Diesen nur einleitenden Handlungen: der Einreichung der Klagschrift bei Gericht und der — mit der Ladung verbundenen — Mitteilung des Libells an den Gegner ist also, der Klarheit halber. jener unpassend gebrauchte Name entzogen.

---

[19] Mit sehr ähnlichen Worten rechtfertigt es Savigny, daß sein System des heutigen R. Rechts (6, 1 ff. 255) eine ausführliche Darstellung der Litiskontestation bringt und diesen Namen überall beibehält, obwohl seiner Meinung nach die Streitbefestigung im gemeinrechtlichen Prozesse durch die ‚Insinuation' ersetzt ist.

[20] S. oben S. 179 zur A. 95.

[21] Diese Worte sind sicher durchaus unecht, die folgenden wenigstens zum Teil *(cognita!)*; s. Wlassak, Litiskontestation 45, 3, H. Busz, Die Form der Litiscontestatio (1907) 38 f., 2.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Im selben Gesetz aber entscheidet sich der Kaiser auch für die Einführung einer neuen Kontestatio, die in einer *narratio negotii* bestehen soll, welche dem Richter die Eröffnung der Sachverhandlung gestattet, und die im Verfahren ungefähr an denselben Platz gehört, den ehemals die klassische Prozeßgründung innehatte. Endlich schließt die c. 1 cit. ohne weiteres eine Neuordnung des wichtigen Zeitpunktes ein, mit dem der Eintritt aller aus dem alten ins Justinianische Recht übernommenen Kontestationsfolgen verknüpft ist.

Ein Vertragsgeschäft kann die neue Litiskontestatio trotz der geforderten Zweiseitigkeit gewiß nicht genannt werden. Für eine wahre Prozeßbegründung durch die Parteien fehlten längst alle Voraussetzungen, seitdem das private Gericht durch ein rein staatliches ersetzt, und die Verwendung der *concepta verba* verboten war. Die *narratio* und die *contradictio* bedeuten daher durchaus keine Unterwerfung der Streitenden unter das zuständige Gericht, dem sie ja ohnedies unterstehen; und ebensowenig wird durch diese Äußerungen der Parteien noch, wie in alten Zeiten, ein Wortgefüge einverständlich zur leitenden Vorschrift erhoben für den Gang und die Erledigung des Prozesses.

Aus diesem Grunde sind auch die in den Pandekten wieder zur Geltung gebrachten Wirkungen des klassischen Prozeßanfangs jetzt nicht mehr aus dem Sinn und Wesen jener Parteienakte abzuleiten, sondern lediglich durch kaiserliche Willkür gerade mit der *narratio* und *contradictio* verbunden.

Hiernach aber erweist sich Justinians Neuschöpfung als ein recht erkünsteltes Flickwerk. Anderseits war es wieder die der neuen Kontestatio eigentümliche Farb- und Inhaltslosigkeit, welche die unverständige, ja abenteuerliche Ausdehnung auf den Kriminalprozeß erträglicher machte und erhebliche Schadenstiftung verhinderte. Ernstlich als zweiseitiges Geschäft gefaßt, hätte sie sich wohl nicht behaupten und keinesfalls ihren Urheber überleben können. War sie dagegen als bloß theoretische Schrulle erkannt, die selbst das gesetzestreueste Gericht — außer bei der Fristberechnung der c. 3 C. 9, 44[22] —

[22] Der Basilikentext (60, 65, 2) hat gerade hier Justinians Kontestatio beseitigt und sie durch die Inskriptionen ersetzt: *ἀπὸ τῆς ἡμέρας τῶν ἐγγραφῶν* (s. oben S. 101 A. 4). Das der c. 3 C. 9, 44 entsprechende Gesetz

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

nicht zu beachten brauchte, so konnte sie in den Büchern der Juristen ihr Scheindasein noch lange fortsetzen.

Für die romanistische Forschung aber ist die verunglückte Bereicherung des Kriminalverfahrens mit einer Kontestatio darum bedeutungsvoll, weil sie auf eine wenig bemerkte starke Neigung der byzantinischen Juristen hinweist, die bei der Würdigung der Kompilation im ganzen in Rechnung zu stellen ist.

Ziemlich allgemein gilt wohl Justinian als der Vollender derjenigen Fortbildung des alternden Römerrechts, die in der Verfallszeit unter dem Einfluß des Hellenismus und der christlichen Kirche erfolgt war. Je näher die Wissenschaft heute durch die Reinigung der Digestentexte an das klassische Recht herankommt oder heranzukommen glaubt, desto mehr vertieft sich der Eindruck, — mit Mitteis zu sprechen — daß die Gedankenwelt der Byzantiner überall eine eigenartige ist trotz der Beibehaltung römischer Formen.

Dieses Urteil wird man auch im wesentlichen gewiß aufrecht halten. Dagegen wäre es kaum richtig, wenn man dem Gesetzgebungskaiser in der Zeit der Kompilationsarbeit[23] die Rolle eines bewußten und überzeugten Überwinders des Rechtes der Juristenschriften zuweisen wollte. Die kühne Neubelebung der ihrer Körperlichkeit entledigten Aktionen, dann die Wiedereinsetzung einer neugeformten Kontestatio in den Zivilprozeß, und gar die unüberlegte Aufstellung einer kriminellen Streitbefestigung[24] reden alle dieselbe, sehr deutliche Sprache. Besonders die letztere Anordnung zeigt den Kaiser als klassizistischen Rückschrittler, der die Alten noch überbieten will, indem er eine klassische Einrichtung mit bedenklichster Folgerichtigkeit weiter ausbaut und zu diesem Behuf Juristentexte interpoliert. Doch mag man selbst von dieser seltsamen Ausschweifung absehen, so bleibt noch genug übrig, was auf schwärmerische Verehrung der *antiquitas* im Kreise der Kompilatoren schließen läßt.

Bas. 60, 65, 3 unterdrückt die Hauptsache: den Prozeßakt, von dem das *biennium* ausgeht.

[23] Unter den Novellen Justinians sind solche, die mehr Nüchternheit und Unbefangenheit erkennen lassen.

[24] Als minder wichtig sei noch hinzugefügt: die Wiederaufnahme des *subscribere* der Anklage und des *nomen recipere*.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

So sehr der kaiserliche Erlaß, der die Digesten bestätigt. *multa et maxima* hervorhebt, *quae propter utilitatem rerum transformata sunt*, so kann doch der Schöpfer des Gesetzbuchs wegen der eingeschalteten Neuerungen den Grundstock nicht übersehen und die Wiederbelebung altklassischen Rechts nicht geringgeschätzt haben. Will man also Justinians Absichten und sein Werk mit einem Worte kennzeichnen, so dürfte er am richtigsten ein Vermittler genannt werden. Sein Plan aber war es, dem verarmten Rechtsleben seiner Zeit die reiche klassische Grundlage zurückzugewinnen, sei es auch in modernisierter Fassung. Dabei ist, wie es scheint, die klassische Ordnung immer noch besser weggekommen als das vor der neuen Gesetzgebung tatsächlich geltende Recht. Selbst die nachfolgende Entwicklung im Ostreich hat dieses Justinianische Vermächtnis keineswegs abgelehnt. Nach dem Zeugnis der Basiliken und der zugehörigen Scholien ist der echtrömische Einschlag aus der Blütezeit der alten Juristen im byzantinischen Rechte niemals ganz verschwunden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Abkürzungen.

BGU = Ägypt. Urkunden der Museen zu Berlin. Griechische Urkunden.
Bull. IDR = Bullettino dell' Istituto di diritto Romano.
CIC = Corpus iuris civilis.
CIL = Corpus inscriptionum latinarum.
Geib = Gustav Geib, Geschichte des röm. Criminalprozesses 1842.
Krit. Vtljschr. = Münchener Kritische Vierteljahresschrift f. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.
Len(el) = O. Lenel, Palingenesia iuris civilis.
L. K. = Litiskontestatio.
Mommsen = Th. Mommsen, Röm. Strafrecht 1899.
Naber = J. C. Naber in Mnemosyne, Nova series vol. XXVIII (1900) p. 436—451.
Pal(ing.) = O. Lenel, Palingenesia.
Pauly-Wissowa R. E. = Realencyclopädie der class. Altertumswissenschaft.
Die römischen Ziffern weisen auf die Vollbände der ersten Reihe hin. R. E. R—Z bezeichnet die zweite Reihe von Paulys Realencyclopädie.
Rend. = Rendiconti del R. Istituto Lombardo di scienze e lettere.
Sächsische Berichte = Berichte der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse.
Sav. Z. R. A. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung.
Vocabularium = Vocabularium iurisprudentiae Romanae.
Z = Zeitschrift oder Zeile.

Berichtigungen.

S. 7 Anm. 4 Z. 5 lies 48, 5, 16, 7 statt 48, 5, 16, 47.
„ 17 Anm. 31 Z. 9 lies Mommsen 387 f. statt Mo. 378 f.
„ 20 Z. 20 lies XIII A. 11 S. 204 statt XIII A. 10.
„ 26 Z. 16 lies 43, 29, 3, 11 statt 43, 19, 3, 11.
„ 44 Anm. 16 a. E. lies S. 19 A. 32 statt S. 10 A. 32.
„ 64 Z. 5 ist nach 'Reskript' einzuschalten: (C. 9, 9, 9).
„ 96 Anm. 33 Z. 6 ist nach 'fügen sie' einzuschieben: (im C. I. 9, 1, 19).
„ 101 Anm. 3 Z. 3 lies D. 48, 1, 5, 1 statt D. 48, 1, 5.
„ 101 Anm. 4 a. E. lies 392, 3 statt 392, 2.
„ 104 Anm. 12 Z. 3 lies XIII A. 11 S. 204 statt XIII A. 10.
„ 126 Anm. 3 Z. 2 lies Erörterungen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Sachenregister.

(Die großen Ziffern bezeichnen die Seite, die höher gestellten kleinen die Anmerkung.)

Abolition 14[26]. 35 f. 102[6]. 204[11]
absolutio (Entbindung von der Prozeßpflicht) 102[6]. 207
Abwesenheit des Beschuldigten 22 f. 62. 68 f. 77
accipere
  iudicium 23 f. 29 f. 42. 45 f. 110. 116. 179. 228
  nomen 10. 10[11]
accusare. accusatio 8[6]. 25. 25[45]. 39 f. 55[7]. 88[14]. 91
  accusatio coepta 82. 97. 100. 101[3]. 104 ff.
  accusatio inchoata 99. 101[3]. 106[17]
  accusatio mota s. *movere*
actio 31 f. 34. 228
  inchoata 80 f.
  ordinata 224[8]
  suprema 87[14]. 92. 94[27]. 98
adnotatio s. Requisitionsverfahren
agere 29[51]. 34. 48[22]. 52 f. 162. 224
Anklage
  erste Anmeldung 6. 8[6]
  amtliche Prüfung 7[4]. 9[7]. 38
  die endgültige 8 f. 8[4]. 10[10]. 15 f. 19[32]. 98 f. 106. 106[17]
  amtliche Bestätigung s. *recipere nomen*
  Änderung 7[5]. 94[27]
  Durchführung der fertigen Anklage 25. 88[14]
  Einseitigkeit 19 ff. 29 f. 223
  Ausschlußwirkung? 31 ff. 34 f.
  andere Wirkungen 9 ff. 12 ff. 25 ff. 37 f.
  s. ferner *accusare, crimen, deferre, inscribere, postulare, subscribere*
Anwesenheit des Beschuldigten
  im gerichtlichen Vorverfahren 53 ff. 61 ff. 67 f. 72 ff.
  bei der Urteilsfällung 56 ff. 67 f. 71. 75
  in der Gerichtsprovinz s. Wohnsitz
Apostaten 121 ff.
Appellation 132[17]. 163[58]. 170 f. 200[2]
calumnia 84. 87[14]. 88 f. 91. 94[28]
Calumnieneid 87[14]
citare 58[14]
cognitio
  coepta 113
  suscepta 111[30]. 113
concepta verba s. Prozeßformel
concussio 126. 128 ff.
confessus 164. 164[62]
convenire (conventio) 126. 128
  in der Bedeutung 'Ladung' 192. 192[7]. 193. 193[8]. 195 f. 197[17]. 229[17].
crimen (Anklage, Anklageprozeß)
  grave 60 f.
  inchoatum 73 f. 79 f. 99 ff. 105 f. 108 f.
  publicum-extraordinarium 87[14]. 145. 145[7]. 145[8]. 165. 174[81]. 188
  s. auch *edere*
criminalis causa 133. 133[19]
criminaliter 87[14]
deducere rem (litem) in iudicium 146. 176. 176[89]. 179[93]
defendere se 23[40]
deferre nomen (reum). delatio nominis 8 f. 8[6]. 10[9]. 15—23. 25 f. 37 f. 40. 43—45. 51. 53 f. 81. 83. 90[18]. 91—98. 100. 102. 106[17]. 164—166. 203[11]. 206. 219 f.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

sub inscriptione 82. 96. 100. 108
delatio des Offizialverfahrens 94[28]. 98[34]
denuntiare 20[33]. 61[23]. 104[12]. 203[11]
ad iudicem 20[33]
s. auch Litisdenuntiation
desistere 90[18]. 101[2]. 199ff.
divinatio 6. 8[6]
eadem res 32
edere
actionem, das klassische 176ff. 176[90]. 179[93]; das nachklassische durch Namensnennung 177f.[90]; im Libellprozeß 177[90]
crimen 19f.[33]. 43[14]
genus actionis 177[90]
iudicium (actionem), das endgültige 45. 175. 179. 230
subscriptionem 16[28]
Edikt des Kaisers Claudius 57[13]
Ehebruchstrafe 63–66. 74. 75
Einlassung
im Privatprozeß 23
im Kriminalprozeß? 42. 44
im Fideikommißprozeß 111[30]
im Justinianischen Verfahren 226. 229[18]. 231
Einreden, prozeßhindernde 12—17. 33. 34—36 (E. der rechtshängigen Sache) 40. 41. 99[39]. 106
Erpressung *(metus)* 129f.
exceptio 13[22]
rei in iudicium deductae 146
eximere ex reis 35. 102[6]
s. auch Abolition
Extraordinarprozeß
in Zivilsachen 110f.[30]. 175. 175[87]. 180—183
in öffentlichen Strafsachen 84[6]. 145. 147. 151f. 155. 173. 188f. 192—198
s. auch Fiskalprozeß
falsum 102f. 138f. 138[36]. 138[37]. 167. 206. 211f.
Feststellung des Prozeßgegenstandes 6. 9. 40. 171
Finanzprokurator, der kaiserliche 132f.[17]
Fiskalprozeß 132. 138. 138[38]. 147. 147[15]. 150[23]. 189. 192ff.
Fristen 36[1]. 37. 37[5]. 100ff. 102[6]. 106[17]. 121—123. 146—148. 200ff. 209[23]. 211f. 216. 217[37]
generaliter 12[14]. 69[52]
Gerichtsstand des Beschuldigten 76ff.
des gewöhnlichen Aufenthalts? 78. 78[13]
des Wohnsitzes 78—80. 99. 108—110. 112
des Tatorts 76f. 78
Haft des Beschuldigten 24f. 97f.
honores, munizipale 37f. 106[17]. 206. 219
inscribere. inscriptio: das schriftliche, einleitende *deferre* (Anzeigen) 8[6]. 16[28]. 17. 17ff.[32]. 21[34]. 44f. 89. 94ff. 95[32]. 96[33]. 108. 220
inscriptio. inscriptiones: das Straf- und Betreibungsversprechen des Anklägers (im jüngeren Recht) 19[32]. 82f. 85[9]. 85—108. 148. 199f. 206. 208—211. 213f. 216. 219f.
inscriptum maleficium 9[7]. 16[28]
inscriptus 93[26]
instituere 224[7]. 225[12]
interrogare, lege 17[31]
Interzession 117[44]
iudicare iubere 40[4]
iudicare vetare 117[44]
iudicium: Gericht 46f.
iudicium
coeptum: der begründete Privatprozeß 80f.
privatum, s. Privatprozeß
iudicium publicum 4. 16. 41. 89[16]. 142. 152. 156f. 160. 188f. 199. 221—223. 223[6]. 225.
s. auch *crimen publicum — extraordinarium*
Kapitalprozeß 37[4]. 38. 42[4]. 56f. 56[12]. 58—67. 58[14]. 70—72. 89[16]. 156f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Kapitalstrafe 63—66. 74f.
Klassizismus der Kompilatoren 174. 228—233
Konfiskation 59[15]. 138—140. 157[41]. 161[53]
Konstantin I. 63—66. 88[14]. 91—93. 107. 174
Konsumption 30f. 146. 179[93]
Kontumazialprozeß
in öffentlichen Strafsachen 25. 58f. 58[14]. 156f.
in Zivilsachen 157[42]. 181[100]
Ladung
des Beschuldigten zum Vorverfahren 7. 8[6]. 20[83]. 71[56]. 72[57]. 188. 188[14]. 192f.; geschärfte 58[14]. 59. 75[5]
im extraordinären und nachklassischen Zivilprozeß 111[30]. 229[17]
im Justinianischen Zivilprozeß 113. 230
s. auch *vocatio*
Legisaktio 46f.
Lex
Cornelia *de falsis* 167
Julia *de adulteriis* 22. 56. 62f. 65. 68—70
Julia *iudiciorum publicorum* 11f. 12[17]. 13. 16[28]. 32f.
Julia *de vi publica* 24[42]
Memmia 22. 55f. 61
libellus inscriptionis 12. 12[15]. 18[32]
lis 49[23]
coepta 148
inchoata 80. 149
Liste der *rei* 35. 99[39]. 102[6]. 118[1]. 205. 207
Litisdenuntiation 104
Litiskontestatio in Privatsachen
des Formelverfahrens 6. 23. 40. 45f. 113[36]. 114[37]. 116f. 126. 174f. 179. 222. 228; ihre Ausschlußwirkung 30f. 114[37]; ihr Zerfall 143[3]. 183. 228
des klassischen Extraordinarverfahrens (?) 180—182
die nachklassische 143[3]. 229[18]
Ausfall der Streitbefestigung 182[104]
die Justinianische L. K. 17[31]. 175—184
des Fiskalprozesses 147f. 189
Justinians Stellung zur L. K. 146—150. 162. 174f. 191
Mißbrauch des Namens *'litis contestatio'* 143[3]. 228. 229[17]
Litiskontestatio in öffentlichen Strafsachen 3f. 5. 17[31]. 38ff. 105. 118. 127. 142ff. 147f. 155f. 184. 189. 198. 199ff. 207. 223ff. 231f.
Militärgerichte 112f.
movere
accusationem 5. 143f. 152f. 155. 188f. 193. 197
actionem 143[1]
causam 189. 195[15]
controversiam 150—155. 195[15]. 197[17]
litem 195[15]
quaestionem 194f. 195[14]
Multprozeß 222[2]
Munizipalgerichtsbarkeit 114—117. 176[90]
narratio negotii 180—183. 231
Neues Vorbringen in der Berufung 170f.
ordinare (vorbereiten, regeln)
im Privatprozeß 81[20]. 223f. 224[8]
im Kriminalprozeß 90[18]. 97
ordo (Reihenfolge) 10[11]
παραγραφή 13[22]
peragere (reum) 90. 95. 200ff. 200[2] 205
perduellio 156[30]
petere 109. 154[37]
crimine 77. 79. 109
poena gravior 59—61. 60[20]
postulare. postulatio 9[6]. 109
(crimine. criminis) 6f. 7[3]. 8[6]. 9[7]. 16[28]. 20[33]. 37f. 38[6]. 38[7]. 45. 92. 98[38]. 99f. 101[3]. 103. 108f. 164—166. 188[14]. 203[11]
Verhältnis zum *nomen deferre* 8f.[6]
postulatio simplex 230

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

praescriptio 13. 13[22]. 33—36
s. auch Einreden
praevaricatio 31f. 34. 36. 124
Privatdelikte
Verfolgung im Kriminalprozeß 87[14]. 188f. 193[8]
Privatprozeß 29f. 41. 80f. 221—223
Dreiteilung 80f. 81[20]
προκάθαρσις 17[30]. 119[4]. 143f.[3]. 155[38]. 202[9]
Prozesse
Einteilung nach dem Inhalt 191f.
Zivilprozesse ohne Streitbefestigung 182[104]
Prozeßanfang 99ff. 105f. 148—150. 150[23]. 198
s. auch unter *accusatio. actio. cognitio. convenire. crimen. deferre sub inscriptione. inscriptio. lis. movere. postulare*
Prozeßbestechung 129—131
Prozeßdauer 3. 102f. 146f. 205f. 207—209
s. auch Fristen
Prozeßformel
als Gegenstand des vorbereitenden *edere* 176f.[90]. 179
als Mittel der klassischen L. K. 24. 46. 175. 179. 224. 228. 228[16]
Abfassung 177f.[90]
Änderung 115. 176—178
Verbot 176[90]. 228. 231
Prozeßverjährung (fälschlich so genannt) 102[6]. 146f. 205
Prüfungsrecht der Beamten
betreffs der Anklage 7[4]. 9[7]. 99f.[39]
quaestio publica s. *iudicium publicum*
reatus 38[7]. 42. 165f.
recipere (nomen, reum) 7. 7[4]. 9. 9[7]. 13. 14[26]. 16f. 17[30]. 21f. 22[38]. 35. 39—41. 55. 57[12]. 74f. 81. 98. 98[39]. 108. 232[24]
referre (nomen) 22. 22[38]. 41. 54. 68
repetere 14. 14[25]
Repetundenprozeß 3f. 130f. 142. 142[49]
Requisitionsverfahren 58f. 58[15]. 59[16]. 70[54]. 72. 75f. 79. 157[41]
reum facere 26—28. 37
revocatio Romam 116
Sakramentsverfahren der Kaiserzeit 29. 46
scelus 137
Senatuskonsulte
Juventianum 153f. 154[35]. 154f.[37]
Turpillianum 86[13]. 102[6]. 152[32]. 199ff.
aus vorseverischer Zeit 167f.
solere 13[23]
sollemnia
accusationis 88[14]. 211—214
inscriptionis 19[32]
sponsio bei Symmachus 85[9]
Strafgerichtsbarkeit
des Kaisers 57[13]
des Senates 135f.
Strafvererbung
bei den privaten Deliktsobligationen 126—134
beschränkte Erbenhaftung im Kriminalprozeß? 134—142
der Vermögensstrafe der *iudicia publica* auf Grund der Verurteilung des Täters 5. 156—173. 187f.
Ausnahmen von diesem Grundsatz 134. 156[39]. 163[56]. 185[110] und 164—170. 185
im extraordinären Kriminal- und im Fiskalprozeß auf Grund der Ladung des Täters 142f. 155. 188f. 192—198
im Fall der Apostasie 121—125
subscribere. subscriptio (in crimen) 10. 12. 15f. 19[33]. 21[34]. 29f. 42. 44f. 47. 51. 83f. 83[1]. 86—99. 87f.[14]. 106. 108. 232[24]
ältere und jüngere Fassung der *subscriptio* 10[10]. 12[16]. 15f.[28]. 19[33]
subscriptum iudicium 48ff.
subscribere iudicium im Zentumviralprozeß 29. 46. 53[32]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

suscipere
actionem 181. 181[101]
cognitionem 111[30]. 113
litem 111[30]. 181. 181[99]. 181[100]
Talion als Kalumnienstrafe 27[47]. 84. 84[5]. 85[8]. 85[9]. 87. 89. 89[17]. 92ff. 93[26]. 98
tempus certum, constitutum, statutum 217[37]
tergiversatio s. *desistere*
testari 103f. 124f.
Urteil
schließt wiederholten Prozeß aus 31ff.
Kontumazialurteil 181[100]
s. ferner Strafvererbung
vadimonium 20[33]. 24[42]. 115. 115[40]
vocatio, in ius 20[33]. 112f.
Wiedereinsetzung gegen das Urteil 55f.
Wohnsitz (Aufenthalt?) s. Gerichtsstand
Zentumviralgericht 29. 46. 46[19]. 53[32]
Zwang zur Einlassung 23f. 184. 226

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Quellenregister.

De actionibus
ed. Zachariae
§ 1 . . . . . 177[90]
§ 32 . . . . . 177[90]
Ambrosius
Epist.
1, 5, 2 . . . . . 94[28]
Ammianus Marcellinus
28, 1, 16 . . . . . 66[47]
28, 1, 49 . . . . . 99[39]
Apuleius
Apol.
2 . . . . . 18[32]. 19[32]
102 26
Metam.
9, 27 . . . . . 63—65
Arnobius
Adversus nationes
c. 23 . . . . . 66[47]
Asconius
in Corn.
p. 59 (Or.) 26
p. 62 (Or.) . . . . . 7[3]
in Mil.
p. 40 (Or.) . . . . . 7[3]
p. 55 (Or.) . . . . . 15[28]. 16[28]
Basilika
7, 5, 77 . . . . . 78[13]
7, 8, 9 112
52, 1, 25 . . . . . 17[30] 194[12]
56, 2, 55 . . . . . 147[13]
60, 1, 24, 5 . . 199[1]. 201[3]. 202[9]
60, 33, 10 . . . . . 17[30]
60, 34, 18 . . . . . 212[25]
60, 34, 20 . . . . . 17[30]. 158. 158[44]. 160. 160[49]
60, 37, 17 . . . . . 17[30]
60, 37, 56 . . . . . 74—76
60, 37, 72 . . . . . 74. 75[4]
60, 49, 1 . . . . . 75. 75[5]
60, 51, 5 . . . . . 75. 75[5]
60, 53, 4 u. 6 . . . . . 160[49]
60, 54, 25 122
60, 56, 3 . . . . . 160[49]
60, 65, 2 101[4]. 201[3]. 202[9]. 231[22]
60, 65, 3 . . . . . 202[9]. 231[22]
Basiliken-Scholien
1 zu B. 7, 1, 1 . . . . . 120[4]
1 zu B. 11, 2, 35 . . 64. 64[32]. 75[4]
2 zu B. 28, 8, 45 . . . . . 17[30]
1 zu B. 60, 1, 13 . . . . . 203[11]
3 zu B. 60, 1, 20 . . . . . 17[30]
19 zu B. 60, 1, 24, 5 . . . 201[3]
11 zu B. 60, 5, 4 . . . . . 7[5]
6 zu B. 60, 19, 1 . . . . . 177[90]. 178[90]. 179[93]
1 zu B. 60, 33, 6 . . . . . 132[17]
2 zu B. 60, 33, 6 . . . . . 136[29]
1 zu B. 60, 34, 18 . . . . 212[25]
1 zu B. 60, 34, 20 . . . . . 17[30]. 155[38]. 158—160. 158[45]
8 zu B. 60, 37, 4 . . . . . 17[30]
9 zu B. 60, 37, 17 . . . . 17[30]
1 zu B. 60, 37, 56 17[30]. 75[7]. 80[19]
2 zu B. 60, 41, 4 . . . . . 17[30]
3 zu B. 60, 41, 4 . . 139[39]. 167[66]
1 zu B. 60, 41, 12 . . 139[39]. 167[66]
1 zu B. 60, 41, 56 . . . . 103[11]
1 u. 2 zu B. 60, 49, 1 . . . . 75[5]
1 zu B. 60, 53, 2 . . . . . 164[58]
3 zu B. 60, 53, 2 . . . 17[30]. 160
1 zu B. 60, 56, 3 . . . . . 160[49]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

3 zu B. 60, 56, 4 . . . 17[30]. 160
2 zu B. 60, 65, 3 . . . . . 202[9]

Brachylogus
4, 13, 1 . . . . . 150[35]

Bürgerl. Gesetzbuch (österreich.) v. 1811
§ 548 . . . . . 169[73]

Caesar
Bellum civ.
3, 1 . . . . . 56[10]

Cicero
ad Atticum
1, 4, 2 . . . . . 131[14]
div. in Caec.
3, 10 . . . . . 8[6]
19, 63 . . . . . 8[6]
20, 64 . . . . . 8[6]. 9
pro Cluent.
27, 74 . . . . . 117[44]
31, 86 . . . . . 118. 118[1]. 119
45, 127 . . . . . 30[54]
47, 130. 131 . . . . . 30[54]
ad fam.
8, 6, 1 . . . . . 8[6]. 26
8, 8, 1. 3 26
8, 8, 2 . . . . . 6[3]
pro Flacco
32, 78 . . . . . 57[12]
de invent.
2, 19, 58 . 9[6]. 10. 10[9]. 10[10]. 10[11]. 11. 12[16]. 15. 15[28]. 16. 16[29]. 17. 21[34]. 25[46]
Phil.
2, 23, 56 . . . . . 55. 56
p. Rosc. com.
18, 53 . . . . . 224[10]
in Verrem
2, 28, 68 . . . . . 19[33]
2, 37, 90 . . . . . 19[38]
2, 38, 92 . . . . . 56[12]
2, 38, 94 . . . . . 6[2]. 7[4]. 26
2, 39, 95 . . . . . 57[12]
2, 41, 101 . . . . . 57[12]
2, 42, 105 . . . . . 56[12]
4, 19, 40 . . . . . 26. 56[12]
4, 19, 41 . . . . . 56[12]
5, 42, 109 . . . . . 56[12]

Codex Hermogenianus
2, 1 . . . . . 131—134

Cod. Iustinianus
c. Tanta § 10 233
1, 3, 45, 4 . . . . . 119[4]
1, 7, 2 . . . . . 122[8]. 124[14]
1, 7, 4 121
1, 7, 4, 2 . . . . 120—123. 125
1, 7, 4, 3 . . . . . 122[8]
1, 17, 1, 9 . . . . . 187[113]
1, 17, 2, 8[a] . . . . . 145[8]
2, 1, 3 . 115[30]. 175. 175[88]. 178[91]
2, 2, 4 pr. . . . . 114[37]
2, 2, 4, 1 . . . . . 112. 113
2, 4, 18 . . . . . 64. 65
2, 7, 1 33
2, 15, 2, 2 . . . . . 18[32]
2, 57, 1 . . . . . 176[90]
2, 58, 2 . . . . . 87[14]
2, 58, 2 pr. . . . . 182[104]. 184
2, 58, 2 pr. § 7 . . . . . 183[106]
3, 1, 12, 1 . . . . . 150[34]
3, 1, 13 . . . . . 147. 148
3, 1, 13 pr. . . . . 3[1]. 5
3, 1, 14, 4 . . . . 17[31]. 182[104]. 183. 183[106]
3, 1, 16 . . . . . 149. 150
3, 2, 4, 1. 8 . . . . . 20[33]
3, 7, 1 212
3, 8, 4 . . . . . 212[25]
3, 9, 1 . . . . 43[12]. 111[30]. 175. 175[86]. 175[88]. 176—184. 179[94]. 180[98]. 182[104]. 184[109]. 207. 226[13]. 230. 230[21]. 231
3, 11, 6 . . . . . 151[26]
3, 13, 2 . . . . . 109[27]
3, 15, 1 . . . . . 79[17]
3, 15, 2 . . . . . 78[13]
3, 26, 1, 2 . . . . . 132[17]
3, 28, 36, 2 . . . . . 123[13]
3, 28, 36, 2[b] . . . . . 124[16]
3, 31, 1 pr. . . . . 155[37]
3, 31, 2, 1 . . . . . 176[89]
3, 32, 26 . . . . . 151[27]
3, 42, 6 . . . . . 213[31]
4, 17, 1 . . 120. 125—131. 125[1]. 126[2]. 127[5]. 129[10]. 134. 140. 140[44]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

4, 21, 2 . . 26—28. 42. 84[5]. 86[11]
4, 21, 21, 1 . . . . . 86[13]
4, 28, 3 . . . . . 177[90]
6, 35, 3 . . . . . 138[38]
6, 35, 8 . . . . . 101[3]
7, 4, 17, 2 . . . . . 147[14]
7, 33, 1 . . . . . 151[27]
7, 33, 1 pr. . . . . 151[28]
7, 33, 10 . . . . . 151[27]
7, 39, 7 pr. § 5 . . . . . 229[18]
7, 40, 1, 1[c] . . . . . 176[89]
7, 40, 3, 3 . . . . . 176[89]
7, 43, 1 . . . . . 59[17]
7, 45, 3 . . . . . 207[20]
7, 45, 16 . . . . . 150[24]
7, 49, 1 . . . . . 130. 191. 192
7, 51, 2 . . . . . 153[34]. 154[37]
7, 63, 4 pr. 171
7, 66, 1 u. 3 . . . . . 164[58]
7, 66, 3 . . 163[58]. 170. 170[76]. 172
8, 53, 33 pr. § 1 . . . . . 120[6]
9, 1, 1 . . . . . 8[6]
9, 1, 2 . . . . . 86[12]
9, 1, 3 . 86. 86[13]. 88[14]. 90[18]. 97
9, 1, 3 pr. . . . . 86[13]
9, 1, 3, 1 . . . . . 72[56]. 86[13]
9, 1, 7 . . . . . 205. 209[22]
9, 1, 10 . . . . . 85[9].
88[14]. 90[18]. 107. 108. 213. 214
9, 1, 12 . . . . . 85[9]
9, 1, 12 pr. . . . 85[9]. 88[14]. 96[34]
9, 1, 16 . . . . . 19[32]. 51. 95[31]
9, 1, 19 . . . . . 96[33*]
9, 2, 6 . . . . . .
60. 61. 71. 72. 72[58]. 156. 157
9, 2, 6, 1 . . . . . 20[33]. 61[23]
9, 2, 7 . . . . . 213. 213[31]
9, 2, 8 . . . . . 18[32]
9, 2, 9 pr. § 1 35
9, 2, 11 . . . . . 34[13]
9, 2, 13 . . . 83[1]. 88[14]. 96[34]. 97
9, 2, 16 . . . . . 89[17]. 96[33]
9, 2, 17 pr. . . . 83[2]. 89[17]. 91[20]
9, 3, 2 . . . . . 89[17]. 97
9, 3, 2 pr. . . . . 83[3]
9, 3, 2, 1 . . . . . 85[8]. 214[33]
9, 3, 2, 3 . . . . . 85[8]
9, 4, 6, 4 u. 5 . . . 3[1]. 217. 218
9, 6, 4, 1 . . . . . 28[48]
9, 6, 5 . . . . . 88[14]
9, 6, 6 . . . . . 170. 172
9, 6, 6 pr. . . . 163[58]. 165. 174[81]
9, 6, 6, 2 . . 132[17]. 163[58]. 164[58]
9, 8, 6, 2 . . . . . 101[3]
9, 9, 9 . . . . . 64.* 65
9, 9, 12 . . . . . 76. 76[10]. 77
9, 9, 14 . . . . . 10[11].
55[8]. 72—80. 99. 105. 108. 112
9, 9, 15 pr. . . . . .
73. 76. 77—80. 108. 109. 112
9, 9, 15, 1 . . . . . 213[31]
9, 9, 17 pr. . . . . 18[32]
9, 9, 18, 1 . . . . . 214[33]
9, 9, 27 . . . . . 13[22]
9, 9, 29, 2 . . . . . 26. 83[2]
9, 9, 29, 4 . . . . . 66. 66[46]
9, 9, 32 . . . . . 39[1]
9, 12, 3 . . . . . 213. 213[31]
9, 12, 7 pr. . . . . 89[17]. 214[33]
9, 20, 3 . . . . . 25[46]. 88[14]
9, 22, 16 . . . . . 213[31]
9, 22, 22, 2 . . . . 103[8]. 103[11]
9, 31, 1 31
9, 35, 11 . . . . . 214[33]
9, 40, 1 60
9, 40, 2 . . . . . 109[26]
9, 42, 3 pr. . . . . 95[32]
9, 44 . . . 210. 211. 212. 217[37]
9, 44, 1 . . . . . 82[23].
101[3]. 207[17]. 209[23]. 210. 211. 217
9, 44, 2 . 209. 209[23]. 210. 211. 217
9, 44, 2 pr. . . . . .
. . . . 86[13]. 101[3]. 101[4]. 207[17]
9, 44, 2, 1 . . . . . 208. 209
9, 44, 3 . . . . . .
. . 3. 5. 37[5]. 43[12]. 102[6]. 103[11].
120. 120[6]. 147. 148. 202. 202[9].
207. 210. 211. 216. 231. 231[22]
9, 45, 1 . . 88[14]. 90[18]. 97. 200[3]
9, 45, 2 . . . . . 88[14]. 90[18]

* S. Berichtigungen S. 231.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

9, 46, 7 . . . . . 89[17]. 97. 214[33]
9, 46, 10 . . . . . 89[17]. 91[20]
9, 47, 16 . . . . . 66[44]
9, 50, 1 pr. 164
9, 50, 1. 2 . . . . . 38[7]
9, 50, 2 . . . . . 156[39]. 165
10, 1, 10 . . . 168. 169. 169[72]
10, 1, 11 . 120[4]. 147. 148[15]. 189
10, 12 . . . . . 169[70]
10, 60, 1 37
10, 62, 2 . . . . . 120[6]
10, 72, 1, 1 . . . . . 120[6]
11, 65, 4, 1 . . . . . 120[6]
12, 22, 4, 1 . . . . . 120[6]
12, 29, 2, 1[a] u. 2 . . . . . 229[18]
12, 29, 3, 1[a]. 2 . . . . . 120[6]
12, 46, 4 113

Cod. Theodosianus

1, 16, 1 148
2, 1, 8, 2 . . . . 83[2]. 96[33]. 98[37]
2, 4, 2 104
2, 6, 5 . . . . . 151[26]
2, 7, 3 . . . . . 147[15]
2, 7, 10 . . . . . 147[15]
2, 15, 1 148
4, 14, 1, 1 . . 143[3]. 228[17]. 229[17]
4, 18, 1 . . . . . 153[34]. 154[37]
5, 15, 20 . . . . . 120[6]
5, 18, 1, 5 . . . . . 143[3]
6, 29, 8 . . . . . 120[6]
9, 1, 2 . . . . . 109[26]
9, 1, 5 . . . . . 83[1].
85[10]. 88[14]. 91—93. 91[19]. 95[31]
9, 1, 7 . . . . . 95[31]
9, 1, 8 . . . . . 83[3]
9, 1, 9 . . 83[3]. 95[31]. 97. 214[33]
9, 1, 11 . . . . . 83[2]. 83[3]. 97
9, 1, 12 . . . . . 96[33]
9, 1, 14 . 83[1]. 83[2]. 83[3]. 97. 123[11]
9, 1, 19 pr. 83[2]. 91—93. 95[31]. 98[37]
9, 2, 3 . . . . . .
. 83[3]. 85. 85[8]. 90[18]. 97. 214[33]
9, 2, 6 . . . . . 83[2]. 97
9, 3, 4 . . . . . 19[32]. 97. 214[33]
9, 7, 2 . . . . . .
83[2]. 83[4]. 95. 95[31]. 107. 107[19]
9, 7, 7 39
9, 9, 1 pr. . . . . 95[31]
9, 10, 3 . . . . . 214[33]
9, 19, 2 . . . . . 95[29]
9, 19, 2 pr. 212
9, 19, 2, 1 . . . . . 83[4]. 88[14]. 95
9, 19, 2, 1. 2 . . . . . .
. . . 102. 102[5]. 103. 104. 206
9, 19, 2, 2 . . . . . 101[4]. 103
9, 19, 4 . . . . . 86. 86[12]
9, 19, 4, 1 . . . 83[4]. 85[9]. 95. 214
9, 20, 1 31
9, 36, 1 . . . . . 82. 95[31]. 96.
97. 100. 101. 101[2]. 102. 113. 206
9, 36, 2 . . . . . .
. . . 86[13]. 101[2]. 101[4]. 206. 208
9, 37, 2 . . . . . 83[2]. 95[31]. 95[38]
9, 38, 1 . . . . . 66[44]
9, 39, 2 . . . . . 95[31]
9, 40, 1 . . . . . 66[44]
10, 1, 4 . . . . . 147. 147[15]
10, 1, 13 . . . . . 147. 147[15]
10, 10 . . . . . 168[70]
10, 10, 27, 5 . . . . . 148[15]
10, 10, 30 pr. . . . . .
. . . . 168. 168[70]. 169. 169[72]
10, 15, 3 . . . . . 147[15]
11, 30, 11 pr. . . . . 170[77]
11, 30, 41 . . . . . 147[15]
11, 30, 52 . . . . . 170[77]. 171[80]
11, 36, 1 . . . . . 66[44]
11, 36, 4 . . . . . 66[46]
12, 6, 2, 1 . . . . . 120[6]
16, 7, 3 . . . . . 122. 122[8]
16, 7, 3, 1 . . . 122—125. 124[14]
16, 7, 7 . . . . . 121—123. 125
16, 7, 7, 2 123
16, 7, 7, 3 121

Collatio leg. Mos. et Rom.

14, 3, 3 . . . . . 132[17]

Consultatio

5, 2 . . . . . 177[90]
5, 7 . . . . . 176[90]. 224[8]
6, 2 . . . . . 177[90]
6, 21 . . . . . 89[15]

Digesta

1, 2, 2, 6 . . . . . 178[90]
1, 18, 3 . . . . . 76[9]. 78[13]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

1, 18, 8. 9 . . . . . 111[30]
2, 1, 19 pr. . . . . .
. . 110[30]—112[30]. 181[99]. 181[101]
2, 4, 14 26
2, 12, 1, 2 . . . . . 182[103]
2, 13, 1 pr. . . . . 176[90]. 177[90]
2, 13, 1, 1 . . . . . 178[90]
2, 14, 8 25
3, 1, 1, 2 . . . . . 9[6]
3, 6, 1 pr. 129. 136
3, 6, 1, 1 130
3, 6, 1, 3 . 129. 130. 130[11]. 192
3, 6, 5 pr. . . . . .
. . 136. 137. 138. 138[36]. 139[39]
4, 2, 16, 2 . . . . . 137. 137[33]
4, 6, 7 . . . . . 69[51]
5, 1, 1 . . . . . 176[90]
5, 1, 7 . . . . . .
111[30]. 112. 112[31]. 113. 113[36]. 114
5, 1, 11 29
5, 1, 23 . . . . . 154[37]
5, 1, 30 . . . . . .
79[16]. 110. 111. 113—117. 181[101]
5, 1, 33 . . . . . 176[90]
5, 1, 52 pr. . . . . 181[99]. 181[101]
5, 1, 53 . . . . . 194[11]
5, 1, 58 . . . . . 117[44]
5, 1, 74, 1 . . . . . 176[90]
5, 2, 21 pr. . . . . 80[18]
5, 3, 6 . . . . . 111[30]
5, 3, 20, 6[c] . . . . . 153. 153[34]
5, 3, 20, 6[d] . . . . 154[37]. 197[17]
5, 3, 20, 7—16 . . . . . 154[37]
5, 3, 20, 9 . . . . . 155[37]
5, 3, 20, 11 . . . . . 154[37]
5, 3, 20, 12 . . . . 154[37]. 197[17]
5, 3, 20, 17 . . . . . 154[37]
5, 3, 25, 2 . . . . 153[38]. 154[37]
5, 3, 25, 7 151. 151[27]. 153—155.
154[35]. 154[37]. 195[15]. 197. 197[17]
12, 1, 42 pr. 29
12, 2, 30, 3 . . . . . 31[3]
15, 1, 3, 12 . . . . . 141. 141[47]
16, 2, 24 194
22, 3, 24 . . . . . 144[6]
24, 2, 11, 2 . . 8[6]. 101[3]. 109[26]
25, 2, 27 . . . . . 7[3]. 109[26]
26. 5, 1, 2 . . . . . 76[9]
27, 2, 3, 4 . . . . . 111[30]
27, 7, 8, 1 . . . . . 191[5]
28, 1, 13, 2 . . . . . 163[58]
28, 3, 67 . . . . . 168[67]
28, 5, 49, 2 . . . . . 7[3]
28, 5, 93, 1 . . . . . 111[30]
28, 8, 1, 1 109
28, 8, 7 pr. 109
29, 5, 22 . . . . . 138[38]
34, 9, 18 pr. . . . . 195[15]
34, 9, 22 . . . . . 8[6]
36, 1, 65, 2 . . . . . 116[42]
37, 14, 9, 1 . . . . . 84[5]
37, 14, 10 25
38, 2, 14, 6 . . . . . 84[5]
38, 2, 14, 8 . . . . . 25. 88[14]
39, 2, 4, 8 109
39, 4, 8 pr. 139
39, 4, 11, 3 . . . . . 139[40]
39, 4, 14 . . . . . 139[40]
39, 4, 16, 13 194
39, 5, 31, 4 . . . . . 38[7]. 156[39]
40, 1, 8, 1 38
40, 12, 24 pr. . . . . 191[3]
43, 29, 3, 11 . . . . . 26*
43, 29, 3, 13 . . . . . 33. 34
44, 4, 17, 2 . . . . . 101[3]
44, 6, 1, 1 29
44, 7, 26 . . . . . 150[23]. 194
44, 7, 33 . . . . . .
119. 156. 160[51]. 188[114]. 190—198
46, 1, 53 . . . . . 38[6]
46, 1, 68 194
46, 1, 69 . . . . . 177[90]
47, 1, 3 . . . . . 87[14]
47, 2, 93 . . . . . 87[14]
47, 10, 6 . . . . . 34[14]
47, 10, 43 . . . . . 89[16]
47, 11, 1, 2 . . . . . 65[41]
47, 13, 2 . . . . . 129. 130[12]
47, 15, 3 . . . . . 13. 13[24]. 33
47, 15, 6 . . . . . 84[6]

* S. Berichtigungen S. 234.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

47, 20, 33 . . . . . 109[26]
48, 1, 5 pr. 37
48, 1, 5, 1 u. 2 . . . 8[6]. 101[3]*
48, 1, 5, 2 . . . . . 98[38]
48, 1, 6 . . . . . 132[17]. 136[39]
48, 1, 8 . . . . . 89[16]
48, 1, 10 . . . . . 58[14]. 111[30]
48, 1, 13, 1 . . . . . 62[15]
48, 2, 1 26
48, 2, 3 . . . . . 87[14]
48, 2, 3 pr. . . . . .
. . . 11[13]. 12[15]. 18[32]. 26. 108
48, 2, 3 pr. — § 2 89
48, 2, 3, 1 . . . 12[15]. 14[26]. 18[32]
48, 2, 3, 2 . . . . . 12[16]. 14[26].
16[28]. 18[32]. 19[32]. 42. 87[14]. 88[14]
48, 2, 3, 4 . . . . . 35[17]. 102[6]
48, 2, 7 . . . . . 89[14]
48, 2, 7 pr. . 85[9]. 87[14]. 96[34]. 97
48, 2, 7, 1 . . . . . .
. . . . 86[18]. 87[14]. 90[18]. 107[18]
48, 2, 7, 2 . . . . . 9[7]. 33. 87[14]
48, 2, 7, 3 . . . . . 109[26]
48, 2, 8 . . . . . 19[32]. 29. 51
48, 2, 11, 2 . . . . . 35. 102[6]
48, 2, 12 pr. . . . . 22[26]. 55[7]
48, 2, 12, 2 . . . . . 37[2]
48, 2, 13 . . . . . 25[45]
48, 2, 18 . . . 211—214. 212[25]
48, 2, 19, 1 26
48, 2, 20 . . . . . 5. 29[53].
43[12]. 81. 127. 136[20]. 142—189.
192. 193. 196—198. 218. 219
48, 3, 2 pr. . . . . 109[26]
48, 3, 2, 2 . . . . . 9[7]
48, 3, 6, 1 . . . . . 58[14]
48, 3, 11, 1 . . . . . 78[18]
48, 4, 11 . . . . . 156[39]
48, 5, 2 pr. . . . . 200[2]
48, 5, 2, 4 . . . . . 26. 37
48, 5, 2, 6 . . . . . 66[43]
48, 5, 2, 8 . . . . . 18[32]. 19[32]
48, 5, 3, 8 26
48, 5, 4, 2 . . . . . 33[8]. 35[17]
48, 5, 12, 5 213
48, 5, 12, 8. 10 . . . . . 38[6]
48, 5, 14, 3 . . . . . 66[43]
48, 5, 16, 1 22
48, 5, 16, 1—4 56. 62. 63. 67—71
48, 5, 16, 3. 4 . . . . . 22[38]
48, 5, 16, 7 . . . . . 7[4]*.
7[5]. 13. 16. 17. 20[33]. 41. 99[39]
48, 5, 16, 9 . . . . . 204[11]
48, 5, 17, 3 . . . . . 88[14]
48, 5, 18 pr. . . . . 20[33]
48, 5, 18, 1 . . . . . 18[32]. 20[33]
48, 5, 18, 2 . . . . . 20[33]
48, 5, 18, 6 . . . . . 38[6]
48, 5, 19 . . . . . 29[53]. 48[22]
48, 5, 30, 7 . . . . . 38[6]. 224[7]
48, 5, 30, 8 . . . 8[6]. 38[6]. 220[43]
48, 5, 32 . . . . 8[6]. 38[7]. 98[38]
48, 5, 32, 6. 7. 10 38
48, 5, 36 . . . . . 7[5]. 8[6]
48, 5, 39, 10 . . . 8[6]. 20[33]. 24[42]
48, 5, 40, 2 . . . . . 6[2]
48, 5, 40, 3. 6. 8 . . . . . 38[6]
48, 5, 40, 6 . . . . 203[11]. 204[11]
48, 5, 40, 8 . . . . . 7[3]. 38[7]
48, 5, 41 pr. . . . . 212[25]
48, 5, 45 . . . . . 38[6]
48, 6, 5, 1 . . . . . 132[17]
48, 8, 1, 1 . . . . . 138[36]
48, 10, 4 . . . . . 138.
138[37]. 138[38]. 139. 139[39]. 140
48, 10, 12 . . . . . .
. . . 136. 139. 140. 140[43]. 167
48, 10, 24 . . . . . 29. 88[14]
48, 10, 26 . 138. 138[38]. 139, 140
48, 11, 2 . . . . . 131[14]
48, 11, 6, 2 130
48, 11, 7 pr. . . . . 138[36]
48, 11, 9 . . . . . 109[26]
48, 13, 16 . . . . . 132[17]
48, 16, 1, 2. 3 . . . . . 89[16]
48, 16, 1, 10 . . . . . 203[11]
48, 16, 1, 14 . . . . 163[58]. 200[2]
48, 16, 3 . . . 87[14]. 89[15]. 145[8]
48, 16, 4 pr. . . . . 203[11]. 204[11]
48, 16, 5 . . . . . 212[25]

* S. Berichtigungen S. 231.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

48, 16, 6, 2 102[6]. 200[2]. 205. 216
48. 16. 7 pr. . . . . 14. 14[25. 26]. 15. 16. 17
48, 16, 7, 1 . . . . 14[25]. 152[29]
48, 16, 12 . . . . . 14[26]
48, 16, 14 . . . . . 101[3]
48, 16, 15 pr. 200
48, 16, 15, 5 . . . . 5. 21[34]. 39[2]. 43[12]. 82. 90[18]. 107. 152. 152[29]. 166. 173. 185[111]. 187. 198—221
48, 16, 17 26
48, 17, 1 pr. . . . . 59. 59[14]. 71
48, 17, 1, 1 . . . . . 58[14]. 59. 59[18]. 60. 60[20]. 75[5]
48. 17. 1, 2 . . . . . 59[16]
48, 17, 1, 4 . . . . . 59[15]
48, 17, 4 pr. . . . . 59[16]
48, 17, 5, 2 . . . . . 58[15]
48, 18, 1, 14 . . . . . 111[30]
48, 18, 5 . . . . . 64. 66[42]
48, 18, 18, 9 . . . . . 19[33]
48, 18, 20 194
48, 19, 1, 3 . . . . . 145[8]
48, 19, 2, 1 . . . . . 168[67]
48, 19, 2, 2 . . . . . 163[58]
48, 19, 5 pr. . . . . 57—59. 57[13]. 58[14]. 60. 60[20]. 75[5]
48, 19, 11, 1 . . . . . 9[7]
48, 19, 40 . . . . . 194[10]
48, 20, 8, 3 . . . . . 163[58]
48, 21, 2 pr. . 164[58]. 164[61]. 164[62]
48, 21, 2, 1 . . . . . 167. 168
48, 21, 3 pr. . . . . 38[7]. 164. 164[60]. 164[62]
48, 21, 3 pr. — § 3 . . . 164[61]
48, 21, 3, 1 165
48, 21, 3, 1. 8 . . . . 38[7]. 164[60]
48, 21, 3, 2. 8 . . . . . 165[63]
48, 21, 3, 4. 5 . . . . . 164[60]
48, 21, 3, 5 . . . . . 165[63]
48, 22, 14, 1 . . . . . 163[58]
49, 13, 1 pr. . . . . 132[17]. 164[58]
49. 14 193
49, 14, 1, 3 . . . . . 58[15]
49, 14, 1, 4 . . . . 189[117]. 195[15]
49, 14, 9 138
49, 14, 18, 4 . . . . . 98[33]
49, 14, 38 pr. . . . . 195[15]
49, 14, 45, 2 . . . . . 164[60]
49, 14, 50 194
49, 16, 4, 7 64
50, 1, 17, 12 . . . . . 37[4]
50, 1, 21, 5 . . . . . 37[5]. 102[6]. 205[12]. 206[15]
50, 1, 28 . . . . . 176[90]
50, 4, 7 pr. 37. 37[5]. 102[6]. 106[17]. 205. 206. 210. 211. 216. 219
50, 16, 103 65
50, 17, 52 . . . . . 23[40]. 24[41]
50, 17, 87 . . . . . 191[3]
50, 17, 139 pr. . . . . 116[42]
50, 17, 164 . . . . 116[42]. 191[3]

Dio Cassius

54, 3 . . . . . 22[35]
60, 28 . . . . . 57[13]
76, 16 . . . . . 66[43]
77, 16 64

Gaius

Inst.

2, 213 26
2, 219 29
4, 12. 20 47
4, 15. 18 46
4, 30 224
4, 95 46
4, 104 29
4, 106. 107 224
4, 141 109
4, 163 109
4, 164 109
4, 165 109
4, 184—186 . . . . . 115[40]

Gellius

2, 4, 1 30
14, 2, 1 . . . . . 111[30]

Glossae (Corpus glossariorum)

II, 124 . . . . . 150[24]
VI, 650 . . . . . 150[24]

A. ad Herennium

1, 12, 22 . . . . . 13[20]

Institutiones

4, 15, 4[a] 149
4, 18 pr. . . 4[5]. 223—225. 224[7]
4, 18, 4 . . . . . 65[36]

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Interpretatio zur Lex Rom. Wisigothorum
zu Paul. sent.
1, 5, 2 . . . . . 133[19]
2, 31, 6 . . . . . 133[19]
5, 4, 9 . . . . . 133[19]
5, 16, 11 . . . . . 133[19]
zum Cod. Hermog.
2, 1 . . . . . 133. 133[19]. 134
Jurisdiktionsnorm (österr.) v. 1895
§ 66 110
Juvenal
Saturae
6, 242. 243 . . . . . 195[15]
Konzil v. Konstantinopel (J. 381)
1 can. 6 . . . . . 85[10]
Leges (Inschriften)
Lex Acilia repetundarum (CIL I[1] n. 198)
5 35
6 . . . . . 20[33]
19 . . . . . 9[6]. 20[33]
26. 27 . . . . . 118[1]
29 . . . . . 131[14]. 185[110]
29. 30 . . . . . 19[33]
35 . . . . . 17[31]
56 . . . . . 29[53]. 31. 32. 34
74 . . . . . 29[53]. 31. 32
81 32
Fragm. Atestinum (Bruns-Gradenwitz, Fontes[7] 1 p. 101)
17 . . . . . 116[43]
Lex col. Genetivae Iuliae (CIL II n. 5439)
c. 95 . . . . . 222[2]
Lex Rubria (CIL I[1] n. 205)
c. 20 in f. (I Z. 50—53) . . 117[44]
Livius
9, 26, 10 . . . . . 9[7]
38, 55, 2 . . . . . 22[38]
Epit.
63 . . . . . 22[35]
Ministerial-Verordnung (österr.) v. 3. Apr. 1859 RGBl. 52 169[73]
De mortibus persecutorum
c. 40 . . . . . 66[47]
Novellae Iustiniani
53 c. 3 u. 4 . . . . . 146[11]
53 c. 3 pr. § 2 . . . . . 150[24]
60 c. 2 . . . . . 146[11]
69 praef. c. 1 . . . . . 77[11]
82 c. 9 u. 10 . . . . . 146[11]
96 c. 1 u. 2 . . . . . 146[11]
96 c. 2 § 1 . . . . . 150[24]
117 c. 9 § 4 . . . . . 89[17]
134 c. 10 pr. . . . . 66[45]
134 c. 13 § 2. 3 . . . . . 161[83]
Novellae Theodosii II.
17, 1. 2 . . . . . 169[70]
Papyri
P. Amherst II
27 . . . . . 90[18]. 200[2]
Berliner griech. Urk. (BGU)
611 col. I Z. 8—10 . . . 47—53
„ II „ 2 48
„ II „ 2—6 . . . . 48[22]
„ II „ 6 . . 101[3]. 200[2]
„ II „ 10 . . . . 48[23]
„ II „ 11—14 26
„ II „ 14 . . 99[39]. 118[1]
„ III „ 7 . . . . 86[19]
628 col. I Z. 1—14 . . . . 57[13]
P. Lips.
33 col. II Z. 16. 17 . . . . 177[90]
P. Oxy. I
67 . . . . . 143[3]
Paulus
Institut. fragm. Bruxellensia
1 . . . . . 11[11]
2 . . . . . 37[3]
Sententiae
1, 5, 2 . . . . . 89. 89[15]
1, 6[B], 1 . . . . . 14[24]
1, 6[B], 3 . . . . . 13[24]. 34[13]
2, 26, 14 64
5, 2, 5 . . . . . 151[28]. 195[14]
5, 4, 11 . . . . . 89[16]
5, 4, 14 . . . . . 65. 66
5, 5[A], 9 . . . . . 60. 61. 62. 63. 67. 71. 72[58]. 156. 157
5, 12, 1 . . . . . 164[60]
5, 6, 11 . . . . . 61. 62

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

5, 16, 14 . . . 19[33]. 20[33]. 43[14]
5, 17, 1 . . . . . 35[17]
5, 26, 1. 2 . . . . . 24[42]
5, 31, 3 . . . . . 38[6]
Plinius d. Jüngere
Epistulae
2, 11, 4 . . . . . 135[25]
2, 11, 19. 22 . . . . . 138[36]
3, 9, 4—6 . . . . . 131[14]
3, 9, 6 . . . . . 9[6]. 185[110]
3, 9, 17 . . . . 135. 135[23]. 135[25]
3, 9, 32 . . . . . 20[33]
4, 9, 17 . . . . . 135[25]
5, 1, 6 . . . . . 46. 49[24]
5, 1, 6. 10 . . . . . 29. 53[32]
5, 10, 1. 2 . . . . . 23. 24
6, 31, 8 . . . . . 111[30]
6, 33, 3 . . . . . 46[19]
ad Traianum
96, 2 . . . . . 19[33]
Pollux
Onomastikon
8, 57 . . . . . 13[22]
Plutarchus
Cicero
9, 1 . . . . . 131[14]
Quintilianus
Inst. orat.
12, 5, 6 . . . . . 46[19]
Pseudo-Quintilianus
Declamationes
11 . . . . . 84[5]
249 . . . . . 8[6]. 13[21]. 29[53]
250 . . . . . 13[21]
266 . . . . . 34[13]
313 . . . . . 84[5]
319 . . . . . 13[21]
326 . . . . . 10[8]
331 . . . . . 84[5]
Ῥοπαί
c. 19, 12 . . . . . 147[13]
Salvianus
De gubernatione dei
7, 22, 99 . . . . . 66[47]
Scriptores historiae Augustae
vita Antonini Pii
10, 7 . . . . . 135[93]
Seneca d. Ältere
Controversiae
3 prooem. 17 . . . . 6[2]. 9[7]. 16[28]
Seneca d. Jüngere
De benef.
3, 26, 2 . . . . . 16[28]
Ludus
10 . . . . . 57[13]
12 . . . . . 57[13]
14 . . . . . 6[2]. 16[28]. 57[13]
Strafgesetzbuch (deutsches) v. 1871
§ 30 . . . . . 169[73]
Strafprozeßordnung (deutsche) v. 1877
§ 8 110
§ 495 . . . . . 142[49]
Suetonius
Claudius
15 . . . . . 57[13]
Domitianus
9 . . . . . 118[1]
Symmachus
Epistulae (MGHAA VI)
10, 49 . . . . . 85. 85[9]
10, 49, 1 97
Tacitus
Annales
3, 70 . . . . . 6[2]. 7[3]
13, 3 . . . . . 52[30]
Historiae
2, 10 . . . . . 20[33]
Theophilus
Institutiones
4, 18 pr. . . . . 225. 225[12]
Ulpianus
Institutiones (fragm. Vindob.)
5 109
Valerius Maximus
3, 7, 9 . . . . . 7[3]. 22[35]
5, 8, 3 . . . . . 111[30]
9, 12, 7 . . . . . 131[14]
Velleius
2, 69 30
Zivilprozeßordnung (deutsche) v. 1898
§ 253 . . . . . 176[90]
§ 263 Z. 2 110

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Beiträge zur Texteskritik.

Das Verzeichnis weist auch solche Stellen nach, deren Echtheit gegen Anfechtung verteidigt ist.

Codex Iust.

2, 1, 3 . . . . . 115[39]. 178[91]
2, 4, 18 . . . . . 63—66
3, 9, 1 . . . . . 111[30]. 175—183. 179[94]. 230. 230[21]
3, 15, 2 . . . . . 78[13]
4, 17, 1 . . . . . 126[2]. 127[5]
4, 21, 2 . . . . . 27. 28
7, 33, 10 . . . . . 151[27]
9, 1, 3 . . . . 86[13]. 89[14]. 90[18]. 97
9, 1, 10 . . . 85[9]. 88[14]. 90[18]. 107
9, 1, 12 . . . . . 85[9]. 88[14]. 96[34]
9, 1, 19* . . . . . 96[33]
9, 2, 13 . . . . . 83[1]. 88[16]. 96[34]
9, 2, 16 . . . . . 96[33]
9, 9, 9 . . . . . 63—66
9, 9, 29, 4 . . . . . 66. 66[46]
9, 45, 1 . . . . . 90[18]. 97

Digesta.

2, 13, 1 pr. . . . . 176[90]
2, 13, 1, 1 . . . . . 178[90]
3, 6, 1, 3 . . . . . 130[11]
3, 6, 5 pr. 136. 137
5, 1, 7 . . . . . 112. 112[38]
5, 1, 33 . . . . . 176[90]
5, 3, 20, 6[c] . . . . . 154[35]
5, 3, 20, 6[d] . . . . . 197[17]
5, 3, 20, 11 . . . . . 154[37]
5, 3, 20, 12 . . . . . 154[37]. 197[17]
5, 3, 25, 7 . . . . . 151. 151[27]. 153—155. 195[15]. 197[17]
34, 9, 18 pr. . . . . 195[15]
38, 2, 14, 6 . . . . . 84[5]
39, 4, 16, 13 194
43, 29, 3, 13 34
44, 7, 33 . . . . . 191. 191[4]
47, 2, 93 . . . . . 87[14]
48, 1, 10 . . . . . 58[14]
48, 2, 3 pr . . . . . 11[13]. 12[14]
48, 2, 7 pr. . . 87[14]. 88[14]. 96[34]. 97
48, 2, 7, 1 . . . . . 90[18]. 107[18]
48, 2, 20 142—189. 142—156. 187. 197
48, 3, 2, 2 . . . . . 9[7]
48, 5, 16, 1 . . . . . 22[37]
48, 5, 16, 4 . . . . . 69[52]
48, 5, 18, 2 . . . . . 20[33]
48, 16, 3 . . . . 87[14]. 89[15]. 145[8]
48, 16, 4 pr. . . . . 203[11]. 204[11]
48, 16, 15, 5 . . . . . 90[18]. 107. 198—221. 215. 216. 218. 219—221
48, 17, 1, 1 . . . . . 60. 60[20]
48, 17, 1, 2 . . . . . 59[16]
48, 19, 5 . . . . . 58[14]. 60. 60[20]

Paulus.

Institutionum fragm. Bruxellensia.

Fr. 1 . . . . . 11[11]

Sententiae.

1, 6[B], 3 . . . . . 13[24]
5, 5[A], 9 . . . . . 60—62. 60[22]. 71

* S. Berichtigungen S. 234.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Inhalt.*

		Seite
Einleitung.	Ausgangspunkt und Ziele der Abhandlung. — Gehört eine Streitbefestigung ins römische Kriminalrecht? — Wichtigkeit dieser Frage für die Bestimmung der Eigenart des *iudicium publicum*	3—6
I.	Das Vorverfahren des Privat- und des Kriminalprozesses. — Litiskontestation und Delation. — Vergleichung der Wirkungen. — Die zweiseitige und die einseitige Prozeßbegründung	6—30
II.	Die Ausschlußwirkung der Streitbefestigung und der Anklage	30—36
III.	Nebenwirkungen der Anklage	36—38
IV.	Die kriminelle Streitbefestigung J. C. Nabers. — Ihr Wesen und ihre Form. — Kritik dieser Lehre	38—53
V.	Das Erfordernis der Gerichtsanwesenheit des Beschuldigten im Vorverfahren	53—72
VI.	Die Gordianschen Erlasse im C. I. 9, 9, 14 und 15. — Der Wohnsitz des Beschuldigten im Zeitpunkt des Prozeßbeginns als Grund der Gerichtszuständigkeit	72—83
VII.	Die ältere Ordnung der *inscriptio* mit nachfolgender *subscriptio* und das jüngere Recht der *inscriptiones*	83—99
VIII.	'*Crimen inchoatum*' und '*accusatio coepta*' in Kaisererlassen des 3. und 4. Jahrhunderts. — Ulpian Dig. 5, 1, 7 und die Marcellusregel der Dig. 5, 1, 30	99—117
IX.	Die kriminelle Streitbefestigung in der alten Überlieferung. — Theodosius und Valentinianus im Cod. Theod. 16, 7, 7	117—125
X.	Diokletian im Cod. 4, 17, 1. — Mommsens Deutung unhaltbar. — Verfolgung der aus dem Verbrechen bereicherten Erben des Täters im Kriminalprozeß?	125—142
XI.	Modestins fr 20 D. 48, 2 aus dem 2. Buche *de poenis*. — Die Texteskritik von Albertario. — Die *accusatio mota* im Anhangssatz des fr. 20. — Justinians Wiederherstellung der Litiskontestation. — Das extraordinäre Strafverfahren ohne Streitbefestigung. — Im *iudicium publicum* setzt die Straf-	

* Übersichtlich dargelegt ist der Inhalt der vorstehenden Abhandlung in einem Vortrag des Verf., über den der Anzeiger der phil.-hist. Kl. der kais. Akademie Jg. 1917 Nr. IV S. 16—21 berichtet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Seite

vererbung das Urteil voraus. — Der Dorotheische Index zum fr. 20. — Der interpolierte Erlaß von Severus und Antoninus im C. 3, 9, 1. — Die Justinianische Form der Streitbefestigung. — Die kriminelle Kontestatio ohne Rechtswirkung. — Unechtheit der '*lis contestata*' in Modestins fr. 20 142—189

XII. Paulus l. III. decretorum D. 44, 7, 33. — Die Echtheit des Textes. — Paulus handelt von einem extraordinären Strafprozeß des öffentlichen Rechts. — Die '*lis contestata*' des Textes. — *accusatio mota* (Mod.) und *conventio* (Paul.) . . 190—198

XIII. Macer l. 2 iud. publicorum D. 48, 16, 15, 5. — Kritik des Textes. — Die Frist zwischen Inskriptio und Litiskontestatio. — Das unechte '*biennium*'. — Justinian im C. 9, 44, 3. — Macers Text handelte von der Annalfrist für die Beendigung des Prozesses. — '*ante litem contestatam*' eine mißglückte Einschaltung der Kompilatoren . . . . . 198—221

XIV. Mommsens geschärfter Privatprozeß. — Die Wesensverschiedenheit des privaten und des öffentlichen Prozesses. — Inst. 4, 18 pr. — Keine Streitbefestigung im öffentlichen Strafverfahren. — Die justinianischen Interpolationen. — Die klassizistische Richtung der Kompilatoren Justinians . 221—233

Abkürzungen und Berichtigungen 234

Sachenregister . . . . . 235—239

Quellenregister . . . . . 240—248

Beiträge zur Texteskritik 249

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien

Philosophisch-historische Klasse

Sitzungsberichte, 184. Band, 2. Abhandlung

Materialien

zur

Quellenkunde der Kunstgeschichte

IV. Heft. Die Kunsttheorie der ersten Hälfte des Cinquecento

Von

Julius v. Schlosser,

wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften

Vorgelegt in der Sitzung am 14. März 1917

Wien, 1917

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Druck von Adolf Holzhausen,
k und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

I.

Die Kunsttheorie Mittelitaliens vor Vasari.

Pomponius Gauricus. Zwei Menschenalter nach L. B. Alberti hat wieder ein künstlerisch gebildeter Humanist, ihm in manchen Stücken nicht unähnlich, die Theorie der Plastik behandelt: Pomponius Gauricus aus Neapel, dessen Schrift ‚De sculptura' zuerst in Florenz 1504 gedruckt wurde und wohl weniger ihres klassischen Gegenstandes halber, als der eleganten Gelehrsamkeit, die in ihr, in der Gelehrtensprache, entwickelt wurde, große Verbreitung gefunden hat. Merkwürdigerweise nicht in ihrem Mutterlande — dort war die Wirkung beschränkt und dort ist sie auch nicht mehr aufgelegt worden —, wohl aber im Norden, in Deutschland und den Niederlanden, wo sie von 1528 bis zu Gronovs ‚Thesaurus' von 1701 eine Reihe von Auflagen erlebt hat; auch den modernen Neudruck hat ein deutscher Gelehrter besorgt.

Gauricus ist um 1482 in Salerno geboren, ein frühreifes Talent also (was sich schon aus dem Datum seines Hauptwerkes ergibt), wie ein Komet auftauchend und wieder verschwindend. Sein Ende ist von romanhaften Schauern umwittert; in einen Liebeshandel, wie es scheint, mit einer hochstehenden Dame in Neapel verwickelt, ist er 1530 auf einer Fahrt nach Castellamare verschwunden, ohne daß jemals eine Spur von ihm gefunden worden wäre. Gleich L. B. Alberti, an dessen geistige Potenzen er allerdings nirgends heranreicht, war er von einem fiebernden Streben nach Universalität erfüllt, Dichter, Humanist, Professor der Philologie an der Universität Neapel, ein guter Kenner des Griechischen, mit dem er gern und oft prunkt, Autodidakt in der Bildnerei; er selbst nennt uns eine Anzahl von

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

eigenen Werken, die aber längst verschollen sind. Schon die Zeitgenossen erkannten die Schwächen des Mannes, so Giovio, der seine Zersplitterung hervorhebt.

Das halb künstlerische, halb gelehrte Ambiente des Gauricus und seiner Schrift ist ebenso charakteristisch für den Mann wie für seine Zeit. Sein Bruder Lukas ist ein berühmter Mathematiker, also ein Vertreter jenes Faches, das für die Theorie der Bildkunst längst so wichtig geworden war, unter anderem auch Herausgeber der alten ‚Perspectiva communis' des Johannes Peckham, die noch bis ins 16. Jahrhundert hinein studiert wurde. Das Buch des Pomponius, in Gesprächsform abgefaßt, spielt auf dem Boden der alten gelehrten Universitätsstadt Padua. Zwei Gelehrte sind die Protagonisten: der Philolog Regius, Kommentator des (von Gauricus stark benützten) Quintilian, und Leonicus Tomeus, der erste, der in Padua den Aristoteles im Urtext ausgelegt hat. Gerade dieser ist eine sehr charakteristische Figur. Seine reiche Kunstsammlung ist bei M. A. Michiel beschrieben; sie enthält neben Antiken solch merkwürdige Stücke wie ein Jagdbild des Jan von Eyck und die berühmte, jetzt im Vatikan befindliche Josuarolle. An den gelehrten Kunstmäzen ist auch jener Brief des Girolamo Campagnola über die alten paduanischen Maler gerichtet, dessen schon früher (Materialien III) gedacht wurde, der zu den Quellen Michiels wie Vasaris gehört und die historischen Interessen des Adressaten bezeugt. Auch mit Künstlern in Venedig und Padua hatte er, wie aus seinen Äußerungen hervorgeht, Umgang, so mit Tullio Lombardo und Severo von Ravenna.

Solche Verbindung von Gelehrtentum und Künstlerschaft gibt, ähnlich wie bei L. B. Alberti, dem Werke des Gauricus sein Gepräge. Der bombastisch antikisierende Vortrag ist reichlichst mit griechischen Floskeln durchspickt; so nennt er sein Bildhauerstudio in Padua hochtönend, *ἀγαλματούριον*'. Übrigens erinnert man sich, daß gerade die Künstler dieses venezianisch-paduanischen Milieus auffallend viel und gern mit gelehrtem Flitter prunken; die griechischen Inschriften bei Mantegna, des Medailleurs Boldù, des Bildhauers Simone Bianco geben einige Beispiele von vielen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Gauricus benützt auch, fast möchte man sagen ostentativ, griechische Quellen. Philostrat und Pausanias erscheinen bei ihm, wohl das erste Mal, in der Kunstliteratur. Daneben sind selbstverständlich Vitruv (dem er unter anderem das Kapitel über den Einfluß von Nationalität und Rasse auf die Physiognomie entnommen hat) und Plinius fleißig benützt. L. B. Albertis Schriften scheint er dagegen nicht gekannt zu haben, noch weniger Leonardo, dessen Abendmahl er freilich erwähnt.

Das humanistische Zierwesen des Autors zeigt sich vor allem in der verzwickten griechischen Terminologie, in die er seine Begriffsbestimmungen und Einteilungen der Plastik zwängt, ebenso in den durchgehenden literarischen Vergleichen, bei denen besonders Virgil herhalten muß. Wichtig für die beginnende Ästhetik der Renaissance ist die ausdrückliche Berufung auf die antike Rhetorik, besonders in den Kategorien seiner Optik; hier schließt er sich an ein vielgelesenes und nachgeahmtes Lehrbuch, die ‚Ideen' des Hermagoras an.

Der Gedankengang ist oft rein literatenmäßig, in einer Weise, die von weitem an Lessings Laokoon und dessen exoterische, nicht von der Anschauung, sondern dem Begriffe beherrschte Stellung zur Bildkunst erinnert; namentlich gilt das von Gauricus' merkwürdiger Darstellung der Lehre vom prägnanten Moment, seiner Empfehlung solcher Bewegungsmotive, die klar erkennen lassen, welche Stellung vorausging und welche nachfolgt. Die Beispiele dafür sind jedoch durch aus der Poesie entnommen, die Sache selbst wurzelt in antiker Tradition.

Gauricus will sich auf die Darstellung der nach seiner Ansicht schwierigsten Technik, der Bildnerei in Erz, beschränken; auch hier spielt wohl das paduanische Milieu mit seiner berühmten, durch Donatello begründeten Gießerwerkstatt mit, deren Wurzeln freilich in der Technik der Glocken- und Stückgießer des mittelalterlichen Venedig zu suchen sind. Auch hier gibt Gauricus wieder ein schulmäßiges Kategorienwesen, das sicher auf die alte Rhetorik, namentlich den ungemein einflußreichen Quintilianus zurückgeht. Die Theorie der Bronzebildnerei enthält zwei Hauptteile: die ἀγωγική (ductoria), d. i. die Herstellung des Wachs- oder

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Tonmodells, und die *χημική*, d. i. die sich mit der eigentlichen Gußtechnik befaßt. Der erste zerfällt wieder in die *γραφική* (designatio) und die *ψυχική* (animatio). Die erste, hinter der augenscheinlich der bekannte, zu immer größerer Bedeutung gelangende Terminus des Disegno als der Grundlage aller Bildkunst steckt, scheidet sich weiters in die *συμμετρία*, Ciceros commensuratio, wie Gauricus selbst bemerkt, d. h. die Proportionslehre mit ihrem Appendix, der Physiognomik, und die *ὀπτική*, die Lehre von der Perspektive umfassend. Die zweite, die Psychike, die im allgemeinen jener Kategorie entspricht, die man allmählich mit dem alten Schulausdruck Inventio bezeichnet, ruht namentlich auf der *μίμησις* und umfaßt die Lehre vom Ausdruck und der Anordnung. Die ‚Chemike' endlich ist gegenüber diesem vorwiegend theoretischen Teil eine Ergänzung wesentlich praktischer Natur.

Merkwürdig und den humanistischen Charakter des Buches scharf beleuchtend ist der ausgesprochene Platonismus, der namentlich in der Lehre von den Proportionen heraustritt. Auf den vielberufenen Timaeus, aber auch auf andere Schriften Platos wird ausdrücklich Bezug genommen; man darf eben nicht vergessen, daß Plato schon im Quattrocento durch die Bemühungen des Marsilio Ficino in der italienischen Literatur eingebürgert wurde. Wenn Gauricus die Harmonie der Körpermaße mit ausdrücklichem Hinweise auf die Musik behandelt, wenn er die Dreiteilung des Gesichtes (Stirn-, Nasen-, Mundpartie) bespricht und sie mit den drei Ideen des Wahren, Schönen und Guten (sapientia, pulchritudo, bonitas) in Zusammenhang bringt, so ist der Zusammenhang mit der platonischen Spekulation deutlich genug, mag auch manches davon schon im Mittelalter gelegentlich aufflattern. Jedenfalls spielt jene berühmte und berüchtigte Trimurti hier zum ersten Male ihre Rolle in der Kunstliteratur.

Über die Proportionen des Kindes will Gauricus ein eigenes Buch schreiben, wie der junge Autor, das altkluge Wesen des ebenso frühreifen L. B. Alberti wiederholend, naiv sachlich bemerkt, ‚wenn seine Schwester ein Kind bekomme'. Es sind das Überlegungen, die gleichzeitig auch Leonardo in

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Mailand, etwas später Dürer in Nürnberg beschäftigen; schon früher wurde betont, wie lange die Darstellung des Kindes in den Proportionen des Erwachsenen befangen blieb und wie in antiker so gut wie neuerer Kunst das Kind als letztes nach Mann und Weib in die naturalistische Beherrschung des Menschenkörpers eingeht. Ebenso ist ein Zeugnis der Hochrenaissance die Aufmerksamkeit auf die überlebensgroße Statue, die freilich speziell in der florentinischen Plastik schon eine lange Geschichte hat, jetzt aber immer bedeutender hervortritt. Auch der ‚Koloß' des Gauricus hat nicht mehr die immerhin bescheidenen Maße der überlebensgroßen Statuen älterer Zeit, etwa am Florentiner Dom oder an Orsanmichele (4—5 florentinische Braccien zu zirka 58 *cm*), sondern dreifache Lebensgröße (etwa 9 Ellen) wie Michelangelos David. Bei Cellini kommen diese Maße schon nur mehr den ‚mittleren' (colossi mezzani, della scult. 7) zu und das Barock ist hier vollends bis an die Grenze des Möglichen gegangen.

Das angehängte ausführliche Kapitel über Physiognomik umfaßt ein Thema, das in der späteren Renaissance, so in dem vielgelesenen Werke des Porta, gern und oft behandelt worden ist. Gegen die voreiligen Schlüsse auf den menschlichen Charakter hat schon Leonardo — wie später Lichtenberg contra Lavater — protestiert. Auch hier schöpft Gauricus reichlich aus antiken Quellen (Pseudo-Aristoteles u. a.); daher stammt sicherlich die Charakteristik der Rassen (bei Brockhaus p. 156); stellenweise klingt sie an den Passus Vitruvs in dessen VI. Buch an.

Über die Perspektive, namentlich die in Oberitalien seit Foppa geübte, von der strengeren, mathematisch formulierten der Toskaner verschiedene Praxis bringt Gauricus wichtige Mitteilungen; Brockhaus hat in seiner trefflichen Einleitung diesen Punkt mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt.

Zu den wichtigsten Teilen der Schrift gehören aber, trotz des pedantischen und nicht immer leicht verständlichen Schulmeistertones, die Kapitel über die Technik des Bronzegusses, über die wir sonst aus so früher Zeit, vor Vasari und Cellini, nur höchst dürftige Angaben besitzen, zumal die im II. Hefte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

(p. 60) erwähnte Schrift eines sonst unbekannten Neapolitaners Pandori verschollen ist. Ob sie Gauricus vorgelegen hat? Wir haben nicht den leisesten Anhaltspunkt dafür; da aber seine Notizen auf das bedeutendste Gießerzentrum, das nach Ghibertis Florentiner Werkstatt in Italien entstanden war, eben Padua, zurückweisen dürften, so ist ihr Wert nicht gering anzuschlagen. In diesem Umkreise bringt denn Gauricus auch recht beachtenswerte Nachrichten über Donatello und seine Paduaner Schüler, dann über die Lombardi, über G. Mazzoni und Mantegna; übrigens erwähnt er auch aus seiner süditalienischen Heimat den Koloß des sogenannten Heraklius in Barletta. Seine Kunsturteile sind merkwürdig genug; wie Leonardo steht er der naturalistischen Weise der älteren Generation als Vorkämpfer des großen Stils des Cinquecento gegenüber; das Pferd des Colleoni tadelt er z. B. als allzu peinliche Anatomiestudie; ein andermal lehnt er die übertriebene Muskelmanier eines Cristoforo Solari ab und gegen Bellano fällt — nicht ganz unbegründet — das harte Wort: ineptus artifex.

An Gauricus schließen wir den kleinen Traktat des Florentiner Malers und Kriegsmannes Francesco Lancilotti an, der ihm örtlich und zeitlich am nächsten steht, in einem höchst seltenen anonymen Druck (Rom 1509) erhalten. Über den Autor ist kaum mehr bekannt, als was er uns in den Terzinen seines Lehrgedichtes mitzuteilen für gut findet. Er hat demnach bei Abfassung seiner Schrift schon die Hälfte des Menschenalters überschritten; Milanesis Aufstellung, daß er 1472 als Sohn eines mailändischen Malers Jacopo di Lancilotto in Florenz geboren worden sei, wird seine Richtigkeit haben. Eigenem Berichte zufolge hat er frühzeitig die Vaterstadt verlassen (virtù lascia chi lascia Firenze, sagt er bezeichnenderweise) und weite Reisen gemacht, die ihn durch ganz Italien, durch Spanien, das damals noch maurische Granada, nach Tunis und in die Barbareskenstaaten geführt haben. Er muß kein ganz unbekannter Mann gewesen sein; wenigstens hat sich eine Medaille mit seinem Porträt erhalten. Wie die poetische Form selbst, so weist auch die Inspiration auf Dante zurück. Das Ganze, dem eine Widmung an den sienesischen Patrizier Francesco Tommasi voransteht, ist

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

in Form einer Vision gehalten; bei einer Seefahrt erscheint (auf der Höhe von Ischia) dem Autor die Malerei als ein mächtiges Weib. Ihre (noch in den Anschauungen des Quattrocento befangene) Klage, daß sie aus dem Kreise der sieben freien Künste ausgeschlossen sei, führt uns in ein wohlbekanntes Gebiet. Sonst bietet das Werkchen eben nicht viel, es wäre denn das hohe Lob, das den Landschaften der ‚Fiandreschi' gespendet wird, auch ein Nachklang von der Modekunst des vorhergehenden Zeitalters her, zumal in dem süditalienischen Ambiente, in das wir geführt werden. Auch die Forderung an den Maler, daß er ‚bella maniera' besitzen müsse, wollen wir uns merken. Endlich erscheint die später so viel gebrauchte Einteilung der Malerei in Disegno, Colorito, Compositione und Inventione hier schon fest ausgebildet und eingebürgert.

Da die oberitalienischen Theoretiker als eigene Gruppe für sich behandelt werden sollen, haben wir aus dem mittelitalienischen Milieu nur mehr eine Figur von größerer Bedeutung zu nennen, mit dem wir schon in Vasaris unmittelbare Zeit und Nähe geführt werden. Es handelt sich um zwei Vorlesungen (über Malerei und Plastik) des berühmten florentinischen Historikers und Philologen Benedetto Varchi (1503—1565), die 1546 in der Akademie von Florenz gehalten wurden und für die in Bildung begriffene Kunsttheorie der Toskaner nicht ohne Belang sind. Varchi stand ja in lebhaftem Verkehr mit den Künstlern seiner Zeit; wie er später, ein Jahr vor seinem eigenen Tode, 1564, Michelangelo die offizielle Leichenrede gehalten hat, so knüpfte er in seiner ersten Konferenz an ein berühmtes Sonett seines großen Stadtgenossen (das vom ‚ottimo artista') an; sie ist zugleich ein beredtes Zeugnis für den Michelangelo-Kultus, der bald durch Vasari (dessen Viten Varchi selbst hier schon ankündigt) das größte literarische Monument erhalten sollte. Michelangelo selbst hat den Mann der grauen Theorie nicht ohne überlegene Ironie behandelt; es sind pedantische Elaborate, die, ohne daß ihnen sonderliche Tiefe innewohnen würde, weit in die platonisch-aristotelische Ästhetik der Renaissance hineinführen. Die Exposition ist ganz schulmäßig; der Boden künstlerischer Wirklichkeit wird nur gestreift in

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

praktischen Beispielen aus der zeitgenössischen Kunst: Cellinis Perseus, Tribolos Flußgötter des Arno und Mugnone im Garten von Castello, Montelupos h. Cosimus.

Varchis zweite Lektion behandelt den viel berufenen Paragone, das obligate Paradepferd der italienischen Ästhetiker vom 15. bis ins 18. Jahrhundert. Auch hier ist der Vortrag ganz schulmäßig. Den Ausgangspunkt bildet die berühmte aristotelische Definition der Kunst, die ausführlich erläutert wird. Die Gedanken bleiben völlig im alten Geleise; von einer Sonderstellung der Künste in unserem Sinne, bedingt durch die Rolle der bildenden Phantasie, ist noch keine Rede, sie sind vielmehr noch durchwegs den Fertigkeiten im mittelalterlichen Sinne, den artes mechanicae, koordiniert.

Varchi, der sich selbst als in der Malerei wenig, in der Skulptur gar nicht erfahren bekennt, hat, um sein Problem der Paragone einer Lösung zuzuführen, zu einem echten Literatenmittel gegriffen, das, heute bis zum Überdrusse verwendet, hier wohl das erste Mal auf dem Gebiete der Kunsttheorie erscheint, der Enquête (1546). Die Antworten, die er auf seine Umfrage von einer Reihe florentinischer Künstler seiner Zeit erhalten hat, liegen noch vor. Sie kommen von Malern wie Jacopo da Pontormo, Agnolo Bronzino, Vasari, von Bildhauern wie Benvenuto Cellini, Tribolo, Francesco dà Sangallo, endlich dem berühmten Holzintarsiator Tasso. Im einzelnen sind sie natürlich nach Temperament und Geistesanlage sehr verschieden; und gerade darin, in diesem Vergleichmaterial, liegt der eigentliche Wert und der psychologische Reiz dieser Gutachten. Natürlich plädiert jeder wacker für die eigene erwählte Kunst, die Gemeinplätze, die wir schon von Leonardo her kennen, tauchen in der Diskussion immer wieder von neuem auf. Wie nicht anders zu erwarten, rühren die lebhaftesten und persönlichsten Antworten von den beiden Männern her, die, ohne der Schriftstellerzunft anzugehören, ihren dauernden Platz im Schrifttum Italiens erobert haben, von Benvenuto Cellini und dem jungen Vasari, der sich hier noch ganz ohne literarische Pose und Prätention gibt; er ist noch nicht der, als welcher er nach der Jahrhundertmitte erscheint, der anerkannte und berühmte Autor des großen Künstlerbuches, der neue Plut-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

arch. Cellinis in echtem, volkstümlichem Florentinisch geschriebener Brief ist doch der lebendigste von allen. Er springt mit beiden Füßen in die Sache und nimmt sogleich eine Fechterstellung ein; die Skulptur sei siebenmal besser als die Malerei, weil sie nicht mit einer, sondern mit acht Ansichten (den zwei Haupt- und den sechs Nebenansichten) zu rechnen habe. Es ist ein Bekenntnis aus der Zeit des beginnenden Barockstils, namentlich mit dem Seitenblick auf den bequemen (und rückständigen) Meister, der sich mit den beiden Hauptansichten begnügt, das reichlichen Anspruch auf Beachtung hat. Auch die Art, wie Michelangelo als der größte Maler der alten und neuen Zeit gepriesen wird (als ‚angiolo', wie Cellini sich wortspielend ausdrückt), ist für das Milieu, aus dem Vasaris Werk (in seiner ursprünglichen Gestalt) herauswachsen wird, überaus bezeichnend, ebenso der Grund dafür, der zunächst in einer uns auch sonst wohlbekannten und lange dauernden Atelierpraxis gesucht wird: im Arbeiten des Malers nach dem kleinen plastischen Modell, nicht nach der Vorzeichnung. Der Seitenblick auf die eigentliche Farbenkunst, die ‚Fioralisi-Malerei', ist echt toskanisch; dergleichen nennt Cellini mit gewohntem Temperament eine Bauernfängerei (un ingannocontadini). Der Platonismus seiner Zeit hat übrigens auch auf Cellini abgefärbt; der Gemeinplatz, daß die Skulptur das Ding selbst, die Malerei nur dessen Schatten gebe, erscheint auch hier zum guten Schlusse.

Im andern Lager steht natürlich Vasari; er ist auch darin noch ganz Maler, noch nicht Schriftsteller, daß er sich schließlich von Freund Varchi mit der anmutigen Wendung verabschiedet, er hätte ihm wahrhaftig lieber ein Bild gemalt als diesen Brief geschrieben. Sein wesentlichster Grund, die unendliche Überlegenheit der Malerei in der Darstellung des gesamten Weltphänomens mit seinem Formenreichtum, weist auf die Wege, die die neue Malerei zu wandeln sich anschickt; interessant ist seine Bemerkung, daß heutzutage schon keine Schuhflickerbude mehr ohne eine deutsche Landschaft sei.

Am kürzesten und nicht ohne Anmut, mit einer hübschen Anekdote von Andrea del Sarto, zieht sich der Maestro Tasso aus der Affäre; ernsthaft und farblos, mit Ausführung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

des platonisierenden Gemeinplatzes, den wir kennen, Tribolo. Viel anregender und von einem gewissen Humor erfüllt ist der Brief Jacopos da Pontormo, der übrigens wie andere mit einem concetto plädiert, der in der Poetik der Renaissance eine bedeutende Rolle spielt, mit dem der Schwierigkeit: die Zeit der Virtuosi, die diese Schwierigkeiten und deren spielende Überwindung zur Schau zu stellen lieben, ist im Anbrechen.

Die beiden ausführlichsten, aber auch steifsten und langweiligsten Gutachten rühren von Bronzino und Sangallo her. Es sind Leute, die mit der Feder umzugehen und sich mit dem Humanistenmantel zu drapieren wissen, auch manches wohlgesetzte Zitat all'antica anbringen. Das Elaborat des Sangallo ist sehr weitschichtig, aber nicht eben klar gedacht; auch er arbeitet, natürlich im entgegengesetzten Sinne wie Pontormo, mit dem Kriterium des ‚Difficile'. Immerhin fällt auch hier manches Streiflicht auf die eigene Zeit; die Erwähnung der Kunstsnobs, die vier schlechte Medaillen gesehen und ein paar Fachausdrücke aufgeschnappt haben, und der malenden Frauen, namentlich in Flandern und Frankreich, deren Werke auch in Italien geschätzt würden, gehört hierher. Das letztere soll natürlich wieder ein Argument gegen die ‚leichte' Kunst der Malerei sein, denn eine meißelführende Frau erscheint noch als etwas Unerhörtes. Freilich war auch da die Zeit nicht mehr allzu fern, wo eine Properzia de' Rossi als ein Wunder gepriesen wurde.

In meisterhafter Klarheit, das Für und Wider abwägend, völlig im Ton und in der Disposition einer akademischen Abhandlung, erscheint dagegen das Gutachten Angelo Bronzinos; er ist nicht umsonst ein ‚Cruscante' gewesen. Freilich hat er uns über die alten Thesen hinaus, die er vorführt, eben nicht viel zu sagen. Es ist derselbe unpersönliche Reiz der glatten und kühlen Oberfläche wie in seinen Bildnissen vom Mediceerhof. Sein Brief scheint auch begreiflicherweise den stärksten Eindruck auf den Literaten Varchi gemacht zu haben.

Am Schlusse seines Werkchens hat dieser dann noch zwei Briefe des Michelangelo abgedruckt, in dessen einem der große alte Meister, der in die ganze Angelegenheit wohl nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

eben nach seinem Geschmacke persönlich hineingezogen wurde, das Wort ergreift. In dem zweiten, an Varchi selbst gerichteten sagt er mit ernsten und doch für den, der die Ironie herausfühlt, deutlichen Worten, daß der ganze Streit im Grunde überflüssig und nur eine Zeitvergeudung für den Künstler sei, denen er Goethes ‚Bilde, Künstler, rede nicht' einschärft. Er selbst hat ja nicht mehr Zeit genug übrig und steht am Rande des Grabes. Einem Anzapfungsversuch Vasaris gegenüber hatte er sich, wie dieser in seinem Briefe an Varchi selbst berichtet, ganz anders und schärfer ausgedrückt; der Interviewer konnte nichts anderes aus ihm herausbringen als das sibyllinische Dictum: Skulptur und Malerei haben denselben Zweck, der von beiden sehr schwer erreicht wird. Man sieht förmlich das sardonische Lächeln (ghignendo) um die Mundwinkel des großen Alten, das Vasari denn auch als getreuer Berichterstatter nicht zu melden versäumt!

Einer Berühmtheit wie Varchi gegenüber, der als offizieller Redner auftrat, mußte er aber doch den literarischen bon ton wahren. So orakelt denn der alte Danteleser, Varchis lichtvolle Darlegung (für sich wird er wohl so etwas wie den Ausdruck ‚gelehrte Windbeutelei', den Justi braucht, gebrummelt haben) habe ihn seine Meinung ändern lassen: Skulptur und Malerei verhielten sich wie Sonne und Mond, und wie dieser von jener sein Licht erhalte, so sei es auch hier. Es ist das uralte mittelalterliche Gleichnis von Papst- und Kaisertum. Hier meldet sich dann jener berühmte, alte, schon bei L. B. Alberti auftauchende Concetto, der durch Michelangelos Autorität nun neues Ansehen erhielt: die Scheidung zwischen der echten eigentlichen ‚Skulptur' (im Sinne der Alten) per forza di levare (der Steinbildnerei) und der ‚Plastik' per via di porre, die der Malerei wesensverwandt ist. Borinski hat gezeigt, daß der Gedanke letzten Endes im christlichen Neuplatonismus wurzelt, also demselben Boden entwachsen ist wie Name und Begriff der ‚Renaissance' selbst (Burdach). Die Leichenrede auf Michelangelo, die wir hier vorwegnehmen wollen, obwohl sie über die hier behandelte Periode hinausliegt, ist im üblichen Akademiestil gehalten. Eingefügt ist ihr eine der seit langem herkömmlichen Re-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

vuen der florentinischen Kunstentwicklung; als ihr krönender Gipfel erscheint natürlich der große tote Meister. Im übrigen bietet sie, kurz vor dem Erscheinen der zweiten Auflage Vasaris veröffentlicht, eben nichts Eigentümliches.

Varchi beruft sich selbst auf Vorgänger wie L. B. Alberti und Castiglione. Es ist in der Tat charakteristisch, daß das Modethema der Hochrenaissance auch in dem Brevier der vornehmen Welt dieser Zeit, das wie Giovanni della Casas ‚Galateo' bald europäischen Ruf erlangte, eben in Castigliones ‚Cortigiano' von 1527 abgehandelt wird. Nicht minder, daß einer der berühmtesten Ärzte dieser Zeit, Girolamo Cardano, es in seiner Schrift ‚De subtilitate' (1550) aufgreift, der Malerei den Vorzug gebend. Noch im folgenden Jahrhundert hat dann der große Galilei in einem Briefe an den Maler Cigoli (1612) in diesem Streite das Wort ergriffen. Der Traktat, den Giovanni della Casa († 1556) nach Vasaris Aussage der Kunst der Malerei widmen wollte, ist sicher nicht daran vorbeigegangen, wenigstens läßt sich die Notiz, daß er sich zur Erläuterung seiner Theorien von Daniele da Volterra das Tonmodell eines David herstellen und dieses dann in Vorder- und Rückenansicht auf eine Tafel malen ließ, kaum anders auffassen; die cosa capricciosa, von der Vasari spricht, ist dann eben wieder der sattsam bekannte Paragone. Bei Paolo Pino werden wir sogleich Ähnliches finden.

Pomponius Gauricus, De sculptura. Ed. princ. Fior. 1504. Weitere Ausgaben: Antwerpen 1528, Nürnberg 1542, Ursellis (Brüssel?) 1603, Antwerpen 1609, Straßburg 1622 (in einem Exzerpt in der Vitruvausgabe Amsterdam 1649), endlich Leiden 1701 (in Gronovs Thes. Graec. antiquitat. vol. IX). Neue Ausgabe mit vortrefflicher Einleitung und deutscher Übersetzung von H. Brockhaus, Leipzig 1886.

Eine Biographie des Pomponius Gauricus findet man in Giovios Museum (Elogium doctorum virorum LXXV).

Eine italienische Schrift des Porcello de' Pandori aus Neapel, ‚De arte fusoria', wird in einem Briefe des Hieronymus Aliottus etwa um 1470 erwähnt (brevissimus libellus, nuper editus et vernacula lingua compositus).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Vgl. Voigt, Wiederbelebung des klassischen Altertums, 2. Aufl., I, 375, und Brockhaus in seinem ‚Gauricus' p. 62. Im selben Briefe wird ein Traktat über die ‚ars aeraria' von L. B. Alberti erwähnt (?).

Francesco Lancilottis Traktat ist in erster, überaus seltener Ausgabe anonym (bei Giacomo Mazochi?) zu Rom 1509 gedruckt worden (Tractato di pictura composto per Francesco Lancilotti fiorentino allo nobile e magnifico Francesco Tomasi, Impressum Romae A. D. 1509 adì 26 de zugno). Die Terzinen wurden in Bottari-Ticozzis ‚Lettere pittoriche' VI, 268 ff. zuerst allgemein zugänglich gemacht. Eine eingehend kommentierte Ausgabe unter dem Titel: ‚Fr. Lancilotti pittor fiorentino, Trattato di pittura da rarissima stampa con nuova impressione, con prefazione, facsimile e bibliografia Mazocchiana ed annotazioni da F. Raffaelli' (Recanati), 1885, 4°. Die Medaille auf L., die auf der Vorderseite sein Porträt mit Umschrift, auf der Rückseite sein Reiterbild in Condottierenrüstung zeigt, bei Armand, Médailleurs italiens II, 50, no. 10.

Ben. Varchi, Due lezioni sopra la pittura e scultura. Erste Ausgabe (mit Vorrede 1546), Florenz 1549. Abgedruckt in den späteren Ausgaben, z. B. Mailand 1834 (‚Biblioteca enciclopedica Italiana', vol. 38). Varchis ‚Discorso della bellezza e della grazia', der noch tiefer in die Renaissanceästhetik führt, ebenda. Die Leichenrede: ‚Orazione funerale fatta e recitata da lui pubblicamente nelle esequie di M. Angelo Buonarroti in Firenze nella chiesa di S. Lorenzo' ist bei den Giunti, Florenz 1564, in 4° gedruckt worden (Auszug von Ilg in Cerris Übersetzung von Condivis Michelangelo-Bibliographie in Eitelbergers Quellenschriften VI).

Die Briefe der Künstler, die Varchi auf seine Umfrage erhielt, sind (zum Teile unter der irrtümlichen Adresse an Cellini) in Bottari-Ticozzis ‚Lettere pittoriche' I, 17 ff., die meisten in deutscher Übersetzung auch in Guhl-Rosenbergs ‚Künstlerbriefen' I, 152 f., 249 f., 289 f. abgedruckt.

Über Varchi: Manacorda, B. V. l'uomo, il poeta, il critico, Pisa 1903. Über sein Verhältnis zu M. Angelo selbst

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

u. a. Justi, Michelangelo 363 f. Über das Problem der ‚Paragone' besonders lehrreich Borinski, Die Antike in Poetik und Kunsttheorie I, 168 ff. Ausführlich über Varchi und diese ganze Literatur der italienischen Renaissance (mit Auszügen) Carlo Milanesi in seiner Einleitung zu Cellinis ‚Trattati dell'orificeria e della scultura', Florenz 1857, p. XX—XXXV.

Castigliones Cortigiano, Ed. princ., Venedig 1527, N. A. von Rigutini, Florenz 1892, behandelt in B. I, cap. 50—53 den ‚Paragone'. G. Cardanus, De subtilitate l. XVII. Über Gio. della Casas Traktat: Vasari im Leben des Daniele da Volterra, ed. Milanesi VII, 61: Avendo monsignor messer Giovanni della Casa ... cominciato a scrivere un trattato delle cose di pittura e volendo chiarirsi d' alcune minuzie e particolari dagli uomini della professione, fece fare a Daniello il modello d'un Davit di terra finito; e dopo gli fece dipingere, o vero ritrarre in un quadro il medesimo Davit, che è bellissimo, da tutte due le bande, cioè il dinanzi e il dietro, che fu cosa capricciosa.

Das Büchlein des Mario Equicola, Instituzioni al comporre in ogni sorte di rima ... con uno eruditissimo discorso della pittura, Mailand 1541 (und Venedig 1555), sowie die Discorsi del reverendo Monsignor Francisco Patritij Sanese Vescovo Gaiettano (übersetzt von Gio. Fabrìni, Venedig, bei Aldus 1545. Buch II. cap. 9. Dell' architettura e degli inventori suoi; cap. 10. Della Pittura, Scultura e degli inventori loro, et chi in quelle fu eccellente) enthalten nur die üblichen Gemeinplätze und Anekdoten aus dem klassischen Altertum.

II.

Oberitalienische Theoretiker.

Sie als eigene Gruppe zu betrachten, hat innere Berechtigung; ihr Kunstgebiet stellt sich dem mittel- und süditalischen trotz aller Zusammenhänge ebenso gesondert, häufig gegensätzlich gegenüber wie das ‚kontinentale' dem peninsularen Italien überhaupt, geographisch so gut als historisch betrachtet. Schon Gauricus hatte uns ja trotz seiner

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

südlichen Abstammung in das venetische Milieu, nach Padua geführt. Vor der Jahrhundertmitte, die auf unserem Gebiete durch Vasaris Viten die stärkste Zäsur bedeutet, sind dort ein paar Schriften entstanden, deren hier gedacht werden muß. Daß es sich bei ihren Verfassern vorwiegend um Zugewanderte, nicht Einheimische handelt, die sich aber völlig in die neue Heimat eingelebt haben, ist wieder sehr charakteristisch für dieses Milieu und seine Anziehungskraft, aber auch für seinen Zusammenhang mit dem Süden. Ist doch der hervorragendste Bildner und Baumeister der venezianischen Hochrenaissance, Jacopo Sansovino, ein Toskaner gewesen und in der eigentümlichen Mischung der beiden nationalen Elemente liegt seine reizvolle Originalität; und sein Landsmann ist jener Pietro Aretino, der nirgends anders existieren konnte, so wie er einmal war, als eben hier. Seinen Namen setzt in der folgenden Periode Lodovico Dolce auf den Titel eines Kunstdialoges. Gleich Aretino ein Toskaner und ein echter Humanist ist der vielgeschäftige Doni, von dem gleich die Rede sein wird.

Vielleicht auch kein Einheimischer, sondern möglicherweise wie Gauricus dem Süden entstammend ist ein im übrigen ziemlich obskurer Maler P a o l o P i n o, dessen Dialog von der Malerei 1548 in Venedig zur Ausgabe gelangte. Wenigstens berichtet er darin, daß er mit Antonello da Messina zusammen gearbeitet habe. Möglich, daß ihn dieser, wie die von Hackert herausgegebenen ‚Memorie de' pittori Messinesi' annehmen, wirklich aus Sizilien nach Venedig mitgebracht hat; sein Zeitgenosse Francesco Sansovino nennt ihn auch in seiner ‚Venezia descritta' direkt Pino da Messina. Anderseits erklärt er selbst sich für einen Schüler des Savoldo (der hier unter seinem in Venedig üblichen Namen Girolamo Bresciano erscheint); auch weist seine Schrift venezianische Dialektformen auf, die freilich angenommen sein können. Jedenfalls ist, was von seiner Tätigkeit überliefert ist, auf venetisches Gebiet beschränkt. Signierte Werke von ihm kennen Sansovino, Federici und Moschini in Venedig, Noale und Padua. In Donis ‚Disegno' werden wir ihn endlich als Zwischenredner wiederfinden, so daß er

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

also als eine in den künstlerischen Kreisen Venedigs nicht unbekannte Persönlichkeit zu gelten hat.

Tatsächlich ist sein Dialog auch durchaus vom venezianischen Ambiente bestimmt; schon die Art, wie er die beiden Protagonisten aus einer Damengesellschaft kommen und am Schlusse wieder dahin zurückkehren läßt, ist dafür charakteristisch. Freilich hindert das nicht, daß im Verlaufe des Gespräches recht scharfe Äußerungen gegen die malenden Frauen des Cinquecento laut werden. Den Ausgangspunkt bildet auch ein Thema, das in dieser Zeit in eigenen Schriften (Niphus u. a.) viel debattiert wurde: die Frauenschönheit, und das hier entworfene Idealbild, dessen Züge schon in der Hypnerotomachia umrissen wurden, entspricht auch tatsächlich dem in der venezianischen Kunst, etwa von Cima und den Lombardi an bis zu Palma Vecchio und Tizian herab ausgebildeten Typus. Es sind zwei Maler, deren Unterhaltung wir belauschen, ein Venezianer Lauro, nicht übel gezeichnet, witzig und etwas frivol, und ein ernsterer und etwas pedantischer ‚Forestiere' Fabio, wie sich später herausstellt, ein Florentiner. Schon in dieser Gegensätzlichkeit der Personen liegt eine gewisse Pikanterie; tatsächlich ist das Gespräch auch die früheste Auseinandersetzung zwischen der ‚lombardischen' und der orthodoxen Kunstanschauung Mittelitaliens.

Nach dieser ästhetisierenden Einleitung folgt die Erörterung der Theorie der Malerei, nach den bereits wohlbekannten ständigen Kategorien Disegno, Invenzione, Colorito. Merkwürdig ist, wie schon Anschauungen und Kunstausdrücke des Manierismus durchbrechen; das ‚difficile' wird auch hier mit Nachdruck hervorgehoben, wenigstens eine ‚figura tutta sforciata, misteriosa o difficile' sei anzubringen, um den Maler dem Kenner gegenüber als ‚valente' (= virtuoso) zu erweisen. Echt venezianisch ist es aber wieder, wenn die Ölmalerei im Range über das Fresko gestellt wird. Pino überliefert manches nicht uninteressante technische Detail, spricht unter anderem über die beste Atelierbeleuchtung mit hoch angebrachtem, nach Osten liegendem Fenster, verwirft den Malerstock, die bacchetta, die auch die Alten niemals gebraucht hätten. Der Ausdruck ‚Arabeske', der schon in der Hypnerotomachia anklingt, er-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

scheint hier schon im Atelierjargon eingebürgert. Über die Lebenshaltung des Malers verlautet manches, das wieder für die Zeit und den Ort charakteristisch ist. Der Maler soll auf seine äußere Erscheinung achten, nicht mit farbenbeklecksten Kitteln und Händen einhergehen, sondern in Gewändern, die ‚più disegno', zugleich aber eine gewisse Würde haben, Parfüms verwenden, namentlich als Porträtmaler witzig und unterhaltend sich erweisen, vor allem auch — es naht die Gegenreformation! — ein guter Katholik sein. Schon in einem früheren Abschnitte des Dialogs hat sich Lauro gegen den Verdacht des Luthertums kräftigst gewehrt. Wie im konservativen Venedig alte Bräuche länger haften denn anderswo, so kann sich der ‚Forestiere' Fabio nicht genug wundern, daß die Maler in Venedig sogar Möbel (sedili) zur Dekoration übernehmen, was bei ihm zu Hause eine Schande sei. Kurz vorher sind verächtliche Worte über den ‚Schmierer' Andrea Schiavone gefallen; die Kluft zwischen ‚hoher' Kunst und Handwerk wird immer größer. Was Lauro zur Verteidigung einwendet, die Kunst gehe eben nach Brot und die Produktion sei in Venedig so übergroß, daß jedes Haus seinen Maler habe und selbst ein Tizian kaum anständige Preise erziele, ist auch nicht ganz ohne Interesse. Schon wird ausdrücklich gefordert, der Maler solle in die wichtigsten Länder gehen, um seinen Ruf (als ‚pittore vago') zu verbreiten; die Zeit der reisenden Virtuosen beginnt, wo dergleichen ganz anderes bedeutet als bei dem Maler alter Zeit, der nach Handwerksbrauch reiste. Gegen die alte Generation ist man überhaupt schon recht hochmütig geworden; die übermäßige Sorgfalt im Vorbereiten der Tafel, das Untermalen im Chiaroscuro, wie es noch Giovanni Bellini übte, wird als unnütze Plackerei verworfen, da ja doch alles mit Farbe zugedeckt werde, ebenso altmodische Behelfe wie der von L. B. Alberti erfundene velo, als ‚cosa inscepida e di poca construttione'. Aber auch ein Zeitgenosse wie der Tizianschüler Sante Zago kommt eben nicht gut weg; eine Fassadenmalerei von ihm wird hart getadelt, weil sie trotz allen antikischen Aufwandes arm und leer in der Erfindung sei. An Anekdoten aller Art ist natürlich kein Mangel, von den alten und immer wieder neu erzählten Täuschungs-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

geschichten an, wie denn Lauro angeblich aus eigener Praxis von einem gefoppten Truthahn zu erzählen weiß. Nicht ohne psychologisches Interesse ist die aus des Verfassers eigener Erfahrung mitgeteilte von dem Porträt eines Mädchens, dessen Mutter sich über den Schatten unter der Nase als vermeintlichen Schönheitsfehler ereifert; ein ähnliches Geschichtchen erzählen übrigens die alten Guiden Ferraras von einem Bilde des Carlo Bononi (Barotti, Guida di Ferrara 86). Die alte und immer neue Klage der Künstler über das rückständige Laienurteil ertönt auch hier; neue Probleme wie schwierige Verkürzungen u. dgl. würden gar nicht verstanden, sondern getadelt, ‚da chi non sa insin dove l'arte nostra s'estende'. Die Leute erkennen auf der Tafel nicht, was sie in Wirklichkeit vor Augen haben; das hat Pinos Lehrmeister, der (damals noch lebende) Savoldo selbst an sich erfahren, der, weit unter Verdienst geschätzt, wenig Aufträge erhielt und nur durch eine Pension des letzten Herzogs von Mailand vor Mangel geschützt wurde.

Von noch lebenden Malern wird Tintoretto schon mit Auszeichnung genannt, auch Vasari, auf dessen biographisches Werk, in ganz Italien mit Spannung erwartet, bereits hingewiesen wird, besonders aber der junge Bronzino, von dem sein Landsmann Fabio prophezeit, er würde der vollendetste Kolorist werden, falls er auf dem von ihm eingeschlagenen Wege weiter fortschreite. Lauro erwidert darauf, Tizian stehe ihm höher, und wenn Michelangelo und Tizian (die schon vorher dei mortali genannt wurden) ein Körper wären, d. h. die Zeichnung Michelangelos mit der Farbe Tizians verbunden sein könnte, so wäre der dio della pittura ins Leben getreten; wer andere Meinung habe, sei ein ‚stinkender Ketzer'. Ein eklektisches Programm ist hier angedeutet, das in der Kunst Venedigs zu praktischer Bedeutung gelangt ist.

Von Giorgione wird eine merkwürdige Anekdote erzählt, die mit dem uns nun schon sattsam bekannten Modethema des ‚Paragone' verknüpft ist. Sie muß sehr populär gewesen sein, denn auch Vasari hat sie (und zwar ist er allem Anscheine nach hier n i c h t abhängig von seinem Vorgänger) sogar zweifach in seine Ausgabe von 1568 eingefügt, ein-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

mal kürzer in dem Proemio des Gesamtwerkes (Ed. Mil. I, 101), das zweite Mal ausführlicher und in seiner Weise pragmatisch verknüpft im Leben der Giorgione (IV, 98, es ist dort von einem ‚nudo' die Rede). Giorgione hat nach Pinos Bericht nämlich zur ‚ewigen Beschämung der Bildhauer' einen heiligen Georg derart dargestellt, daß die Figur sich verkürzt in einer Quelle abspiegelte und außerdem noch in angelehnten Spiegeln, also von allen Seiten her, sichtbar wurde: damit sollte in einer uns naiv anmutenden Weise bewiesen werden, daß die Malerei simultan alle Ansichten wiedergeben könne, was ihrer Konkurrentin trotz ihrer prätendierten großen Körperlichkeit nicht möglich sei.

Sehr charakteristisch für das venezianische Milieu und den einstigen Gehilfen des Antonello ist endlich die hohe Schätzung, die hier noch der altniederländischen Landschaft zuteil wird, deren stark hervorgehobene ‚Salvatichezza' seit jeher einen starken exotischen Reiz auf das ganz anders eingestellte italienische Empfinden ausgelöst hat. Zur selben Zeit macht sich Francisco d Hollanda trotz und vielleicht gerade wegen seiner nordischen Herkunft zum Sprachrohr des erwachenden Manierismus und verweist sie in die Rumpelkammer. Hier wird sie noch, zumal wegen ihrer Fernsichten (lontani), ernstlich zum Studium empfohlen, obwohl die italienische Landschaft, der ‚Garten der Welt', weit die Heimat der Flandrer übertreffe; merkwürdig ist die Äußerung, daß jene indessen ‚cosa più dilettevole da vedere che da pignere' sei. Doch habe Tizians Landschaft bewiesen, welcher Zauber ihr innewohne. Hier findet Pino Gelegenheit, wieder von seinem Meister Savoldo zu sprechen, dessen atmosphärische Effekte, die wir noch auf der wundervollen Weihnachtsdarstellung in S. Giobbe bewundern, mit vollem Rechte hervorgehoben werden. Es ist eben ein Gebiet, auf dem die Niederlande des Nordens und des Südens ihre Wesensähnlichkeit offenbaren.

Die Schätzung der nordischen Kunst beschränkt sich nicht auf die Niederländer allein. Neben seinen italienischen Quellen Alberti und Gauricus nennt Pino ausdrücklich D ü r e r s ‚Unterweisung' mit hohem Lob als Quelle, zum ersten Male in der italienischen Literatur, von der Stelle

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

aus, die dem deutschen Meister die stärksten und entscheidendsten Anregungen gegeben hat. Dürers Buch selbst hat ja seinen zweifellosen und unverkennbaren Zusammenhang speziell mit der oberitalienischen Kunsttheorie und bürgerte sich rasch in Italien ein.

Im Gegensatze zu Pinos mit anerkennenswerter Geschicklichkeit geschriebenem, munterem und witzigem Dialoge steht eine andere nur wenig später in Venedig gedruckte Schrift, ein schwerfälliges und ungeschicktes Machwerk. Es ist der Traktat ‚Della nobilissima pittura' (Ven. 1549), von Michelangelo Biondo. Der Verfasser ist ein gebürtiger Venezianer, der aber in Rom gelebt hat und dort 1570 verstorben ist; er gehört jener Kaste schriftstellernder Medikaster an, die seit jenen Tagen die Literatur unsicher machen. Er hat über alles Mögliche, über Medizin, Physiognomik, Astrologie geschrieben, auch einen Katalog der berühmtesten römischen Kurtisanen besorgt; charakteristisch für den Bettelliteraten ist übrigens die sentimentale Schlußklausel seines Werkchens, datiert ‚dalla casuppola del Biondo nel tempo della rinovazione dei suoi martirj', aber auch der bombastische Titel und die Widmung an ‚alle Maler von Europa'. Im übrigen ist es ein recht elendes Machwerk, trotz Ilgs Verteidigung, der es ziemlich überflüssigerweise in unser geliebtes Deutsch übertragen hat, aus allen Ecken und Enden zusammengestohlen, obwohl der Autor seine Originalität (wie übrigens auch Pino) sehr großmäulig herausstreicht. Originell ist nur, daß er sich als begeisterten Verehrer des Meeres erklärt, an dem er geboren ist, und daß er sich als Belohnung für sein Werk einen guten Maler wünscht, der die See darstellte, ein echter Literatenwunsch, der im Venedig der alten Zeit niemals Erfüllung gefunden hat. Dagegen ist die Vision der Malerei mit dem Protest gegen ihre Einreihung als ars mechanica aus den uns schon bekannten Terzinen Lancilottis von 1509 übernommen; das Thema selbst schreibt sich ja aus dem Altertum her, aus Lukians Traum und der noch einflußreicheren Vision in Boethius vielgelesenem Trostbüchlein. Über römische Kunstzustände verlautet mehr als über die venezianische Heimat des Autors; er bringt einige historische Notizen über die Raffael-Schüler,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

über Francesco Salviati, über Parmegianino und Pordenone, auch jenen Maler Bologna (Tommaso Vincidori), der in den Niederlanden eine Bekanntschaft Dürers wurde (Ilg); wie es im übrigen mit seiner Sachkenntnis bestellt ist, zeigt der Umstand, daß er Lionardos berühmtes Abendmahl für ein Werk des Mantegna ausgibt. Von Lionardo selbst weiß er fast gar nichts mehr. Auf ziemlich nichtsnutzige technische Rezepte folgt endlich der Teil des Buches, der noch der wertvollste sein könnte, wäre er nicht so wüst und wirr und verriete er nicht bei dem Manne, der sich doch für einen ‚Kenner' ausgibt, den gänzlichen Mangel an bildkünstlerischer Anschauung. Das ist die Beschreibung von zehn ‚Gemälden', die als Malerprogramme gedacht sind, und auf die die Gemälde des Philostrat — schon seit Beginn des Jahrhunderts durch den Druck zugänglich gemacht — wohl nicht ohne Einfluß geblieben sind. Nur wenige Jahre später (1564) hat der gleich ausführlicher zu besprechende Doni seine ‚Pitture' herausgegeben, Erneuerungen der Themen, die in Petrarcas ‚Trionfi' behandelt worden waren. Unbegreiflich bleibt es, wie der deutsche Übersetzer Biondos aber auf den Gedanken geraten konnte, diese wüsten Phantasmagorien mit der allegorischen Kunst des alten Bellini zusammenzubringen. Vielmehr verrät sich in ihnen, wie es ja auf der Hand liegt, die Verwandtschaft mit dem Manierismus der Vasari-Zeit und seiner Freude an Hieroglyphen und sonstigem symbolischen Rätselkrām. Die Gegenstände sind kurz folgende: 1. Das Chaos (sic!) und die Erschaffung der Welt. 2. Das Universum, ein aberwitziger Brei neuplatonischer Allegorien. 3. Eine mappa mundi, mythologisch staffiert. 4. Hermes Trismegistos, der Großmeister aller Geheimlehre, mit einem Gefolge wüster Geschichten von Bacchus in Ägypten, Narziß, Thisbe, Kadmos usw. 5. Die berühmtesten Ärzte der Antike. 6. Geschichten von Verrätern. 7. Allegorie der menschlichen Schicksale, das Schiff im Meeressturm, ein Thema, das in dieser Zeit, z. B. auf deutschen Plaketten, vorkommt. 8. Allegorie des Unrechtes auf Erden, ein Thema, das schon die Giotteske in ihrer Art behandelt hatte. 9. Berühmte Frauen unter dem Bilde venezianischer Schönheiten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

10. Synopsis der Evangelien. Es ist die tollgewordene Scholastik des Mittelalters.

Dergleichen Dinge stehen jedoch in dieser Zeit keineswegs vereinzelt da. Das charakteristischeste Beispiel bietet das famose ‚Theater' des Giulio Camillo (Delminio) aus dem (durch Nievos Memorie d'un ottuagenario berühmt gewordenen) friaulischen Städtchen Portogruaro (um 1480—1544). Es ist schwer zu sagen, ob er ein Faselhans oder ein Schwindler war; wahrscheinlich war er, wie das gewöhnlich der Fall ist, beides zugleich. Er hat zu seiner Zeit aber großes Aufsehen gemacht, kam an den Hof Franz' I. nach Frankreich und soll dort an hölzernen Maschinen sein Wundertheater expliziert haben. Bekannt ist es uns aus seinem literarischen Programm ‚L'idea del teatro', das posthum zuerst in einem hübschen, bei Vasaris Verleger Torrentino in Florenz 1550 gedruckten Büchlein erschien. Von wüster kabalistischer und mythologischer Gelehrsamkeit erfüllt, soll es das ganze Universum, nach den sieben Planeten geordnet, in einem architektonischen Aufbau darstellen, nach seinen eigenen Worten: dovean essere per lochi et imagini disposti tutti quei luoghi, che posson bastare a tener collocati, et ministrar tutti gli humani concetti, tutte le cose, che sono in tutto il mondo, non pur quelle, che si appartengono alle scienze tutte et alle arti nobili et meccaniche. Die allegorischen Schreinerarchitekturen des 16. und 17. Jahrhunderts kündigen sich hier an. Die Sache fand in dem zum Mysteriösen und Künstlichen geneigten, am Allegorischen und Hieroglyphenwesen reichlich Geschmack findenden Zeitalter eine uns fast unverständlich gewordene Bewunderung auch ernster Leute; und, was besonders lehrreich ist, die bildende Kunst bemächtigte sich der Sache. Wenigstens ist ein gleichzeitiger Bericht überliefert, daß sich ein mailändischer Edelmann, Pomponio Cotta, seine Villa mit einer Darstellung dieses Welttheaters ausschmücken ließ.

In Venedig ist endlich auch das zierliche Kunstbüchlein eines Toskaners erschienen, der neben seinem Landsmann und Gegner Pietro Aretino den echten Typus des italienischen Renaissancejournalisten repräsentiert, des Anton Francesco Doni aus Florenz. Dem geistlichen Stande entlaufen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

hat er vielerlei versucht, in den Jahren 1546—1547 auch in seiner Heimatstadt eine Druckeroffizin gehalten; nach einem bunten Leben ist er in seinem Altershafen Monselice zur Ruhe eingegangen. Er hat Unzähliges geschrieben und noch mehr projektiert; auf den journalistenmäßigen Betrieb wirft sein eigenes Scherzwort ein munteres Licht, seine Bücher würden früher gelesen als geschrieben und früher gedruckt als verfaßt. Sein berühmtestes Werk sind die ‚Marmi', Gespräche, die auf den Steinbänken des Florentiner Domplatzes spielen, voll Anmut und Laune. Wir sind ihm auf dem Gebiete der Kunstliteratur schon gelegentlich begegnet. Auch das Büchlein über den Disegno (Venedig 1549) ist, wie alles von Doni, witzig und geistreich, aber ohne rechten Zusammenhang — das ‚capriccioso', das seine Zeit so liebt, ist bei ihm zur besonderen Manier ausgebildet — und ohne tiefere Kenntnis des Gegenstandes; gewidmet ist es einem großen Herrn, dem damaligen spanischen Botschafter bei der Serenissima, Don Juan Hurtado di Mendoza. Den Hauptteil der Erörterung nimmt der unvermeidliche ‚Paragone' ein, der in Dialogform abgehandelt wird; Protagonisten sind der uns schon bekannte Maler Pino und der toskanische Bildhauer Silvio (Cosini?); der letztere erscheint hier auch als Sammler von Medaillen, Bronzestatuetten, Kameen und Münzen. Die Gegenüberstellung des Venezianers und des Toskaners ist interessant und charakteristisch, und das Traktätchen nimmt sich zum Teile wie eine polemische Postille gegen das kurz vorher erschienene Büchlein des Pino selbst aus, das freilich nicht genannt wird. Schließlich wird in dem Streite (an dem später auch die Personifikationen der Natur und Kunst teilnehmen) ein dritter als Schiedsrichter angerufen; es ist eine markante Persönlichkeit jener Tage, die mit maßlosen Lobsprüchen bedacht wird, ebenfalls ein Toskaner, Baccio Bandinelli; er entscheidet die Sache zugunsten seines Landes- und Berufsgenossen Silvio und der Skulptur, was auch bemerkenswert ist. An kuriosen und witzigen Geschichtchen ist, wie sich bei diesem Schriftsteller von selbst versteht, kein Mangel, aber den von Michelangelo mitgeteilten boshaften Ausspruch über das Kunstliteratentum, seine Köchin (fante) träfe das ebenso gut, hat sich Doni gerade nicht zu Herzen genommen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Daß er praktisch nichts von bildender Kunst verstehe, bekennt er mit edler Offenheit in einem (im Anhang gedruckten) Brief an den Maler Paris Bordone; aber daß er, mit seiner ‚Libraria' der erste italienische Bibliograph, kühnlich behauptet, niemand habe vor ihm über Skulptur geschrieben, ist ein starkes Stück; er kennt also das in seiner Vaterstadt selbst eine Generation früher erschienene Buch des Gauricus nicht. Freilich hat es, wie wir sahen, in seinem Ursprungslande selbst sehr wenig Editoren und Leser, desto mehr aber jenseits der Alpen gefunden. Von Bedeutung ist, daß die hohe Schätzung der technischen Qualitäten, namentlich der Niederländer, noch anhält; mehr als die Italiener, wird gesagt, hätten sie il cervello nelle mani; auch da ist übrigens ein Wort des Michelangelo plagiiert. Die Naturwahrheit ihrer Stoffbehandlung wird besonders hervorgehoben. Merkwürdig ist auch die Schilderung der personifizierten Skulptur, die im Dialog auftritt: eine ernste, würdig bekleidete Frau, in einsames Sinnen verloren unter ihrem Handwerksgerät, von allerlei künstlichen Instrumenten umgeben, sitzend. Es ist ein deutlicher Anklang an Dürers berühmten Stich der Melancholie, den später noch Domenico Feti (in einem Louvrebild) benützt hat. In der Tat erwähnt Doni auch in einem zum Schlusse beigedruckten Briefe an den Stecher Enea Vico, worin er seine Kupferstichsammlung beschreibt, das Blatt als in seinem Besitze befindlich. Nicht ohne Interesse sind auch die Äußerungen über die Elfenbeintechnik im vierten Dialog: die Schönheit des Materials, das dem lebendigen Fleische sehr nahekomme, wird gelobt. Man erinnert sich der Rolle, die dieser wesentlich nordländische Kunstzweig bis in späte Zeiten hinein, namentlich auch im venezianischen Gebiete, gespielt hat. Recht seltsam bei diesem Querkopf, der aus der Kutte geschlüpft ist, berührt uns ein ganz mittelalterlicher Dämonismus, der gelegentlich zu Worte kommt. Von Michelangelos Aurora sagt Silvio, sie habe nicht den Teufel im Leibe wie die antiken Idole.

Die Gestalt des greisen Michelangelo steht im Mittelpunkte aller Ausführungen; von Raffael ist niemals die Rede. Man sieht, wie der Boden für den Michelangelo-Kult der zweiten Hälfte des Cinquecento bereitet war, der in Va-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

saris ein Jahr später erscheinendem Werke erster Hand den stärksten und einflußreichsten Ausdruck erhalten sollte. Die Aussprüche des Meisters werden als infallible Axiome angezogen, und die Schlußentscheidung fällt mit einem Worte des großen Alten, das charakteristisch für diese letzte Phase der Hochrenaissance ist: die Malerei sei um so besser, je mehr sie sich dem ‚Rilievo' nähere, die Skulptur um so schlechter, je mehr sie sich der Malerei untertan zeige. Das nahende Barock hat ja dann die Sache gerade umgekehrt. Auch für den Platonismus des Meisters und seiner Zeit ist der Aphorismus bezeichnend, Skulptur und Malerei verhielten sich wie die Wahrheit selbst zu ihrem Schatten (s. a. o.).

Sehr merkwürdig sind die Anhänge zu Donis Disegno, Bruchstücke aus seiner ausgebreiteten Korrespondenz namentlich mit Künstlern seiner Zeit und Umgebung. Ein an Cipriano Morosini gerichtetes Schreiben enthält ein ausführliches Programm einer Art ‚Firenze illustrata' in sechs Büchern, also des frühesten Werkes dieser später in Italien so sehr gepflegten Gattung. Es sollte reich illustriert werden, Ansichten der Stadt und ihrer Umgebung bringen, die Bauten und Kunstwerke schildern, ihre berühmten Männer. Ein eigenes Buch sollte den Medaillen gewidmet sein — Doni hat ja selbst ein Werk dieser Art mit fiktiven Darstellungen, die Enea Vico stach, herausgegeben —, ein anderes einem speziellen Renaissancethema, den Festzügen, Turnieren und sonstigen Schaustellungen, das letzte den Inschriften, namentlich auf Grabmälern. Leider ist davon nichts auf uns gekommen, obwohl der Brief als Begleitschreiben zu dem Werke, das er den Adressaten durchzusehen bittet, erscheint. Bei dem Projektenmacher Doni ist indessen die Sache vielleicht doch nicht wörtlich zu nehmen.

Weitere Briefe, an Alb. Lollio gerichtet, sind merkwürdig, weil sie ganz auf den Ton eines modernen Reiseführers gestimmt sind. Doni gibt Ratschläge für den Besuch seiner Vaterstadt, vergißt nicht anzumerken, man möge gleich bei der Ankunft die bedeutendsten Aussichtspunkte für die Stadt und das Arnotal aufsuchen, zählt die besten Gasthäuser (Agnolo, Campana, Insegna del Campanile) auf und schließt eine kurze Übersicht der Sehenswürdigkeiten daran. Ein an-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

derer Brief behandelt in ähnlicher gedrängter Weise die Sehenswürdigkeiten hervorragender italienischer Städte, von Rom (wo der Torso des Belvedere, il quale non è in molta consideratione de' goffi, nachdrücklich hervorgehoben wird), von Neapel, von Pavia, von Venedig (wo die Altartafel Dürers in S. Bartolommeo besondere Erwähnung findet, aber auch einzelne Privatsammlungen namhaft gemacht werden), von Parma und Mantua.

Interessant ist auch der schon erwähnte Brief an den Stecher Enea Vico von Parma, der für Doni gearbeitet hat, weil er darin, wie schon erwähnt, seine eigene Stichsammlung schildert, die mit Blättern des Schongauer, ‚Dürers Lehrer' anhebt und die großen Blätter des letzteren, den Adam, den Hieronymus, Eustachius, die Melancholie, die Passion enthält, aber auch Stiche des Lukas von Leyden. Die älteren und zeitgenössischen Italiener, voran Marc Anton, dann Bandinelli, Enea Vico u. a., sind natürlich reichlich vertreten.

Ein Werkchen Donis, die Pitture von 1564, gehört nur uneigentlich zur Kunstliteratur; es sind die alten Trionfi Petrarcas, im neuen kapriziösen Concettostil entworfen und für die Auffassung der Zeit nicht ohne Interesse; der Titel ist wohl beeinflußt von dem Werke des alten Philostrat.

Verloren ist ein Traktat über Anatomie, der nach Vasaris Zeugnis, der noch Zeichnungen daraus besessen haben will, von dem Sartoschüler Rosso Fiorentino († 1541 in Frankreich) herrührte. In den Tafeln des ältesten französischen Anatomiewerkes von Estienne (‚De dissectione partium corporis humani', Paris 1545) hat man ihn wiederzufinden gemeint, doch ist nur ein von einem Schüler, Domenico del Barbiere, gestochenes Blatt allenfalls damit in Verbindung zu bringen.

Paolo Pino, Dialogo di pittura di Messer P. P. nuovamente dato in luce. In Venezia per Paulo Gherardo. 1548. Ein Privatdruck, als Geschenk für Crowe gedacht und besorgt von M. Jordan, Leipzig 1872, bringt das zierliche Büchlein in Faksimilereproduktion. Zum Technischen vgl. Berger, Beiträge IV, 17. Über Pinos erhaltene Werke vgl. Sanso-

Digitized by Google. Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

vino, Venezia descritta (S. Marco p. 49, in Martinionis Ausgabe von 1663; p. 126, ein S. Sebastian in S. Giuliano). Federici, Memorie Trevigiane II, 67 (marmorner Bildstock in Noale, bez. Paulus Pino inv.), Moschini, Guida di Padova 108 (bez. Madonna von 1565 in S. Francesco). (Hackert), Memorie di Pittori Messinesi, Messina 1821, p. 22.

Michelangelo Biondo, Della nobilissima pittura etc. Venedig 1549. Übersetzt (freilich nicht einwandfrei) mit Kommentar von Ilg in Eitelbergers ‚Quellenschriften', Bd. V, Wien 1873. Zum Technischen vgl. Berger, Beiträge IV, 17. Über Biondo s. auch Tiraboschi, Storia della lett. ital., Venezianer Ausgabe von 1796, III, 2, 648.

Giulio Camillo, L'idea del teatro. Florenz 1550. Dann in einer ebenfalls sehr niedlichen Ausgabe: Tutto le opere di M. Giulio Camillo. Venedig, Giolito 1554. Über Camillo handelt sehr ausführlich Tiraboschi, Storia della lett. ital., Venezianer Ausgabe von 1796. VII, 4, 1451—1461; dort auch (p. 1460) die Stelle über die Villa des Cotta.

Ant. Francesco Doni, Disegno partito in più ragionamenti. Venedig, bei Giolito, 1549. Donis ‚Marmi' sind in erster Ausgabe Venedig, Marcolini 1552 u. ö. (Venedig 1609) erschienen. (Neuausgabe von Fanfani, mit ausführlicher Biographie des Autors von Salvatore Bongi und Katalog seiner Werke, Florenz, Barbèra 1863, in zwei Bänden). Doni, Le Pitture nelle quali si mostra di nuova invenzione Amore, Fortuna, Tempo, Castità, Morte ecc. sotto il titolo: Il Petrarca del Doni, Padua 1564. (Auch in der Ausgabe von Donis Zucca. Padua 1565.) Donis Medaglie, eine fingierte Kollektion von Denkmünzen auf berühmte Personen (Stiche von Enea Vico) sind Venedig 1550 erschienen. Ein kurzer Dialog über die Marmorplastik, der unter anderem auch eine öfter erzählte Anekdote von Michelangelos Steinmetzen enthält, auch gedruckt in der Piacevole raccolta di opuscoli sopra argomenti d'arti belle von Laurenti und Gasparoni, Rom 1844. I, 125. Über Doni handelt ausführlich Tiraboschi, Storia della lett. ital. VII, 3, 1001 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Über seine Beschreibung des Museo Gioviano und die Notizen über ein Werk des Bramante s. diese Materialien III, 48 und II, 59.

Über Rossos Anatomietraktat cf. Vasari (ed. Milanesi V, 171): fece appresso un libro di notomie, per farlo stampare in Francia, del quale sono alcuni pezzi di sua mano nel nostro Libro de' disegni. Weiteres bei Mathieu-Duval und Cuyer, Histoire de l'anatomie plastique, Paris (1898), p. 89.

III.

Fortsetzung der vitruvianischen Studien.

Das große, für die ganze Renaissance vorbildliche Lehrbuch des Vitruv war nach der allgemeinen Annahme 1414 in Monte Cassino wieder entdeckt worden; doch war es das ganze Mittelalter hindurch wenigstens den Gelehrten der Klöster bekannt geblieben. Aus korolingischer Zeit wissen wir von den merkwürdigen Studien Einhards; und die erhaltenen Handschriften, auf denen heute unsere Kenntnis des Textes beruht, reichen in ihren ältesten Exemplaren fast noch an seine Zeit heran. Eines seiner wichtigsten Kapitel, die Proportionslehre, ist in die große scholastische Enzyklopädie des Vinzenz von Beauvais wörtlich übernommen worden, und daß Cennini und Villani ihn, wenn auch vielleicht nur auf Umwegen, kennen gelernt haben, ist in früheren Kapiteln erwähnt worden. Dagegen beweist die Aufnahme der vitruvianischen Proportionslehre in das Malerbuch vom Berge Athos nichts, da die Stelle (ganz abgesehen von der jungen Entstehung des Ganzen) wohl zweifellos einer italienischen Vorlage der Renaissance entstammt. Wie stark Vitruvs Vorbild auf die Frührenaissance wirkte, haben wir schon bei Ghiberti und seinen naiven Plagiaten konstatieren können.

Die ‚Editio princeps' des so sehr geschätzen Autors gehört natürlich zu den Inkunabeln der italienischen Offizinen (Rom um 1486, cf. Cicognara, Catalogo pag. 693; auf ihr beruht die Florentiner Folio von 1496). Der Beginn des

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

16. Jahrhunderts sah dann die jahrelang vorbereitete, mit Holzschnitten versehene Ausgabe des Fra Giocondo (Venedig 1511 und 1513); zugleich beginnt das schwierige Werk der Übertragung in die Landessprache nach den Ansätzen und Aneignungen des Quattrocento nunmehr Tat zu werden. Nicht zum Druck gediehen ist die höchst denkwürdige, in Raffaels Hause begonnene und durch Zeichnungen erläuterte Übersetzung des Marco Fabio Calvo aus Ravenna, die auf der Münchener Bibliothek liegt. Die erste wirklich zum Druck gekommene Übersetzung ist aber der schöne Foliant des Cesare Cesariano, der 1521 zu Como auf Kosten zweier Mäzene aus Como und Mailand mit Illustrationen und umfänglichem Kommentar das Licht der Welt erblickt hat und für den Kunsthistoriker besonders wichtig ist. Cesariano, um 1481 in Mailand geboren, nennt sich selbst einen Schüler Bramantes; er stand als Architekt im Dienste des Massimiliano Sforza und lebte später in Bologna, wo ihn Serlio um 1540 noch mit Ehren nennt. Sein Kommentar ist sehr merkwürdig wegen der durchgängigen Aufmerksamkeit auf die heimischen Denkmäler; man sieht, welche Rolle ein Bau wie der Mailänder Dom trotz seiner ‚deutschen' Bauart noch immer in diesem Ambiente spielt. Cesariano bringt Grundriß und Durchschnitt mit den Zirkelkonstruktionen der alten Bauhütten als Erläuterung des vitruvianischen Textes, teilt auch Details der Pfeiler mit (fol. 14 r. und 15 v.). Diese besondere Aufmerksamkeit erklärt sich leicht dadurch, daß Cesariano jener Baumeister war, dem die Aufgabe der Vollendung des Innern zugefallen ist; seine Lehre der ‚Triangulatur' und Quadratur, die auch bei den spätgotischen Theoretikern wie Roriczer als festes System erscheint, ist in neuester Zeit, wenn auch nicht ohne starken Widerspruch, von Dehio als Grundsatz mittelalterlicher Architektur entwickelt worden. Auch sonst bringt Cesariano manches über Bauwerke seiner Heimat; die Notizen über einen von Bramante im Castel di Giove von Mailand konstruierten Kryptoportikus, über ein Fresko ebendaselbst, über S. Satiro, S. Ercolino, endlich über den Dom selbst sind ebenso wie die Nachrichten über die Gemälde des Pisanello im Kastell von Pavia, wie schon früher gelegentlich erwähnt wurde, von Marcanton Michiel (dem

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

sogenannten Anonimo Morelliano) in sein Sammelwerk übernommen worden, zum Teile mit wörtlicher Benützung der Vorlage und mit Nennung der Quelle. Nicht ohne Interesse ist auch die Liste der besten zeitgenössischen Künstler, die Cesariano (auf fol. 48 v) gibt; als ‚den Alten gleich' erachtet er neben Michelangelo: Giovanni Cristoforo Romano, Cristoforo Gobbo, Agostino Busti, Tullio Lombardi, Bartolommeo Clementi von Reggio; von Malern: Boltraffio, Marco d'Oggionno, Zenale, Bramantino und Luini.

Die Übersetzung Cesarianos, über deren pekuniären Mißerfolg Vasari einen anscheinend stark gefärbten Bericht (im Leben des Bramante IV, 149) bringt, hat schon als erstes allgemein zugängliches Unternehmen seiner Art starke Wirkung auf die Zeitgenossen und Nachfolger geübt. Die Übertragung des Vitruv, die Francesco Lucio aus Castel Durante in Venedig 1524 erscheinen ließ, ist in Wirklichkeit nichts anderes als ein etwas zurechtgestutzter Nachdruck; und nicht viel anders steht es mit dem unvollendeten Werke des Perugino-Schülers G. B. Caporali, Venedig 1506. Erst zwanzig Jahre später erschien am gleichen Verlagsorte die berühmte Übersetzung des Patriarchen von Aquileja, Monsignor Daniele Barbaro (Venedig 1556), die alles Frühere in den Schatten stellte.

Gegen Ende dieses Zeitraumes bemächtigte sich auch der Norden des alten Schriftstellers; freilich war Dürer in seinen einsamen Studien, als erster unter allen Künstlern des Nordens, längst diese Pfade gewandert. 1543 erschienen die Kommentare des Philander in der Knoblochschen Offizin zu Straßburg, ein Buch, das manches Merkwürdige, unter anderem den schon gelegentlich erwähnten ‚varronischen' Kanon enthält und das sogleich in Rom (1544) und Paris (1545) nachgedruckt wurde, auch 1550 in Straßburg, 1552 in Lyon in verbesserter Auflage erschien. Wenige Jahre vorher fällt die erste französische Übersetzung durch Jean Martin (Paris 1547) mit Holzschnitten nach den Ausgaben Fra Giocondos, Cesarianos, auch schon Serlios, zum Teile nach Zeichnungen Jean Goujons, der selbst eine kleine Abhandlung über die Baukunst beigesteuert hat.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Der Boden war also nach allen Richtungen hin vorbereitet. Auf ihm konnte ein Buch wie das des Francesco Mario Grapaldi, De partibus ædium libri duo, entstehen, das in einer schönen Ausgabe schon 1494 bei Angelo Ugoletto in Parma herauskam,.dann rasch neue Auflagen (1501, 1506, 1508, 1516 bei Francesco Ugoletto) und verschiedene, auch deutsche und französische Nachdrucke (so Turin 1516, Paris 1517, Venedig 1517, Basel 1533 und 1541, Lyon 1535) erlebte. Die letzte Ausgabe, die zu Dordrecht 1618 erschienen ist, bezeugt die langdauernde Beliebtheit des Buches, das einen gekrönten Hofpoeten Julius II. aus Parma († 1515), zum Verfasser hat. Diese Beliebtheit erklärt sich aus der Art von Gelehrsamkeit, die durch das Werk vermittelt wird. Der Kunstliteratur gehört es eigentlich gar nicht an; es ist ein Reallexikon aller Ausdrücke, die sich auf das Haus der Antike im weitesten Sinne beziehen, durchaus philologisch gedacht und gemacht. Aber die zahlreichen Ausgaben, die oben nach Comollis ausführlicher Bibliographie genannt wurden, zeigen, mit welchem Interesse man gerade dieses Thema aufnahm, und darin liegt ein nicht zu unterschätzendes Symptom.

Der Baudilettantismus der vornehmen Kreise, der aus dem 15. in immer mehr sich steigerndem Maße in das 16. Jahrhundert hinübergeht und dem Jakob Burckhardt eine wie immer höchst anregende Schedensammlung gewidmet hat, ist eine charakteristisch italienische Erscheinung, die hier wenigstens mit ein paar Worten berührt werden muß. Erscheint doch schon bei dem berühmtesten aller spätgotischen Paläste Venedigs, der Cà d'oro (1421—1440), der Besitzer selbst, Marino Contarini, als sein eigener ‚proto' und Bauleiter, wie namentlich Paoletti di Osvaldo dargetan hat.

So ist es kein Wunder, wenn die vornehmsten und bekanntesten Schriftsteller des Cinquecento sich über Architektur als eine die Öffentlichkeit wie das Privatleben gleich nahe angehende Sache vernehmen lassen. Am interessantesten ist hier wohl die Patriarchengestalt des Alvise Corner (Luigi Cornaro), 1565 fast hundertjährig gleich Tizian, der ihn gemalt hat, verstorben, der Autor der noch heute in Italien berühmten ‚Vita sobria' und der Erfinder der kaum weniger

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

berühmten ‚Panada'. Einer der eifrigsten Baumäzene — die Gartenhallen seines Paduaner Tuskulums beim Santo, nach Plänen Falconettos 1524 erbaut, gehören zu den anmutigsten Schöpfungen der oberitalienischen Renaissance —, hat er selbst zur Feder gegriffen, um seiner Lieblingskunst zu huldigen. Fragmente eines Architekturtraktats von ihm sind in einem Sammelbande der ‚Ambrosiana' erhalten; die Urschrift ist bis heute nicht aufgefunden worden. Aus den wenigen Zitaten, die uns daraus zugänglich sind, leuchtet der praktische Verstand und die Unbefangenheit des Mannes hervor: er will das bequeme Haus des vornehmen Bürgers, wie es ja vor allem Venedig entwickelt hat, schildern, nicht den Fürstenpalast und die Utopie der Stadtanlagen, keine antikischen Themata, weder Thermen und Amphitheater, die längst außer Übung gekommen sind, auch nicht die Säulenordnungen, ‚von denen alle Bücher voll seien'. Sehr charakteristisch für den gesunden Sinn des trotz aller Modetheorien am Heimischen festhaltenden Venezianers ist die Äußerung, ein Bau könne Schönheit und Bequemlichkeit bieten, ohne antikisch, d. h. dorisch oder sonst etwas zu sein; als Beispiele gelten ihm S. Marco und der Santo von Padua. Dergleichen unbefangene Wertung ist damals schon eine Seltenheit.

Auch Gian Giorgio Trissino, der berühmte, aus Palladios Vaterstadt gebürtige Dichter der ersten ‚regelmäßigen' Dichtungen der Italiener, des Epos ‚L'Italia liberata dai Goti' (1547) und der Tragödie ‚Sofonisba', hat sich seiner ganzen Sinnesart nach von der Architektur angezogen gefühlt; die naive Unbefangenheit des Cornaro werden wir gerade deshalb bei ihm nicht suchen dürfen, bei ihm, der das ‚gotische' Stigma des Mittelalters wesentlich mitbegründet hat. Von seinem Architekturtraktat ist freilich nur ein Bruchstück erhalten, das aber, wie nicht anders zu erwarten steht, die Tendenz nach der von der Antike abgezogenen Regel aufweist, die das ganze Zeitalter in immer steigenderem Maße beherrscht und für die gerade Trissino der repräsentative Mann ist.

Am Ende des von uns hier behandelten Zeitraumes werden diese Tendenzen in der mächtigsten und einflußreichsten Kundgebung, den der Dilettantismus dieser Zeiten zu ver-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

zeichnen hat, zusammengefaßt. Im Jahr 1542 trat in Rom ein Verein von hervorragenden Männern zusammen, um im Rahmen des längst entwickelten Akademienwesens eine gelehrte Gesellschaft zu begründen, mit dem Zwecke, die philologisch-archäologische Bearbeitung des Vitruv im weitesten Umfange zu fördern. Ihr gehörten Männer wie Kardinal Cervini (der spätere Papst Marcellus II.), Kardinal Bernardino Maffei, ferner der Vitruvkommentator Philander und der junge Baumeister Vignola an, der sich im Dienste dieser Gesellschaft die ersten Sporen verdiente. Der eigentliche Begründer dieser ‚Academia della Virtù' war jedoch der zu seiner Zeit sehr berühmte Gelehrte Claudio Tolommei aus Siena, der das höchst umfängliche und in mancher Hinsicht sehr modern berührende Programm in einem Briefe an den Conte Agostino de' Landi vom 14. November 1542 entwickelt. Eine mit philologischer Sorgfalt hergestellte und einen Apparat aller Lesarten des stark verderbten Textes bietende Ausgabe des alten Schriftstellers sollte den Ausgangspunkt bilden, zusammen mit einem ausführlichen illustrierten Sachkommentar. Daran sollte sich ein ‚Lexicon Vitruvianum' schließen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf die schwierigen, namentlich griechischen Fachausdrücke. Da die vorhandenen drei Übersetzungen (es können nur Cesariano, Lucio und Caporali gemeint sein) nicht genügten, war eine neue projektiert, ferner ein Vokabular der Fachausdrücke in toskanischem Idiom, begleitet von einem Reallexikon; dann ein Werk, das die Regeln Vitruvs mit den noch vorhandenen antiken Resten vergleichen sollte, eine ausführliche Beschreibung der Altertümer Roms, in erster Linie mit historischem und technischem Kommentar. Endlich große Corpuswerke der antiken Statuen, Reliefs, Gefäße, Werkzeuge, der Inschriften, der Gemäldereste, der Medaillen usw.

Dieses Programm, das letzten Endes auf einen gewaltigen Thesaurus der Altertümer hinausläuft, ist in dieser Form nicht einmal teilweise Wirklichkeit geworden, wohl aber hat es das 16. und 17. Jahrhundert in seinen Künstler- und Literatenschriften einerseits, von den großen Architekturtraktaten bis zu Baldinuccis ‚Vocabolario dell'Arte del Di-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

segno' hinab, in den Folianten antiquarischen Sammlerfleißes anderseits, nach und nach erfüllt.

Die Arbeiten der zünftigen Architekten hatten indessen keineswegs aufgehört. Von einem anonymen venezianischen Architekturtraktat der ersten Hälfte des Cinquecento war schon früher die Rede (cf. Materialien III, 60); soweit sich aus den von Henszlmann gegebenen Auszügen schließen läßt, handelt es sich freilich eher um eine Literatenkompilation. Wenigstens gehört das Hauptthema, um das es sich anscheinend dreht, das Verhältnis des menschlichen Körpers zum architektonischen Grund- und Aufriß, jener platonisierenden Spekulation mit den Zahlenverhältnissen, namentlich auch in der Musik, an, die für das Cinquecento so charakteristisch ist. Hier wirken freilich spekulative Ideen des scholastischen Mittelalters, die bekannte Auffassung des Kirchengebäudes als Abbildung des Leibes Christi nach; eine Schrift wie die des Sohnes des großen Jacopo, Francesco Sansovino (‚L'edificio del Corpo humano, nel quale brevemente si descrivono le qualità del corpo dell'uomo e le potentie dell'anima', Venedig 1550), sagt schon in ihrem Titel, wie die Renaissance die Sache wendet. Zugleich spielt hier aber, wie übrigens schon in den Visionen der heiligen Hildegard, die vitruvianische Proportionslehre herein. Daß dergleichen eine Bedeutung für das Leben der Renaissance hat, lehrt nicht nur der oben erwähnte Architekturtraktat, sondern vor allem das merkwürdige, schon von Temanza besprochene programmatische Gutachten, das Fra Francesco Giorgi im Jahre 1533 über den berühmten Bau des eben genannten Jacopo Sansovino, S. Francesco della Vigna in Venedig, abgegeben hat. Die wundersame Mischung des Platonismus der Hochrenaissance mit alten kirchlichen Vorstellungen tritt hier besonders drastisch hervor.

Von den Architekten der ersten Hälfte des Cinquecento sind uns nun freilich theoretische Werke nicht mehr erhalten oder bis jetzt nicht zugänglich. Von Bramantes Schriften, die Doni anführt, war früher schon die Rede (Materialien II, 59; III, 49). Bautechnische Traktate des Sienesen Marco da Pino und seines Landsmannes, des berühmten Baldassarre Peruzzi, werden von Baglione und Lomazzo erwähnt;

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

erhalten haben sie sich nicht. Was den letzteren anlangt, so behauptet Lomazzo, dessen Glaubwürdigkeit freilich nicht immer die Probe aushält, daß Serlio sein Werk plagiiert habe; tatsächlich sagt dieser an verschiedenen Orten, daß er Zeichnungen seines Lehrmeisters für sein Werk benützt habe, und daher mag das böswillige Gerede seinen Ursprung haben.

Von Sebastiano Serlio, der die Reihe der großen Theoretiker der Architektur im Cinquecento eröffnet, wäre nun hier der Ort zu reden, zumal da seine ersten sechs Bücher von der Baukunst noch in der Zeit vor Vasari (Venedig 1537, 1540, 1547, Lyon 1550) erschienen sind. Wir ziehen es aber vor, in diesem Falle den Faden chronologischer Darstellung aus der Hand zu lassen und die Architekturtheoretiker an späterer Stelle im Zusammenhange zu behandeln.

An den Schluß dieses Zeitabschnittes gehört endlich noch ein Werkchen rein technischer Natur, das innerhalb der sonstigen, immer mehr schriftstellerische Prätensionen zeigenden Kunstliteratur ziemlich vereinsamt steht. Es ist einem Zweige des Kunstgewerbes gewidmet, der für Italien nationale Bedeutung hat, der Keramik, die schon im Mittelalter die Aufmerksamkeit auf sich zog und jenen merkwürdigen Bericht des toskanischen Chronisten Ristoro d'Arezzo zeitigte, von dem schon ebenso die Rede war wie von den Nachahmungsversuchen, die Vasari seinem Großvater Giorgio vindiziert (vgl. Materialien I, 36).

Die Schrift, um die es sich hier handelt, sind die drei Bücher von der Kunst des Töpfers von Cavaliere Cipriano Piccolpasso aus Castel Durante (später Urbania genannt); das Frontispiz des mit merkwürdigen Zeichnungen ausgestatteten Manuskriptes, das zuerst 1857 in Druck gelegt wurde, trägt die Jahreszahl 1548. Es behandelt die Technik der Majolika eingehend bis in alle Details herab, jenes Kunstzweiges, der in den Marken, voran in Urbino, in dieser Zeit zu so hoher Blüte gelangte und durch seine Beziehungen zu der zeitgenössischen Malerei so aufschlußreich ist. Der Vortrag ist durchaus sachlich und nüchtern, nur hie und da mit einigem gelehrten Aufputz versehen. Die lange blühende Industrie hat zu Ende des 18. Jahrhunderts in G. B.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Passeri aus Pesaro noch ihren Historiker gefunden („Istoria delle pitture in majolica fatte in Pesaro e ne'luoghi circonvicini", 1. Aufl., Venedig 1758); die bedeutendsten Äußerungen auf diesem Gebiete sind aber erst ein paar Dezennien später und im Norden erfolgt, durch einen Mann, der dem Autor dieses ersten italienischen Traktates ebenso an Geist und Charakter überlegen war, als er in der Geschichte der Technik selbstschaffend eine unvergleichlich bedeutendere Rolle spielt, durch den großen französischen Keramiker Palissy.

Über die Vitruvstudien: Tiraboschi, Storia della lett. ital. VII, p. 2, 489 ff., der besonders auf Poleni, Exercitationes Vitruvianae, Padua 1739, fußt, sowie die einschlägigen Kapitel in Burckhardts ‚Geschichte der Renaissance'. Der Aufsatz von Burger, Vitruv und die Reinaissance (Rep. f. Kw. 1909) enthält ziemlich überflüssiges Gerede. Über die Vitruvausgaben besonders Cicognara, Catalogo ragionato I, p. 127 ff. Ganz vortrefflich, obwohl von ganz anderen Gesichtspunkten ausgehend, ist die Zusammenstellung bei Roettinger, Die Holzschnitte ... zum Vitruvius Teutsch des W. Rivius, Straßburg 1914 (‚Studien zur deutschen Kunstgeschichte' 167). Cesarianos Kommentar ist Como 1521, in fol. fig. erschienen; vgl. Cantù im Archivio stor. Lombardo II, 435; III, 120. Dehio, Untersuchungen über das gleichseitige Dreieck als Norm gotischer Bauproportionen, Stuttgart 1894. Dagegen besonders Reimers im Rep. f. Kw. XVII (1894). Zur ganzen Frage die Übersicht bei Kraus, Geschichte der christlichen Kunst II, 172.

Grapaldus, De partibus aedium etc., l. II, Brescia 1501 u. ö. Vgl. Comolli, Bibliographia stor. critica dell'architettura I, 81 ff. und Tiraboschi a. a. O. VII, 849. Aus Alvise Corners (Luigi Cornaro) Trattato dell'architettura in der Mailänder Ambrosiana gibt Oettinger Zitate im Rep. f. Kw. XIV, 22. Trissinos Fragment eines Architekturtraktates wurde Vicenza 1878 publiziert; vgl. Morsolin, G. G. Trissino, Florenz 1894. Der große ‚Trattato d'agricoltura' des Gianvittorio Soderini (nach dem ersten, ziemlich schlechten Drucke Florenz 1811 neu herausgegeben von Bacchi della Lega in der ‚Colle-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

zione di opere inedite o rare dei primi secoli della lingua' vol. 47, Bologna 1902) enthält eine merkwürdige Abhandlung über Villenarchitektur. Aus früherer Zeit datiert die Schrift des Neapolitaners Jovianus Pontanus, De magnificentia (in seinen ‚Opera', Basel 1538), vgl. Burckhardt, Kultur der Renaissance, 3. Aufl., p. 13. Der Brief des Claudio Tolommei mit dem Programm der vitruvianischen Akademie ist bequem zugänglich in Bottari-Ticozzis Raccolta di lettere II, 1 ff. Über den Sammelband beim Grafen Zichy Henszlmann in Zahns Jahrbüchern f. Kunstw. 1869, 288 ff. Das Programm des Frate Giorgi von 1533 ist abgedruckt in Moschinis ‚Guida della città di Venezia', Venedig 1815, I, 1, 56 f. Über die verlorenen Traktate des Marco da Pino und des Bald. Peruzzi: Lomazzo, Idea del Tempio, c. 4, und Della Valle, Lettere Sanesi II, 120.

Piccolpassi, I tre libri dell'arte del vasajo (1548), 1. Aufl., Rom 1857. Neuausgabe von G. Vanzolini, Pesaro 1879 (wo auch die Zeichnungen reproduziert sind). Eine Übersetzung in altertümlichem Französisch gab Cl. Popelin heraus (‚Le troys libvres de l'art du potier . . ', translatés de l'Italien en langue francoyse par maitre Claudius Popelyn, Paris 1861).

IV.

Erste Fernwirkung der italienischen Theorie auf das Ausland.

1. Viator.

Die großen Ergebnisse des Nachdenkens über die optischen Probleme, die ‚objektive' Richtigkeit in der bildenden Kunst, wie sie Italien bis zum Schlusse seines Quattrocento gezeitigt hatte, waren für das ganze außeritalische Europa, voran den Norden, bis zu dieser Zeit nicht vorhanden, weder was Anatomie und Proportionslehre, noch was Perspektive anbelangt. Kunst und Wissenschaft, in Italien längst zu einem merkwürdigen und für die ganze weitere Entwicklung bis auf unsere Zeit herab schicksalsvollen und entscheiden-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

den Bunde sich die Hand reichend, gingen hier noch ihre getrennten Wege und hatten einander nichts zu sagen, Kunst war schlechthin zünftiges Handwerk, wollte und konnte nichts anderes sein, während die italienischen Maler längst ihr Können in Wissen verwandelt hatten, von diesem neue Richtlinien empfingen und als Literaten ihrer anders gearteten geistigen Organisation kräftigst Ausdruck gaben. Alles das lag den Leuten jenseits der Berge ebenso fern wie die Einstellung des Blickes auf den historischen Verlauf ihrer Fertigkeiten und dessen gedankenmäßige Konstruktion.

Was die Antike und ihre Fortsetzer im abendländischen und arabischen Mittelalter auf dem Gebiete der Lehre vom Sehen zustande gebracht hatten, die Optik und die rein mathematische Disziplin, die man ‚perspectiva communis' nannte, das war den Gelehrten dieser Gebiete natürlich ebenso gut und ebenso lange geläufig als ihren italienischen Fachkollegen. Die mittelalterlichen Perspektivtraktate des Vitellio, des gelehrten Erzbischofs von Canterbury Johann Peckham, gehören dem Norden an; wie sie von den Italienern bis auf Leonardo herab fleißig benutzt werden, so sind sie noch im 16. Jahrhundert in deutschen Drucken aufgelegt worden. Alles das aber war rein mathematische Wissenschaft, die Anwendung auf die bildliche Darstellung, das, was man später ‚perspectiva artificialis' nannte, fand hier keine Stelle, und vollends für die Maler waren diese schwergelehrten Folianten Bücher mit sieben Siegeln.

Untersuchungen der jüngsten Zeit, wie sie besonders Kern und Doehlemann angestellt haben, zeigen deutlich, wie z. B. die Altniederländer noch allen theoretischen Wissens und Überlegens bar waren; ihre Raumbilder waren ähnlich wie die der antiken Maler, Perspektiven ohne Bildfläche — das, was Burmester Aspektive nennt —, Einschreibungen der aus naiver Naturbeobachtung gewonnenen Eindrücke und Erfahrungen auf rein empirischem Wege, häufig mit Annahme verschiedener Fluchtpunkte in derselben Bildebene, ein nur annäherndes Verfahren, das rein praktisch immer mehr vervollkommnet wurde, aber jeder theoretischen Basis entbehrte. Erst bei Dirk Bouts glaubt man Bekanntschaft mit einer solchen annehmen zu können.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Mit dem neuen Jahrhundert beginnen aber wie die Darstellungsprobleme der Bildkunst des Südens, so auch die theoretischen Grundsätze auf die ganz anders gestaltete Welt jenseits der Alpen zu wirken.

Das erste höchst merkwürdige Denkmal dieses Herüberwirkens liegt in einer Schrift vor, deren historischen Gehalt wir bereits in dem vorhergehenden Hefte gestreift haben (III, 44). Es ist dies das merkwürdige Buch des Jean Pélerin le Viateur (Peregrinus Viator), das schon in seinem Titel: ‚De artificiali perspectiva' seine Absichten klar zur Schau trägt, zuerst 1505 in Toul gedruckt, dann noch bei Lebzeiten des Autors in zwei neuen, zum Teile vermehrten Ausgaben 1505 und 1521 erschienen; selbst im 17. Jahrhundert wurde es seiner Seltenheit wegen noch einmal nachgedruckt. Besonders merkwürdig ist die deutsche Übersetzung, die nach der zweiten Auflage noch im Jahre 1509 von Jörg Glockendon in Nürnberg gedruckt wurde. Der Verfasser war ein gelehrter Domherr in Toul, wo er 1524 gestorben ist; seine Jugend hat er in Diensten des berühmten Geschichtsschreibers Philipp v. Commines zugebracht. Er ist also kein Künstler gewesen; zugedacht hat er aber in einer merkwürdigen gereimten Widmung sein Buch den Künstlern Frankreichs, Deutschlands und Italiens. In diese Widmung ist in bunter Reihe eine kurze Nomenklatur der Meister eingefügt, die er für die größten seiner Zeit hält, eine Ergänzung zu Lemaires Katalog in der Couronne Margaritique (vgl. Heft III, 44) und für Auffassung und Kenntnisse des Nordens ebenso charakteristisch und wichtig. Genannt sind von Italienern Andrea Mantegna, Leonardo Raffael (Urbain), Michelangelo (l'Ange Micael), wohl auch Perugino (le Pélusin), zweifelhaft ist Jehan Jolys, den man in Giovanni Bellini übersetzen wollte, Benard (schwerlich Bernardo Zenale) und Berthelémi, mit dem kaum Fra Bartolommeo gemeint sein wird. Paul und Martin aus Pavia sind unbestimmbar. Von Deutschen und Niederländern, die hier so wenig als in Italien geschieden werden, figurieren in der Liste: Lukas von Leyden (Luc), gleich daneben Lukas Kranach (Lucas?), Dürer (Albert), Baldung (Hans Grün), vielleicht Hugo van der Goes und Schäufelein (Geffelin?), Hans Fris, ein dunkler

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Name. Von Franzosen ist deutlich Foucquet genannt, die übrigen sind wenig bekannt oder ganz unbestimmbar; mehr oder weniger scharfsinnige Hypothesen anzuführen, lohnt kaum der Mühe.

Dieser sehr summarische und im einzelnen undeutliche Katalog verrät schon durch seine Zusammensetzung eine wenn auch oberflächliche Bekanntschaft mit der Kunst jenseits der Alpen und steht auf einem andern Niveau als ein im selben Jahre 1505 geschriebenes Traktätlein eines deutschen Klosterbruders (dessen Erwähnung in dem vorigen Hefte versäumt wurde und daher hier an leidlich passendem Orte nachgetragen werden soll), des Johannes Butzbach, bekannt durch seinen vielverschlungenen Lebenslauf, den er in seiner merkwürdigen autobiographischen Aufzeichnung, dem durch D. J. Becker popularisierten Wanderbüchlein (Odeporicon), frisch erzählt hat. Zuletzt Prior in Laach (1478—1526), hat er um 1505 eine kleine Schrift verfaßt, die als ältester Versuch einer kunstgeschichtlichen Darstellung auf nordländischem Boden denkwürdig ist. Dieser ‚Libellus de praeclaris picturae professoribus', handschriftlich auf der Bonner Bibliothek erhalten, ist schon durch das völlig mittelalterliche Milieu, dem er entstammt, merkwürdig; er ist nämlich für eine Nonne, Gertrud v. Nonnenwerth, die sich mit Miniaturmalerei befaßte, geschrieben. Und mittelalterlich ist auch, nach den bekannt gewordenen Proben zu schließen, Inhalt und Form des Werkchens. Voraus geht ein höchst seltsamer Versuch, die antike Kunstgeschichte (nach Plinius) in kürzester Form und voll abenteuerlicher Mißverständnisse, ganz in naivem Holzschnittstil zu kompendieren; daß sich daran die Aufzählung der authentischen Christus- und Lukasbilder sowie die Erwähnung von Malern geistlichen Standes aus Zeit und Umgebung des Autors schließen, ist bei dem Klostermanne nur natürlich. Höchst merkwürdig ist dann aber in diesem Umkreise ein Reflex aus fernem Kunstleben einer großen Vergangenheit her; denn der Maler ‚Zetus', der in Avignon unter Benedikt XI. (1303—1304) Geschichten der Märtyrer gemalt hat, kann kein anderer als der latinisierte Giotto (Joctus, Zotus) sein. Woher diesem frühen deutschen Humanisten im Mönchsgewande diese später durch Vasari

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

weitverbreitete Kunde zugekommen ist, bleibt ziemlich rätselhaft, ebenso wie die Erwähnung des großen Erneuerers der Kunst selbst, wohl die erste, die jemals auf nordischem Boden geschah. Der Ausdruck, er habe die Malerei zu der ‚Würde der Alten' zurückgeführt, weist deutlich auf die Humanistenauffassung des Rinascimento und eine italienische Vorlage hin. Ferner erwähnt Butzbach noch einen bekannten Künstler, der ihm während seiner holländischen Studienzeit in Deventer nahegerückt worden sein mag: Israel civis Buculiensis in arte sculpendi subtilissimus. Das ist der bekannte Kupferstecher Israel von Meckenem aus Bocholt († um 1503). Einige kunstliebende Klosterleute machen den Beschluß.

Wir kehren nach dieser Abschweifung, zu der uns Pélerins Künstlerkatalog veranlaßt hat, zu seinem Werke zurück, dessen große, im ganzen noch wenig gewürdigte Bedeutung in seinem technischen Teile liegt. Wie schon gesagt, ist es ja der erste Versuch, die Errungenschaften der Künstler jenseits der Alpen dem Norden zugänglich zu machen, Jahre bevor das viel größeren Ruf erwerbende Buch Dürers von der Messung erschienen ist. Daß dieser selbst bei seinem eifrigen Suchen das Buch nicht gekannt haben sollte, wie Panofsky (s. u.) annimmt, ist kaum glaublich, um so mehr, als die deutsche Ausgabe Glockendons unter seinen Augen in Nürnberg selbst erschienen ist und Pélerins Werk in Deutschland sehr bald genutzt wurde, wie der ganz auf ihm beruhende Abschnitt in Reischs ‚Margarita philosophica' von 1512 zeigt. Wölfflins schon an sich nicht überzeugende Hypothese, Dürer habe für seine Marter der Zehntausend in Wien ein perspektivisches Schema aus Pélerin (die ‚Promenade', fol. C. 8) benützt, erledigt sich durch die von Panofsky hervorgehobene Tatsache, daß das Bild aus dem Jahre 1508 stammt, die betreffende Tafel aber erst in der Ausgabe von 1509 vorkommt. Wenn also überhaupt, so wäre hier eher eine Herübernahme Pélerins zu vermuten, die in einem andern Falle wirklich vorhanden ist. In derselben Ausgabe von 1509 ist nämlich die Architektur von Dürers Holzschnitt der Tempeldarstellung im Marienleben (B. 88) benützt, was ja bei der bekannten Rolle der graphischen Blätter als Vorlagen wenig Befremdliches hat. Auch hier ist also Wölfflins An-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

nahme umzukehren, denn das Datum 1511 der Buchausgabe ist nicht auf die viel später hergestellten Blätter zu beziehen, und es handelt sich nicht um eine mißverständliche Übersetzung Dürers, wie Wölfflin meinte, sondern Pelerin hat seine Vorlage perspektivisch richtiggestellt.

Hier liegt tatsächlich ein entscheidender Punkt. Denn Pelerins Traktat ist nicht nur das älteste D r u c k werk über Perspektive, das überhaupt, auch wenn man Italien einbezieht, erschienen ist (der Traktat des Piero della Francesca war nur handschriftlich verbreitet), es ist eine höchst merkwürdige, bis heute nicht geklärte Tatsache, daß es zugleich das erste Werk ist, welches das so außerordentlich wichtige und fruchtbare Distanzpunktverfahren lehrt. Die italienischen Theoretiker, Alberti und der strenge Piero, kennen es ebensowenig wie Leonardo oder Dürer; es wird in Italien erst von Vignola in seinem Perspektivbuche von 1563 gelehrt. Wir stehen vor einem ungelösten Rätsel, denn der obskure Touler Domherr ist kaum als Entdecker anzusehen, obwohl er einstweilen dafür gelten muß. Nicht einmal eine Vermutung ist uns nach dem bisherigen Stande der Dinge erlaubt, ob von ihm eine Brücke zu der fast vollständig verschütteten Theorie der Altmailänder führt, die für den Norden, soweit die unsicheren Spuren erkennen lassen, sehr wichtig war.

Eine zweite sehr merkwürdige Neuerung, die ebenfalls z. B. für Dürer unfruchtbar geblieben ist, betrifft die von Pelerin gelehrte und praktisch vorgeführte Darstellung von Architekturen in Schrägansichten über Eck, der ‚malerischen' Ansicht, auf die er in seiner Vorrede besonderes Gewicht legt.

Der Text des Werkes, das einen schmächtigen Kleinfolianten ausmacht, ist ziemlich knapp. Es ist bemerkenswert, daß er in den allgemeinen Vorbemerkungen zweisprachig, lateinisch und französisch, gehalten ist; die Verwendung der Landessprache war wie bei Dürer durch die Rücksicht auf die ungelehrten Künstlerkreise gegeben. Die Darstellung ist plan und populär, äußerst gedrängt, von Holzschnitten in strengem Linienstil begleitet. Daran schließt sich ein Anhang von Bildertafeln (18 Folios in der zweiten Ausgabe), in derselben Manier gehalten und in trefflichster

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Ausführung, Musterbeispiele perspektivischer Konstruktionen in großer Mannigfaltigkeit bringend und von naiven französischen Reimpaaren erläutert; ein vollständiges Verzeichnis hat Montaiglon gegeben. Die Darstellungen sind höchst merkwürdig und durchaus in Stil, Empfinden, Gegenstand französisch, auch dort, wo sie in einzelnen wenigen Fällen antikische Formen adoptieren. Es sind Landschaften, Interieurs mit und ohne menschliche Staffage, Architekturbilder mannigfachster Art. Sehr eigentümlich ist das nationale und persönliche Moment in ihnen; sie geben, wie das die Unterschrift selbst immer wieder hervorhebt, zu einem großen Teile wirklich Örtlichkeiten und Bauten des damaligen Frankreich wieder und verdienen auch von da aus höchstes Interesse. Die ‚Chambre dorée' des Parlaments von Paris, der große (im 17. Jahrhundert abgebrannte) Saal des Justizpalastes, die berühmte Brücke von Brioude (eine Reiseerinnerung des ‚Reisenden'), die Brücke St. Esprit von Neuilly in ihrer alten Gestalt, der Durchschnitt von Notre Dame in Paris, gotische Kirchenansichten aus Angers, vielleicht auch die Pariser Sainte Chapelle figurieren hier. Das Merkwürdigste sind die Darstellungen aus Viators eigenem Hause: ein Hof mit einem sorgfältig in einem Gewächshause gehegten Maulbeerbaume, damals noch eine Seltenheit im Norden, eine zweite Ansicht des Hofes, in dem sein mit allem Detail (in Hilfsansichten) sorgsam abkonterfeiter Reisewagen (Carreta Pellegrina, die Anspielung auf den eigenen Namen Viator ist deutlich) sich befindet, endlich ein echt französischer, wohlbestellter Weinkeller mit seinen Fässern. Mit diesem freundlichen Eindrucke scheiden wir von dem Werke des wackeren alten Kanonikus von Toul, das von der Kunsthistorie noch keineswegs genügend beachtet erscheint.

Kurze Erwähnung verdient noch ein Werk des Pariser Buchhändlers Geoffroy Tory aus Bourges, der ‚Champ Fleury' (in drei Büchern) von 1529, weil er ein charakteristisches Renaissancethema nach dem Norden verpflanzt, nicht als erster freilich, denn Dürer ist hier schon vorangegangen. Es behandelt die Konstruktion der neuen Renaissanceschrift, der Antiqua, und zwar aus den Proportionsspekulationen der Zeit heraus, und noch in stark scholastischer Weise an aller-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

hand ‚Moralités', tieferen Sinn und Bedeutung aus Mythologie usw. (die neun Musen!) her anknüpfend. Ohne die vorausliegende italienische Theorie, vor allem Luca Paciolis Divina Proportione, ist das ganze undenkbar; Paciolis Illustrationen, die hier schon auf Lionardo zurückgeführt werden, sind auch zum Teile übernommen und seine Ausführungen einer sehr merkwürdigen Kritik unterzogen. Das gleiche geschieht Dürern gegenüber, von dessen Werken Tory übrigens mit gebührendem Respekte spricht. Das auch durch seine interessanten Holzschnitte wichtige Buch ist ein bedeutsames Dokument nordländischer Geistesentwicklung aus der Zeit, in der Frankreich in das Lager der Renaissance überging.

Gegen Ende des Zeitraumes, der uns hier beschäftigt, setzt auch in Frankreich das Studium Vitruvs ein. Zunächst behilft man sich mit einer Übersetzung des noch zu erwähnenden Spaniers Sagredo (1539 u. ö.), 1545 folgen die auch für den Kunsthistoriker manches Wichtige enthaltenden und vielbenutzten ‚Annotationes' des Gulielmus Philander; 1547 kommt endlich der erste französische Vitruv des Jean Martin, mit Schnitten von Goujon, heraus.

Was die Literatur der Perspektivkunde anlangt, so ist die im einzelnen überholte und dürftige Darstellung von Poudra, Histoire de la Perspective ancienne et moderne. Paris 1864, bis heute nicht ersetzt. Ganz gut orientiert die geschichtliche Einleitung in dem bekannten Handbuche der Linearperspektive für bildende Künstler des trefflichen G. Niemann, Stuttgart o. J. Burmesters Vortrag, Die geschichtliche Entwicklung der Perspektive in Beziehung zur Geometrie, Beilage zur (Münchener) ‚Allgem. Zeitung' 1906, 6, wurde schon früher erwähnt. Über die Perspektive der Nordländer besonders Doehlemann, Die Entwicklung der Perspektive in der altniederländischen Kunst, Repertorium für Kunstwissenschaft XXXIV (1911), wo auch die weitere Literatur zu finden ist, und Kern, Perspektive und Bildarchitektur bei J. v. Eyck, ebenda XXXV.

Der ‚Libellus de praeclaris picturae professoribus' des Johannes Butzbach (1505) auf der Bonner Bibliothek wurde durch Alwin Schultz in Zahns Jahrbuch für Kunstwissenschaft II, Leipzig 1869, p. 62—72, veröffentlicht und

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

besprochen, freilich nicht ohne seltsame Mißverständnisse (der ‚Zetus' des Textes wird unter anderem gänzlich verkannt, der Papst im Widerspruch zum klaren Wortlaute als Bonifaz IX. ausgegeben!). Die merkwürdige Stelle lautet: ‚Artem proinde recentiori evo Zetus quidem tempore Benedicti XI. historias martyrium apud Avinionem ingeniosissime pingendo ad veterum rursus dignitatem reduxisse dicitur, quam et his nostris temporibus tu et plures alii neotherici pictores subtilissimi celebriorem faciunt.' Butzbachs Wanderbüchlein wurde zuerst durch J. D. Becker, Regensburg 1869, als ‚Chronika eines fahrenden Schülers' verdeutscht und ist vor kurzem in neuer Ausgabe der trefflichen Insel-Bibliothek erschienen. Hier wären auch noch die von Brandt gegebenen Exzerpte nachzutragen: ‚Kunsthistorisches bei einem Mystiker des 15. Jahrhunderts' (Notizen über Nürnberg, Brüssel, Koblenz, Brixen), Repertorium für Kunstwissenschaft 1913, 297.

Jean Pélerin le Viateur, De artificiali perspectiva, 1. Aufl., Toul 1505; vermehrte Aufl., ebenda 1505, 3. (dgl.) ebenda 1521. Deutsches Plagiat von Glockendon, Nürnberg 1509. (Ein Exemplar der letzteren, äußerst seltenen Ausgabe befand sich in der Hauslabschen Sammlung in Wien, jetzt in der Bibliothek des regierenden Fürsten von Liechtenstein auf Feldsberg.) Auch in den Anhang der ‚Margarita philosophica' des Gregor Reisch, Straßburg 1512, ist Viator übernommen worden. Neudruck des 17. Jahrhunderts von Maturin Jousse, La Flèche 1635. Eine moderne Faksimileausgabe des Druckes von 1509, mit Vorrede von H. Destailleur ist Paris 1860 in der Librairie Tross (Verfahren von Pilinski) erschienen. Über Pélerin liegt die fleißige Studie von Montaiglon, Notice historique et bibliographique sur J. Pélerin, Paris 1861, vor. Dazu Fillon, Lettres écrites de la Vendée à M. de Montaiglon, Paris 1861. Ferner Pinchart in seinem Kommentar zu der französischen Ausgabe von Crowe und Cavalcaselle, Les anciens peintres flamands, Brüssel 1863, II, CCCXXVI ff. Der (hier wiedergegebene) Künstlerkatalog wurde zuerst von Cicognara in der ausführlichen Notiz seines ‚Catalogo ragionato' I, n. 868, Pisa 1821, gedruckt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Über das Verhältnis zu Dürer Wölfflin in seinem Buche ‚Die Kunst Albrecht Dürers', München 1905, S. 76 und 145. Dagegen Panofsky, Dürers Kunsttheorie, Berlin 1915, S. 13, 24, 25, 35, 36. Geoffroy Tory, Champ-Fleury, auquel est contenu l'art et science de la deue et vraye Proportion des Lettres attiques, qu'on dit autrement Lettres antiques et vulgairement Lettres Romaines proportionnées selon le Corps et Visage humain, Paris 1529 und 1549.

2. Dürer.

Es ist nunmehr an der Zeit, wenigstens in großen Umrissen des Wirkens jenes größten deutschen Künstlers zu gedenken, der zuerst im Norden, in fast völliger Einsamkeit, jene Probleme in seinem rastlosen Geiste durchdachte und seinen Kunst- und Landesgenossen zugänglich machen wollte, die seit einem Jahrhundert die italienische Kunstwelt beschäftigt hatten, Albrecht Dürers. Ohne die Voraussetzungen italienischer Spekulation ist sein Wirken, so originell es sich darstellt, undenkbar, und es ist charakteristisch, daß es gerade in Italien am meisten Würdigung und Verständnis gefunden hat, freilich auch manch kleinliche Gegnerschaft. Panofsky hat vor kurzem das Verhältnis des großen Deutschen zu der italienischen Kunsttheorie zum Gegenstande eines ausgezeichnet fundierten, ernsten und sachlichen Buches gemacht, das ein Muster in seiner Art ist; sind gleichwohl die Resultate nicht so aufklärend ausgefallen, wie man hoffen durfte, so liegt das viel mehr in dem zum Teile lückenhaften und der Forschung sich verbergenden Material als an der Methode des Autors. Wir beschränken uns also im folgenden darauf, die Stellung Dürers im allgemeinen und großen zu umschreiben.

Singulär wie das ganze Wesen des Mannes überhaupt ist sein theoretisches Mühen; er steht in seinem Lande, ja (von dem einzigen Viator abgesehen) im ganzen außeritalischen Gebiete, ohne Vorgänger und, man kann wohl sagen bis auf Raphael Mengs herab, auch ohne Nachfolger da. Sein Schaffen und Denken auf diesem Gebiete ist nicht weniger original und originell als das seines großen Zeitgenossen Leonardo, nur

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

freilich dem so gänzlich verschiedenen Erdreiche, dem er entwachsen, entsprechend, viel weniger kultiviert und durchgebildet. Diesen großen Nebenmann nennt er gleichwohl nirgends, so mannigfache, auch heute noch nicht vollständig geklärte Einflüsse er von ihm und wohl überhaupt dem Altmailänder Kreise erfahren hat. Auch Dürer ist universal im Sinne der welschen Hochrenaissance, er hat sich nicht nur an der Betrachtung der Grundlagen seines eigentlichen Handwerks genügen lassen. Nur zwei seiner Schriften sind noch zu seinen Lebzeiten erschienen: die Unterweisung in der Messung 1525 und die Festungsbaukunst 1527; die Proportionslehre ist erst nach seinem Tode 1528 gedruckt worden, der große theoretische Traktat endlich, die ‚Speis der Malerknaben', ist Fragment geblieben und erst in modernen Ausgaben zugänglich geworden. Ein in London bewahrter Entwurf lehrt uns, daß er sechs Teile umfassen und die Proportion des Menschen, des Pferdes, die Gebärden, die Linienperspektive, die Schatten- und Farbenlehre in sich begreifen sollte.

Dürer ist der erste Künstler des Nordens, in dem die Antike und die italienische Kunst lebendige Formen der Anschauung geworden sind. Welsche Stiche und Zeichnungen haben früh auf ihn gewirkt und ihn in ihren Bann gezogen. Durch Zeichnungen wird ihm Kunde von den neuen Antikenfunden wie dem Apoll von Belvedere; ein griechisches Originalwerk, die berühmte, 1502 auf dem Kärntner Zollfeld gefundene Erzstatue, heute im Wiener Hofmuseum, damals im Besitze des Kardinals Matthäus Lang in Salzburg, bekanntgemacht durch einen schlechten Holzschnitt in des Apianus Inschriftenwerk, gibt ihm das Motiv zu seinem Adam. Er ahnt eine neue Welt, die jenseits der Berge, im Lichte des Südens und ferner Vergangenheit liegt, die anderen Gesetzen folgt als den von mittelalterlicher Tradition bestimmten der Heimat, und er sehnt sich mit aller Kraft seines starken, treuen und innigen Gemüts, den Schlüssel zu dieser verschlossenen Pforte zu finden. Ein zweimaliger Aufenthalt in Oberitalien bringt ihm teilweise, aber nie ganz gestillte Erfüllung seiner Pläne.

So sind Dürers theoretische Bemühungen erwachsen, die sich bis an die Wende des alten Jahrhunderts zurückverfolgen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

lassen. Aber diesen Bestrebungen nach der Seite der antikisch-welschen Idealform hin stand sein künstlerischer Ursprung aus der nordländischen Empirie und der ungebrochenen Tradition des Mittelalters namentlich in der Behandlung des menschlichen Körpers im Wege. Es mußte ihm ebenso schwer fallen, sich in diese Welt innerlich, nicht durch äußere Nachahmung, wie es das Los mancher Späterer war, einzuleben, als es uns heute noch dank der geistigen Revolution des nordländischen Menschen nicht leicht gemacht ist, uns auf seine eigene Kunst und die unserer eigenen nationalen Vergangenheit ohne fühlbare Hemmungen einzustellen. Das Problem individuell gebundener Schönheit und objektiver, von wissenschaftlichem Denken bestimmter Richtigkeit des Weltbildes, das die künstlerische Entwicklung Europas fortan bis auf den Impressionismus herab bestimmt hat und erst jetzt wieder zu neuen Ausdrucksmöglichkeiten unsicher hinpendelt, trat, sich am intensivsten in dem gewaltigen Individuum Leonardo verkörpernd, in bewußter Feindschaft dem ganz anders gearteten Schauen der ‚gotischen' Welt gegenüber, mit ihrer Negation und Geringschätzung ‚realen' Fürsichseins, ihrer deduktiven, von Leonardo so bitter gehaßten Art, ihrer Freude am Geistigen und am Eigenleben der Elementargeister.

Es war eine tiefe, tiefe, kaum oder nur mit Notbauten zu überbrückende Kluft, und Dürer hat sie wohl gefühlt, ist ihrer auch niemals ganz Herr geworden. Zum mindesten im neuen Jahrhundert ist sein unablässiges, deutsch-ernstes und deutsch-mühevolles Streben dahin gegangen, die Formgesetze jener rätselhaft bezaubernden Bildungen zu finden, sie sich anzueignen, auf seine Welt zu übertragen und letzten Endes zu überwinden. In einem Londoner Fragmente (Lange-Fuhse n. 346) erzählt er selbst, wie seine Jugendbekanntschaft mit dem venezianischen Meister Jacobus — es ist jener Jacopo Barbari, der später Hofmaler der Margarete von Österreich ward — gleich einer Offenbarug, aber auch gleich einem peinigenden Rätsel auf ihn gewirkt hat. Der zeigte ihm Mann und Weib, ‚die er aus der Maß gemacht' — es ist das Proportionsproblem, wie es die Italiener als erste geschaut und bearbeitet haben und das Dürern von da an

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

keine Ruhe mehr gegeben hat. Noch 1521 bittet der reife Meister auf seiner Fahrt in die Niederlande die Statthalterin Margarete um ‚Meister Jakobs Büchlein', obwohl der Mann schon längst stark in seiner Schätzung gesunken war, wie schon der Brief an Freund Pirckheimer aus Venedig von 1506 zeigt. In jenen Jugendtagen aber hat der welsche Maler dem jungen, naiven, wißbegierigen Deutschen die Auskunft über den Theoriegrund jener Proportionsfiguren verweigert, als ein Werkstättengeheimnis, wie heute noch jeder echte Handwerker das seine hat oder zu haben glaubt. Gleichwohl waren es Dinge, die damals schon längst Gemeingut in seinem Vaterlande waren; er muß doch den starken Konkurrenten gewittert und um seine schwächliche Künstlerindividualität, die er in der Fremde auszunützen gedachte, besorgt gewesen sein. So war der junge Nürnberger auf sich allein angewiesen und er ist tapfer ans Werk gegangen. Er nahm, vielleicht durch seinen gelehrten Lebensfreund Pirckheimer beraten, den ‚Fitrufium' vor, dessen Kenntnis, wenigstens was die Proportionslehre anbelangt, in den gelehrten Kreisen des Nordens (s. o.), aber auch nur in diesen, nie völlig erloschen war. Dort fand er jene Maße des menschlichen Körpers, deren Ursprung in althellenische Künstlerateliers zurückreicht (Dürers Auszug aus Vitruv in der Londoner Handschrift bei Lange-Fuhse 314). Die Korrektur, die Dürer an der kritiklos zusammengestoppelten oder korrumpierten Tradition echt künstlermäßig vornimmt, findet sich auch in Cesarianos Vitruvkommentar. Hier kommen wir schon in den Kreis der Mailänder Studien; die Sache vertieft sich aber durch den neuerdings (durch A. Weixlgärtner) erbrachten Nachweis, daß Leonardo nicht nur auf die gleiche Korrektur verfallen ist, sondern daß er auch sonst Dürers theoretisches und praktisches Wirken beeinflußt hat. Im speziellen Falle wie in anderen (so wie in der Konstruktion bewegter Köpfe nach dem sogenannten Parallelverfahren) bleibt freilich immer, wie besonders auch Panofsky betont hat, die Frage offen, ob beide Künstler, der Nürnberger wie der Florentiner, nicht auf einer gemeinsamen Vorlage fußen, die eben wieder in den Mailänder Studien, vor allem des Foppa, gesucht werden könnte. Wie ernst es Dürer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

mit der Überzeugung, die praktische Kunstübung müsse durch theoretische Überlegung fundiert und gestützt werden, nahm. beweist am besten die Tatsache, daß er sich — eigenem Berichte nach — in Venedig die Euklidausgabe von 1505 gekauft hat, er, der ungelehrte Mann des Handwerks, etwas, das vor ihm sicher keinem nordländischen Kollegen in den Sinn gekommen ist. Aber Euklid führte ihn über die ‚Perspectiva communis' des Mittelalters nicht hinaus, über die rein mathematische Begründung; Dürern dürstete jedoch nach der Perspectiva artificialis, der Anwendung dieser Lehrsätze auf den praktischen bildnerischen Betrieb, wie sie Viator damals in knappesten Umrissen gerade in den Norden einzuführen trachtet. Kurz vor seiner Abreise aus Venedig meldet er dann an Amerbach in Basel, er wolle ‚gen Bologna reiten, um Kunst willen in heimlicher Perspectiva, die mich einer lehren will' (Lange-Fuhse 40). Wieder die alte Heimlichtuerei in einer in Italien längst öffentlich diskutierten Sache, zugleich wieder ein Zeugnis für die Wichtigkeit, mit der man diese Dinge behandelte. Man hat früher an Luca Pacioli, den Vertrauten Leonardos, gedacht, der aber gerade damals nicht in Bologna gewesen zu sein scheint. Immerhin ist dieses Hinlenken auf den Mailänder und Leonardo-Kreis wieder bedeutsam; eine freilich sehr undeutliche Notiz weiß von einem Bramantino-Schüler, genannt Agostino dalle Prospettive, zu melden, der im ersten Viertel des Cinquecento gerade in Bologna gewirkt hat (s. ‚Materialien' II, 56). Wir kommen wieder in die Sphäre des alten Foppa, seines einst von Lomazzo besessenen, heute verschollenen Traktats, mit den Kopfkonstruktionen und den spezifisch oberitalienischen Untersuchungen über die Proportion des Pferdes, ein Thema, das, wie wir oben sahen, auch in Dürers großem Werke figurieren sollte und in den knappen Kunstbüchlein seiner unmittelbaren Nachfolger wiederkehrt. In diesem Zusammenhange rückt auch Lomazzos hämische Äußerung, Dürer habe Foppa plagiiert, in neues, freilich von dem Autor nicht beabsichtigtes Licht. Bei der Geheimniskrämerei, mit der die Welschen den nordländischen Adepten und Fremdling fernzuhalten strebten, ist es kein Wunder, wenn von den Bemühungen Dürers heute nur mehr schmale Stege zur italieni-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

schen Theorie führen; Panofsky hat mit Ernst und Eifer auch die Ansatzstellen der abgebrochenen festzustellen versucht. Daß Dürer L. B. Alberti gekannt hat — dessen ‚exempeda', die Sechsteilung, findet sich auch bei ihm und etwas dergleichen mag Meister Jakobs so sorgfältig gehütetes Geheimnis gewesen sein —, ist anzunehmen. Albertis kleine Kunstschriften sind freilich erst nach Dürers Tod in Basel (1540) gedruckt worden, ebenso wie Walter Rivius auch erst nach dieser Zeit sein Plagiat aus Albertis Traktat ‚De statua' dem Norden vermittelt hat (Nürnberg 1547).

Einen andern zeitgenössischen Theoretiker Italiens, den Pomponius Gauricus, k a n n Dürer in Pirckheimers Bibliothek kennen gelernt haben (Weixlgärtner, l. c., p. 6), und ein Zusammenhang mit diesem in Italien wenig, im Norden desto mehr gelesenen Werke ist gewiß vorhanden. Sicher hat er von dem bedeutendsten und methodisch strengsten Perspektivlehrer Italiens, Piero della Francesca, Kunde. Aber er selbst nennt weder diesen noch überhaupt einen italienischen Autor, vielleicht in begreiflicher Mißstimmung nach den Erfahrungen, die er hat machen müssen. Wohl aber hebt er in einem in Dresden erhaltenen Entwurf zu einem Dedikationsschreiben der Proportionslehre (Lange-Fuhse 254) seine Originalität kräftig hervor, und daß er nichts ‚Gestohlenes aus anderen Büchern' vorbringe. Dergleichen Versicherungen sind nun wohl auch in Italien nicht selten anzutreffen, auch wo wir das Gegenteil beweisen oder vermuten können, in einer Zeit voll starken Selbstgefühls, der der Begriff geistigen Eigentums noch eine zumeist fremde und überflüssige Sache ist. Aber Dürer ist unstreitig im Rechte; er hat fast alles, jedenfalls das weitaus meiste, durch eigenes angestrengtes Nachdenken erobern müssen, so unbestreitbar und richtunggebend auch die Anstöße von der italienischen Theorie her sind und der Sachlage nach sein müssen. Aber er ist seinen eigenen Weg, den des nordländischen Künstlers gegangen, schon weil er nicht anders konnte; den Zusammenhang seiner Methoden mit gotischen Reißgewohnheiten — wie sie unter anderem in der ‚Portraiture' des Villard, Jahrhunderte vorher, zutage liegen — hat in neuester Zeit gerade wieder Panofsky eindringlich betont. Aber auch der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Festungsbaumeister Dürer ist ohne die Einwirkung und den Anstoß der längst gepflegten und entwickelten Theorie Italiens her wohl kaum zu denken (s. o. II, 49 über Francesco di Giorgio), obwohl dieses Thema auch durch die große grundlegende Darstellung von Jähns noch keine Klärung erfahren hat. Originell ist er aber auch hier geradeso und in einem Grade, daß der große Erneuerer des Fortifikationswesens im 18. Jahrhundert, der Franzose Montalembert, ihn als seinen Ahnherrn betrachtet und auf ihn zurückgreift, so daß das klassisch gewordene sogenannte neupreußische Befestigungssystem zum Teile durch dieses Medium auf den großen Nürnberger zurückzugehen scheint. Es ist das eine sehr wichtige, von der Kunstgeschichte kaum beachtete, freilich auch dem Laien schwer zugängliche Parallele zu Dürers sonstigem theoretischen Schaffen und eine wesentliche Grundtatsache in dem Lebenswerke des gewaltigen Deutschen.

Vor mehreren Jahren hat L. Justi den Versuch gemacht, den Spuren der vitruvianischen Proportionsstudien Dürers in jenen Köpfen und Figuren nachzugehen, die nicht auf Modellstudien beruhen, sondern nach bestimmten Schemen konstruiert sind. Daß es dem Meister darum zu tun war, die als unsicher empfundene Empirie des Kunstbetriebes, die er daheim vorfand und der er selbst entwachsen war, durch feste theoretische Prinzipien zu ersetzen, gleich jenen Italienern, in deren Gefilde er auch hier wie in ein Land der Verheißung hinab- und zurückschaut, das sagt er uns selbst an vielen Orten. Sein Buch von der Messung ist trotz allen Mühens um Bewältigung der euklidischen Lehrsätze kein einseitig wissenschaftliches Lehrgebäude geworden, sondern überall von der beständigen Rücksicht auf die Praxis des Bildkünstlers erfüllt und geleitet, und wenn Alberti einst die gelehrten griechischen Ausdrücke seines Vitruvius durch lateinische, d. h. in seinem Sinne nationale Terminologie zu ersetzen bestrebt war, so stellt Dürer kräftig und originell genug seine damals eben erst in Bildung begriffene oberdeutsche Muttersprache in den Dienst dieser Bemühungen, die für Kunst und Leben unmittelbar fruchtbar werden sollten. Auch in anderer Rücksicht verleugnet er nirgends den Zusammenhang mit seiner nördlichen Erde. Wenn er seine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Figuren praktisch und theoretisch aus Zirkelschlägen konstruiert, hängt er wohl, wie wir bereits gesehen haben, mit der älteren Mailänder Schule zusammen, gleichermaßen aber auch mit der Tradition der gotischen Bauhütten, die gerade in Deutschland nicht lange vorher durch Röriczers Fialenbüchlein von 1486 literarisch fixiert worden war und noch tief ins 16. Jahrhundert hinein fortwirkte (s. ‚Materialien' I, 29). Wie Dürer zu diesen Kreisen stand, lehrt unter anderem der Brief des kaiserlichen Baumeisters Tscherte an ihn, der Erörterungen schwieriger geometrischer Konstruktionen enthält. Dorthin weisen denn auch die Risse einzelner Details, gotischer Bündelpfeiler, ‚Laubbossen', allerlei Kirchengeräte (im III. Buch der ‚Messung'), Dinge, die dann in Dürers Nachfolge, in der Literatur der deutschen Kunstbüchlein, weitergehen. Daneben laufen aber auch schon jene Konstruktionen von Gesimsen und dergleichen in antikischem Stil, die die deutsche Renaissance ankündigen. Dürer steht an ihrem Vorabend; wenige Jahre nach ihm kommt in Welschland Serlios erstes Buch heraus; und der Fahne des Vitruvianismus folgt dann allmählich die bunte Schar der architektonischen Kunst- und Schreinerbücher des Nordens, die bis zu Indaus Wienerischem Säulenbüchlein im 18. Jahrhundert hinabreicht.

Dürer ist übrigens in seiner Perspektivlehre trotz sauber und ingeniös erdachter Hilfsapparate, des Visiertischchens, des Fadenscheites usw. nicht weit über Alberti, die Mailänder und ihre praktischen Behelfe, den velo usw., noch viel weniger über das strenge System des Piero della Francesca hinausgekommen; jene primitiven Apparate waren Dinge, die die strenge mathematische Perspektive der Toskaner längst überwunden hatte. Die Konstruktion aus den Distanzpunkten, die Viator lehrt, ist ihm ebenso fremd wie den älteren Italienern; auch das ist charakteristisch. Ein kleines Detail ist bezeichnend, das man zu Unrecht gelegentlich wohl aus seinen individuellen Lebensverhältnissen herzuleiten versucht hat; der schwierige perspektivische Aufriß des Lautenkörpers, bei dem er gerne als Paradigma verweilt, stammt sicher nicht aus der Lautenwerkstatt seines kunstreichen Schwiegervaters Hans Frei, sondern führt charakteristischerweise gerade wieder auf Italien zurück. Das durch seine wunderliche

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Gestalt und die Schwierigkeit seiner richtigen Wiedergabe anreizende Tonwerkzeug war schon lange vorher ein ständiges Requisit namentlich in den perspektivischen Stilleben der Intarsiatoren.

Jenes Werk Dürers aber, das, wie die Ausgaben zeigen, den stärksten Erfolg gehabt hat, trotz seiner wunderlich abstrusen Art, war die Proportionslehre, zu der er selbst das Buch von der Messung als Einleitung gedacht hat. Entstanden ist es aus der innigen Überzeugung des deutschen Künstlers, der ‚ehrlichen Haut', daß die heimische Empirie einen organischen Mangel habe, dem er abhelfen müsse, erfüllt von der Sehnsucht, seinen Deutschen den Zugang zu einem der antikischen und welschen Idealfigur zu vergleichenden, aber nationalen Kanon zu erschließen. Hatte ihn dort das Problem der objektiven ‚Richtigkeit' gequält, etwas, wofür dem Norden seiner Entwicklung gemäß noch jegliches Organ fehlte so wurde er nun mit Notwendigkeit auf das Problem der objektiven ‚Schönheit' getrieben. Von den Italienern im Stiche gelassen, hat er sich tapfer abermals über seinen Vitruvius gemacht, und es ist fast rührend zu sehen, wie der ungelenke, aber tiefgründige Deutsche den Gedankenkampf mit der Erbschaft einer fernen und fremden Vergangenheit aufnimmt. Die ältere Forschung hatte im allgemeinen die Tendenz, den Zusammenhang dieser Spekulation mit Dürers künstlerischem S c h a f f e n zu leugnen; seit Justis, Weixlgärtners, Panofskys Untersuchungen wissen wir, daß der Einfluß dieser Konstruktionen bis in die zwanziger Jahre hinein an Gemälden, Zeichnungen, Stichen zu verfolgen ist. Sein Weg geht nicht, wie seinerzeit K. Lange gemeint hatte, von der ‚gotischen' Manier zum Naturalismus, sondern aus der gotischen Empirie zur ‚maniera' im italienischen Sinne, zu einem objektiven ‚Stil', wie wir heute sagen. Aber dem vom nationalen Klassizismus der Italiener unberührten Geiste Dürers, seinem Ursprung aus der handwerksmäßig ehrlichen Praktik der oberdeutschen Goldschmiedwerkstätte widerstrebte ein apodiktischer Schönheitskanon. So kommt er, vielleicht nicht ohne Einfluß der Proportionslehre des Gauricus, die von allen anderen italienischen Theorien besonders in ihrer Rücksicht auf die Lebensalter merklich abweicht, zu ver-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

schiedenen männlichen und weiblichen Typenpaaren von sieben bis zehn Kopflängen, deren Extreme der gedrungene ‚grobe bäurische' und der ‚lange dürre' Mann sind, und behandelt endlich auch die Proportionen des Kindes, ein Thema, das er bei Gauricus angedeutet, aber nicht ausgeführt finden konnte, und in dem gerade die nordländische Kunst am längsten und stärksten von der Naturform abgewichen war. Wie er das im einzelnen durchgeführt hat, zeigen besonders die Konstruktionen des Kopfes, ja des ganzen Menschen im Grundriß, die an die mühsam zu entziffernden gotischen Baurisse denken lassen, wobei freilich wieder der Zusammenhang mit den Mailändern von Foppa bis Leonardo deutlich wird. Nicht minder aber die große Selbständigkeit und Originalität des Mannes, die nichts ungeprüft und ungemodelt durch ihre eigentümliche nordische Natur hindurchläßt. Dazu gehört es ferner, wie Dürer auch den Abnormitäten theoretisch zu Leibe gehen will, ein Gedanke, der, abgesehen von Leonardo, dessen Einfluß hier besonders wirksam wird, den Italienern kaum gekommen ist. Wenn er zu diesem Behufe eine Menge kurioser, künstlich ausgeklügelter Instrumente mit seltsam klingenden Namen als Verkehrer, Wähler, Zeiger, Zwilling, Fälscher erfindet, mit denen er seine Normalfiguren nach bestimmtem Schema verschiebt und verdreht, so erinnert das nicht nur einigermaßen an Erscheinungen späteren nordländischen Kunsttreibens, wie die künstliche Nürnberger Drechslerei der Spätrenaissance, die ‚verschoben', ‚passicht' usw. gedrehten Gefäße mit ihrer eigensinnigen Abweichung vom geraden Profil, sondern fast auch ein wenig an die Seltsamkeiten der alten niederländischen Kontrapunktik, ihrer ‚Krebs-' und ‚Judenkanons'. Aber wie in diesen Künsten die Virtuosität des strengen musikalischen Satzes steckt, so will Dürer an Stelle empirischen Modellstudiums und ungezügelter Phantastik, wie sie seinem Norden kongenial war, einen durchgebildeten bildkünstlerischen Generalbaß setzen, als eine Schule für den Maler, als Anleitung für das Augenmaß, wie er selbst sagt, die er nur als solche betrachtet und keineswegs, wie es der südlichen Theorie im Blute lag, in einem ‚Gesetze' des Kunstschaffens hypostasieren wollte. Als der große nordische Realist, der er doch seiner eigenen Natur

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

nach immer geblieben ist, wollte er das Charakteristische, wenn auch von irgendeinem Standpunkte aus ‚Häßliche' von dem Bereiche der Kunst nicht aus-, sondern ihm einschließen.

In dem berühmten langen Exkurs am Schlusse des III. Buches der Proportionen hat der große Nürnberger seine ästhetischen Überzeugungen in echt Dürerscher Sprache und Gedankenfolge niedergelegt. Der Platonismus, der sich darin ausdrückt, entspricht den Neigungen des Zeitalters und dem Standpunkte seiner humanistischen Umgebung. Aus dieser angeflogenen Gelehrsamkeit taucht aber gleich die Figur des großen aufrechten Künstlers und Menschen in so festen, klaren Strichen wie nur auf einem seiner Kunstblätter hervor. Der Vergleich mit Leonardo drängt sich abermals auf, so weit auch beide nach Herkunft, Bildung und Temperament getrennt sind. Tatsächlich ist Dürer neben dem Florentiner der bedeutendste und originellste Künstlertheoretiker, den die Geschichte kennt. Er ringt mit dem Gedanken und seinem sprachlichen Ausdrucke wie der Erzvater mit dem starken Mann; es ist schier beweglich zu sehen, wie er in seinen Entwürfen denselben Gedanken immer wieder wendet und an ihm feilt, ohne sich doch Genüge leisten zu können. Und der Florentiner verfügte über ein ganz anderes Patrimonium, eine eben- und gleichmäßig aus nationalem Grunde gewachsene Bildung, über die der arme Nürnberger nicht gebot, den es daheim ‚nach der Sonnen fror'. Ihm stand auch nicht das seit Jahrhunderten fein ausgebildete und geschliffene Organ toskanischer Rede zu Gebote, sondern das kernige, aber formlos derbe und ungelenke Oberdeutsch, an das Luther eben erst die Hand legte. Wie bemüht sich Dürer um eine nationale Terminologie! Aber seinem Ausdrucke fehlte die Kulturperspektive, das Konzise und Feingliedrige der italienischen Rede, die einen Leonardo befähigte, der Ahnherr wissenschaftlicher Prosa in seinem Lande zu werden. Es ist wirklich, wie Goethe so herzlich gesagt hat, die ehrliche deutsche Haut; er möchte seinen deutschen Landsleuten auf den rechten Weg helfen, der i h n e n gemäß ist. Voll tapferen Selbstgefühls, das ihn seine Originalität wacker betonen heißt, ist er von der Bescheidenheit nicht der ‚Lumpen', sondern der wahrhaft Großen erfüllt, er ist kein Dogmatiker, er möchte

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

die folgenden Zeiten erleben, um noch zu lernen, und sieht allerhand schöne, ferne, ahnungsvolle Dinge im Traume, der überhaupt bei ihm in Leben und Kunst eine Rolle spielt, Dinge, die er wiederzugeben sich ganz außerstande fühlt. Auch darin steckt deutsche lichtfreudige Romantik, aber auch ehrliches Streben ohne jede Falschheit und Pose.

Nachfolger hat er keine gefunden, konnte sie wohl auch nicht finden. Man eignete sich von ihm an, nach der Weise der Zeit oft recht unbedenklich, was man brauchen zu können meinte, aber mit seinen nicht leicht zugänglichen Gedankenfolgen wußte man nichts anzufangen. Wohl erlebten seine Werke zahlreiche Auflagen, aber auch in Italien wurde er mehr mit Respekt zitiert als verstanden, gelegentlich auch angefeindet. Man nahm gerade das, was er nicht als Kern seiner Untersuchungen gelten lassen wollte, das Dogmatische, in die immer weiter gepflegte Proportionslehre nach italienischer Art hinüber. Seine Welt hatte, wie einst die der alten Niederländer, für den Süden immer etwas von der Anziehungskraft des Bizarren und Abseitsliegenden, wie sie spätere Zeiten in der Chinoiserie fanden. Als dann im deutschen 17. Jahrhundert wieder ein Nürnberger, Sandrart, mit einem großen, weitausgreifenden theoretisch-historischen Werke auf den Plan tritt, da erweist er sich als wenig originellen Bekenner des klassizistischen Dogmas, das inzwischen mit dem Weltstil des italienischen Barocco alle Länder erobert hatte. Den Abstand der Zeiten kennzeichnet nichts besser und lustiger als das zopfige Verslein, das Sandrarts Schulprogramm enthält:

Hier, Jugend, geh zur Schule
Und mit der Musa buhle,
Die man Antike nennt:
Was neues man erfündet
Sich auf die Alten gründet,
Die Kunst man so erkennt.

Zwischen Dürer und Sandrart schiebt sich die merkwürdige Literatur der ‚Kunstbüchlein' mit ihren volkstümlich marktschreierischen Titeln ein, von der schon oben flüchtig die Rede war. Sie ist durchaus den oberdeutschen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Landen eigentümlich und scheint anderwärts kein Gegenstück zu haben. Wir geben im Anhange eine bibliographische Liste ohne Gewähr der Vollständigkeit. Das Thema reicht über die uns gesteckten Grenzen hinaus; die Abbildung behauptet nun schon dem Texte gegenüber eine selbständige und präponderierende Stellung. Auf welche Kreise diese Elementarbüchlein berechnet sind, sagen uns ihre Titel selbst meist genau genug; es sind die Kunstjünger, die Malerknaben, denen schon Dürer zu Hilfe kommen wollte, kurz die ‚anfahende Jugend' der kunstreichen deutschen Werkstätten, nicht nur der Maler und Steinmetzen, auch der Illuministen und ‚Briefmaler', der Goldschmiede und Schreiner, kurz der ‚kunstbaren Werkleute' aller Art. Besonders das zuletzt genannte Handwerk, das in den seltsamen Kunstschränken des 17. Jahrhunderts gar wunderlich gelehrte und architektonische Allüren annahm, ist sehr zu beachten; die ‚Schweiffbüchlein' und ‚Säulenbüchlein' vitruvianischer Observanz bilden eine bis ins 18. Jahrhundert hinein blühende Literatur für die ‚Ebenisten' und Kunstverwandten, die noch im 19. Jahrhundert in den Kompendien der Bauakademien fortvegetiert und uns hier nicht weiter beschäftigen kann. Es ist klar, daß den ‚gar einfeltigen Jungen' und dem schlichten Handwerksverstand dieser Leute die tiefgründigen Untersuchungen eines Dürer viel zu ferne lagen; eines dieser Büchlein, die ‚Stellung der Possen' des Erhard Schoen, weist in seiner Vorrede ausdrücklich darauf hin, daß es eine Einführung in das Verständnis Dürers und Vitruvs sein wolle. Dabei hat es auch wohl sein Bewenden gehabt; der erste deutsche Vitruv des gelehrten Arztes und Mathematikers Walter Rivius (Ryff), der 1543 zu Straßburg herauskam und auch als die älteste außerhalb Italiens gedruckte Ausgabe denkwürdig ist, wandte sich doch in erster Linie an ein Publikum mit gelehrter Bildung.

Viel wichtiger für uns ist aber desselben Rivius' ‚Unterrichtung zu rechtem Verstand der lehr Vitruvii', in erster Ausgabe Nürnberg 1547 erschienen und, wie die Kunstbüchlein, allen möglichen Handwerksleuten zugedacht. Sie haben aber schwerlich nach dem dickleibigen Folianten gegriffen, der ihnen jedenfalls zu hoch und zu schwer war, son-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

dern mit der Traktätchenliteratur, die wir gleich überblicken wollen, ihr Auskommen gefunden. Trotzdem ist diese ‚Architektur' des Rivius die wahre Bibel der deutschen Spätrenaissance und verdiente mehr Aufmerksamkeit, als ihr bisher zuteil geworden ist; bloß ihre merkwürdigen Holzschnitte wurden durch Röttinger genau untersucht, der sie in ausgezeichneter Weise auf ihre Vorlagen und Urheber hin bestimmt hat. Schon hier ergibt sich ein bemerkenswertes Resultat; eine große Zahl der Schnitte geht auf italienische Vorlagen, Cesarianos Vitruvkommentar, die Hypnerotomachia, Valturio de re militari (1. Ed. Verona 1472), Serlios erste Bücher (von 1537 und 1540), Tartaglias Quesiti (Venedig 1546), anderes auf deutsche und französische Quellen, wie Apianus' Inschriftenwerk von 1534 und den Vitruvkommentar des Philander zurück. M. Jähns, also ein unserer Disziplin fernstehender Kriegshistoriker, hat für sein spezielles Gebiet die literarischen Quellen aufgezeigt, die Rivius spoliiert hat. Einige davon nennt dieser selbst in der Vorrede; später ist nicht mehr die Rede davon. Dieses Verfahren hat dem Rivius die schärfste Verurteilung als Plagiator schon von Seite des alten Jöchersehen Gelehrtenlexikons eingetragen; er geht darin auch vielleicht weiter als andere, aber wir haben im Verlaufe dieser Studien, von Ghiberti bis auf Dürer und Leonardo Gelegenheit gehabt zu bemerken, wie lax sich die Renaissance dem gegenüber verhält, was wir heute Plagiat oder unrechtmäßige Übersetzung nennen; und die seligen Bundeszeiten, in denen der Nachdruck blühte, sind noch nicht gar so lange vorüber. Wir haben einen besonders krassen Fall in der Nürnberger Übersetzung des Viator von 1509, die den Namen des Autors einfach unterschlägt, und solcher Fälle ließen sich noch viele belegen.

Die Unterrichtung des Rivius ist eine Kompilation in der Weise, wie sie auch der alte Ghiberti angelegt hatte. Die erste Abteilung bildet die ‚new Perspectiva' mit ihrer geometrischen Grundlegung, wie es scheint, wesentlich aus Serlio übernommen. Die beiden folgenden Bücher über Malerei und Skulptur sind Bearbeitungen der kleinen Schriften des L. B. Alberti, wie schon früher erwähnt wurde. Die ‚geometrische Büchsenmeisterei' geht auf N. Tartaglia zu-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

rück. Das Buch von ‚Befestigung der Stadt, Schlösser und Flecken' weist schon in seinem Titel auf Dürer zurück, der hier zusammen mit dem genannten Tartaglia und des Grafen von Solms ‚kurtzem Auszug über Fortifikation von 1535' (Einleitender Dialog zwischen dem vitruvianischen Architekten und dem jungen Baumeister bei Rivius) als Quelle gedient hat. Der Schluß über Meß- und Wagkunde scheint auf deutschen Vorlagen zu beruhen.

Es handelt sich also durchwegs nicht um einfache Übersetzungen, sondern Bearbeitungen älterer Autoren; wie viel von eigenem hinzugekommen ist, läßt sich heute noch keineswegs sagen. Jedenfalls ist das ganze ein sehr ansehnliches und stattliches Repertorium und dürfte den Titel einer Bibel der deutschen Renaissance, den wir ihm vorher gegeben, wohl rechtfertigen.

Um aber noch einmal auf die ‚Kunstbüchlein' zurückzukommen, so beginnen sie mit den allerelementarsten Kenntnissen aus der ebenen Geometrie und bleiben auch in ihren weiteren Erörterungen durchaus auf dem Boden handwerklicher Praxis. Die eigentlichen Perspektivbüchlein, deren Zahl nicht gering und deren ältestes das des Rodler von 1531 ist (das sich ausdrücklich an Stelle des ‚zu gelehrten' Dürer setzen will), bilden eine Klasse für sich, die im einzelnen, was ihre Ergebnisse anbelangt, so wenig untersucht ist als diese volkstümliche Literatur überhaupt. Wie diese ganze deutsche Renaissance mit dem oberitalienischen Milieu, dem venezianischen und auf unserem speziellen Gebiete wohl besonders mit dem mailändischen zusammenhängt, das lehren die Konstruktionsarten, die Verwendung des ‚Gitters', die Quadrierungen, vor allem auch das ständig wiederkehrende Thema der Konstruktion des Pferdes (so bei Schoen, Seb. Behem, Lautensack), das ja schon Dürer in den Kreis seiner Betrachtungen zog, ferner manche deutliche Anleihe bei Leonardo, endlich wohl auch die z. B. bei Lautensack sich findende Konstruktion der Schneckenstiege, des venezianischen ‚bovolo'. Eine spezielle deutsche Praxis scheinen dagegen die ‚Possen' (Bossen) darzustellen, kleine bewegliche Modelle in einfachsten kubischen Formen, aus Holz, zuweilen, wie es scheint, auch aus Karton, deren Anwendung besonders aus Schoens

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Kunstbüchlein deutlich wird, vermutlich aus gotischen Handwerksgewohnheiten stammt, aber ein gewisses Gegenbild in der Verwendung kleiner Tonmodelle und Mannequins aller Art in den italienischen Malerateliers hat.

Diese ganze Literatur mündet schließlich (z. B. mit Jost Amman) in das eigentliche Vorlagenbuch aus, in denen die graphische Kunst, treu ihrer sonstigen Vermittlerrolle auf diesem Gebiete, eigentlich das Wesen des mittelalterlichen ‚exemplum' und ‚simile' repetiert.

Literatur. A. Dürers ‚Underweysung der Messung mit dem Zirkel und Richtscheyt, in Linien, Ebenen und gantzen Corpora'. Zuerst Nürnberg 1515 in fol. erschienen, erweiterte Ausgabe (mit Zufügung neuer Holzschnitte) ebenda 1533 und 1538, zuletzt Arnhem 1603 und 1606. Lateinisch schon in den Pariser Ausgaben 1532 und 1535 (Arnhem 1605). Neue Ausgabe von A. Peltzer, auf Anregung und mit Vorwort von H. Thoma gedruckt, jedoch gekürzt und modernem Sprachgebrauche angepaßt, München 1908 (vgl. dazu Thoma, Ein alter Schatz. Über Dürers kunsttheoretische Schriften in den ‚Süddeutschen Monatsheften' 1907).

Dürers zweites Werk, ‚Etliche Underricht von Befestigung der Stett, Schloß und Flecken', erschien Nürnberg 1527 in fol.; in neuer Auflage ebenda 1530 und 1538 (Arnhem 1603). Zwei (wegen der Wichtigkeit für das sogenannte neupreußische Fortifikationssystem) charakteristische Neudrucke erschienen Berlin 1803 und 1823. Lateinisch schon Paris 1535. Eine moderne französische Übersetzung von Evreux mit Anmerkungen von Rathoau, Paris, im Schicksalsjahre 1870.

Posthum ist die Proportionslehre: Hierin sind begriffen vier Bücher von menschlicher Proportion, Nürnberg 1528, in fol. (Arnhem 1603). Lateinisch von Camerarius, Nürnberg 1528, 1532, 1534, Paris 1535, 1537, 1557 (man beachte die große Zahl der Ausgaben, die für die Verbreitung im Auslande besonders wichtig werden). Französisch von Meigret, Paris 1557, Arnhem 1613 und 1614. Italienisch von Gallucci, Venedig 1591 und 1594. Portugiesisch 1599. Holländisch Arnhem 1622. (Eine englische Ausgabe u. d. T. A. Dürer revided, London, ma

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

1660, dann 1666 und 1680, scheint jedoch mit der Proportionslehre nichts zu tun zu haben).

Eine Gesamtausgabe obiger drei Schriften Dürers ist die von Arnhem 1604 in fol.

Eine treffliche, vorläufig abschließende Ausgabe von Dürers nachgelassenen Handschriften (Speis der Malerknaben, Tagebücher, Briefe usw.) wurde von Lange und Fuhse besorgt: Dürers schriftlicher Nachlaß auf Grund der Originalhandschriften und teilweise neu entdeckter alter Abschriften neu herausgegeben Halle 1893. Die ältere, stark modernisierte Ausgabe von M. Thausing (in Eitelbergers ‚Quellenschriften' III, 1871) ist dadurch veraltet und überholt.

Im allgemeinen ist die Dürer-Bibliographie von Singer (Studien zur deutschen Kunstgeschichte XLI, 1903) heranzuziehen (wobei jedoch auf die leider sehr zutreffende Charakteristik dieses ‚Versuches' durch A. Weixlgärtner in den ‚Kunstgeschichtl. Anzeigen' 1904, 73, verwiesen werden muß); über die älteren Ausgaben hat Heller in Schorns Kunstblatt 1850 berichtet.

Aus der reichen Literatur sei nur das hier in Betracht Kommende hervorgehoben: A. v. Zahn, Dürers Kunstlehre und sein Verhältnis zur Renaissance, Leipzig 1866 (dazu Zahns erster orientierender Aufsatz über die Dürer-Handschriften des Britischen Museums in seinen ‚Jahrbüchern' I (1868), 1 ff.). C. B. Stark, Dürer und seine Zeit, in Arnolts ‚Germania' I, 675 f. Cantor, Dürer als Schriftsteller, N. Heidelberger Jahrbücher I (1899). K. Lange, Dürers ästhetisches Glaubensbekenntnis, N. F. IX und X (1898—1899). Klaiber, Beiträge zu Dürers Kunsttheorie, Blaubeuren 1903 (zum Teile gegen Justi). Derselbe, Die Entwicklung in Dürers theoretischen Studien, Repertorium für Kunstw. XXXVIII, 238. K. L. Müller, Die Ästhetik A. Dürers, Straßburg 1910. Zuletzt das grundlegende Buch von Panofsky, Dürers Kunsttheorie, vornehmlich in ihrem Verhältnis zur Kunsttheorie der Italiener, Berlin 1915.

Zu Dürers Perspektivlehre speziell Nielsen, D. og hans forhold til perspektiven, Kopenhagen 1895 (mit deutschem Resumé). Staigmüller, Dürer als Mathematiker,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Programm des kgl. Realgymnasiums in Stuttgart, 1891. Hünrath, Dürers annähernde Dreiteilung eines Kreisbogens, Bibliotheca mathematica 1906, 120.

Zur Festungsbaukunst: von der Goltz, Dürers Einfluß auf die Entwicklung der deutschen Befestigungsbaukunst in Grimms Sammelwerk: Über Künstler und Kunstwerke II, Berlin 1867. Vor allem aber der zusammenfassende militärkritische Abschnitt in Jähns großem Werke ‚Geschichte der Kriegswissenschaften', München 1889, I, 783 ff., das freilich auch über Dürers Verhältnis zu den Italienern im unklaren läßt. V. Imhof, Dürer und seine Bedeutung für die moderne Befestigungskunst, Nördlingen 1871. Allihn, Dürers Befestigungskunst, ‚Grenzboten' 1872. Wauwermans, Dürer, son œuvre militaire, son influence sur la fortification flamande, Paris 1880.

Zu Dürers Proportionslehre: J. J. Trost, Die Proportionslehre Dürers in ihren wesentlichen Bestimmungen in übersichtlicher Darstellung, Wien 1859. Justi, Konstruierte Figuren und Köpfe in den Werken A. Dürers, Leipzig 1902; dazu A. Weixlgärtners ausgezeichnete Besprechung von Brucks Ausgabe des Dresdener Skizzenbuches in den ‚Kunstgeschichtl. Anzeigen' 1906; ferner derselbe über die Vorlagen zu Dürers anatomischen Studien im Dresdener Kodex (Leonardo) in den ‚Mitteilungen der Gesellschaft für vervielfältigende Künste' 1906. Winterberg, Über die Proportionsgesetze des menschlichen Körpers auf Grund von Dürers Proportionenlehre, Repetitorium für Kunstw. 1903. Holl, Die Anatomie Dürers, Archiv für Anatomie und Physiologie 1905.

Zu Dürers Alphabet C. Sitte und J. Salb, Die Initialen der Renaissance nach den Konstruktionen von A. Dürer, Wien 1882, fol.

Den interessanten Nachweis, daß Dürer in seinen Entwürfen Marsilio Ficino benützte, hat Giehlow in den ‚Mitteilungen der Gesellschaft für vervielfältigende Künste' 1903 erbracht.

Zu Dürers Briefen Zucker, A. Dürer in seinen Briefen, Leipzig 1908; vgl. Weixlgärtner am eben a. O. XXXIII, 66. Wustmann im Repertorium f. Kunstw. 1903.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Die deutschen **‚Kunstbüchlein‘:**[1]

Hans Sebald Beham. Dieses Büchlein zeiget an und lernet ein Mass oder Proportion des Ros, nüzlich jungen Gesellen, Malern, Goldschmieden, Nürnberg 1528. Derselbe, Das Kunst und Lerbüchlein Malen und Reissen zu zu lernen, Frankfurt 1546, 1552. Sebald Behams Kunst- und Ler Büchlin Malen und Reissen zu lernen, nach rechter Proportion, Maß und Aussteylung des Cirkels, Frankfurt 1565, 1582. Sebald Behams warhafftige Beschreibung aller fürnehmen Künste, wie man malen und reissen lernen soll, nach rechter Proportion, Maß und Außtheilung deß Cirkels, angehenden Malern und kunstbarn Werkleuten dienlich, Frankfurt 1605. Anonym, Kunstbuechlin gerechten gründlichen gebrauchs aller kunstbaren Werkleut. Von Ertzarbeyt ... Malen, Schreyben, Luminieren etc., Augsburg 1535 und 1538.

Heinrich Vogtherr, Ein frembds und wunderbars Kunstbüchlin allen Malern, Bildschnitzern, Goldschmiden, Steinmetzen, Schreinern, Waffen- und Messerschmiden hochnutzlich zu gebrauchen. Der gleich vor nie keins gesehen oder inn Truck kommen ist, Straßburg 1537, 1538, 1572, 1608.

Erhart Schoen, Underweysung der Proportion und Stellung der Bossen, ligent und stehent, abgestolen, wie man das vor augen sihet ... für die jungen Gesellen unnd Knaben, auch denen so zu dieser Kunst lieb tragen, zu unterrichtung gestellet und inn Druck gebracht, Nürnberg 1534 (1561, 1565).

Jost Amman, Kunst- und Lehrbüchlein für die anfahenden Jungen daraus reissen und malen zu lernen, Frankfurt 1578, 1580. Als Enchiridion artis ibidem 1578.

Perspektivbücher:

Hieronymus Rodler, Eyn schön nützlich Buechlin und Underweisung der Kunst des Messens, mit dem Zirkel, Richtscheit oder Linial. Zu nutz allen Kunstliebhabern ... so sich der Kunst des Messens, Perspectiva zu latein genannt, zu gebrauchen lust haben. Darinn man auch solche Kunst leicht, dann auss etlichen hievorgedruckten büchern,

[1] Die Liste erhebt, wie nochmals ausdrücklich bemerkt werden soll, keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Digitized by Google · Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

begreiffen und lernen mag. Siemeren auf dem Hunsruck 1531. Frankfurt 1546.

Ulrich Kern, Eyn new kunstlichs wolgegründts Visierbuch ... der gleichen noch nie getruckt oder außgangen, Straßburg 1531.

(Augustin Hirschvogel), Ein aigentliche und grundtliche anweysung in die geometria, sonderlich aber, wie alle regulierte und unregulierte Corpora in den grundt gelegt und in das Perspektiff gebracht, auch mit jren Linien auffgezogen sollen werden. Ohne Druckort 1543.

Wenzel Jamitzer, Perspectiva corporum regularium, das ist ein fleyßige fürweysung wie die fünff Regulirten Cörper, darvon Plato im Timaeo unnd Euclides inn sein Elementis schreibt, durch einen sonderlichen newen behenden unnd gerechten Weg ... gar kunstlich inn die Perspectiva gebracht ... werden mögen, (Nürnberg) 1548, 1568.

Heinrich Lautensack, Des Cirkels und Richtscheyts, auch der Perspectiva und Proportion der Menschen und Rosse, kurtze, doch gründtliche Underweisung dess rechten Gebrauchs, Frankfurt 1564, 1618.

Hans Lencker, Perspectiva, hierinnen auffs kürtzte beschrieben, mit exempeln eröffnet und an tag gegeben wird ein newer besonder kurtzer ... weg, wie allerley ding, es seyen Corpora, Gebew oder was möglich zu erdencken und in grund zu legen ist, verruckt oder unverruckt, ferner in die Perspectyf gebracht werden mag, Nürnberg 1571, 1595.

Derselbe, Perspectiva literaria, das ist ein klärliche fürreissung, wie man alle Buchstaben des gantzen Alphabets, Antiquitetischer oder Römischer Schrifften ... durch sondere künstliche behende weiß und weg so bishero nicht ans liecht kommen, in die Perspectif einer flachen ebnen bringen mag, Nürnberg 1567, 1595.

[Ein recht inhaltloser Aufsatz von Frantz über ‚Kunstbücher' (d. i. über Cennini usw.) in den ‚Histor.-Polit. Blättern' XCIX (1887) hat nichts mit unserem Thema zu tun!]

Die Ausgabe des lateinischen Urtextes Vitruvs wurde von Dr. Walter Rivius, Straßburg 1543, besorgt. Von demselben rührt die erste deutsche Vitruvübersetzung her, der Vitruvius Teutsch, Nürnberg 1548 (dann ebenda 1558

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

und Basel 1582, 1575, 1614). Rivius, Der furnembsten notwendigsten der gantzen architektur angehörigen mathematischen und mechanischen Künst eygentlicher Bericht und vast klare verstendliche Unterrichtung zu rechtem Verstandt der lehr Vitruvii in drey furneme Bücher abgetheilet. Allen künstlichen Handtwerkern, Werckmeistern, Steinmetzen, Bawmeistern, Zeug- oder Büxenmeistern, Maleren, Bildhaweren, Goltschmiden, Schreineren ... in Truck verordnet. Dermassen klar und verstendlich bissher im Truck Noch nit außgangen oder gesehen worden, Nürnberg 1547, 1558, Basel 1582. Vgl. Röttinger, Die Holzschnitte zur Architektur und zum Vitruvius Teutsch des Walther Rivius, Straßburg 1914 (‚Studien zur deutschen Kunstgeschichte' 167), wo auch sonstige Literatur, und besonders Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften, München 1889, I, 509, 603, 707, 800 (im Register fehlt der Name).

3. Francisco de Hollanda.

Außer in Frankreich und Deutschland sind noch die ersten Einwirkungen italienischer Renaissancetheorien auf der Pyrenäenhalbinsel zu bemerken. Freilich führt uns der (zwischen 1547 und 1549 entstandene) ‚Tractato de Pintura antigua' des Portugiesen Francisco de Hollande in einen ganz anders gearteten Landstrich, als es Dürers Heimat war; diese ultima Thule des europäischen Südens hatte aber doch im Grunde eine ähnliche künstlerische Vergangenheit, wenn auch die altniederländische Kunst hier eine viel stärkere Macht gewesen ist als dort. Schon der Name des Autors weist auf deren Heimatsboden zurück; Franciscos Vater war ein Miniaturmaler holländischer Abkunft; den Sohn hat es aber schon nach Italien gezogen. 1538 kam er nach Rom, in den Dunstkreis der neuen Kunst und des Meisters, der damals schon als der ‚Divino' galt, Michelangelos. Dessen Name könnte, wie der Aretinos auf Dolces Dialog, auch den Titel der Schrift bilden, die Francisco, in die Heimat zurückgekehrt, verfaßt hat, denn der große Toskaner erscheint als der eigentliche Heros, als die Zentralsonne aller Kunst, und sein intimstes Altersbildnis ist uns gerade durch ein Miniatur-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

bildchen des Portugiesen überliefert. Von der ‚Pintura antigua' will es handeln, der Name enthüllt schon sein Programm; denn dieser Romfahrer aus dem äußersten Winkel niederländischer Diaspora, nach Abkunft und Erziehung ein auf fremden Boden verpflanztes Reis nordischen Wesens, ist im Welschlande der überzeugteste fanatische Anhänger der schon fest ausgebildeten klassizistischen Lehre geworden und hat mit der Vergangenheit gründlichst gebrochen. Doch war auch auf der Pyrenäischen Halbinsel der Boden schon bereitet. 1526 waren zu Toledo die Medidas del Romano, d. h. die ‚Römermaße' von Diego del Sagredo, Kapellan Johannas der Wahnsinnigen, erschienen und das Buch wurde während Franciscos Abwesenheit in Italien auch schon in seiner Heimat gedruckt (Lissabon 1541), ein Jahr später auch ins Französische übertragen. Es ist die erste Aneignung Vitruvs in diesen Landen, in Form von Dialogen zwischen zwei Teilnehmern, von denen der eine, der Klassizist, den andern, einen Maler und Anhänger des alten heimischen Platerescostils, siegreich übertrumpft. Das Buch enthält manches beachtenswerte Detail, ist aber noch immer gemäßigter als die merkwürdige Geschichte der antiken Malerei, ‚De pictura veteri', die ein Kammerherr Karls V., D. Felipe de Guevara, wenig später zu schreiben unternahm.

Wie alle Nachahmer ist auch Hollanda päpstlicher als der Papst. Vitruv und Plinius sind für ihn unfehlbare Autoritäten, die er ohne jede Kritik ehrfürchtig bewundert. Die, wie wir wissen, gerade im Auslande viel gelesenen Bücher des Gauricus, aber auch diejenigen Dürers hat er benützt; Vasaris Viten konnte er damals wenigstens noch nicht einsehen; ein noch vorhandenes Exemplar der ersten Auflage von 1550 mit Anmerkungen von Hollandas Hand zeigt aber, wie er sich später diesem Studium mit Eifer hingegeben hat. Alberti (den Sagredo fleißig benützt hat) ist ihm eigener Aussage nach erst spät bekannt geworden, was angesichts der damals schon vorhandenen und ihre starke Wirkung beginnenden Ausgaben nicht recht erklärlich ist. Was er nun in den beiden ersten Teilen seines Werkes vorbringt, scheint durchaus ein Niederschlag der in Italien entwickelten Kunstanschauungen ohne besondere Originalität zu sein. Am interessantesten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

dürften noch die von Vasconcellos (a. u. a. O.) eingehend gewürdigten Abschnitte über Porträtmalerei sein.

Das Zugänglichste und auch Wichtigste sind jedoch die vier Dialoge, die dem Traktat angehängt sind. Als dramatis personae erscheinen außer Hollanda selbst Michelangelo und seine verehrte Marchesa Vittoria Colonna auf der Szene. Der große Alte entwickelt Ansichten über die Kunst, die man bis in die neueste Zeit für vollkommen authentisch und als Eckermännisch getreu durch Hollanda wiedergegeben angesehen hat. Leider steckt aber hier ein beträchtlicher methodischer Irrtum: in einer musterhaften Untersuchung, wie deren unsere in philologischer Kritik sehr übel bestellte Disziplin nur wenige aufweisen kann, hat H. Tietze dargelegt, daß es einem allgemeinen, von Tasso und Dolce bis auf Leopardi herab geltenden Stilprinzip des italienischen Dialogs entspricht, berühmte Personen als Träger der Anschauungen des Autors erscheinen zu lassen. Daß diese Konstatierung an die uralte typische Anekdote vom Ei des Kolumbus erinnert, raubt ihr wahrhaftig nichts von ihrer Schlagkraft. Das ist nun auch — selbstverständlich möchte man beinahe sagen — bei Hollanda der Fall, der seinen Theorien in der Heimat um so mehr Gewicht zu geben glaubte, wenn er sie nach der Weise seiner Vorbilder dem großen Toskaner in den Mund legte, dessen Ruf schon längst alle Welt erfüllte. Der Erfolg hat ihm recht gegeben; aber heute, zumal nach Tietzes Untersuchungen, muß daran festgehalten werden, daß ein Ausspruch Michelangelos anderweitig einwandfrei überliefert sein muß, bevor wir ihn als authentisches Selbstzeugnis betrachten dürfen. Dazu könnte beispielsweise die auch von Condivi überlieferte Äußerung Michelangelos bei Hollanda gehören, die das Wesentliche der Kunst in ihren mühelosen Ausdruck setzt. Wirkliche oder angebliche Aussprüche des Meisters wurden in Rom und auswärts ja in Menge kolportiert; man vergleiche z. B. den Bericht eines französischen Reisenden von 1574, der im Repertorium für Kunstw. III, 288, abgedruckt ist. So ist es selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß Hollanda wirklich manches aus dem Gedankenkreise des großen Alten mit leidlicher Treue festgehalten hat, wie wir ihm denn, wie schon

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

erwähnt, auch jenes ungeschminkte Altersporträt verdanken, das sich wiederum dem von Condivi überlieferten literarischen Bildnis vollkommen zur Seite stellt. Gedanken, wie sie im ersten Dialog Hollandas über die Weltflucht des Künstlers niedergelegt sind, passen wohl zu dem asketischen Wesen, das die Alterssonette widerspiegeln. Dergleichen betrifft aber Einzelheiten, nicht den ganzen Tenor dieser Dialoge. Die Ausfälle, die Hollanda durch den Mund des Meisters gegen die alte niederländische Kunst richtet, sind in Italien kaum mehr, wohl aber in der pyrenäischen Heimat aktuell, wo sie die Kunst der älteren Generation gewesen ist. Deren Standpunkt vertritt wieder die Marchesa mit der charakteristischen Äußerung, sie sei f r ö m m e r — es ist die bis heute gangbare und psychologisch leicht erklärliche, weil aus innerer Verwandtschaft des Religiösen und Primitiven entspringende Verwechslung von Ausdruck und Eindruck, die dem Concetto des sogenannten ‚kirchlichen' Kunststils fast immer zugrunde liegt. Hollanda will eben d a h e i m für die seiner Ansicht nach einzig berechtigte neuklassische Kunstweise der Italiener Stimmung machen. Er hat im Auslande gut beobachten gelernt; die Gründe, die er für die verschiedene Wertung der Kunst in der Heimat und in Italien anführt, treffen durchaus den Kern der Sache, wie er denn ein offener Kopf ist. Der agonale Wettbewerb unter den Staaten, Städten und Individuen, der seit der Antike in diesem alten Vaterlande der Künste wohlvorbereitete Boden gibt den Ausschlag, endlich die daraus resultierende höhere soziale Geltung des Künstlers. Es ist das Wurzeln in einer alten und starken nationalen Vergangenheit, wie es tatsächlich das Mutterland scharf von den einstigen Provinzen des Orbis Romanus scheidet. Nur hier und derart hat sich die Trennung des Handwerks von der Kunst, der Ars mechanica von der liberalis, der notwendigen Vorstufe zur Proklamierung dessen, was man später ‚schöne' Kunst nannte, entwickeln können, die im Cinquecento schon voll da ist und auch von Hollanda verfochten wird, dessen charakteristische Äußerung, daß handwerkliche Arbeiten und Entwürfe von Malern höchstens im Fürstendienste übernommen werden dürften, die Kluft beleuchtet, die sich zwischen dem 15. und dem 16. Jahrhundert auf-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

getan hatte. Die Aufzählung der bedeutendsten Malerwerke, die Francisco in seinem zweiten Dialoge gibt, ist ebenso bemerkenswert für die Schätzung des Zeitgenössischen wie für das fast gänzliche Zurücktreten der älteren Kunst des Quattrocento.

Im letzten (IV.) Dialoge treten andere Personen auf, die Hollanda in Rom kennen gelernt hatte: der Miniaturenmaler Giulio Clovio und der Steinschneider Valerio Vicentino; er enthält manche historisch schätzenswerte Einzelheit.

Wenn nun also Francisco de Hollandas Werk den Wert eines Dokumentes für Michelangelos Leben und Wesen nicht oder nur in höchst bedingter Weise beanspruchen darf, so bedeutet es dafür in dem vorliegenden Zusammenhange etwas viel Wichtigeres. Es ist ein Zeugnis für die Macht, mit der die nunmehr ausgebildete italienische Kunsttheorie noch vor Erscheinen ihres epochalen Hauptwerkes, Vasaris Viten, über ihr Ursprungsland hinaus gewirkt hat. Auch Dürer hat an sie angeknüpft, ist aber dann seinen eigenen originalen — und einsamen Weg gewandert; der Portugiese, als Mensch und Künstler eine viel schwächere Natur, ist der fanatische Apostel des neuen klassizistischen Dogmas und der überzeugte Verleugner der eigenen Stammestradition geworden wie mancher Niederländer der Folgezeit.

Diego del Sagredo, Medidas del Romano necesarios a los oficiales que quisieren seguir las formaciones de las basas, columnas, capiteles y otras piezas de los edificios antiguos, 1. Aufl. Toledo 1526, 2. und 3. Aufl. Lissabon 1542, 4. und 5. Aufl. Toledo 1549 und 1564. Französisch als Raison d'architecture antique von Simon de Colines, Paris 1539, 1542, 1550, 1555, 1608. Dazu Llaguno-Bermudez, Noticias de los arquitectos ... de España, Madrid 1829, I. Diese bibliographischen Angaben sind dem trefflichen Werke von Menendez y Pelayo, Historia de las ideas estéticas in España, 2. Ed., Madrid 1901, vol IV, 11 ff., entnommen, der sich ausführlich über Sagredo verbreitet.

D. Felipe de Guevara, Comentarios de la pintura. Zuerst herausgegeben von Antonio Ponz, Madrid 1788.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

cf. Menendez y Pelayo, a. a. O. p. 53 f. Cicognara, Catalogo I, p. 134.

Francisco de Holland a, Tractato de pintura antigua (1548). Eine spanische Übersetzung um 1563 liegt auf der Akademie von San Fernando in Madrid. Daraus die, Quatro dialogos da pintura antigua', zum ersten Male herausgegeben von Joaquin de Vasconcellos (Renascença Portugueza, vol. VII), Oporto 1896. Dann portugiesisch und deutsch von Vasconcellos in Eitelberger-Ilgs ‚Quellenschriften', N. F., Wien 1899. Eine französische Übersetzung von Rouanet erschien Paris 1911.

Fournier, Die Manuskripte des F. d'Olanda in Zahns ‚Jahrbuch für Kunstwissenschaft' I (1868). Menendez y Pelayo, Discursos leidos ante la R. Academia, Madrid 1901, sowie in seiner ‚Historia de las ideas esteticas' IV, 111 ff. und besonders H. Tietze, F. de Hollandas und Don. Giannottis Dialoge und Michelangelo. Repertorium für Kunstw. XXVIII, 295.

---

14. 7. 17.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Nachträge und Berichtigungen zu den früheren Heften.

Zu Heft I, 12: Die Philostratübersetzung des V i g e n è r e (‚Les images ou tableaux de plate peinture') ist zuerst Paris 1579 erschienen und später noch öfter (bis 1615) aufgelegt. worden. Vgl. S t a r k, Handbuch der Archäologie I, 93.

Zu Heft I, 24: Zu A l b e r i c u s vgl. jetzt S a x l, Verzeichnis astrologischer und mythologischer illustrierter Handschriften des lateinischen Mittelalters aus römischen Bibliotheken (‚Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie' 1915); in der Einleitung wird eine Untersuchung über die weit, von England bis Böhmen, verbreiteten Handschriften in Aussicht gestellt.

Zu Heft I, 29: Eine englische Ausgabe von V i l l a r d ist die von W i l l i s, Facsimile of the sketchbook of Willard, London 1859. Ferner Q u i c h e r a t in der ‚Revue archéologique' VI (1849). ‚Mélanges d'archeologie' 1886. E i t e l b e r g e r in den ‚Mitteilungen der k. k. Zentral-Komm.' IV. E n l a r t, Villard d'Honnecourt et les Cisterciens. Bibl. de l'École des chartes 1895. Eine neue Ausgabe Villards (von O m o n t besorgt) ist vor mehreren Jahren in den offiziellen Publikationen der Bibliothèque Nationale in Paris, Paris, Berthaud, o. J., erschienen.

Zu Heft I, 46: L a n g o b a r d i s c h e B a u g e s e t z e, cf. Regum Langobardorum leges de structoribus quas C. B a n d i u s d e V e s m e primo edebat, Carolus P r o m i s commentariis auxit secundum editionem Augustae Taurinorum repetendas curavit J. F. N e i g e b a u r, München 1853.

Zu Heft I, 49: ‚Künstleranekdoten aus der Sieneser Volkstradition' (Beccafumi), gesammelt von C o r s i, Archi-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

vio per lo studio delle tradizioni popolari XIII (1894), 203 f., vgl. Floerke, Künstlernovellen der Renaissance (in Übersetzung), München 1910, p. 311.

Zu Heft II, 18: In seiner Geschichte der neuen Historiographie (in Below-Meinekes ‚Handbuch der mittelalterlichen und neuen Geschichte' I, München 1911, p. 105) bringt Fueter eine gute, besonders gegen Janitscheks Alberti-Studien sich wendende Charakteristik von Albertis Selbstbibliographie, die auch hier als solche anerkannt wird.

Zu Heft II, 36: Zu Alberti, De pictura ist die deutsche Übersetzung in Rivius, ‚Bericht' von 1547 nachzutragen.

Zu Heft II, 36: Panofsky, Das perspektivische Verfahren L. B. Albertis, ‚Kunstchronik', N. F. XXVI, 508, mit der wichtigen Beweisführung, daß Alberti das sogenannte Verfahren des Distanzpunktes nicht gekannt hat, das auch in den übrigen Kunsttraktaten des Quattrocento nicht erscheint. Als Verfasser des zitierten Repertoriumaufsatzes ist irrtümlich Stegmann statt Staigmüller genannt.

Ferner zur übrigen zitierten Literatur:

Flemming, Die Begründung der modernen Ästhetik und Kunstwissenschaft durch L. B. Alberti, Leipzig 1916.

Zu Heft II, 57: Zu Francesco di Giorgio Martini s. die Ausführungen in dem grundlegenden Werke von Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften, München 1889, I, 436 f.

Zu Heft III, 17: In dem angeführten Aufsatze von Jackschath versucht der Verfasser den Nachweis zu führen, daß das Werk des Vesalius, De humani corporis fabrica, und Carlo Ruini, Anatomia del Cavallo, eigentlich als Schriften Leonardos anzusehen sind (?!).

Zu Heft III, 48: Zu Giovio: Fossati, I ritratti del museo Gioviano (Rassegna Nazionale XV, 1893). Hagelstange, Eine Folge von Holzschnittporträts der Visconti von Mailand, ‚Mitteilungen aus dem German. National-Museum', Nürnberg 1904, 85 ff. Eine scharfe Charakteristik des Journalisten Giovio gibt Fueter in seiner ‚Geschichte der neuen Historiographie' (s. o.), p. 51.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien

Philosophisch-historische Klasse

Sitzungsberichte, 184. Band, 3. Abhandlung

Zur orientalischen Altertumskunde

Von

Josef von Karabacek

wirkl. Mitgliede der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

VI

Ein Koranfragment des IX. Jahrhunderts aus dem Besitze des Seldschukensultans Kaikubad

(Mit 2 Tafeln und 9 Abbildungen im Texte)

Vorgelegt in der Sitzung am 21. Februar 1917

Wien, 1917

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Druck von Adolf Holzhausen,
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Inhalt.

Seite

I. Das Seldschuken-Autograph 5

II. Beschreibung des Maṣḥaf 10

1. Der Zustand 10

2. Die Schrift 11

3. Die Schriftauswerfung 17

4. Die Wortteilung 20

5. Die Punktation 23

a) Die diakritischen Zeichen 23

b) Die Vokalzeichen 29

6. Die Sûren- und Versteilung 31

7. Der ʿirâḳische Maṣḥaf-Charakter 33

8. Die Reskribierung 37

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

I. Das Seldschuken-Autograph.

Das nachfolgend zu beschreibende ansehnliche Bruchstück eines alten Ḳorân-Codex — *Maṣḥaf* — war im Besitze des österreichischen Botschafters in Konstantinopel, Grafen Anton von Prokesch-Osten, der es mir 1872 in Graz, als ich schöne Sommertage in dem gastlichen Hause dieses meines väterlichen Freundes verbrachte, zum Geschenk machte. Im Jahre 1908 habe ich den Codex der k. k. Hofbibliothek gewidmet, wo er nun unter der Signatur Series Nova 4742 in deren Handschriftenschätzen aufgenommen ist.

Dieser Ḳorân ist in mehrfacher Hinsicht merkwürdig: nicht nur wegen seines hohen Alters, Umfanges und der palaeographischen Erscheinung, sondern auch durch seine Herkunft. Graf Prokesch-Osten erzählte mir, daß er ihn in Kleinasien erworben habe. Das konnte ich sofort erklärlich finden; denn auf dem rechten Rande des vorletzten Blattes, fol. 103 v, hatte der kleinasiatische Seldschuken-Sulṭân ʿAlâ ad-dîn Kaiḳubâḏ, 616—634 d. H. (= 1219—1236 n. Chr.) seinen Namen zum Zeichen des Besitzes eigenhändig eingetragen. Ich will zunächst diesen Umstand besprechen. Es ist mir bisher kein Namensautograph dieser Art eines muhammedanischen Herrschers in Büchern bekannt geworden. Wohl gibt es zahlreiche autographische Eintragungen in orientalischen Handschriften von hervorragenden Männern hohen Ranges, Emîren, Wezîren, Gelehrten, Dichtern usw., die sich als Besitzer einzeichneten; aber stets sind diese Namen in bestimmte Besitz- und Wunschformeln gekleidet. Auch von souveränen Häuptern sind ähnliche Beispiele nachweisbar. So das interessante Stiftungsautograph in einem Codex der Vizekönig-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

lichen Bibliothek zu Kairo von dem baḥritischen Mamlûken-Sulṭân al-Ḥasan, niedergeschrieben am Freitag, den 26. Dschumâda II, 755 d. H. = 18. Juli 1354 n. Chr. Der Sultan nennt sich im Texte ohne jedwede Titulatur einfach: Abû-l-Maḥâsin al-Ḥasan, Sohn des Muḥammed, Sohnes des Kalâwûn.[1] Von den Baberiden-Großmogulen: die autographe Besitzeinzeichnung von Schâh Dschehân in einer Sa'dî-Handschrift; die interessante autographe Notiz des Humâjûn vom Jahre 962 d. H. (= 1555 n. Chr.) ohne Namensnennung in einem Diwân von Ḥâfiz, woraus hervorgeht, daß er die Dichtungen als Fāl-Buch zu Rate zog, gleich darunter eine solche von Dschehângîr aus dem Jahre 1023 d. H. (= 1614 n. Chr.) und endlich in einem Diwân des Mirzâ Kâmrân von Dschehângîr (1035 d. H. = 1025/6 n. Chr.) und Schâh Dschehân, datiert von dem 5. Thronbesteigungsjahr (= 1041 d. H. = 1631/2 n. Chr.).[2] Alle diese indischen Herrscher (— Humâjûn natürlich ausgenommen —) leiten nach vorangegangenem kurzen Texte die Namenszeichnung mit حررهٗ ‚es hat dies geschrieben' ein, worauf die Datierungen folgen. Zu bemerken ist, daß, wenn dem Eigennamen der Laḳab vorgesetzt ist, wie ‚Schihâb ad-dîn' bei Schâh Dschehân und ‚Nûr ad-dîn' bei Dschehângîr, derselbe die verkürzte, schlichte Form zeigt.

Doch im allgemeinen geschah die Eintragung der Herrscher nur mit deren Besitzstempel, die in Schwarzdruck (بالسواد) in handschriftlichen Werken erscheinen, so die Rundstempel der Timuriden,[3] die birnenförmigen oder runden Siegeln der Baberiden-Großmogule und persischen Ṣefiden-Schâhe,[4] die

[1] Arabic Palaeography, Pl. 150, 1; vgl. meine Bemerkungen dazu: WZKM, 1906, XX, p. 146.

[2] Diese Handschriften befinden sich in der Orientalischen Öffentlichen Bibliothek zu Bankipore, vgl. Catalogue of the Arabic and Persian Manuscripts in the Oriental Public Library at Bankipore, Calcutta 1912, Vol. III, Plate I—III, wo die Autographe in Lichtdruck wiedergegeben sind. Ich verdanke diesen Nachweis meinem Freunde Prof. Dr. Goldziher, der mir den Katalog aus seiner Bibliothek zur Verfügung zu stellen die Güte hatte.

[3] Meine Abhandlung: Zur oriental. Altertumskunde, IV: Muhammedanische Kunststudien, p. 58 (Sitzungsberichte der Kais. Akad. der Wissenschaften, 172. Bd., 1. Abh. 1913); Katalog der Buchkunstausstellung der k. k. Hofbibliothek, Wien 1916, 3. Aufl., p. 95, Nr. 286.

[4] Zur oriental. Altertumskunde, III: Riza-i Abbasi, ein persischer Miniaturenmaler, l. c., 167. Bd., 1. Abhandlung, p. 46; IV, l c., p. 82.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

runden oder spitzovalen Petschafte osmanischer Sultane.[1] Die kaiserliche Namensausfertigung Ṭugra (طغرا, طرة) ist, von den Seldschuken und anderen östlichen Dynasten angefangen, dann bei den Mamluken und zuletzt Osmanen durchaus kein Autogramm, sondern die gekünstelte kalligraphische Ausfertigung der Kanzlei.[2]

Um so überraschender kommt nun unser seldschukisches Herrscher-Autogramm (s. die Abbildung, Fig. 1). Ich lese es:

علاء الدين كيقباذ بن كَيْخُسْرَو غياث الدين

ʿAlâ ad-dîn Kaiḳubâḏ Sohn des Kaichosróu Ġijâṯ ad-dîn

Der ganze Habitus dieser verblaßten Zeile macht sofort den Eindruck eines persönlichen Geschehnisses. Dies beweist schon die auffallende Auslassung der eigenen Kunja Abû-l-Fatḥ und die Nach-Setzung des zum Vatersnamen gehörigen Laḳab. Auch die Verkürzung beider Alḳâb deutet darauf hin. Der Schriftcharakter ist unzweifelhaft individuell. Ein persönliches Merkmal beinhaltet auch die Vokalisierung des Patronymikons, dessen letzte Silbe darnach auf türkische Weise *-ew*, also Kaichosrew oder aber eher persisch wie *-óu*, also Kaichosróu gesprochen werden sollte; denn es ist wichtig zu bemerken, daß sich der Sultan nach zeitgemäßem, den persischen Einflüssen unterlegenem höfischen und völkischen Brauch in seinem Namen كيقباذ des punktierten Ḏâl bediente, dem man auch in den mittelalterlichen persischen Handschriften begegnet, wo es nach Vokalen die aspirierte Aussprache anzeigt.[3] Hat doch dieser Sultan, als er 618 d. H. die Festungsmauern

---

[1] Katalog der Buchkunstausstellung etc. l. c., p. 85, Nr. 267, p. 95, Nr. 286.

[2] Al-Maḳrîzî, Chiṭ. II, p. ٢١١; Al-Ġuzûlî, Maṭaliʿ al-budûr, II, p. ١١٨ und meine Bemerkungen im Führer durch die Ausstellung der Sammlung Papyrus Erzherzog Rainer, p. 277, Nr. 1384—1390.

[3] Ein im Jahre 1226 in Caesarea in Kleinasien geschriebenes Evangelienbuch nennt in der Subskription den Sultan sprachrichtig: ὁ Καικουπάδης υἱὸς δὲ Γιαθατίνη τοῦ Καϊχωσρόϊ, vgl. Eugen Zomarides, Eine neue griechische Handschrift aus Caesarea vom J. 1226 mit armenischer Beischrift, 1902, p. 4 (SA. aus den ‚Studien zur Palaeographie und Papyruskunde', herausgegeben von C. Wessely, Heft II).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

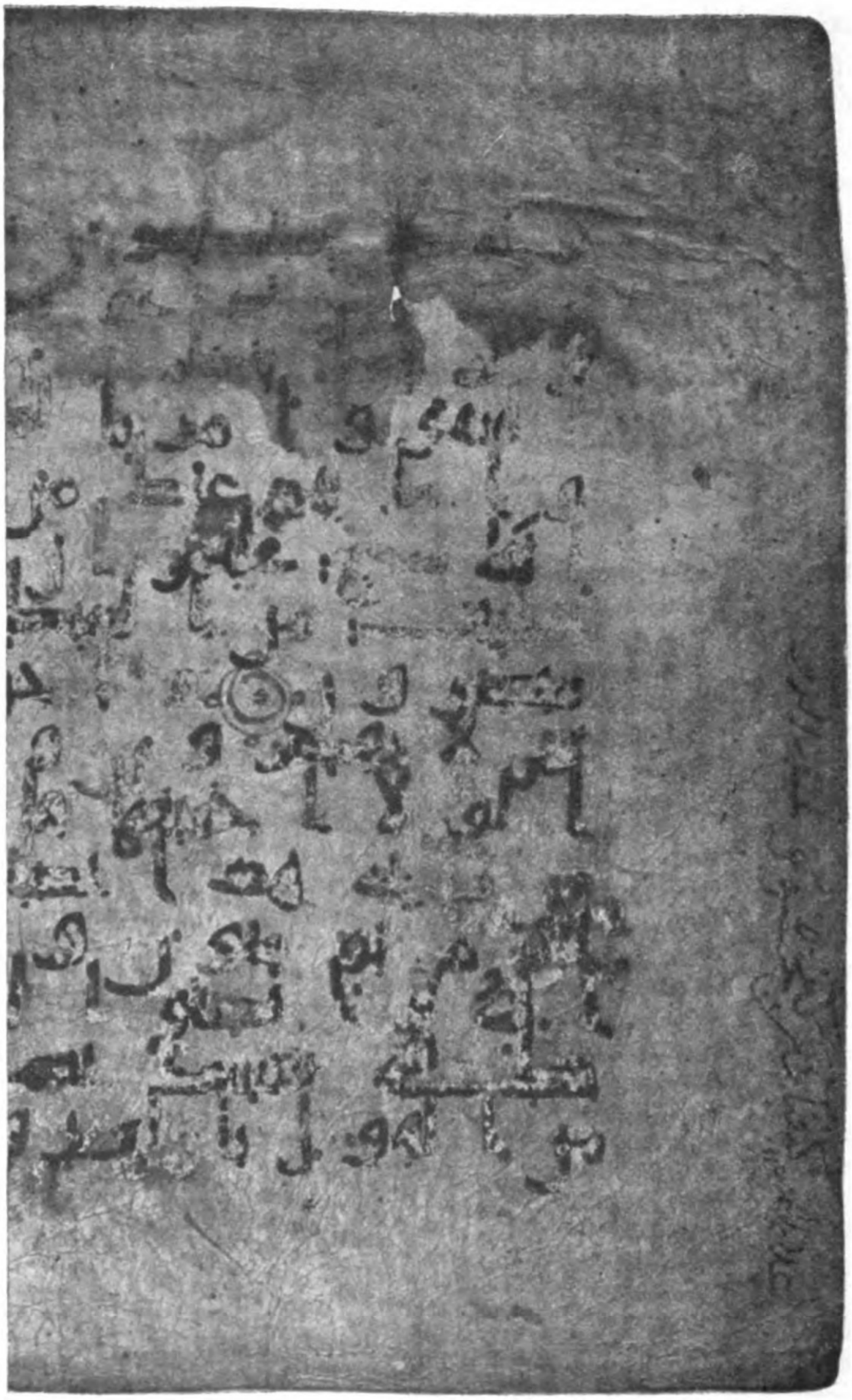

Fig. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

von Ikonium und Sebaste errichten ließ, dieselben und die Türme unter anderem mit auf weißem Marmor ausgemeißelten persischen Versen aus dem Schâhnâme schmücken lassen.[1]

Es liegt mir[2] die Photographie einer Fliesen-Platte mit weißer erhabener Schrift auf blauem Grunde vor, die, von einem Bauwerke des genannten Sultans stammend, dieselbe Schreibung seines Namens darbietet, womit die offizielle Bestätigung gegeben ist. Siehe die Abbildung, Fig. 2:

Fig. 2.

Kunstgewerbe-Museum in Düsseldorf, Inv.-Nr. 12382.

علاء الد]نيا والدين ابو الفتح كيقباذ

ʿAlâ ad-du]nja wa-d-dîn Abû-l-Fatḥ Kaiḳubâḏ

Daß die in Rede stehende Namensfertigung als Autogramm anzuerkennen ist, beweist meines Erachtens außerdem noch folgender Umstand. Das aus der namhaften Zahl von 104 Blättern bestehende Korân-Bruchstück beginnt fol. 1 r. mit بِإِذْنِ ٱللَّهِ مُصَدِّقًا in II, 91, enthält weiters (nach der Verszählung in Flügels Korân-Ausgabe) diese Sûre bis zum Ende, dann vollständig die folgenden Sûren und bricht ab auf fol. 103 v., dem

---

[1] Ibn Bībī, Tewârîch-i Âl-i Seldschuk, ed. Houtsma, III, p. ٢٥٨.

[2] Durch die Güte des Herrn Direktors Frauberger des Kunstgewerbe-Museums in Düsseldorf.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

ersten Blatte der zehnten Lage mit وَلَا تَكُنْ مِنَ ٱلْغَافِلِينَ von VII, 204. Der 205. Schlußvers dieser Sûre, der die nächste Seite auf dem zweiten Blatte dieser letzten Lage beginnen sollte, fehlt; denn das nun folgende letzte Blatt des Codex, fol. 104, ist schon das letzte Blatt der begonnenen zehnten Lage und beginnt nach einer Lücke von acht herausgefallenen Blättern mit وَ]ٱلْيَوْمِ ٱلْآخِرِ in IX, 19 und endet fol. 104 v. mit مَا حَرَّمَ ٱللَّهُ des 29. Verses dieser Sûre.

Das Autogramm des Sultans steht nun (s. Fig. 1) am Rande parallel zur rechten Schmalseite des Codex und vertikal zu den Schriftzeilen auf eben jenem vorletzten Blatt 103 v., das den Schluß des großen zusammenhängenden Textes bildet, so daß das letzte unzusammenhängende Einzelblatt, fol. 104, nunmehr gewissermaßen die Stelle eines Deckblattes zum Codex vertritt.

Das Autogramm ist also offenbar eingetragen worden, da der Codex schon in der vorliegenden Gestalt defekt geworden war: in dem heutigen Zustande muß ihn Sultan Kaiḳubâḍ besessen haben und durch Einzeichnung seines Namens sich des kostbaren Besitzes zu versichern bestrebt gewesen sein. Freilich dürfte diese heilige Reliquie, an deren Zustand der fromme Muslim ersichtlich nicht zu rühren wagte, wie üblich in einer Kassette (صندوق) mit kostbarer Hülle (غشاء)[1] bewahrt worden sein.

II. Beschreibung des Maṣḥaf.

1. Der Zustand.

104 Blätter Querformat, 215×152 mm zu 15 Zeilen. Pergament, mit Safran gelb gefärbt (مصفّر بالزعفران),[2] von ungleichem Körper, bald dünner, weich und elastisch, bald stärker, hart und steif. Das *recto* fast durchgehends mehr geglättet, als das *verso*.

[1] Meine Abhandlung: Zur oriental. Altertumskunde, IV: Muhammedanische Kunststudien, S. 36, in diesen Sitzungsberichten, 172. Bd., 1. Abh.

[2] al-Beládsorí, ed. de Goeje, p. ٤٦٤; vgl. meine Abhandlung: ‚Das arabische Papier' in Mitth. aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer, II/III, p. 151.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Die Blätter haben stellenweise durch Fraß und Nässe gelitten. Ersterer beginnt fol. 48 mit zwei winzigen Einstich-Löchern, die sich auf den folgenden Blättern bis fol. 53 zu einem Loch von 30 × 10 mm erweitern und dann wieder bis fol. 68 sich zu zwei winzigen Ausgangslöchern verengen. Die dadurch bewirkte Schriftzerstörung ist nicht bedeutend. Dagegen hat die Nässe manche Textstelle abgeblaßt, die dann von jüngerer Hand mit wenig Sorgfalt überschrieben worden sind; nur zwei Seiten, fol. 97 v. und 98 r., sind nach Auskratzung der ursprünglichen Schrift vollständig reskribiert worden, worüber noch zu sprechen sein wird. Eine große Zahl der Blätter ist gut erhalten.

Der Codex besteht aus zehn vollständigen Lagen (كرّاسة, pl. كرّاس), wovon die 1. bis 6. und 8. bis 10., wie üblich, je zehn Blätter, die 7. Lage, fol. 61 r.—72 v., jedoch (was zuweilen vorkommt) zwölf Blätter enthält. Die 11. und letzte Lage besteht, wie bereits erwähnt, nur aus dem ersten und letzten Blatt (fol. 103 und 104), da die dazwischenliegenden acht Blätter ausgefallen sind. Über den Umfang des korânischen Inhalts ist oben schon gesprochen worden.

2. Die Schrift.

(Tafel I.)

a) Der mit der Rohrfeder in Sepiatinte ausgezogene Ductus ist ʿIrâḳisch (الخطّ العراقيّ), ein Lapidare in der Art des Kûfî (الخطّ الكوفيّ), das zu einem Sammelnamen für jede alte steife, geradlinige Schrift geworden ist, welcher Name aber später selbst von arabischen Gelehrten ersten Ranges, wie z. B. al-Maḳrîzî († 1442), auf allerhand gesteifte und gekünstelte Lapidarzüge epigraphischer Denkmäler mißverständlich angewendet wurde,[1] von unseren Orientalisten und Kunstgelehrten aber wahllos mißbraucht wird.[2]

Unter ʿIrâḳischem Ductus ist ein allgemein provinzialer, vielleicht nicht ganz gleichmäßiger Schriftcharakter zu verstehen, der in den Maṣḥaf der verschiedenen Städte des ʿIrâḳ

[1] Chiṭaṭ, I, ٣٦٢ (zweimal), ٣٨١ (zweimal), ٥٣٤.

[2] s. Karabacek: Julius Euting's Sinaïtische Inschriften, WZKM, V, 1891, p. 320.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

gang und gäbe war, im Gegensatz zu dem الكوفى und البصرى, die im weiteren Sinne wohl auch 'irâḳisch sind, aber zwei ganz bestimmte Schreibschulen, die von al-Kûfa und al-Baṣra, repräsentieren.

Bisher sind alte sogenannte ‚Kûfische' Koranmanuskripte auf Zeit und Herkunft palaeographisch noch nicht untersucht worden, wenigstens nicht wissenschaftlich methodisch. Die in den bestehenden Tafelpublikationen vorkommenden Bestimmungen können kaum dafür gelten und datierte Maṣḥaf-Blätter sind ungemein selten. Ein bis zu einem gewissen Grade sicheres Hilfsmittel zur Lokalitätsbestimmung alter Korane gewähren unter anderem die Rezensionen der Texte, woraus sich gleichzeitig das entsprechende palaeographische Charakterbild ableiten läßt.[1]

Das ist z. B. mit den nordarabischen (Mekka- und Medîna-) Maṣḥafs der Fall, für die außerdem noch der konstitutive Schriftcharakter des 7. und 8. Jahrhunderts quellenmäßig und urkundlich feststeht.[2] Klar und zweifellos ergibt sich hie und da die lokale Bestimmung, wenigstens im weiteren Sinne, schon aus der prunkvollen Ornamentik der Sûrenteiler. Ein schönes Beispiel bietet ein Pergamentkorân der Vizeköniglichen Bibliothek zu Kairo, der in dem Tafelwerk ‚Arabic Palaeography', Pl. 1—12, noch in das 1. Jahrhundert d. H. = 7. Jahrhundert n. Chr. versetzt wird. Der Herausgeber ließ sich wohl das Alter gerade durch die Ornamentik vortäuschen: auf einer mit Ampeln behangenen Moscheen-Kolonnade und anderen Zierbändern sieht man zwischen den Zinnen oder an den oberen Abschlußrändern verteilt, ornamentale Figuren, ähnlich der königlichen geflügelten Krone mit dem Kugelbund aus der letzten Sasanidenzeit.

Wohl diese Erscheinung mag es gewesen sein, die den Herausgeber zur Hinaufrückung der Datierung in das 7. Jahrhundert n. Chr. verleitete. Aber wie ist es denkbar, daß man einen Korân mit einer Zier hätte versehen können, wenn die Bedeutung derselben als Herrscherattribut der feueranbetenden Könige bei den arabischen Eroberern noch lebendig ge-

[1] s. Karabacek: Julius Euting's Sinaïtische Inschriften, WZKM, V, 1891, p. 324.

[2] l. c., V, p. 323 f und H. Becker, Papyri Schott-Reinhardt I, p. 25.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

wesen wäre?! Das Schriftbild lehrt unzweifelhaft, daß dieser Korân dem 3. Jahrhundert d. H., also dem 9. christlichen Jahrhundert angehören muß und das ist die Zeit, wo altpersisches Wesen in den östlichen Provinzen des Chalifenreiches, wenn auch nur kurze Zeit, seine Renaissance feierte, so zwar, daß ihm, von dem Chalifen al-Mutawakkil ʿala Allâh (847—861 n. Chr.) ausgehend, auch äußerlich in Sitte und Tracht gehuldigt wurde.[1] So ist also diese auffällige ornamentale Erscheinung in dem Korân zu erklären, der folgerichtig einer persischen Schreibprovinz zuzuweisen ist. Man wende nicht ein, daß die arabischen Eroberer das sasanidische Königsbild mitsamt den Emblemen des Feuerkults durch geraume Zeit auf ihren Geprägen in Persien und auf den Ispehbeden-Münzen in Taberistân sogar bis tief in das 2. Jahrhundert d. H. geduldet haben: das war dieselbe münzpolitische Toleranz, wie sie sie auch in ihrem westlichen Geldwesen gegenüber den Romäern geübt haben. Aber etwas anderes ist es, wenn das in Frage kommt, was den Muhammedanern am heiligsten und reinsten und nur für sie allein bestimmt ist, nämlich das durch ihren Propheten geoffenbarte Wort Gottes im Korân.[2]

Was nun den mit unserem Korânbruchstück vorliegenden Ductus der ʿirâḳischen Schreibprovinz anlangt, so ergeben sich folgende graphische Merkmale.

Zunächst die Höhenzüge und Tiefenzüge,[3] vgl. Tafel I. Zu den ersteren gehört als signifikantester Buchstab des arabischen Alphabetes das *Elif*.[4] Hier ist es öfters, doch ohne Bedeutung typischen Charakters, leicht nach rechts geneigt mit enggerundetem und zugespitztem Auslauf an der Basis. Die Finalform ist an der Basis gleichfalls schwach gerundet, also nicht scharfkantig. Besonderes Merkmal: die übermäßige Verlängerung in der ersten Zeile eines jeden Blattes, die sich aber

---

[1] Führer durch die Ausstellung der Papyrus Erzherzog Rainer, p. 206, Nr. 775.

[2] Die strikte palaeographische Beweisführung muß, weil hier zu weit führend, für einen anderen Ort aufgespart bleiben.

[3] s. meine Abhandlung: Problem oder Phantom, p. 10 in diesen Sitzungsberichten, 178. Bd., 5. Abh., 1915.

[4] Meine Abhandlung: Julius Euting's Sinaïtische Inschriften, l. c., p. 323, und H. Becker, Papyri Schott-Reinhardt I, p. 25 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

wegen der Zeilenenge sonst überall zu verkürzen gezwungen ist. Diese schlanke Formgebung ist eine Erscheinung, die sich insbesondere von der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts d. H. an bemerkbar macht. Dasselbe gilt von den Höhenzügen des *Lâm*, der *Ṭâ*- und *Kâf*-Form. Ersteres geht in seinem Endzug auffallend tief (mehr als das *Wâw*) unter die Basis herab, so zwar, daß sich der Teil unter der Grundlinie zu dem oberen wie 1 : 2 verhält. Das ist charakteristisch für diesen Ductus, wozu noch kommt, daß der Buchstab nicht senkrecht, sondern kaum merklich geschwungen ausläuft, eine Reminiszenz an die bekannte leicht mit لى zu verwechselnde *Lâm*-Form ﻟ des 1. und 2. Jahrhunderts d. H.[1]

Von dem Balken des *Ṭâ* gilt dasselbe wie von dem Höhenzug des *Elif*; von der ursprünglichen Neigung nach rechts in der mekkanischen Mutterschrift ist keine Spur mehr.

Auch das *Kâf* strebt bis zur *Elif*-Höhe auf und gehört, was ziemlich allgemein der Fall ist, in die Gruppe der Höhenzüge, wenn es als Ausläufer oder Finalzug erscheint; sonst kann eine Verwechslung mit der *Dâl*-Form nicht stattfinden, da diese als Initiale und Mediale nicht anschlußfähig ist. Der Schriftkörper des ﻛ ist übrigens durchwegs etwas kürzer gehalten.

Noch ist das *Lâm-Elif* zu erwähnen. Es hat eine im Körper etwas geschweifte Form, die durch ihre Schlankheit in den ersten Zeilen um so eleganter erscheint. Der Ḳalam zieht (an manchen Stellen deutlich sichtbar) von der linken Spitze das *Lâm* konkav aus und setzt dieses kreuzend von der rechten Spitze das *Elif* konvex ein, was bei der Vokalisierung dieses Doppelbuchstaben von unseren Orientalisten nicht beachtet wird. Doch davon später.

Die Tiefenzüge. Hier kommen *Rê*, *Mîm* und *Wâw* nicht in Betracht. Charakteristisch für *Mîm* ist bloß sein Ausläufer: ein kurzes wagrechtes Schwänzchen. Von der auch sonst üblichen absoluten Gleichheit der Ausläufer des *Sîn* und *Ṣâd* mit der *Nûn*-Form abgesehen, kommt als besondere Eigenheit zunächst das *Ḳâf* in Betracht mit seinem alten (nabatäischen)

[1] Dieses konstitutive Merkmal der Verwandtschaft der arabischen mit der nabatäischen Schrift hat B. Moritz in seiner Vergleichungstafel I der Alphabete im 7. Hefte der Enzyklopädie des Islâm nicht beachtet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Endzug. Signifikant ist aber der durchaus ebenmäßig in Ḳalambreite ausgeführte Zug mit Neigung nach rechts. Das *'Ain*-Finale geht steif, senkrecht nach unten, dem Elifausläufer entsprechend: auf diesen Parallelismus ist zu achten! Das unverbundene *Jâ* erscheint charakteristisch fast so, wie ein geradlinig tief nach unten reichendes epigraphisches *Wâw* des 3. Jahrhunderts d. H. mit rückwärts offener Kopfschleife.

Von den auf der Schreibbasis geführten Minuskeln genügt es einen Buchstaben hervorzuheben, das *Hê*, dessen wichtige Initial- und Medialformen mit den zuweilen herzförmig gestellten Augen sicher in das 3. Jahrhundert verweisen.

Zum Schlusse möge hier noch eine kleine Inkorrektheit gegen den Ductus, die sich der Schreiber zuschulden kommen ließ, erwähnt sein, fol. 89r., wo er in لباسًا VII, 25 das erste *Elif* wegen eines darüberstehenden *Nûn* fast bis zur Minuskel: لاسا zu verkürzen gezwungen war, was in Manuskripten dieser Gattung unerhört ist.[1]

b) Haben wir so das wichtigste über den Ductus erledigt, so muß noch einiges über die Wortfolge als kalligraphisches Bild gesagt werden. Es ist dies ganz anders, als etwa in dem heutigen arabischen Schrifttum. In den ältesten Zeiten des Islâm legte man ein Hauptgewicht auf die gleichmäßige Verteilung von Wörtern und Wortteilen, und zwar nicht allein in Korânhandschriften, sondern auch in profanen Schriftstücken, wie Urkunden, wovon die bisher älteste vom Jahre 22 d. H. = 643 n. Chr. Zeugnis gibt.[2] Es handelt sich, kurz gesagt, um die abgemessene Spationierung des Zeileninhalts und innerhalb desselben wieder um Wort- und Buchstabendehnungen. Man kann nicht sagen, daß das graphische Bild gerade unschön wirkt, aber jedenfalls bedingt es eine arge Raumverschwendung. So z. B. fol. 40 v. eine Zeile

[1] Von einem seltenen, ebenso unerhörten Fall der Irrung eines Koranschreibers habe ich im ‚Führer' der PER, p. 191, Nr. 729 Kenntnis gegeben: durch gleichlautende Worte verführt, hat derselbe mit Übergehung einiger Zeilen bei einem späteren Vers fortgesetzt. Es ist ein Zufall, daß dadurch der Sinn keine fühlbare Einbuße erlitten hat.

[2] In der k. k. Hofbibliothek, Papyrus-Sammlung Erzherzog Rainer ‚Führer durch die Ausstellung, p. 139, Nr. 558. Wird in dem von mir vorbereiteten ersten arabischen Bande des Corpus Papyrorum Raineri veröffentlicht werden.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

وصابروا ورابطوا واتقوا الله

für

وصابروا ورابطوا واتقوا الله

Ofters treffen untereinanderstehend gleiche oder ähnliche Buchstaben durch mehrere Zeilen zusammen, wie fol. 28 v., Z. 1—7:

لقصص

الله

الله

الى

الله

اربا

اشهد[1]

Eine andere Raumverschwendung entsteht durch ungebührliche Dehnung von Buchstabenausläufern und Ausgestaltung derselben zu Verbindungslinien, wie fol. 67 v. eine halbe Zeile einnehmend, als Ausdruck einer jüngeren, dem 3. Jahrhundert angemessenen Schreiberpraxis:

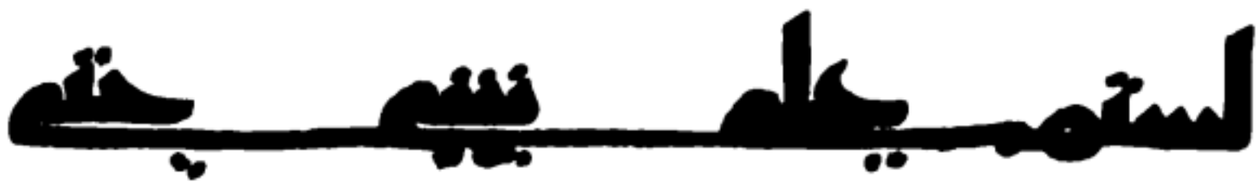

für

لستم على شى حتى

Wie aus diesen Beispielen ersichtlich ist, stehen das *Elif* des Artikels und die Kopula و stets getrennt, also nicht im Wortanschluß: so auch schon in der erwähnten Urkunde vom Jahre 22 d. H.

Dieses starre Prinzip der Spationierung brachte jedoch zwei Übelstände mit sich: die dadurch zuweilen am Zeilenende

[1] In der Arabic Palaeography l. c., Pl. 30 geschieht dies mit den Buchstaben

و ا د ا ا

sogar durch neun Zeilen!

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

entstehende **Lakune** und die Notwendigkeit der Schriftauswerfung und Wortteilung an den Zeilenenden.

Die erstere sehen wir in unserem Maṣḥaf recht häufig durch das Füllungszeichen ▪, einen kräftigen Punkt oder Keil zweckmäßig ausgefüllt; auch zwei Punkte ▪▪ und einmal drei Punkte ▪▪▪, fol. 89 r., kommen vor. Zuweilen trifft es sich, daß solch ein Füllungszeichen auf den Versteiler / (wovon später) folgt, so daß in der Erkennung Vorsicht geboten ist. Ein einziges Mal tritt an die Stelle des ▪ ein wagrechter Strich —, fol. 1 v. Anders verhält es sich mit der Schriftauswerfung und Wortteilung, wodurch das graphische Bild einschneidend verändert wird.

3. Die Schriftauswerfung.

Dieses Vorkommnis bildet in der arabischen Palaeographie ein wichtiges Kapitel. Es handelt sich hier um Worte, Wortteile und Einzelbuchstaben, und zwar ist es die einfachste und ursprüngliche Form der später systematisch ausgebildeten Schriftauswerfung, eigentlich bloß ein Heraustreten aus den Zeilenenden oder besser gesagt, aus dem Textrande. Der Zweck war: eine unvernünftige Wortteilung, vielleicht gar durch Abbruch eines verbundenen Wortganzen, wie etwa المتـ | ـقين, zu verhüten. Hieran hielten die Koranschreibschulen fest, nicht so die übrige professionelle Schreiberwelt, wie wir sehen werden. Hier einige Beispiele:

	Textrand.		
fol. 1 r.	عد	و	
fol. 4 r.	مسلمـ	ـو	und Wortrennung ن
fol. 7 v.	تعلمـ	ـو	und Wortrennung ن
fol. 9 v.	د	عو	
fol. 16 v.	التقـ	ـين	
fol. 43 v.	تعضلـ	ـوهن	
fol. 69 v.	تحر	ير	

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Daß sich auch die Richtlinie der Zeilenanfänge nicht durchaus gleichmäßig darbietet, kommt zuweilen vor; zunächst sind dort aber die Schriftauswerfungen durch Unachtsamkeit des Schreibers hervorgerufen, z. B.

fol. 54 r., IV, 124:

Zeilenende 5 v. u.: نصيرا و| من

يعمـ|ـل من Zeilenanfang 4 v. u.

Derselbe hatte نصيرا و Z. 5 v. u. am Zeilenende und من Z. 4 v. u. am Zeilenanfang geschrieben und dann bemerkt, daß er من يعمل ausgelassen habe, daher erscheint am Zeilenende der Schriftauswurf من und am nächsten Zeilenanfang يعمل. Ähnlich fol. 59 v., V, 1:

Zeilenende امنـ|ـو

ا|اوفوا Zeilenanfang.

Hier glaubte der Schreiber am Zeilenanfang das zum Plural von امنوا gehörende ا geschrieben zu haben, als er den Irrtum gewahrte und den Buchstaben außerhalb der Richtlinie nachtrug.

Es ist sicher, daß alle diese Erscheinungen im Verein mit den sich manchmal häufenden Füllungszeichen unruhig wirken, wodurch das graphische Bild ungünstig beeinflußt wird.

Ich kann mich auf die weitere Entwickelung des Schriftauswurf-Systems an den Zeilenenden nicht näher einlassen, nur so viel sei gesagt, daß, als die Reaktion gegen die Worttrennung einsetzte, zunächst die Schriftauswerfung in den Textrand eines der unerläßlichsten Mittel zur Verhütung bildete.

Statt das Wort zu trennen, schrieb man also:[1]

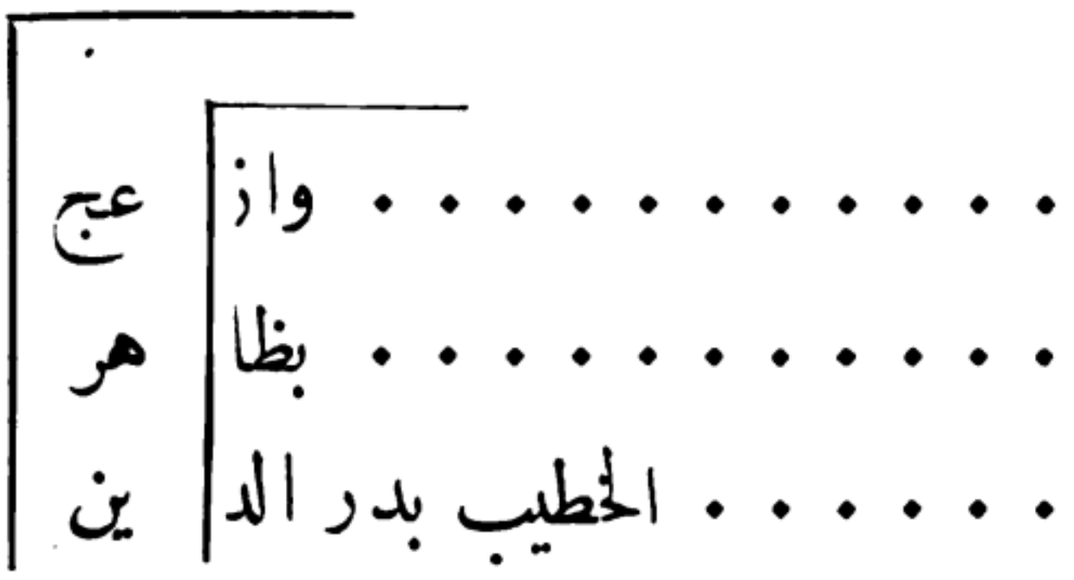

[1] Aus dem Cod. 406 der Königl. Hof- und Staatsbibliothek in München, vom Jahre 742 d. H., mit zahlreichen Beispielen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Die weitere Entwickelung ging dahin, diese Art der Schriftauswerfung möglichst innerhalb der Zeile und des letzten Wortes zu bannen. An Korânen habe ich dieses strengere System schon im 11./12. Jahrhundert n. Chr. beobachten können, wo der beengte Raum am Zeilenende durch ingeniöse Auswerfung einzelner Buchstaben, Wortteile und Worte glücklich ausgenützt wurde. Sehr geschmackvolle Beispiele enthält ein aus einer persischen Schreibschule stammender Korân (Papierhandschrift) dieser Epoche, aus dem ich nach den von mir 1881 angefertigten farbigen Kopien im folgenden einige Proben gebe:

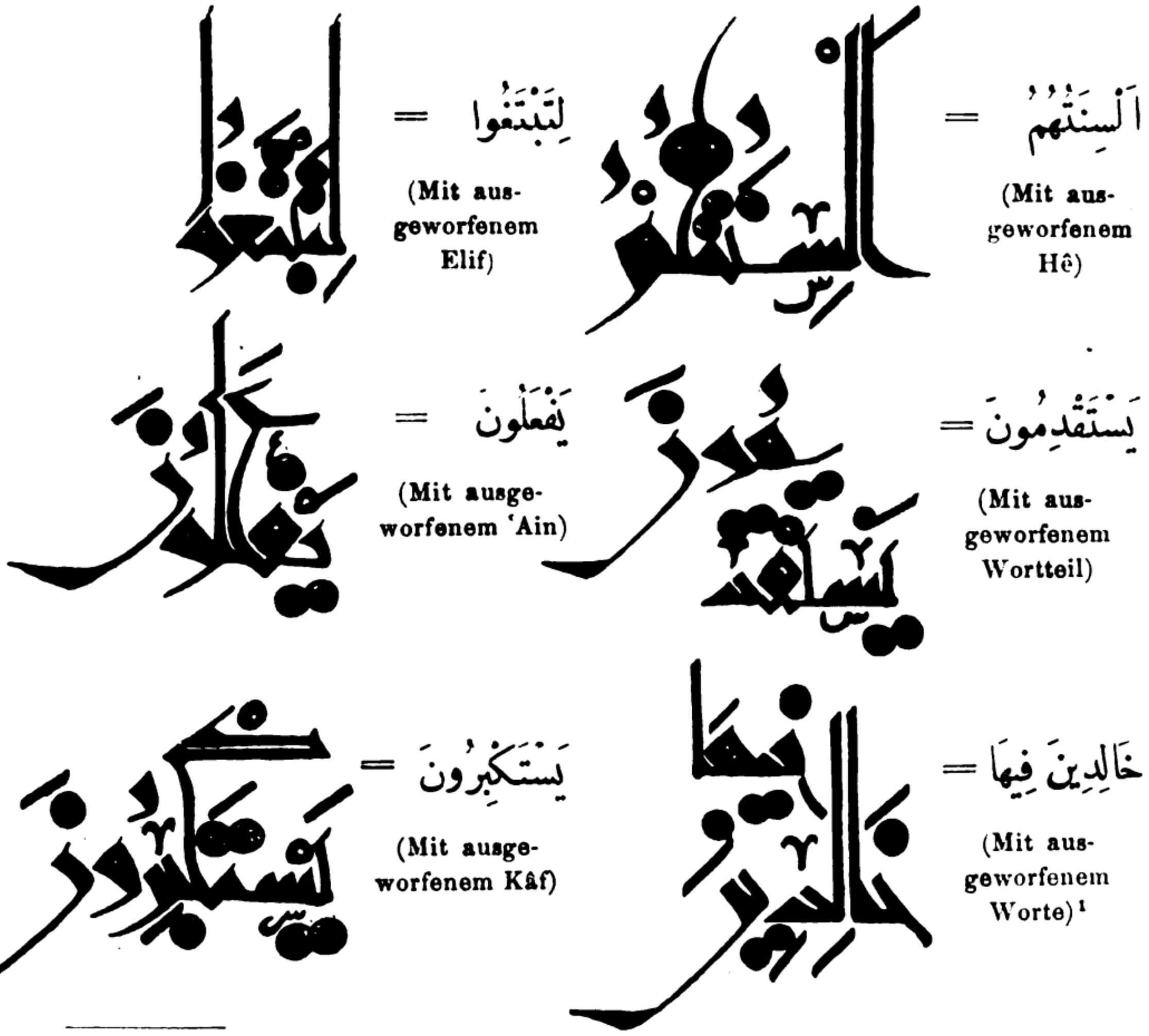

[1] Die diakritischen Punkte golden, die Vokale rot, das Sukûn blau oder grün, die Differentialzeichen blau. Das fragmentarische Stück war seinerzeit in Besitz des verstorbenen Kaufmannes Theodor Graf.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

4. Die Wortteilung.

Das arabische Schrifttum von heute verträgt keine Wortteilung an den Zeilenenden. Kommt eine solche hie und da dennoch vor, so handelt es sich um kein einheimisches Schriftwerk, sondern um eine Textpublikation abendländischer Gelehrten.[1] Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch das konsequent durchgeführte Prinzip der Nichtteilung sehr viele Schwierigkeiten bei der Lesung vermieden werden. Allein zum mindesten in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts des Islâm galt dieses Prinzip nicht.

Hier treten als Beweisdokumente unsere Papyrus ein, z. B. in dem in mekkanischem Zuge ausgefertigten Bestallungsdiplom des Quästor Constans vom Ende des Jahres 90 d. H. (= 8. November 709 n. Chr.) in der Papyrus-Sammlung Erzherzog Rainer:[2] لقسطال — ا und ستخراج — ا.[3] Ohne den Gegenstand hier erschöpfen zu wollen, möchte ich nur bemerken, daß diese gar nicht seltenen Worttrennungen handschriftlich durch das ganze dritte Jahrhundert d. H. (= 9. Jahrh. n. Chr.) und darüber hinaus verfolgt werden können, indeß die inschriftlichen Denkmäler sie wohl noch um die Wende des 9. Jahrhundert d. H. aufzeigen.[4]

Besonders sind es das *Elif* als Artikelbestandteil oder Vorsatzbuchstab und die Kopula *Wâw*, die mit Vorliebe abgetrennt werden; sonst schien die Trennung auch inmitten von Worten bei nach links unverbundenen Buchstaben als erlaubt gegolten zu haben, z. B. المو — منين, Tributschein vom Jahre 291 d. H. (= 904 n. Chr.).[5] Auch die durch Inschriftenzeilen erweiterte Trennung kommt vor:

---

[1] Der verdiente Herausgeber von autographierten arabischen Texten, Ferdinand Wüstenfeld, wendete die Wortteilung an, z. B. Ibn Kutaiba, p. ١٨٨: ثيين -ثلا, p. ٢٠٠: خلع -و, u. a. a. O.

[2] Führer PER, l. c., p. 149, Nr. 592.

[3] Zahlreiche Beispiele in den schönen Urkunden vom Jahre 91 d. H. bei H. Becker, l. c., p. 58 ff.

[4] Ein Beispiel bei van Berchem CIA, p. 745: سوم — المر, Jahr 797 d. H.

[5] Führer PER, l. c., p. 232, Nr. 867.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

مو

محمد

رسـول

اللـه

سى

auf einem Fils von Dschordschân, Jahr 162 d. H.[1] Und selbst kleinste Schrifttexte bieten eine Häufung von Worttrennungen:

لا الـه

الا الله و

حده لا شر

يك لـه

auf einem in meinem Besitze befindlichen omaijadischen Fils von Beit Dschibrîn, o. J. Einen Abbruch des verbundenen Wortganzen konnte ich bisher weder in unseren Urkunden, noch in Korânen feststellen. Die Schriftkünstler der epigraphischen Denkmäler übten jedoch eine freiere Praxis und kümmerten sich weder um das Schriftgesetz, noch um die Schriftästhetik, wenn gegen ihre Berechnung die Schriftzeile zu kurz wurde, und schnitten das Wort an der Grundlinie entzwei. Von diesen übrigens nicht allzuhäufigen Vorgängen seien hier ein paar Proben gegeben: امير المومنـ | ين A/, Tripolis (Syrien), al-Ḥâkim bi-amr-illâh, o. J.; الم | طار[2] Grabinschrift vom Jahre 380

[1] ZDMG, XLIII, p. 702.

[2] Lavoix, Catalogue etc. III, p. 71. Die bei St. L. Poole, Arabic Glass Weights, p. 21, Nr. 29, Pl. II erscheinende Worttrennung بير | ج wäre gewiß sehr interessant, wenn sie wahr wäre. Es ist د — ينر (= دينار) zu lesen, ein bekanntes Nom. pr. in den arabischen historischen Quellen, das die Perser in ihren Quellen durch pers. زرّين wiedergaben. Auch van Berchem, Inscriptions Arabes de Syrie, le Caire 1897, p. 6 f. hat diesen Eigennamen verlesen: كمان (?) . . . الا, es soll heißen الاميـ دينار. Eine andere Worttrennung aus dem Jahre 119 d. H. bei Poole,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

d. H. (= 990 n. Chr.);[1] و | ه Grabinschrift vom Jahre 426 d. H. (= 1035 n. Chr.).[2] Ein Nachzügler ist die Worttrennung يلية | اشب *Sevilla*, in der schönen arabischen Grabinschrift König Ferdinand III. des Heiligen, J. 650 d. H. (= 1252 n. Chr.).[3]

Von den Worttrennungen in unserem Korân können wir daher auch nichts anderes erwarten, als die oben geschilderte, im 9. Jahrhundert vorzüglich gebräuchliche. Die nachfolgenden Proben aus der II. Sûre werden dies bestätigen:

يتلو — ن	ا — لم	ملا — يكته
يد — خلوها	حسد — ا	عهد — وا
ا — لمشرق	فا — عفوا	او — توا
و — جه	الصلو — ة	ظهور — هم
السمو — ت	لا — نفسكم	زو — جه
ا — لنصرى	ا — لا	كا — نوا
	وقا — لت	عذ — اب

Nur selten trifft es sich, daß die Worttrennung auf eine zweite Seite hinübergreift:

يقو fol. 92 v. سر fol. 73 r. امنو | fol. 28 v.

م fol. 93 r. كم fol. 73 v. | fol. 29 r.

In diesen Fällen geschah es, um nur ja nicht das Spatium verengern zu müssen.

Können wir aus diesen Beispielen schon schließen, daß die Worttrennung auch im Korân gar nicht zu den Seltenheiten gehörte, so ist zu beobachten, daß ihre Häufigkeit noch in dem Grade zunimmt, als die Manuskripte im Formate abnehmen; insbesondere ist das der Fall bei den kleinen Korânen, aus

---

l. c., p. 5, Pl. I, die er العا — ف *El-'Áfee* liest, ist in العو — م (= العوام) zu verbessern.

[1] Lanci, Trattato ecc., Tav. V, A.

[2] Lanci, l. c., Tav. VIII.

[3] Lanci, l. c., Tav. XXX.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

denen die Kinder lernten.[1] Die Zeilenkürze macht dies erklärlich.[2]

5. Die Punktation.

a) Die diakritischen Zeichen.

Die diakritische Punktierung ist gänzlich durchgeführt, doch nur in einzelnen Fällen als ursprünglich anzuerkennen, da die Hand eines jüngeren Schriftrestaurators gleichwie zum Teile die Schrift selbst, so auch die Punkte nachgeschwärzt hat. Die ursprünglichen diakritischen Zeichen stellen sich als winzige schiefgelegte Keile mit der Spitze nach unten dar, welche Formgebung durch die Nachschwärzung zumeist degeneriert erscheint. Auf Grund schärfster Prüfung nach Gestalt und Färbung kann mit Sicherheit gesagt werden, daß die erste Punktierung des Maṣḥaf allen einer diakritischen Bezeichnung bedürftigen Buchstaben des Alphabetes zukommt, aber nicht durchgängig allen solchen Buchstaben des Gesamttextes. Eine jüngere Hand, die des ersten Restaurators, hat die Punktierung vervollständigt und diese kennzeichnet sich durch kleine schwarze, in ihrer Formgebung veränderte Punkte.

Die ursprüngliche Punktierung erscheint, soweit sie von dem heutigen System abweicht, in folgender Ausführung:

ت. Stets mit zwei senkrecht übereinandergestellten Punkten (s. Tafel I), der Strichsetzung in den Maṣḥaf entsprechend. Es ist die älteste Art der Punktierung dieses Buchstaben, urkundlich schon im 1. Jahrhundert d. H. bezeugt. Bei der offenen Form ت und ـت stehen die Punkte über dem Ansatz. In Urkunden und auf epigraphischen Denkmälern des 1. und 2. Jahrhunderts kommt es vor, daß die diakritischen Punkte

---

[1] Al-Dânî († 444 d. H. = 1053 n. Chr.): Al-Muḳni' fî Ma'rifat Chaṭṭ Maṣâḥif al-Amṣâr, Hdschr. der k. k. Hofbibliothek, Cod. 1624 (AF. 413 h), fol. 48 r. mit Bezug auf die farbigen Vokalpunkte: قال ابن وهب وسمعت ملكًا يقول امّا هذه الصّغار الّتى يتعلّم فيها الصّبيان فلا بأس بذلك فيها.

[2] Man betrachte das in der *Arabic Palaeography*, Pl. 42 b abgebildete Korânfragment mit einem Schriftspiegel von nur 6·5 : 4 cm zu sieben Zeilen und mit fünf Wortteilungen. Es gehörte als Stiftungsobjekt aus dem Jahre 270 d. H. der großen Moschee in Damaskus und befindet sich jetzt in der vizeköniglichen Bibliothek zu Kairo.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

wagrecht nebeneinander inmitten des Ausläufers gesetzt sind.[1] Wo in unserem Maṣḥaf die beiden Punkte wagrecht nebeneinander erscheinen, hat sie der Restaurator nachgetragen (s. Tafel I, Zeile 3 v. o., 5 v. u., 3 v. u.).

ت. Nach Maṣḥaf-Art die drei Punkte oberhalb des Schriftansatzes schräg übereinandergestellt; wo sie nach der allgemeinen Schreibpraxis pyramidenförmig gestellt sind, beruhen sie auf ein Versehen des Schreibers (fol. 40 v., Z. 5 v. u.) oder sind eine Zutat des Restaurators. Letztere Anordnung dürfte sehr alt sein, wenigstens ist sie urkundlich schon für das 1. Jahrhundert d. H. beglaubigt. So auch in profanen Codices aus der Zeit unseres Maṣḥaf.[2]

خ. Der Punkt über dem Schriftansatz, nicht in der Mitte des Schriftkörpers. Maṣḥaf- und älteste Urkundenpunktation.

ش. Die drei Punkte in einer Linie auf die drei Zacken verteilt. So schon in der Papyrusurkunde vom Jahre 22 d. H. und noch im Leidener Ġarîb vom Jahre 252 d. H. (l. c.).

ڧ hat den Punkt im Innern des Initialzuges oder besser, demselben vorangestellt. Diese sehr alte, schon zu Beginn des 2. Jahrhunderts d. H. erscheinende Punktierungsweise dürfte, aus dem Süden kommend, vorzüglich in den beiden ʿIrâḳ und den angrenzenden Ländern gangbar geworden sein. Zwar ist es mir noch nicht gelungen darüber volle Sicherheit zu erlangen, aber es gibt, wie ich meine, einen Fingerzeig, der wenigstens zur Vermutung berechtigt, daß sich die Innenpunktation des ڧ in den nördlichen Ländergebieten am längsten erhalten hat.[3] Zwei andere Arten von Maṣḥaf-Punktierungen, nämlich die

[1] Z. B. Papyrus vom J. 91 d. H. bei H. Becker. l. c., Taf. III, B; Dirhem von Damaskus, J. 86 d. H. in سنت, vgl. Revue Num. Belge, 1859, III, Pl. XIV, Nr. 2; St. L. Poole, Catalogue etc., Vol. I, p. 15, Nr. 91.

[2] Z. B. in dem Leidener Codex des Abû ʿUbaid: Ġarîb al-Ḥadîṯ vom Jahre 252 d. H., vgl. Palaeographical Society, Oriental Series, Pl. VI; Cod. Tischendorf in ZDMG, XVIII. p. 288, Tafel Z. 2 v. u.; der Behnesa-Korân in der Arab. Palaeogr., Pl. 40, 3. Jhdt. d. H. hat die diakritischen Maṣḥaf-Striche von ڧ pyramidenförmig angeordnet.

[3] Ein ڧ von al-Merâġa (Aḏarbaidschân), J. 347 d. H. hat den Punkt innerhalb der Initialform des ڧ in المراغة (ehemals Sammlung Prokesch-Osten, dann Collection de M. Charles de l'Écluse, Monnaies orientales etc., Paris 1888, p. 69, Nr. 1770).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Setzung des diakritischen Striches oberhalb und hinter dem Initialzug des غ, gehören nicht hierher: ihre territoriale Zugehörigkeit wird erst noch zu ermitteln sein.

ف und ق. Obwohl diese Buchstaben in loser Form und im Finalzug miteinander nicht zu verwechseln sind, müssen sie bezüglich ihrer Punktierung doch gemeinsam behandelt werden. Ich wiederhole hier, was ich vor fünfunddreißig Jahren, als ich unsern Anteil an dem großen Papyrusfund von el-Faijûm vor die Öffentlichkeit brachte, hierüber geschrieben habe:[1] ‚Zweitens bietet unsere Urkunde die Punktierung des *Fê*, und zwar Zeile 5 in فرى سى, wo der Punkt rechts neben der Schlinge steht, was der Punktierung von unten gleichkommt. Damit ist auch das Prinzip der alten diakritischen Bezeichnung des *Ḳâf* ausgesprochen: es müßte hier mit einem Punkte oben ausgezeichnet werden. Diese und die geradezu umgekehrte Punktierung ڧ = *Fê* und ڤ = *Ḳâf* sind die ältesten diakritischen Bezeichnungsweisen der Araber, nur daß sich die letztere speziell über die nördlichen Länder des Islâm, wie Kleinasien, ʿIrâḳ, Aḏarbaidschân usw. ausgebreitet und sich dort selbst bis in das vierte Jahrhundert d. H. hinein erhalten hat, bevor sich die heutige Punktierung des *Fê* = ف und *Ḳâf* = ق vollends Bahn gebrochen.[2] Die erste, aus unsrer Urkunde ersichtliche Punktierungsweise verbreitete sich von Ägypten über Nordafrika nach Spanien.‘

Unser Maṣḥaf zeigt die zweite Punktation: *F* = ف und *Ḳ* = ڤ.

Irrig ist, was B. Moritz in dem Artikel ‚Arabische Schrift‘ in der ‚Enzyklopädie des Islâm‘, I, p. 401 sagt: ‚Anscheinend erst im 2. Jahrhundert wurde die Punktierung von ڧ üblich, anfangs als ڤ, später als ڧ, worauf ڧ zwei Punkte erhalten mußte.‘ Das punktierte *Fê* ist tatsächlich schon im 1. Jahrhundert d. H. urkundlich belegbar, und mit der Doppelpunktierung des *Ḳâf* dürfte es sich denn doch anders verhalten. Ich denke, der wahre Anlaß zunächst zur Beseitigung der

[1] Meine Abhandlung: Der Papyrusfund von el-Faijûm, Denkschriften der phil.-hist. Klasse der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, 1882, XXXIII, SA., p. 19.

[2] ‚Das jüngstdatierte Beispiel für ڤ = ڧ liegt mir aus el-Merâgha vom Jahre 347 d. H. = 958/9 n. Chr. vor‘. S. oben S. 24, Anm. 3.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Unterpunktierung des *Ḳâf*, welche Moritz bei seiner Schlußfolgerung außer acht läßt, dürfte mit der frühzeitigen Einführung der Differentialzeichen, für welche gleichfalls Punkte in Anspruch genommen wurden, in Beziehung stehen. Der prächtige Leidener Codex des *Ġarîb al-Ḥadîṯ* von Abû 'Ubaid aus dem Jahre 252 d. H. (= 866 n. Chr.)[1] scheint diese Vermutung zu bestätigen. Dort sind die Buchstaben ط ص س ر د in bereits vollständig ausgebildetem System, mittelst Unterpunktierung von ظ ض ش ز ذ differenziert. Das *F* ist ڢ, das *Ḳ* aber ist noch ڧ nach alter Weise, wie in unserem Maṣḥaf. Diese Differentialzeichen erheischten geradezu für das unterpunktierte *K* eine Abänderung, denn hier lag die Gefahr der Verwechslung mit einem differenzierten Buchstaben vor.[2] Aus diesem und keinem anderen Grunde sehen wir daher auch im Ġarîb al-Ḥadîṯ-Codex zur Sicherung des *Ḳâf* = ڧ (ob von einer zweiten Hand, wäre zu untersuchen) demselben zeitweilig neben der bestandenen Unterpunktierung noch zwei Punkte oben aufgesetzt: ڨ, bei denen es im östlichen arabischen Schriftwesen schließlich verblieb.[3] In al-Kûfa hatte sich in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts d. H. die Doppelpunktierung des ڨ offiziell bereits durchgesetzt. Das steht fest.[4]

Zweifellos hat man in den Schreibschulen der weiten islamitischen Ländergebiete verschiedentliche Systeme ausprobiert, um die diakritische Fixierung des *Ḳ* unter Dach und Fach zu bringen; wenigstens fand ich in einer Urkunde der PER des

---

[1] Palaeographic Society, Oriental Series, Pl. VI. — Bei B. Moritz, l. c., falsch: ‚256 (870)'; auch das ist falsch, daß der Codex in Baġdâd geschrieben sei. Die Subskription gibt kein Ortsdatum: offenbar hat Moritz die Bemerkung de Goejes (ZDMG, XVIII, 782), der Verfasser sei wahrscheinlich eine Zeitlang Gebetausrufer in Baġdâd gewesen, mißverstanden.

[2] Bei gewisser kursivischer Formgebung der Medialschlinge des ـقـ erscheint dieselbe, wie man sich in den Listen von Lesevarianten überzeugen kann, nicht selten in die zwei Buchstabenelemente ـڡـ aufgelöst.

[3] Auch in dem Tischendorfer Bruchstück der Hiob-Übersetzung (9. Jhdt. n. Chr.), ZDMG, XVIII, 291, erscheint das *Ḳ* = ڧ 13 mal von erster Hand, ڨ 17 mal von zweiter Hand.

[4] Durch die Staatsdenkmäler: ein Dînâr aus al-Kûfa vom Jahre 279 d. H. zeigt die Doppelpunktierung des ڨ in dem Worte القوة, St. L. Poole, Catalogue etc., I, p. 125, Nr. 357.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

3. Jahrhunderts d. H. ein $\dot{K} = \dot{\dot{}}$ mit zwei Punkten unten, freilich als einziges mir bekanntgewordenes Beispiel.

So kann es denn nicht wundernehmen, wenn hinsichtlich der Wahl des Ortes für die Punktierung von *Ḳâf* sogar im selben Lande (Ägypten) ‚Schwankung' herrschte.[1] Doch findet diese vermeintliche Unsicherheit — ich möchte sie eher Ungleichheit nennen — in einem so kosmopolitischen Lande wie Ägypten, ihre Erklärung in dem sozialen Wirken, zu dem die aus allen Weltgegenden herbeiströmenden gelehrten und professionellen Schreiber in dem Völkergemisch des Pharaonenlandes berufen waren.

Wenn also beispielsweise von zwei Papyrusurkunden aus dem gleichen Bezirke Aphrodite (Aschfûh) und demselben Jahre 91 d. H. die eine wunderbar fein kalligraphisch ausgeführt das obenpunktierte *Kâf* = ڤ, die andere in derbem Kanzleiduktus das obenpunktierte *Fê* = ڤ aufzeigt, so wird man darin, schon wegen der ungemeinen Verschiedenheit im Schriftcharakter, zweifellos nicht ‚Schwankung', sondern eine ganz bestimmte Schreibschulung zweier aus verschiedenen Gegenden stammenden professionellen Schreiber erkennen müssen.[2] Dazu kommt, daß das unterpunktierte *Ḳ* in ägyptischen Urkunden, soviel ich bisher sehen konnte, nur ganz vereinzelt auftritt, also kein unanfechtbares Zeugnis für eine landesübliche Schreibpraxis abzugeben vermöchte; eher ließe sich auf einen fremden Einfluß schließen.

Niemandem wird es, um einen Vergleich anzustellen, beifallen, den in der Vizeköniglichen Bibliothek zu Kairo befindlichen al-Buchârî-Codex vom Jahre 731 d. H. mit seiner maġribinischen (westarabischen) Schreib- und Punktierungsweise (*F* = ڢ, *Ḳ* = ڤ) für das Produkt einer einheimischen ägyptischen Schreiberschule zu halten, weil er nach Angabe der Subskription in Kairo entstanden ist: weitentfernt stellt er sich als das Autograph eines aus dem Westen zugereisten Chazradschiten dar.[3] Genau dasselbe gilt von der in der genannten Bibliothek aufbewahrten Handschrift *Dschâmiʿ al-ʿUṣûl* von Ibn al-Aṯîr, geschrieben 689 d. H. in Damaskus. Auch da können

[1] Enzyklopädie etc., l. c., I, p. 401.

[2] H. Becker, l. c., Taf. III, A, B etc.; Taf. VI und VII.

[3] Arabic Palaeography, Pl. 184.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

der maġribinische Duktus und die eben erwähnte Punktierungsweise mit der damaszenischen Schreibschule nicht in Beziehung gebracht werden, weil, laut Subskription, ein aus Spanien (Córdoba) gebürtiger arabischer Gelehrter die Abschrift in Damaskus لنفسه, d. h. ‚für sich selbst' angefertigt hat.[1]

Nach dem Gesagten stellt sich die Entwicklungsreihe der diakritischen Punktierung der beiden besprochenen Buchstaben in großen Zügen folgendermaßen dar:

I. Epoche:

ب *F* ف *Ḳ* Arabien, Ägypten.

ف *F* ڧ *Ḳ* Nord- und ostwärts gelegene Länder.

II. Epoche.

Westen:

ڢ *F* ڧ *Ḳ* Nordafrika, Spanien.

Osten:

ف *F* ق *Ḳ* Arabien, Ägypten, Syrien etc.

So viel über die diakritische Bezeichnung von ف und ق in unserem Maṣḥaf. Erwähnenswert wäre noch, daß auch hier eine spätere Hand, der Restaurator, die zu seiner Zeit nicht mehr gangbare Punktierung *Ḳ* = ڧ negierend, hie und da, wie im Ġarîb al-Ḥadîṯ, noch zwei Punkte dem *Ḳâf* = ق aufgesetzt hat.

ـن. Die Punktierung ruht stets über dem Ansatz. Interessant ist, daß dieser Buchstab der einzige des Alphabetes ist, dem sowohl am Finalzug als an der freistehenden Form der diakritische Punkt niemals aufgefrischt worden ist. Damit ist ein wichtiges Vergleichsobjekt für die Beurteilung der Gleichzeitigkeit diakritischer Zeichen gegeben.

ـى. Die Initial- und Medialformen haben die beiden Punkte nach ältester Gepflogenheit senkrecht oder etwas abgeschrägt untereinander gestellt; an den beiden anderen Formen stehen die Punkte in gleicher Anordnung zur rechten Seite des Schriftkörpers.

[1] l. c., Pl. 180.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

b) Die Vokalzeichen.

Die Vokalisation besteht aus kräftigen roten Punkten und entspricht vollkommen den bekannten, von den Korânleselehrern für die Maṣḥaf aufgestellten Regeln. Da die Kanonisten die Setzung von Vokalpunkten in schwarzer Farbe verpönten, weil darin eine Veränderung des Schriftbildes gelegen sei,[1] hat man die rote Farbe gewählt. Andere Farben, z. B. ein gelber Punkt für hamzierte Buchstaben und der grüne Punkt als *Waṣl*, kamen, von al-Medîna ausgehend, später hinzu.[2] Doch stehen diese hier außer Frage. Unsere roten Vokalpunkte dürfen als gleichzeitig mit der Niederschrift angesehen werden, weil die Maṣḥaf-Punktierung im 3. Jahrhundert schon vollständig in ein kanonisches System gebracht worden war.[3] Im vorliegenden Falle handelt es sich nur allein um die drei Vokale *Fatḥa*, *Kesre*, *Damma* und die *Tanwîns*, bei letzteren um die Setzung der beiden Punkte (einen für den Vokal, den anderen für das Tanwîn) neben- oder übereinander, je nach den für إِظْهَارٌ, إِدْغَامٌ und إِخْفَآءٌ geltenden Regeln.

Nicht unerwähnt darf es bleiben, daß, wenn ein Nomen, welches das *Tanwîn* hat, im Akkusativ mit *Elif* steht, die beiden Punkte richtig an das *Elif* und nicht über den ihm vorangehenden Buchstaben, wie es heutzutage mit den Strichen geschieht, gesetzt wurden.

Über die Vokalisierung des Doppelbuchstaben *Lâm-Elif* ﻻ sei folgendes bemerkt. Schon vor langer Zeit[4] habe ich darüber gehandelt und die Entstehung dieses im arabischen Schriftwesen so hervorragenden und gleich dem Buchstaben ﷺ mit einer unendlichen künstlerisch-graphischen Ausbildungsfähigkeit begabten Doppelbuchstabens nachgewiesen. Auch für ihn ergab sich das Nabatäische mit seinem ausgesprochenen Prinzip der losen Kreuzung des *Lâm* mit *Elif* als Vorbild.

---

[1] Al-Dânî, Kitâb al-Muḳni' fî Ma'rifat chaṭṭ Maṣâḥif al-Amṣâr, Hdschr. der k. k. Hofbibliothek, Cod. 1624, fol. 48 r.: قال ابو عمرو ولا استجيز النّقط بالسّواد لما فيها من التّغييير لصورة الرّسم

[2] Al-Dânî, l. c, fol. 48 r. f.

[3] Dem entgegen wäre aber das Fehlen der Vokalpunkte durchaus kein Beweis für ein höheres Alter.

[4] Beiträge zur Geschichte der Mazjaditen, Leipzig 1874, p. 27 f.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Darnach konnte die Kreuzung im arabischen Kursive nicht, wie die Grammatiker und Kanonisten annahmen, aus dem Schriftzuge der Silbe (Lâ), die anfänglich ∪ geschrieben worden sein soll, entstanden sein. In den Kursivschriften des 1. und 2. Jahrhunderts ist der wahre Vorgang noch oft recht deutlich wahrnehmbar: man schrieb ﻻ nicht in einem Zuge, sondern zog zuerst das *Lâm* mit dem Rohre aus und setzte von oben herab kreuzend das *Elif* ein.[1] So ist es auch in unserm Maṣḥaf, wie oben bereits bemerkt wurde, gehalten. Daraus ergibt sich, daß, wie schon el-Chalîl ibn Aḥmed († um 170 d. H.) gesagt haben soll und die alten Punktierer (اهل النقط) ihm insgesamt nachfolgen, die erste rechte Spitze das *Elif* (*Hamze*) und die zweite linke Spitze das *Lâm* ist, wonach sich die Vokalisierung zu richten habe.

Es gibt keine gute arabische Handschrift, in der dieses Schriftgesetz nicht strenge befolgt worden wäre.[2] Nur verwunderlich ist es, daß so viele unserer Orientalisten kein Auge dafür zu haben scheinen, wie die verkehrte Vokalisierung in ihren Schriften beweist.

Die korânische Punktierung des *Lâm-Elif* schließt sich unter Berücksichtigung seiner soeben festgestellten graphischen Wertung natürlich an die gangbaren Regeln an, wobei zu bemerken ist, daß das *Fatḥa* am *Elif* (*Hamze*) nicht nur an der äußern Seite desselben, sondern auch im Innern des durch die Kreuzung gebildeten oberen Spitzwinkels zu stehen kommen

[1] Vgl. Taf. II, Nr. II B, Z. 34; Taf. III, Nr. III B, Z. 35 bei H. Becker, l. c.; weiters in Arabic Palaeography, l. c., Pl. 102, Z. 3 v. u.; Pl. 103, Z. 2 v. u.; Pl. 105, Z. 7 v. o.; Pl. 106, Z. 3 v. o. Diese Beispiele zeigen den Vorgang so klar und deutlich, daß sich an den beiden letzten die Kreuzung der zwei Buchstabenelemente geradezu als Kreuzschnabelbildung zu erkennen gibt. Ins Epigraphische übertragen, zeigt auch die Technik des Steinmetzen z. B. an dem *Lâm-Elif* des Grabsteines vom Jahre 207 d. H. (= 822 n. Chr.) der Arab. Palaeogr., Pl. 111, Z. 5 v. o. im Relief das *Elif* über das *Lâm* in der Kreuzung wulstig aufgelegt.

[2] In der obenerwähnten Leidener Handschrift des *Ġarîb al-Ḥadîṯ*, l. c., Pl. VI, steht selbstverständlich korrekt vokalisiert Z. 7: مَلَأَ (= مَلَأَ) und Z. 18: تَمْلَأَ (= تَمْلَأَ). Dazu macht der Herausgeber W. Wright die Bemerkung: ‚In *lām-'alif* the right-hand limb is the 'alif' — als ob dies ein ungewöhnlicher Vorgang wäre!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

kann. Das *Kesre* des *Elif* kann dementsprechend (statt unter der linken unteren Spitze) auch unter die Mitte der Basis des Schriftkörpers gesetzt werden. Dagegen das *Kesre* vom *Lâm* und *Ḍamma* vom *Elif* (*Hamze*) können ihren Platz an der rechten und linken unteren Spitze nicht verlassen.

6. Die Sûren- und Versteilung.

Die Sûrenüberschriften sind mit roter Tinte gleichzeitig eingetragen; das erkennt man nicht nur an der ordnungsmäßigen Zeilenzahl, sondern auch daran, daß die Höhenbuchstaben der darauffolgenden Textzeilen zuweilen in die rote Sûrenüberschrift reichen und dieselbe mit ihren Spitzen decken.

Es sind folgende Überschriften, die ich diplomatisch getreu wiedergebe:

Sûre III, fol. 23 r., Z. 8 v. o.

فاتحه سوره ال عمران مايتا اله

Sûre IV, fol. 40 v., Z. 8 v. o.

فاتحه سوره النسا مايه وتسع وستعون اله

Sûre V, fol. 59 r., letzte Zeile.

فاتحه سوره المايده مايه وعسرون وايتان

Sûre VI, fol. 73 r., Z. 9 v. o.

فاتحه سوره الانعام مايه وست وستون اله

Sûre VII, fol. 87 v., Z. 3 v. u.

فاتحه سوره الاعراف مايتا اله وحمس اياب

Der epigraphisch wirkende Ductus ähnelt der einfachen, schmucklosen Münzschrift des 3. Jahrhunderts, ist daher auch im ganzen unpunktiert: nur allein das *Nûn* hat sein diakritisches Zeichen. An einigen Stellen geriet der Schreiber, aus der Rolle fallend, ins Kursive, wie Sûre IV mit stark bauchig geschwungenem Ausläufer des *ʿAin* in تسع, Sûre V mit kursivem ن in ايتان und Sûre VII, wo der Ausläufer von س in حمس und das ب in اياب vollkommen kursivisch geraten sind.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Am Schluß der Sûre II, nach القوم الكٰفرينَ und Sûre IV, nach عليمً hat der Schreiber noch vier bis sechs kräftige schwarze Füllungspunkte eingesetzt, die teilweise durch die darauffolgenden den übrigen Zeilenraum einnehmenden roten Sûrenüberschriften gedeckt werden. Am Schlusse der V. Sûre (fol. 73 r.) folgen zur Ausfüllung des leergebliebenen Zeilenraumes vier Punkte.

Die Versteilung, die von der allgemein angenommenen (Flügel'sche Koranausgabe) abweicht, besteht aus kräftigen schwarzen Punkten. Jeder zehnte Vers wird speziell ausgezeichnet. Vor jedem derselben ließ der Schreiber ein größeres Spatium offen und kennzeichnete einen solchen Abschnitt durch einen oder zwei kräftige schwarze Punkte; doch stets ist nachträglich noch ein einfaches ornamentales *ʿÂschire* eingesetzt, das die fortlaufende Zählung von zehn zu zehn in Zahlbuchstaben enthält (s. Tafel I, Zeile 2 v. o.), wobei es vorkommt, daß die ursprünglichen schwarzen Versteiler ganz oder teilweise verdeckt oder getilgt erscheinen. Die *ʿÂschire* besteht aus zwei kleinen konzentrischen Kreisen, von denen der innere rot, der äußere grün ausgezogen ist und zwischen denen vier kleine grüne Ringe diagonal verteilt sind; später (von fol. 86 r. an) sind sie von außen angesetzt. Im Innern des Kreises stehen die Zahlbuchstaben mit grüner Tinte im Maṣḥaf-Ductus ausgeführt. Sie stellen sich folgendermaßen dar:

ى ك ل م ن س ع ف ص ق

100 90 80 70 60 50 40 30 20 10

ىق وك ول وم ون وس وع وف

ڡك ڡل ڡم ڡن ڡس ڡع ڡف ڡص ر

200 190 180 170 160 150 140 130 120 110

رى رك رل رم رن رس رع رف

280 270 260 250 240 230 220 210

Auch in diesen Zahlbuchstaben, die sich dem Maṣḥaf-Schriftcharakter anpassen, kommt ein jüngerer Zug zum Durchbruch, und zwar beim ق: dasselbe erscheint unverbunden nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

so, wie oben geschildert in altertümlicher Gestalt, sondern in epigraphischer Formgebung des 3. Jahrhunderts mit gerade herabsteigendem Ausläufer. Es ist merkwürdig, daß auch hier der inskriptionelle, speziell der Münzcharakter hervortritt, wie ja auch die Ringelkreise vorzugsweise eine Erscheinung dieser Denkmälerart sind.

Schon die omaijadischen Kupferprägen des 2. Jahrhunderts aus dem persischen ʿIrâḳ (al-Raij) haben vier Ringelchen im Doppelkreise, der das Schriftbild umgibt. Gegen Ende des 3. und Anfang des 4. Jahrhunderts finden wir genau dieselbe Anordnung bei den Samaniden, nämlich die vier Ringelchen innerhalb oder — abwechselnd — außerhalb der Kreiseinfassungen. Auch noch bei den Ġaznawiden kommt die gleiche Schriftumrahmung vor.[1] Vielleicht werden sich künftig einmal durch neue Fundobjekte diese ornamentalen Beziehungen zeitlich und örtlich genauer ermitteln lassen.

Zum Schlusse will ich nur noch erwähnen, daß die hier geschilderte Art von Verszählung nicht vereinzelt dasteht. In der Ḥusein-Moschee zu Kairo wird ein sogenannter kufischer Korân bewahrt, der die Zehner-Versteiler auch durch Zahlbuchstaben, umrahmt von zierlichen Vignetten, ausgedrückt hat.[2]

7. Der ʿirâḳische Maṣḥaf-Charakter.

Zur Vervollständigung der Beschreibung der vorliegenden Korânhandschrift würde nun die Textgestaltung nach Lesarten, Orthographie etc. einer Betrachtung zu unterziehen sein. Es liegt jedoch nicht in meiner Absicht, hier einen Beitrag zur Textgeschichte des Korâns zu liefern und das zu wiederholen, was in guten Büchern gesagt worden ist. Mir handelt es sich hauptsächlich darum, auf Grund der historischen Überlieferungen zur Textkritik des Korâns allenfalls Anhaltspunkte für die lokale Herkunft unserer Handschrift zu finden, womit möglicherweise die bereits gewonnenen palaeographischen Ergebnisse in Einklang gebracht werden könnten.

---

[1] Die ʿAbbâsiden-Dirheme zeigen in der Doppelkreiseinfassung in der Regel fünf einfache, oder vier Doppelringelchen.

[2] Arabic Palaeography, Pl. 15, 16. Von dem Herausgeber viel zu hoch in das 1.—2. Jahrhundert d. H. gegeben.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Ich lege meiner Untersuchung das berühmte Werk al-Dânîs († 444 d. H. = 1053 n. Chr.) *Kitâb al-Muḳni' fî Ma'arifat Chaṭṭ Maṣâḥif al-Amṣâr* zugrunde, von dem sich eine vollständige Handschrift in der Wiener Hofbibliothek erhalten hat.[1]

Es ist allgemein als richtig angenommen, daß nach der endgültigen Redaktion des Korâns durch den Chalifen 'Osmân auf dessen Befehl Abschriften in al-Medîna gemacht und dieselben als Normalexemplare nach al-Kûfa, al-Baṣra, Damaskus und die Hauptstädte des 'Irâḳ geschickt wurden, um sie dort vervielfältigen zu lassen. Natürlich war es unausweichlich, daß sich unter solchen Umständen in diese Abschriften hie und da eine varia lectio oder ein graphisches Mißverständnis einschlich, die die späteren Korângelehrten als kufanische, baṣrensische, 'irâḳische etc. Lesarten bezeichneten und sie zum Gegenstande eingehender Untersuchungen machten.

Diese Varianten waren und blieben — es muß dies ausdrücklich betont werden — lokal beschränkt. Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnen gewisse Daten für unsere Frage eine besondere Wichtigkeit: nämlich die, welche nach dem Zeugnisse al-Dânîs aus den ältesten 'irâḳischen Korânexemplaren (المصاحف العراقية العتق القديمة) geschöpft wurden.

In dem Kapitel über die Abweichungen durch Hinzufügung und Auslassung in den Korânmanuskripten von al-Ḥidschâz (al-Medîna), 'Irâḳ und Syrien stellt al-Dânî (fol. 38r. ff.) fest:

1. Sûre II, 110 heißt es in den syrischen Handschriften: قالوا اتّخذ الله ولدًا ohne *Wâw* vor قالوا; die anderen (worunter speziell die 'irâḳischen gemeint sind) haben وقالوا mit dem *Wâw*. So unser Codex, fol. 2 v., Z. 5 v. u.

2. Sûre II, 126 schreiben die Medinenser und Syrer واوصى بها mit dem *Elif* zwischen den beiden *Wâw* — ‚die übrigen Manuskripte haben aber ووصّى ohne *Elif*'. Auch in diesem letzteren Falle sind die 'irâḳischen Handschriften zu verstehen, wie aus der Stelle fol. 41 r. f. hervorgeht:

كتب اهل المدينة فى سورة البقرة واوصى بها ابراهيم بنيه بالف
وكتب اهل العراق ووصّى بغير الف

[1] Cod. 1624 (A. F. 413 h).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

‚Die Bewohner von al-Medîna schreiben in der Sûre Die Kuh (II, 126) واوصى بها ابرهيم بنيه mit *Elif*, die ʿIrâḳer schreiben ووصّى ohne *Elif*.‘

Unser Codex zeigt fol. 4r., Z. 7 v. o., scheinbar widersprechend, واوصى بها mit *Elif*, allein man bemerkt sogleich, daß das ا von späterer Hand nachträglich eingefügt worden ist,[1] so daß also unser Originaltext tatsächlich der ʿirâḳischen Schreibung entspricht.

3. Sûre III, 127 steht in den medinensischen und syrischen Maṣḥafs سارعوا الى مغفرة ohne *Wâw*, während die ‚übrigen‘ (d. h. die ʿirâḳischen) وسارعوا الى مغفرة haben. Fol. 41 v. ausdrücklich: وفى آل عمران كتب اهل المدينة سارعوا الى مغفرة من ربّكم بغير واو واهل العراق وسارعوا بالواف ‚in der Sûre die Familie ʿAmrân's (III, 127) schreiben die Medinenser سارعوا الى مغفرة من ربّكم ohne *Wâw* und die ʿIrâḳer وسارعوا mit *Wâw*‘. So auch unser Maṣḥaf, fol. 39r., Z. 3 v. u.

4. Sûre III, 181. Die Syrer schreiben وبالزّبر وبالكتاب المنير mit hinzugefügter Partikel ب vor den beiden Wörtern, die Medinenser und ʿIrâḳer schreiben والزّبر والكتاب ohne ب; so unser Maṣḥaf, fol. 39r., Z. 7 v. o.

5. Sûre IV, 69. Die Syrer schreiben ما فعلوه إلاّ قليلًا منهم mit dem Akkusativ; die Medinenser und ʿIrâḳer: الاّ قليلٌ mit dem Nominativ, wie in unserem Codex, fol. 48r., Z. 4 v. u.

6. Sûre V, 58. Die Medinenser, Mekkaner und Syrer haben يقول ٱلّذين آمنوا ohne *Wâw*; als eine Besonderheit der ʿirâḳischen Manuskripte wird ausdrücklich die Schreibung ويقول mit *Wâw* hervorgehoben (al-Dânî, fol. 41 v.), womit die Lesart unseres Codex, fol. 66r., Z. 6 v. o., stimmt.

7. Sûre V, 59. Die Handschriften von al-Medîna und Syrien bieten من يرتدد mit zwei *Dâl*, entsprechend dem Normalexemplar (ʿOsmâns). Auch da wird die Schreibung من يرتدّ mit einem *Dâl* als eine Eigentümlichkeit der aus dem ʿIrâḳ stammenden Koranhandschriften bezeichnet (l. c., fol. 41 v.). Unser Maṣḥaf stimmt damit überein, fol. 66r., Z. 7 v. u.

8. Sûre VI, 32. Die Syrer: ولدار الآخرة mit einem *Lâm*; die ʿIrâḳer: وللدّار mit zwei *Lâm*. Unser Codex hat dem ent-

[1] Fremdes, flachauslaufendes *Elif*, Einzwängung desselben in das durch die beiden *Wâw* gebildete natürliche Spatium, andere Tinte.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

gegen versehentlich لدار und das zweite *Lâm* hineinkorrigiert: للدّار, fol. 75 v., Z. 4 v. o.

9. Sûre VI, 63. Die Kûfaner schreiben لئن أنجينا من هذه mit ى ohne ت, während die Baṣrenser und die übrigen Städte des ʿIrâḳ أنجيتنا mit ى und ت haben (al-Dânî auch fol. 42 v.); so auch unser Maṣḥaf, fol. 78 r., Z. 6 v. o. (hier aber nach der Zählung des Manuskripts Vers 72!).

10. Sûre VI, 138. Die Syrer: وكذلك زيّن لكثير من المشركين قتل اولادهم شركايهم mit ى im letzten Wort; die ʿIrâḳer jedoch شركاؤهم mit *Wâw*, wie in unserem Codex, fol. 84 v., Z. 4 v. o.

11. Sûre VII, 2. Die syrischen Handschriften bieten قليلاً ما يتذكّرون mit ى und ت, während die ʿirâḳischen تذكّرون mit ت ohne ى schreiben. So in unserem Maṣḥaf, fol. 88 r., Z. 3 v. o.

12. Sûre VII, 41. Die Syrer: ما كنّا لنهتدى ohne *Wâw* vor dem ما; die ʿIrâḳer: وما mit *Wâw*, vgl. unser Maṣḥaf, fol. 91 r., Z. 3 v. o.

13. Sûre VII, 73. Hier, in der Erzählung von Ṣâliḥ[1] haben die Syrer وقال الملأ الّذين استكبروا mit hinzugefügtem *Wâw* vor قال, während die ʿIrâḳer das *Wâw* vor قال auslassen, s. unsern Codex, fol. 93 v., Z. 4 v. u.: قال الملأ الخ.

14. Sûre VII, 137. Die Syrer: واذ أنجاكم من آل فرعون mit *Elif* ohne *Jâ* und ohne *Nûn*; die ʿIrâḳer: أنجينكم mit *Jâ* und *Nûn* ohne *Elif*. An anderer Stelle bei al-Dânî, fol. 7 r, noch ausdrücklich für die ʿIrâḳer in Anspruch genommen. Vgl. unser Maṣḥaf, fol. 98 r., Z. 2 v. o.: (sic!) واذ أنجنيكم mit Versetzung der Punkte an dieser reskribierten Stelle.

So weit die Beispiele als unser Manuskript reicht. Es gilt von ihnen das, was al-Dânî an anderem Orte (fol. 21 v.) unter gleichen Umständen sagt: وقد تتبّعت ذلك فى مصاحف اهل العراق فرايتها لا يختلف فى رسم ذلك „Jenes ist schon längst befolgt worden in den Maṣḥafs der Bewohner von al-ʿIrâḳ und niemals habe ich eine Abweichung von jener Schreibweise bemerkt.“

Ich unterlasse es, hier alle die zahlreichen Auslassungen des *Elif* nach den von den Muḳris festgelegten Regeln mit unserer Textvorlage zu vergleichen: es herrscht stets Übereinstimmung, s. z. B. Sûre II, 283 in der Schreibung فرهن für

[1] Es wird die Stelle näher bezeichnet, weil sich in derselben Sûre noch einmal dasselbe Beispiel findet.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

فرهان, fol. 22 v., Z. 5 v. o. und an anderen Stellen. Siehe al-Dânî, fol. 5 r. ff. oder fol. 7 r., wo es heißt: فى مصاحف اهل العراق العتق . . . . . رسموا التثنيه المرفوعة بغير الف كقوله امراتن ورجلن, In den alten Korân-Manuskripten der Bewohner von al-ʿIrâḳ . . . . . schreiben sie den Dual, wenn er als Kasusendung den Nominatif hat, ohne *Elif*', wie امراتن für ٱمْرَأَتَانِ II, 282 und رجلن für رَجُلَانِ V, 26, womit die Schreibungen unseres Codex, fol. 22 r., Z. 8 v. o. und fol. 62 v., Z. 9 v. o. vollkommen übereinstimmen.

Die vorstehenden Belege dürften genügen, um unsere Korânhandschrift zur Gruppe der مصاحف اهل العراق zählen und ihre Entstehung der ʿirâḳischen Schreibprovinz zusprechen zu dürfen, womit auch die gewonnenen palaeographischen Ergebnisse keinesfalls in Widerspruch stehen.

8. Die Reskribierung.

(Tafel II.)

Eine dritte Hand hat an den verschiedensten Stellen unseres Maṣḥaf den ursprünglichen Text, wo er verblaßt oder beschädigt war, nachgebessert. Das geschah aber ziemlich nachlässig. Nur zwei Seiten, fol. 97 v. und 98 r., wurden, wie ich oben bemerkt habe, nach Auskratzung des ganzen ursprünglichen Textes vollkommen reskribiert. Die Tilgung der alten Schrift geschah jedoch nicht mit dem Bimsstein, sondern im engsten Rahmen des Schriftbildes mit dem Messer. Auf Tafel II ist fol. 97 v. abgebildet. Die Seite beginnt mit وَٱلضَّفَادِعَ in VII, 130 und schließt mit Vers 134 قَالَ إِنَّكُمْ قَوْمٌ تَجْهَلُونَ ab.[1] Die folgende Seite beginnt mit VII, 135 إِنَّ هَٰؤُلَآءِ und schließt mit قَالَ مُوسَى إِنِّى in VII, 141.[2]

Über die Zeit dieser Reskribierung kann kein Zweifel sein: sie datiert aus dem späten 4. bis gut Mitte des 5. Jahr-

[1] Im Vers 131, Z. 2 v. o. hat der Schreiber الرِّجْزُ durch das nichtkorânische Synonymum الرجس ersetzt; in Z. 4 v. o. beging er denselben Fehler, verbesserte ihn jedoch durch Streichung zweier Zacken des س in das korrekte الرجز.

[2] Der Reskribierer hat Z. 2 v. o. nach أُبَلِّغُكُمْ VII, 136 das Wort إِلَيْهَا ausgelassen; in derselben Zeile steht außerdem noch عن العالمين für على العالمين. Eine dritte Nachlässigkeit bietet sich am Schluß der Seite dar, wo ان statt إنى nach يا موسى قال steht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

hunderts d. H. (= 10./11. Jahrh. n. Chr.). Die spitzwinklige Ausladung der Grundlinie, die schmale, geschweifte *Ṣâd*-Form, die rhombischen Schlingen der Medialen von *Fê* und *Ḳâf* und endlich die dreieckige Form des *Mîm*[1] sind die hauptsächlichsten graphischen Kennzeichen dieses überaus charakteristischen Ductus, dessen eigentliche Heimat die mesopotamisch-persischen Länder waren. Was die weiteren Eingriffe und Zutaten des Reskribierers an einzelnen Textstellen anlangt, kann ich mich kurz fassen. Er gab den durchpunktierten Texten reichliche Vokalisation in der jetzt üblichen Weise, nur daß ein paarmal, fol. 2r., Z. 1 in II, 101 مِنْ وَلِي وَلاَ نَصِيْرٍ, ferner II, 197, fol. 11v., Z. 5 v. u. und III, 14, fol. 24v., Z. 3 v. o. in وَقِنَا das *Kesre*, wie es in guten profanen Handschriften zuweilen geschieht, vor metrischen Längen retrograd (von links nach rechts) gezogen ist.

Ein oder das andere Mal ist das *Medda* in alter Form über eine ‚kufische' Wortgruppe gesetzt und zweimal taucht sogar das Differentialzeichen ⊂ unter ﻻ auf (fol. 6r.). Die Vokalisierung des *Lâm-Elif* mit dem heute gebräuchlichen *Tanwîn* ـً ist korrekt über die erste Spitze dieses Doppelbuchstabens gesetzt (fol. 6r., Z. 8 v. o.; fol. 31v., Z. 1).

---

[1] Diese Form gilt auch für epigraphische Denkmäler als sicheres Kriterium für die Zugehörigkeit frühestens in das 4. Jhdt., s. meine Rezension: Julius Euting's Sinaïtische Inschriften, l. c., p. 316. — Vgl. auch meine Bemerkung in ZDMG. XXIV, 1870, p. 232.

(2. V. 17.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien

Philosophisch-historische Klasse

Sitzungsberichte, 184. Band, **4.** Abhandlung

Romanische Namenstudien

Von

Wilhelm Meyer-Lübke,

korresp. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften

II. Heft

Weitere Beiträge zur Kenntnis der altportugiesischen Namen

Vorgelegt in der Sitzung am 25. April 1917

Wien, 1917

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

1. Alfonso.

Im ersten Hefte dieser Studien,[1] S. 9 habe ich wegen der spanischen Form *Alonso* den durch seine fürstlichen Träger berühmt gewordenen und weit über die Grenzen der iberischen Halbinsel verbreiteten Namen *Alfonso* auf ein got. *Alafuns* zurückgeführt und namentlich die bisherige Ableitung von *Apalfuns* als im Widerspruch stehend mit dem, was uns andere Namen über die lautliche Entwicklung lehren, zu erweisen versucht. Demgegenüber weist H. Kern darauf hin, daß die arabischen und auch manche lateinischen Quellen *Adefonsus* als Namen der Fürsten bieten und daß also *Haþufuns* die richtige gotische Entsprechung wäre (s. Tijdschrift voor Nederlandsche Letterkunde 25, 242 und die Übersetzung dieses Artikels in der Zeitschrift für deutsche Wortforschung 10, 1). Es liegt hier zunächst eine kleine Verwechslung vor. Ich habe von den Namen, nicht von den Trägern der Namen gesprochen und habe auch *Adefonso* S. 35 erwähnt, wo es zu erwähnen war. Da nun nicht nur in den paar Belegen, die Kern bringt, sondern überhaupt in den lateinischen Texten bis ins 13. Jahrhundert die bei weitem vorherrschende, wenn nicht die alleinige Form für den Königsnamen *Hadefonsus* ist, so ist es allerdings klar, daß Kerns Deutung die richtige ist, es frägt sich nur, ob *Alfonso*, *Afonso* und *Alonso* daraus entstanden sein können. Für portg. *Afonso* ist das ohne weiteres zuzugeben, *Alonso* erwähnt Kern gar nicht, *Alfonso* sucht er aus *Adefonso* durch den Hinweis auf span. *cola*, *melecina*, *Madrileño*, *Gil*, portg. *julgar* zu rechtfertigen. Keiner, der mit spanischer Lautgeschichte vertraut ist, wird ihm darin beipflichten können. Am ehesten ließe sich noch portg. *julgar* vergleichen, aber

[1] Band 149, Abh. 2 dieser Berichte, in der Folge RNS. 1 oder einfach 1 bezeichnet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

gerade der Königsnamen lautet bei den Portugiesen, wie Kern selber hervorhebt, zumeist *Affonso*. Wie die übrigen Fälle zu deuten sind, hat Baist schon in der ersten Auflage von Gröbers Grundriß 1, 702 außer für *cola* im ganzen richtig auseinandergesetzt und *cola* ist nicht an Stelle von lat. *coda* getreten, sondern erst im 16. Jahrhundert an Stelle des bis dahin allein üblichen regelmäßig entwickelten span. *coa*.

Da im Aportg. *Alfonsus* und *Adefonsus* nebeneinanderstehen und da zwar dieses, nicht aber jenes zu *Afonso* wird, so haben wir das Recht, für das Westgotische sowohl ein *Haþufuns* als ein *Alafuns* anzusetzen, wie ja auch *Alariks* und durch das aportg. bezeugtes *Haþuriks* nebeneinander gestanden haben.

Als drittes kommt nun *Hildefonsus* dazu, das als Name eines Heiligen in der lateinischen Form, d. h. mit bewahrtem *i*: *Ildefonso* in die Volkssprache übergegangen, dann aber vielfach in Anlehnung an den häufigen Anlaut *al* und vielleicht an *Alfonso* zu *Aldefonso* umgestaltet worden ist. Tatsächlich hat nun eine Verwechslung von *Adefonso* und *Aldefonso*, *Ildefonso* stattgefunden, worauf auch Kern hinweist. In den Urkunden aus Silo[1] unterschreibt sich Alfons VI. stets als *Adefonsus*, aber in einem Privileg Ferdinands III. vom Jahre 1233 heißt es: ‚privilegium inspexi domini Aldefonsi, illustrissimi imperatoris Hispaniae‘ (Sil. 116). Dagegen nennt sich Alfons VII. zunächst durchaus *Hildefonsus*. Er war der Sohn des Grafen Raimond von Burgund und der Tochter Alfons VI. und so erscheint er denn in einem Erlaß vom 27. November 1116 als *Hildefonsus Raymundi* (Sil. 28), in einem andern seiner Mutter vom 26. März 1119 dagegen *Aldefonsus rex, filius praenominate regine*. In einer dritten Urkunde vom 21. Juli 1125 heißt es im Text: *Ego Aldefonsus imperator* und auch die Unterschrift lautet: *imperator Aldefonsus confirmat*. *Aldeffonsus* findet sich dann noch in einer Urkunde vom 1. April 1126, dann aber ist *Adefonsus* das allein übliche. Da Urraca 1126 starb und damit ihr Sohn zur Herrschaft gelangte, so ergibt sich folgendes. Der Sohn des Grafen Raimond und der Urraca hieß nicht nach seinem Großvater *Adefonsus*, sondern *Ildefonsus* oder in mehr

[1] M. Férotin, Recueil des chartes de l'abbaye de Silos.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

spanischer Form *Aldefonsus*. Als aber sein Großvater gestorben war und er das Anrecht auf den Thron bekam, da begann er, seinen Namen mit dem naheliegenden *Adefonsus* zu vertauschen und führte diese Form durch, als er endgültig König wurde. Anfänge zu einer Vermischung beider Namen waren ohnehin schon gemacht; so nennt sich Urraca stets *filia Aldefonsi*, während doch, wie bemerkt, ihr Vater sich *Adefonsus* unterschreibt.

Endlich *Alonso*. Daß *lf* im Spanischen zu *l* werde, ist ausgeschlossen. Mundartlich kommt *ld* zu *ll* vor, *alcalle* ist in den Urkunden aus Silo ganz gewöhnlich, aber stets mit *ll*. und wenn *Allefonsi* Sil. 37 nicht verschrieben ist, so beweist es geradezu, daß *Alfonso* nicht aus *Aldefonso* entstanden sein kann. Gewiß haben nicht nur die lateinischen, sondern auch die spanischen Quellen älterer Zeit nur *Alfonso*, aber der Name *Alonso* begegnet in den Siete Partidas. Dieses *Alonso* ist nur verständlich aus *Alafunsus*. Der Schwund des *f* schon im 13. Jahrhundert fällt zwar zunächst auf, da anlautend *f* erst später zu *h* geworden ist, aber man wird *provecho*, *acebo* vergleichen müssen, d. h. zwischensilbisch ist *f* zu *v* geworden und dieses *v* vortonig vor labialem Vokal geschwunden. Zu diesem *Alonso* aus *Alafonso* verhält sich nun *Alfonso* wie portg. *Alrigo* zu *Alariks*. Daß in dem Königsnamen die Schreibung mit *f* noch lange blieb, auch wo man *Alonso* sprach, erklärt sich aus dem starken Einfluß, den gerade da schriftliche Überlieferung hat, und daraus, daß man noch lange z. B. *Fernando* schrieb, als man schon *Hernando* sprach. Somit bleibt meine alte Auffassung mit der Einschränkung zu Recht bestehen, daß portg. *Afonso* auf dem alten *Adefonso* beruht, wogegen *Alonso*, auf *Alafunsus* zurückgehend, als Königsname eine weitere Vermischung zweier Namen zeigt, wie sie in demselben Fall in *Aldefonso* allgemein anerkannt ist.

2. Die spanischen und portugiesischen Patronymika auf -z.

In der Vorrede zum Etymologischen Wörterbuche bespricht Diez die Frage nach der Rückwirkung der vorrömischen Sprachen auf das Romanische und bemerkt unter anderem das

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Folgende: ‚Als einen baskischen Zug führt Larramendi in seiner Grammatik die mit der Endung *-ez* gebildeten Patronymika an: *Rodrigo Rodriguez, Fernando Fernandez* nach dem bask. *berun* „Blei“ *berunez* „von Blei“. Aber Verdacht gegen diesen Ursprung erregt die von seinem Verfechter selbst eingestandene Tatsache, daß sich die Basken dieser Form für Patronymika nicht einmal bedienen, daß sie z. B. *Manuel de Garragorri* sagen statt *Garragorriez*. Vielmehr scheint *-ez*, ursprünglicher *-iz*, nichts anderes als die gotische Genitivendung *-is*, wobei *filius* zu supplieren: *Roderiquiz* in Urkunden, später *Rodriguez* ist = got. *Hróthareikis, Fredinandiz Fernandez* = got. *Frithanantis*. Diese Endung wird dann auch auf unpassende Fälle angewendet: statt *Flori, Fortunii, Pelagii, Petri, Sanctii* sprach man *Floris, Florez, Fortunez, Pelaez, Perez, Sanchez*, genau wie man in den Tagnamen die Genitive *Miércoles* = *Mercurii*. *Lunes* = *Lunae (dies)* der Grammatik abtrotze‘ (4. Aufl., S. XII).

Etwas ausführlicher heißt es Rom. Gramm. 3, 142 Anm.: ‚Ehe die Geschlechtsnamen aufkamen, wurde der Name des Vaters dem des Sohnes beigefügt wie *Fernan (hijo) Rodriguez, Ruy (hijo) Gonzalez, Sancho (hijo) Froilaz*. Cids Großvater hieß Layn Calvo, dessen Sohn Diego Laynez (Layns Sohn), der Cid alsdann Ruy Diaz, d. i. Rodrigo Diegos Sohn. Diese Sitte läßt sich jedenfalls bis in das 9. Jahrhundert verfolgen. Die Urkunden sagen entweder *Roderici* oder *Rodriquiz (Rodriguez)* oder selbst *Roderiquici*. Die Endung *-ez (-iz)* könnte ihren Grund im Genitiv der lateinischen dritten haben, was z. B. in *Juanez* oder *Feliziz* deutlich vorzuliegen scheint: nach diesem Beispiel hätten sich dann die Nomina der ersten und zweiten gerichtet wie in *Garcia Garciz, Pelayo Pelaez*; in *Lunes* (lat. *lunae*), *Miércoles (Mercurii)* geschah ja das Gleiche. Zwar sind die Nomina zweiter Deklination weit zahlreicher und schienen mehr berechtigt, das Muster zu geben, allein die spanische Sprache konnte die Genitive auf *-i* nicht brauchen, da dieses als tonloser Vokal nicht leicht am Ende des Wortes gelitten wird. Aber die Formen auf *-az*, wie in *Anaia Anaiaz, Diaz, Ecta Ectaz, Froila Froilaz, Mutarra Mutarraz, Sunna Sonaz, Vela Velaz*, stimmen nicht recht zu dieser Deutung aus lat. *-is*. Andere deuten diese Patronymika aus dem Baskischen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Als den ersten oder einzigen Spanier, der dies versucht hat, nennt Schmeller, der dem Gegenstand eine eigene Abhandlung gewidmet, Terreros (1758), aber ihm war Larramendi (1729) vorausgegangen. Gegen ihn sehe man Etym. Wörterb., S. XI (3. Ausg., S. XV). Ich habe bereits in der 1. Ausgabe dieser Grammatik auf den gotischen Genitiv als den wahrscheinlichen Grund des spanischen Ausdruckes hingewiesen, denn hier endigt dieser Kasus in allen Deklinationen auf *-s*. *Rodriguez* könnte *Hrôthareikis* sein und selbst die so abnorm aussehende Endung *-az* könnte, wie Schmeller [Abhandlungen der bayrischen Akademie 1849] mutmaßt, aus einer alten gotischen, im Mittellateinischen vorhandenen Form *-anis* zusammengezogen sein: *Fróila Fróilanis Fróilaz*. Der gotischen Deklination müßten sich denn die fremden Namen gefügt haben. Seltsam ist, daß die spanische Sprache *-z* für *-s* einführte (die portugiesische gibt *-s*, wie in *Alvares*), selbst in den ältesten Urkunden steht *-ez, -az*. kaum irgend einmal *-es* oder *-is*. daher auch die auf *z* weisende Schreibung *Roderiquici, Gometius*. pr. *Sanchitz*; bei *Didaci = Diaz*. von *Didacus* erklärt sich *c* von selbst.'

Diese Auffassung ist neuerdings von T. v. Grienberger, ZDPh. 37, 559 aufgenommen worden. ‚Das ursprüngliche gotische System *Liudareiks sunus Liudareikis* schimmert in *Leoderigus prolix Leoderiquiz* noch deutlich durch. Die orthographischen Varianten zu *-iz* haben gar nichts zu sagen, es ist einheitlich *-is* zu sprechen. Der auslautende Vokal in den Schreibungen *-izi, -ize, -ici, -iti* ist wohl nur graphisches Hilfszeichen, wie in *Ciandila* aus *Sandila*, zuweilen vielleicht ein Versuch, dem Patronymikum die Form eines romanischen Nominativs auf *-i* aus *-em* zu geben. Die Bildungen auf *-iz* sind die primäre Form, sekundäre romanische Bildungen aus der produktiven Kategorie sind die Synkopen *-s, -z* usw. mit Bewahrung des nach romanischem Stande auslautenden Vokals *-o,. -u, -a*. Die Wahl vorwiegend des Buchstabens *-z* neben *c* und *t = c* für die Darstellung des aus dem Gotischen ererbten Lautes hat vermutlich ihren Grund in einer Vorstufe der npg. Aussprache des auslautenden *s* lateinischer Herkunft als *s*.'

Was gegen diese Erklärung einzuwenden ist, liegt auf der Hand. Auslautendes *-s* und *-z* sind in der spanischen und in der portugiesischen Schreibung zu allen Zeiten getrennt und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

das ist natürlich nur möglich, wenn ihre Aussprache recht lange eine verschiedene gewesen ist. Auch die portugiesischen Aljamia-Texte scheiden, sofern sie *-z* durch س, *-s* durch ش wiedergeben. Nur *-z* wechselt mit *-ç* oder *-t*, vgl. für letzteres noch Menéndez Pidal, Cid 223, und wenn im heutigen Portugiesischen *-z* und *-s* unter *š* zusammengefallen sind, so hält sie dagegen das Spanische noch fast überall auseinander. Vgl. Rom. Gramm. I, § 568; Ford, The old spanish sibilants, S. 31; Zauner, Altspanisches Elementarbuch, S. 50; Menéndez Pidal, Manual elementar, S. 65, 108 usw. Damit fallen natürlich auch alle weiteren Äußerungen Grienbergers. Ich will aber doch bemerken, daß es auch in keiner romanischen Sprache einen Nominativ auf *-i* gibt, daß *-uz* nur in Urkunden vorkommt, die überhaupt *u* für *o* schreiben, z. B. 102, wo *Muniuz* neben *Velascu*, *Flainu*, *Sandemiru* steht, und daß es auch mit *a* und *o* eine ganz andere Bewandtnis hat (s. S. 12). Ein got. *-is* würde aspan., aportg. *-es* lauten, die bei weitem überwiegende Form in alter Zeit ist aber *-ici*, so daß *-i* zugrunde liegen muß, woraus *-ez* sich korrekt entwickelt hat. Endlich, daß *Didaz* mit Schwund des suffixalen *c* entstanden sei, wie v. Grienberger sagt, ist etwas vom Standpunkt romanischer Flexion und Wortbildung aus vollständig Unverständliches.

Auf das Iberische greift Baist zurück. Er schreibt in Gröbers Grundriß 1^1, 709 = 1^2, 908: ‚Die Patronymika auf *-ez -es*, bei betontem Endvokal auf *-z -s* lassen sich weder als germanische, noch als lateinische Genitive vollständig erklären, müssen bei ihrem allerdings vereinzelten, aber unbezweifelt authentischen Auftreten in der Inschrift Corp. Inscr. II, 455 als iberisch bezeichnet werden.‘ Etwas anders Cornu, ebenda 773 = 992: ‚Wenn *Diaz Didaci* oder *Didazi* ist, woran nicht gezweifelt werden kann, so muß *-ez*, früher *-iz*, auf *-izi*, *-ici* zurückgehen. Zahlreich sind in der Tat die den Vater bezeichnenden Eigennamen mit dieser Endung in den um das Jahr 1000 herum geschriebenen Urkunden. Wir finden *Atanagildizi*, *Fortunizi*, *Martinizi*, *Menendizi*, *Pelagizi*, *Petrizi*, *Rodoriquizi*, *Rodrigizi*, *Suarizi*, *Telizi*, *Vermudizi* usw., welche Namen auch mit *-ici* geschrieben wurden. *Salvadorez*, früher *Salvadoriz*, geht darnach auf *Salvatorizi* zurück. Dieses ist um so begreiflicher, wenn man bedenkt, daß Eigennamen in *-icus* in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Lusitanien von jeher beliebt waren. Man sehe, was Hübner, Corpus inscriptionum lat., Band II, Nr. 514 darüber bemerkt.'

An Cornu schließt sich Carnoy an. Von der Tatsache ausgehend, daß auf einer Inschrift aus Spanien *CARICUS CARI FILIUS* vorkommt, teilt er dem Suffix *-icus* patronymische Bedeutung zu (Le Muséon 5, 358) und schließt nun weiter, der Sohn dieses *Caricus* hätte *X. Carici* geheißen, womit die Möglichkeit des patronymischen *-ez* gegeben gewesen sei. Sprechen sich Cornu und Carnoy nicht näher darüber aus, ob dieses *-icus* lateinischen oder iberischen Ursprungs sei, so vertritt Schuchardt mit Entschiedenheit die letztere Auffassung, nachdem er für das an iberischen Eigennamen oft erscheinende *-qum* mit großer Wahrscheinlichkeit die Bedeutung der Zugehörigkeit ermittelt hatte, hebt aber gleichzeitig hervor, daß ein ‚Hiatus besteht. Wie kommt es, daß man zu *Martinus* den Genitiv *Martinici* bildete statt *Martini*?' Er führt dann Carnoys Erklärung an und fährt fort: ‚Ich sehe vorläufig keinen andern Ausweg, als eine Vermischung von *Lupicus* (kommt schon in altchristlicher Zeit vor) mit *Lupi* anzunehmen, die auf ihrer gemeinsamen Bedeutung „Sohn des *Lupus*" beruhen würde' (Die iberische Deklination, S. 52 ff.).

Keine dieser Erklärungen befriedigt. Was zunächst die von Baist herangezogene Inschrift betrifft, so lautet sie:

QUINTUS MODESTIS A.XXV. PLACIDIA MODESTIS A.XII
BOUDICAS LACCIS MODESTUS CIRTIATISS LIBERIS
UXORI SIBI.

Wir sehen daraus, daß der Name des Vaters in einem nicht lateinischen Genitiv auf *-is* dem Namen des Sohnes folgt und daß dieser Genitiv auch bei lateinischen Namen üblich ist. Das findet sich mehrfach, s. Carnoy, S. 356. Das naheliegende, auch von Carnoy geltend gemachte Bedenken, daß das *-s* den spanischen Formen nicht genüge (auch Schuchardt erhebt es S. 52), ist vielleicht nicht allzuschwer zu nehmen. Die Schreibung mit *-ss* kann auf eine besondere Art *-s* weisen, die dem späteren *-z* näher stand als dem *-s*. Daß das lateinische *-s* sich nicht unbedingt mit dem baskischen deckte, zeigt die Wiedergabe von lat. *corpus*, *opus* durch bask. *goroputz*, *oputz*. Trif-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

tiger ist der andere von Schuchardt erhobene Einwand, daß die Endung des Genitivs im Iberischen *-en* gewesen ist.

Die von Cornu herangezogene Inschrift enthält den Namen *Ammonika* und dazu bemerkt Hübner: ‚Nomina in *-icus* non rari sunt in titulis Africanis et in Lusitanis quibusdam.' Nun wissen wir zunächst bei diesen afrikanisch-iberischen Namen auf *-icus, -ica* nicht, ob das *i* kurz oder lang war; ja mancherlei spricht dafür, daß wenigstens zum Teil *-īcca* vorliegt, was im Spanischen als *-ica* erscheint, vgl. Schuchardt, Vokalismus des Vulg. Lat. 2, 279, Anm.; ZRPh. 6, 625, Anm. Dazu kommt nun aber nicht nur die begriffliche Schwierigkeit, auf die Schuchardt hinweist, sondern auch die historische, daß in dem ganzen reichen Inschriftenmaterial sich keine Spuren dieser Patronymika finden, obschon ja natürlich oft genug der Name des Vaters dem des Sohnes folgt, daß vielmehr die Anfänge sich nicht hinter das 9. Jahrhundert verfolgen lassen. Wenn nun nebst den spanischen und portugiesischen Namen aus verständlichen historischen Gründen sich auch baskische finden, so wäre also historisch betrachtet ein baskischer (nicht ein iberischer)[1] Ursprung des *-iz, -ez* nicht unmöglich, aber dann müßte das Suffix in dieser Verwendung im Baskischen nachzuweisen sein. Nun verzeichnet De Azkue allerdings ein baskisches Suffix *-iz,* das in der Toponomastik eine Rolle spielt: *Berriz, Gamiz,* und auch dem Nicht-Baskologen ist in diesem Zusammenhang *Biarritz* geläufig.[2] Luchaire, Etudes sur les idiomes pyrénéens, S. 73 vergleicht damit iber. *Baicorriro, Herauscorritsehe, Beisirissi, Haloisso.* Die Bedeutung läßt natürlich jeden Zusammenhang mit *-ez* ablehnen, auch wenn spanisch-portugiesisch *-z*, das doch wohl ursprünglich tönend war, sich mit dem *ts* vereinigen ließe.[3]

---

[1] Der Unterschied, den ich hier zwischen iberisch und baskisch mache, ist derselbe, der zwischen lateinisch und spanisch besteht, also lediglich ein zeitlicher.

[2] Pott, Vask. Familiennamen, S. 5 übersetzt *Biarritz* mit ‚Zwei Eichen', aber ‚Eiche' heißt *(h)aritz*, nicht *(h)arritz.*

[3] José Godoy Alcántara, Ensayo histórico etimológico filólogico sobre los apellidos castellanos, S. 14 schreibt: ‚los vascos tienen para expresar la filiacion la terminacion *-ana*, y mas comunemente *-ena*, como *Lorenzana* o *Laurencena, Pedrorena, Juanena, Michelena, Cristobalena, Carlosena.*' Also nur bei christlichen Taufnamen? Man könnte an alte Namen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Nur der Vollständigkeit wegen sei noch bemerkt, daß auch das Arabische versagt. Nicht nur bietet es nichts Passendes, wir sehen auch, daß die arabische Ausdrucksweise mit vollem *iben* geblieben ist, vgl. *Donate iben Hazem, Sarracino iben Leopelle, Zitello iben Aloito, Zoleman iben Homeite, Zoleiman iben Salomon* PM. I, 66 usw.

Man wird somit die Erklärung innerhalb des Spanisch-Portugiesischen zu suchen haben. Die übliche Form des Patronymikums bei lateinischen Namen ist der Genitiv: *Martini. Lucidi, Menendi, Gunsalvi,* bei den gotischen *a*-Stämmen *-anis: Froilanis* oder analogisch *-ani: Fradilani* PM. I, 15, *Froilani* 57 usw. Dementsprechend gehören zusammen *Didacus Didaci.* woraus *Diego Diaz. Rodericus Roderici* PM. I, 36, *Rudurici* 28, woraus später die Kurzformen *Ruy Ruiz* und so nun bei den anderen *icus*-Namen: *Ansariz, Ermiariz* 159, *Elgariz* 447, *Toderiz* 172. Ferner gehört *Dominici* zu *Dominicus,* so wird ein *Dominicus Dominici* aus Sepúlveda Sil. 39, 40 erwähnt. Gemäß dem spanischen Umlautgesetz muß *Dominici* zu *Dominiz* werden, das nun neben *Domengo* (vgl. *Domengus* 391) stehend, diesem den Tonvokal übergab, seinerseits aber unter dem Einfluß von *Domengo* zu *Dominguiz* umgestaltet wurde. Es ist wohl kein Zufall und bildet eine Bestätigung dieser Auffassung des *i* von *Domingo,* daß in der Urkunde Sil. 278 neben *Domingo* als Fem. *Domenga* steht.[1] — Eine letzte Gruppe, in der *-ez*

---

erinnern wie *Albienus* CIL. II, 2633, *Anenus* 5763, *Arenus* 2696, 5675, *Arrenus* 439, 2706, *Blecaenus* 2633, *Boblaenus* 284, *Caenecaenus* 5763, vgl. *Caenicus* 763 und häufiges *Caeno, Καυκαῖνος Lusitanus* bei Appian, Hist. 57, dem wohl latinisiertes *Caucinus* 3055 entspricht, *Dovidena* 5744, 6299, vgl. *Dovaius* 6336, *Dovide* 5714, mehrmaliges *Do(v)idenus, Dovilo* 802, *Madicenus* 2771, *Turainus* 2859, vgl. *Turaga* 6336a, *Turaius* 2633, *Turancus Gallaecus* CIL. III, 4227, *Turancicus* 2866, *Turavus* 5721, *Tureus* 745, 788, 744, *Turo* 2504. Aber in keinem dieser Namen gibt der Zusammenhang einen Anhaltspunkt, um die Bedeutung des Suffixes zu bestimmen und *Maelia Boblaeni f.* 384 spricht eher gegen patronymische Verwendung. Innerhalb des Baskischen liegt *-en* ‚Suffixe de possession: *Andresen etša* la maison d'André' (De Azkue) nahe, wobei die Frage, wie dieses *-en* zu erklären sei, nebensächlich ist. Das *-a* wäre der angehängte Artikel (vgl. S. 60, 1).

[1] Das Verhältnis zwischen span. *Domingo* und *Domenga* ist also historisch betrachtet ganz anders als das zwischen neap. *Domingę* und *Domengę*, — wieder geradezu ein Schulbeispiel dafür, daß gleiche lateinische

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

nicht einfach an den Stammnamen tritt, wird dargestellt durch die Namen auf *-arius*, span. *-ero*, portg. *-eiro*. Da im Genitiv *-ii* zu *-i* zusammengezogen wird, mußte das *a* unverändert bleiben und in der Tat steht *Suarez* neben *Suero, Sueiro*, *Nodariz* PM. I, 16 neben *Nodeiro*.[1]

Die Weiterentwicklnng geht nun nach zwei Seiten hin. Das *-z* der *icus*-Namen, dessen wahre Natur nicht mehr verstanden wurde, als infolge der Palatalisierung des *c* vor *i* die lautliche Verschiedenheit zwischen dem Vaternamen und dem Patronymikum zu groß geworden war, wurde nun überhaupt als Charakteristikum empfunden und trat an das *i* der anderen an. Anderseits wurde dadurch die Kluft zwischen *Rodrigo* und *Rodriz* noch größer und neben letzteres trat *Rodriguiz,* wie ja *Dominguez* neben *Domingo* stand, und dadurch wurde die Ausbreitungsfähigkeit des *-iz* noch gesteigert. Man beachte aber das Nebeneinander von *Alvarez, Munioz, Vermudez, Nunnez* und *Roderici* in ein- und derselben Urkunde Sil. 11. Erleichtert wurde die Ausdehnung des *-z* vielleicht auch noch durch die Namen der lateinischen 3. Klasse, soweit hier nicht *-i* eingetreten war, vgl. namentlich *Gonçalvo Salvadores* neben *Fernando Rodriç, Didacus Alvarez, Alvar Gonsalvez* Sil. 20.[2]

Neben den *-ez*-Bildungen kommen nun auch, wenn freilich in wesentlich engeren Grenzen, solche auf *-az* und *-oz* vor. Der Vokal ist heute selbstverständlich betont, aber das ist keineswegs der ursprüngliche Zustand: ‚Es de advertir, que el sufijo del patronímico, que ha prevalecido quasi únicamente en la forma

Grundformen auf ganz verschiedenen Wegen zu demselben Ergebnisse führen können.

[1] Die RNS. 1, 41 aufgeworfene Frage, ob darin der zum Namen gewordene Titel *Notarius* oder westgot. *Naudharjis* vorliege, wird, was von vorneherein das Wahrscheinlichere war, zugunsten der zweiten Erklärung durch *Nauderius* ES. 37, 328 entschieden.

[2] Ich weiß nicht, wie weit diese Auffassung mit der von A. de los Rios y Rios übereinstimmt. Sein Buch ist mir nicht zugänglich geworden, ich kenne nur Schuchardts Bemerkung daraus (a. a. O. 53): ‚Er geht von Genetiven wie *Roderici* und *Didaci* aus und fährt fort: se dió a los patronímicos la terminación peculiar castellana *-ez*, *-az*, *-iz*, y aún *-oz* en lugar de los genitives correspondientes en *-eci*, *-aci*, *-ici*, imitando á estos, como mas comunes en otros donde no se guardó tan latinamente el genitivo.‘

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

éz atona, era en la alta Edad Media muy variado en vocal y en acentuación. Como restos de la vacilación antigua tenemos hoy coexistentes: *Muñíz*, *Muñóz*, *Núñez*, *Sanchíz Sánchez*, *Ferríz Ferríz Ferrúz*,[1] *Bancés Bánces*, *Diéz*, *Díez*, *Díaz* etc. La terminación *-iz* era muy general en Leon y en Galicia, mientras en Castilla, al lado de *-iz* y *-ez*, aparece como carraterística *-oz* durante los siglos x y xi, estendida también por Aragón y Navarra, aunque con la variante *-os*' (Menéndez Pidal, Cid 244). Im weiteren zeigt Menéndez Pidal, daß die Assonanzen im Cid mehrfach *-oz* oder *-az* fordern, wo der Schreiber *-ez* eingeführt hat. In der Anmerkung S. 244 bringt er die folgenden *-oz*-Namen: *Belascoz*, *Munioz*, *Nunnioz*, *Scemenoz*, *Alvaroz*, *Gundisalvoz*, *Gudestioz*, *Amuscoz*, *Obecoç*, *Sangoz*, *Ennegoz*, *Fredinandoz*. Dazu dann also *Vermudoz* und *Assuroz* im Cid. Die *oz*-Namen sind auch den altportugiesischen Urkunden nicht ganz fremd, wenn auch seltener, vgl. *Obecoz* 31, *Ennegoz* 426, 432, *Homoroz*, *Valascoz* 251.

Häufiger im Nordwesten ist *-az*. Dabei kann man, sieht man von *-z* statt *-s* ab, in Beispielen wie *Froilaz* PM. 22, *Frauuilaz* 587, *Gaudilaz* 27, *Visterlazi* 20, *Tructazi* 28 allerdings zweifeln, ob *-az* nicht nach portugiesischer Regel aus *-anis* entstanden sei, und *Christovaz* 533 könnte auf *Christofaliz* beruhen, vgl. *Cristovalo* 67. Aber *Aldonaci* 28, *Ardegazi* 602, *Eitazi* 585, *Veilaz* 371 und vollends *Zoleimaz* 547 haben keine *n*-Formen neben sich, ganz abgesehen davon, daß die heutigen *-ães*-Namen zeigen, daß das *n* nicht spurlos verschwunden ist. Dazu kommt dann aber weiter, daß auch Spanien *-az* kennt, vgl. *Frolaz* Sil. 46.

Es fällt sofort auf, daß *-oz* und *-az* bei lateinischen Namen sehr selten sind, daß *-az* seine hauptächliche Verwendung bei den gotischen *-a*-Stämmen hat, *-oz* bei zumeist vorderhand noch nicht befriedigend gedeuteten. Zunächst das, wie es scheint, besonders weit verbreitete *Obecoz*.

Ich habe RNS. 1, 97 eine kleine Zahl von Namen auf *-eco*, *-eca*, *-ego*, *-ega* ‚mit allem Vorbehalt' unter got. *-iks* eingereiht. Wenn nun auch nicht die ganze, neun Nummern um-

[1] Daß *Ferruz* hierher gehöre, bezweifle ich, da wir, soweit ich sehe, in alter Zeit kein *-uz* haben. Auch das anlautende *f* ist verdächtig. Ich möchte daher in *Ferruz* ein ital. *Ferruccio* sehen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

fassende Liste zu streichen ist, so muß sie sich doch einige Abzüge gefallen lassen. Am ehesten westgotisch sind Maskulina auf *-ca*, so könnte *Eldega* 425 zu *Hildi* RNS. 1, 67 gehören, vgl. S. 65. Aber portg. *Oveco* hat span. *Ovieco* neben sich, ist also mit dem Suffixe gebildet, das in alter Zeit in *Gallaecus* vorliegt, also keltiberisch oder iberisch ist, vgl. noch *Castaecis* (Dat. plur.), CIL. II, 2404, Name irgendwelcher göttlicher Wesen, *Laribus Cerenaecis* 2384, und noch weitere Beispiele bei Hübner, Monumenta linguae Ibericae XX; sodann span. *-iego*, portg. *-ego* als ziemlich produktives Suffix Rom. Gramm. 2, § 411. Ob nun freilich dieses basko-iberische *Ovęco* oder *Obęco* mit bask. *obe* ‚besser' zu verbinden ist, mag zweifelhaft scheinen. Immerhin beachte man folgendes. Das Baskische hat für die Steigerung der Adjektiva ein eigenes Suffix: *eder* ‚schön' *ederrago* ‚schöner', *gati* ‚wenig' *gatiago* ‚weniger'. Aber zu *on* ‚gut' lautet der Komparativ *obe*, d. h. wir haben hier wie in den meisten indogermanischen Sprachen ein besonderes Wort, nicht eine organische Steigerungsform. Wenn in lat. *melior*, in griech. *μείζων*, in nhd. *besser*, in slaw. *unjiji* das übliche Komparativsuffix erscheint, so ist das wohl erst eine spätere Entwicklung. Einen etwas älteren Zustand zeigt lat. *minor minus*, nicht *minior minius* und das air. hat mit *fern* ‚besser' zu *dag* ‚gut' neben *sen* ‚alt' *siniu* ‚älter' das ursprüngliche Verhältnis bewahrt.[1] Zu dem Worte ‚*gut*' tritt als steigernd ein Wort anderer, ähnlicher Bedeutung, mit dem sich der Begriff ‚*gut*' in stärkerem Maße verbindet. So ist es sichtlich auch im Baskischen, das hier zum Indogermanischen stimmt: *on* wie *obe* drücken die Idee ‚*gut*' in verschiedener Abstufung aus. Danach kann *Oveco* begrifflich in die christliche Reihe *Agathos, Agathe. Bonus, Bona* gehören.

Ich schließe hier gleich aportg. *Onnecca* PM. I, 34, *Onneka* 505, *Oneca* 61, *Onega* 23 an. Der Name ist weiblich, was, wenn die männlichen gotischen *ik*-Ableitungen schwache Maskulina sind, gegen gotischen Ursprung spricht. Faßt man ihn als iberisch-baskisch, so bietet sich Anknüpfung an das eben genannte *on* ‚gut'.

[1] Vgl. H. Osthoff, Vom Suppletivwesen der indogermanischen Sprachen 20—24.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Baskisch ist, wie man längst weiß, *Belasco*, *Velasco*, nportg. *Vasco*, vielleicht zu *bele* ‚Rabe' gehörig, also span. *Cuervo* entsprechend.[1] Dazu nun auch, trotz des *ll*, *Belleco?* Vgl. darüber und über andere baskische Namen noch S. 59.[2]

Weit verbreitet ist endlich *Godesteoz*, heute *Gustioz*, neben *Gudesteiz* PM. 1, 53. Zieht man in Betracht, daß *deus* im Spanischen *Diós* mit Betonung des *o* lautet, so ergibt sich naturgemäß *Gudesteó* (aus got. *Gudisþius* 1, 97).

Danach ist der Ausgangspunkt für *-oz* in iberisch-baskischen und einem auf der letzten Silbe betonten westgotischen Namen zu suchen. Wo man letzteren *Gudestéus* betonte (vgl. portg. *deus*), lautete das Patronymikum natürlich *Gudesteiz*, wo man aber *Gudesteó* sprach, fand sich nach dem Vorbild von *Dominíz* naturgemäß *Gudesteóz* ein. Es bleibt nur noch die Frage, weshalb die iberisch-baskischen Namen auf *-o* sich nicht den lateinischen auf *-o* angeschlossen haben. Darauf lassen sich zwei Antworten geben.

Das heutige Baskische ist eine durchaus oder doch vorwiegend oxytonierende Sprache, man sagt also *gizón* ‚Mensch', *gizoná* ‚der Mensch'. Wir wissen nun freilich nicht, ob dem im Iberischen schon so war, aber immerhin darf man mit der Möglichkeit rechnen, darf vielleicht als Stütze *Εδεκών* bei Polybios X, 34, 2 anführen und kann danach auch ein *Oreció* an-

---

[1] Immerhin ist zu beachten, daß die baskische Form des Namens seit dem 11. Jahrhundert als *Berasco* belegt ist (Luchaire, RL. 14, 155), also jenen Wandel von *l* zu *r* zeigt, dem so viele der lateinischen und romanischen Lehnwörter im Baskischen unterliegen, vgl. Vinson, RL. 3, 458, Luchaire, ebd. 14, 155, wo unter anderen *goru* aus *colus* schon angemerkt ist, Uhlenbeck, Beiträge 57. Man wird nicht umhin können, zwei verschiedene *l* anzunehmen, deren eines bleibt, während das andere zu *r* wird. Neben *Berasco* steht abask. *Belatce*, das sich genau mit nbask. *belatš* ‚Krähe' deckt'.

[2] Nur anmerkungsweise will ich auf die Übereinstimmung zwischen *Amuscoz* und dem *Amusicus princeps Lusitanorum* Liv. XXI, 61, 11 hinweisen: der Zusammenklang kann zufällig sein. Die mit *amusk-* beginnenden baskischen Wörter sind deutlich lateinisch-romanischen Ursprungs: *amusko* ‚violett' ist span. *amusco* ‚dunkelbraun', *amuzki* ‚Köder' gehört zu *admorsicare*. Echt baskisch ist *amuskerri*, ‚vierzehn Tage' steht aber für *amortzkerri*, vgl. *amortz* ‚fünfzehn', *gerren* ist das Suffix zur Bildung der Ordinalzahlwörter.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

setzen. Zu diesem *Ovecó* wäre dann genau so *Ovecóz* getreten wie *Gudestióz* zu *Gudesteó*.

Damit wäre dann auch verständlich, daß *-oz* in alter Zeit stets und auch heute vorwiegend oxytoniert wird.[1] Wenn dem so ist, so hat also beim einfachen Namen Tonverschiebung stattgefunden, was insofern verständlich ist, als das Spanische und das Portugiesische vokalisch auslautende Oxytona fast nicht kennen.

Eine andere Möglichkeit wäre die folgende. Das Iberisch-Baskische trennt *-o* und *-u*. Die entlehnten lateinischen Substantiva der 2. Deklination gehen noch heute auf *-u*, im Soul. auf *-il* aus: *goru COLUS, gardu CARDUUS, goropu(tz) CORPUS,*[2] *leu LINU, lau PLANU, garatulu TARATRU,* die Endung des Infinitivs *atu* vom lateinischen Partizipium usw.[3] Auch das Asturische hat bis heute die zwei Laute auseinander gehalten und im Portugiesischen zeigt der im Substantivum, nicht in der 1. Sing. Präsens auftretende Umlaut mittelbar die Verschiedenheit von *-u* und *-o*. Zu der Zeit also, wo im Iberromanischen noch allgemein *caballus* und *canto* im Auslaut getrennt waren, wurden die baskischen *-o*-Namen aufgenommen und bildeten nun eine Klasse für sich. Man hätte allerdings ein Hinübergleiten in die in den anderen romanischen Ländern außer Rumänien bei den Eigennamen und bei Personalbezeichnungen so beliebte *on*-Klasse erwarten können und in der Tat ist eine Flexion *Eneco -onis* in den mittelalterlichen lateinischen Urkunden oft anzutreffen, vgl. *Begua Enneconi* HPM. 1, 97,

[1] Daß die Betonung *Gústios* bei Dichtern des 16. Jahrhunderts sekundär ist, bemerkt Menéndez Pidal a. a. O., S. 241 mit Recht.

[2] Das Wort ist bemerkenswert, weil es nach seinem Auslaut lateinisch sein muß, nicht spanisch oder provenzalisch sein kann, auch durch die Wiedergabe des *c* durch *g* sich als alte Entlehnung erweist. Wenn zweifellos das *p* ‚kein echt- und altbaskischer Anlaut ist' (Schuchardt, ZRPh. XI, 509), infolgedessen fremdes *p* meist durch *b* wiedergegeben wird: *baka PACARE, bake PACE* usw., so gilt das offenbar nicht für den Inlaut.

[3] Auslautend *-o* weist daher im ganzen auf Entlehnung aus dem Spanischen. Auffällig ist *garmu* ‚charbon, tumeur virulente et gangreneuse', das natürlich zu *carbo* gehört. Es wird sich um nprov. *garbú* handeln. Übrigens gibt es nach beiden Seiten hin noch mancherlei Ausnahmen von der Grundregel der Verteilung von *-u* und *-o*.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Munneonis 5, 73, *Moneonis* 1, 15. Aber zutreffend bemerkt Menéndez Pidal, es handle sich um einen ‚recuerdo erudito de una declinación de que carecia el romance' (a. a. O. 246).[1] Man könnte auch hiefür den Grund in einer Oxytonierung finden, doch ist das nicht nötig. Da der Westen dem *on*-Typus der Namen einen *an*-Typus entgegenstellt und von dem lateinischen *on*-Typus nichts bewahrt hat, wird man vielmehr sagen dürfen, wie dieses *-an* auf den gotischen schwachen Maskulinen auf *-a* beruht, so hat das *-on* der anderen Länder keinen oder nur sehr geringen Zusammenhang mit dem lateinischen *-on*, geht vielmehr von fränkischem oder langobardischem *-on* aus. Danach ist, sobald man die Gesamtheit in Betracht zieht und die Verschiedenheiten innerhalb dieser Gesamtheit zu erklären sucht, das Ergebnis das gerade Gegenteil dessen, was Philipon R. 31, 301 ff. bei Beschränkung auf das Französische ausführt.

Welche von den beiden Erklärungen die richtige ist, läßt sich schwer sagen. Die erste rechnet mit der für die iberische Zeit nicht ganz gesicherten Oxytonierung, die zweite erklärt die Oxytonierung im Spanischen und Portugiesischen nicht, da der Annahme, daß *Gustioz* den Ausgangspunkt gebildet habe, die portugiesischen Formen widersprechen, die sich nicht als Entlehnungen aus dem Spanischen erweisen lassen. Bei jener muß man weiter voraussetzen, daß zu einer bestimmten Zeit im romanischen Munde die Namen dem allgemeinen Wortschatze in der Betonung angepaßt worden seien.

Auch die Ableitungen auf *-az* sind zumeist endungsbetont und auch hier kann man kaum mit der Annahme einer Anbildung an *-oz* auskommen, wird vielmehr wiederum irgend alte Namen auf *á* suchen müssen, denen sich dann die anderen, vor allem die westgotischen auf *-a* angeschlossen haben, und auch hier bieten sich am besten die baskischen: *Anagi*. *Ochoi*. *Berá* usw., vgl. S. 63.

Zweierlei ist nun noch zu besprechen, was diesen Bildungen auf *-ez* eine Wichtigkeit auch für die romanische Sprachgeschichte verleiht. Während im Französischen, Provenzalischen

[1] Ähnlich ist eine Flexion *Garcia, -anis* auf die Buchsprache beschränkt: Gartianis PM. 1, 117.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

und Rumänischen der alte Dativ syntaktisch zunächst noch geblieben ist, zeigt sich vom Genitiv keine Spur, da ja afrz. *la roi fille* nicht *regis*, sondern *règi filia* wiedergibt und in allen anderen außer der possessiven Verwendung die präpositionale Ausdrucksweise schon vor Beginn unserer Literatur an Stelle des Genitivs getreten ist.[1] Dem widerspricht nun der lebendige Gebrauch des alten Kasus in diesen Verwandschaftsbezeichnungen. Das ist nicht nur auf der Iberischen Halbinsel so, auch im älteren Italienischen trifft man genau dieselben Verhältnisse, vgl. z. B. *Alberto Baldovini, Quitieri Alberti, Bonaquida Forestani, Rugieri figliastro Buonfantini, Dato Quittiti, Llutieri f. Galgani Balsimi, Ugolino f. Sassolini* usw. in den Rechnungsbüchern florentinischer Bankiers: Monaci Crestom. 19.

Ganz ähnlich verhalten sich die Ortsnamen. *Sahagun* ist nach Ausweis des Tonvokals wie des auslautenden Konsonanten *Facundi*, wie *Sahelices* ein *Felicis*,[2] *Quirce* ein *Quirici*[3] darstellt. Dann *villa Dagaredi* PM. 35, *villa Todemondi* 25, *pomare Gundisalvi, varcena Telleli, casale Teoderici, agro Argerici* 13; *Ager Kerrianes* 13 usw., danach auch *villa Sunilani* 75, nicht *-is*, und nun mit romanischer Konstruktion und lateinischer Endung: *villa de Sisilanis* 8, *villa de Elderiz* 12, *villa de Ermoriz* 13 usw., vgl. dazu die Bemerkung von P. A. de Azevedo: ‚o caso normal em que nos apparecem os nomes de logar no norte é no genitivo. No emtanto grande parte denuncia o accusativo e mesmo o nominativo' (RL. VI, 48). So wird auch in den portugiesischen Ortsnamen auf *-ão* neben *-ães* ein analogisches

[1] Vgl. Rom. Gramm. 3, § 41 ff.

[2] R. Menéndez Pidal, Cid 235, dem ich dieses Beispiel entnehme, sagt ungenau: ‚en *Sahelices* aparece el acento del caso oblicuo *Felice*'.

[3] Soweit solche Formen nicht Ortsnamen, sondern Heiligennamen bedeuten, kann man sich fragen, ob sie auf dem Vokativ beruhen, wie Menéndez Pidal, Cid 236 annimmt, oder ob Übertragung der bei der Benennung der Kirche üblichen Form vorliege. In ersterem Falle braucht die Kirchenbezeichnung dann nicht durchaus den Genitiv fortzusetzen. Aber das *u* in *Sahagun* und in *Santurce* aus *Sancti Georgi* weist mit Sicherheit auf *-i*. *Santurce* ist lautgeschichtlich auch darum wichtig, weil es in seinen Konsonanten die genaue Parallele zu *uncir* aus *iungere* bildet. — Andererseits zeigt bask. *Done* ‚heiliger', von *Domne*, wie stark der Vokativ bei Heiligennamen vorwog.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

-ani stecken. Auch hier zeigt Italien dasselbe, vgl. die Zusammenstellungen von Bianchi, AGItal. IX, 418 ff.

Es läßt sich also nicht in Abrede stellen, daß in diesen zwei Kategorien der Genitiv sich weit länger erhalten hat als sonst und daß, obschon es sich in beiden um Besitzverhältnisse handelt, doch nicht der possessive Dativ eingetreten ist. Man wird eben damit rechnen müssen, daß hier feste, formelhafte Wendungen vorliegen, noch dazu Wendungen, deren eine, vielleicht sogar beide im Kanzleistil eine noch größere Rolle spielten als im täglichen Leben. Damit erledigen sich die Rom. Gramm. 3, § 44 Anm. angeführten Bedenken.

Sodann muß man sich fragen, warum nicht, da doch sowohl die Konstruktion an sich als die Namen, die nach den obigen Ausführungen den Anstoß zu dem *-ez* gegeben haben, in Italien genau so vorhanden waren wie auf der iberischen Halbinsel — warum sich dort nicht eine entsprechende Entwicklung zeigt. Darauf ist folgendes zu sagen. In Mittel- und Norditalien ist die Palatalisierung des *c* vor *i*, *e* älter als der Einfall der Langobarden, wie sich aus nordital. *skerpa* ergibt, auf der iberischen Halbinsel dagegen fällt sie nach der Gotenzeit, wie portg. *Recião* zeigt (Einführ., S. 142).[1] Daraus ergibt sich, daß ein *Frideriki* in Italien *Federichi* gesprochen wurde — eine Form, die also eine Umgestaltung und dann eine Weiterwucherung wie die entsprechende im Westen nicht zur Folge haben konnte. Im Provenzalischen liegen die Dinge ähnlich: *Frideriki* mußte hier zu *Freiric* werden, fiel also mit dem Oblikus zusammen. Dagegen wäre im Altfranzösischen *Frerich* zu erwarten, eine Form, die allerdings mit ihrem auslautenden *ch* ganz vereinzelt stand. Das am ehesten zu vergleichende *riche* aus *rikis* (Rom. Gramm. 1, § 18) hat möglicherweise, weil *rich* das einzige Adjektiv auf *-ch* war, frühzeitig die Umbildung nach der das Geschlecht nicht unterscheidenden *e*-Klasse erfahren. Wäre also auf der einen Seite hier *-ich* ebensogut wie span. *-iz* geeignet gewesen, einen besonderen Exponenten für die Patronymica abzugeben, so fehlte doch nicht nur die Unterstützung aus lateinischem Gute, wie sie in span. *Dominiz* be-

[1] In dem *Requião*, das ich nicht zu erklären wußte, wird eine Schulaussprache des got. *Riqila* zu sehen sein, die sich etwa dem frz. *Chlodwig* vergleichen läßt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

stand, sondern es war auch dieses *-ich* nach seinem lautlichen Bau so vereinzelt, daß es nicht weiterleben konnte, am allerwenigsten in einem Lande, in dem der Typus *li frere Henric* durchaus lebenskräftig war.

Eines eigenartigen Gebrauches dieser Patronymika sei hier noch gedacht, wie er in Urkunde 292 begegnet. Zwei Frauen werden hier angeführt mit dem Namen *Matre Bona Ermildizi* und deren Tochter *Matre Tedonizi*. Die Frau wird also nicht nach ihrem Vater oder ihrem Manne benannt, sondern nach ihrem Sohne, wobei der Name des Sohnes nicht in dem damals ja allerdings völlig erloschenen Genitiv, sondern in der Form des Patronymikums erscheint. Das erinnert an arabischen Brauch. ‚Kein Araber nahm, als es Sitte wurde, die Kunja schon Kindern zu geben, daran Anstoß, wenn man ein kleines Mädchen als 'Mutter des NN' bezeichnete, — daß sie einst Mutter werden würde, durfte sie fest erwarten' (Nöldeke, WZKM. 6, 310).

3. Nachträgliches zu den westgotischen Namen.

T. v. Grienberger hat in der Zs. f. deutsche Philologie 37, 541—553 zu RNS. 1 eine Reihe von Besserungen und Ergänzungen gegeben, die wohl in ihrem weitaus größten Teile angenommen werden können. Manchmal ist natürlich eine Entscheidung nicht möglich. Während ich *Eileuua* mit *Eirigus* zusammenhalte (S. 7), zieht v. Grienberger für jenes *agil-* vor. Das kann sein, doch fällt auf, daß sonst keine Bildungen mit *agil-* zu finden sind und die Zusammensetzung *Agileuba* auch bei Förstemann nicht verzeichnet ist.

In *Ausindus* sieht v. G. Synkope des *d* von *Audesindus, Aldesindus*. Das ist unromanisch, Konsonanten in starker Stellung schwinden nirgends vor Vokalen; allerdings ist auch die Annahme, daß *hadu* zu *au* geworden sei, nicht aufrecht zu halten. Mit der sonstigen lautlichen Entwicklung stehen nur synkopierte *al*-Bildungen in Übereinstimmung, vgl. *Alfonso* S. 4.

Ortrefredus habe ich fragend als Schreibfehler für *Ostrefredus* gehalten und zu *austra-* gestellt, wogegen man vielleicht einwenden könnte, daß in allen anderen Fällen *austr-* durch *astr-* wiedergegeben wird. v. G. konstruiert *Oltre-* zu got. *wulþri*.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Aber eine Assimilation *r-l* zu *r-r* ist auf iberoromanischem Gebiete, wo die Dissimilation *l-l* zu *l-r* viel stärker durchgebildet ist als in den anderen romanischen Sprachen, wenig wahrscheinlich. Span. *Hostefredus* ES. 37, 328 kann wohl meine Vermutung stützen.

Nalthildus steht neben *Nanthildus*. Da im Polypt. Irm. ein Fem. *Narthildis* vorkommt, möchte v. G. die portugiesische *l*-Form damit zusammenstellen und ist so der von mir fragend geäußerten Annahme eines Schreibfehlers enthoben. Aber ich habe die schon ausgesprochenen Bedenken gegen eine Angleichung von *r-l* zu *l-l*. Vergleicht man aspan., aportg. *abaldon* aus afrz. *a bandon*, so erweist sich *Nalthildus* als durch Dissimilation aus *Nanthildus* entstanden.

Von großer Wichtigkeit für die Lautgeschichte ist die Deutung von *Regufus*, *Ragulfus*, die mir nicht verständlich waren, aus *Wragulfus*. Danach wäre westgot. *ur* anders behandelt worden als fränk. *ur* in frz. *garagnon*, *garance*.

Scelemundus, womit ich nichts anzufangen wußte, liest v. G. als *Giselemundus*. Obschon ich auch nichts anderes weiß, möchte ich doch an der Richtigkeit dieser Erklärung zweifeln. Die Gleichwertigkeit von *sce* und *ce* wird zwar durch den Hinweis auf die Schreibung *scimiterium* gesichert, aber zwischensilbisches *s* lateinischer und gotischer Herkunft ist tönend, *sc* kann aber nur einen tonlosen Laut wiedergeben. Ebenso ist vom Standpunkte romanischer Lautgeschichte aus die Auffassung unhaltbar, daß got. *teo-* zu *zo* werden könne.

Tramirus, *Tramondus* habe ich übergangen, weil mir ihr erster Bestandteil als gotisch nicht verständlich war, *Traigus* zweifelnd zu *Trasarigus* u. a. gestellt. v. G. meint nun, die *s*-losen Formen zeigen dieselbe Entwicklung wie lat. *trarehi* und portg. *tranar*. Letzteres ist Latinismus, das Portugiesische hat aber zu allen Zeiten die Verbindung *sm* geduldet. Wenn man also auch kaum an der Zusammengehörigkeit der Namen zweifeln kann, so bleibt der Grund für den Schwund des *s* doch noch zu finden.

Zu *Vimaredus*, für das ich S. 73 eine in dieser Form wohl mit Recht abgelehnte Deutung gegeben habe, gesellt v. G. noch *Guimarigus* und *Gimaemirus*, irrt aber, wenn er meint, dieses *Vima* könnte aus *via-* entstanden sein. Ich wüßte keinen andern

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Fall einer solchen Nasalierung im Portugiesischen: *uma* verdankt sein *m* dem vorhergehenden *u* wie *vezinho* sein *nh* dem *i*; die von mir S. 71 angeführten Beispiele sekundären Nasals haben alle einen Nasal vor dem neu nasalierten Vokal, was bei *via* nicht der Fall ist. Ich möchte doch von *Vimara* ausgehen, zu dem sich ein *Vimararedus Vimararigus* so verhält wie *Egaredus* zu *Ega*, *Fredarigus* zu *Freda*, *Gunderedus Guntericus* zu *Gonta*, *Quedericus* zu *Queda*.[1] Durch Silbenvereinfachung entstand dann *Vimaredus*, *Vimaricus* (vgl. *Astredus* aus *Astraredus* 1, 17) und dadurch war ein *Vima* geschaffen, an das auch andere Elemente treten konnten.

Das merkwürdige *Candila* erklärt v. G. als *Candila*, *Sandila*. Das ist nicht möglich. Daraus, daß *sc* als *s* gesprochen wird, folgt für einfaches *c* nichts. In der Tat sind *c-* und *s-* nach den Angaben der Grammatiker noch im 16. Jahrhundert, ja in einzelnen Gegenden noch heute geschieden, der Zusammenfall hat im 15. im Süden begonnen, unsere Urkunden aber stammen aus dem Norden, vgl. Cornu, GG. 1¹, 766, 1², 982. Und selbst wenn man noch annehmen wollte, daß *c* = *s* sei, so ist nicht ersichtlich, warum der Schreiber, um die palatale Aussprache des *c* vor *a* anzugeben, nicht zu der üblichen Aushilfe, dem *ç* gegriffen, sondern gerade *i* gewählt hat. Ich könnte es mir nur so erklären, daß er aus Versehen *c* geschrieben und dann in Erinnerung an die vorhergehenden *noticia*. *porcione*, die er etwa *notišia*, *poršione* sprach, um nicht zu korrigieren, *ia* schrieb, obschon er *sandila* nicht *šandila* sprach. Also ein schlecht gebesserter Schreibfehler. Die Urkunde zeigt noch andere Versehen, so, um nur ein ganz zweifelloses, auch vom Herausgeber mit *sic!* versehenes zu nennen, *iamfame* statt *iam fatae*. *Caudunia* für *Gaudemia* (S. 58) u. a.

Zu ergänzen sind noch:

Cuniaricus.

Erhalten in dem alten Patronymikum *Cuniariz* PMH. 1, 56, vgl. Förstemann 649, 382.

[1] R. Much vergleicht treffend gall. *Bitudaga* mit got. *Quidila* (Deutsche Stammeskunde, S. 52). Damit gibt sich die weitere Gleichung *Bituriges*: *Quederigus* von selbst.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Remesarius 175.

Nicht etwa ein christliches *Remissus* mit Suffix *-arius*, trotz des *Remissus* CIL. 3, 1311 (Otto Fleckeisens Jahrb., Suppl. 24, 832), sondern zu got. *rimis* ‚Ruhe', vgl. den Svebenkönig *Remismund* bei Jordanes und zwei Belege für *Remesarius* bei Förstemann. Hierher noch *Remismuera* ICH. 380 vom Jahre 618, mit schwer verständlichem zweiten Teile.

Bademundus 173.

Zu 1, Nr. 24.

Goirigo 157.

Goimirus 88.

Neben der Zuteilung zu *gavi* ‚Gau' Nr. 55 kommt auch die zu *Guþs* ‚Gott' 60 in Betracht, da *d* geschwunden sein kann. *Gaurimar* und *Gauririch* Förstemann 624 sind ganz gewöhnlich, aber auch *Godomar* ist üblich, wogegen *Goeric* nur einmal belegt ist, Förstemann 683 f. Das *i* spricht wohl eher für *gavi*.

Astoarius 29.

Zu Nr. 61. Den ersten Teil dieser Namen habe ich zu *haifsti-* gestellt, v. Grienberger S. 547 zieht *Ansti-* als sachgemäßer vor. Eine deutliche Entscheidung könnte das Französische geben, aber die entsprechenden Namen scheinen da zu fehlen, *Astolf* steht nur im Roland V⁴, ist also ital. *Astolfo*, *Haston* hat fast stets *Haton* neben sich, so daß jenes eine graphische oder gesprochene Umbildung nach *haste* sein kann, der *Hatto* zugrunde liegt. Da Förstemann nur *ansti*-Namen kennt, wird also v. Grienberger recht haben.

Toegiliz 926.

Wohl aus *teodegildiz* zu Nr. 103. Wegen *l* aus *ld* s. v. Grienberger, a. a. O., S. 552; die Vokalumstellung ist zwar nicht ganz gleichartig, aber doch ähnlich wie die von *geolho* zu *joelho*, aus lat. *geniculus*.

Adared 498.

Als *Haþureþs* zu Nr. 64.

Falderedo 175.

Ich finde nichts Entsprechendes, möchte daher an einen Fehler für *Fulderedo* denken, vgl. *Fulderone* 25, Nr. 45 und *Folderich* Förstemann 559.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Aloindus 175.

Es gibt weder *-vind* noch *-ind* als zweites Glied von Zusammensetzungen, daher ich an *Alvitus* + *sindus* denken möchte.

Ansuetus 13, 280.
Astruetus 152.

Der erste Teil ist klar, zu Nr. 10, bezw. 21. Nimmt man dazu das schon 1, 17 angeführte *Tangredus*, so werden die drei Beispiele die ebenda S. 63 f. aufgestellte Vermutung, daß dem bei Jordanes überlieferten *Argaitus* entsprechende Bildungen vorliegen und daß *Ansitus* verschrieben oder an *Alvitus* angelehnt sei, bestätigen. Zu westgot. *e* aus bibelgot. *ai* vgl. 1, S. 99. — Ist *Unsuito* 116 für *Ansuito* oder *-eto* verlesen?

Godegeba 167.

Der Abt *Gondesindus* erhält eine Kirche, die nach seinem Tode ‚devenit in iure filie sue *Gondegeba Gondesindit* et a viri sui *Gudesteo* et comparavit ego illa Aloytus abba de ipsa *Gudegeba* et de ipso *Godisteo*'. Man geht wohl kaum fehl mit der Annahme, daß die richtige Form *Gudegeba* ist und daß das *Gondegeba* durch das folgende *Gondesindit* veranlaßt worden sei: eine optische Fernassimilation. Die Bedeutung ist deutlich ‚Gottesgabe', ein echt christlicher Name, der aber nach Förstemanns Zusammenstellungen zu schließen bisher nicht nachgewiesen ist.

Resmera 151.
Resmiriz 175.

Könnte die zweite Form aus *Recemiriz* entstanden sein, so spricht die erste doch eher für altes *s* und das führt zu ahd. *Rasmar*, unter der Voraussetzung, daß dieses *ā* hatte. Förstemann 1149 denkt an anord. *râsa* ‚laufen', vgl. anord. *râs* ‚Lauf, Rennen', ags. *rîs* ‚Angriff, Sturm', also got. *res-*. Das *e* der weiblichen Form sichert das von *Songimera* 110.

Somit lautet das Femininum *mera*, das Maskulinum *mirus*. Stünde nicht *Gelvira* daneben, so könnte man eine vom auslautenden Vokal abhängige Entwicklung des Tonvokals annehmen und in der Tat hat Hirt zu zeigen versucht, daß der Wandel von *e* zu *i* sich zunächst vor *u* und *i* vollzogen habe,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

PBB. XXI, 59. *Vestremira* 58 spricht natürlich nicht dagegen.[1]

Aniedrudia 157.

Vgl. ahd. *Endrud* Förstemann 100.

Sudermano 229.

Der Name muß wohl germanisch sein, kann aber nicht nhd. *Sudermann* entsprechen, da dessen erster Teil got. *sunþ*, portg. *sont-* lauten würde. Förstemann hat ein alem. *Suto*, *Sudo*. *Suzo*, mit denen wohl unser Name zusammenhängt, aber leider ist dieses *Suto* noch ganz dunkel.

Zu den einstämmigen Namen sind noch hinzuzufügen:

Blando 128.

Wohl falsche Latinierung eines *Brando*.

Dago 175 zu 31.

Manno 159 zu A 57.

Oda, *Odaniz* 175 zu A 22.

Tota 187.

Es läßt sich nicht entscheiden, ob der Name M. oder F. ist, doch wird er auf alle Fälle zu got. *Totila* gehören, Förstemann 1397.

Trado 171.

Förstemann 1461 verzeichnet ahd. *Drato*, das er zu ahd. *drâti* ‚schnell' stellt. Ist das richtig, so ist der portg. Name fern zu halten, da dem ahd. *ā* ja *e* entsprechen müßte. Aber die ahd. Belege geben keinen Anhaltspunkt für die Bestimmung der Quantität, so daß man, da portg. *Trado* nur auf got. *a* beruhen kann, auch ahd. *Trado* ansetzen und eine andere Deutung suchen muß, falls nicht ein ags. *Trâda* nachgewiesen wird. In letzterem Falle stünde *Trado* für sich.

Ein Wort über den auslautenden Vokal ist noch nötig. Die Kurzformen sind im Gotischen wie in den anderen indogermanischen Sprachen *n*-Stämme, also got. Mask. *-a*, portg. *-a*. *-ane*, und in der Tat ist das die ausnahmslose Regel bei den *-ila*-Ableitungen. Die zugehörigen Feminina gehen auf got. *-o*. portg. *-u* oder *-o* aus und wiederum trifft das bei den *-ilo*-

[1] Aber *Vimera* 895 neben *Vimara* wird doch als Schreibfehler zu betrachten sein.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Bildungen zu. Aber bei den suffixlosen scheint der Widerstreit mit den romanischen Verhältnissen, wo *-o* der männliche, *-a* der weibliche Ausgang ist, öfter zu einer Umänderung geführt zu haben. Leider ist ja allerdings das Geschlecht der in einer Urkunde genannten oder als Zeuge auftretenden Personen nicht immer zu bestimmen.

Dazu kommt weiter, daß wir bei einem romanischen *-o* nicht wissen, ob es nicht die Fortsetzung eines *-us* ist. Wenn z. B. in Urkunde 63 nebeinander stehen *Berto, Godinus, Maiorinus*, so wird man ohne weiteres geneigt sein, in *Berto* einen *o*-Nominativ zu sehen, aber wenn unmittelbar darauf folgt *Medoma, Cresconio,* so zeigt jenes, daß die echten *a*-Namen nicht fehlen, und dieses, daß neben den latinisierenden *-us*-Nominativen ebensowohl die romanischen auf *-o* verwendet werden. Zweifellos ist daher natürlich nur ein Obl. auf *-one*. Irgendeine Regel, nach der latinisierend geschrieben wird, läßt sich nicht finden. Kann man bei den beiden genannten *-inus* an die Häufigkeit von *-inus* im Lateinischen denken, wogegen *-onius* seltener ist, und danach die verschiedene Behandlung erklären wollen, so erweist sich eine solche Überlegung als unzutreffend, wenn wieder in derselben Urkunde nebeneinanderstehen *Guimarigus, Adaulfus, Arvaldus, Bernaldo. Leoderigus,* dann *Cesario* und *Karecus*.

Endlich ist noch etwas zu erwägen. In ihren Ursprüngen und wohl noch tief in die Zeit der selbständigen Entwicklung der indogermanischen Sprachen hinein entsprechen die Kurznamen dem ersten Gliede der zusammengesetzten, vgl. für das Germanische Stark in diesen Berichten 52, 262; für das Griechische und das Irische Zimmer, ZVglSpF. 30, 158 ff. Aber daneben ist mindestens auf romanisch-germanischem Boden eine andere Art eingetreten, die bis zu einem gewissen Grade mit der veränderten Betonung zusammenhängt: es wurde einfach das erste tonschwächere Glied fallen gelassen. Danach ist die alte Kurzform von *Teodesindus: Teoda*, die junge *Sindus*, romanisiert *Sindo*, die alte von *Sindamirus: Sinda*, die junge *Mirus, Miro.* Mit anderen Worten, Kurzformen auf *o*, soweit sie männlich sind, beruhen auf dem zweiten Teile des zusammengesetzten Namens, ihr *o* ist romanisch, wäre lat. *-us*, wie das ja tatsächlich vorkommt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Danach ist die Liste 1, 85 zu beurteilen. Von zweifellosen *-one*-Namen sind zu nennen:

Agio 54.

Non est enim dubium sed pluris manet hec quod edificavit Agione frater ecclesiam vocabulo sancti Martini episcopi . . .

Geto 56.
Pelagio Getoniz.
Godo.
Godon 59.[1]

Gendon.

Zu diesem mehrfach belegten Namen dürfte auch *Jendo*, *Gendo* gehören. Die Urkunde 306, die die beiden Formen enthält, ist sehr schlecht geschrieben, wohl eine spätere Abschrift, dem *Jendo* geht ein *Jeremias* voraus, folgt ein deutlich verschriebenes *Rodrigezi*, vgl. noch *Zizizila* statt *Sizila*. *Goab* statt *Joab*, *mizi* statt *mihi* usw.

Fulderone v. Grienberger S. 546.
Miro.
Mironus 157.
Silon.
Tedon 81, *Tedoni* 56, *Tetonis* 223.

Telon.

Dazu *Francon*, *Karlon*, die fränkisch sind, *Falcon*, das von dem Vogelnamen nicht getrennt werden kann, also lateinisch oder latinisiert ist, *Baron*, das vielleicht zu dem Appella-

[1] Für männlich halte ich auch *Godo* 81. Jud, Recherches sur la genése et la diffusion des acc. en *-ain* et en *-on* S. 11, Anm. 1 sieht darin ein Femininum, weil *tie sue* vorangeht. Aber der ganze Text lautet: ‚Ordinavit ducere ad homines bonos, id est tie sue Godo Eroni Gontemiri conversi Fromaricus Nantiz, Quintila Gaudiniz, Julianus Revelliz et cum eos multos alios filios bonorum hominum ducerent eam ad locum monasterii Vimaranes et ad tie sue Mummadonna deovota.‘ Zweifellos stimmt hier etwas nicht. Wenn *conversi* attributiv zu *Gontemiri* gehört und dieses Patronymikum zu *Eroni* ist, so steht *Godo* vereinzelt. Ein Nominativ *Eroni* begegnet jedoch sonst nicht, so daß wohl *Gontemiri* für *-us* verschrieben ist. Aber vor allem hat in der Umgebung, in der *Godo* erscheint, eine Frau nichts zu suchen. Das *tie sue* ist formell ebenso falsch wie etwas weiter unten, wo es auch nicht zu *ad* und *Mummadonna* paßt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

tivum span. *varon*, portg. *varão*, oder zu dem Titelwort *Baron* gehört, dann also wieder nicht gotisch ist. Ganz merkwürdig ist *Froiloni* 12, als *-on*-Bildung einer *-ila*-Ableitung so vereinzelt, daß man sich frägt, ob nicht ein Fehler vorliege.

Eine gewisse Schwierigkeit macht *Eron*. Der Nominativ *Herus* ist 852 *Erus* 855 gesichert, in *Godo Eroni* 81 wird der Genitiv von *Eronius* zu sehen sein, aber bis jetzt ist ein *Erus*, wie immer man es erklären möge (RNS. 1, 36), nur als erster Bestandteil nachgewiesen. Sollte nach *Domnus* auch lat. *Herus* als Name verwendet worden sein, worauf die Schreibung mit *h* hinweisen könnte?

Wie sind nun aber überhaupt diese *-one*-Erweiterungen zustande gekommen? Der *frater Agio* kann natürlich ein zugewanderter Franke sein, aber für alle anderen das anzunehmen ist nicht wohl möglich. Namen auf *-one* sind wohl aus der keltiberischen Zeit überliefert (s. S. 16), kaum aus der lateinischen. Man kann weiter annehmen, daß der Typus *-us -i*, rom. *-o -i* und der got. Typus *-a -ane* ein *-o -one* zu dem alten *-o -i* hervorgerufen habe, aber es bleibt immer noch die Frage, warum diese Neubildung gerade bei den genannten eingetreten sei. Wenn die Römer ein got. *Gotans* durch *Gotones* ersetzten (Wrede, Ostgoten, S. 45), so ist das für die Römer verständlich, aber, wie man sieht, haben die Ibero-Romanen diesen Ersatz zumeist nicht vorgenommen. So kann aportg. *Godon* die latinisierte Form des Gotennamens darstellen, die anderen aber deuten sich nicht von diesem Gesichtspunkte aus.

Von Frauennamen auf *-o* sind noch zu nennen:

Gredo 59.

Vgl. langob. *Grado*, *Gradulf*, *Gradigis* Förstemann 665. Ist das *a* lang, so würde got. *Greda*. *Gredo* entsprechen, wegen des westgot. *e* s. RNS. 1, 73.

Guilo 600.

Vgl. ahd. *Wela* Förstemann 1551.

Ermiso 144, 183.

Für *Remiso* zu *Rimis* S. 23.[1]

[1] Aber *Ermentru*, *Ermentro* Jud, a. a. O. 50 kann nicht wohl hieher gehören, da *-tru* zum Stamme gehört. Es ist *Ermentró* zu lesen, s. 1, 80.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Zu den *-ila*-Bildungen kommt noch hinzu:[1]

Cisila 56, Fem. *Cisilu* 58, jenes 1, 92 mehrfach mit *S-* belegt. Dazu *Cixila* ICH. 243, 393, ES. 37, 238, ältere Belege für westgot. *Cixila, Cixilo* bei Förstemann 649. Der Name ist dunkel, da weder in so alter Zeit *c* durch *s* ersetzt werden kann, noch Zusammenhang mit *Gisel-* möglich ist. Stellt das *x* ein got. *hs* dar, so wäre daraus im Spanischen und Portugiesischen nach *ī* ebenso dentales *s* entstanden wie *ict* zu *t* geworden ist (span. *hito* aus *fictu*), aber das *s* müßte tonlos sein und damit ist die Schreibung mit *z* nicht ohne weiteres vereinbar. Heutige Namen, die die Entscheidung wenigstens dieses letzten Punktes geben würden, stehen mir nicht zur Verfügung.

Dadila 158.

Vgl. *Dado* 1, 85.

Emila 57, 426, *Emila* 1855.

Vgl. ahd. *Imilo* Förstemann 951.

Hunia 195.

Schon im 6. Jahrhundert Name eines Gotenführers.

Mansila 420.

S. S. 56.

Munia 20, 146.

Zu Nr. 79 liegt nahe, doch fällt das *u* und auch der Umstand auf, daß beide Male das *l* fehlt.

Offilo 155.

Zu Förstemann 1474, wo aus anderen Gegenden das zugehörige Maskulinum belegt ist.

Framilli 155.

Zu Nr. 40.

Froili 10.

Zu Nr. 42.

Matilli 241.

Aus *Mathildis* Förstemann 1110, also dem afrz. *Mahaut* entsprechend.

---

[1] Vgl. dazu Jud 45ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Meitilli 261.
Aus *Mahthildis* Förstemann 1063.
Sarvili 155.
Vgl. fränk. *Sarvidis* Förstemann 1300.
Guanadi 75.

Der Frauenname kommt zweimal im Text und als Unterschrift vor. Er steht deutlich in Beziehung zu *Guanadildi* 1, 51, aber die Art der Beziehung ist nicht verständlich. Er zeigt ferner, daß die fragend vorgebrachte Zuteilung von *Guanadildi* zu *valhs* nicht möglich ist. Zu letzterem gehört, worauf v. Grienberger S. 549 aufmerksam macht, *Qualatrudia*, vgl. zum Schwund des *h* noch *Gualermarius* ES. 37, 309.

Eine Bemerkung verlangt noch das auslautende *i*. v. Grienberger sieht darin mehrfach einen Nominativ zu einem Akkusativ auf *-em*, vgl. oben S. 7. Allein damit ist nichts gesagt: wo soll das Vorbild für einen solchen Nominativ sein? Wir haben *-i* in den Patronymiken, wo es lat. *i* wiedergibt, dann in Ortsnamen wie *Villa Dagaredi* 35, wo es sich ebenso verhält (vgl. S. 18), ferner in Fällen wie *de Nantomari*, worin eine in mittellateinischen Texten aller romanischen Gegenden oft zu belegende Vermischung zweier Ausdrucksweisen: *Nantomari* und *de Nantomaro* vorliegt, endlich in diesen westgot. Frauennamen. Sonst begegnet es ganz vereinzelt: in *Nausti*, wofür die älteste Form *Naustia* ICH. 234 zu sein scheint, in *Vincenti*, das Vokativ sein kann (S. 18, 3), und in wenigen versprengten Beispielen, die in ihrer Vereinzelung umgekehrte Schreibungen sein werden, da *-i* zu *-e* geworden war.[1] Mit einer solchen Erklärung kommt man aber bei den Femininen nicht durch, weil heutiges *-ille* ein *-i* fordert, bei *-e* das betonte *i* zu *e* geworden wäre. Einen Erklärungsversuch habe ich 1, 95 gegeben.

4. Die christlichen Namen.

Obwohl auch die Goten, als sie sich auf der iberischen Halbinsel niederließen, längst christianisiert waren, fällt die

[1] Aber *Cresconi* in *Odorius presbyter Cresconi proles* 197 ist nicht der romanische Normalkasus eines nicht weiter belegten *Cresco* (v. Grienberger, S. 556, 558, Anm. 1), sondern, wie die Syntax fordert, Genitiv von *Cresconius*.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Entstehung der von ihnen getragenen und der römischen Bevölkerung überlieferten Namen mit geringen Ausnahmen in die heidnische Zeit zurück und ebenso kann man die arabischen als vorchristlich bezeichnen, auch wenn ihre Träger sich der religiösen Mehrheit des von ihnen bewohnten Landes angeschlossen haben.[1] Die Namen sind national und dank der politischen Macht der betreffenden Nationen von den unterworfenen übernommen worden. Nicht ganz klar ist der Weg, auf welchem iberisch-baskische Elemente in das spätere System eingedrungen sind, doch dürfte es sich auch hier um ‚Herrennamen' handeln. Dagegen tragen die nun noch übrig bleibenden durchaus religiöses Gepräge, sind also vom völkischen Standpunkte aus recht bunt: hebräisch, griechisch, lateinisch, aber teils in ihrer Herkunft aus dem alten oder neuen Testament und der Legendenliteratur, teils nach alten Trägern, teils nach der Bedeutung mit dem Christentum aufs engste verknüpft, daher sie untereinander zusammengefaßt und in Gegensatz zu den anderen Klassen gestellt werden können.

Die älteste, wenn auch keineswegs die am reichlichsten fließende Quelle ist die Bibel, eine zweite Heilige, Märtyrer, Kirchenväter, Kirchenfürsten. Kennzeichnend für diese beiden Gruppen ist, daß sie einfach überkommen sind, dort vorwiegend aus dem Hebräischen mit geringem griechischen und lateinischen Einschlag, hier griechisches und natürlich in der westlichen Kirche noch mehr lateinisches Element — fast durchweg Namen, deren Bedeutung, abgesehen von der Beziehung, die

---

[1] Wenn z. B. eine Schenkungsurkunde MP. I, 94 eines *Nezeron* mit den Worten beginnt: Domnis invictissimis ac triumfatoribus gloriosis sanctisque martiribus sancti Mametis martiris Christi corum baselica esse cernitur in loco predicti subtus monte lauribanus secus rivolo mondeco suburbio Conimbrie quos patronum habere vellimus et protectorem vel intercessorem apu l pium redemptorem desideramus, so kann über das Bekenntnis dieses *Nezeron* ein Zweifel nicht bestehen. Aber die Umgangssprache dieser Christen war das Arabische, man vergleiche nur die Unterschriften: *Sanson iben Abulhiar, Gabdella iben Sagaz, filio suo Flores, Julianus cognento Habzeri presbiter, Salamon iben Nezeron, Hamit suo filio Gaudinus, Fethe iben Rezemondo, suo germano Gazim, Valid iben Atangildo, suo germano Baron, Motakar iben Spidio, suo germano Becar, Lazaro Leodesindo iben Ferhe, Zalama iben Floresindo, suo germano Gondemiro, Fromarigo iben Nezar Lopazar, Zalama iben Nezeron, Kazem presbiter, Cendon presbiter.*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

man zwischen dem Kind und einem bekannten Träger des Namens herstellen will, längst vergessen ist. Im Gegensatz dazu steht nun eine andere Klasse, die aus Bildungen aus dem vorhandenen Sprachstoff besteht, die also in ihrem Sinne durchaus verständlich ist. Zeigt schon das heidnische Rom einiges hier Einschlägiges, so ist doch erst das Christentum hier in hohem Grade schöpferisch geworden, und zwar stehen wie natürlich diese Bildungen zumeist in engstem Zusammenhang mit christlichem Denken, christlicher Ethik. Gar häufig handelt es sich dabei um Übersetzungen aus dem Griechischen und dieses ist seinerseits wieder abhängig vom Hebräischen. Ein Beispiel eines unmittelbar aus dem Hebräischen übersetzten Namens werden wir S. 53 kennen lernen. Endlich sind noch mancherlei Mischformen zu nennen, indem nämlich entweder ein christlicher Ausgang an Stelle des zweiten Teils zusammengesetzter, namentlich gotischer Namen tritt oder der zweite Teil eines solchen sich mit dem Stamme eines christlichen verbindet. Eine scharfe Grenze zwischen der zweiten und der dritten Gruppe ist nicht zu ziehen, daher sie im folgenden zusammengefaßt werden.

Im ganzen zeigt Portugal und auch Spanien hier eine geringere Mannigfaltigkeit als Frankreich und Italien, wie denn auch die dafür bezeichnenden Beispiele, die ich Einf. § 237 gebracht habe, durchweg diesen letzteren Sprachen entnommen sind.

A. Biblische Namen.

Aaron 4, 76.

Ansalon 15, 30, 43, 49, 499, 579.

Das *n* ist nicht mit dem von *deincens* für *deinceps* MPH. 1, 27 auf eine Stufe zu stellen, sondern gehört in die von Ascoli, AGlItal. 3, 342 zuerst klargestellte Klasse von Fällen, in denen im Romanischen vok. + *ns* an Stelle von vok. + *s* getreten ist. Ein prov. *Ansalon* weist H. Andresen nach, doch wird man seiner Meinung, daß *n* für *u* verschrieben sei, angesichts der portugiesischen Beispiele nicht beipflichten wollen.

Andrea 14.

Falls *Anderias* 175 auch hierher gehört, muß man wohl mit einer Betonung *Andréas* rechnen, woraus dann *Anderyás*.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Baltasar 1.
Daniel 8, 35, 59.
David 32, 35.
Elias 37, 56.
Iheremias 431, *Hieremia* 896, *Germias* 257.

Wie in dem gleich zu nennenden *Ihoannes* hat das *h* hier lediglich den Zweck, die vokalische Geltung des *i* auszudrücken. Man kann daher zweifeln, ob in *IHS* das *h* auf griechischem *H* oder auf lateinischem *Ihesus* beruhe oder ob beides zugrunde liegt. Man sehe die eingehende Erörterung darüber von Bonelli, Stud. Mediev. 3, 135.

Ioab 108, *Goab* 306.
Ioacino 72, 185, 950.
Ioannes 62, 119, *Ihoannes* 177, 700.
Ionas 128.
Lazarus 32, 40, 155.

Lucu 440, *Luce* 988, dazu das patronym. *Luz* 173. Doch wohl eine durch *Marcus* und *Matthäus* veranlaßte Umbildung von *Lucas*. Vgl. auch *Vitus* neben *Vitas* S. 54.

Marcus 106.
Maria.
Matthäus 76, 77, 87.
Micahelis 711, 737.
Moizen 61.
Petrus 1, 20, 26 . . ., *Petrazo* 420.
Pilatus 25.

Der Name überrascht, gilt doch in der abendländischen Kirche des Mittelalters Pilatus nur als der willfährige Statthalter, der den Tod Christi nicht verhindert hat, wie er denn auch z. B. im altfranzösischen Epos als Teufel, als sarazenischer Götze usw. dargestellt wird. Aber im Osten wird der Nachdruck auf das ‚Ich wasche meine Hände in Unschuld' gelegt und so erscheint bei den Abessiniern ein heiliger Pilatus; man sehe die Nachweise von Nestle, ZDMG. 53, 540.

Salomon 33, 37, 40, 52.
Samson 55, 104.
Stefanus 16, 32, 44, 58, 62, *Estevano* 175.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Samuel 4, 33.
Susanna 39, 89.
Zacarias 54, 62, 175.

Dazu zwei movierte Feminina:

Iohanna 9, 69.
Paula 74.

B. Historische Namen.

Gemäß dem Ursprung und der anfänglichen Verbreitung des Christentums sind es nicht die alten Gentilnamen, sondern vielmehr die Namen der Sklaven und Freigelassenen, die das alte Römertum überlebt haben. Eine systematische Darstellung der Verbreitung dieser Namen in Verbindung mit der Untersuchung der Verbreitung des Märtyrer- und Heiligenkultus wird hier einst mancherlei merkwürdige Ergebnisse erzielen können. Als Grundlage für eine solche Untersuchung mögen die folgenden Zusammenstellungen und Zusätze zu einzelnen Namen betrachtet werden. Nicht in jedem einzelnen Fall ist nachzuweisen, wer der Träger war, der das Fortleben verursachte, aber in einer großen Zahl läßt sich wenigstens eine hervorragende Persönlichkeit anführen. Auf den lateinischen Inschriften sind vielfach die Christen an bestimmten Merkmalen zu erkennen und das wird in den Indices des CIL. gebührend bemerkt, aber der Schluß, daß alle Inschriften, die nicht die christlichen Merkmale tragen, heidnisch seien, ist kaum berechtigt. Man müßte eigentlich drei Klassen unterscheiden: Heiden, Christen, Unbestimmbare. Vollends in der literaturischen Überlieferung wissen wir in sehr vielen Fällen über das Bekenntnis nicht Bescheid.

Für die Zusammenstellungen haben mir in erster Linie der Thesaurus linguae latinae (TLL.), soweit er vorliegt, für das Weitere das Onomastikum von De Vit (DV.) gute Dienste geleistet, letzteres dadurch, daß es in seiner Anordnung den Unterschied zwischen Römern, Christen und christlichen Würdenträgern macht, für unsere Zwecke besonders wertvoll, sodann Leblants Inscriptions chrétiennes de la Gaule (ICG.) und Hübners Inscriptiones Hispaniae christianae (ICH.), weiter die Arbeiten von Schwabe, Nomina propria latina oriunda a parti-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

cipiis praesentis activi, futuri passivi, futuri activi, quae, quando, quomodo ficta sint (Fleckeisens Jahrbücher, Supplementband 24, 635—743), und Otto, Nomina propria latina oriunda a participiis perfecti (ebenda 734—932), endlich natürlich Stadlers Heiligenlexikum und Gams, Series episcoporum.

1. Griechische Namen.

Adelphus 595.[1]

Omnes fere *Adelphi* christiani, imprimis Africani et Galli inde a saeculo II (TLL.). Vgl. RNS. 1, 59 f.

Aegidius 63.

Aegidius aus Spanien und *Arcanus* aus Arkadien sind 936 nach Umbrien gekommen und haben Borgo San Sepolcro gegründet. Der eigentliche Ausgangspunkt des Namens ist aber Frankreich, wo der hl. Ägidius um die Wende des 7./8. Jahrhunderts lebte.

Amphilocius 18, 77,[2] 88.

Außer einem als heilig verehrten Bischof von Iconium und einem von Sida, die die Wanderung nach Europa noch nicht sichern könnten, ist auch ein Abt von Paris 545 nachgewiesen.

Anastasius, Astagio 583, S. 561.

Nomen christianum usurpatum vix ante saec. III. (TLL.) Die Reliquien eines in der Verfolgung des Diokletian getöteten Anastasius aus Ilerda werden in Lerida aufbewahrt.

Basilissa, Baselisa 58, 79.

Die zehn Heiligen dieses Namens gehören Frankreich und Italien, nicht Spanien und Afrika an.

Belisarius.

Vgl. *Belisari famuli Chr(isti)* ICH. 99, A. 662.

Christophorus 60, 107, 926, *Cristovalo* 67, 86.

Die Verehrung des unter Decius gestorbenen Märtyrers Christophorus auf der Iberischen Halbinsel wird durch zwei

---

[1] Ich gebe die lateinische Form, füge aber die romanische hinzu, wenn sie von jener abweicht, abgesehen davon, daß ich es nicht bemerke, wenn sie im romanischen *o*-Kasus erscheint.

[2] *Amplilocius* ist verschrieben.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Inschriften ICH. 359 aus Aguijuelas (Andalusien) und 382 aus S. Miguel de Escalada (Leon) bezeugt, wo sich Reliquien des hl. Christophorus und der hl. Columba befinden. Auch unter den Heiligen, deren Reste in dem von Alfons und seiner Schwester Urraca gestifteten Reliquienschrein von Oviedo bewahrt werden, wird er genannt. ICH. 255.

Demetrius, Domitria 163, *Demetrianus* ICH. 433.

Von den vielen Märtyrern des Namens gehören zwei nach Afrika. — Der Wandel des tonlosen *e* zu *o* kann auf portugiesische Rechnung zu setzen sein, vgl. Rom. Gramm. 1, § 364, Cornu, Gr. Gr. 1², 951, er ist aber ebensowohl mittelgriechisch.

Dorodea 512, 554, *Doradea* 564, *Dordia* 540, 867.

Deutliche Umgestaltung von *Dorothea*.

Eleutherius, Leoderius 591.

Unter anderen ein Papst vom Jahre 177.

Eudocia, Odrocia 420, 574.

In der griechischen Kirche und in der byzantinischen Kaiserfamilie berühmter Name. Ob *Eudochia* oder *Eudoxia* zugrunde liegt, ist nicht auszumachen. Das *o* aus *eu* beruht in diesem und den folgenden Namen auf *eo* (v. Grienberger 344, Anm. 1), nicht auf *au* (RNS. 1, 8).[1]

Eulalia, Eolaliae 17, *Olalia* 57.

Die hl. Eulalia von Merida und die von Barcelona, die ursprünglich wohl ein und dieselbe Person sind, haben ihr Martyrium in der Verfolgung vom Jahre 301 erlitten. Sie sind speziell spanische Heilige, wie denn auch der älteste Hymnus auf Eulalia den Spanier Prudentius zum Verfasser hat. Vgl. H. Suchier, ZRPH. 15, 28. Der Name spielt als *Olaya, Olalla* in der Toponomastik der Iberischen Halbinsel eine nicht unwichtige Rolle.

Eusebius, Osevio 56, 623. ICG.

[1] Vgl. noch span. *Ofeña* aus *Euphemia*, mit jener Dissimilation von labial. *m* zu *n*, wie sie auch in den romanischen Vertretern von griech. *thymiama* vorliegt, REW. 8722.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Eustochia, Astocia 41.

Der männliche Name *Eustochius* und ein zugehöriger weiblicher *Eustochion* begegnet mehrfach bei Christen in Italien und Gallien.

Hyakinthos, Jaquinto 328.

Naturgemäß mehr im Osten verbreitet, findet sich der Name doch auch früh bei römischen Christen.

Kyriacus, Queriacus 57, 66, 67, *Quiriacus* 70, *Quiriagus* 9, *Queiriacus* 88.

Von diesen Formen kann die zweite ihr *e* nach romanischem Dissimilationsgesetz erhalten haben oder die mgriech. Wiedergabe von tonlosem *y* vor *r* durch *e* widerspiegeln, vgl. den südital. ON. *Gerace* und Bausteine zur romanischen Philologie 316. Merkwürdiger ist aber etwas anderes. Schon im Griechischen ist *Κυρικός* neben *Κυριακός* getreten, vgl. P. Kretschmer, ZVSPf. 39, 542. Daraus entstand mit Betonung der ersten Silbe asard. *Imbirigu* (Zur Kenntnis des Alog. 23), mittel- und südital. *S. Chirico,*[1] span. *monasterium Sancti Quirici, San Quirce* Sil. 99, 2.[2] Das Portugiesische bewahrt also selbst im Gegensatz zum Spanischen die ältere Form. Ob *Quiarigus*

---

[1] Die nördlichste mir im Augenblick bekannte Ortschaft dieses Namens ist jenes S. Chirico zwischen Rom und Siena, das in mittelalterlichen Itinerarien mehrfach, zum Teil in der Umbildung zu *clericus*, genannt wird, s. Gröber, Bausteine zur rom. Philol. 516, das übrigens schon 776 nachzuweisen ist, s. J. Jung, Mitteil. d. österr. Instit. f. Geschichtsforsch. 25, 47.

[2] *S. Quirce* paßt, von der Umstellung des *r* abgesehen, zu gask. *S. Cricq*, wogegen frz. *S. Cyr, S. Cyrq, S. Ciers* (Belege bei Schätzer, Herkunft und Gestaltung der frz. Heiligennamen, S. 60) auf *Ciricus* beruht. Es ist aber nicht unbedingt nötig, daß *Quirce* auf *Quiricus* zurückgeht, man kommt mit *Kiricus* aus, wenn man nur annimmt, daß der Name nach der Palatalisierung des alten *c* vor *e, i* nach der Iberischen Halbinsel gelangt sei. Dann erhebt sich sofort die weitere Frage, ob ital. *Chirico* nicht auch *Kiricus* darstelle. Der Gegensatz zwischen nordital. *skerpa* und südostital. *šerpule* aus langob. *skerpa* REW. 7989, zwischen aital. *roncheggiare*, venez. *ronkezar* usw. und kalabr. *runčiare* REW. 7293 zeigt, daß die Palatalisierung im Norden früher eingetreten ist als im Süden, daher der langob., bezw. griech. Velar vor *e* dort geblieben, hier mit dem alten lat. zu *č* geworden ist. Vielleicht gilt das auch von *Kiricus*. Die zeitliche und räumliche Ausbreitung der Verehrung des Heiligen kann möglicherweise darüber Auskunft geben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

S. 564 für *Quiriagus* verschrieben ist, läßt sich nicht sagen, doch ist das wohl wahrscheinlicher als Annahme umgekehrter Schreibung für *Quederigus* RNS. 1, 42.

Leandros, Liandre 952.
Leo 53 ICG.

Leucadia, Leocadia 69.

Geboren zu Toledo, erlitt die hl. Leucadia den Märtyrertod 304 oder 305. Sie ist noch heute die Patronin ihrer Geburtsstadt. Eine Leucadia, Tochter des Konsuls Fl. Theodosius, 431. ICG. 44.

Nebridius 231,[1] 232, 238.

In den Konzilsakten von Tarragona vom Jahre 516 und in den Synoden von Gerona 517 und von Toledo 527 finden sich unter den Unterzeichnenden Bischöfe dieses Namens.

Pantaleon 34, *Pantalio* 67.

Der erste der beiden ist Bischof, der zweite Presbyter. Der hl. Pantaleo ist in der diokletianischen Verfolgung 305 enthauptet worden, seine Reliquien wurden später von Konstantinopel nach Rom gebracht. In der griechischen Kirche gilt er als Megalomartyr und von Griechenland her dürfte der Kult nach Venedig gekommen sein. Im Westen scheint er wenig verehrt worden zu sein, zeigen doch auch die ICH. keine Spur von ihm.

Pelagius.

Die hl. *Pelagia* von Limoges lebte in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts. Von Frankreich kam der Kult nach Nordspanien, wo der am 26. Juni 925 getötete neunjährige Pelagius bald zum Nationalheiligen und der Name so verbreitet wurde, daß portg. *paio* als Appellativum ‚Bauer, Tölpel' bedeutet (K. Michaelis, Misc. fil. lingu. 141).

Theresia, Tarasia 18, 76.

Theresia hieß die Frau des Paulinus von Nola.

Thirsus, Tirsum 89.

Ein *Thirsus* gehörte der Thebäischen Legion an; Reliquien sind in zwei spanischen Kirchen aufbewahrt, ICH. 57, 95.

[1] Der Text hat *Rebridius*, was offenbar ein Fehler ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

2. Lateinische Namen.

Abundantius, Abundantia ICH. 366.

‚Nomen christianum. Abundantius martyr diaconus sub Diocletiano in martyr. Rom. sub die 16. Sept . . . . . Africanos eius nominis novimus episcopum Hadrumetinum et presbyterum nominatum ab Augustino' (Schwabe 686).

Advocatus. Arogada 93.

Erst christlich wohl als Übersetzung von *Boηθός*. Der TLL. gibt keine Belege.

Adjuvandus 5.

Bisher nicht belegt.

Aemilius, Ameliz 152, *Aemiliani* 732.[1]

Beide Namen erscheinen als Einzelnamen seit dem 2. Jahrhundert bei Heiden und Christen, für die Verwendung des letzteren sind charakteristisch *Aemilianus f. Quinti Aemilii Firmi* CIL. XII, 3193 (Nîmes) und *d. m. L. Kari Aemiliani L. Karius Communis et Aemilia Zosime filio* 3693. Der hl. *Aemilianus,* span. *S. Millan,* ist 574 gestorben.

Africus, Abrego 157, 952, *Anna Gaudiosa Africa* ICH. 71, 157, *Abregam* 420.

Der TLL. verzeichnet nur zwei Veteranen mit dem Beinamen *Africus*. Daß dem Kaiser Justinian neben vielen anderen Ethniken auch dieses beigelegt wurde, kommt für die übrige

---

[1] Dazu doch wohl afrz. *Amile*. Allerdings sagt Bédier, der Name sei ‚sans doute sémitique' (R. 36, 345), aber ich finde weder im Arabischen noch im Hebräischen etwas Entsprechendes. Das *a* für *e* könnte in der Alliteration mit *Ami* entstanden sein, braucht es aber nicht. Die portugiesische Urkunde stammt vom Jahre 960, ist also reichlich ein Jahrhundert älter als die älteste Erwähnung des Freundschaftsromans, so daß man eher die Sache umkehren und des Anklangs von schon bestehendem *Amilius* an *Amicus* wegen die Wahl gerade dieses letzteren Namens erklären könnte. Ob der *Mons Amelis* Gir. Ross. 4000, *Amele* 4572, 4793, der bisher nicht weiter nachgewiesen ist (P. Meyer, Girart de Roussillon 141, 1), ein *Mons Aemilii* ist, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls ist nicht an ein ahd. *Amelizzo* zu denken, wie Kalbow, Die germ. Personennamen im afrz. Heldengedicht, S. 28, meint, und zwar schon darum nicht, weil die durch die Assonanz gesicherte Form *Amele* ist.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

römische Welt natürlich nicht in Betracht. An einen Bischof *Africanus* ist Augustins 175. Brief gerichtet. Ein *Abricus* kommt auch CIL. 2, 5561 vor und wird von Hübner, MLI. CXXXXI und Giacomino, AGlItal., Suppl. 3, 3 für iberisch gehalten, von letzterem zu Unrecht mit bask. *abere* ‚Tier' verknüpft, während das baskische Wort deutlich eine Entlehnung aus lat. *habere* ist (Schuchardt, ZRPh. 23, 179). Ein Zusammenhang mit dem christlichen *Abrego* ist schon darum ausgeschlossen, weil *Abricus* ein Gott ist.

Albanus, Alvano 96.

Der hl. Albanus, der erste Heilige Großbritanniens, hat außerhalb des Inselreiches keine bedeutende Rolle gespielt, daher es einigermaßen überrascht, ihn hier zu treffen. ‚Cognomen est humilium, libertinorum, servorum' TLL. Er fehlt aber auch IHC. Sollte ein Fehler für *Alvaro* vorliegen?

Amandus 5.

‚Nomen crebrum, si paucos exhibis, servorum et humillimae sortis hominum, inventum maxime in Gallia cisalpina et in Illyrico' TLL. Als christlich findet sich *Amandus* namentlich in Frankreich, wo mehrere Bischöfe den Namen tragen (Schwabe 704). Vor allem berühmt ist der hl. Amandus, dem König Dagobert 634 einen Ort am Fluß Elnon schenkte, das heutige Saint-Amand-des-Vaux mit dem berühmten Benediktinerkloster Saint-Amand en Pevelle oder sur L'Elnon.

Amator 117.

Ein Bischof des Namens wird ICH. 400 vom Jahre 614 erwähnt, doch ist der Name schon heidnisch.

Ambulatus 74.

Bisher nicht belegt, daher wohl in römisch-heidnischer Zeit nicht üblich. Daß es sich um das Partizipium von *ambulare* handelt, ist klar, und auch darüber kann kaum ein Zweifel bestehen, daß die Bedeutung die aktive ist: ‚Gänger, Wanderer'.

Antonius 37, *Antolinus* 38, *Tolinus* 41.

Ursprünglich Geschlechtsname, begegnet *Antonius* und die Koseform *Antoninus* seit dem 2. Jahrhundert als Beiname und als Einzelname. Der hl. Antonius lebte von 251—356. Die

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Form *Antolinus* hat nichts zu tun mit dem alten Antullinus, sondern ist durch dieselbe Ferndissimilation entstanden, die auf der Iberischen Halbinsel in +*delante* (span. *delante*, portg. *diante*) und in +*calonicus* (span. *calongo*, portg. *conego*) vorliegt.

Armentarius 67.

Als Beinamen von Sklaven schon in der ersten Kaiserzeit gebraucht, erfreut sich der aus dem gleichlautenden Appellativum entstandene Name bei den Christen bald großer Beliebtheit. Die Urgroßmutter und die Mutter Gregors von Tours hießen zum Beispiel *Armentaria*.

Asinarius.

Der Name ist auf der Iberischen Halbinsel und in Südfrankreich sehr häufig, begegnet schon auf einer christlichen Inschrift aus Karthago CIL. X. 13468, auf einer heidnischen auf dem Traiansforum und dürfte mit dem Appellativum identisch sein. Auf die Schreibung *Acinarius* Sil. 42 ist kein Gewicht zu legen, sie stimmt zu bask. *Aceari*, das Luchaire, RL. 14, 154 seit dem 10. Jahrhundert belegt, ist also als eine Baskisierung des spanischen Namens zu betrachten. Asinarius als Eigenname kann wohl mit eben genannten Armentarius verglichen werden.

Aurelius 66, ICG.

Entstand in der Kaiserzeit als Cognomen, dann als Einzelname ziemlich oft bei Christen.

Aurea 820.

Wohl nicht Fortsetzung der seltenen römischen Gentilnamen, sondern spätere christliche Übersetzung von *Χρυσή*.

Auriolus 51, 559, 611, *Auriol* 880, *Aurion* 751.

Häufiger Sklavenname, unter anderen CIL. 2, 396.

Avitus 4, 662, ICG.

‚Inde a saeculo primo medio usque ad sextum Avitos in titulis legimus, maxime autem saeculo secundo . . . Inveniuntur, ut par est, milites aliique tenui loco orti homines permulti, neque vero desunt honestiores . . . Longe plurima exempla prodierunt in Hispania et in hac terra Lusitania ceteras regiones frequentia antecellit‘ (Otto 761).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Avolus, Avoliz 420, *Abolinus* 420, *Abolus* ICG.

Der Name begegnet mehrfach in Gallien, aber ausschließlich erst in christlicher Zeit. Identisch mit dem Diminutivum von *avus*?

Beatus 151.

Seit dem 1. Jahrhundert belegt, daher vielleicht noch heidnisch, aber durch die Bedeutung früh verchristlicht.

Benedictus 26, 33, 35, 52, 210.

Seit dem 1. Jahrhundert als Sklavenname üblich, ist *Benedictus* wiederum durch die Bedeutung für Christen besonders passend und vor allem durch Benedikt von Nursia 480—553 verbreitet worden. Otto 763.

Bonus, Bona 558, 904, *Bonosus* 51, 554, ICG.

Wenn auch in heidnischer Zeit nicht ganz ausgeschlossen, wird *Bonus* doch erst in christlicher häufig, und zwar zum Teil als Übersetzung von griech. *Ἀγαθός, Ἀγαθή*.[1]

Caesarius 60, 63, 102, 109.

Der hl. *Caesarius* von Arles lebte in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, *Caesarius* hieß auch der Bruder des Gregor von Nazianz.

Celidonius, Cerdonius.

S. zu *Emiterius*. Das *r* fällt auf, doch liegt Änderung in *Cerbonius* fern, da dies letztere nur in Italien vorzukommen scheint.

Clementina, Crementina 185, 575.

Heidnisches *Clemens* wird früh verchristlicht, *Clemens Romanus* gilt als der Verfasser des Korintherbriefes, er war der Sage nach der erste oder dritte Bischof von Rom nach dem Apostel Petrus. *Clementina* wird dazu als Femininum empfunden oder gebildet.

[1] Aber daß der Stadtname *Bononia*, der in Frankreich sechsmal, dann außer in *Bologna* noch in *Bonostar* bei Peterwardein und in einem von den Avaren zerstörten *Bononia* in Mösien überliefert ist, von einem zu *bonus* gehörigen *Bono* abgeleitet sei, wie Zanardelli, Appunti lessicologici e toponomastici 6 meint, wäre auch dann nicht anzunehmen, wenn die Messung Bŏnōnia bei Catull 52, 1 mehr Gewicht hätte als Bōnōnia bei Martial 185, 5 und Silius Italicus 8, 599 und die griechische Schreibung *Βωνωνία*.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Columba 556, 534.

Der weibliche Name ist sehr viel häufiger als der männliche. Eine *Iulia L. f. Columba* begegnet in Lusitanien CIL. II, 5259. Die hl. Columba starb 303 in Terragon bei Ebona.

Crescens, Crescentius 44, 174, *Crescidurus* 43, *Cresconius* 19, 37, 39, 119, *Crescimirus* RNS. 1, 70.

Crescens ‚per duo prima saecula fere non fuit nisi in servorum et plebi usu, inde ab exeunte altero saeculo Crescentes maioribus vel summis honoribus functi sunt non pauci'. Aus Afrika werden dreizehn Bischöfe des Namens angeführt. *Crescentius* ist erst christlich nach *Crescentia*, das, als Femininum zu *Crescens* schon in heidnischer Zeit begegnend, durch die hl. *Crescentia* weit verbreitet wurde und den Anstoß zu der Neubildung des Maskulinums gab. Ein *Cresciturus* begegnet noch in Afrika (Schwabe 652, 713).

Cyprianus 617.

Thassius Caecilius Cyprianus, aus vornehmer karthagischer Familie stammend, trat erst spät zum Christentum über, wurde aber einer der bedeutendsten Kirchenväter. † 258.

Damianus 30, 35.

Von den beiden Brüdern *Kosmas* und *Damian* besitzt auch Spanien Reliquien, die zusammen aufbewahrt werden, ICH. 90, 471, hat ihnen gemeinsam geweihte Kirchen. Aber in der Namengebung scheinen sie getrennt worden zu sein. Ist *Cosimo* und *S. Gusmo* (AGlItal. 11, 346) in Italien verbreitet, so geben unsere Urkunden nur *Damianus*.

Desiderius 40.

Christlich aus *desiderium* umgebildet. Hauptsächlich in Gallien üblich, wo *Didier* als volkstümliche Form weiterlebt, trifft man den Namen doch auch in anderen Gegenden.

Dignus 26, 40; vgl. *Dignantius* ICG.

Dominicus 16, 939.

Noch nicht heidnisch, dürfte *Dominicus* eine Übersetzung von griech. *Κυριακός* (S. 37) sein. Die eigentliche Verbreitung von *Domingo* auf der Iberischen Halbinsel geht von dem hl. *Domingo* aus, der 1041—1043 Bischof von Silos war. An

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

sich begegnet der Name in Italien, Frankreich und Spanien früher.[1]

Domnus 87, 89, *Donnanus* 28, *Donellus* 559, *Donalizi* 1, 20.

‚Saepissime absolute adhibitum, imprimis apud Christianos' (DV.). Die Ableitungen sind in alter Zeit nicht belegt. Nicht recht durchsichtig ist das Patronymikum *Donal-izi*. Sollte es für *Donellizi* oder für *Donatizo* stehen, in letzterem Falle also zum nächsten Namen gehören?

Donadeo 8, 29, 39, 62, 74.

Donatus 11, 17, *Donatianus* 185.

‚Hoc nomina servi humillimique loci ingenui adpellari coeperunt ineunte saeculo primo et cum frequentissimus esset per ducentos quinquaginta annos, exeunte fere saeculo secundo ad nobiliores pervenit. Africa ceteras terras exemplorum numero multitudine longe superat . . . . . rarissima autem praebet Hispania' (Otto 780). ‚*Donatiani* multi fuerunt in Africa, iam saeculo tertio etiam nobiliores eo utebantur nec spretum et a christianis. Extra urbem Romam autem provinciasque Africanas paene nullum vestigium eius reperies' (Otto 883). Dazu als umgekehrte Schreibung auch *Domnatus* 498?

Dulcidius 2, 36, 50, 85 . . . *Dulcevida* 150.

Ein Bischof *Dulcidius* wird in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts genannt.

Elictus 165.

Bedeutet natürlich ‚der Auserwählte', ist also spezifisch christlich. Eine Sklavin *Electa* verzeichnet Otto S. 783.

Emeterius, Amedeiro 175, *Emderia* 420.

Es gibt zwei Heilige dieses Namens, beide aus Spanien, der eine von Prudentius besungen, Bruder des *Celidonius* (S. 42),

---

[1] J. Godoy Alcántara, S. 151 stellt *Domingo* ohne weiteres auf eine Stufe mit *Nadal*, *Paricio*, katal. *Aparici y Reyes*, *Ramos*, *Osanna*, *Pascual*, *Asensio*, d. h. mit den Namen, die von Kirchenfesten hergenommen sind. Noch genauer würde *Sanbato* S. 51 passen. Die Frage, wieweit Wochentage als Namen verwendet werden, bedarf einer genaueren Untersuchung: in unserem Fall wäre beim Griechischen einzusetzen, nicht erst beim Romanischen. Vgl. das S. 51 zu *Sanbatus* Bemerkte.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

der andere 460 in Barcelona als Märtyrer gestorben. Ob der Centurio *Emeterius* ‚ex numero gentilium', dessen Grabstein im Drachenfelser Trachit gefunden worden ist (Leblant 359) aus Hispanien stammte? Der Name dürfte etwa *Emeritus* oder *Emilius* + *Eleutherius* sein. Das Verhältnis zwischen aportg. *Amedeiro* und span. *Ander* (Jungfer, S. 11) ist dasselbe wie das zwischen portg. *semedeiro* und span. *sendero* aus *semitariu*. Dieses span. *Ander*. allgemein bekannt in dem ON. *Santander*, ist also durchaus verschieden von portg. *Andeiro* RNS. 1, 13, v. Grienberger 544.

Erbozanus 14.

Weiterbildung von *Erbutus* CIL. 2, 6246, 1, worin Carnoy S. 8 ein gall. *erbo* ‚Bock' sehen will, oder Schreibfehler für *Nepozanus* (S. 49)?

Fazbona 106, *Facebona* 83, 359.

Eine imperativische Bildung ‚Tue Gutes', nicht etwa *facies bona* ‚gutes Gesicht', sprachlich insoweit bemerkenswert, als nicht lat. *fac*, sondern portg. *faz* zugrunde liegt.

Felix 109, 600, 134, *Felicia* 332.

In römischer Zeit Name von Sklaven und Freigelassenen, erscheint *Felix* entsprechend griech. *Εὔτυχος* frühzeitig bei Christen, so ein Bischof von Rom 269—274, später als Papst Felix I. bezeichnet. Mehr noch als dieser und die folgenden Päpste kommt für die Verbreitung auf der Iberischen Halbinsel der hl. Felix als Afrikaner und vor allem der Bischof Felix von Urgel (gest. 818) in Betracht, bekannt in der Kirchengeschichte als Mitbegründer des gegen die Mohammedaner gerichteten Adoptivismus. — An eine *Felicia* ist Augustins 208. Brief gerichtet. — Neben dem Subjektivus, wie er in spanisch. *Félez* vorliegt, begegnet der Oblikus in dem portg. ON. *Sanfiz*.[1]

[1] Hieher gehört auch abask. *Eriz*, *Eriziz*. Luchaire belegt die Formen RL. 14, 156, erwähnt altgask. *Eles*, *Els*, *Elz*, *Elzi*, *Eis*, *Eiz*, *Ez*, *Ezi*, ‚nom probablement gothique'. Aber was für ein gotischer Name soll das sein? *Felice* zu *Helz* wäre im Béarnischen durchaus in Ordnung, s. Prov. dipht., S. 365, Anm., bask. *Eriz* beruht entweder auf dem Nominativ oder ist romanische Entlehnung. Daß mit dieser letzteren Annahme der Wandel von *l* zu *r* zeitlich nicht im Widerspruch steht, zeigt bask. *zeru* ‚Himmel'.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Flammula 32, 67, 81, *Flammulina* 86.

V. Grienberger S. 553, 557 möchte darin got. *Framilo* sehen. Aber schon Jud hat S. 50, 4 darauf hingewiesen, daß *Flammula* auch in Frankreich begegnet, vgl. auch *Flamma*, eine Freigelassene, Notizie degli scavi 1879, 144.

Flavinus, Flainus 138, *Flavianus* 158, 228, 543, 943.

Die *v*-lose Form auch ICH. 146, vgl. span. *Lainez*. Sie wird in ähnlicher Weise durch Dissimilation entstanden sein wie lat. *failla* neben *favilla* (Thurneysen, Idg. A. 9, 36). Ebenso hat span. *Lainez* statt *Llainez* seine Entsprechung in *lacio* aus *flaccidus*. Ein Bischof *Flavianus* findet sich 411 unter den Donatisten, ein anderer unter den von Hunerich Verbannten.

Flores 44, 62, 106, *Flora* 507, *Floridus* 91, 605, *Florite* 83, *Florenzo* 17, 72, vgl. *Florula, Florentia* ICG., *Floridus* ICR. 1, 654.

Der Frauenname ist schon heidnisch, die männlichen erst christlich. Besonders häufig ist *Florentius*.

Fortunius 73, 586.

Noch nicht römisch, wohl christliche Wiedergabe von griech. *Εὐτυχής*.

Gabinus, Gavinus 14, 36, 71, 592, *Gavini* 9.

Ein Bischof *Gabinus* begegnet 343 in Karthago.

Gaudius 33, 83, 161, 611, *Gogio* S. 564, *Gaudiosa* 170, 934, ICH. 71, *Gaudimia* 67, *Gaudika* 953, *Gaudiniz* 67, ICG.

Ableitungen von *gaudium* als Namen sind schon in heidnischer Zeit üblich, vgl. *Iunoni Lucinae Gaudimia Dorida et Sex. Gaudimus d. s. p. fec. Murato Gaudinus* CIL. VIII, 140 usw. Aber das einfache Wort ist doch erst in christlicher Zeit in Nachahmung von griech. *Ἡδονή* zum Namen geworden, und zwar wird das Femininum den Anfang gemacht haben.

Gerontius, monte ieronzo 43.

Weiterbildung von griech. *γέρων*, vgl. *Dracontius*. Der Name ist ausschließlich christlich auf Inschriften aus Gallien und Italien. Ein *Gerontius* findet sich unter den von Hunerich verbannten Bischöfen. Ein Christ wird wohl auch jener *Geron-*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

tius gewesen sein, dem Constans die Verteidigung Galliens übergab, der sich dann aber selber gegen den Kaiser wandte. Er ist ein Britanne und daß der Name in Britannien verbreitet war, zeigt kymr., brett. *Gereint*. Aber gallisch braucht er darum nicht zu sein, wie Holder meint.

Gratus 595, *Gratinus* 160.

Die Weiterbildung ist schon heidnisch, dann bei Christen sehr beliebt.

Hadrianus, *Adrianus* 5, 30, 686, *Atriano* 56.

Als Einzelname eines Christen CIL. 8, 8635.

Honorius 59, 62, *Honoria* ICG.

Oft in Afrika, namentlich bei Donatisten anzutreffen.

Iberia 67, 138.

Eine *Iberia*, Frau des Bischofs Ruricius von Limoges, wird von Sidonius Apollinaris, Carm. 11 gefeiert.

Illustris, *Lustri* 4.

Iucundus, *Iacundus* 185, ICG.

Begegnet öfter auf Inschriften, z. B. CIL. II, 1244, 3877. Ein arianischer Bischof *Iocundus* wurde von Hunerich verbannt.

Iulia 78, 91, ICG., *Iulianus* 409, 671, 723, 830.

Eine christliche *Iulia* wird schon im Römerbriefe des Apostels Paulus erwähnt; *Iulianus* begegnet mehrfach als Märtyrername.

Iustus 39, 929, ICG.

Heidnisch und christlich, in der älteren Zeit fast nur Sklavenname.

Iuvinius 4, *Iuvarius* 3, *Iovitus* 67.

Vgl. ‚*Iovinus* cognomen romanum saepe praesertim in titulis christianis‘ DV.

Laetula 12, 28, *Letua* 594, *Letificus* 20, 19, 49, *Letiviga* 411; *Laetus* ICG.

Schon heidnisch, aber bald von Christen getragen. Ein Bischof *Laetus* wird für Neptia (Afrika) angegeben. Die Ableitungen fehlen alle bei DV.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Laudandus 44, 56, 60.

Laud(ata) CIL. II, 3779 kann wohl auch als *Laud(anda)* ergänzt werden. Auch DV. bemerkt zu der Ergänzung: non itaque omnino certum.

Licinus 287.

‚*Licinus* cognomen romanum tum ingenuum, tum libertinum et satis frequens' DV.

Limpidus, Lempeda 155.

Erst christlich, vgl. noch *Limpidius* bei Sidonius Apollinaris, Carm. 2, 32.

Lucidus 17, 20, 28, 36, *Lucidius* 25.

Erst christlich. Unter den von Hunerich verbannten Bischöfen befindet sich ein *Lucidus*. Die Weiterbildung *Lucidius* ist namentlich in Frankreich häufig anzutreffen.

Lupus 15, 581, ICH., *Lupanus* 2.

Überall vorkommender Name, s. S. 63; über eine Nebenform mit *pp* s. S. 79.

Marcella 328.

Berühmte römische Christin, an die mehrere Briefe des hl. Hieronymus gerichtet sind.

Maior 561, *Maiorinus* 63, *Maiorina* 32, *Domna Maior* 294.

Mehrere afrikanische Bischöfe heißen *Maior*.

Marina 23, ICG.

Eine christliche *Marina* begegnet auch bei Rossi, Noma sotterranea 3, 32, 301, über das Bekenntnis einer *Marina Demetria* CIL. 3, 14434 wissen wir nicht Bescheid. Der Name ist ursprünglich etruskisch zu dem Männernamen *Mare* (W. Schulze, Lat. Eigenn. 188) und daher verschieden von dem Cognomen *Marinus*. Christen mögen darin einen Anklang an *Maria* gefunden haben. Da *Marinus*, so weit ich sehe, im Mittelalter wesentlich seltener ist, so wird man darin eine Umbildung von *Marina*, nicht die Fortsetzung von lat. *Marinus* zu sehen haben.

Ein *Marinus* steht Polypt. von Saint-Germain 5, 86 in fast ganz weiblicher Umgebung: *Aclildis, Winegildis, Bertinga*.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Ragambolda, Leutharia, Hercanidis, Godaltrudis. Die naheliegende Vermutung, *Marinus* sei in *Marina* zu ändern, wird, von anderem abgesehen, durch die Anwesenheit eines *Willonus* in dieser Gesellschaft als nicht berechtigt erwiesen, wenn auch dies *Willonus* ebenfalls formell auffällt.

Martinus 18, 66, 103, ICG.

Altes Cognomen namentlich von Sklaven, dann von Märtyrern, berühmt durch den in Pannonien geborenen Martin von Tours um 400.

Maxitus 63, *Maxidus* 110.

Reliquien eines *Maximus* sind ICH. 255, einer *Maxima* ICH. 57 erwähnt. Danach wird *Maxitus* durch Austausch von *-itus* (S. 58) gegen *-imus* entstanden sein.

Maurus 25, *Maurellus* 32, 54, *Mauritius* 684, ICG.

Der Name ist naturgemäß auf der Iberischen Halbinsel besonders verbreitet. Einen Märtyrer *Maurus* erwähnt Ennodius l. 1, ein Bischof *Maurus* von Utica wird genannt, ein Märtyrer *Mauricius* gehört der Thebaischen Legion an.

Nepotianus, Nebozano 2, 83, *Nabuzanus* 35.

Einem *Nepotianus* widmet Hieronymus, Epist. 60, einen Nachruf, ein Heiliger des Namens wird in Clermont Ferrand verehrt.

Negrone 420.

Niger ist naturgemäß ein Beiname, der stets neu entstehen kann.

Nonnina 4, 70, 78, vgl. *Nonnita* ICG.

Weiterbildungen mit den üblichen Kosesuffixen von dem alten Lallwort *nonna*, das als Bezeichnung zunächst wohl der Großmutter zum Ehrentitel geworden ist.

Oblatus, Blatus 25, *Bladus* 168.

Fehlt bei Otto, ist also offenbar erst christlich, aber gerade da sehr verständlich.

Octavius 32, 98, *Octicius* 261.

Ein afrikanischer Bischof erscheint unter den Donatisten, auch ein Märtyrer *Octavius* wird genannt.

Optimus 120.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Palatinus 67, *Paladinus* 231, 516.

Afrikanischer Märtyrer. Sonst ist der Name mehr im Osten verbreitet.

Palma 118, *Palmacius* 5, 47, *Palmella* 118.

Palmatius erlitt den Märtyrertod zu Rom unter Mark Aurel 292.

Paternus 621.

Ist namentlich in Frankreich sehr verbreiteter christlicher Name.

Patrizellus 562, 808.

Zu *Patricius*.

Placentius 106.

Schwabe belegt den Namen S. 673 aus Rom Ende des 2. Jahrhunderts und aus Afrika und bemerkt mit Recht, daß nicht das alte Gentilicium, sondern eine Nachahmung von griech. *Arescon* vorliege.

Placidus 22, *Placia* 420, vgl. *Placidus Placidia* ICH.

Die berühmteste *Placidia* ist die Schwester des Kaisers Honorius, † 450.

Pontianus 60.

Ein Papst *Pontianus* regierte von 930—938.

Potentius, Potenzo 26, 161, 674.

Schwabe gibt zwei Belege für *Potentius*, bezw. *-a* als Beiname und verzeichnet einen afrikanischen Bischof des Namens aus dem Anfang des 5. Jahrhunderts.

Primogenitus, Primotenitus 54.

Daß die zweite Form einfach verschrieben ist, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Primus 40.

Probatus, Provitus 39.

‚Nomine Probati servi, libertini, ingenui humillimo, si paucissimis excipis, loco nati utebantur . . . . . saeculis primo, secundo, tertio, posteriora autem exempla equidem non novi.‘ Otto 822. Man sieht, daß der Name doch weiter lebt. Die Form *Probitus* entspricht dem auf Inschriften erhaltenen *probitus*, s. Gr. Gr. I, 480, § 51, und kann in einem Lande nicht

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

überraschen, in dessen Urkundensprache *notuit* als Perfektum von *notare* gang und gäbe ist.

Prosper 18, 20, 57.

Prosper von Aquitanien ist als Kirchenvater bekannt. † 463 oder 466.

Prudentius 53.

‚Hae formae inde ab ineunte altero vel incipiente tertio saeculo obveniunt in proseptentrionalibus provinciis.' Von den 76 von Schwabe angeführten Trägern sind 4 zweifellos Christen, bei den anderen ist das Bekenntnis nicht zu ermitteln. Daß der Name nicht auf die nördlichen Provinzen beschränkt war oder blieb, zeigt unser Beleg.

Purus 68.

Reverenda 232.

Fehlt bei Schwabe, ist offenbar christlich. Die Hs. schreibt allerdings *Reoerenda*, doch ist wohl nicht zu zweifeln, daß *o* wie öfter für *u* steht und *u* als *v* zu lesen ist.

Renovatus 8.

Fehlt bei Otto, ist also jung und trägt auch in seiner Bedeutung ausgesprochenes christliches Gepräge. Ein Bischof *Renovatus* von Meride † 663.

Requerendus 13.

Fehlt bei Schwabe.

Romanus 560, 689, ICG.

Sabinianus 6, 91.

Der hl. *Sabinianus* von Troyes erlitt den Märtyrertod unter Aurelian.

Salute 106.

Salvator 108, 554, 595, *Salvatus* 570.

Sanbatus 136, ICG.

Vgl. S. 44, Anm. Beachtenswert ist die *n*-Form, die sonst nur dem Griechischen und dem davon abhängigen Westdeutschen und dem Slawischen eignet. Das könnte darauf hinweisen, daß die Bezeichnung von Kindern nach dem Wochentag ihrer Geburt bei den Griechen stärker ausgebildet war als bei den Römern.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Sanctus 8, 22, *Sanctius* oft, vgl. *Sanctus*, *Sanctulus* ICG.

Der ausgesprochen christliche Name lebt in span. *Sancho*, *Sanchez* weiter. Das formale Verhältnis ist schwer zu bestimmen. Würde in mittelalterlichen Texten die aus Gallien belegte Form *Sanctulus* vorkommen, so könnte man *Sancho* ohne weiteres damit identifizieren. Nimmt man, wie dies gelegentlich geschieht,[1] an, *Sancho* sei der direkte Fortsetzer von *Sanctus*, so wäre das Adjektivum span.-portg. *santo* halber Latinismus, der sich um so leichter erklären würde, weil die vorkonsonantische Kurzform *san* sich zu *sancho* verhält wie *muy* zu *mucho*, nur daß der Palatal in jener keine Spuren hinterlassen hat. Die Doppelform des Adj. *san* +*sancho* wäre dann also unter Einfluß der Kirchensprache zu *san santo* umgebildet worden. Von den Gegenbeispielen ist *quinto* wohl sicher Latinismus, bei *yunta* kann Ferndissimilation im Spiele sein, so bleibt nur *unto*. Von *sanctius* gelangt man ebenso schwer zu *sancho*, ja man darf vielleicht fragen, ob dieses *sanctius* in Spanien nicht eine falsche Latinisierung eines *sancho* sei, während es in Italien aus *de Sanctis* falsch rückgebildet sein könnte. An sich ist allerdings gegen die Bildung, die auch in Frankreich belegt ist (Rom. 31, 217, 219), nichts einzuwenden.

Saporinus, *Saburinus* 59.

Samaritanus 106.

Sarracinus 4, 8, 19, 66, ICG.

Saturninus 8, *Saturnina* 917, ICG.

Begegnet mehrfach in Afrika.

Senior 91, 579, *Seniorinus* 21, 67.

Servandus 1.

‚Nomen servile et inferiorum hominum, in Italia perrarum fuit' (Schwabe 710). In Afrika und Spanien sind die Beispiele aus christlicher Zeit zahlreicher, s. ebenda 711.

Speciosa 104, 595, 949.

Ein hl. *Speciosus* aus Pavia gehört dem 5. Jahrhundert an.

[1] Vgl. namentlich Morel-Fatio, Rom. 11, 116.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Sperandeo 84.

Christliche Bildung, die sich auch in anderen romanischen Ländern findet: ital. *Sperindio,* frz. *Esperandieu.* Der Bozener Geschlechtsname ‚Hoffingott' ist wahrscheinlich eine Übersetzung, sei es, nach einer nicht verbürgten Familientradition, aus dem Französischen, sei es aus dem Italienischen.

Superius 18.

Tardenatus 87.

Wohl auch *Tadenatus* 173. Vgl. RNS. 1, 66.

Venerandus 925.

Der Name begegnet zuerst bei einem Freigelassenen des Augustus, dann sonst gelegentlich, wenn auch nicht allzu häufig, Schwabe 712, dann aber erscheint ein hl. *Venerandus* in Troyes zur Zeit Aurelians und andere in Frankreich.

Vincentius 462, ICH. 42, 111, 115, 142.

Frühzeitig als Beiname verwendet, erfreut sich *Vincentius* seines deutlichen Sinnes wegen schon in heidnischer Zeit großer Beliebtheit und wird von den Christen um so leichter übernommen, als er ihnen noch Wichtigeres besagte als den römischen Soldaten. So sind uns nicht weniger als fünf Bischöfe und ein Heiliger des Namens aus Afrika überliefert.

Vitalis, Vidal 378.

Seiner klaren Bedeutung wegen sehr verbreiteter christlicher Name.

Viridus 155.

Viviturus 4.

Fehlt bei Schwabe.

Als letzter mag hier angefügt werden:

Vitas 1, 233, 238,[1] *Vita* 239.

Der Name ist aus dem Cid bekannt, auch im Mozarabischen üblich (Simonet, Glosario mozárabe LIX) und ist, wie Spitzer mit Recht bemerkt, Übersetzung des hebr. Chajim ‚Leben', das in der Pluralform als Name verwendet wird (ZRPh.

[1] Der Text gibt *Vitar,* ein offenbarer Fehler, wie wenige Zeilen weiter *Florer.*

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

35, 272). Als Umgestaltung davon ist wohl *Vitus* 117[1] zu betrachten.

3. Hybride Bildungen.

Da der zweite Teil der zusammengesetzten westgotischen Namen in vielen Fällen den Goten selber, in allen den Romanen unverständlich war und infolgedessen auf einer Stufe mit dem Ausgang mehrsilbiger romanischer stand, so konnte jener an romanische, dieser an germanische Stämme treten. Das ist in der Tat geschehen und schon RNS. 1 mehrfach hervorgehoben worden. Die Beispiele mögen aber nochmals im Zusammenhang dargestellt werden. Von Bildungen, in die sich ein arabischer Name einmischt, kann ich nur eine einzige nachweisen.

a) Romanisch-germanische Bildungen.

Grescimirus, Gundemirus, (Hi)spanomirus.
Gresomirus 68.

Der erste Teil ist *Chrysostomus*, in vulgärer Aussprache *Grisostomus*, ital. *Grisostomo*.

Espanarigus.

Gundesindus, Florisindus, Spanosindus, Provesindus 174, *Previsenda, Pervisenda.*

Die Zuteilung der drei letztgenannten zu got. *fairhvus* ist durch v. Grienberger mit Recht abgelehnt worden, doch scheint mir seine eigene Annahme eines nicht belegten got. ˣ*pruba* aus lat. *proba* weder wahrscheinlich noch nötig. Der Name *Probus* steht ICH. 84 vom Jahre 545, ist also unter den spanischen Christen üblich gewesen. Weiterbildungen sind mir nicht bekannt, so daß man also hier nach dem Vorbild: Kurzname neben zweistämmigem Vollnamen zu *Probus* als scheinbarem Kurznamen neue Vollnamen geschaffen hat.

Gresulfus.

Vgl. zum ersten Teil *Gresomirus*.

Pedregildus.

Kann von dem einfachen *Petrus* oder von einer Weiterbildung wie *Petronius* ausgehen.

---

[1] Oder hier verlesen für *Vitas*? Aber *Vitus, Veit* dürfte doch eben dies umgebildete *Vitus* sein.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Maurigo 753, vgl. 1, 94.

Donadildi.

Faßt auch v. Grienberger als Zusammensetzung mit *Donatus*, löst aber die formale Schwierigkeit, daß *Donaildi* einen im Portugiesischen sonst nicht üblichen Schwund des sekundären *d* zeigt, nicht. Darf man an Dissimilation denken?

Bretenandus.

S. S. 75.

Luparius.

Vgl. 1, 65.

Desterigo 1, 74, *Dostrulfus* 1, 84.

v. Grienberger S. 552 meint, das *d* sei sekundär, äußert sich aber nicht über ×*ester-*, *oster-*. Da *o* auch sonst für *e* verschrieben ist (RNS. 1, 29), so gehe ich von *dester-* aus und knüpfe an *Dexter* an, das als EN. ICH. 190 belegt ist.

Tutadonna 251.

Der erste Teil ist deutlich, s. 1, 87. Nr. 45, der zweite dürfte nicht sowohl lat. *domina* sein, was nachgestellt nicht verständlich wäre, als ein iberisches Wort unbekannten Sinnes, das auch sonst an zweiter Stelle erscheint, s. S. 82.

Schließlich muß *Orrgildus* 592, *Orgildus* 964 nochmals erwähnt werden. Got. *Auricus* RNS. 1, 16 steht nach v. Grienberger für *Euricus*. Dann bleibt zum Vergleich nur das dunkle und ganz vereinzelt dastehende ahd. *Orentil* übrig, von dem wir nicht wissen, ob es im Gotischen eine Entsprechung gehabt hat. Man darf, wenn das Germanische versagt, wohl an eine Verbindung mit *Ordonius* denken, das iberischen Ursprungs ist, s. S. 69.

b) Germanisch-romanische Bildungen.

Eldvigius, Ermigius 39, 170,[1] *Guntigius* 151, 163, *Nantidia* 306, *Vistregia* 54.

Da *-idius* und *-igius* lautlich gleichwertig sind, so kann sowohl *Remigius* als die S. 58 genannten Bildungen zugrunde liegen.

---

[1] *Ermagius* 17 ist wohl auch in *Ermigius* zu bessern.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Guntadius 170, *Ingladius* 31.

Vgl. *Gennadius* 19. *Ingladius* gehört zu den *Ingel*-Namen Förstemann 964.

Fradimius 161, 176.

Vgl. *Fradila* 1, 28 und *Animia* S. 58.

Frunimius ICH. 243.

Vgl. den allerdings ganz vereinzelt stehenden Vandalennamen *Fronimuth* Wrede, Sprache der Vandalen 89.

Fruminius 18, 19.

Vgl. *Fromaricus* 28[1] und *Gabinius*. Oder steht *Fruminius* für *Frunimius*?

Elderonius 158.

Vgl. *Ilderigus* RNS. 1, 37 und *-onius* S. 58; vgl. aber auch S. 68.

Sindofalus?

S. 1, 57.

Vilenza 175.

Vilia + *Vinc-entius*.

Über *Osorius* 1, 16 s. S. 69.

c) *Arabisch-germanische Bildungen.*

Mansila.

Der Name läßt sich aus dem Germanischen nicht erklären, wohl aber bietet sich arab. *Mansur* (منصور) ‚Sieger', so daß wir also einen Hybridismus haben, der allerdings vorderhand noch vereinzelt steht.

4. Die Suffixe.

Während bei den Appellativen den Suffixen eine bestimmte Bedeutung anhaftet, ihre Verbindung mit einem Stamme also auch stets einen bestimmten Begriff in sich schließt, ist dies bei den Namen nicht der Fall, wenn man absieht von Kose- und Verkleinerungsformen. Trotzdem findet auch hier eine Übertragung und eine Ausdehnung der Ausgänge statt,

[1] Von demselben Stamm span. *Fromistianus* ES. 37, 309, im zweiten Teil an *Christianus* angebildet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

wobei die Verschiebbarkeit der Elemente bei den zweistämmigen germanischen Namen und das Bedürfnis nach Reihenbildung vorbildlich und ausschlaggebend gewesen sind. Es ist daher der Mühe wert, die wichtigsten dieser Suffixe übersichtlich zusammenzustellen.

-anus und *-ianus*.

Ausgangspunkt ist *-anus*. Freigelassene nehmen den Namen ihres früheren Herrn mit *-anus* als zweites Cognomen an, Sklaven behalten, namentlich wenn sie ihren Dienst wechseln, in ähnlicher Weise ein Erinnerungszeichen an ihre frühere Stelle, vgl. Schneider, Beiträge zur Kenntnis der römischen Personennamen 39, P. Meyer, Die Cognomina auf *-anus* griechischen Stammes 8, wo weitere Literatur verzeichnet ist. Daß auch leibliche Filiationsverhältnisse durch *-anus* ausgedrückt werden können, zeigen die Beispiele S. 39. Neben *-anus* steht *-ianus*, das seine Stelle zunächst bei Namen auf *-ius* hat, aber bald diese seine Grenze überschreitet. Daß derartige Bildungen bei den Christen sehr zahlreich sein mußten, liegt auf der Hand. Soweit sie von Perfektpartizipien abgeleitet sind, bringt sie Otto, leider vermischt mit mancherlei anderen, S. 654, übersichtlicher ist für sein Material Schwabe S. 734.

-anus ist selten, obschon es gerade in Afrika von Schwabe S. 719 ziemlich häufig nachgewiesen wird. Unsere Sammlung bietet zunächst die Ethnika *Arvetanus* 13, wenn dies gleich ital. *Orvetano* ist, *Romanus* 81, 560, 689, *Samaritanus* 106, dann *Iuvanus* 42 und *Lubanus* 2, *Donnanus*, endlich das zweifelhafte *Albanus* (S. 40). *-ianus* ist häufiger:

Aemilianus, Cyprianus, Dacianus, Damianus, Demetrianus, Donatianus, Erbutianus, Flavianus, Hadrianus, Iulianus, Nepotianus, Pontianus, Sabinianus, Serenianus.

-inus

dürfte schon vorwiegend diminutive Bedeutung haben, wie dies im späteren Latein auch bei den Appellativen der Fall gewesen ist, s. Gr. Gr. 1, 485, § 6.

Avolinus, Christinus 67, *Clementina, Crispina, Emundinus* 4, *Eidinus* 62, *villa Euracini* 67, *Flammulina, Gaudinus, Gratinus, Saturninus, Seniorinus, Maiorinus. Sargentina* 35. *Valentinus, Zatonzino* 175, *Vellinus, Patricina* 288.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

-idius.

Ableitungen auf *-idius* begegnen im Lateinischen schon frühzeitig: *Titius Titidius, Tullius Tullidius, Marius Maridius,* dann *Rufus Rufidius, Marcus Marcidius,* vgl. Schulten in Lehmanns Beiträgen z. alten Geschichte 2, W. Schulze, Lat. Eigenn. 198, 432, 436. Sind die meisten davon untergegangen, so hat sich doch das Suffix gehalten und weiter ausgedehnt:

Aspidius, Dulcidius, Aegidius, Limpidius, Lucidius, Nantidia, Neuridius, Placidius. Was ist *Losidius* 231?

-onius.

Etruskischen Ursprungs, wird *-onius* doch bald auch auf italische Namen übertragen und dürfte in christlicher Zeit namentlich durch *Antonius* beliebt worden sein.

Antonius, Cresconius, Cerdonius, Eldronius, Eronius. — Wegen *Ordonius* s. S. 69.

-itus.

Ableitungen auf *-itus* und das vereinzelte *Velasqueta* hat v. Grienberger S. 551 zusammengestellt, doch ist *Aldrete* zu streichen, *Nunnitus* 62 hinzuzufügen. Ob dieses *-itu* durchweg nportg. *-ito* entspricht, d. h. ob das *t* stets für *tt* geschrieben ist, mag fraglich erscheinen, da ja doch auch *Avitus* vorbildlich gewesen sein kann. Die Zuteilung von *Caritus* zu *carus* wird wohl richtig sein, die von *Bellitus* zu *bellus* ist dagegen zweifelhaft, vgl. S. 75. Merkwürdig ist *Maxitus* als Umbildung von *Maximus,* enthält aber, wie die Nebenform *-idus* beweist, jedenfalls nicht *-ittus.* Was ist *Souito* 67?

-imia.

Ausgangspunkt wird *Animia* 9, 156, 506 sein. Dazu *Gaudimia* 4, welch letzteres allerdings *Gaudunia*[1] geschrieben ist, aber die betreffende Urkunde ist auch sonst voller Fehler, *-unia* sonst nicht nachzuweisen und schwer zu erklären. *Gaudimia* findet sich im Polypt. von Saint-Germain-des-Prés, *Gaudemia* in dem von Saint-Rémy. Was ist *Vrimia* 292?

-entius.

Crescentius, Placentius, Potentius, Prudentius, Vincentius.

[1] Umgekehrt wird stets *Aluna* 839 als *Alivia* zu lesen sein.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

-ellus.

Das romanische Deminutivsuffix ist nicht häufig, doch sind alle Beispiele aus dem einen oder anderen Grunde nicht uninteressant. Es sind:

Donellus, Patrizellus, Cidellus, Maurellus, Nunillus 29.

5. Iberische und baskische Namen.

Während, so viel wir bis jetzt wissen, die gallischen Namen keine Spur im Galloromanischen hinterlassen haben, besitzt das Iberoromanische eine kleine Zahl solcher, die sich weder als christlich noch als westgotisch erklären lassen, wohl aber ihre Entsprechung im Iberischen oder Keltiberischen oder im Baskischen finden. Soweit es sich um letztere handelt, macht die historische Erklärung keine Schwierigkeit, für die ersteren aber liegt die Sache nicht ganz einfach. Wenn trotz der wesentlich früheren Latinisierung Hispaniens die nicht römischen Namen nicht so völlig wie die gallischen in Gallien verschwunden sind, so kann man auch darin einen Beweis dafür sehen, daß das vorrömische Idiom doch in gewissen Gegenden widerstandsfähiger gewesen ist als das Gallische, d. h. also für den Zusammenhang von Iberisch und Baskisch, und auch wenn sich nachweisen ließe, daß die iberischen Namen erst im Mittelalter mit den anderen baskischen von den Romanen übernommen worden sind, bliebe doch die Übereinstimmung zwischen Baskisch und Iberisch, die sich nicht auf das Christentum, nicht auf die Römerherrschaft, sondern nur auf eine Ibererherrschaft über Basken erklären ließe: ein so erzwungener Ausweg, daß man ihn ohne allerhöchste Not nicht beschreiten wird.

Was uns in Inschriften und bei alten Schriftstellern an Namen überliefert ist, hat Hübner in den Monumenta linguae ibericae 1893 zusammengestellt; seit dieser Zeit ist noch einiges hinzugekommen, vor allem die aus dem Jahre 90 v. Chr. stammende Verleihung des Bürgerrechts an die *turma Salluitana*[1] mit 30 Namen iberischer Equites. Dieses sehr wichtige Verzeichnis ist von Schuchardt mit ‚einigen vorläufigen Bemerkun-

[1] In der Folge TS. abgekürzt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

gen' versehen worden, die natürlich sehr tief eingreifen. Sonst ist von wissenschaftlichen Bearbeitungen nur noch etwa der Artikel von Carnoy, Eléments celtiques dans les inscriptions d'Espagne (Le Muséon 8, 1—40) zu nennen.

Daß unter den alten Namen das keltische Element eine ganz hervorragende Rolle spielt, ist fast selbstverständlich. Die einwandernden Kelten sind ebenso ein Herrschervolk gewesen wie die Germanen in den römischen Provinzen oder die Etrusker in Latium, so daß also die iberischen Namen ebenso stark mit keltischen durchsetzt sein können, wie die romanischen mit germanischen, die lateinischen mit etruskischen. Aber ebensowenig wie dort läßt sich hier ein Schluß auf die Nationalität der uns bekannten Träger ziehen, ja wenn wir Fortsetzer bis in das Romanische hinein finden, so werden wir auf alle Fälle an iberische, bezw. baskische, nicht an gallische Übermittelung zu denken haben, da ja das Gallische auch im Wortschatz der Iberischen Halbinsel fast keine Spuren hinterlassen hat. Mit anderen Worten, die Keltiberer sind, wenn sie noch so sehr keltische Namen tragen, iberisierte Kelten, nicht keltisierte Iberer.

Ich beginne mit einer Gruppe, die durch ihren Ausgang schon längst als baskisch erkannt worden ist und die, wenn auch vielleicht in anderer Art als es angenommen wurde, auf das Iberische oder hier Keltiberische zurückgeht.

Diez, Gramm. II, 306 schreibt: ‚Spanische Geschlechtsnamen auf *-aga* und *-aya* wie *Amoraga, Arecaga, Arriaga, Artenaga, Estenaga, Gonzaga, Madariaga, Urtenaga, Zamarraga, Anaya, Celaya, Minaya, Osnaya, Salaya*[1] möchten ihren Grund

[1] Pott, S. 31 meint, dieser Name falle nicht unter das Suffix *-aya*, vielmehr sei *a* Artikel, so daß *zelai* ‚Ebene' übrig bleibt, ‚also wie *Laplace*'. Übrigens ist das *-a* der anderen Beispiele wohl ebenso zu fassen. Ein Ausgang *-ai* ist im Baskischen oft anzutreffen, wogegen es ein Suffix *-aya* nicht gibt. Das veraltete *mitzaya* ‚Sprache' hat Uhlenbeck, Woordafleidende Suffix in het Baskisch, S. 13 als Anbildung an *bisaya* aus frz. *visage* (ich würde genauer sagen béarn. *bizaye*) erklärt, *bidaya* ‚Reise' als Anpassung an span. *viaje*; *omenaya* ‚célébrité' scheint, wie De Azkue bemerkt, frz. *hommage* oder besser prov. *omenatge*, span. *homenaje* zu sein, in seiner Bedeutung allerdings sich an bask. *omen* ‚renommée, réputation (eher aus lat. *nomen* als aus *omen*) angelehnt zu haben. Dafür, daß *-a* in einem Namen Artikel ist, kann *Ochoa* von bask. *otso* ‚Wolf' angeführt werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

im Iberischen haben. In baskischen Namen kommt *-aga* nach W. von Humboldt, Prüfung, S. 39 (vgl. 31) ungemein häufig vor, in Appellativen auch *-aya* wie *arraya* Fisch, *ibaya* Fluß, *zabaya* Bühne.' Der Ausgang der Appellativa, deren letztes übrigens besser *sabai* geschrieben wird, lautet richtig *-ai*, da *-a* der angehängte Artikel ist, ferner sind *-aya* und *-aga* zu trennen, da Übergang von *-g-* zu *-y-* nicht den baskischen Lautwandelungen entspricht, wie man sich außer bei De Azcue unter *g* auch aus den Zusammenstellungen von Uhlenbeck, Beiträge zu einer vergl. Lautlehre der bask. Dial. 44, 88 leicht überzeugen kann. *Aga* entspricht begrifflich lat. *-etum*, gall. *-acu* in *Vernacum*,[1] mbrett. *corsec* ‚Röhricht', doch möchte ich zwischen iber.-bask. *-aga* und gall. *-acu* nicht einmal in der bedingten Form, in der Schuchardt, ZRPh. 30, 6 es tut, einen Zusammenhang annehmen. Von den von Diez angeführten Namen steht *Annaya* 621 in unserer Sammlung, *Minaya* ist aus dem Cid bekannt. Jenes erinnert, wie schon Pott, Über vaskische Familiennamen, S. 32 bemerkt, an bask. *anay* ‚Bruder'. bei diesem kann man an bask. *min* ‚bitter' denken und aportg. *Amarello* vergleichen, wenn dieses zu *amarus* gehört, s. S. 73. Andererseits findet sich *-aius, -aia* in alten Namen häufig, vgl. *Cloutaius, Dutaius, Pentaius, Samaius, Tritaius, Turaius*, ja man kann sich fragen, ob *Osnaya* nicht mit dem *Osnai(us)* auf einer Bronzemünze der Bituriger zusammenzustellen sei. Dann kann *Annaya* mit *Annoca, Anna* und anderen Lallnamen (Carnoy 30) zusammengehören. Für diese letztere Auffassung spricht aportg. *nn*, nicht unbedingt dagegen span. *Anaya*, da dieses statt des zu erwartenden [+]*Añaya* durch Dissimilation entstanden sein kann. Ungelöst bleibt die Frage nach dem Verhältnis von bask. *-aya* oder *-ai* zu hispano-lat. *-aius*. Letzteres

[1] Vgl. Skok, Die mit den Suffixen *-acum, -anum, -ascum* und *-uscum* gebildeten südfranzösischen Ortsnamen 5, Pedersen, Vergl. Gramm. der kelt. Sprachen II, 30. Wenn Skok zweifellos zu weit geht, so ist doch die völlige Ablehnung seiner Auffassung durch Maver, Einfluß der vorchristl. Kulte auf die Toponom. Frankreichs 138, Gröhler, Ursprung und Bedeutung der frz. Ortsnamen I, 305, W. Kaspers, Die mit den Suffixen *-acum, -anum, -ascum* und *-uscum* gebildeten nordfranzösischen Ortsnamen 3 auch nicht begründet, da ja doch die geforderte Bedeutung des Suffixes im Brettonischen gesichert ist.

[2] Carnoy stellt altes *Minatus* zu gall. *mein* ‚klein' (S. 17)?

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

kann die Latinisierung einer vokallosen Form sein, dann ist aber das Suffix nicht gallisch, sondern iberisch.

Belleco 1, 97.

Das Suffix weist auf das Iberische, s. S. 13. In der Tat findet sich ein *Beles*, Sohn des *Umarbeles*, unter den Salluitanern, vgl. noch *Sennabels, Sanibels,* um nur das ganz Sichere zu erwähnen, dann auf anderen Inschriften *Belex* und weiteres, was Schuchardt, RIEB. 1909, S. 5 beibringt.[1] Einfaches *bel-* ohne das ableitende *s* liegt vor in *Belennes.* Es gibt also im Iberischen ein in Namen häufig vorkommendes Element *bel*, das man in bask. *beltz* ‚schwarz'[2] und *bele* ‚Rabe' wieder sehen kann, ohne daß sich natürlich die Richtigkeit dieser Zusammenstellung beweisen ließe. Hierher gehört wohl auch abask. *Bellu*, worin Luchaire, RL. 14, 155 kaum mit Recht lat. *bellus* sehen möchte.[3] — Andererseits begegnet auf einer Inschrift aus römischer Zeit *Vaelico* und *Vailo* (RC. 3, 310), was von Carnoy S. 7 zu ir. *fael* ‚Wolf' gestellt wird. Der Wechsel von *v* und *b* ist nicht von Belang, da das Iberische für *b* und *v* nur einen Laut hatte.

---

[1] Da mir die RIEB. hier nicht vorliegt, zitiere ich nach den Seitenzahlen des Sonderabzuges.

[2] Daneben bizk. *baltz*. Die Bedingungen für den Wechsel von *e* und *a* im Baskischen sind noch nicht gefunden. In nnav. *nabele* ‚Rasiermesser' neben guip., lab. *nabala* aus katal. *navalla* oder gask. *nabalhe* ist *e* sichtlich jünger, ebenso in nnav. soul. *arrega* ‚Erdbeere' neben sonstigem *arraga, arrava, arrana,* mittelbar oder unmittelbar aus lat. *fraga*. Bei *beltz* hält Uhlenbeck wegen *bele* das *e* für älter (a. a. O. 15). Andererseits hat schon Humboldt span. *balza* ‚Pfütze' für iberisch gehalten und dafür bis heute ungeteilte Zustimmung gefunden, vgl. zuletzt Schuchardt, ZRPh. 37, 180, REW. 917. Wenn man die staatliche Zahl von aus den verschiedensten indogermanischen Sprachen durch W. Schulze zusammengestellten Beispielen dafür überblickt, daß ‚Sumpf, Moor' und ‚schmutzig, schwarz' mit denselben Ausdrücken benannt werden (Sitzungsber. der preuß. Akad. 1910, 1, 787 ff.), so wird man doch, wenn nicht genauere Kenntnis der Lautverhältnisse ein Veto einlegt, die begrifflich gut gestützte Zusammenstellung festhalten dürfen. Giacomino vergleicht *balza* mit kopt. *bels* ‚Schlamm', aber der Zusammenhang von Iberisch und Koptisch ist zu wenig sichergestellt, als daß man damit als beweisendem oder ausschlaggebendem Faktor rechnen könnte.

[3] Dagegen gehört *Bellid* 880 anderswohin, s. S. 74.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Bera 374, *Beraz* 314.

Eher als *Bel-* (trotz *Berasco* S. 15) dürfte das zugrunde liegende *Bera* mit bask. *bera* ‚benigne' identisch und als Name im Baskischen die Übersetzung des Heiligennamen *Benignus*, der in der Ortsnamengebung von Frankreich und Italien eine so große Rolle spielt, sein.

Quotuma 37, *Quotama* 31, *Cotumiz* 37, *Cotamiz* 31.

Das Suffix legt die Annahme keltiberischen Ursprungs nahe, doch wird auf das *qu* kein besonderes Gewicht zu legen sein, da ja in derselben Urkunde auch einfaches *c*, in der andern nur *c* geschrieben ist. Bret. *koz* ‚alt' wäre im Gall. *cottos*, vgl. den gall. EN. *Cottos*, dazu *cottamos* als Superlativ.[1] Auffällig ist aber *-a*, falls es sich nicht um eine Frau handelt.

Enego RNS. 1, 97.

Dazu span. *Ennego, Innigo,* heute *Iñigo.* Die ital. Wiedergabe des *ñ* durch *gn* liegt dem mit dem anderen Suffix versehenen *Ignaz* zugrunde. Portg. *n*, span. *nn*, *ñ* verlangen *nn* als Grundlage, so daß formell gegen got. *Inniks* nichts einzuwenden wäre. Aber aquit. *Ennebonx*, iber. *Ennegensis, Albennes, Bel-ennes, Ord-enndś* (Schuchardt, a. a. O. 8) zeigen, daß die Annahme iberischen Ursprungs ebensoviel Anrecht hat.

Garcia.

A. Luchaire hat *Harsi f.* einer aquitanischen Inschrift und die mittelalterlichen baskischen Namen *Harse, Arsa. Arsius, Arsias, Arceiz* zu bask. *hartz* ‚Bär' gestellt (Les Idiomes pyrénéens 84, RL. 14, 160), das ist formell und auch begrifflich einleuchtend. Wie nämlich deutsch. *Wolf*, lat. *lupus*, serb. *Vuk*, litt. *Vilkas*, griech. *Λύκος*, keltiber. *Vaelo* (S. 62) in bask. und span. *Ochoa* seine Entsprechung hat, so kann man auch dem *Bär, Ursus* usw. gegenüber ein bask. *Arza* erwarten. So heißen die Formen freilich nicht, es scheint vielmehr, daß das Wort altbask. ohne Artikel *harse*, mit Artikel *harsea* gelautet hat,

[1] Die Bemerkung Henrys: ‚n'étant pas irlandais ni même cymrique, on doit supposer qu'il ait été emprunté à des aborigènes par les inmigrants celtes de la Gaule' (Lex. étym. bret. 78, 4) in Verbindung mit diesem Namen eröffnet mutigen Spekulanten auf prähistorischem Gebiete weite Ausblicke.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

vgl. noch *Arcea Plandica* CIL. 2, 2860, wozu vermutlich als Femininum *Arciania* 289 gehört. Andererseits erinnert nbask. *artz* an gall. *artos* ‚Bär' und es ist auch von Schuchardt (ZRPh. 30, 27, 559) als daraus entlehnt bezeichnet worden. Ich habe aber, ganz abgesehen von diesen alten Namen, die ja doch ‚Bär' nur bedeuten können, nicht müssen, zwei Bedenken. Bask. *goroputz* aus lat. *corpus*, *oputz* ‚ahan, effort physique, p. ex. pour soulever une charge' aus lat. *opus* zeigen, daß gedecktes auslautendes lat. *u* genau so geblieben ist wie freies (vgl. S. 16), daher man sich schwer mit dem Gedanken vertraut machen kann, daß gall. *artos* sich nicht als solches gehalten haben soll. Sodann aber lautet das bask. Wort in vollerer Form *hartz*. Bask. *h*, das in den spanischen Mundarten verstummt ist, hat seine Hauptquelle in *k*, seltener im Anlaut in *g*, vgl. Uhlenbeck, a. a. O. 90, und bask. *hezur* neben nub. *gisir* ‚Knochen', *hosto: kossi* ‚Blatt' (Schuchardt, RIEB. VI, 272), *harri:* agau. *karin* ‚Stein' (id. ib. VII, S. 15 des Sonderabdrucks), um nur ein paar Beispiele anzuführen. In anderen entspricht *h* einer semitischen Aspiration: bask. *hill-:* arab. *hillal* ‚Mond', nbask. *herro:* arab. *uruq* ‚Wurzel' (19) oder einem hamit. *t: iguzk* ‚Sonne': guanch. *tigot* ‚Himmel' u. a.[1] Dagegen zeigen die vokalisch anlautenden Lehnwörter aus dem Lateinischen im allgemeinen kein *h*, wenn auch ein gewisses Schwanken nicht in Abrede zu stellen ist, vgl. Uhlenbeck S. 90, wo unter anderen *harmadura* aus Lizarraga angeführt wird. Auch in den Wörterbüchern finden sich manche Beispiele. Neben *arrama* ‚Gebrüll' zu prov. *bramar*, *arpoi* ‚harpon', *arpan* ‚scie de long, maniée par deux hommes, harpon',[2] *arrate* ‚Sorte de barrière rustique d'un champ, formée de quelques pierres et d'une planche placée en travers' aus lat. *crates*, *arte* ‚habileté, piège, lacet' aus lat.

[1] Sollten nicht béarn. *tapie*, span. *tapia*, portg. *taipa* ‚Lehmwand' und bask. *heipe* ‚portico, claustro' sich in Afrika zusammenfinden? Beispiele für bask. *ei* aus älterem *ai* gibt Uhlenbeck, a. a. O. 8. Stammt das Wort aus dem Berberischen, so kann *t* Artikel sein.

[2] Die zweite Bedeutung weist auf germ. *harpa*, die Form auf einen gotischen männlichen *n*-Stamm. Wie aber diese zu erklären ist, weiß ich nicht. Auch was Sperber, WS. 3, 68 über die verschiedenen Arten von schwed. *harpa* sagt, hilft nicht weiter. Nicht weniger auffällig ist *arpa* ‚Krampf', da im Romanischen das einfache Wort die offenbar zugrunde liegende Bedeutung ‚Haken, Klaue' nicht mehr hat.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

arte,[1] *ase* ‚Bündel' aus span. *haz*,[1] *atšeter* aus *archiater*,[2] *asmatu* ‚sentir, flairer, inventer' zu *osmar* REW. 6112, *ast(u)ru* ‚sort, fortune' aus *astrum*, *auka* ‚Gans', *auka* ‚sorte de mousse qui s'attache aux rochers sur les côtes, mousse, glume' aus prov. *augo* ‚Alge' und vielen anderen gibt Uhlenbeck, Beitr., S. 6 lab. *harpa* neben bizk. *erpa* ‚Klaue', worin man germ. *h*, also eine Entlehnung aus dem Gotischen, nicht aus dem Romanischen und damit den Beweis sehen kann, daß die Basken zur Gotenzeit den Laut *h* schon besessen haben,[3] dann *arrapatu* und *harrapatu* ‚arracher, ravir', *harrapakatu* ‚piller' zu dem allerdings selber nicht genügend aufgeklärten span. *arrabatar* und so noch das eine und andere. Aber im ganzen ist ihre Zahl klein, so daß jeder Fall seine besondere Erklärung verlangt. Sekundär ist *h* zweifellos z. B. auch in *haltz* ‚Erle' neben *altz*, *altza*. Daß dieses zu got. *aliza*, span. *aliso* in Beziehung steht, ist wohl sicher, für jenes scheint mir der Auslaut *-a* zu sprechen, der nach De Azkue zu schließen nicht wohl Artikel sein kann, wie Schuchardt meint, wenn er (Paul und Braune, Beitr. 18, 531) gegen Uhlenbeck (ebenda 388, Euskara 7, 102) den spanischen Ursprung vertritt. Nimmt man auch hier das spanische Baskenland als Ursprungsort, so wäre bei der Wanderung das *a* als Artikel gefaßt und in umgekehrter Sprechweise von den französischen Basken der Anlaut aspiriert worden.

Wenn nun nbask. *hartz* zu abask. *Hartze* gehört, so spricht außer dem *h* und dem Mangel des auslautenden Vokals auch noch *-e* gegen den Zusammenhang mit gall. *artos*.[4] Auf der

[1] Zu dieser letzteren Bedeutung vgl. REW. 679. Ob *arte* ‚bâton sur lequel on appuie le crible' dasselbe Wort ist, mag unentschieden bleiben, *arte* ‚intervalle, différence, entre, milieu' ist jedenfalls verschieden.

[2] Ist ein weiteres Beispiel für *e* aus *ja*, vgl. Schuchardt, Bask. Stud. 1, 24, Uhlenbeck 15.

[3] Bask. *albo* ‚côté, flanc' klingt merkwürdig an an got. *halbo*, anord. *halfa*, ahd. *halba* ‚Seite', ein im Auslaut noch genauer passendes bask. *alba* liegt in *alba-gela* ‚Seitenzimmer' vor. Daß kein bask. *halba* angegeben wird, spricht nicht gerade dagegen: wenn das Wort von den spanischen Basken ausgeht, so ist der Mangel des *h* durchaus in der Ordnung. Mehr Bedenken erregt der Begriff. Wie kommt man dazu, gerade ein solches Wort zu entlehnen?

[4] An derselben Stelle führt Schuchardt bask. *orkatz* ‚Reh' (auch ‚Gemse, Ziegenbock', kaum ‚Hirsch', da das *cerf* bei De Azkue neben span. *corzo*

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

anderen Seite hat der Schwund des *-e* seine Entsprechung in bask. *bartš, fartz, partš* ‚Nisse', die Schuchardt (ZRPh. 11, 503) mit span. *parche* ‚Pflaster, schlaffes Seidenbälglein' zusammengestellt hat. Das spanische Wort bedeutet auch ‚Trommel- oder Paukenfell, Stück Leinwand, worauf eine Salbe gestrichen wird', geht also auf afrz. *parche* aus *parthicus* (G. Paris, R. 27, 161) zurück. Wenn somit span. *parche* zu bask. *partš* geworden ist, so kann auch bask. *hartz* auf älterem *hartze* beruhen. Wie sich das mit der Oxytonierung, die wir auch für *artze* annehmen können, verträgt, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Am ehesten ist wohl mit geflüstertem Vokal zu rechnen.

Es liegt nun nahe, span. *Garcia* mit abask. *Harcia* zu verbinden, und das ist auch in der Tat von Jungfer geschehen (a. a. O. 4).[1] Wenn er aber das *g* durch Hinweis auf die ON. wohl nur ein Versehen ist) auf gall. *jorkos* (ich würde mit Rücksicht auf *ἴορχες, ἴυρχες* bei Hesych *jorks* vorziehen) zurück, ja, da griech. *θορκάς* ein keltisches Lehnwort ist (G. Meyer, Griech. Gramm.[3] 140), so könnte man in dem baskischen Worte sogar diese Weiterbildung finden, die auch im Griechischen erscheint. Aber um ganz sicher zu sein, müßte man über den Verbleib des Anlauts etwas wissen. Was Zupitza, ZCPh. 2, 189 über verschiedene Entwicklung von *j-* im Irischen sagt, hilft nicht weiter. Das bask. *orkatz* bedeutet noch ‚ergot des coqs, des chiens, des bœufs, patte des oiseaux' und das erinnert im Anlaut an jenes gall. *ordiga*, das man nach Ascolis Vorgang für den Anlaut des frz. *orteil* verantwortlich macht. Aber dieses bask. *orkatz* kann kaum von *orkoro* ‚pouce' getrennt werden. Ein drittes *andouillers* wird dasselbe Wort sein, kaum zu span. *horca* gehören.

[1] Die Zuteilung zu frz. *garçon* (Alcántara 111) braucht nicht weiter widerlegt zu werden. Unter den von Jungfer genannten Ortsnamen ist mir *Jarcias* (Orense) zweifelhaft. Dafür, daß ibero-bask. *h* durch *j* wiedergegeben werde, fehlt jeder Anhaltspunkt, noch dazu in einer Gegend, die vom Baskenland recht weit abliegt und die eher als keltiberisch bezeichnet werden kann. Soll arabische Aussprache vorliegen wie in *Tajo, Tejo, Badajoz* u. a.? Auch das ist geographisch nicht unbedenklich, außerdem fällt auf, daß alle anderen ON., die Jungfer beibringt, nicht das einfache *Garcia* enthalten. Im übrigen sind alle klar, mit Ausnahme von *Chagarcia* und entsprechendem *Chamartin*, in deren erstem Teile nicht ein mlat. *caya, chaya* ‚domus' zu sehen ist. Was der so viel mißbrauchte Du Cange unter diesem Stichworte bringt, sind Latinisierungen von west- und südwestfrz. *chaie, caie* ‚Keller', aus *cavea*, Formen, die in Madrid und Salamanca nichts zu suchen haben. Im Westen wäre allenfalls an *playa* zu denken.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Guernica zu bask. *erne* ‚Bergwarte' [1] und *Guipuzcoa* aus *Ipuzcoa* rechtfertigen will, so ist damit strengeren Anforderungen nicht Genüge geleistet. Von Uhlenbecks Beispielen für vorgeschlagenes *g* (PBB. 18, 400) [2] fällt *gurruntzi* weg, da dieses vielmehr span. *correncia* oder nprov. *courenço* ist (Schuchardt, ebenda 532), dagegen bleibt niedernav. *garratholiñ* aus span. *raton*, das De Azkue allerdings mit einem ? versieht. Dazu kommt noch *garrantz* ‚partie rance du lard', wobei übrigens in beiden Fällen die Frage aufzuwerfen ist, ob nicht zunächst dem *r* ein *g* vorgeschlagen worden sei, worauf dann *gr* zu *garr* wurde wie in *garrama* ‚Hanfhechel' aus span. *grama*. Besser zu *Garcia* und *Harcia* passen Fälle wie niedernav. *gardotz:* lab. *harrotz* ‚stachlige Schale der Kastanie' (Uhlenbeck, Beitr. 89) oder lab. *garraio*: soul. *harraiü* ‚charroi'. Aber ich zweifle, ob wir überhaupt mit baskischen Lautgestaltungen zu tun haben. Ein iber. *hartzea* konnte von Römern, die kein *h* hatten, entweder als *artzea* gesprochen werden, daher das *Arcea* jenes Steinmetzen, oder aber in einer Umgebung, die den Laut öfter hörte als *kartzea* oder *gartzea*.[3] — Endlich noch ein Wort über die Betonung des alten *Hartze*. Span. *Garcia*, aspan., aportg. auch *Garcea* geschrieben, ist nur möglich, wenn *hartzé* vorlag, da aus *hártze* mit Artikel *Gárcia* entstanden wäre, so daß wir damit einen weiteren Zeugen für das hohe Alter der baskischen Oxytonierung bekämen. Vgl. S. 15.

Der erste mir bekannte Träger des Namens *Garcia* ist *Abû 'Âmir ibn Garcia* (غَرْسِيَة), der in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts eine Streitschrift verfaßte, in der er die Überlegenheit der Nichtaraber über die Araber in Spanien nachzuweisen versuchte. Sein Geschlecht stammt aus dem spanischen Baskenlande, vgl. Goldzieher. ZDMG. 53, 606.

Gutierre.

Denkt man im ersten Augenblick an frz. *Gautier*, so ist doch die Wiedergabe von frz. *au* durch *u* und von *-ier* durch

[1] Ich finde dieses Wort weder bei van Eyss noch bei De Azkue.

[2] Die an dieser Stelle zitierten ‚Baskischen Studien' sind mir nicht zugänglich.

[3] In diesem Zusammenhang auch bask. *harritz* ‚Eiche' und prov., katal. *garrik* ‚Art Eiche' zu nennen, trage ich wegen der verschiedenen Qualität des *r* Bedenken.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

-erre im Spanischen unerhört, zudem ist der Name zu früh belegt. Luchaire weist abask. *Gutua* nach, das er zu bask. *guti* ‚wenig' stellt unter der Voraussetzung, daß dieses zunächst ‚klein' bedeutet habe (RL. 14, 165). Dazu wird nun auch *Gutierre* gehören, vgl. zum Ausgang *Etaroherrus*, *Ohaserris*, *Osaherr* Hübner, MLI. CXXX.

Ildras 65.

Vgl. kelt-iber. *Ildrons*. Dazu noch *Eldevonius*? Vgl. aber S. 56. Stünde nbask. *e* für abask. *i*, so könnte man an bask. *eldro* ‚Riese' denken.

Inderquina.

Daß der Name iberisch, nicht westgotisch (RNS. 1, 72) ist, hat Schuchardt durch den Hinweis auf *Inderca* einer aquitanischen Inschrift gesichert (ZRPh. 30, 226). Hinzuzufügen ist noch *Ander(e)quina*, das Luchaire zweimal aus Urkunden aus dem Baskenlande beibringt (RL. 14, 160). Ob jenes zu bask. *indar* ‚Kraft', dieses zu bask. *andere* ‚Frau' gehört oder ob beide identisch sind, läßt sich schwer ermitteln. Ist *-ina* das romanische Verkleinerungssuffix, so legen *Indo*, Name eines spanischen Königs Bell. Hisp. 10, 4, *Ἰνδίβιλις* bei Appian, Hisp. 37, *Ἰνδιβέλης* bei Diodor. 26, 22, *Indebilis* bei Livius und Valerius Maximus, dann der Cessetaner *Ἀνδοβάλης* Polybius 3, 76, 6, *Ανδόβαλες*, König der Ilergeten eb. 10, 18, 7, *Andaitia*, *Andergus*, *Andotus* auf Inschriften (die genaueren Angaben im Namenverzeichnis der MLI.) die Zerlegung in *and-*, *ind-* + *erk* nahe.

Kera 57.

Das velare *k* kann wohl nur dann auf altem *c* beruhen, wenn das *e* aus *ai* entstanden ist, wobei allerdings in Portugal *e* statt *ei* auffällt. Aber ein mit *que* beginnender Name dürfte noch schwerer anzunehmen sein. Man kann also immerhin auf *L. Aemilius Cario Cluniensis* CIL. 2, 819 hinweisen.

Nausti.

Die Form *Naustia* ICH. 234, 261 weist auf das Baskische, da ein Übergang *-ia* zu *-i* nicht westromanischer Sprachentwicklung entspricht, *Naustia* die artikulierte, *Nausti* die unartikulierte Form eines baskischen Wortes sein kann. Bask.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

nausi ‚supérieur, instituteur, maître' würde begrifflich passen und auch dann nicht abzuweisen sein, wenn die Nebenformen *nabusi, nagusi* älter sind. Mehr Schwierigkeit bereitet das *-t-*. Ein Suffix-*ti* tritt an Substantiva im Sinne von lat. *-osus*, vgl. *aduriti* ‚baveux' zu *adur* ‚bave', *bekaitz* ‚envie', *bekaizti* ‚jaloux', *baso* ‚mont', *basoti* ‚silvestre' usw., vgl. De Azkue 2, 277 a, Uhlenbeck, Suff. S. 69. Aber wenn formell gegen ein *nausti* als Weiterbildung von *nausi* nichts einzuwenden ist, so ist begrifflich die Bildung nicht recht verständlich. Vielleicht darf man daher eher an bask. *nausa* ‚moquerie', *nausale* ‚gouailleur, persifleur', *nausatu* ‚railler' anknüpfen. Zum Schwund des *-a* bei Ableitungen vgl. *nausua* ‚moquerie'.

Ordonius.

Wiederum ein spezifisch spanisch-portugiesischer Name. Das Suffix erinnert allerdings an *Antonius* usw. (S. 58), allein der Gegensatz zwischen span. *Ordoño*, portg. *Ordonho* und span.-portg. *Antonio*[1] zeigt deutlich, daß jenes Erbwort, dieses Buchwort ist, daß also unter der gleichen latinisierenden Schreibung der mittelalterlichen Urkunden sich zwei verschiedene Lautungen verstecken und ein Zusammenhang der zwei Ausgänge nicht besteht. Ist *Ordonho* vorrömisch, so darf man wohl an bask. *ordongo* ‚brave, vaillant', *ordoski* ‚mâle', *ordotz* ‚Verrat' erinnern.[2]

Osorius.

Ich habe RNS. 1, 16 an *Osoredus* angeknüpft und in dem zweiten Teile *Honorius* vermutet, das ja in der Tat auf der Iberischen Halbinsel vorkommt, s. S. 47. Als weiterer ähnlicher Name kommt noch *Odorius* in Betracht, das *Odovarius* neben sich hat, vgl. auch span. *Odoarius* ES. 39, 307. Da sich dieses *-orius* nur bei solchen westgotischen Stämmen findet, die auch mit *-varius* zusammengesetzt sind, so ist mit der Möglichkeit lautlicher Umgestaltung zu rechnen, vgl. RNS. 1, 82. Nun macht

---

[1] Der Geschlechtsname *Santoyo* dürfte aus *Sant' Antonio* entstanden sein, so daß also der Name jünger als der Wandel von *-nio* zu *-nyo*, aber älter als der Schwund des *-n-* ist.

[2] Bask. *ordi* ‚ivre' liegt formell und begrifflich ab, letzteres besonders dann, wenn dieses *ordi* dasselbe ist wie *ordi* ‚Weinmaß'. Beiden liegt doch wohl span. *odre* zugrunde, das ‚Schlauch' und ‚Trunkenbold' bedeutet.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Schuchardt darauf aufmerksam, daß bask. *oso* ‚ganz, unversehrt, gesund' dem *Osorius* zugrunde liegen könnte und daß *Leonorius* ein galatischer Name sei (ZRPh. 30, 22). Eher noch kann aquit. *Bonxorius* neben *Bonxus*, *Bonxo* und iber. *Bonnoris*, *Harsoris* (MLI. 262 und CXXX) verglichen werden, trotz der etwas anderen Stammform der letztgenannten.[1]

Venegas 170, 437, 438, *Benegas* 436.

Trotz des etwas verschiedenen Ausganges kann man *Venica* CIL. 2, 700 vergleichen. Giacomino stellt das zu bask. *ben* ‚correct, raisonnable, sérieux' (a. a. O. 3), was weder zu beweisen, noch zu widerlegen ist, da die Bedeutung des Wortes im Iberischen ebenso unbekannt ist wie die Grundzüge der begrifflichen Grundlagen des iberischen Namensystems.

6. Beinamen und Doppelnamen.

Beinamen, eingeführt durch das alte *qui et*, einmal (84) durch *atque*, gewöhnlicher durch *cognomentum*, einmal durch *cui nomen* 150, wenn das nicht auch für *cognomentum* verschrieben ist, sind nicht gerade häufig. Sie begegnen bei Frauen und bei Arabern. Fälle wie *Sisnando* cogn. *Sando* 420 sind ganz vereinzelt, dieser übrigens insofern auch beachtenswert, als der zweite Name die Koseform des ersten ist.

Die Frauennamen sind:

Doradea Madredonna 554.
Eilo Dulcevida 150.
Enderquina Pala 73, 84.
Godegeua Madrecella 554.
Maria Redonda 240.
Nona Matrebuna 965.
Sicilo Matre 439.
Trastalo Trastina 66.

Die Bedeutung ist fast durchweg klar, über *Madredonna*, das als ‚Frau Mutter' zu übersetzen schon die Stellung der

[1] Die Sierra Nevada wird von Plinius als *mons Solorius* bezeichnet. Aber bei Isidor ist nach Lindsays Ausgabe *Solurius* besser beglaubigt und Julius Valerius schreibt den Genitiv *Soluri* (Holder, Altkelt. Sprachsch. 2, 612).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

zwei Wörter hindert, s. S. 82. Bezieht sich *Redonda* (= *rotunda*) auf körperliche Eigentümlichkeit, so wird man das auffällige *Pala* ‚Schaufel' ähnlich, etwa als ‚breit' fassen dürfen. — Eine Verselbständigung eines solchen Zunamens scheint in *Matrebuna Ermildizi* 292 vorzuliegen.

Die Männernamen:

Ich sehe natürlich von den arabischen Kunja mit *iben* und *abu* ab. Dann bleiben:

1. Christlich-arabisch:

Petrus Bahalul 51, *Baleuli* 74.
Flaviano Gutoniz Cidi 819.
Julianus Habzeçri.
Gueda Tarmaaz 173.
Honorius Zoleiman 168.
Primogenitus Heibele 93.
Vincentius Homeir 113.

2. Arabisch-arabisch:

Ismail Mestullius 54.
Jakob Alkerma 165.
Tauron Mogara 37, 42.
Zaragauti Alcetra 54.
Zamora Zana 175.

Vgl. auch *Elias Calbo* S. 76.

Eine arabisch-baskische Verbindung ist *Cidi Guterre* 238, eine romanisch-arabische *Falcon Muzena* 31, *Flaviano Gutierriz Cidi* 819.

Wieweit auch sonst Doppelnamen vorkommen, wenn man von den Patronymiken absieht, ist schwer zu sagen. In Urkunde 158 lauten die Unterschriften: *Kagito Tedenando* — *Ioacino Braolio*, dann *Sagulfu* test. — *Gundesindo* test. usw., so daß man den Eindruck bekommt, daß in den zwei ersten Fällen der Stammname die Aufgabe des Patronymikums hat, vgl. *Gundesindus* prolex *Erus* 12; ähnlich mag es sich mit *Astruario Gota* 160 verhalten, doch kann das natürlich auch ‚Gote' als Beiname sein und *Eirigu Sertor* 160 ist wohl trotz portg. *xastre* ein ‚Schneider', da an *Sertorius* kaum gedacht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

werden darf. Wenn nun aber zwischen *Gontado Didaci test.* und *Fredenando Vizoizi test.* eingeschoben sind *Gondesindo. Cepa. Fafila. Vizoi Astrulfizi* 163, so handelt es sich um verschiedene Personen, wie auch die zwischengesetzten Punkte zeigen. Aber darf man aus dem Mangel dieser Punkte schließen, daß unter *Hero Arias Lubo* test. 59 nur ein einziger Mann verstanden ist? Oder wie ist *Menendus conf. Arcerigu-Manuel* 163 zu verstehen? Nach der in derselben Urkunde vorkommenden Form *Gomeze Benegas confirmas, Ederonio Aluitizi confirmas, Gudinu Benegas confirmas* usw. muß man annehmen, daß *Menendus* und *Arcerigu* zwei Personen sind. Wann werden nun aber verschiedene Namen durch ·, wann durch — geschieden, wann vielleicht gar nicht? Darüber könnte wohl nur ein Einblick in die Originale Auskunft geben.

Deutliche Beinamen liegen natürlich da vor, wo der zweite Name ein romanisches Adjektivum ist: *Pelagium grossu* 637. *Sugerius Raoco* 637, *Suerio . . . pater de Pelagio Suarii Calvo* 682, *Adrianus francus* 683, dann in *Aloitu Poldro* 286.

7. Dunkle Namen.

Im folgenden werden Namen verzeichnet, die entweder nach ihrer Bedeutung nicht ohne weiteres verständlich oder auch nach ihrem Ursprung dunkel sind. Nicht alle habe ich hier verzeichnet, die unsere Sammlung enthält, vielmehr mich auf diejenigen beschränkt, zu deren Deutung ich wenigstens etwas glaube beitragen zu können.

Alatus.

Auch Name eines gallischen Töpfers CIL. 13, 10010, 74, wohl verschieden von *Allatus*, Sklavenname in Rom und Arles Otto 755.

Albura.

Ein Frauenname *Albura* ist CIL. 273, 6271 und sonst belegt, ein aportg. *Albura* Presbyter 117, 138. Jenen stellt Giacomino S. 5 unbedenklich zu bask. *albo* ‚Seite', was, auch wenn die S. 65, 3 als vielleicht möglich gegebene Herleitung aus dem Gotischen richtig wäre, vom Standpunkte der Bedeutung aus nicht verständlich ist. Für dieses habe ich 1, 82 eine Deutung aus dem Westgotischen in Erwähnung gezogen, doch

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

ist dabei die Verwendung als Männername unverständlich. Ich kann auch jetzt nichts zur Erklärung geben. Bei der völligen formalen Gleichheit ist eine Trennung der beiden Formen um so weniger empfehlenswert, als sich für die männliche auch aus dem Gotischen nichts bietet. Die Annahme, daß ein ibero-romanisches fem. *Albura* von den Arabern in Spanien übernommen worden und, da im Arabischen Frauen- und Männernamen sehr oft gleich sind, auch für Männer gebraucht worden und nun zu den Romanen rückgewandert sei, ist zu umständlich.

Alvitus 4, 13, 20.

Sehr häufiger Name. Die Schreibung schwankt zwischen *Alvitus* und *Aloitus*, doch wird ersteres durch heutiges *Alvite* ON. (RL. 6, 51) als die richtige Form erwiesen. Zugleich erhellt daraus, daß das Suffix nicht *-itu*, sondern *-ittu* ist. Es handelt sich also um einen Kosenamen oder um eine Kurzform mit Verkleinerungssuffix. Als Stammname kann *Alverigus* 18 bei der Seltenheit dieses Namens, der auch in der Toponomastik nicht (RL. 6, 49) oder kaum vorkommt, nicht wohl in Betracht kommen, ebenso wenig *Alvano* (S. 40) und auch *Alvo*, das in Spanien öfter zu belegen ist, spielt in älterer Zeit in Portugal keine Rolle. Eher wäre *Albura* zu erwägen. Am besten paßt aber wohl das ungemein beliebte *Alvaro*, und zwar konnte dieses um so leichter umgebildet werden, als es mit seinem Ausgang und seiner Betonung der ersten Silbe immerhin vereinzelt stand. Aus der Liste 1, 8 ist *Alvitus* danach zu streichen.

Amarellus 14, 54, 102.

Zu *amarus*, also ein ethischer Name von pessimistischer Bedeutung, wie sie sonst innerhalb des Christentums bei Namengebung nicht begegnet? Als Spottname (S. 76, 1) wäre weder die Bedeutung von *amarus*, noch das Kosesuffix verständlich. Oder zu span. *amarillo*, portg. *amarello* ‚gelb', einem Worte arabischen Ursprungs (Baist, KJBFRPh. 8, I, 208), wodurch zu den R. 9, 297 aus dem 9. Jahrhundert gegebenen Beispielen und dem des arabisch-lateinischen Glossars aus dem 9. Jahrhundert ein weiterer alter Beleg käme? Aber es wäre der einzige auf einer romanischen Farbenbezeichnung beruhende Name, wenn nicht etwa *Auriolus* (S. 41) als Ableitung von

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

aurum empfunden wurde und *Amarellus* eine Art Übersetzung davon darstellt.

Ascantus 4.

Zu *Ascarigus* RNS. 1, 13 ist wenig wahrscheinlich, so lange der Anstoß für die Umbildung nicht gezeigt wird. Soll man an den *Aschandius* (*Ασχανδιος*) aus dem Massengrab von Saint-Pierre-l'Estrier ICG. 4 anknüpfen?

Aspridius.

Vgl. *Asperigus* 1, 14. Dazu vergleicht v. Grienberger 544 *Asperulfo* Lib. conf. und den Goten *Aspar* bei Jordanes. Dazu käme der Konsul *Fl. Ardabur Aspar* vom Jahre 434, dessen Kollege *Areobindus* deulich einen germanischen Namen trägt. Andererseits ist *Asper* Name von Sklaven und Freigelassenen, so daß *Aspar* vielleicht auch das lateinische Wort ist, das sich zu *Asper* verhält wie *carcar*, got. *karkareis* zu *carcer*. Hieher auch *Aspidia* ICH. 394, *Aspelia* im martyr. Hieron.?

Baron 20, 94.

Die Zusammenstellung mit dem gleichlautenden Appellativum (1, 85) hat ein gewisses Bedenken. Wenn nämlich dieses, wie ich aus sachlichen Gründen annehme, germanischen Ursprungs ist, so kann es nach der Iberischen Halbinsel nur über Frankreich gekommen sein, da es als gotisches Wort ja auf *-ane* ausgehen müßte. Daß es dann aber schon im Jahre 915 als Name verwendet worden wäre, scheint mir recht zweifelhaft. Ein arabischer Sklavenname *Barhun* findet sich bei Dozy, Histoire des Musulmans d'Espagne 4, 55 und damit das portg. *Baron* zu verbinden, liegt um so näher, als in den beiden Urkunden (die Unterschriften der zweiten s. S. 31) dieses *Baron* mitten unter den arabischen Namen steht. Das arabische Karitativsuffix *-un* (vgl. Socin, ZDMG. 53, 496) wird auch sonst durch das romanische *-on* wiedergegeben, vgl. *Tauron* 922, *Fafalon* 29, *Zahadon* 39.

Bellitus 15, *Belito* 151, *Vellito* 596, *Bellid* 880.
Valide 121, *Valid* 671, *Vellinus* 18.

Lägen nur die portugiesischen *Bel*-Formen vor, so erschiene Anknüpfung an die S. 15 besprochenen baskischen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Wörter selbstverständlich. Allein zunächst finden sich im Spanischen neben *Velidi* Sil. 45, 46 auch *Velliti* 20, 34 und *Belliti* 32. Man könnte danach eher an das spanische Adjektiv *bellido* ‚schön, anmutig' denken und weiter an den portugiesischen Frauennamen *Beleza* erinnern, der im Elucidario aus dem Jahre 1299 beigebracht wird. Aber *bellido* fehlt dem Portugiesischen und *Beleza* liegt nicht nur zeitlich zu fern, um als Stütze dienen zu können. Zudem fällt *-e, -i* auf, wenn eine lateinische Bildung vorläge. Dasselbe gilt auch gegen die Zusammenstellung von *Valide* mit lat. *Validus*. Alle Schwierigkeiten schwinden, sobald man das arab. *Valid* als Grundform ansetzt. Wegen des *-i, -e* genügt es, auf das ganz gewöhnliche *Cidi, Cide* oder auf *Mohepe* 62 neben *Moheb* 118 hinzuweisen, in *Velid* aber ist die Imala-Form zu sehen, die nur von des Latein kundigen Schreibern an lat. *bellus* angelehnt worden ist. Daß das Arabische der Iberischen Halbinsel die Imala kennt, haben die Arabisten längst erkannt und auf *Beja* aus *Pax, Tejo* aus *Tagus*, dann mit der für einen Teil des Arabischen charakteristischen Weiterentwicklung zu *i*: *Sevilla, Jativa* u. a. hingewiesen, vgl. Dozy-Engelmann 25, Grünert in diesen Berichten 81, 453, Lopez, RHisp. 29, 355 und Actes du 34. congrès des Orientalistes 3, Brockelmann, Grundriß 1, 141 ff. Man kann nun von vorneherein damit rechnen, daß auch in den Namen ähnliche Doppelformen vorkommen wie *Tejo* und *Tajo, Beja* und *Badajoz*[1] und in der Tat stehen z. B. nebeneinander *Habzec* 117, 138 und *Abzaac* 64.

Bretus 10, 21, *Brectus* 223, *Bretenandus, Britto* ICH. 305.

Wegen der Form mit *ct* glaubt v. Grienberger S. 545 Zusammenhang mit *Bairhta* annehmen zu dürfen. Aber die Umstellung des *r* ist, wie schon 1, 72 bemerkt wurde, nicht verständlich. Das *t* könnte umgekehrte Schreibung für *d* sein und *bretus* zu *fripus* gezogen werden 1, 57, es wäre ein weiterer Fall der Verselbständigung des zweiten Teiles eines westgotischen zusammengesetzten Namens, vgl. S. 86. Aber das *ct* läßt das Ethnikum ‚Britte' vorziehen.

[1] Statt *Bajajoz* infolge von Ferndissimilation.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Calbo.

RNS. 1, 86 hatte ich zweifelnd an got. *kalfs* ‚Kalb' gedacht, aber wenn heute der Geschlechtsname ‚Kalb' vorkommt, so ist doch mehr als fraglich, ob das für die alte Zeit gilt. Zweitens wäre zu erwähnen, daß Livius 21, 21, 6 einen tartesischen Vornehmen mit Namen *Chalbus* erwähnt, und endlich ist noch arab. *kalb* كلب ‚Hund' in Erwägung zu ziehen, das zwar nicht Beiname zu sein scheint, wohl aber als Stammname sehr verbreitet ist, s. Wüstenfeld, Register zu den genealogischen Tafeln der arabischen Stämme 264. Der einzige portugiesische Beleg ist ein Zeuge *Elias Calbo*, was wohl die letzte der verschiedenen Möglichkeiten als die wahrscheinlichste erscheinen läßt. Oder sollte *Calbo* gar für *calvo* ‚kahl' stehen? vgl. S. 72.

Didacus.

Bei der Beurteilung dieses auf der Iberischen Halbinsel sehr verbreiteten, aber auf sie beschränkten Namens ist auch der Gegensatz zwischen span. *Diego* und *Diaz* ins Auge zu fassen. Wie Menéndez Pidal nachgewiesen hat, ist für den Cid *Diago* anzusetzen (Cid, S. 170). Zu diesem dreisilbigen *Diago* verhält sich zweisilbiges *Diego* wie altspanisches zweisilbiges *avies* zu dreisilbigem *avia*, d. h. vor Konsonanten ist *i-a* über *i-e* zu *ie* geworden[1] und dieses *ie* hat sich im *Diego* gehalten, wogegen im Imperfektum von der 1. Sing. *-ia* aus das *-a* wieder hergestellt wurde. Zu dem ursprünglichen *Diago* paßt nun das Patronymikum *Diaz*, das heute zumeist auf dem *i* betont wird. Das Patronymikum fehlt in der überlieferten Form des Cid, doch hat Menéndez Pidal zweimal *Diaz* in einer *i-a*-Assonanz hergestellt. Dem *Diego* würde nun *Diez* entsprechen, was, wenn auch selten, vorkommt, möglicherweise aber erst

[1] So mit Recht F. Hanssen, Gramatica histórica della lengua castellana, § 4. Baists Annahme, daß es sich um Proklise handle (Gr. Gr. 1, 886), läßt sich durch keine Parallelen stützen. — Nicht die Vorstufe von *Diego* ist das *Didicus* ICH. 226, da es sich um einen Frauennamen handelt: FAMULA DEI VITE DIDICUS. Dazu Hübner: vitae dedecus, ut quod vult deus et similia'. Das ist formell richtig, begrifflich aber war vielmehr auf die Spottnamen hinzuweisen wie *Contumeliosus* ICG. 87, *Projectus, Stercorius* u. a., die Leblant 2, 66 ff. zusammengestellt und erklärt hat.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

wieder eine Umbildung von *Diaz* nach *Diego* ist, wie umgekehrt *Dia* aus *Diaz* gewonnen wird. Das übliche *Diaz* wird am ehesten so zu erklären sein, daß unter dem Drucke der Patronymika auf *-az* (S. 17) auch *Diaz* betont wurde. Was ist nun aber dieses *Didacus*? Bianchis Vermutung, daß es dasselbe sein könne wie ein im 8. Jahrhundert in Italien vorkommendes *Deodaci* (AGIItal. 10, 351)[1] ist ohne weiteres abzuweisen, da, von anderem abgesehen, vortoniges *eo* im Iberoromanischen nicht zu *i* wird. — Formell wäre *Didacus* als Mask. zu *Didaca* aus griech. *διδαχή* denkbar. Aber gibt es dieses als EN. und wie wäre es zu erklären?

Ederonius 215, 269, 675, *Ederoniz* 942.[2]

Wenn v. Grienberger die Zuteilung von *Eronius* zu *hairus* (RNS. 1, 36) ablehnt und auch hierin *Ederonius* sieht, so dürfte er damit Recht haben, seine eigene Erklärung: ‚Weiterbildung von einem zum ags. *edor* entsprechenden Worte' (a. a. O. S. 547) bleibt aber solange bedenklich, als nicht mit diesem *edor* gebildete Vollnamen bei Westgoten mittelbar oder unmittelbar nachgewiesen sind. Ein altbask. *Maria Ederra* weist Luchaire, RL. 14, 165 nach und da bask. *eder* ‚schön' bedeutet, so macht die Erklärung keine Schwierigkeit. Dazu nun auch die portugiesischen Namen zu stellen, ist nun allerdings nicht unbedenklich, da das baskische Wort nur im Auslaut *r*, im Inlaut aber *rr* hat, also mit Art. *ederra*, in Ableitungen: *ederretsi* ‚schön finden'.

Eita.

Dazu span. *Echa*, in mittellateinischer Schreibung auch *Ecta*.[3] Nimmt man an, daß das portugiesische Wort aus dem

[1] Die Behandlung dieses und anderer *-aci*-Namen in Italien durch Bianchi ist ganz verfehlt. Mag *Audaci* ein *Audax* sein, so wäre doch die Übertragung dieses *-ax* auf Vollnamen nicht so selbstverständlich, daß man sie ohne nähere Begründung und Erklärung hinnehmen könnte. In *Petronaci, Istefanaci, Teuderaci, Johannaci, Leonaci* liegt deutlich mgriech. *-άκις* vor und so kann *Deodaci* die Latinisierung eines griech. *Theotakis* sein, vgl. die Latinisierung von *Dorotheo* S. 36.

[2] *Aderonio* 204 ist, da derselbe Mann in derselben Urkunde als *Ederonio* erscheint, offensichtlich ein Fehler.

[3] Die Schreibung *Eggavita* Sil. 17, *Egga* 20 besagt nichts anderes als heutiges *Echa*, vgl. *Sango* für *Sancho* 17. Dieses *Egga* dürfte auch hinter

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Spanischen stamme, so bietet sich formell bask. *etša*, *etše* ‚Haus' und *Echa* wäre also die Entsprechung von südfrz. *Lacaze*. *Sacaze*, Namen, die nach Mistral namentlich in der Gascogne üblich sind und wofür *Gassie de Zacase* Luchaire, Rec. S. 99 aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts ein altes Beispiel ist. Aber gerade dieses Beispiel zeigt, daß *Zacase* ein Herkunftsname, nicht ein Rufname ist, gerade wie etwa span. *Echegaray* zu bask. *garai* ‚hoch', wogegen *Echa* durchaus Rufname ist. Auf eine andere Fährte führt scheinbar aspan. *Echavita* Sil. 12. Man könnte nämlich darin eine imperativische Zusammensetzung ‚verwirf das Leben' sehen, also eine mönchisch-asketische Bildung, die gewissen altchristlichen Anschauungen gut entsprechen würde. Aber ist es denkbar, daß man einem neugeborenen Kinde als erstes Angebinde die Lebensverneinung in die Wiege legt? Die Kürzung von *Echavita* zu *Echa* wäre etwa nach dem Muster der zweistämmigen germanischen Namen vorgenommen worden. Andererseits fällt auf, daß die einzige Urkunde, die diesen längeren Namen bietet, unterschrieben ist noch von *Velasco Alvarez*, *Anaya Eila de Ileto*, *Ovieco de Caraco* und daß die Schenker *Nunno* und *Munno* heißen, daß also das baskische Element besonders stark vertreten ist. Aber *vita* wüßte ich auch als baskisch nicht zu erklären. Endlich bleibt noch die Möglichkeit eines Zusammenhanges mit *Vitas* S. 53. Aber auch da ist der erste Bestandteil rätselhaft und wie verhält sich *Adeite* 223 zu *Eita*? Und was ist *Abtavita* 122? Liegt nicht ein einfacher Fehler vor, so daß *Eitavita* zu lesen und damit der längere Name auch für Portugal gesichert ist, so könnte *abta-* für *auta-* stehen und das führte auf *acta* in halblatinisierender Lautung. Zweifellos würde dann *acta vita* eine formell tadellose Grundlage abgeben, aber der Sinn?

Eldolca 306.

Der erste Teil erinnert an *Ildrons* S. 68, der Ausgang an *Alorcus*, wie ein von Livius 21 erwähnter Spanier heißt.

dem *Egeas* PM. 1, 438 stecken und dem *Ecca* 438 zugrunde liegen. Die Urkunde ist nur in einer auch sonst fehlerhaften Abschrift aus dem 14. Jahrhundert erhalten, gibt z. B. *Erias* für *Arias*. Der hier *Ecca* geschriebene Mann heißt 136 richtig *Ecta*, *Eita*.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Igestro 306.

Vielleicht mit *Icesta* CIL. 2, 3695 zusammenzuhalten.

Involatus, Involadiz 66.

Scheint eine lateinische Partizipialbildung zu sein, fehlt aber bei Otto, es sei denn, *Involadiz* stehe für *Invioladiz*. Dem *Ambulatus* und dem *advolatus* ‚Fremdling' REW. 227 könnte vielleicht ein *involatus* zu *involare* ‚hineinfliegen' im Sinne von *advolatus* entsprechen.

Lupon 13.

Vgl. *Lubo* RNS. 1, 86. Trotz des *u* statt *o* möchte ich eher an Zusammenhang mit *Lupus* als mit got. *liuba* denken, schon wegen des *-o* (vgl. S. 26). Auffällig ist aber *p*, das zwar in unseren Urkunden lat. *p* entspricht, das aber auch rom. *p* darstellen kann, vgl. *Lope, Lopez* usw. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, das *p* zu erklären. Katal. *Llob*, genauer *Llop*, konnte als *Lope* kastillianisiert werden, oder *Lope* zeigt eine Anlehnung an lateinisches *Lupus*, ist also ein halber Latinismus, oder endlich es besteht ein Zusammenhang mit *Luppe, Luppa*, die Holder 2, 349 mehrfach aus keltoromanischem Gebiete belegt. Darf man das von sabin.-lat. *lupus*, griech. *λυκός* geforderte *+rlupus* auch für das Gallische annehmen, so könnte *Luppo* mit in römischem Munde erfolgtem Schwunde des *v* die Kurzform zu einem zusammengesetzten Namen sein, mit Dehnung des mittleren Konsonanten, wie sie in solchen Fällen mindestens für das Irische gesichert ist, s. Zimmer, ZVglSpF. 32, 172. Eine Entscheidung zwischen diesen drei Möglichkeiten ist mit Bestimmtheit nicht zu fällen, doch spricht vielleicht der Auslaut *-e* für die erste.

Medomus.

Formell paßt got. *midums* ‚mittelster', aber begrifflich versteht man zwar, daß ein Kind als erstes, zweites, vielleicht auch als letztes oder als *Tardenatus* bezeichnet wird, aber als ‚mittlerer' ist doch kaum denkbar, am allerwenigsten in Kulturverhältnissen, die die freiwillige Geburtenbeschränkung nicht kannten.[1] Ich habe daher Einf. 225 *Medomus* mit dem auf

[1] Ich hatte dabei rum. *mezin* im Auge, das Puscariu mit ‚mittler' übersetzt und auf *medianus* zurückführt (Rum. EW. 1065). Aber *mezin* bezeichnet

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

römischen Inschriften aus Spanien mehrfach belegten *Medomus* zusammengestellt und dieses als keltisch oder keltiberisch bezeichnet.[1] Dabei kann man auf der einen Seite an *Verus Medugeni* f. CIL. 2, 162, vielleicht auch an *Meidubrigensis* erinnern, auf der andern an *Oxama, Pintamus Uxamus, Longamus, Sintamus, Clutamus, Tongetamus, Loutamus* u. a. Carnoy, a. a. O. S. 20 u. 22 denkt an gall. *meido* ‚Ruhm', worin ich ihm nicht folgen kann. Es fällt nämlich auf, daß der Name nicht mit *ei*, sondern mit *e* begegnet, während *meidubrigensis* dreimal mit *ei* geschrieben wird. Danach ist in der Sprache der Inschriften, d. h. also der Zeit und Gegend, *ei* und *e* geschieden. Wenn nun in den Plinius handschriften (oder Ausgaben?) *medubricenses* und im Bellum Alexandrinum *medobriga* erscheint, so folgt daraus natürlich nicht die Gleichwertigkeit von *ei* und *e* oder also der Übergang von urkelt. *ei* zu keltiber. *e*, wir sehen aus diesen Schreibungen nur, daß außerhalb Hispaniens in der Schrift, vielleicht auch in der Schule, wo man die Namen lernte, das fremde *ei* durch das geläufige *e* ersetzt wurde. Wir haben danach kein Recht, stets mit *e* inschriftlich überlieferte Namen mit einem gallischen Worte, das *ei* im Stamme hat, zu erklären.

Menendus.

Der Name ist in Spanien und Portugal außerordentlich beliebt: span. *Menendo, Menéndez,* portg. *Mendo, Mendez* (daher frz. *Mendès*?), aber außerhalb der Iberischen Halbinsel, wie es scheint, nicht bekannt. v. Grienberger S. 546 sieht darin ein *Monendus*, wie nach Stadler ein irischer Bischof heiße. Aber das ist mehr als fraglich. Wir wissen nämlich außer dem Namen von diesem Manne nichts, nicht einmal seine Lebenszeit, so daß wir auch nicht beurteilen können, ob nicht hinter der lateinischen Form irgendeine irische stecke. Ich möchte

vielmehr das jüngste Kind, gehört zu slaw. *mezinu* und wird nur irrtümlicherweise gelegentlich infolge falscher Etymologie vom mittleren gebraucht, s. Tiktin 2, 973a.

[1] Daran macht mich nicht irre, daß v. Grienberger S. 553 auf ein *Metama* in den Lib. conf. hinweist, denn dieses *Metama* ist kein Personenname, sondern ein Ortsname, nämlich das Kloster Metten, vgl. vieles Ähnliches bei Förstemann 2, 283. Daß ein Ort oder ein Kloster nach seiner Lage als das mittelste benannt wird, ist nicht weiter auffällig.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

daher eher an *Merendus* denken. *Merenda* ist seit jeher Beiname in der Familie der Cornelier und der Antonier, daher die Annahme nicht ganz fern liegt, daß wie in anderen Fällen der Beiname zum Rufnamen geworden sei, wobei dann der Umtausch des scheinbar weiblichen Ausgangs gegen den männlichen um so eher möglich war, als man mit Recht oder Unrecht[1] in *Merenda* eine Ableitung von *mereri* sah und dadurch einen gerade in christlicher Umgebung sehr passenden Begriff bekam.[2]

Monius 619, 839, 930, *Monnius* 559, *Monio* 474, 515 751, 810, *Munio* 700, *Moniizi* 755, *Muniz* 474, 541, *Muneoniz* 170.

Vgl. noch *Munius Monis* ICH. 212 vom Jahre 1134 und heutiges *Moniz* neben span. *Muño*, *Muñoz*. Die Verteilung der Vokale *o* und *u* scheint darauf hinzuweisen, daß ein altes *Munnius Munni* zugrunde liegt, das dem *Domengo Dominiz* (S. 11) genau entsprechen würde. Dagegen scheinen allerdings die späteren Belege zu sprechen, aber gerade weil sie die späteren sind, kann ein Ausgleich nach der einen und nach der andern Seite stattgefunden haben. Ein *Munna* m. findet sich bei Martial und auf einer Inschrift aus Spanien, dazu, ebenfalls daher, *Munilla*, mit jener dissimilatorischen Vereinfachung des ersten von zwei gedehnten Konsonanten, die im Lateinischen oft vorkommt, vgl. ZRPh. 31, 701, wo weiteres angegeben ist. Andererseits gibt es auch ein lateinisches Gentilicium *Munnius, Monnius,* das morphologisch besser paßt. Endlich könnte das patron. span. *Muñoz* und die Flexion *Muneonis* auf ein iber. *Munio* hinweisen, vgl. S. 13. aber weder bask. *muñ* ‚Kuß', ‚Mark', noch *muiño* ‚Hügel' geben eine zu einem Namen

---

[1] W. Schulze (Lat. Eigenn., S. 417) hat auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die die Deutung dieser männlichen Beinamen auf *-a* macht. Man könnte ja wohl ein *Merenda* ‚Vesperbrot' mit ‚Weißbrot', das als Beiname, später Geschlechtsname uns geläufig, ist, stützen, doch muß man mit solchen Parallelen vorsichtig sein. Keinesfalls ist eine Erklärung unter Zugrundelegung von *mereri* möglich.

[2] *Medendus* 731 ist umgekehrte Schreibung, da sowohl zwischensilbisches *n* als *d* geschwunden waren.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

passende Bedeutung. Es bedarf zunächst noch weiteren Materials, um auch das Verhältnis zu span. *Muño* festzustellen.

Mummadonna.

Scheinbar eine Zusammensetzung mit *donna* wie *madredonna* (S. 70). Aber der erste Teil ist nicht verständlich und die Stellung der beiden Glieder nicht romanisch. Nimmt man dazu weiter *Senedonna, Senodonna* MIL. 263 c, so scheint es wahrscheinlicher zu sein, in dem *donna* ein iberisches Element zu sehen, das vielleicht auch in dem aquit. Genitiv *Donni* enthalten ist. Dann ist auch für *Mumma* iberischer Ursprung nicht unmöglich und *madredonna* könnte eine Umbildung daraus sein. Als dritter gleichgebildeter Name ist noch *Antulina Abdona* 118 zu nennen, dessen erster Teil aber wieder dunkel ist, da man nicht wohl annehmen wird, daß in den arabischen mit *ab(u)* ‚Vater' gebildeten Namen das *ab* nicht verstanden worden und nun auch anderen vorgesetzt worden sei. Schließlich kann noch erwähnt werden, daß es nicht nur lat. *Mummius*, griech. *Μόμμος* gibt, sondern daß ein noch näherstehendes fem. *Momma* im Polypt. Irm. 35 steht, das zwar nhd. *muhme* Laut für Laut entspricht, aber doch eben Eigenname ist. Also Lallwörter? — Vgl. noch *Tutadonna* S. 55.

Ninna 238.

Ob es sich um einen Männernamen oder einen Frauennamen handelt, ist aus dem Texte nicht zu entnehmen. Auf alle Fälle liegt wohl die weit verbreitete Lallform vor, die in der Bedeutung ‚kleines Kind' sich in verschiedenen romanischen Ländern findet, s. REW. 5817, als *nini* auch dem Baskischen eignet.

Nuno.

Die spanische Entsprechung ist *Nuño*, die lateinische Form zumeist *Nunnus*. Darin ein iberisches Wort zu sehen, ist nicht gerade nötig, zum mindesten gibt das Baskische nicht den geringsten Anhaltspunkt. Wohl aber stimmt der Name sehr genau zu dem spätlateinischen und namentlich ostromanischen *nonnus*, daß man wohl an eine Art Zusammenhang denken darf. Es handelt sich um Lallformen der Kinderstube und es frägt sich nur, ob die Verschiedenheit des Vokals auf Poly-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

genesis schließen läßt oder ob sich *Nunno* zu ital. *nonno* so verhält wie span. *Domingo* zu ital. *Domenico* (S. 11), d. h. also, ob einst +*Nonno*, *Nunni*, *Nunnez* nebeneinander gestanden haben. — Dazu noch *Nunlo* f. ICH. 256, wohl als *Nunilo* zu fassen, d. h. der weibliche Name mit dem Kosesuffix aus dem männlichen gebildet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien

Philosophisch-historische Klasse

Sitzungsberichte, 184. Band, 5. Abhandlung.

Clément Marots Liebeslyrik

Von

Philipp August Becker,

korr. Mitgliede der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

Vorgelegt in der Sitzung vom 25. April 1917

Wien, 1917

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

EINLEITUNG.

Clément Marots literarische Bedeutung liegt zum guten Teil in seiner Eigenschaft als subjektiver Liebeslyriker. Er selber war sich dessen wohlbewußt und nicht ohne Stolz bekannte er sich als Schüler Petrarkas. Uns wird aber die volle Würdigung seiner Leistungen auf diesem Gebiet noch mehr als auf anderen dadurch erschwert, daß wir aus seinen Werken kein rechtes Gesamtbild seines Schaffens und Erlebens gewinnen können: es fehlt uns vor allem der nötige Einblick in die Zeitfolge der Entstehung seiner Gedichte und damit auch ein sicherer Begriff ihrer sachlichen Beziehung zueinander und zur erlebten Wirklichkeit.

Diese Unsicherheit hat ihre hauptsächliche Ursache in der Art und Weise, wie wir Marots Dichtungen zu lesen bekommen. In den gebräuchlichen Ausgaben erscheinen sie uns als eine große, ungegliederte Masse, aus der jeder Erklärer bald hier, bald dort Stücke für seine Zwecke herausgreifen darf, um sie nach Gutdünken untereinander zu verbinden. Bisher hat noch niemand sich aus solcher Willkür ein Gewissen gemacht, weil man nicht sah, wie sehr sie den klar erkennbaren Absichten des Dichters widerspricht. Und doch gibt es Mittel und Wege, den Plan Marots zu verstehen und die bisher übersehene oder verkannte Reihung seiner Gedichte und deren inneren Zusammenhang in einer Weise festzustellen, die auf objektive Gültigkeit Anspruch hat: nur muß man zu diesem Behuf ein- für allemal von der arbiträren Textordnung abgehen, die seit 1544 rezipiert ist, und auf die Originalausgaben der einzelnen Sammlungen und, wo es angeht, auf die gute handschriftliche Überliefe-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

rung zurückgreifen. Dies wollen wir eben an den Liebesgedichten Marots im prinzipiellen Gegensatz zu dem bisher beliebten Verfahren zeigen.

Für die frühen Jugendjahre, von 1515 bis 1524, liegt die Sache verhältnismäßig einfach, weil wir es nur mit Marots erster Gedichtsammlung, der 1532 erschienenen *Adolescence Clementine* zu tun haben, in der die Gedichte nach Gattungen verteilt und innerhalb der einzelnen Gattungen im großen und ganzen chronologisch geordnet sind. Dies wird bei den Liebesgedichten darin sichtbar, daß sie — nicht gleich im Anfang, wo sie noch spärlich sind, aber später — natürliche Gruppen bilden, die jeweils einem besonderen Erlebnis entsprechen, und daß diese Gruppen sich sowohl unter den Rondeaux als unter den Chansons in der gleichen Abfolge und mit denselben kennzeichnenden Merkmalen wiederfinden. Das ist so auffällig, daß man staunen muß, wie diese Beobachtung bisher allen Forschern entgehen konnte. Um also Marots Liebeserlebnisse, wie sie sich in seiner Dichtung spiegeln, festzuhalten, brauchen wir nur jene kleinen Liederkreise jeden für sich aus dem Rahmen zu lösen und die entsprechenden Stücke der getrennten Serien, d. h. die Rondeaux und die Chansons, unter strenger Wahrung der gebotenen Reihenfolge nebeneinander zu stellen: zur Ergänzung fügen wir hernach die etwa in Betracht kommenden anderen Gedichte am passenden Orte ein. Der Erfolg muß beweisen, ob das Vorgehen richtig war oder nicht.

Schwieriger gestaltet sich die Aufgabe für die folgenden Jahre, von 1524 bis 1527. Denn hier kommt zur Adolescence Clementine mit ihren spärlicher werdenden Beiträgen die 1534 veröffentlichte *Suite de l'Adolescence* hinzu, eine neue Sammlung, die im Gegensatz zu der früheren, wie wir aus den Liminargedichten erfahren, ohne Marots Zutun und gegen seinen Willen herausgegeben wurde. Neben einer Auswahl jüngerer Gedichte enthält diese Sammlung auch die vom Dichter bis dahin mit Absicht zurückgehaltenen älteren Elegien. Um die Elegien dreht sich aber das ganze Problem für diesen Zeitabschnitt. Sie liegen nämlich unverkennbar in einem planlosen Durcheinander vor, und

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

es kommt alles darauf an, ob wir uns in diesem Irrgarten zurechtfinden. Gelingt es uns zu zeigen, daß die Elegien in ihrer Hauptmasse eine Einheit bilden, daß sie an e i n e Person gerichtet sind und im wesentlichen in den zwölf Monaten geschrieben wurden, die der Schlacht bei Pavia vorausgingen oder folgten, und gelingt es uns, die in Verwirrung geratene Ordnung auf methodischem Wege wiederherzustellen, so werden die bisher so rätselhaften Elegien für diese Zeitperiode das feste Gerüst zum Aufbau liefern, in den wir dann die sachlich verwandten Kleingedichte der Adolescence und der Suite ohne Schwierigkeit eingliedern können.

Von 1527 bis 1532 hat Marot keine Liebesgedichte verfaßt. Als er wieder zur Feder griff, geschah es, um einer reinen platonischen Liebe Ausdruck zu geben, die er vorwiegend in Spruchstrophen besingt; nur vereinzelt kommt eine Epistel oder eine Elegie dazu. Den Gegenstand seiner keuschen Verehrung hat der Dichter Anna genannt, und er selber hat die ihr gewidmeten Stücke in der Gesamtausgabe der *Oeuvres de Clement Marot* von 1538 durch Beifügung ihres Namens ausdrücklich kenntlich gemacht. Eines der so bezeichneten Gedichte stammt aus der Adolescence, mehrere aus der Suite, das meiste ist aber neue Zugabe der Oeuvres von 1538 und findet sich vornehmlich in den beiden Büchern Epigramme; einiges kam später noch aus dem Nachlaß hinzu. Trotz der ausdrücklichen Kennzeichnung wären wir indessen hinsichtlich der Reihung dieser Gedichte in der peinlichsten Verlegenheit, hätte ein günstiger Zufall uns nicht die kostbare *Handschrift von Chantilly* aufbewahrt, die Marot im März 1538 für den Konnetabel von Montmorency zusammenstellte und in der wir seine zwischen 1532 und 1538 entstandenen Gedichte, soweit sie in den früheren Sammlungen nicht enthalten waren, in der Reihenfolge ihrer Abfassung finden. Mit Hilfe der Handschrift kann man feststellen, welche von den mit Annas Namen überschriebenen Gedichten in die Zeit vor Marots Verbannung (1534), welche in die Zeit nachher gehören, und es entsteht natürlich die Frage, ob die Geliebte von 1532 und 1533 dieselbe ist wie die von 1537 und 1538.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Außer diesen drei Hauptgruppen von Liebesdichtungen bleiben noch einige von mehr episodischem Charakter und andere, deren Einordnung zweifelhaft ist. Diese vereinigen wir, wenn sie sich sonst nicht sachlich unterbringen lassen, getrennt für sich.

Das ist in schlichten Worten unser Programm, dessen prinzipielle Bedeutung für das Verständnis und die Würdigung Marots nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht. Es erübrigt, das Verfahren, das wir in seinen großen Grundlinien dargelegt haben, nun noch im einzelnen zu rechtfertigen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

I.

Marots erste Liebe.

1514/15.

Über Marots erste Liebe sind wir ziemlich genau unterrichtet: es war ein jünglinghaftes Schwärmen ohne weiteres Ergebnis. Zu direkten lyrischen Äußerungen hat sie ihn nicht veranlaßt; er gedenkt seiner Erfahrungen nur gelegentlich im Prolog des *Temple de Cupido* (Opusc. 1, Ed. Jannet I, 8 ff.) und in der vierten Ballade (Ibid. II, 65). Damit ist die Zeitbestimmung gegeben.

Marot war achtzehn Jahre alt und Page bei Nicolas de Neufville, Herrn von Villeroy. 1596 in Cahors geboren, war er, wie wir wissen, noch nicht zehnjährig mit seinem Vater an den Königshof gekommen, wo der alte Marot zum Hofdichter der Königin Anna wurde. Clément verbrachte seine Schulzeit an den Ufern der Loire (*qui dès enfance fut mon sejour*) und trat dann als Page in den Dienst des königlichen Sekretärs von Villeroy. Auf dessen Veranlassung schrieb er seine allegorische Dichtung *Le Temple de Cupido et la Queste de Ferme Amour* zur Feier der Vermählung des Thronfolgers Franz von Angoulême mit der Königstochter Klaudia; sie wurde dem jungen König kurz nach der Thronbesteigung überreicht und wird demnach zwischen Mai 1514 und Januar 1515 ausgearbeitet worden sein. Zur Rechtfertigung seiner Pilgerfahrt auf Suche von Ferme Amour erzählt der junge Dichter seine erste bittere Erfahrung mit der Liebe, und seine Schilderung scheint in der Hauptsache wahr, wenn sie auch dem Zweck der Dichtung gemäß stilisiert ist.

Der Regierungswechsel von 1515 brachte auch Villeroy in die Höhe. Gleich am 2. Januar wurde er zum Finanzsekretär ernannt, d. h. zum höchsten Beamten der Staats-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

kanzlei nach dem Kanzler selbst. Seine Erhebung hatte vermutlich auch Marots Eintritt in die königliche Kanzlei zur Folge. Hier sollte er nun, nach Ablauf seiner Pagenzeit, das Aktenschreiben erlernen, und tatsächlich scheint er bis 1517 oder 1518 im Kanzleidienst verblieben zu sein:

Et a suyvi long temps chancellerie
Sans prouffiter rien touchant seellerie.

Epistre 25. *Au chancellier du Prat.*

Als nun Franz I. sich im August 1515 zum Einfall in Italien anschickte, begleitete ihn Villeroy von Amts wegen, wie wir aus den zeitgenössischen Berichten wissen; und allem Anschein nach gehörte Marot zu den Kanzleischreibern, die ausersehen waren, dem fliegenden Stab der Staatskanzlei nach Lyon oder dem Herrscher selbst über die Alpen zu folgen. Denn es läßt sich sonst keine Gelegenheit denken, bei der er seine Abschiedsballade, die ausdrücklich auf den bevorstehenden Krieg hinweist, geschrieben hätte. In der *Ballade de Marot du temps qu'il aprenoit à escrire au Palais à Paris* gedenkt der Dichter abermals seiner Liebe, aber jetzt als einer überwundenen Krankheit.

Was Marot in diesen beiden Gedichten von seinen Erlebnissen berichtet, entspricht durchaus dem Wesen einer ersten Jugendliebe. Im Prolog des *Temple de Cupido* erfahren wir, daß er, der bis dahin von der Liebe nichts wissen wollte und seine verliebten Kameraden nur verlachte, schließlich doch selber daran glauben mußte und dabei mit allen Bitten und Klagen, mit seinem Reden und Schreiben absolut nichts ausrichtete, so daß er die ganze Liebe, die ihm doch nur Kummer bringt, sich aus dem Kopfe schlagen möchte, wenn es ginge. Mehr Einzelheiten bietet die Abschiedsballade; wir ersehen aus ihr, daß das junge Mädchen am rechten Seineufer bei der porte Barbette wohnte, wo die rue des Blancs-Manteaux in die rue du Temple einmündet, während die Chancellerie de France ihren Sitz im Palais auf der Seineinsel hatte. Wir hören von Fensterpromenaden und Ständchen, von nächtlichem Schwärmen durch die Straßen auf die Gefahr hin, mit der Scharwacht zusammenzutreffen oder in der Dunkelheit gegen einen Karren zu rennen;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

diesmal aber versichert der Dichter mit derber Offenheit, daß er es satt hat, sich hinhalten zu lassen, wenn er auch weiß, daß es im Punkte der Liebe unmöglich ist, dem mächtigen Trieb der Natur zu widerstehen und zu erklären, man mache nicht mehr mit.

Vom übermütigen Treiben der jungen Burschen nach den ernsten Bureaustunden entwirft Marot ein ähnliches Bild in der etwas früher geschriebenen *Ballade des Enfans sans soucy* (Ball. 1), und wir können es hier zur Ergänzung anführen:

Bon cueur, bon corps, bonne phisonomie,
Boire matin, fuyr noise et tenson,
Dessus le soir, pour l'amour de s'amye,
Devant son huys la petite chanson,
Trancher du brave et du mauvais garçon,
Aller de nuict, sans faire aucun oultrage,
Se retirer, voyla le tripotage.
Le lendemain recommencer la presse:
Conclusion, nous demandons lyesse,
De la tenir ne fusmes jamais las,
Et maintenons que cela c'est noblesse:
Car noble cueur ne cherche que soulas.

Auch hier hören wir von Serenaden, aber kein Wort deutet an, daß Marot selber schon Liebeslieder schreibt.

Den Prolog des *Temple de Cupido* geben wir in seiner ursprünglichen Fassung nach den Varianten der Widmungshandschrift und des alten Einzeldrucks bei Lenglet du Fresnoy und Guiffrey; die Ballade hat ihren Wortlaut seit ihrem ersten Erscheinen in der Adolescence Clementine nicht verändert.

II.

Flüchtiges und sentimentales Lieben.

1516—1521.

Marot täuschte sich nicht, wenn er es einsah und aussprach, daß der Verzicht auf das Lieben nicht in seiner Kraft stehe. Sein Geschick hat er in dieser Hinsicht redlich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

erfüllt. Noch hat er aber nicht gelernt, den wechselnden Erfahrungen des Lebens auch dichterisch Ausdruck zu geben. Nur dann und wann blitzt ein Gedanke auf, den er in Verse bringt; und zwar bedient er sich anfangs ausschließlich des Rondeaus; erst später kommt gelegentlich eine Ballade und zum ersten Male auch eine Chanson dazu.

Der Zeitraum, dem unsere Betrachtung gilt, wird durch ein für Marot hochbedeutsames Ereignis, durch seinen Eintritt in den Dienst Margaretas, der Schwester des Königs (1517/18), in zwei ziemlich gleiche Hälften geteilt. Wenn unsere Annahme stimmt, daß die Rondeaux im ganzen chronologisch geordnet sind, so gehören von den in Frage kommenden Stücken Rondeau 5, 6 und 10, 11, 12 der Jannetschen Ausgabe in den ersten Zeitabschnitt, da Rondeau 13 und 14 auf den Dienstwechsel Bezug haben, Ballade 6, Chanson 1 und Rondeau 28, 29 hingegen in den zweiten.

Bei den ersten Stücken können wir kaum von Erlebnissen sprechen; es sind momentane Einfälle, die Marot möglichst zierlich und geistreich in Verse bringt. So redet er in Rondeau 5 *De celluy qui incite une jeune dame à faire amy* einer jungen Dame in losem Schelmentone zu, sie solle sich beizeiten einen Geliebten nehmen; wenn sie einmal alt sei, werde sich keiner mehr um sie bemühen. Oder in Rondeau 6 *De l'amoureux ardent* fordert er dieselbe oder eine andere mit einem dreisten *Au feu* auf, die Glut seines entflammten Herzens zu stillen. Auch Rondeau 9 *De la jeune dame qui a vieil mary,* das nicht zu den eigentlichen Liebesgedichten gehört, kann man anführen: er schildert darin mit frischem Realismus die Verzweiflung einer jungen Frau über die Kälte ihres alten Gatten und ihr Zögern vor einem entscheidenden Schritt:

> Par un desir de monstrer ma prouesse
> Souvent l'assaulx, mais il demande: Où est ce?
> Ou dort (peult estre), et mon cueur veille à part
> En languissant.

Das ist gewiß alles ganz hübsch, das letztere sogar fein beobachtet und prächtig hingeworfen; nur von dichterischem Erlebnis können wir nicht reden.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Einen persönlichen Ton finden wir erst in Rondeau 10 *Du malcontent d'amours*, wo der Dichter der Liebe für immer entsagen will, weil die, von der er sich geliebt wähnte und die er für vollkommen hielt, einen andern genommen hat: was einem ja begegnen kann und Marot noch öfter begegnet ist. Um die Unbeständigkeit des schönen Geschlechtes zu brandmarken, wählt Marot ein hübsches Bild (vom biegsamen Schößling), das er bereits im ‚Temple de Cupido' in anderem Sinn verwendet hatte:

> Les dames sont comme un petit syon
> Qui tousjours ploye à destre et à senestre.

Ein anschauliches Situationsbild haben wir dann in Rondeau 11 *De l'absent de s'amye*. Der Dichter berichtet der Geliebten, wie in der Ferne, wo er weilt, ein jeder ihm rät, sich nach einem Zeitvertreib umzusehen, während er alle Fröhlichkeit flieht und nicht vergessen kann, daß er zu Hause eine Dame ohne Fehl hat, die er gerne wiedersähe, wenn er nur Flügel hätte, die ihn zu ihr trügen. Das ist gewiß ein Stück erlebter Wirklichkeit, denn solch ein Motiv erdenkt man nicht ins Blaue hinein. Das folgende Rondeau 12 *De l'amant doloreux* sieht wieder mehr nach Stilübung aus, und man könnte es einfach ‚Après une lecture de Villon' überschreiben; denn es setzt sich zusammen aus dem ersten Vers der ‚Ballade du concours de Blois' ‚Je meurs de soif ...' und aus dem Vermächtnis von Seele, Leib und Herz, also einer Art petit Testament, mit einer Einleitung zur Rechtfertigung der Sterbestimmung.

Daß Marot diese drei Rondeaux unmittelbar nebeneinander stellte, kann seinen Grund darin haben, daß sie für ihn zeitlich und sachlich zusammengehörten. Wie noch öfter in seinem Leben mag gerade in dem Augenblick, wo er, von einer Enttäuschung betroffen, der Liebe entsagen wollte, eine Schöne sein müssiges Herz zu neuem Hoffen und Verlangen entfacht haben; wie er aber die durch das freundliche Entgegenkommen geweckten Wünsche zu verwirklichen gedenkt, tritt ihm unverhofft der Widerstand entgegen und die Verzweiflung ist da. In unserem Falle scheint Ballade 6 *D'un amant ferme en son amour, quelque rigueur*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

que sa dame luy face, zu bestätigen, daß es dem Dichter so ging:

Bel accueil, qui m'a ris, me mord
Et tourne ma joye en tristesse,
Pour avoir quis en trop hault port
Premiere et derniere maistresse.

Er hat seine Blicke zu hoch emporgerichtet und fühlt sich nun zu schwach, um ein so festes Schloß zu zwingen; aber trotz des Undanks, den er erleben mußte, kann er sich mit dem Gedanken, zurückzutreten und zu verzichten, nicht abfinden.

Diese stimmungsvolle Liebesballade, die erste in ihrer Art, die wir von Marot kennen, steht zwischen der Ballade, in der er um seine Aufnahme in den Etat der Herzogin von Alençon bittet, und der Ballade auf die Geburt des Dauphins (1518). Unmittelbar vor den Zeitgedichten über die Herrscherbegegnung in Ardres (1520) und über den Feldzug in der Picardie und im Hennegau (1521) lesen wir dann zwei Rondeaux, Rond. 28 *Du confict en douleur* und Rond. 29 *Par contradictions,* die beide den Tod als Erlösung für das betrübte Gemüt des Dichters herbeisehnen, und den Grund dieser Betrübnis lernen wir offenbar aus Chanson 1 *Plaisir n'ay plus* kennen, wenn Marot vom Tod seiner Dame spricht: ‚Mort m'a osté ma dame de valeur.' Daß diese drei Gedichte zusammengehören, erschließen wir nicht nur aus dieser inhaltlichen Verwandtschaft, sondern auch indirekt daraus, daß die folgenden Rondeaux und Chansons, wie wir gleich sehen werden, zweifellos eine geschlossene Gruppe unter sich bilden.

Die Gedichte, die wir hier zusammenzustellen versuchen, bieten noch keine hinreichende Konsistenz, um die Richtigkeit unserer Annahme an ihnen überzeugend darzulegen; wir müssen dies auf die folgenden Abschnitte verschieben. Immerhin lassen sie uns ein Erlebnis eigener Art in vagen Umrissen ahnen: eine sentimental angehauchte, schmachtende Liebe, die vor Marots Eintritt in den Dienst Margaretas begann und etwas später durch den Tod der Geliebten gelöst wurde. Wer in Marots Lebensgeheimnisse noch tiefer ein-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

dringen will, wird sich mit Fug die Frage vorlegen, ob nicht auch die unmittelbar voraufgehenden und bisher noch unenträtselten Rondeaux, Rond. 24 *Marot à ses amys, auxquelz on rapporta qu'il estoit prisonnier*, Rond. 25 *D'un qui se plainct de Mort et d'Envie*, Rond. 26 *Du soy complaignant de Fortune* und Rond. 27 *A Madame de Bazauges estant prisonniere*, mit diesem Erlebnis in Zusammenhang stehen.

III.

Marots ‚Pensee'.

1522.

Der Liebesdichter, den wir zögernd werden sahen, erwacht in Marot nach Abschluß seines fünfundzwanzigsten Lebensjahres, und nun können wir auch mit Rondeau 38—44 und Chanson 2—7 die Probe auf unsere Theorie versuchen.

Nehmen wir die Rondeaux zuerst! An einem Fastnachtdienstag bei einer Tanzunterhaltung schließt der Dichter eines jener Freundschaftsbündnisse, die zu seiner Zeit in Mode waren. Die Dame, seine Partnerin, will hinfort sein Gedanke sein, er solle der ihre werden (Rondeau 38 *D'alliance de Pensee*). Dieser erste Freundschaftsbund findet gleich darauf seine Fortsetzung in einem zweiten, der in Paris geschlossen wird (Rondeau 39 *D'alliance de grand' Amye*), und den beiden folgt noch ein dritter (Rondeau 40 *De trois alliances*). Wie das letzte Gedicht zeigt, gehören alle drei auf das engste zusammen und dürfen nicht willkürlich getrennt werden. Die erste Freundschaft hat die beiden anderen nach sich gezogen und stellt sie bald wieder in den Schatten. Im Prinzip handelt es sich um ein unverfängliches Gesellschaftsspiel. Immerhin hält sich der Dichter für berechtigt, Briefe zu erwarten, und wenn keine Botschaft kommt, verlangt er sein Recht in scherzendem Vorwurfston (Rondeau 41 *Aux damoyselles paresseuses d'escrire à leurs amys*). Tatsächlich trifft auch ein Brief ein und der Dichter frohlockt; doch bangt ihm noch vor der Strenge der Dame, wie liebreizend und bezaubernd sie

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

sonst ist (Rondeau 42 *De celluy qui nouvellement a receu lettres de s'amye*).

Schlagen wir an dieser Stelle die Chansons auf, so vernehmen wir gleich das eindringlichste Liebesflehen: Chanson 2 *Secourez moy, ma dame par amours* und Chanson 3 *Dieu gard ma maistresse et regente.* Auf diese Bitten erfolgt die Antwort in Chanson 4 *Jouyssance vous donneray,* und der Dichter entgegnet auf diese Zusage mit Chanson 5 *J'attens secours de ma seule Pensee.* Der enge Zusammenhang dieser Lieder untereinander springt in die Augen. Auf das flehentliche ‚Secourez moy' von Chanson 2 antwortet das zuversichtliche ‚J'attens secours' von Chanson 5; dem Verlangen nach Gewährung in Chanson 2 ‚Jouyssance est ma medecine expresse' und in Chanson 3 ‚ton serviteur en servant aura jouyssance' steht die trostvolle Zusicherung ‚Jouyssance vous donneray' gegenüber; und auf das vielversprechende ‚Tout vient à poinct qui peult attendre' dieses Liedes folgt auf der Spur das anaphorische ‚J'attens' von Chanson 5. Aber auch zwischen den Chansons und den Rondeaux ist das Band erkenntlich: es ist kein Zufall, wenn es in Chanson 5 heißt:

> J'attens secours de ma seule *Pensee* . . .
> *Mon alliance* est fort bien commencee . . .

Nun folgt beiderseits eine Trauerklage. Rondeau 43 *De trois couleurs, gris, tanné, noir* meldet, daß die Dame die Farben des Leides trägt, und der Dichter teilt es mit ihr, tröstet sich aber mit ihren gütigen Versprechungen. Und in Chanson 6 *Amour et Mort m'ont faict oultrage* hören wir die Dame über den Verlust eines Freundes klagen, den der Tod in der Blüte der Jahre, fern von ihren Augen, im Felde weggerafft hat. Dieses seltsame Zusammentreffen ist in hohem Maße beachtenswert. Es wäre nicht einzusehen, warum Marot die beiden Gedichte gerade an dieser Stelle untergebracht hat, wenn sie nicht eben in den Zusammenhang gehörten. Denn daß es sich gerade um die ‚Pensee' handelt, können wir der Bezeichnung ‚la fleur des fleurs' im Rondeau entnehmen. Auch in Chanson 2 sprach Marot die Dame mit ‚o noble fleur' an.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Das nächste Rondeau zeigt uns den Dichter noch immer im Stadium des Zuwartens: die Dame hat ihn wohl ihrer Gegenliebe versichert, aber sie versagt sich ihm, und er fragt sich, ob die so hoch beteuerte Liebe echt ist, wenn sie ohne Gewährung bleibt (Rondeau 44 *Du soy deffiant de sa dame*). Die ersehnte Zusage läßt aber nicht mehr lange auf sich warten. In Chanson 7 *Celle qui m'a tant pourmené* erzählt der Dichter, wie ihn die Geliebte in den Garten führte, wo alle Bäume in voller Pracht standen, und wie sie auf sein erneutes Drängen abwehrend sagte, er möge davon ablassen; denn wer Herr des Herzens sei, besitze auch alles übrige.

Damit schließt die Episode, und wir erkennen fürs erste, daß dem jungen Poeten das Liebesgedicht, ob Rondeau oder Chanson, denn beide halten sich bereits die Wage, vorerst nur ein Lockruf ist, noch nicht eigentlich der lyrische Ausdruck eines Erlebnisses; es dient ihm zur Werbung; der beglückte Liebhaber verstummt.

Gibt es aber eine schönere Rechtfertigung unseres Verfahrens als die Einfachheit unseres Vorgehens und die Klarheit des Ergebnisses? Wir haben ja weiter nichts getan, als daß wir die in Betracht kommenden Rondeaux und Chansons genau in der von Marot bestimmten Reihenfolge nebeneinander stellten. Ohne weiteres Zutun ergab sich daraus eine klare logische Handlung mit eigenartigen Parallelismen wie dem beiderseitigen Hinweis auf die *alliance* und die *Pensee* und der beiderseitigen Bezeichnung als *fleur* oder *fleur des fleurs;* besonders auffällig nimmt sich hüben und drüben die Erwähnung des Trauerfalls aus; und durch das Ganze zieht sich als gemeinsames Leitmotiv das Verlangen nach der *jouyssance*, auch in Rondeau 44! Alle diese so charakteristischen Züge finden sich gerade nur bei dieser Gedichtgruppe, bei den anderen nicht mehr.

Kein Zweifel: es handelt sich tastächlich um ein Stück aus Marots Leben. Das zeigt die Besonderheit der Vorfälle. Die Dame bezeichnet der Dichter allerdings nicht in erkennbarer Weise, und über den weiteren Verlauf der Liebschaft macht er keine Andeutungen. Hingegen können wir den Zeitpunkt der Begebenheiten mit ziemlicher Wahrscheinlich-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

keit feststellen. Wenn der Freund der von Marot umworbenen Dame im Feld gefallen ist, so kommen nur die mit 1521 beginnenden Kriegsjahre in Erwägung. 1521 überwinterte der Hof bei Luise von Savoyen in Romorantin; von dort begab sich der König zu Ostern direkt nach Burgund, während seine Mutter und seine Schwester auf einige Tage nach Meaux gingen und ihm dann über Troyes nach Dijon folgten. Inzwischen brach der Krieg mit dem Kaiser aus, und Marot befand sich von Juni bis November im Gefolge des Herzogs von Alençon bei der Armee. Mit diesem Jahr ist nicht glatt auszukommen.

Besser fahren wir mit 1522. Am 4. März, dem Fastnachtdienstag, war der Hof in Saint-Germain-en-Laye; gleich in den folgenden Tagen kam der König nach Paris. Hier werden denn die Freundschaften geschlossen worden sein, die erste und maßgebende in Saint-Germain, die zweite in der Hauptstadt. Mitte März setzte sich der Hof in Bewegung, um über Troyes, Langres und Beaune nach Lyon zu ziehen, wo er von April bis Juni blieb. Auch Margareta dürfte ihrem Bruder dorthin gefolgt sein, wie sich aus der Unterbrechung ihres Briefwechsels mit Briçonnet ergibt. In Lyon hätte demnach der Dichter die Briefe seiner neuen Freundinnen erwartet und erhalten; von hier kann er der Angebeteten die ersten Rondeaux und Chansons geschickt haben, und man kann sich fragen, ob die Lieder, die Marot ihr in den Mund legt, nicht poetische Wiedergaben von schriftlichen Äußerungen ihrerseits sind. Am 27. April 1522 fand die verlustreiche Schlacht bei Biccocca statt, und auch sonst ruhten die Waffen nicht: der Trauerfall erklärt sich also leicht genug. Im August kehrte der Hof über Blois nach Paris zurück, und von September an nahm er wieder Quartier in Saint-Germain. Das wäre der passende Rahmen, in dem wir uns den Ablauf der Intrige vorstellen können. Über deren sittlichen Wert ist weiter kein Wort vonnöten.

Die erwähnten Gedichte erschienen alle 1532 in der Adolescence Clementine und haben nachträglich nur geringfügige Änderungen erfahren.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

IV.

Die flatterhafte ‚Schöne'.

1522/23?

Anders geartet ist das Verhältnis, das Marot in Chanson 8—16 und in Rondeau 45—50 besingt, und anders, aber noch deutlicher offenbart sich der Parallelismus der beiden Gedichtserien. Diesmal überwiegen die Chansons.

Im Augenblick, wo die Lieder einsetzen, ist der Dichter dessen bereits gewiß, daß die Dame, deren Farben er trägt, ihm von Herzen gewogen ist. Um so schmerzlicher klagt er über ihre Unerbittlichkeit: die neue Liebe hat ihm nur Leid gebracht und läßt noch weiter Leid befürchten, doch wagt er nicht, sich frei zu machen, sie ist ihm zu teuer (Chanson 8 *Si de nouveau j'ay nouvelles couleurs*); eine Schönere kann er nicht finden, er gehört ihr willenlos: wenn sie nur minder grausam wäre (Chanson 9 *Quand j'ay pensé en vous, ma bien aymee*). Bald aber kann er jubeln, daß er von der Schönsten unter dem Himmel geliebt wird, und er preist sich glücklich, daß er sein Herz an ein so hehres Wesen verlieren mußte (Chanson 10 *Je suis aymé de la plus belle*); allen möchte er das Glück seiner Wahl und die Anmut der Geliebten vor Augen führen; ohne ihre Huld müßte er beim Gedanken an ihre vielen Vorzüge verzagen (Chanson 11 *Qui veult avoir lyesse*). Jede Nacht muß er an ihre Reize denken; ihr Herz besitzt er, aber ihr Leib gehört einem Gatten, mit dem er gern tauschen würde (Rondeau 45 *De celluy qui ne pense qu'en s'amye*); und eines Abends dringt er trotz aller Späher zu ihr ins Haus, und mit Entzücken schildert er die Freude, die er erlebt hat (Rondeau 46 *De celluy qui de nuict entra chez s'amye*). Natürlich denkt er nicht daran, zu wechseln; auch eine Helena würde ihn nicht verlocken, er hat von Amor nichts mehr zu verlangen (Rondeau 47 *Du content en amours*). So lang er lebt, will er der Liebe dienen, die nach langem Schmachten ihm soviel Glück beschert hat; die Geliebte soll die erste und letzte sein, der er je angehört hat (Chanson 12 *Tant que vivray en aage florissant*).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Aber die Trennung wird ihm nicht erspart; die Dame verreist und Marot bleibt allein mit seinem Schmerz, den er in der Einsamkeit verbirgt (Rondeau 48 *De celluy qui est demouré, et s'amye s'en est allee*); und auf die Trennung folgt die Entfremdung: die Geliebte schreibt ihm nicht mehr und erkundigt sich nicht mehr nach ihm; er fürchtet, ihre Liebe lasse nach (Chanson 13 *Languir me fais sans t'avoir offensee*); er fragt sich, ob sie der Liebe überdrüssig ist, oder ob sich ihr Herz einem andern zugewendet hat, oder ob sie einen Verdacht gegen ihn hegt (Chanson 14 *Dont vient cela, belle, je vous supply*). Aber ein Zweifel ist nicht mehr möglich: sie hat den treuen Liebhaber fahren lassen für einen, der sie in Verruf bringt (Chanson 15 *Ma dame ne m'a pas vendu*). Bis zum Tode hätte er sie als seine Herrin verehrt, aber sie hat den Lockungen eines neuen Liebhabers nicht zu widerstehen vermocht, und wenn ihr Verhalten ruchbar wird, so ist es um ihren Ruf geschehen (Chanson 49 *De celluy de qui l'amye a faict nouvel amy*). Dem glücklichen Nebenbuhler räumt der Dichter willig das Feld; wohl ist die Schönheit der Dame über allen Tadel erhaben, aber ihr Herz ist falsch, und darum fällt ihm der Verzicht nicht schwer (Rondeau 50 *De l'amant marry contre sa dame*). Gutes und Böses hat dem Dichter die Liebe gebracht; klagen darf er nicht, es wurmt ihn nur, daß er sein Herz so aufrichtig an eine Treulose gehängt hat (Chanson 16 *J'ay contenté Ma voulenté*).

Schon die schlichte Analyse zeigt, wie prächtig abermals die Rondeaux und die Chansons ineinander greifen und sich gegenseitig ergänzen und wie sie vereint ein scharf umrissenes Bild des von Marot durchlebten Romans abgeben, mit dem Unterschied nur, daß die Rondeaux sich mehr auf die ruhenden Momente im Höhepunkt und Tiefpunkt der Handlung beschränken. Für Marots Entwicklung als Liebeslyriker ist es bemerkenswert, daß wir diesmal dem dramatischen Verlauf der Geschehnisse von den ersten Werbungen bis zum ominösen Bruch folgen können. Von den äußeren Umständen, unter denen die Bekanntschaft geschlossen wurde und das Verhältnis sich löste, erfahren wir indessen wenig Greifbares. Klar ist nur, daß die Dame verreiste und sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

während ihrer Abwesenheit einen neuen Geliebten nahm. Sonst ergibt sich aus Marots Andeutungen, daß sie von vornehmer Geburt, besonders schön und verheiratet war. Ihre Schönheit, ihre Anmut und ihren hohen Wert kann der Dichter nicht genug loben; vgl. Chanson 8 *voz grans valeurs, voz beaulx yeulx me plaisent tellement;* Chanson 9 *trouver n'en puis de si grande beaulté*; Chanson 10 *la plus belle qui soit vivant dessoubz les cieulx, son maintien gracieux, une si noble damoyselle;* Chanson 11 *si bonne grace, sa beaulté tant exquise*; Rondeau 47 *j'ay dame belle, exquise et honnorable*; Chanson 14 *autant que vous me semblez belle*; Rondeau 50 *tes graces sont fort à noter, on n'y sçauroit mettre n'oster: tu as beau corps et belle face.* Ist es nicht sprechend, daß wieder diese charakteristischen Züge sich auf so knappem Raume derart drängen? Und heißt es nichts, daß der Dichter beim Ausdruck seiner Wünsche kein einziges Mal den Ausdruck *jouyssance* zu verwenden wagt, sondern nur von *grace, mercy, tant de bien* spricht? Vgl. Chanson 9, 10, 12. Überhaupt befleißigt er sich der größten Zurückhaltung. Zu beachten sind auch die *langars* und *envieux* (Rondeau 46, Chanson 12).

In Marots Liebeslyrik konnten wir bisher einen steten Fortschritt wahrnehmen: den vermissen wir auch bei dieser Gedichtgruppe nicht. Auf die glückliche Abrundung des kleinen Zyklus haben wir bereits hingewiesen. Dazu kommt der innigere und zartere Ton, den der Dichter anschlägt, sowohl in den Klagen über die Sprödigkeit der neuen Freundin als im Jubel über den errungenen Sieg und im Preis ihrer Anmut, ja sogar im sinnlichen Behagen an ihrem vollen Besitz, dann im Ausdruck der Wehmut nach der Trennung, im ängstlichen Vortrag der Zweifel und schließlich in der gedämpften Ironie des Verzichtes. Es sind eigentümlich temperierte Empfindungen, die diesmal Marots Brust bewegen. Als eine besondere Leistung muß man den Versuch einer ausgeführten Schilderung und Charakteristik der Geliebten in Rondeau 45 werten: eine Kunst, die Marot noch öfter und mit eigenem Talent geübt hat; man beachte hier, wie Marot den jugendlich herben sinnlichen Reiz und die schöne Gesichtsfarbe neben dem ausgesprochenen Frohsinn

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

und der gewinnenden Art der Unterhaltung hervorhebt. Nicht minder bedeutsam ist das stärkere Hervortreten der Chansons und die weitere Entwicklung der Liedtechnik. Von Reimspielereien, wie sie sich in den drei ersten Chansons breit machten, ist keine Rede mehr. Überall herrscht in Stil und Ausdruck jene schlichte Einfalt und Unmittelbarkeit, die dem Liede so wohl anstehen. Und damit paart sich die schönste Abwechslung in den rhythmischen Formen: fast jedes Lied weist eine neue glückliche Schöpfung auf, und dem geübten Auge wird es nicht entgehen, daß sich die sanglichen Strophengebilde vor allem durch die Kombinationen verschiedener Versarten gegen früher auszeichnen. In jeder Hinsicht fühlt man, daß wir uns dem Höhepunkt der Liebespoesie kräftig nähern.

V.

Die erste Brünette.

1523/24?

Lange scheint Marots Herz nicht müßig geblieben zu sein. Kaum ist der Verdruß über die Untreue der letzten Geliebten verraucht, so melden seine Lieder bereits von neuer Liebe.

Den Übergang vermittelt ein kleines Stimmungsgedicht, das uns das ziellose Suchen und Werben versinnbildlicht (Chanson 17 *Je ne fais rien que requerir*); und auf einmal ist die Liebe da (Chanson 18 *D'un nouveau dard je suis frappé*). Zu gelegener Stunde fällt da dem Dichter der alte Liedvers ‚Allegez moy, doulce plaisant brunette' ein und liefert nicht bloß das Leitmotiv für sein Bitten und Begehren, sondern gibt ihm auch für den Gegenstand der neuen Liebe, unter deren Joch er den Nacken widerwillig beugt, eine treffende Bezeichnung an die Hand. Gleich von Anbeginn schlägt Marot einen Ton voll herausforderndem Übermut an, den er auch weiter beibehält.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Die Annäherung erfolgte in hergebrachter Weise als verabredete Freundschaft mit gegenseitigem Austausch der Farbe, wie wir der sechsten Epistel (*Des jartieres blanches*) entnehmen. Der Dame, die ihn um seine Farben gebeten, sendet er weiße Strumpfbänder mit dem Vorgeben, er besitze keine eigenen Farben und werde keine haben, bis ihm einmal eine Dame die ihren verleiht. Daß die Epistel an die Brünette gerichtet ist, und das in der ersten Zeit des neugeschlossenen Bundes, das ergibt sich aus der Anrede ‚ma nouvelle alliee' und aus den Schlußworten:

Si j'ayme bien les blanches ceinturettes,
J'ayme encor mieulx dames qui sont brunettes.

Die sanguinischen Hoffnungen, die der keck fordernde Ton des Dichters verrät, waren von kurzem Bestand; schon im nächsten Liedchen scheinen sie zerronnen. Es verwünscht den irdischen Reichtum, um dessen willen die Geliebte sich hat bereden lassen, einen andern zu nehmen (Chanson 19 *Maudicte soit la mondaine richesse*). Damit ist aber das Verhältnis nicht abgebrochen. Obwohl sie nun dem andern gehört, sucht sie den Dichter in ihrer Nähe zu halten; seine Gegenwart ist ihr lieb; aber er sträubt sich und schmollt und verlangt positive Gewährung (Chanson 20 *Le cueur de vous ma presence desire*). Fruchtloses Schmachten lag nicht in Marots Natur. Ohne Gegenliebe keine Liebe! bei diesem Vorsatz verharrt er (Chanson 21 *Amour au cueur me poingt*); und im Ärger wirft er den Frauen vor, sie hätten kein Verständnis für treue und redliche Liebe; nur der listige Betrüger komme bei ihnen zum Ziel (Chanson 22 *Qui veult entrer en grace*). Aber die Kette schüttelt er dennoch nicht ab. Er läßt sich weiter hinhalten und verspricht sich, wenn er je Allegeance trifft, sie zu seiner Dame zu schicken, und wenn auch sie nichts ausrichtete, dann Amor zu bitten, ihm wenigstens die Hoffnung zu lassen (Chanson 23 *Long temps y a que je vy en espoir*).

Wie die Sache weiter ausging, erfahren wir nicht. Sein Ziel scheint aber der Dichter doch erreicht zu haben. In einem letzten Liedchen (Chanson 24 *Quand vous vouldrez faire une amye*) schildert er die ideale Geliebte, wie man

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

sich eine wählen soll: brünett, nicht zu jung, von stattlichem Wuchs und lebhaftem Geist, voll ausgebildet, sicher im Auftreten, freundlichen Wesens und klug im Gespräch, von anmutiger Gewandtheit in Tanz und Gesang und von festem Gemüt und fester Körperhaltung, begehrenswert zum Zeitvertreib. Bei diesem hübschen Pastell, das er mit launigem Stift entwirft, denkt Marot offenbar an die Frau, an der er vorübergehend sein Behagen gefunden hat, und wenn er sagt ‚Pour durer prenez la brunette', so blickt er augenscheinlich auf eine längere Dauer des Verhältnisses zurück.

Deutlich genug heben sich unsere Brünetteliedchen mit ihrer kecken Jugendfrische von den übrigen ab, alle hübsch und sanglich und sichtlich gekennzeichnet durch die wiederholte Anspielung auf die schwarzbraune Farbe der Geliebten (Chanson 18, 19, 20 und 24; in Chanson 19 wurde die Bezeichnung in der Ausgabe von 1538 getilgt). Zu beachten ist das Aufhören der Rondeaux und das erste Auftauchen der Epistel im Dienst der Liebespoesie. Dies entspricht durchaus der Stelle, die unsere Liedergruppe einnimmt; sonst möchte man sich ja fragen, ob sich die Liebschaften des Dichters nicht mitunter zeitlich kreuzten und ineinander schlangen, namentlich wenn sie, wie in unserem Falle, in die Länge gezogen wurden.

VI.

Marots große Leidenschaft.

1525—1527.

Marots letzte Jugendliebe überragt die früheren nicht nur an poetischem, sondern auch an sittlichem Gehalt: auch er hat die erschütternde und läuternde Macht der echten Liebe einmal an sich verspürt. Dieses große Erlebnis hat seinen Ausdruck vorwiegend in den Elegien gefunden, und so stehen wir denn vor der wichtigen Frage, ob sich die gestörte Ordnung dieser Gedichte wiederherstellen läßt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Es handelt sich um die ersten zwanzig Elegien nach der gebräuchlichen Zählung und um Ballade 15, die ursprünglich als zehnte unter ihnen stand. An Anhaltspunkten fehlt es nicht. Da haben wir gleich den Zug nach Italien als zentrales Ereignis und, wie sich zeigt, wurde Elegie 3 vor dem Aufbruch, Elegie 1 nach der Schlacht bei Pavia und Elegie 4 nach erfolgtem Wiedersehen geschrieben. Eine weitere Zeitbestimmung ergibt sich aus Elegie 2, die im Mai bei der entscheidenden Trennung entstand und aus der wir erfahren, daß das zarte Verhältnis damals eben ein Jahr dauerte. Bestimmte Worte und die ganze Sachlage weisen Elegie 13 und Ballade 15 den Anfängen der Bekanntschaft zu, und nach Elegie 10 wurde die Ballade 15 eben im Mai verfaßt. Auf Elegie 10 bezieht sich auch Elegie 8 mit der Anrede la plus belle du monde. Wichtig ist ferner die Erlaubnis, die der Dichter in Elegie 15 und 16 erbittet, die Geliebte hinfort unter vier Augen seine Herrin nennen zu dürfen; denn, da die trauliche Anrede schon in Elegie 3 gebraucht wird, sind auch jene beiden vor dem italienischen Feldzug anzusetzen; wir können aber nicht erwarten, daß diese Anrede nun ohne Ausnahme verwendet wird; aus ihrem Fehlen ist nicht gleich ein positiver Schluß zu ziehen; wohl aber werden Elegie 11, 12, 17, 19, wo sie vorkommt, in die späteren Phasen des Verhältnisses fallen. Es finden sich auch noch manche andere ausdrückliche oder feinere Beziehungen, die es uns ermöglichen, den Elegien ihren relativen Platz anzuweisen; doch ist in vielen Fällen keine absolute Sicherheit zu erzielen.

Zu den Elegien kommen aber auch noch die übrig gebliebenen Liebesgedichte aus der Adolescence. Es sind dies die letzten Rondeaux, Chansons und Dizains und einige Dizains und Huitains aus der Suite. Mitunter liegt die Zugehörigkeit klar zutage, wie sich etwa bei Rondeau 51, Elegie 5 und Epigramm 7 durch die Bezugnahme auf das Geschwisterverhältnis oder bei Epigramm 22 aus der Sachlage ergibt; meist muß sie aber besonders erwogen werden, und da wird man denn nicht ohne weiteres darüber hinweggehen, daß die zwei letzten Rondeaux (Rondeau 57 und 58) von den auf diese Liebe bezüglichen durch ein fremdartiges

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

(Rondeau 56 *A la fille d'un painctre d'Orleans, belle entre les autres*) getrennt ist, und daß Epigramm 9 in der Ausgabe von 1538 ausdrücklich auf eine andere (Anna) bezogen wird, womit auch das folgende Dizain fraglich wird. Von den Nachträgen von 1538 hat nur Elegie 24 Anspruch auf Berücksichtigung, und nur ihres Inhaltes wegen. Hingegen ist von den Elegien der Suite die eine, Elegie 9, frühestens 1532 entstanden, da Marot, als er sie schrieb, seit sieben Jahren kein Liebesgedicht mehr verfaßt hatte.

Das sind, summarisch angedeutet, die Richtlinien, nach denen wir eine methodische Gruppierung unserer Gedichte versuchen können. Auch hier muß das Ergebnis entscheiden.

Wie in den früheren Fällen, wird die Bekanntschaft durch einen Freundschaftsbund eingeleitet, und zwar im angenommenen Geschwisterverhältnis. Schüchtern und bescheiden sind die ersten Äußerungen des Dichters: er fühlt, daß die Liebe sich bei ihm einnisten will, doch wagt er es nicht, auf Gegenliebe zu zählen (Rondeau 51 *D'alliance de sœur*); mit einer Innigkeit und Zartheit, die wir bisher kaum fanden, legt er der Dame nahe, daß sie, die so schön und reichbegnadet ist, ihm ihre Gewogenheit nicht versagen möge (Rondeau 52 *D'une dame ayant beaulté et bonne grace*); und mit einer schlauen theologischen und naturphilosophischen Motivierung hält er ihrem Hang zu einsamer Schwermut die Allmacht der Liebe entgegen, die einst auch unsere Jugenderinnerungen verschönen wird (Rondeau 53 *A une jeune dame melancolique et solitaire*).

Etwas kühner treten seine Wünsche in Ballade 15 *Amour me voyant sans tristesse* hervor, in der er nach einem Rückblick auf die Entstehung seiner Liebe die Dame als die Schönste in ganz Frankreich feiert, um sich gleich darauf in Elegie 10 *Amour me feit escrire au mois de May* zu entschuldigen, daß er sie nicht die Schönste in der ganzen Welt nannte, wie sich eigentlich gebührte; nur möge sie unter ihrer Schönheit kein hartes Herz verbergen, sondern das seine, das er ihr anbietet, entgegennehmen, und im gleichen Sinne bittet er in Rondeau 54 *A une dame pour luy offrir cueur et service* um ihr Herz zum Ersatz für

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

das seine; denn er fühle, wie sehr er durch ihren Umgang gehoben und gebessert werde.

Augenscheinlich fanden diese Werbungen nicht die erwünschte Aufnahme, und Marot sucht in seinem Mißmut die Fesseln, die ihm auf die Dauer lästig werden könnten, noch bei Zeiten abzuschütteln; denn Liebe ohne Aussicht auf Erhörung sei sinnlos wie Kriegsdienst ohne Hoffnung auf Ruhm oder Beute; gleichwohl will er sich nicht lossagen, sondern sich nur entfernen, um die Zeit ihre heilende Wirkung ausüben zu lassen (Elegie 13 *L'esloignement que de vous je veux faire*).

Ob nun die Bitten oder ob der Trotz es ausmachten, jedenfalls erreichte der verliebte Dichter soviel, daß der Tausch der Herzen genehmigt wurde, und offenbar verband die junge Dame mit der Zusage ihres Herzens noch weitergehende Zusicherungen, so daß Marot, der eben noch verzweifeln wollte, sich jetzt in kühnen Erwartungen wiegt und sich dabei auf ein ausdrückliches Versprechen ihrerseits berufen zu dürfen glaubt. Zwar bangt ihm vor der Größe des Unternehmens, aber er fühlt sich seiner Sache doch so sicher, daß er einen endgültigen schriftlichen Bescheid erbittet (Elegie 5 *Si ta promesse amoureusement faicte*). Und im Traum versichert ihm nach Elegie 6 *Le plus grand bien qui soit en amytié* Gott Amor, die Geliebte werde ihm im Vertrauen auf sein Wort ihre Zusage halten: so nahe wähnte er sich der Erfüllung seiner Wünsche. Leider muß er in Elegie 7 *Qu'ay je meffaict? dictes, ma chere amye* klagen, daß es mit der vielversprechenden Liebe aus sei: man behandle ihn gleichgültig und meide ihn: wie sei es nur denkbar, daß eine so große Liebe so plötzlich schwinde? Die Antwort auf diese bange Frage sucht Elegie 8 *Dictes pourquoy vostre amytié s'efface* im Hinweis auf Danger, der sich zwischen die Liebenden schieben will: vielleicht trifft er den wunden Punkt jedoch besser, wenn er sein leidenschaftliches Begehren zu rechtfertigen sucht: il est bien vray qu'ardent est mon service... Offenbar ist die junge Dame vor seinem stürmischen Drängen zurückgeschreckt, sei es aus eigenem weiblichen Instinkt, sei es unter der Einwirkung ihrer Umgebung: beides liegt ja im alten Be-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

griff von Danger. Darum bietet er seine ganze Beredsamkeit auf, um ihr die Bedenken auszureden.

Wie die Krisis verlief, läßt sich näher nicht verfolgen. Jedenfalls lenkte Marot seinerseits ein; auch bei ihm erwies sich die Liebe stärker als das leidenschaftliche Begehren. Das empfindet man deutlich an Elegie 15 *Ton gentil cueur si haultement assis.* Der Dichter gedenkt mit sichtlicher Bewegung des Beginns ihrer gegenseitigen Zuneigung und sucht sich in den augenblicklichen Gefühlen der Geliebten zurechtfinden: er kann nicht glauben, daß ihr erstes Entgegenkommen nur Schein war, denn ein so edles Gemüt ist der Verstellung nicht fähig; aber ihr Mißtrauen versteht er nicht, und er droht, Amor könne sich für ihr Sträuben rächen, indem er sie in einen Unwürdigen verliebt mache, während sie doch beide so augenfällig füreinander geschaffen sind, nur daß er von der Liebe tiefer ergriffen sei. Zum Schluß bittet er sie, zu gestatten, daß er sie fortan unter sich seine Herrin nenne. Und diese bescheidene Bitte wird ihm gewährt. In Elegie 16 *Qui eust pensé que l'on peust concevoir* schildert er, mit welchen Gefühlen er ihre Antwort las, bis er zur Stelle kam, wo sie ihm befahl, den glückbringenden Brief zu verbrennen. Diese beiden Elegien gehören zu den schönsten Dichtungen Marots: mit ihrer weichgestimmten, fast weihevollen Ergriffenheit zeigen sie, wie mächtig die Liebe ihn gepackt hat; der Gedanke, sich loszusagen, war nicht durchzuführen.

War Ballade 15 im Mai entstanden, so versetzt uns Elegie 11 *Pour à plaisir ensemble deviser* in die Weihnachtszeit; der Dichter bestellt die Dame für die heilige Nacht zu einem Zusammentreffen in einem bestimmten Gotteshause, und der frivol scherzende Ton, den er dabei anschlägt, ist nicht sehr verschieden von dem des *Dizain des Innocens* (Epigramm 7), das ebenfalls um diese Zeit verfaßt wurde; denn das Fest der unschuldigen Kinder, an dem die Sitte es erlaubte, säumige Schläfer im Bett zu überraschen und mit Schlägen aufzuscheuchen, fällt auf den 28. Dezember. Verwandt ist auch das nächstfolgende *Dizain du Songe* (Epigramm 8), in dem Marot das Traummotiv der Elegie 6 noch einmal variiert vorträgt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Trotz des heimlichen Einverständnisses ist der verliebte Dichter vom Ziel seiner Wünsche noch weit, als bereits die Stunde zum Abschied schlägt. In Elegie 3 *Puis que le jour de mon depart arrive* empfiehlt er sich der Geliebten, der er natürlich sein Herz als Pfand zurückläßt, mit der Bitte, es nicht durch andere verdrängen zu lassen; denn Amor ist listig und wird versuchen, sie zu bereden und zu betören. Seinerseits gelobt er ihr unbedingte Hingebung und Treue; denn noch nie habe er solche Glut der Liebe empfunden; wenn sie aber beide standhaft zueinander hielten, so werde ihnen kein Neid etwas anhaben können. Auch von ihrer Seite fehlte es an Zusicherungen treuen Gedenkens nicht, wie wir der Elegie 4 entnehmen.

Das nächste Schreiben, Elegie 1 *Quand j'entreprins l'escrire ceste lettre*, versetzt uns in die Tage nach Pavia. In der unglücklichen Schlacht ist auch der Dichter am linken Arm verwundet worden und in die Hände der Kaiserlichen gefallen; seither hat er jedoch die Freiheit wieder erlangt, nur quält ihn jetzt die Ungewißheit, wessen er sich von seiten der Geliebten zu versehen hat, denn auf alle seine Briefe hat er keine Antwort erhalten. Über dem Schreiben steigen ihm aber die Erinnerungen an die verflossenen schönen Tage auf, und er sehnt sich nun, während der erzwungenen Kriegspause die überstandenen Schrecknisse im trauten Zusammensein zu vergessen, bis der Ruf zu den Waffen neuerdings ertönt und die Gelegenheit sich findet, den Spaniern das Glück wieder abwendig zu machen.

Man fühlt es der Elegie an, daß die unerhörten Geschehnisse und die bevorstehende Heimkehr den Dichter ernst stimmen und nicht ganz unbesorgt lassen. Tatsächlich findet er die Dame völlig verändert, und in Elegie 4 *Salut et mieulx que ne sçauriez eslire* führt er bitter Klage darüber: sein Herz sei zu ihm zurückgekehrt und habe ihn gebeten, es nicht an einem Orte zu lassen, wo es so schlecht behandelt werde; das habe er ihm zwar abgeschlagen, er könne aber nicht leugnen, daß die Beschwerde begründet sei. Die Sache stand also schlimm, und auch die drei Liedchen, Chanson 27 *D'amours me va tout à rebours*, Chanson 28 *J'ay grand desir* und Chanson 29 *O cruaulté logee*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

en grand beaulté, deuten dies an. Was Marot beim Abschied befürchtete, war offenbar eingetreten. Während seiner Abwesenheit hatte sich die Dame bestimmen lassen, anderweitige Verpflichtungen einzugehen, und man hielt sie nunmehr unter strengerer Aufsicht. Dies führte gelegentlich zu peinlichen Auftritten, und in Elegie 12 *Le juste dueil remply de fascherie* sucht sie Marot in einem solchen Fall durch seinen Zuspruch zu trösten.

Die Ursache dieser Wirrnisse erfahren wir aus Elegie 18 *Filz de Venus, voz deux yeulx debendez*, die der Dame in den Mund gelegt ist. Danach war es der anerkannte Freier, dessen Argwohn sich in Verdächtigungen und bösem Gerede Luft machte, so daß sie jetzt bedauern mußte, dem aufrichtigen Liebhaber ihr Herz verschlossen zu haben, wo es Zeit war. Marot war also nicht vergessen; seine Wiederkehr und das eifersüchtige Benehmen des andern fachten vielmehr die Flamme der alten Neigung wieder an; was aber entschieden war, ließ sich nicht wieder rückgängig machen. Dadurch geriet nun das junge Mädchen in einen mitleiderregenden Zwiespalt, und Marot sieht sich veranlaßt, ihr von ihm aus Trost und Mut zuzureden. Elegie 19 *Tant est mon cueur au vostre uny et joinct* ist die Antwort auf Elegie 18 und spricht wie diese von blasonneurs, faulx rapport und envie. Der selber tief erschütterte Dichter verweist die Geliebte auf die eigene Seelenstärke als die beste Stütze in den Tagen der Anfechtung; von ihr und nicht von der Zeit, die schließlich alles heilt, solle sie bei ihrem hohen Sinn die Linderung ihres Leids erwarten.

Die natürliche Folge dieser gespannten Situation war, daß man den beiden Liebenden jeden Verkehr untereinander unmöglich machte. Aus Elegie 17 *Tous les humains qui estes sur la terre* ersehen wir, daß, wenn die junge Dame sich kühl und ablehnend verhält, sie es unter dem Zwang der Umstände tut; sie ist eben das kostbare Kleinod eines vornehmen Geschlechts und wird Tag und Nacht mit Argusaugen behütet. Weit besser wäre es für den Dichter, wenn sie ein einfaches Landmädchen wäre; denn Danger weilt nicht unter dem Landvolk. In diesen Tagen mögen auch Chanson 30 *J'ayme le cueur de m'amye* und Chanson 31 *Si*

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

je vy en peine et langueur entstanden sein, die deutlich auf die durch die Neider erzwungene Trennung anspielen und in der Versicherung reiner Geschwisterliebe und Achtung ihrer Ehre gipfeln. Auch die erst 1538 veröffentlichte Elegie 24 *Gente Danès de Jupiter aymee,* in der Marot die Geliebte mit der im ehernen Turm eingeschlossenen Danae vergleicht und sie auf die Möglichkeit eines Glücksumschlags vertröstet, kann hieher gestellt werden.

Das war das Ende der Prüfung noch nicht; das Schwerste kam mit der Abreise der Dame; denn wie die Dinge lagen, bedeutete es die Trennung auf immer. Von ihrem Entschluß hing es in diesem Augenblick nun ab, ob sie ihr Wort wahr machen würde und ob der Mai für den Dichter ein Monat der Freude oder der Trauer werden sollte. Auf die Furcht dürfe sie sich nicht ausreden; denn ein wahrhaft liebendes Herz lasse sich durch die Furcht nicht abschrecken; es handle sich jetzt darum, ob sie gesonnen sei, ihm ihr Herz zu lassen oder nicht (Elegie 2 *Puis qu'il te fault desloger de ce lieu*). Geheuchelt ist Marots Erregung nicht. Etwas gefaßter klingt Chanson 42 *Envoi à celle que son amy n'ose plus frequenter,* in der er die Scheidende um eine letzte Unterredung und um treues Ausharren in der Liebe bittet. Ob ihm der mündliche Abschied gegönnt war, wissen wir nicht.

Tatsächlich scheint es nun, daß die Dame nachgab und sich in ihr Schicksal fügte. Das geht aus Elegie 14 *Si ma complaincte en vengeance estoit telle* hervor. Sie wurde geschrieben, als die Vermählung mit dem andern ausgemachte Sache war, und sie zeigt uns, daß Marot darüber jedes Maß und jede Selbstbesinnung verlor. In seiner Wut möchte er die Geliebte ebenso verächtlich machen, als er sie früher lobte, damit kein anständiges Mädchen mehr mit ihr verkehren könne; man dürfe es nicht dulden, daß sie an ihrem Hochzeitstag mit Blumen im aufgelösten Haar erscheine, wie es ehrbaren Jungfrauen ziemt. Marot wirft ihr nicht nur vor, daß sie ihm Hoffnungen machte und seine Geschenke annahm; das Ärgste ist ihm, daß sie gar verlangte, er solle sie heiraten, wofür er nicht zu haben sei; ja es gereue ihn, daß er sich überhaupt um sie bemühte. Diese Worte sind

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

so ungeheuerlich, daß man Mühe hat, sich vorzustellen, daß Marot sie im Ernste schrieb. Es gibt aber Stunden, in denen die aufgewühlte Leidenschaft die Menschen blind macht.

Trotz allem, was vorgefallen war, scheint es zwischen dem Dichter und seiner letzten Jugendgeliebten doch noch zu einem versöhnten Wiedersehen gekommen zu sein. Darauf führt uns Rondeau 54 *A une dame pour la louer,* das von einem bösen Jahr spricht, in dem der Dichter Heimtücke, Haß, Niedertracht, Bedrückung und Kummer kennen lernte und mehr tot als lebend war und nach dessen Ablauf er in der besungenen Dame Aufrichtigkeit, Treue und Freundlichkeit im Bund mit der unvergleichlichen Schönheit wiederfindet. Nichts liegt näher, als an die böse Zeit zu denken, die Marot durchmachte, als er wegen der Verletzung des Fastengebots in gerichtliche Untersuchung gezogen wurde. Und über die näheren Verhältnisse zur Zeit dieses Wiedersehens erfahren wir aus Elegie 20 *En est il une en ceste basse terre,* daß die Dame in der Tat verheiratet und unglücklich verheiratet war. In beweglichen Worten läßt Marot sie ihrer Mutter ihr trauriges Los klagen; denn sie hat sonst niemanden, dem sie ihr Leid anvertrauen könnte; ihr Gatte würde sich nur an ihrem Kummer weiden, und einen Liebhaber will sie nicht nehmen, wenn auch die Gelegenheit an sich geboten ist. Und ihre Klage sowie ihren Vorsatz wiederholt sie in einem Rondeau, das eigentlich zur vorigen Elegie gehört und erst 1538 von ihr losgelöst und zu den anderen Rondeaux gestellt wurde (Rondeau 65 *De la mal mariee qui ne veult faire amy*). Richtig gereiht, hätten die Elegien mit diesem Rondeau ihren passenden Abschluß gefunden.

Auch das letzte Scheiden erfolgte in versöhnter Stimmung. Das Dizain *Du depart de s'amye* (Epigramm 23) zeugt nicht nur von schmerzlicher Fassung, sondern auch vom siegreichen Bewußtsein, daß die tiefeingegrabene Spur des Erlebten nicht mehr aus dem Herzen getilgt werden könne. Und schließlich verrät noch das *Dizain de May qui fut ord* (Epigramm 22), wie stark die Erschütterung gewesen war und wie schmerzhaft sie in der Erinnerung nach-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

zitterte. Ob auch das *Dizain du baiser refusé* (Epigramm 10) und Rondeau 57 *Du baiser de s'amye* hieher zu ziehen sind, wollen wir unentschieden lassen; am ehesten würde Rondeau 58 *Pour un qui est allé loing de s'amye* (man beachte das eigenartige *pour un*) mit der tiefbewegten Versicherung unentwegten Gedenkens und fester Zuversicht in den Besitz ihres Herzens als letzter Nachruf in den Zusammenhang passen.

Machen wir hier halt und überblicken wir den durchlaufenen Weg, so dürfen wir wohl sagen, daß die Elegien in der vorgeschlagenen Neuordnung sich unter sich und mit den übriggebliebenen Gedichten aus der Adolescence und den neu hinzukommenden aus der Suite sinnvoll und ungezwungen zu einem logischen Ganzen vereinigen, und daß sich das entsprechende Erlebnis in seiner Eigenart von allen früheren Erfahrungen des Dichters deutlich abhebt: so hatte er noch nie um den Besitz gerungen, um dann doch wehmütig verzichten zu müssen.

Auch räumlich fügen sich die Ereignisse in den gegebenen Zeitrahmen auf das beste ein. Als Grenzlinien des eigentlichen Erlebnisses sind Mai 1524 und Mai 1525 anzusetzen; zwischen hinein fällt der Zug nach Italien mit der Schlacht bei Pavia (25. Februar 1525). Es waren zum Teil sehr bewegte Tage. Die Monate Mai und Juni 1524 verbrachte der französische Hof noch friedlich auf den königlichen Schlössern an der Loire, in Blois, Plessis-lès-Tours und Amboise. Im Juli fielen aber die Kaiserlichen unter Bourbon in die Provence ein und drangen bis vor Marseille, wo ihr Anprall zerschellte. In der zweiten Juliwoche machte sich König Franz in langsamen Etappen über Romorantin und Bourges auf den Weg nach Lyon, um die Bewegungen des Feindes besser zu beobachten. Im August und September rückte er schrittweise die Rhône abwärts bis Avignon; und als der Rückzug der Kaiserlichen begann, folgte er ihnen im Oktober bis zu den Alpen, überschritt diese in Eile und gelangte, ohne auf Widerstand zu stoßen, bis nach Mailand und Pavia. Luise von Savoyen und Margareta, die den König anfangs bis Bourges begleitet hatten, waren von hier durch eine plötzliche Verschlimmerung im Befinden der

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Königin Klaudia nach Blois zurückgerufen worden. Diese starb aber noch vor ihrer Ankunft am 26. Juli, und gleich darauf erkrankte die achtjährige Prinzessin Charlotte an Masern; und auch sie starb trotz der hingebenden Pflege Margaretas, ihrer Tante, am 8. September nach dreißigtägigem Siechtum. Luise von Savoyen war inzwischen dem König nach Avignon nachgereist, und als Franz die Alpen überschritt, übernahm sie die Regentschaft und verlegte Mitte Oktober ihren Sitz nach Lyon, wo sie bis auf weiteres blieb. Margareta hatte sich ihr wieder angeschlossen.

In diesem Rahmen bewegter Zeitereignisse müssen wir uns, so gut es geht, den Anfang von Marots Liebesidyll vorstellen. Für die beiden ersten Monate geben die Loireschlösser mit den Hofjagden den Hintergrund ab. Nachher bleibt es unentschieden, ob Marot etwa mit dem Herzog von Alençon sofort dem Könige folgte, oder ob er zunächst in der Nähe Margaretas, seiner Gebieterin, zurückblieb. Die Abschiedselegie (Elegie 3) könnte möglichenfalls schon im Juli geschrieben worden sein. Unter allen Umständen war aber Marot um die Jahreswende diesseits der Alpen, sei es nun, daß der Aufbruch sich für ihn verzögerte, oder sei es, daß er mit einem besonderen Auftrag auf kürzere Zeit wieder heimkam.

Daß sich von den Briefen, die Marot während seiner Abwesenheit schrieb und auf gut Glück an die Geliebte sandte (vgl. Elegie 1), keiner erhalten hat, erklärt sich leicht aus dem Gang der Ereignisse. Denn, wenn er bei Pavia gefangen genommen wurde, wie er erzählt, so geriet dabei sein Gepäck höchstwahrscheinlich in Verlust und mit ihm büßte er auch alle seine Abschriften ein. Die Rückkehr über die Alpen dürfte im März oder April 1525 erfolgt sein, da bei seiner Freilassung die Schußwunde am Arm noch nicht ganz verheilt war. Die Begegnung fand nicht am gewöhnlichen Aufenthaltsorte der Dame statt (vgl. Elegie 2: Depuis le jour de la tienne venue); die Annahme liegt nahe, daß sie sich in Lyon, dem Standquartier der Regentin, zutrug. Die neue Krisis zog sich bis in den Mai hinaus. Bald darauf brach die Verfolgung über Marot herein und dauerte bis Mai 1526. Das versöhnte Wiedersehen fand dann im

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Spätjahr statt, wenn wir das *hyver et esté* in Rondeau 54 wörtlich nehmen, entweder im Herbst 1526 auf den Loireschlössern oder im Winterquartier von Saint-Germain-en-Laye, wo die Verlobung und Vermählung Margaretas mit König Heinrich von Navarra gefeiert wurde. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Marot zu dieser Zeit sich ebenfalls verheiratet hatte.

Im Jahre 1527, in dem er seiner begrabenen Liebe den bewegten Nachruf des Epigramms 22 (*De May qui fut ord*) widmete, war Marot bereits aus dem Dienste Margaretas geschieden und in den des Königs, ihres Bruders, übergetreten, und beim Eintritt in die neuen Verhältnisse hatte er gleichzeitig seiner Jugend und der Liebespoesie, die er so reich gepflegt hatte, Lebewohl gesagt; denn er hatte sein dreißigstes Lebensjahr überschritten und gedachte sich nun höheren literarischen Aufgaben zu widmen.

> Jadis ma plume on veit son vol estendre
> Au gré d'Amour, et d'un bas style et tendre
> Distiller dictz que soulois mettre en chant:

so sagt er selber in seiner ‚Deploration sur le trespas de feu messire Florimond Robertet' (1527/28), und kennzeichnet damit seine Jugendpoesie.

Auch diese letzte Jugendliebe müssen wir unzweifelhaft gleich den früheren als wirklich erlebt ansehen: eine andere Auffassung ist angesichts der genauen zeitlichen Umgrenzung und der charakteristischen Besonderheit und schlichten Plastizität der Geschehnisse undenkbar. Ja wir können sagen, daß diese Liebe das große Ereignis in Marots Gefühlsleben darstellt. Die Dame, der er diesmal gegenüberstand, war von anderer Art und anderem Wert als die, welche ihn bis dahin bestrickt hatten. Genannt wird sie ebenso wenig wie die früheren. Aber das Bild, das der Dichter von ihr entwirft, läßt sie lebendig vor uns erstehen und bezeugt den tiefen Eindruck, den sie mit ihren Vorzügen und Gaben auf ihn ausübte. Gleich seine ersten Worte gelten ihrer Jugend, ihrer herrlichen Gestalt und ihren einnehmenden Zügen, oder besser jener Verbindung von Schönheit und gewinnender Freundlichkeit, die allgemein an ihr gefiel und gerühmt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

wurde (vgl. Rondeau 51, 52, 53, Ballade 15, Elegie 10, 5, 8); und wenn er sagen soll, was ihn an ihr bestochen hat, so nennt er ihren hohen Sinn und klugen Verstand, ihre vornehme Haltung und ihr sicheres Gebaren, ihren süßen Gesang, ihre gemessene Rede und ihre gefällige Tracht, die ihre Schönheit so vorteilhaft hervorhebt. Er fühlt sich mit ihr durch eine ganze Reihe von verwandten Eigenschaften verbunden; sie lieben beide gewählten Umgang und gesittetes Wesen, harmlose und gehaltvolle Unterhaltung und angeregte Geselligkeit, Musik und gute Lektüre (Elegie 15). Aus Marots Angaben geht hervor, daß die Dame einer vornehmen Familie angehörte (*c'est le tresor d'un riche parentage*) und daß sie ihre Stellung in einer der fürstlichen Hofhaltungen hatte (*en ces maisons royalles*, Elegie 17): was auch für den Verlauf der Begebenheiten von Wichtigkeit ist. Sie war es, die dem Dichter ihre Zuneigung zuerst zu erkennen gab (Elegie 2, 15), und das nahe Zusammenleben erleichterte jedenfalls die Begegnung und die Aussprache.

Für Marot bedeutet diese letzte Jugendliebe eine psychologische Krisis von nachhaltiger Wirkung. Er, der bis dahin nur nach Genuß haschend von Schöner zu Schöner geflattert war, sah sich diesmal mit Leib und Seele ergriffen und unlösbar festgebannt. Seine Auffassung von der Liebe ändert sich darum freilich in ihrem Wesen nicht: nach wie vor ist die Liebe für ihn das unwiderstehliche Verlangen nach dem vollen Besitz der geliebten Frau, und es ist klar, daß das junge Mädchen ihm anfangs in diesem Sinn unbedachtsam genug entgegenkam. Wie aber dann die inneren und die äußeren Widerstände sich geltend machen, da erfolgt der Umschlag. Überwunden hat Marot allerdings das sinnliche Begehren nicht: in allen seinen Liebesäußerungen klingt es als ständiger Unterton mit, und im entscheidenden Augenblick der Trennung bricht es mit bewältigendem Ungestüm hervor. Aber der sinnlich veranlagte Dichter muß doch einlenken, er muß lernen sich fügen und selbst verzichten, nur um die Liebe selber zu retten; und in diesem Ringen um die gefährdete Liebe vertieft sich sein Empfinden und läutert und steigert sich; denn die wahre Liebe kommt vom Herzen und nicht von den Sinnen. Das bewahrheitet

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

sich auch bei Marot, der diesmal die große Leidenschaft von sehr nahem streift. In diesem dramatischen Konflikt mußte er zum Ausdruck seiner wechselnden Stimmungen und Gefühle ohne Muster neue Töne anschlagen, bald schmiegsam und eindringlich, sanft schmollend und kosend oder weich einschmeichelnd, bald sichtlich ergriffen und schmerzhaft bewegt oder bis an die Grenzen der Verzweiflung erschüttert, bald wieder feierlich gehoben und würdevoll in stoischer Resignation oder über alle Begriffe leidenschaftlich und maßlos. Nirgends hat Marot das Innerste seiner Seele so offen vor uns ausgebreitet, ohne darum seine Art zu verleugnen, wie eben hier.

Dabei kam ihm nicht nur die völlig erreichte Reife seines dichterischen Talents zustatten, sondern auch der Zuwachs an poetischen Ausdrucksmitteln. Zum Rondeau, zur Chanson und zur gelegentlichen Ballade gesellen sich jetzt die Elegie und das Dizain. Der Elegie war der Weg, wie wir bei den Brünetteliedern sahen, bereits durch die Epistel gebahnt; denn Marots Elegien sind nichts anderes als Liebesepisteln, und zwar Episteln im eigentlichen Sinne, d. h. Briefe. Diesmal übernehmen aber die Elegien die Führung, und das gibt dieser letzten Jugendliebe ein besonderes Gepräge. Denn die Elegie dient dem unmittelbaren Verkehr; in ihr vollzieht sich die Aussprache direkt, ohne Stilisierung. Ihr Aufkommen bedeutet daher ein Zurückweichen der Stimmungslyrik zum Nutzen einer vielseitigeren, unmittelbareren und feiner nuancierten persönlichen Äußerung. Nur in den Elegien konnten sich die wechselnden Situationen und Gemütswallungen so umständlich darlegen und ausmalen, wie hier geschieht. Zur Elegie als Liebesepistel tritt die Spruchstrophe, das Dizain, als das kurze Billett mit epigrammatischer Zuspitzung, erst gegen Schluß erscheint sie auch, wenn man es so ausdrücken darf, als gereimte Tagebuchnotiz.

Daneben hat das Rondeau noch gute Verwendung, namentlich in solchen Stadien, wo eine gewisse Zurückhaltung und Feierlichkeit am Platze ist, wo es gewissermaßen gilt, den Boden abzutasten, auf dem man sich vorwagen will. Zur Ballade greift der Dichter nur einmal in hochgemuter Stimmung. Beachtenswert ist das Zurücktreten der Chan-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

son: sie findet sich einerseits in jenen bösen Stunden, wo der Dichter sich mit seinem peinlichen Gefühl einsam abfinden muß, und man beachte hier die durchgängige Einstrophigkeit und anderseits nach der Scheidung der beiden Liebenden, um dem leidvoll bewegten Herzen Luft zu machen. Diese Wandlungen der Kunstform sind charakteristische Kennzeichen der inneren Wandlung, die sich eben in diesen Jahren in Marot vollzieht, an der Schwelle der Mannesreife.

Unser Versuch, die natürliche Ordnung der Elegien wiederherzustellen und sie mit den gleichzeitig anzusetzenden Gedichten anderer Gattung in logischen Zusammenhang zu bringen, hat jedenfalls zu einem der Beachtung werten Ergebnis geführt. Allerdings lassen sich nur die großen Grundlinien mit Sicherheit ziehen; im einzelnen bleiben noch manche Zweifel bestehen, namentlich dort, wo die Handlung nicht so dramatisch verläuft. Bei der Zusammenstellung der Texte für den Druck mußte freilich unter allen Umständen eine Entscheidung getroffen werden, und so mußten wir uns über die auftauchenden Bedenken hinwegsetzen und haben uns denn, wo sachliche Gründe nicht ausreichten, durch die Rücksicht auf die praktische Durchführbarkeit und auf die unmittelbare ästhetische Wirkung auf den Leser leiten lassen: dies möge man uns zugute halten.

Wenn wir schließlich die Elegien in dem Sinne lesen, den uns ihre Neuordnung erschlossen hat, so verstehen wir erst die Beweggründe, die den Dichter bestimmten, von ihrer Veröffentlichung mit den anderen Jugendgedichten abzusehen. Bis 1532 hatte dieser überhaupt nicht daran gedacht, seine vermischten Jugendwerke zu sammeln und drucken zu lassen. Als er sich doch endlich entschloß, die *Adolescence Clementine* herauszugeben, so brachte er, soviel wir sehen können, die älteren Liebesgedichte lückenlos; von denen aber, die er seiner letzten Jugendliebe geweiht hatte, bot er nur eine beschränkte Auswahl; die Elegien, die doch auch in die Jugendjahre gehören, schloß er von der Publikation aus. Offenbar fürchtete er die nächstbeteiligte Person bloßzustellen. Wie peinlich mußte ihn daher der Vertrauensmißbrauch seiner Freunde berühren, als diese durch die Veröffentlichung der *Suite de l'Adolescence* (1534) sein so sorg-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

lich gehütetes Geheimnis preisgaben! Und wer weiß, ob diese Indiskretion für Marots weitere Lebensschicksale nicht auch von entscheidender Bedeutung war? Vielleicht hängt die Hausdurchsuchung in seiner Pariser Wohnung und die Beschlagnahme seiner Papiere sowie die nachhaltige persönliche Verstimmung des Königs gegen ihn damit zusammen.[1]

VII.

Ysabeau.

1526.

Un jour reseriviz à m'amye
Son inconstance seulement,
Mais elle ne fut endormie
A me le rendre chauldement:
Car dès l'heure tint parlement
A je ne sçay quel papelard,
Et luy a dict tout bellement:
‚Prenez le, il a mangé le lard.'

Mit diesen Worten berichtet Marot in Ballade 14 *Contre celle qui fut s'amye* seinen Freunden von seiner Verhaftung wegen Übertretung der Fastengebote; und ergänzend fügt

[1] Wenn wir zugeben, daß Elegie 9 (s. VIII, 1) von 1532 ist und von den übrigen Elegien abgesondert werden soll, so ist das Prinzip, daß die Elegien der Suite eine Einheit bilden, durchbrochen und damit anderen Kombinationen die Pforte geöffnet. Unter diesen Umständen darf nicht verschwiegen werden, daß in Elegie 17 (VI, 26) die Ausgabe von 1538 (Gryphius wenigstens) liest: Si me vauldroit l'estat de bergerie Plus que *ma* grande et noble seigneurie, während die Suite von 1534 Plus *qu'une* grande hatte. Sollte die Lesung von 1538 Marots wirkliche Meinung darstellen, so müßte man sich ernstlich fragen, ob diese Worte nicht in fremdem Namen gesprochen sind. Dann würde auch die Anspielung auf Danae in Elegie 24 (VI, 27) neuer Erwägung bedürfen. Und wenn man einmal auf diesem Wege ist, so ist nicht abzusehen, wo eigentlich Halt gemacht werden kann.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

er in seinem *Enfer* hinzu (mit Bezugnahme auf die eben angeführte Ballade):

Bien avez leu, sans qu'il s'en faille un A,
Comment je fus par l'instinct de Luna
Mené au lieu plus mal sentant que soulphre
Par cinq ou six ministres de ce gouffre.

Wer mag die rachsüchtige Schöne gewesen sein, die den Dichter in diese Ungelegenheit brachte? Diese Frage gewinnt ein neues Interesse, nachdem wir erkannt haben, daß Marot in den Jahren 1524 und 1525 sein Herz einer jungen Dame schenkte, die trotz eingestandener Gegenliebe eine andere Ehe einging, wofür sich der aufgebrachte Dichter mit einer maßlosen Invektive (Elegie 14) rächte. Diese Dame, Marots letzte Jugendgeliebte, hätte demnach wohl Anlaß zu blutiger Vergeltung gehabt; und doch scheint sie an der heimtückischen Anzeige bei der Inquisitionsbehörde keine Schuld zu haben. Das ergibt sich nicht bloß aus dem versöhnten Wiedersehen im Herbst 1526, nach Marots Enthaftung, denn was verzeiht man sich schließlich nicht in der Liebe? — sondern noch sicherer aus den sonstigen Angaben des Dichters.

Gleichzeitig mit der vorhin angeführten Ballade erschien nämlich im Jahre 1536, während Marots Exil, ein Rondeau, das er bis dahin vor der Öffentlichkeit verwahrt hatte, das er aber, nachdem es einmal herausgekommen war, in die Gesamtausgabe von 1538 aufnahm und *De l'inconstance d'Ysabeau* betitelte (Rondeau 66). Das Gedicht strotzt von beleidigenden Insinuationen und ist ganz dazu angetan, die Rachgier einer Frau auf das äußerste zu reizen: ‚Sie braucht Galane im Tagwerk und Akkord' — ein grobes Wort, das aber zum Vorwurf der Brünstigkeit im Schlußabsatz der Ballade paßt:

Prince, qui m'eust dict pleinement
La trop grant chaleur dont elle ard,
Jamais n'eust dict aucunement:
‚Prenez le, il a mangé le lard.'

Diese Kennzeichnung erinnert aber eher an die flatterhafte Schöne, der Marot Chanson 8—12 und Rondeau 45—49

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

gewidmet hat. Wir sahen, wie flink sie ihre Liebhaber wechselte. Sie war auch verheiratet und auf eine verheiratete Frau weisen die Anspielungen im Eingang der *Epistre à son amy Lyon* (Epistel 11), die auf die Erfahrungen des Dichters zielen:

Je ne t'escry des Dames de Paris:
Tu en sçais plus que leurs propres maris.

Und wie Marot im Rondeau parfaict *A ses amys après sa delivrance* (Rondeau 4) andeutet, hatte ihm diese Frau ihre Gunst nicht verweigert:

Et aussi tost que fus desadvoué
De celle là qui me fut tant humaine...

Besonders wertvoll sind die Angaben der *Epistre du coq en l'asne* (Epistel 24), die ebenfalls die Vorfälle aus der verhängnisvollen Zeit rekapituliert:

Ma dame ne m'a pas vendu.
C'est une chanson gringotee:
La musique en est bien notee,
Ou l'assiette de la clef ment.
Par la mort bieu, voyla Clement.
Prenez le, il a mangé le lard.
Il faict bon estre papelard
Et ne courroucer point les fees.
Toutes choses qui sont coiffees
Ont moult de lunes par la teste.

Das zweite Zitat ist der mehrfach angeführten Ballade 14 entnommen; das erste gibt die Anfangsworte der Chanson 15, die sich auf die flatterhafte Schöne bezieht; und *fee* bezeichnet wieder eine verheiratete Frau; junge Mädchen höheren Standes heißen poetisch *nymphe*.

Zum gleichen Schluß führt uns das *Dizain de Fermeté* (Epigramm 6), das 1538 *A Ysabeau* überschrieben wurde, insofern dieser kleine Seitenhieb auf die Unbeständigkeit der Geliebten in der Adolescence Clementine, die in solchen Dingen sehr verläßlich ist, den der letzten Geliebten gewidmeten Dizains, Epigramm 7—8, vorausgestellt ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Alles in allem, ergibt sich demnach, daß die Verräterin, die Marot zur Anzeige brachte, nicht die letzte Jugendgeliebte, Marots große Leidenschaft, war, sondern jene frühere, die, wie wir den an sie gerichteten Gedichten entnahmen, verreisen mußte und während ihrer Abwesenheit den Dichter durch einen andern Liebhaber ersetzte. Wir hätten also, wenn die Sache ganz sicher wäre, die unter dem Namen Ysabeau gehenden Gedichte zu denen des vierten Abschnitts stellen dürfen; und sofern wir das Ergebnis als gültig ansehen, werden wir daraus folgern, daß jene Liebesintrige mit der Flatterhaften noch nicht abgeschlossen war, als der Dichter mit der Brünetten anknüpfte, und auch noch nicht, als er jene leidenschaftliche Neigung faßte, der wir den letzten Abschnitt gewidmet haben, und daß die Lösung des Verhältnisses in Wirklichkeit nicht so harmlos vor sich ging, wie es nach der *Adolescence Clementine* aussieht.

Auf eine derartige Verwicklung spielt an einer wenig beachteten Stelle die Epistel *A l'papillon contre le fol Amour* (Epistel 65) an:

> Le bien que j'euz une fois de m'amye
> En peu de temps tourna en infamie:
> Car en amour fut si tres malheureuse
> Après l'effect, que de moy fut jalouse,
> Moy d'elle aussi, tant qu'au lieu de le taire,
> Chascun congneut nostre secret affaire,
> Elle par trop avoir d'affection,
> Moy d'autre part peu de discretion.
> Comme aux amans Cupido les yeulx bande,
> Sans y penser nous banda de sa bande,
> Et desbandez quand nous fusmes tous deux,
> Veismes l'erreur d'amour dont je me deulz.

An diesem Beispiel kann man sehen, daß wir weit entfernt sind, in alle Geheimnisse Marots eingeweiht zu sein, wieviel er auch in seinen Gedichten davon spricht. Sicherlich könnten wir uns auf manche pikante Enthüllung gefaßt machen, wenn er oder einer der Beteiligten und Eingeweihten vor uns erstünde und von dem Geschehenen aufrichtig Rechenschaft gäbe.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Außer Rondeau 66 *De l'inconstance d'Ysabeau,* das 1536, während Marots Exil, gedruckt wurde, und dem *Dizain de Fermeté* (Epigramm 6), das in der Adolescence erschien und seit 1538 *A Ysabeau* heißt, haben wir noch Epigramm 61 *A Ysabeau,* das viel später geschrieben wurde, vielleicht erst 1538, da es in der Handschrift von Chantilly nicht steht. Marot beruft sich auf Petrarkas Beispiel, um es zu rechtfertigen, daß er die frühere Geliebte bei Namen nannte, wie Petrarka es mit Laura und er selber mit Anna tat, die doch in jeder Hinsicht höher steht. Das Bekenntnis zu Petrarka als zu seinem Meister ist, wenigstens für den älteren Marot, bedeutsam: darf man aber daraus schließen, daß Ysabeau der wirkliche Taufname der Dame war?

Posthum erschienen noch zwei weitere Gedichte, die Ysabeaus Namen tragen. Das eine, Epigramm 240 *A Ysabeau,* ist eine Nachahmung Martials *Ad Gellium* (V, 29) und hat keine Bedeutung für uns, höchstens daß man in der Wahl des Namens eine Bosheit sehen darf. Das andere aber, Epigramm 204 *D'Ysabeau à Estienne Clavier:*

> Ysabeau, ceste fine mouche,
> Clavier, tu entens bien Clement,
> Je sçay que tu sçais qu'elle est louche ...

ist zwar auch eine Paraphrase von Martial XII, 22:

> *Quam sit lusca Philaenis indecenter,*

aber die Berufung auf den eingeweihten Zeugen weckt den Verdacht, daß es sich hier um eine späte Rache an der Ungetreuen handelt. Schön, aber schielend!

Alle diese Äußerungen des beleidigten Dichters geben uns einen Namen; zu einer wirklichen Feststellung der Person verhelfen sie uns nicht. Auch dem *Enfer* können wir in der Hinsicht nichts entnehmen. Wenn Marot beim Verhör vor Rhadamantus die Falsche, die ihn zur Anzeige gebracht hat, gleich hinter Jupiter, Pallas und Kybele nennt, das heißt nach dem König, seiner Schwester und seiner Mutter, und vor den Göttern und Halbgöttern der unteren Sphäre, des Meeres und der Erde, das heißt vor den übrigen Persönlichkeiten des Hofes, so wäre es nicht richtig, daraus einen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Schluß auf ihre Rangstellung zu ziehen. Die Reihenfolge in der Nennung ist durch den Namen Luna bedingt, der im Hinblick auf die bewiesene Launenhaftigkeit (*moult de lunes en la testes*, Epistel 24) gewählt wurde; der Mond aber zieht seine Bahn zwischen den oberen Gestirnen und dem Erdkreis.

Auf eine brauchbare Fährte führen uns möglicherweise Marots ziemlich dunkle Worte im *Coq en l'asne* von 1526 (Epistel 24):

Laquelle chose de par Dieu
Amours finissent par cousteaulx.

Wie eine Antwort auf diese Stelle klingen die nicht minder rätselhaften Verse der von einem Gegner verfaßten ‚Epistre responsive de l'asne au coq' (*Oeuvres de Clement Marot* ed. G. Guiffrey III, 697 f. Vers 88 ff.):

Laisse passer monsieur de Morgues:
C'est luy qui joue du cousteau.
L'yvrongne ne sçait que couste eau.
Mais, par ta foy, si l'on en parle
De ceste belle fille Darle (d'Arles?)
Et je te diray le pourquoy, —
Il ne s'en fault qu'avoir de quoy,
A plusieurs pour faire grand chere.

Enthalten diese Anspielungen den Schlüssel des Geheimnisses? Wer weiß?

VIII.

Anna.

1532—1534.

Einer neuen Liebe begegnen wir erst in den dreißiger Jahren; sie ist ausgesprochen platonischer Art und erscheint mit dem Namen Anna verbunden. Das ist etwas Neues. Ursprünglich hatte Marot keine seiner Geliebten genannt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Der Name Ysabeau erscheint erst in der Gesamtausgabe von 1538, und ähnlich steht es mit dem Namen Anna; in der Adolescence kommt er gar nicht vor, in der Suite nur im Text des *Dizain de Neige* als Ersatz für die Julia des lateinischen Originals. Erst 1538 wird er in der Überschrift einer Reihe von Gedichten, sowohl älterer wie neuerer, eingeführt. Offenbar handelte Marot in beiden Fällen mit der gleichen Absicht; er wollte Mißdeutungen und falschen Unterschiebungen begegnen.

Die auf die neue Liebe bezüglichen Gedichte finden wir nun nicht wie die früheren fein säuberlich zusammengestellt, und auch das ist kennzeichnend. In seinen späteren Publikationen läßt Marot wohl infolge von unangenehmen Erfahrungen das persönliche Element nicht mehr so unbefangen hervortreten wie in der ersten Sammlung seiner Gedichte. Wir müssen sie daher selber zusammensuchen und sind zu diesem Behuf auf den Indizienbeweis angewiesen. Drei Merkzeichen sind es, nach denen wir uns dabei richten können: 1. die ausdrückliche Bezeichnung der Gedichte mit dem Namen Anna, 2. die nachweisbare Abfassung derselben zwischen 1532 und 1534, 3. der Ton der Erklärungen. Es springt in die Augen, daß die Beweiskraft dieser Indizien vom ersten zum dritten stetig abnimmt.

Bei der Revision von 1538 erhielt nur ein Gedicht aus der *Adolescence Clementine* den Hinweis auf die neue Geliebte: *Du mois de May et d'Anne* (Epigramm 9). Da es aber das vorletzte unter den Dizains ist und sonst in der Adolescence verschiedene Gruppen von Gedichten niemals untereinander gemengt werden, entsteht sofort die Frage, ob nicht auch das letzte Dizain, *Du Baiser refusé* (Epigramm 10), auch zu unserer Serie zu stellen ist; und in einer ähnlichen Lage befinden sich die zwei letzten Rondeaux der Adolescence, *Du Baiser de s'amye* (Rondeau 57) und *Pour un qui est allé loing de s'amye* (Rondeau 58), die von den auf die letzte Jugendliebe bezüglichen durch ein Gedicht andern Inhalts getrennt sind, Rondeau 56 *A la fille d'un painctre d'Orleans, belle entre les autres;* außerdem heißt die letzte Jugendgeliebte in den Rondeauüberschriften sonst nicht *amye*, sondern *dame*. Es ist aber schwer zu entscheiden,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

ob diese drei Gedichte wirklich zu unserer neuen Serie gehören, oder ob sie nicht eher unter sich zusammenzufassen sind, eventuell mit Einschluß von Rondeau 56, auf die schöne Malerstochter. Wir haben sie deshalb lieber im Abschnitt VI als Zusatz untergebracht und nicht hier. Zwei von ihnen behandeln im übrigen ein literarisches Thema, den Kuß; sachliches Interesse böte nur das letzte Rondeau mit seiner bewegten Zusicherung treuen Gedenkens.

Gleich nach dem Erscheinen der ersten Ausgabe seiner Adolescence schickte Marot das Buch an eine Dame mit einer Widmung: *Marot envoya le livre de son Adolescence à une damoyselle et luy manda* ... Diese Fünfzeile nahm er dann in die zweite Auflage vom 13. November 1532 auf. Ob die Dame die in Rede stehende Anna ist, wissen wir nicht; der Zeit nach könnte sie es aber sein.

Von den Gedichten der *Suite de l'Adolescence* kommt zunächst die noch nicht besprochene Elegie 9 *La grand' amour que las cueur vous porte* in Betracht. Sie sagt ausdrücklich, daß die Liebe, und zwar eine unerwiderte Liebe den Dichter zum Schreiben veranlaßt, um die Adressatin in einem Leid, das sie betroffen hat, zu trösten, nachdem er sieben Jahre keine Frau mehr angedichtet hat, auch wenn eine ihn noch so warm geliebt hätte. Sieben Jahre von der großen Trennung an gerechnet, das führt uns in das Jahr 1532. Die Dame ist keineswegs bezeichnet und das Bild, das Marot von ihr und der bezwingenden Kraft in ihrem Wesen entwirft, namentlich von ihrer Schönheit und leutseligen Vertraulichkeit, *ceste doulce honneste privaulté*, erinnert wohl in einigen Zügen an Elegie 15 und Ballade 15; doch spricht das, was er von ihrer Gleichgültigkeit gegen ihn sagt (*qui n'a sur moy affection ne zelle*), nicht für Wiederaufnahme alter Beziehungen, wie man sonst gerne annähme, um die Einheitlichkeit der Elegien zu retten, sondern eher für eine neue Neigung. An Spruchgedichten bietet die Suite das *Dizain de Neige* (Epigramm 24), das den Namen Anna im Text und seit 1538 auch im Titel nennt; das *Dizain du Paradis terrestre* (Epigramm 25), seit 1538 *A Anne* überschrieben; die letzte Achtzeile *Une dame à un qui luy donna sa pourtraicture* (Epigramm 28); das *Huictain sur la devise:*

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Non ce que je pense (Epigramm 29), beide ohne Namenangabe, und das *Huictain* ‚Incontinent que je te vey venue' (Epigramm 30), seit 1538 *A Anne* betitelt. Drei von diesen Spruchstrophen hat also der Dichter ausdrücklich für Anna in Anspruch genommen; und da die Sammlung 1534 erschien, sind sie alle vor Marots Exil entstanden.

Zu diesen Gedichten dürfen wir im Vertrauen auf die Handschrift von Chantilly noch folgende fügen: *A une qui disoit le vouloir aymer*, das in den Oeuvres von 1538 ‚D'une Dame de Normandie' heißt (Epigramm 136) und hier mit Zusätzen steht, die anscheinend erst später hinzukamen; *Estreines*, seit 1538 *A Anne* (Estreine 7, ursprünglich Epigramm 85 a); *A propos des cinq poinctz en amours*, 1538 *A Anne à ce propos* (Epigramm 53); *De l'Amour honneste* (Epigramm 86), ohne besondere Angabe, und *Contre les jaloux* (Epigramm 91).

Von diesen Gedichten ist knapp die Hälfte auf Anna bezogen worden; sie sind aber alle vor Marots Flucht aus Frankreich entstanden, und außerdem werden sie durch einen gemeinsamen Zug zusammengehalten: aus ihnen spricht eine starke, platonisch exaltierte Liebe mit einer Bewegung und Zartheit, die einen tiefen Eindruck hinterlassen, wenn man sich willig in sie einfühlt. Im *Dizain de May* (Epigramm 9) hält der Dichter der Vergänglichkeit der Lenzblumen die unverwelklichen Vorzüge seiner Dame entgegen; in der *Widmung* bedauert er, daß er ihr nicht seine wirkliche Jugend statt der papierenen widmen konnte; im Dizain *A une qui disoit le vouloir aymer* (Epigramm 136) erwidert er auf die im Scherz gemachte Bemerkung, er fürchte kaum, daß es dazu komme, doch sollte er es befürchten, weil er zu stark liebt, wenn er Gegenliebe findet; in den *Estreines à Anne* (Estreine 7) schenkt er der Dame sein frischverwundetes Herz als sein bestes Gut, um durch dessen Hingabe erst reich zu werden; im Dizain *A propos des cinq poinctz en amours* (Epigramm 53) findet er sich durch ihren Anblick, ihre Anrede und gar ihren Kuß, wenn er ihm zuteil würde, beglückter als andere durch den Vollbesitz; im Dizain *De l'Amour honneste* (Epigramm 86) schildert er seine Dame so hehr in ihrer keuschen Sittsamkeit, daß er sie

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

vor lauter Liebe und Verehrung nicht zu lieben wagt; im *Dizain de Neige* (Epigramm 24) benutzt er ein Petronius zugeschriebenes Epigramm (*Me nive candenti petiit modo Julia*), um die Bitte um Erwiderung seiner Gefühle anzubringen; im *Dizain du Paradis terrestre* (Epigramm 25), wo er diese Bitte aus eigenem vorträgt, spricht er sich viel zarter und zurückhaltender aus. Ob der Wunsch, ihr Bild möge in seinem Herzen so tief eingegraben sein wie das seine in dem ihrigen (*Une dame à un qui luy donna sa pourtraicture*. Epigramm 28) von der neuen Geliebten ausgeht, läßt sich nicht entscheiden; dagegen spricht Epigramm 29 *Sur la devise: Non ce que je pense* so klar und eindringlich von seiner tiefeingeprägten Liebe und seiner unbedingten Hingabe an den Willen der Dame, daß wir das Gedicht kaum auf eine andere, gleichgültige beziehen können. Das *Huictain à Anne* (Epigramm 30) vergleicht endlich ihr Fortgehen mit einer Wolke, die den mit ihr gekommenen lichten Sonnenschein wieder verschleiert und die große Freude in großes Leid verwandelt. Möglicherweise gehören diese Gedichte nicht alle zusammen, aber keines ist darunter, das den Ton stört.

Die zeitliche Abfolge, in der diese Gedichte entstanden, läßt sich nicht feststellen, da diese neue Liebe keine Geschichte hat. Sicher anzusetzen sind: das *Dizain de May* für Mai 1532, vor dem Drucke der Adolescence; die *Widmung* zwischen August und November 1532, vor der zweiten Auflage; die *Estreines* für den 1. Januar 1538; *Contre les jaloux* etwa für August 1533; in der Handschrift von Chantilly steht das letztere unmittelbar hinter der Achtzeile *Du Roy qui feit l'epitaphe de Laure* (Epigramm 90).

Die letzte Achtzeile, *Contre les jaloux* (Epigramm 91) spricht von Mißgünstigen, die den Dichter von seiner Freundin trennen möchten und die durch ihre Umtriebe nur erreichen, daß sie fester an ihm hält. Es ist das erste und einzige Wort, das unseren Blick vom Seeleninnern des verliebten Sängers weg auf die feindselig gesinnte Umwelt richtet. Estienne Dolet hat 1542 diese Achtzeile in seiner Sonderausgabe des ‚Enfer' als *Huictain faict à Ferrare* wieder abgedruckt (vgl. Epigramm 158); seiner durch nichts

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

verbürgten Angabe steht jedoch die verläßlichere Einordnung des Gedichtes in der Handschrift von Chantilly unter anderen von 1533 gegenüber.

Immerhin scheint der Gedanke an diese tiefe und, wie wir sahen, auch angefochtene Liebe den Dichter auf seiner Flucht aus Frankreich im Spätherbst 1534 begleitet zu haben. Auf sie weist er augenscheinlich in der Achtzeile *De Madamoyselle de la Fontaine* (Epigramm 66), die in Ferrara geschrieben wurde:

En grand travail, *plein d'amour* j'ay passé
Les montz tres froidz au partir d'Aquitaine:
Mais leur froideur n'a de mon cueur chassé
La grand ardeur de mon amour certaine...

Und noch deutlicher tritt sie uns in der Zehnzeile *A Madamoyselle de la Greliere* (Epigramm 65) entgegen, die ebendort entstand:

Mes yeulx sont bons (Greliere) et ne voy rien,
Car je n'ay plus la presence de celle,
Voyant laquelle au monde voy tout bien,
Et voyant tout, je ne voy rien sans elle.
A ce propos souvent (madamoyselle)
Quand vous voyez mes yeulx de pleurs lavez,
Me venez dire: ‚Amy, qu'est ce qu'avez?'
Mais le disant vous parlez mal apoinct,
Et m'est advis que plus tost vous devez
Me demander: ‚Qu'est ce que n'avez point?'

Wenn diese Liebe aber so lange fortbestand, so muß es auffallen, daß die dichterischen Äußerungen mit dem Sommer 1533 ohne sichtbaren Grund so gut wie gänzlich aufhören. Das lag möglicherweise an den Verhältnissen. Wenn wir aber an die der Flucht vorausgegangene Hausdurchsuchung denken, so regt sich der Verdacht, ob nicht viele ungedruckte Gedichte damals in die Hand der Inquisitionsbehörde fielen und so für den Dichter und für die Nachwelt verloren gingen. Im ganzen Schaffen Marots zeigt sich hier eine empfindliche Lücke. — Vgl. übrigens Abschnitt XI.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Was wir hier zusammentragen konnten, sind Materialien, die zur Aufführung eines fertigen Baus nicht ausreichen. Wenn wir sie aber wie ausgegrabene Baureste am Fundort selbst betrachten, so lassen sie uns den ursprünglichen Grundriß und die Bestimmung der Anlage hinreichend erkennen. Wir sehen klar, daß es eine eigenartig tiefe, zarte und aufrichtige Empfindung war, die im Alter, wo das Leben sich zum Abstieg zu neigen beginnt, über Marot kam und ihm neue lyrische Töne eingab. Zur ungehemmten vertraulichen Aussprache war der Dichter nicht mehr aufgelegt. Darum finden wir nur eine Elegie neben lauter Spruchstrophen, die er jetzt ausschließlich gebraucht, um seine Gedanken und Gefühle auszudrücken. Sie geben der neuen Liebe einen intim-beschaulichen Anstrich. Bedeutsam ist auch die an Petrarka sich anlehnende Nennung eines Namens. Für die Neugier des Biographen fällt allerdings auch diesmal nichts ab; um so wertvoller ist der Ertrag für die Liebhaber echter poetischer Stimmung. Weich und musikalisch wiegend schmeicheln sich die Verse ein, und man muß sich beinahe scheuen, den Versuch zu wagen, eine dieser Zehnzeilen in anderer Sprache wiederzugeben. Doch mag es zur Probe geschehen:

Vom irdischen Paradies.

Und gab es je ein Paradies auf Erden,
Da, wo du weilst, da ist es sonder Wahn.
Doch manche, die danach sich sehnen, werden
Statt Paradies nur Höllenqual empfahn.
Doch soll sie nicht gereu'n, was sie getan;
Vor solcher Lieb' fällt Leid nicht ins Gewicht.
Doch wer da fänd' ein freundliches Gesicht
Und wer sogar zu deiner Gunst es brächte,
Was wäre der? ich weiß es selber nicht,
Nur daß er wäre, was ich werden möchte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

IX.

Ein Intermezzo.

Eigene Geschicke hat die Epistel *Bien doy louer la divine puissance* (Epistel 66, Ed. Jannet IV, 171 ff.) gehabt. Sie ist uns nur in der Handschrift fr. 1700 der Pariser Nationalbibliothek erhalten geblieben und wurde von F. Genin unter einer erfundenen Überschrift veröffentlicht, als ob sie an Königin Margareta von Navarra gerichtet gewesen wäre. Davon kann natürlich keine Rede sein. Aber auch andere Deutungen, die seither versucht wurden, können wir ohne Schaden der Vergessenheit anheimgeben.

Um uns zurechtzufinden, müssen wir die Epistel selber befragen, und da wird zunächst festzustellen sein, daß sie ihrem Inhalt nach eine regelrechte Liebeserklärung an eine junge Dame von vornehmem Stand ist. In beredten Worten schildert der Dichter den Eindruck, den ihre Schönheit, ihr keuscher Blick, ihr ungezwungenes Gespräch, dessen man nicht überdrüssig werden kann, ihr lebhafter Geist und ihr erstaunliches Wissen, vor allem aber ihre fesselnde Anmut auf ihn gemacht haben; und er bedauert, kein Prinz zu sein, um ihr seinen Dienst anbieten zu können. Indessen hätten auch Göttinnen sich in Sterbliche verliebt, und die Dauphine küßte Alain Chartiers beredten Mund. Dichter besitzen ja Schätze, die nicht ein jeder hat: sie können unsterblich machen. Doch sage er das alles nicht, um zu prahlen, sondern weil er noch nie eine Frau getroffen habe, die so sehr nach seinem Sinne war.

Der zweite Punkt ist das Datum der Epistel. Marot betrachtet die Begegnung als sein Neujahrsgeschenk; und der Glücksfall trifft mit zwei anderen zusammen: der Versöhnung mit seinem König und der Rückkehr in die Heimat, *sa natale province*. Das kann sich nur auf die Heimkehr aus dem Exil, und nicht auf den Besuch in Cahors beziehen; denn dieser fand im Januar 1538 statt, ein Jahr nach erfolgter Wiederaufnahme in Gnaden. Von der Haftenlassung im Jahr 1526 kann es auch nicht verstanden werden. Die Epistel wurde also 1537, kurz nach Jahresbeginn, verfaßt;

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

damals weilte aber Marot in Lyon. Wenn wir nun suchen, wer hier die Nymphe de pris, nee de hault parentage sein konnte, so weisen uns vielleicht Marots Epigramme auf die richtige Spur. Zweie von ihnen beschäftigen sich mit Mademoyselle de la Roue, vermutlich eine Verwandte des Kardinals von Tournon (vgl. Epigramm 97 und 98). Und vielleicht ist es nicht ohne Bedeutung, daß in der Handschrift BN fr. 1700 eben eines dieser Epigramme (*Painctres expers*) neben Gedichten Marots aus den Jahren 1536 und 1537 und anderen Gedichten von Königin Margareta, Mellin de Saint-Gelais und François de Tournon steht. Es ist nicht undenkbar, daß die Handschrift aus dem Besitze der genannten Dame stammt.

Gehen wir der Spur weiter nach, so können wir der Handschrift von Chantilly entnehmen, daß Epigramm 67 *A Coridon* ebenfalls Beziehungen zu Mademoiselle de la Roue hat: es ist gegen eine Lästerzunge, une noire faicte en despit des cieulx, gerichtet. Auch hier heftet sich also den Liebeswerbungen des Dichters gleich wieder die Scheelsucht und böse Nachrede an die Fersen.

Nach Lyon weist uns aber auch noch Epigramm 95 *A une amye*; es spricht von einem zärtlichen Stelldichein, das der Dichter gern erneuern möchte. Dieselbe Achtzeile, die Marot 1538 veröffentlichte, erschien nämlich 1544 noch einmal in etwas verschiedener Lesung unter der Überschrift *A une dame de Lyon* mit der Antwort der Dame und mit Geleitversen, denen wir entnehmen, daß die Dame brünett war und Margareta hieß. Offenbar hatte der Dichter sich eine Diskretion auferlegt, an der der Dame selbst nicht übermäßig viel lag. Sollen wir nun beide Vorfälle zusammenbringen? Ist Mademoiselle de la Roue mit dieser Marguerite identisch? Und ist sie tatsächlich die Adressatin der vorher besprochenen Epistel? Das sind Fragen so diskreter Art, daß wir nicht daran denken können, sie zu bejahen. Aber die Möglichkeit ist gegeben, daß wir einmal mehr erfahren könnten. Einstweilen verstehen wir indessen besser, was Marot im Sinne hatte, wenn er in seinen *Aideux à la ville de Lyon* (Epistel 49), die ebenfalls in der Handschrift BN fr. 1700 zu lesen sind, die Worte einfügt:

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Adieu la Saone et son mignon
Le Rosne, qui court de vistesse:
Tu t'en vas droict en Avignon,
Vers Paris je prens mon adresse.
Je dirois *adieu ma maistresse:*
Mais le cas viendroit mieulx à poinct
Si je disois adieu jeunesse,
Car la barbe grise me poinct.

X.

Anna von Alençon.

1537/38.

Kaum ist Marot aus der Verbannung heimgekehrt, so beginnt das verliebte Spiel von neuem, und wieder begegnen wir dem Namen Anna. Die Ernte ist ziemlich beträchtlich, fast ausschließlich Spruchgedichte, und ihr Fundort ist das zweite Buch der Epigramme. Nur eines der einschlägigen Gedichte steht im ersten Buch, doch unter Gedichten aus der Zeit nach dem Exil. Außerdem sind noch zwei Stücke aus dem Nachlaß einzubeziehen. So erhalten wir, alles in allem, 18 Spruchstrophen und eine Elegie oder Epistel.

Die Entstehungszeit der Gedichte verteilt sich auf die Zeit zwischen Frühjahr 1537 und Sommer 1538. Für die ersten Monate haben wir einen Anhalt an der Handschrift von Chantilly: auf Grund ihrer Anordnung können wir Epigramm 108 *D'Amour et de sa dame,* Epigramm 113 *A Anne* (qu'il songe de nuict) und Epigramm 115 *De sa dame et de soy mesme* den Monaten Mai und Juni 1537 zuweisen; später entstand Epigramm 126 *Du baiser*, und die *Epistre à une damoyselle qui refusa un present* (Elegie 26) scheint vor Oktober anzusetzen zu sein. Die andern Gedichte stehen in der Handschrift nicht; in dubio gehören sie daher dem Jahre 1538 zu und müssen vor August geschrieben worden sein, da die Ausgabe vom 12. dieses Monats datiert ist. Über

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

die Reihenfolge, in der sie entstanden, läßt sich nichts aussagen, da die Epigramme nicht chronologisch, sondern nach dem Grundsatz möglichster Abwechslung geordnet scheinen. Die Zusätze der Ausgabe sind: Epigramm 73 *Du partement d'Anne,* Epigramm 115 *A celle qui soubhaicta Marot aussi amoureux d'elle qu'un sien amy,* Epigramm 120 *A Anne* (jouant de l'espinette), Epigramm 127 *A Anne* (pour luy dire sa pensee), Epigramm 130 *A Anne du jour de la saincte Anne,* Epigramm 133 *Au poete Borbonius,* Epigramm 134 *Il salue Anne,* Epigramm 134 *Dialogue de luy et de sa Muse,* Epigramm 136—138 *D'une Dame de Normandie* mit *Response* und *Replicque*, Epigramm 139 *A Anne* (qu'il ayme fort), dann die Widmung des Buches, Epigramm 80 *A Anne* (pour lire ses epigrammes) und das Nachwort dazu, Epigramm 151 *A Anne* (tancee pour Marot). Die eingeklammerten Angaben sind posthum dazugekommen. Der Nachlaß brachte noch Epigramm 207 *A Anne* (Le cler soleil par sa presence efface) und Epigramm 208 *Huictain* (J'ay une lettre entre toutes eslite).

Der Name Anna, dem wir hier wieder begegnen, regt sofort die Frage an, ob die neue Dichterliebe nur die Fortsetzung der vor dem Exil angesponnenen platonischen Liebe ist, die ja auch unter diesem Namen geht, oder ob wir vor einem neuen Roman stehen. Gewiß spricht auf den ersten Blick die Wahrscheinlichkeit für die erste Alternative; indessen treten bei genauerer Vergleichung doch Unterschiede zwischen den beiden Gedichtserien hervor, die zu denken geben. Die neue Geliebte bezeichnet Marot bald als Schwester, bald als Brünette, und außerdem macht er über ihren Stand besondere Andeutungen, während wir bei den früheren Gedichten an Anna dergleichen nirgends fanden. Wir begehen darum keinen Fehler, wenn wir die beiden Verhältnisse als getrennte Angelegenheiten behandeln, der weitere Befund wird diese Auffassung bestätigen.

In seiner ebenso feinsinnigen wie lehrreichen Studie *Le roman d'amour de Clément Marot* (Les lettres et les idées depuis la Renaissance t. II, Grands écrivains français de la Renaissance, Paris 1914, S. 1—61) hat Abel Lefranc den Schleier des Geheimnisses zum Teil gelüftet,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

indem er in überzeugender Weise darlegte, daß diese Anna, die Marot als seine Brünette und Schwester feiert, niemand anderes ist als Anna von Alençon, eine Nichte Margaretas aus nebenbürtiger Linie.

N est la lettre en mon cueur bien escripte.
Et le pays est celluy d'Alençon,

sagt Marot in Epigramm 208, und da der Name des Buchstabens N in der Aussprache des 16. Jahrhunderts genau so lautete wie der Mädchenname Anne, so haben wir hier eine authentische Aussage des Dichters vor uns, an der nicht weiter zu deuten ist.

Anna war die ältere Tochter des Bastards Charles von Alençon, den die Genealogen als illegitimen Sohn des Herzogs René und mithin als Halbbruder des letzten Herzogs anführen, der Margaretas erster Gemahl wurde. Ihre Mutter war Germaine de Balue, die Nichte des durch seinen Konflikt mit König Ludwig XI. wohlbekannten Kardinals. In Annas Adern floß also königliches Blut, und Marot nennt sie deshalb auch: *de la ligne des dieux.* Estienne Dolet, der gut informiert war, sagt ebenfalls von ihr: *diis ipsis, genus unde verendum duxisti* (Carm. II, 23. Lugduni 1538). Die Identität der von Marot besungenen Persönlichkeit ist damit endgültig und einwandfrei festgestellt, und dies bleibt A. Lefrancs nicht zu schmälerndes Verdienst. Eine offene Frage bildet jedoch die nähere Bestimmung der Zeit und der Verlauf der Geschehnisse.

Anna von Alençon tritt uns in Dokumenten und Urkunden erst gegen Ende der dreißiger Jahre entgegen, und zwar als Hoffräulein bei ihrer Tante, der Königin von Navarra. Im Haushaltsetat von 1539, dem einzigen erhaltenen aus dieser Zeit, wird sie unter dem Namen Saint-Pol angeführt, nach dem sie damals genannt wurde. Auch ihre Mutter bezieht von Margareta eine Pension. Vgl. *Comptes de Louise de Savoie et de Marguerite d'Angoulême,* publ. p. A. Lefranc et J. Boulenger. Paris 1905, S. 86, 95. Ihr Vater, der Bastard von Alençon, war damals schon gestorben. und zwar wird sein Ableben schon 1532 erfolgt sein, da die ihm gehörigen Herrschaften Cany und Caniel im Januar

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

1533 von seinen Rechtsnachfolgern in Besitz genommen werden. S. *Actes de François Ier* t. II, 307, *5332*. Seine Witwe schloß eine zweite Ehe mit Claude Brinon, seigneur du Plessis-aux-Brébans, doch wurde auch diese bald durch den Tod des Gatten gelöst, da die Herrschaft Plessis im Februar 1539 an Brinons Schwiegersohn René de Luré überging. Vgl. *Actes* VI, 537, *21689* und IV, 671, *74131*. Trotzdem muß Germaine de Balue noch jung ausgesehen haben, als Marot sie kennen lernte; denn sie scheint wohl mit Epigramm 104 *De sa mere par alliance* gemeint zu sein:

Si mon poil noir en blanc se tainct,
Comment seroit ce de vieillesse?
Ma mere est en fleur de jeunesse,
Et n'est au monde si beau tainct.
Car le sien tous autres estainct:
De la veoir faictes moy la grace,
Mais ne contemplez trop sa face,
Que d'aymer n'entriez en esmoy,
Et que sa rigueur ne vous face
Vieillir de langueur comme moy.

Der Dichter scheint das Adoptionsverhältnis auf die ganze Familie ausgedehnt zu haben. Auch Annas jüngere Schwester schloß er darin ein, wie Epigramm 114 *De Marguerite d'Alençon, sa sœur d'alliance* uns lehrt:

Un chascun qui me faict requeste
D'avoir oeuvres de ma façon,
Voise tout chercher en la teste
De Marguerite d'Alençon.
Je ne fais dizain ne chanson,
Chant royal, ballade n'epistre
Qu'en sa teste elle n'enregistre
Fidelement exact et seur:
Ce sera mon petit Registre,
Elle n'aura plus nom ma sœur.

Es scheint uns deshalb wahrscheinlich, daß der Bastard von Alençon bei seinem Tod eine junge Witwe und zwei noch unmündige Kinder zurückließ. Und diese Annahme wird dadurch bestätigt, daß Marot wiederholt Annas Jugend

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

hervorhebt (Epigramm 120 und 208) und daß von den beiden Schwestern die ältere im Dezember 1540, die jüngere erst im September 1550 heiratete.

Den Beginn der Bekanntschaft setzen wir demnach in das Frühjahr 1537. Marot war erst vor kurzem aus der Verbannung zurückgekehrt. Um die Jahreswende war er in Lyon wieder mit der Kirche ausgesöhnt worden, dann aber noch einmal nach Genf umgekehrt; erst am 8. März bestätigt der ferraresische Gesandte seine Anwesenheit bei Hof und seine Wiederaufnahme in die Gunst des Königs. Der Hof war in Compiègne. Gerade in jenen Tagen begibt sich aber König Franz über Amiens vor das belagerte Hesdin, das am 20. März, am Tag nach seinem Eintreffen, berannt und eingenommen wird. Wir besitzen ein Glückwunschschreiben der Prinzessinnen, in dem diese ihrer Freude über den raschen Erfolg Ausdruck geben. Der Schlußabsatz lautet:

> **Monseigneur, pour la fin la Royne m'a coumandé vous supplier, avecques les dames qu'il vous plese nous coumander de vous aller voir en tel lieu qu'il vous plaira: car, avec saint Thomas, nous ne serons contentes que nous n'ayons veu nostre Roy resuscité par heureuse victoire; et tres humblement vous en resupplions.**

Die erbetene Erlaubnis wurde gegeben: die Königin kam tatsächlich mit den Damen ihres Gefolges zur Besichtigung der eroberten Stadt, und Marot war jedenfalls auch anwesend, denn bald darauf besang er die am 7. April erfolgte Kapitulation der noch standhaltenden Zitadelle. Der erwähnte Brief (vgl. *Nouvelles lettres de la reine de Navarre* publ. p. F. Genin S. 139) ist aber mit *Catherine, Marguerite, Marguerite, Marguerite, Anne* unterschrieben, d. h. von der Dauphine, von der Tochter des Königs, von Margareta von Navarra, die wohl die Feder führte, daher der biblische Ton, und, wie wir vermuten dürfen, von Margareta und Anna von Alençon, dem Geblüt nach Verwandte der Prinzessinnen. Das wäre also das erste Dokument, in dem uns ihr Name begegnet.

Wenn Anna von Alençon zum Hofstaat Margaretas gehörte, so war für Marot die Möglichkeit zum Zusammentreffen mit ihr nicht ohne weiteres gegeben. Denn trotz der nahen Beziehungen ging der navarrische Hofhalt nicht völlig

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

im französischen auf, und in der letzten Zeit vielleicht weniger als früher. Aber gerade in diesen beiden Jahren finden wir Marot auffallend oft im navarrischen Kreis. Am 10. Mai ist Königin Margareta in Paris, und am 9. gibt Marot ebendort seinen ‚Dieu gard' in Druck; im Juni ist er eben in Saint-Cloud, wie die Erbprinzessin Johanna von Albret zum Besuch ihrer Eltern kommt, und hier trifft er auch in Margaretas Gegenwart mit François Sagon zusammen. Im Oktober erscheint er dann in Tours, wo Margareta bei ihrer Tochter weilt, und schreibt für Johanna das reizende Briefchen in Versen an ihre Cousine Margareta von Frankreich. Zum Jahreswechsel ist er neuerdings da und bewillkommt den König von Navarra bei seiner Ankunft, und begleitet dann das Königspaar über Cahors, seine Vaterstadt, bis nach Montpellier, wo sie mit König Franz zusammentreffen sollten. Im weiteren Verlauf des Jahres führt dann der Hoftag von Moulins, auf dem die feierliche Erhebung Montmorencys zum Konnetabel stattfand, und die Begegnung zwischen König Franz, Kaiser Karl und Papst Klemens in Nizza auch die Suiten wieder zusammen. An Gelegenheiten, sich zu sehen, mangelte es nicht, ob nun der Zufall sie bot oder ob Absicht sie schuf. Wenn wir aber gut zusehen, so fällt der Zeitpunkt dieser Begegnungen mit der mutmaßlichen Entstehungszeit der Gedichte, wie wir sie feststellen konnten, sichtlich zusammen: wir hatten Spruchgedichte von Mai und Juni, dann die Elegie vor Oktober, das meiste aber fiel in das Jahr 1538, und von diesem Jahr ist auch Dolets Äußerung über Marots Liebe.

Handelt es sich nun bei diesen Gedichten um eine wirkliche Liebe oder nur um ein poetisches Spiel? Im Anfang sieht es wohl eher nach letzterem aus. Marots Einfälle, die er in Verse bringt, sind nicht original; er schöpft sie nicht aus dem Herzen, sondern aus Büchern. Epigramm 103 *D'Amour et de sa dame* ist die breitere Ausführung eines Distichons des lateinischen Hofpoeten Germanus Brixius von Auxerre über ein Venusstandbild, das Renzo da Ceri vor Jahren dem König geschenkt hatte, und Epigramm 113 *Anne* (qu'il songe de nuict) ist die Paraphrase von Vergils *Anna soror, quae me* ... (Aeneis IV, 9 ff.), und es sieht bei-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

nahe aus, als hätte diesmal Vergil bei der geschwisterlichen Adoption Pate gestanden. Für die erste Zeit bleiben also zwei Spruchgedichte eigener Erfindung, und das eine, Epigramm 126 *Du baiser*, gemahnt stark an literarische Themenbehandlung, wenn es überhaupt in den Zusammenhang gehört. Das alles spricht gewiß nicht für die Wiederaufnahme alter Liebesbeziehungen: kein Wort gibt der Freude des Wiedersehens Ausdruck; nirgends wird von der alten Liebe gesprochen, sie erscheint durchaus als ein neuer Gast in Marots Herzen.

Wie es um seine Gefühle steht, ermessen wir wohl am besten an der *Epistre à une damoyselle qui refusa un present* (Elegie 26), die, nach der Anrede ma sœur zu urteilen, sicherlich an Anna von Alençon gerichtet ist. Ängstlich sucht der Dichter jeden ungünstigen Schein zu meiden; bevor er sich getraut, ein Geschenk anzubieten, versichert er sich, ob es genehm sein wird; wiederholt betont er die Ehrbarkeit seiner Absicht: er habe nie ein Wort gesagt, bei dem nicht Gott und die Ehre mit inbegriffen waren. Und wie bekümmert ihn die Zurückweisung seiner Gabe, weil sie ihm einen Hintergedanken unterschiebt und er dadurch eine so gute Schwester verlieren könnte! In der ganzen Epistel ist kein Zug, der sich mit der gesellschaftlichen Stellung der Dame und des Dichters auch bei den strengsten Anforderungen nicht vertrüge.

Bis zum Schluß bleibt das Verhältnis zwischen dem Dichter und dem von ihm besungenen Fürstensprößling das einer ehrfurchtsvollen poetischen Neckerei, und der Ansporn dazu scheint meist von der Dame auszugehen. Es ist, als ob sie ihm nahegelegt hätte, sie wolle in einer Person seine Anna, seine Schwester und seine Brünette sein. Man nehme z. B. Epigramm 115 *De sa dame et de soy mesme*, wo er die Frage aufwirft, wer echter liebt, sie, der er immer zu lange fernbleibt, oder er, den ihre Gegenwart umbringt, oder Epigramm 116 *A celle qui soubhaicta Marot aussi amoureux d'elle qu'un sien amy* (falls es hieher gehört), wo er die Ungleichheit gern zugibt, da er anderthalbmal so stark liebt. Ohne entsprechende Liebeserklärungen geht es natürlich nicht ab; wie geschickt fängt es aber der Dichter in

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Epigramm 73 *Du partement d'Anne* an, um ihr harmlos nahezulegen, sie möge sein Herz mitnehmen, damit man ihm den Schmerz der Trennung nicht ansehe, und ihm das ihre dafür lassen, weil man ohne Herz nicht leben kann! Selbst in dem sehr persönlichen Epigramm 120 *D'Anne jouant de l'espinette* geht er nicht über das Maß hinaus, wenn er sich beim Anhören ihres Spinettspiels mit den Heiligen im Himmel vergleicht und sich glücklicher fühlt als diese bei dem Gedanken, er könnte bei ihr etwas gelten. Auf ihre Frage nach seinen geheimen Gedanken (Epigramm 127 *A Anne luy declairant sa pensee*) gesteht er ihr ein anderes Mal ein, daß er an sie denkt und an diesen dummen Amor, der ihn so hoch lieben läßt, daß er nichts hoffen darf. Auch die Gelehrsamkeit muß gelegentlich herhalten, wenn er ihr in Epigramm 130 *A Anne du jour de la saincte Anne* mit der Einbuße ihres Namens droht, wenn sie so hart bleibt, weil Anna hebräisch Gnade bedeutet.

Es ist ein Spiel des Geistes, bei dem freilich das Gefühl mitspricht, wie immer bei Marot; und wenn er in Epigramm 132 *Au poete Borbonius* niedrigen Stand und hochauffliegendes Wünschen als die Hölle der Liebe bezeichnet, so mag man ja annehmen, wenn man will, daß ihm das Spiel doch näher ans Herz ging. Meist klingt es aber nicht so feierlich. So weiß Marot in Epigramm 134 *Il salue Anne* seinen Willkomm an die liebliche Kalenderlerche, deren Gesang einen jeden erfreut, richtig anzubringen, und im Epigramm 135 *Dialogue de luy et de sa Muse* läßt er sich im Anschluß daran von seiner Muse erklären, warum sie beim Abschied kein Wort fand, wohl aber beim Wiedersehen: beim Wiederfinden ist eben ein wärmeres Wort am Platze. Interessant ist es, das frühere Sinngedicht *A une qui disoit le vouloir aymer,* das in der Handschrift von Chantilly für sich allein unter Gedichten von 1533 steht, hier unter der Überschrift *D'une Dame de Normandie* wiederzufinden mit einer Antwort der Dame und einer Entgegnung darauf, als wäre das Gedicht jetzt bei Gelegenheit wieder hervorgeholt worden (Epigramm 136—138); Alençon gehört zur Normandie. Der Gedanke, was aus seiner Liebe geworden wäre, wenn sie Erwiderung gefunden hätte, kehrt auch in Epi-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

gramm 139 *A Anne* (qu'il ayme fort) wieder: er gibt zu, daß er sie dann noch mehr lieben würde und daß es ihm nicht darauf ankäme, noch toller zu sein, wenn er ihr etwas davon abgeben könnte. Das ist gewiß die übermütigste Äußerung, die er sich in diesen Sinnsprüchen erlaubt hat.

Alles in allem fehlt es dem Dichtertraum, den Marot da durchlebte, nicht an Innigkeit und selbst nicht an tieferer Bewegung; doch verläuft er ohne Verwicklung und Erschütterung. Nur das Ende brachte einen derberen Ruck. Noch am Annentag, dem 26. Juli, wenige Tage nach der Zusammenkunft in Nizza, hatte Marot seine Huldigungen angebracht. Bevor aber die Gesamtausgabe seiner Werke mit den neuen Epigrammen in Druck ging, und das geschah schon am 31. Juli, oder wenigstens bevor sie fertig gesetzt war, wurde der jungen Dame das Spiel als unziemlich verwiesen. Das ging auch Marot an. Natürlich mußte er sich fügen, er sah aber kein Hindernis, die ihr dargebrachten Gedichte in die neue Ausgabe aufzunehmen, ja ihr selber das zweite Buch seiner Epigramme zuzueignen. Das beweist doch wohl, daß die Rüge nicht so streng ausgefallen war. In der Widmung, Epigramm 80 *A Anne* (pour lire ses epigrammes) bittet er die Dame, die von der Liebe zu ihr durchglühten Verse nicht zu verschmähen, wenn sie auch die Glut nicht mitempfinde; und im Nachwort, Epigramm 151 *A Anne* (tancee pour Marot), bittet er sie zu verzeihen, wenn sie um seinetwillen Unannehmlichkeiten ertragen mußte: sie solle dafür in seinen Liedern ewig leben. Und damit legt er die Feder, mit der er seine Liebesverse schrieb, noch einmal beiseite, und diesmal endgültig. Sein Geist will aber nicht zur Ruhe kommen, denn es hat ihn doch zu tief bewegt.

Von den aus dem Nachlaß bekanntgewordenen Gedichten ist das eine, Epigramm 207 *A Anne,* ziemlich belanglos: seine Verdrießlichkeit, wenn er sie nicht sieht, und seine gehobene Stimmung, wenn er sie sieht, sind ihm ein Kennzeichen der Liebe. Dafür ist das *Huictain* Epigramm 208 (J'ay une lettre) um so bemerkenswerter, weil es den Schlüssel des Geheimnisses birgt, und man begreift jetzt, warum es aus der Ausgabe wegbleiben mußte.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Aus dem Jahr, in dem sich dieses Liebesintermezzo abspielte, besitzen wir von Marot ein *Adieu aux dames de la court, au mois d'octobre 1537,* das er vor dem Aufbruch nach Piemont schrieb (Epistel 46). Natürlich wird man unter den Damen, deren er in duftig verhüllten Anspielungen gedenkt, auch die suchen, der er damals vor anderen huldigte. Ganz sicher läßt sich nicht sagen, ob sie gemeint ist, doch würden wir die Schlußworte gern auf sie beziehen:

Adieu m'amye la dernière,
En vertu et beaulté premiere.
Je vous pry me rendre à present
Le cueur dont je vous feis present,
Pour en la guerre, où il fault estre,
En faire service à mon maistre.

Über den Charakter dieser späten Dichterliebe kann uns eventuell auch eine Stelle aus Marots Ekloge an den König (1539) Aufschluß geben. Marot gedenkt nämlich eines von ihm veranstalteten Wettdichtens zu Ehren der Freundin, das Aufsehen erregte: man habe nicht gewußt, wem der Preis gebühre, ob ihm oder Mellin de Saint-Gelais, und ein findiger Mittler habe aus der Verlegenheit geholfen, indem er beide auszeichnete:

Une autre fois, pour l'amour de l'amye,
A tous venantz pendy ma challemie,
Et ce jour là à grand peine on sçavoit,
Lequel des deux gaigné le pris avoit,
Ou de Merlin ou de moy: dont à l'heure
Thony s'en vint sur le pré grand'alleure
Nous accorder, et aorna deux houlettes
D'une longueur de forces violettes:
Puis nous en feit present, pour son plaisir:
Mais à Merlin je baillay à choisir.

Wenn der dienstfertige Preisspender, wie man mit gutem Grund annimmt, Antoine Heroet war, so kommen für dieses Wettdichten nur die Jahre zwischen 1532 und 1539 in Betracht und eher die späteren als die früheren, da Heroets Auftreten ein gewisses Ansehen voraussetzt, das er vor 1536, wenigstens als Dichter, kaum beanspruchen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

konnte. Gegenstand der Huldigung kann also nur Marots platonische Liebe von 1532/33 oder seine poetische von 1537/38 gewesen sein, und vielleicht eignete sich die letztere als ein anerkanntes höfisches Spiel am besten zur Veranstaltung eines solchen Improvisationswettkampfes. Ein Teil der hier besprochenen Spruchgedichte ist vielleicht der Ertrag dieses Versturniers.

Wie wir bereits erwähnten, heiratete Anna von Alençon im Dezember 1540: der Auserwählte war Nicolas de Bernay, Herr von Bernay en Pymont, écuyer tranchant der Dauphine und der Prinzessin Margareta. Durch ihre Ehe kam sie an den großen Hof, und dieser Umstand liefert uns vielleicht die Erklärung für ein ziemlich rätselhaftes Dizain Marots, das mit den zwei anderen Spruchstrophen aus seinem Nachlaß bekannt wurde. Es erschien wie diese in der von Antoine du Moulin besorgten Ausgabe von 1549 und wurde später *De la jalousie d'un maistre sur son serviteur* überschrieben (Epigramm 217 der Jannetschen Ausgabe). Es lautet:

Malheureux suis ou à malheureux maistre,
Qui tant de fois sur moy a desiré
Qu'auprès de luy ma deesse peust estre,
Par qui long temps Amour l'a martyré.
Or elle y est. Mais ce Dieu a tiré
Dedans son cueur une flesche nouvelle.
Mon maistre (helas) voyez chose cruelle:
Car d'un costé vostre desir m'advient,
De l'autre non, car je porte avec elle
Un autre amy qui vostre place tient.

Ist Anna von Alençon gemeint, so müssen wir annehmen, daß sie es auch Marots Herrn, dem König, angetan hatte. Durch ihren Übertritt an den großen Hof hat dieser nun freilich erreicht, was er schon lange und nicht im Interesse des Dichters wünschte; aber leider hat Amor den Spaß verdorben, denn sie kommt mit einem andern Freund, und Herr und Diener haben das Nachsehen. Ist diese Deutung richtig, so versteht man noch besser, daß die Dame den Wink erhielt, das Spiel mit dem Dichter abzubrechen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Tragisch nahm diesmal Marot die Vermählung der Dame nicht. Unter den Neujahrsglückwünschen, die er am 1. Januar 1541 den Damen des Hofes darbrachte, ist auch einer *A Madame de Bernay, dicte Sainct Pol* (Estraine 53), der letzte der Reihe:

Vostre mary a fortune
Opportune:
Si de jour ne veult marcher,
Il aura beau chevaucher
Sur la brune.

Dieses schelmische Witzwort rechtfertigt noch einmal unsere Auffassung, daß Marots letzte Dichterliebe mehr ein poetisches Spiel als eine Leidenschaft war, allerdings ein Spiel, bei dem er alles einsetzte, was er an Geist und auch an Herz besaß.

XI.

Die letzten Chansons.

In einer Sammlung von Marots Liebesgedichten dürfen seine letzten Chansons nicht fehlen. Sie gehören zum Sinnigsten und Zartesten, das er geschrieben hat, und besitzen einen ungewöhnlichen musikalischen Wohllaut. Aber ihre persönlichen Andeutungen sind so diskret gehalten, daß sie sich sachlich nur schwer einordnen lassen. Sie erschienen 1533 in der Gesamtausgabe der Oeuvres, und an sich ist es fraglich, ob es etwa Nachträge aus früherer Zeit oder Zeugen seither gemachter Erfahrungen oder nur poetische Einfälle ohne den Untergrund eines Erlebnisses sind.

Als bloßen Einfall dürfen wir z. B. Chanson 38 betrachten:

J'ay trouvé moyen et loisir
D'envoyer Monsieur à la chasse,
Mais un autre prend le plaisir
Qu'envers ma Dame je pourchasse.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Es ist nur ein Epigramm, dem der Dichter zufällig die Liedform gegeben hat; denn das ganze Gedicht ist weiter nichts als eine Paraphrase des Vergilschen *Sic vos non vobis* (Anthologia latina ed. Riese Nr. 257), und zwar aller überlieferten Varianten des Pentameters; statt des Hexameters (*Hos ego versiculos feci: tulit alter honorem*) hat sich Marot ein anderes Situationsmotiv ausgedacht, das sachgemäß zu den Vergleichen paßt.

Ebenso gehören Chanson 36 *Pour la Brune* und Chanson 37 *Pour la Blonde* zu den sinnigen Einfällen, und sie stehen in der Handschrift von Chantilly mit gutem Recht unter den Epigrammen. Sie konnten hier wegbleiben.

Am besten wäre es, die mitgeteilten Liedchen einfach für sich reden zu lassen; denn viel läßt sich an ihnen nicht kommentieren. Bei Chanson 33 *La plus belle des trois sera* könnte man allenfalls an die drei Freundschaftsbündnisse von Rondeau 38—40, Pensee, Grand'amye et Tante, erinnern, aber auch an die letzten Familienadoptionen mit Anna und Margareta von Alençon und ihrer Mutter. Ganz zeitlos ist der Schmolltrotz in Chanson 34 *Puis que de vous je n'ay autre visage*; die Absage könnte ja auch an eine Dame gerichtet sein, die sonst keine Spur in Marots Dichtungen hinterlassen hat, wenn es nicht bloß ein hübscher Einfall ist. Ausgesprochen persönlich ist Chanson 35 *Vous perdez temps de me dire mal d'elle;* mehr zu sagen, wäre aber gewagt. Erst bei Chanson 39 *Si j'avois tel credit* legt die sichtliche Verwandtschaft mit Epigramm 92 *Qui peche plus, luy qui est esventeur* die Vermutung nahe, daß es sich vielleicht um Marots platonische Liebe handelt; und wenn wir diesem Gedanken nachgehen, so können wir uns fragen, ob nicht Chanson 40 *Ne sçay combien la hayne est dure* mit dem Hinweis auf den kurzen Bestand des Liebesgefühls die letzte wehmütige Aussprache der durch Zeit und Verhältnisse einander entfremdeten Liebenden unter sich ist. Diese beiden Lieder mit dem Epigramm dürfte man eventuell zu den Gedichten im Abschnitt VIII stellen.

Wenn wir in unsere Sammlung die galanten Komplimente, die gereimten Huldigungen und Neckereien in Sinngedichtformen, die Marot so hübsch zu wenden verstand,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

nicht aufgenommen haben, so bedarf dies keiner Rechtfertigung. Sie haben mit den Erlebnissen des Dichters nichts zu tun. Nur ein Gedicht möchten wir hier nachtragen, weil es persönliche Beziehungen voraussetzt. Es ist das Epigramm 110 der Jannetschen Ausgabe und muß aus dem Jahre 1537 sein.

A une dame pour l'aller veoir.

Endormez bien Argus, qui a tant d'yeulx,
Et faictes tant que Danger se retire:
Duysans ne sont (mais par trop eunuyeux)
A qui aller vers sa dame desire.
Là vous pourray de bouche à loysir dire
Ce dont l'escript un mot n'ose parler.
Qu'en dictes vous, ma dame, y doy je aller?
Non, j'y courray, mes emprises sont telles.
Comment courir? J'y pourray bien voller:
Car j'ay d'Amour avecques moy les esles.

XII.

Epilog.

Zum Schluß schien es uns angebracht, den Dichter selbst das Fazit seiner Lebenserfahrungen ziehen zu lassen. Er hat es in ebenso ansprechender als menschlich ergreifender Weise in dem Liede *De soy mesme* getan, das wir ebenfalls der posthumen Ausgabe von 1549 entnehmen. Im Druck ist es nicht als Lied, sondern als drei getrennte Spruchstrophen erschienen, offenbar infolge eines Mißverständnisses. Der Zusammenhang des Gedankens und vor allem die regelmäßige Wiederkehr der weiblichen Schlüsse an derselben Stelle lassen keinen Zweifel, daß das Gedicht als Chanson gemeint war und nicht als einzelne Epigramme.

Für uns aber, wenn wir auf den durchmessenen Weg zurückblicken, ist das Ergebnis der Untersuchung ein vielfältiges. Es zeigt sich zunächst, daß es wohl möglich ist,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

die ursprünglichen Intentionen des Dichters in weitgehendem Maße wiederzuerkennen, mehr, als dies bisher angestrebt worden ist. Damit sind wir aber in den Stand gesetzt, den willkürlichen Phantasiekonstruktionen gar zu wißbegieriger Biographen einen objektiv feststellbaren Tatbestand entgegenzuhalten. Zu gleicher Zeit gewinnen wir dann einen neuen und tieferen Einblick in die sittliche und literarische Entwicklung des Dichters: wie wir ihn von leichten Liebschaften durch eine große Leidenschaft hindurch zu höherer abgeklärter Liebe aufsteigen sehen, so können wir auch verfolgen, wie in ihm nach und nach das Bedürfnis der lyrischen Äußerung seiner Empfindungen erwacht und an Boden gewinnt, bis der Quell an der bitteren Erschütterung durch die Erfahrung wieder versiegt. Dabei beobachten wir auch den angemessenen Fortschritt in der poetischen Technik: zum überlieferten Rondeau tritt zuerst das volksmäßige Lied, dann die Epistel oder Elegie, was auf eins hinausläuft, und schließlich die Spruchstrophe; und jeder formale Gewinn entspricht einer Wandlung seiner Gemütslage und seines Äußerungsbedürfnisses. Es ist innere logische Konsequenz in jeder Hinsicht. Dies zu veranschaulichen ist der Zweck unserer Zusammenstellung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

TEXTE.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

I.

Die erste Liebe.

1.

Le Temple de Cupido.

Au temps de Ver que la belle Flora
Les champs couverts de diverse flour a,
Et son mary Zephyrus les esvente
Quand à l'entour doulcement souffle et vente:
Le jeune enfant Cupido, dieu d'aymer,
Ses yeulx bandez si voulut deffermer
Pour contempler de son throsne celeste
Tous les amans qu'il attaint et moleste.
Adonc il veit entour de ses charroys
D'un seul regard maintz victorieux roys,
Haultz empereurs et princes magnificques,
Dames portans visages deificques.
Mainte pucelle en sa fleur de jeunesse,
Et tout humain subject à sa haultesse:
Et qui plus est, les altitonans dieux
Veit tresbucher soubz ses dardz odieux.
Brief, il congneut que toute nation
Ployoit soubz luy comme au vent le syon.
Mais ainsi est que ce cruel enfant
Me voyant lors en aage triumphant
Et pulluler entre tous ses souldardz
Sans point sentir la force de ses dardz:
Voyant aussi qu'en mes oeuvres et dictz
Allois blasmant d'Amours tous les edictz,

I, 1. *Le Temple de Cupido et la Queste de Ferme Amour* **(Opucule 1), Marots erste Dichtung eigener Erfindung, wurde wohl 1514 zu Ehren des Thronfolgers Franz und seiner Braut Klaudia von Frankreich ausgedacht und 1515 dem zum König gewordenen Prinzen überreicht (Hs. BNfr. 2369) und bald auch gedruckt.**

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Delibera d'un assault amoureux
Rendre mon cueur (pour une) langoureux.
Pas n'y faillit: car par trop ardente ire
De sa pharetre une sagette tire
De boys mortel empenné de vengeance,
Portant un fer forgé par Desplaisance
Au feu ardent de rigoreux refus:
Laquelle lors (pour me rendre confus)
Il descocha sur mon cueur roydement.
Qui lors congneust mon extresme tourment,
Bien eust le cueur remply d'inimytié
Si ma douleur ne l'eust meu à pitié:
Car d'aucun bien je ne fuz secouru
De celle là par qui j'estois feru.
Mais tout ainsi que le froit vent de bize
Fendre ne peult la forte roche bise,
Semblablement mes complainctes et criz,
Mon froit parler et gracieux escriptz
N'eurent pouoir d'amollir le sien cueur,
Qui contre moy lors demoura vainqueur.
Donc, congnoissant ma cruelle maistresse
Estre trop rude et grande forteresse
Pour combatant si foible que j'estoye:
Voyant aussi que l'amour, où jectoye
Le mien regard, portoit douleur mortelle,
Deliberay m'eslongner si fort d'elle
Que sa beaulté je mettrois en oubli:
Car, comme dit le bon Poete annobly,
Se desir as de fuyr le danger
D'ardent amour, et du tout l'estranger,
Eslongne toy de la dame ou personne
A qui du tout ton loyal cueur se donne.

52. ff. Es ist Ovids Rat an die abgewiesenen Liebhaber, *Remedia amoris* 211 f.:

Tu tantum, quamvis firmis retinebere vinclis,
I procul, et longas carpere perge vias.

56. Die fiktive Reise, die Marot unternimmt, um die Unerbittliche zu fliehen, führt ihn zum Tempel Cupidos, wo er im Chor des Heiligtums Ferme Amour, die er suchte, entdeckt zwischen den beiden Fürstlichkeiten, die sein Gedicht feiern soll.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

2.

Ballade de Marot

du temps qu'il aprenoit à escrire au Palais à Paris.

Musiciens à la voix argentine,
Dorenavant comme un homme esperdu
Je chanteray plus hault qu'une buccine:
‚Helas, si j'ay mon joly temps perdu.'
Puis que je n'ay ce que j'ay pretendu,
C'est ma chanson, pour moy elle est bien deue.
Or je vois veoir si la guerre est perdue,
Ou s'elle picque ainsi qu'un herisson.
Adieu vous dy, mon maistre Jehan Grisson,
Adieu Palais et la porte Barbette,
Où j'ay chanté mainte belle chanson
Pour le plaisir d'une jeune fillette.

Celle qui c'est en jeunesse est bien fine,
Ou j'ay esté assez mal entendu.
Mais si pour elle encore je chemine,
Parmy les piedz je puisse estre pendu.
C'est trop chanté, sifflé et attendu
Devant sa porte, en passant par la rue:
Et mieulx vauldroit tirer à la charrue
Qu'avoir tel peine, ou servir un masson.
Bref, si jamais j'en tremble de frisson,
Je suis content qu'on m'appelle Caillette:
C'est trop souffert de peine et marrisson
Pour le plaisir d'une jeune fillette.

I, 2. Vierte Ballade der Adolescence Clementine. Vermutlich im Sommer 1515 geschrieben, als der König sich zum Zug nach Italien anschickte. Marot folgte wohl mit Villeroy.

1. Der erste Vers scheint Marots Vater sehr gefallen zu haben, er hat ihn in seiner unvollendet gebliebenen Schilderung des italienischen Feldzugs (ed. Lenglet du Fresnoy V, 225) nachgeahmt.

10. Im Palais, dem alten Königssitz auf der Seineinsel, war die königliche Kanzlei untergebracht. Die Porte Barbette sperrte die rue du Temple an der Stelle, wo die rue des Blancs-Manteaux einmündet.

22. Caillette hieß der Hofnarr Karls VIII. und Ludwigs XII.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Je quitte tout, je donne, je resine
Le don d'aymer qui m'est si cher vendu.
Je ne dy pas que je me determine
De vaincre Amour, cela m'est deffendu,
Car nul ne peult contre son arc tendu.
Mais de souffrir chose si mal congrue,
Par mon serment je ne suis plus si grue:
On m'a apprins tout par cueur ma leçon.
Je crains le guet, c'est un mauvais garçon.
Et puis, de nuict, trouvez une charrette,
Vous vous cassez le nez comme un glaçon
Pour le plaisir d'une jeune fillette.

Prince d'Amours, regnant dessoubz la nue,
Livre la moy en un lict toute nue
Pour me payer de mes maulx la façon,
Ou la m'envoye à l'umbre d'un buisson.
Car s'elle estoit avecques moy seullette,
Tu ne veis onc mieulx planter le cresson
Pour le plaisir d'une jeune fillette.

II.

Flüchtiges und ernstes Lieben.

1.

De celluy qui incite une jeune dame à faire amy.

A mon plaisir vous faictes feu et basme,
Parquoy souvent je m'estonne, ma dame,
Que vous n'avez quelque amy par amours.
Au diable l'un qui fera ses clamours
Pour vous prier quand serez vieille lame.
Or, en effect, je vous jure mon ame

II, 1. Rondeau 5. Aus der Adolescence Clementine.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Que si j'estois jeune et gaillarde femme:
J'en aurois un devant qu'il fust trois jours
A mon plaisir.
Et pourquoy non? Ce seroit grant diffame
Si vous perdiez jeunesse, bruyt et fame
Sans esbranler drap, satin et velours.
Pardonnez moy si mes motz sont trop lourds:
Je ne vous veulx qu'aprendre vostre game
A mon plaisir.

2.

De l'amoureux ardent.

Au feu qui mon cueur a choisy,
Jectez y, ma seule deesse,
De l'eau de grace et de lyesse:
Car il est consommé quasi.

Amour l'a de si près saisy,
Que force est qu'il crie sans cesse
Au feu.
Si par vous en est dessaisy,
Amour luy doint plus grand destresse
Si jamais sert autre maistresse.
Doncques, madame, courez y
Au feu.

3.

Du mal content d'amours.

D'estre amoureux n'ay plus intention:
C'est maintenant ma moindre affection:
Car celle là de qui je cuydoie estre

II, 2. Rondeau 6. Aus der Adolescence Clementine.
II, 3. Rondeau 10. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Le bien aymé m'a donné à congnoistre
Qu'au faict d'amours n'y a que fiction.

Je la pensois sans imperfection,
Mais d'autre amy a prins possession:
Et pource, plus ne me veulx entremettre
D'estre amoureux.
Au temps present, par toute nation,
Les dames sont comme un petit syon
Qui tousjours ploye à dextre et à senestre.
Bref, les plus fins ne s'y sçavent congnoistre
Parquoy concludz que c'est abusion
D'estre amoureux.

4.

De l'absent de s'amye.

Tout au rebours (dont convient que languisse)
Vient mon vouloir: car de bon cueur vous veisse,
Et je ne puis par devers vous aller.
Chante qui veult, balle qui veult baller,
Ce seul plaisir seulement je voulsisse.

Et s'on me dit qu'il fault que je choisisse
De par deça dame qui m'esjouysse,
Je ne sçaurois me tenir de parler
Tout au rebours.
Si responds franc: ‚J'ay dame sans nul vice:
Autre n'aura en amours mon service:
Je la desire, et souhaicte voller
Pour l'aller veoir, et pour nous consoller.'
Mais mes souhaictz vont comme l'escrevisse
Tout au rebours.

---

4. Var. 1538: m'a bien faict apparoistre.

11. Marot hatte sich des Bildes bereits im Temple de Cupido (V. 18) bedient. Vgl. oben S. 69.

II, 4. Rondeau 11. Aus der Adolescence.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

5.

De l'amant doloreux.

Avant mes jours mort me fault encourir
Par un regard dont m'as voulu ferir,
Et ne te chault de ma griefve tristesse:
Mais n'est ce pas à toy grande rudesse
Veu que tu peulx si bien me secourir?

Auprès de l'eau me fault de soif perir:
Je me voy jeune et en aage fleurir,
Et si me monstre estre plein de vieillesse
Avant mes jours.
Or, si j'en meurs, je veulx Dieu requerir
Prendre mon ame, et sans plus enquerir,
Je donne aux vers mon corps plein de foiblesse:
Quant est du cueur, du tout je le te laisse,
Ce nonobstant que me faces mourir
Avant mes jours.

6.

Ballade d'un amant ferme en son amour quelque rigueur que sa dame luy face.

Près de toy m'a faict arrester
Amour qui tousjours me remord:
Mais d'en partir fault m'aprester,
Sans plus y poursuivre ma mort.
Bel accueil, qui m'a ris, me mord
Et tourne ma joye en tristesse,
Pour avoir quis en trop hault port
Premiere et derniere maistresse.

Ha, mon cueur que voy regretter,
Tu cherches trop heureux confort:

II, 5. Rondeau 12. Aus der Adolescence.
II, 6. Ballade 6. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Foible suis pour te conquester
Un chasteau de si noble effort.
Si vivras tu loyal et fort,
Et combien que rigueur t'oppresse,
Je veulx que la tiennes (au fort)
Premiere et derniere maistresse.

Premiere, car d'autre accointer
Ne me vint onques en record,
Et derniere, car la quitter
Jamais je ne seray d'accord.
Premiere me serre et entord,
Derniere peult m'oster de presse:
Brief, elle m'est (soit droit ou tort)
Premiere et derniere maistresse.

Adieu donc, cueur de noble apport,
Taché d'ingratitude expresse,
Adieu du servant sans support
Premiere et derniere maistresse.

7.

Chanson.

Plaisir n'ay plus, mais vy en desconfort:
Fortune m'a remis en grant douleur.
L'heur que j'avois est tourné en malheur
Malheureux est qui n'a aucun confort.

Fort suis dolent, et regret me remord:
Mort m'a osté ma dame de valeur.
L'heur que j'avois est tourné en malheur,
Malheureux est qui n'a aucun confort.

Valoir ne puis, en ce monde suis mort:

II, 7. Chanson 1. Aus der Adolescence. Man beachte die Reimspiele: Descon*fort*, *Fort*une etc., sg. rimes entrelacées.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Morte est m'amour, dont suis en grant langueur.
Langoureux suis, plein d'amere liqueur.
Le cueur me part pour sa dolente mort.

8.

Du confict en douleur.

Si j'ay du mal, maugré moy je le porte:
Et s'ainsi est qu'aucun me reconforte,
Son reconfort ma douleur point n'appaise.
Voila comment je languis en malaise,
Sans quelque espoir de lyesse plus forte.
Et fault qu'ennuy jamais de moy ne sorte:
Car mon estat fut faict de telle sorte
Dès que fuz né: pour tant ne vous desplaise
Si j'ay du mal.
Quand je mourray, ma douleur sera morte:
Mais ce pendant mon povre cueur supporte
Mes tristes jours en fortune mauvaise,
Dont force m'est que mon ennuy me plaise,
Et ne fault plus que je me desconforte
Si j'ay du mal.

9.

Rondeau par contradictions.

En esperant espoir me desespere,
Tant que la mort m'est vie tres prospere
Me tourmentant de ce qui me contente,
Me contentant de ce qui me tourmente,
Pour la douleur du soulas que j'espere.

II, 8. Rondeau 28. Aus der Adolescence.
5. Var. 1538: Sans nul espoir.
II, 9. Rondeau 29. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Amour hayneuse en aigreur me tempere,
Puis temperance, aspre comme vipere,
Me refroidist soubz chaleur vehemente,
En esperant.
L'enfant aussi qui surmonte le pere
Bande ses yeulx pour veoir mon impropere:
De moy s'enfuyt et jamais ne s'absente:
Mais, sans bouger, va en obscure sente
Cacher mon dueil, affin que mieulx appere
En esperant.

III.

Marots Pensee.

1.

D'alliance de Pensee.

Un mardi gras, que tristesse est chassee,
M'advint par heur d'amytié pourchassee
Une Pensee excellente et loyalle:
Quand je dirois digne d'estre royalle,
Par moy seroit à bon droict exaulcee.
Car de rimer ma plume dispensee
(Sans me louer) peult louer la Pensee
Qui me survint dansant en une salle
Un mardi gras.
C'est celle qu'ay d'alliance pressee
Par ses attraictz: laquelle à voix baissee
M'a dit: ‚Je suis ta Pensee fealle,
Et toy la mienne, à mon gré cordialle.'
Nostre alliance ainsi fut commencee
Un mardi gras.

10. Amor ist Jupiters Kind und hat ihn doch unterworfen.
III, 1. Rondeau 38. Aus der Adolescence.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

2.

D'alliance de grande Amye.

Dedans Paris, ville jolie,
Un jour, passant melancolie,
Je prins alliance nouvelle
A la plus gente damoyselle
Qui soit d'icy en Italie.

D'honnesteté elle est saisie,
Et croy (selon ma fantasie)
Qu'il n'en est gueres de plus belle
Dedans Paris.
Je ne la vous nommeray mie,
Sinon que c'est ma Grand'amye:
Car l'alliance se feit telle
Par un doulx baiser que j'euz d'elle,
Sans penser aucune infamie,
Dedans Paris.

3.

De trois alliances.

Tant et plus mon cueur se contente
D'alliances, car autre attente
Ne me sçauroit mieulx assouvir,
Veu que j'ay (pour honneur suyvir)
Pensee, Grand'amye et Tante.

La Pensee est noble et prudente,
La Grand'amye est belle et gente,
La Tante en bonté veulx plevir
Tant et plus.

III, 2. Rondeau 39. Aus der Adolescence.
4. Var. 1538: A la plus gaye damoyselle.
III, 3. Rondeau 40. Aus der Adolescence.
7. Var. 1538: La Grand'amye belle et gente.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Et ce rondeau je luy presente:
Mais, pour conclusion decente,
La premiere je veulx servir,
De l'autre l'amour desservir,
Croire la tierce est mon entente
Tant et plus.

4.

Aux damoyselles paresseuses d'escrire à leurs amys.

Bon jour, et puis quelles nouvelles?
N'en sçauroit on de vous avoir?
Si bref ne m'en faictes sçavoir,
J'en feray de toutes nouvelles.

Puis que vous estes si rebelles,
Bon vespre, bonne nuict, bon soir,
Bon jour.
Mais si vous cueillez des groselles,
Envoyez m'en. Car, pour tout voir,
Je suis gros, mais c'est de vous veoir
Quelque matin, mes damoyselles.
Bon jour.

5.

De celluy qui nouvellement a receu lettres de s'amye.

A mon desir, d'un fort singulier estre
Nouveaulx escriptz on m'a faict apparoistre
Qui m'ont ravy, tant que fault que par eulx
Aye lyesse ou ennuy langoureux:
Pour l'un ou l'autre Amour si m'a faict naistre.

III, 4. Rondeau 41. Aus der Adolescence.
2. **Var. 1538: S'en brief ne m'en faictes sçavoir.**
III, 5. Rondeau 42. Aus der Adolescence.
3. **Var. 1538: Qui m'ont ravy, tant qu'il fault que par eulx.**

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

C'est par un cueur que du mien j'ay faict maistre,
Voyant en luy toutes vertus accroistre,
Et ne crains fors qu'il soit trop rigoreux
A mon desir.
C'est une dame en faictz et dictz adextre,
C'est une dame ayant la sorte d'estre
Fort bien traictant un loyal amoureux.
Pleust or à Dieu que feusse assez heureux
Pour quelque jour l'esprouver et congnoistre
A mon desir.

6.

Chanson.

Secourez moy, ma Dame par amours,
Ou autrement la mort me vient querir:
Autre que vous ne peult donner secours
A mon las cueur, lequel s'en va mourir.
Helas, helas, vueillez donc secourir
Celluy qui vit pour vous en grant destresse:
Car de mon cueur vous estes la maistresse.

Si par aymer et souffrir nuictz et jours
L'amy dessert ce qu'il vient requerir,
Dictes pourquoy faictes si longs sejours
A me donner ce que tant veulx cherir?
O noble fleur, laisserez vous perir
Vostre servant par faulte de lyesse?
Je croy qu'en vous n'a point tant de rudesse.

Vostre rigueur me feit plusieurs destours
Quand au premier je vous vins requerir:
Mais Bel accueil m'a faict d'assez bons tours
En me laissant maint baiser conquerir.
Las, voz baisers ne me sçavent guerir,

III, 6. Chanson 2. Aus der Adolescence.
8. Var. 1538: Car de son cueur.
12. Die Lesart O noble cueur ist posthum.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Mais vont croissant l'ardent feu qui me presse:
Jouyssance est ma medecine expresse.

7.

Chanson.

Dieu gard ma maistresse et regente,
Gente de corps et de façon.
Son cueur tient le mien en sa tente,
Tant est prins d'un ardent frisson.
S'on m'oyt poulser sur ma chanson
Son de lucz ou harpes doulcettes,
C'est espoir qui sans marrisson
Songer me faict en amourettes.

La blanche colombelle belle
Souvent je voys priant criant:
Mais dessoubz la cordelle d'elle
Me gette un oeil friant, riant,
En me consommant et sommant
A douleur, qui ma face efface,
Dont suis le reclamant amant
Qui pour l'oultrepasse trespasse.

Dieu des amans de mort me garde,
Me gardant donne moy bonheur,
En le me donnant prens ta darde,
Et la prenant navre son cueur:
En le navrant me tiendras seur,
En seurté suyvray l'accointance:
En l'accointant, ton serviteur
En servant aura jouyssance.

III, 7. Chanson 3. Aus der Adolescence. Auf die rimes entrelacées der ersten Strophe folgen in der zweiten rimes couronnées und in der dritten rimes annexées.

4. Tant et plus. Var. 1538.
6. Son de voix. Var. 1538.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

8.

Chanson.

Jouyssance vous donneray,
Mon amy, et si meneray
A bonne fin vostre esperance:
Vivante ne vous laisseray,
Encores, quand morte seray,
L'esprit en aura souvenance.

Si pour moy avez du soucy,
Pour vous n'en ay pas moins aussi,
Amour le vous doibt faire entendre:
Mais s'il vous grieve d'estre ainsi,
Appaisez vostre cueur transy:
Tout vient à poinct qui peult attendre.

9.

Chanson.

J'attens secours de ma seule Pensee:
J'attens le jour que l'on m'escondira
Ou que du tout la belle me dira:
‚Amy, t'amour sera recompensee.'
Mon alliance est fort bien commencee,
Mais je ne sçay comment il en ira:
Car s'elle veult ma vie perira,
Quoy qu'en amours s'attend d'estre avancee.

Si j'ay refuz, vienne mort insensee:
A son plaisir de mon cueur jouyra.
Si j'ay mercy, adonc s'esjouyra
Celluy qui point n'a sa dame offensee.

III, 8. Chanson 4. Aus der Adolescence.
III, 9. Chanson 5. Aus der Adolescence.
2. Var. 1532: esconduyra.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

10.

De trois couleurs, gris, tanné et noir.

Gris, tanné, noir porte la fleur des fleurs
Pour sa livree, avec regretz et pleurs.
Pleurs et regretz en son cueur elle enferme,
Mais les couleurs dont ses vestemens ferme
(Sans dire mot) exposent ses douleurs.

Car le noir dit la fermeté des cueurs,
Gris le travail, et tanné les langueurs:
Par ainsi c'est langueur en travail ferme,
Gris, tanné, noir.
J'ay ce fort mal par elle et ses valeurs,
Et en souffrant ne crains aucuns malheurs,
Car sa bonté de mieulx avoir m'afferme.
Ce nonobstant, en attendant le terme,
Me fault porter ces trois tristes couleurs,
Gris. tanné, noir.

11.

Chanson.

Amour et Mort m'on faict oultrage.
Amour me retient en servage,
Et Mort (pour accroistre ce dueil)
A prins celluy loing de mon oeil
Qui de près navre mon courage.

Helas, Amour, tel personnage
Te servoit en fleur de son aage,
Mais tu es ingrat, à mon vueil,
De souffrir Guerre et son orgueil
Tuer ceulx qui t'ont faict hommage.

III, 10. Rondeau 43. Aus der Adolescence.
III, 11. Chanson 6. Aus der Adolescence.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Si est ce à mon cueur advantage
De ce que son noble corsage
Gist envers, loing de mon accueil:
Car si j'avois veu son cercueil,
Ma grant douleur deviendroit rage.

12.

Du soy deffiant de l'amour de s'amye.

Plus qu'en autre lieu de la ronde
Mon cueur volle comme l'aronde
Vers toy en prieres et dictz:
Mais si asprement l'escondis,
Que noyer le fais en claire unde.

Dont ne puis croire (ou l'on me tonde)
Que ton cueur à m'aymer se fonde,
Quand tous biens m'y sont interdictz
Plus qu'en autre lieu.
Car il n'y a princesse au monde
Qui m'aymast d'amour si profonde
Comme celle que tu me dis,
Qui ne m'ouvrist le paradis
De jouyssance, où grace abonde
Plus qu'en autre lieu.

13.

Chanson.

C'elle qui m'a tant pourmené
A eu pitié de ma langueur:
Dedans son jardin m'a mené,
Où tous arbres sont en vigueur:

III, 12. Rondeau 44. Aus der Adolescence. Var. 1538. D'un soy deffiant.

III, 13. Chanson 7. Aus der Adolescence.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Adonques n'usa de rigueur:
Si je la baise, elle m'accolle,
Puis m'a donné son noble cueur,
Dont il m'est advis que je volle.

Quand je vey son cueur estre mien,
Je mis toute crainte dehors,
Et luy dis: ‚Belle, ce n'est rien,
Si entre voz bras je ne dors.'
La dame respondit alors:
‚Ne faictes plus ceste demande.
Il est assez maistre du corps,
Qui a le cueur à sa commande.'

IV.

Die flatterhafte Schöne.

1.

Chanson.

Si de nouveau j'ay nouvelles couleurs,
Il n'en fault ja prendre esbahissement:
Car de nouveau j'ay nouvelles douleurs,
Nouvel amour et nouveau pensement.
Dueil et ennuy, c'est tout l'advancement
Que j'ay encor de vous tant amoureuse:
Si vous supply que mon commencement
Cause ne soit de ma fin langoureuse.

Pleust or à Dieu (pour fuyr mes malheurs)
Que je vous tinse à mon commandement,
Ou, pour le moins, que voz grandes valeurs
Ne fussent point à mon entendement:
Car voz beaulx yeulx me plaisent tellement,

IV, 1. Chanson 8. Aus der Adolescence.
12. Var. 1538: en mon entendement.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Et vostre amour me semble tant heureuse,
Que je languis: ainsi voyla comment
C'e qui me plaist m'est chose doloreuse.

2.

Chanson.

Quand j'ay pensé en vous, ma bien aymee,
Trouver n'en puis de si grande beaulté:
Et de vertu seriez plus estimee
Qu'autre qui soit, si n'estoit cruaulté.
Mais pour vous aymer loyaulment
J'ay recompense de tourment:
Toutesfois, quand il vous plaira,
Mon mal par mercy finira.

Dès que mon oeil apperceut vostre face,
Ma liberté du tout m'abandonna:
Car mon las cueur, esperant vostre grace,
De moy partit et à vous se donna.
Or s'est il voulu retirer
En lieu dont ne se peult tirer,
Et vous a trouvee sans si,
Fors qu'estes dame sans mercy.

Vostre rigueur veult donques que je meure,
Puis que pitié vostre cueur ne remord:
Si n'aurez vous (de ce je vous asseure)
Loz ni honneur de si cruelle mort.
Car on ne doibt mettre en langueur
Celluy qui ayme de bon cueur.
Trop est rude à son ennemy
Qui est cruel à son amy.

IV, 2. Chanson 9. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

3.

Chanson.

Je suis aymé de la plus belle
Qui soit vivant dessoubz les cieulx:
Encontre tous faulx envieux
Je la soustiendray estre telle.

Si Cupido doulx et rebelle
Avoit desbendé ses deux yeulx
Pour veoir son maintien gracieux,
Je croy qu'amoureux seroit d'elle.

Venus, la deesse immortelle,
Tu as faict mon cueur bien heureux,
De l'avoir faict estre amoureux
D'une si noble damoyselle.

4.

Chanson.

Qui veult avoir lyesse,
Seulement d'un regard,
Vienne veoir ma maistresse
Que Dieu maintienne et gard:
Elle a si bonne grace,
Qu'à celluy qui la voit
Mille douleurs efface,
Et plus s'il en avoit.

Les vertus de la belle
Me font esmerveiller:
La souvenauce d'elle
Faict mon cueur esveiller:

IV, 3. Chanson 10. Aus der Adolescence.
IV, 4. Chanson 11. Aus der Adolescence.
6. Var. Que celluy qui la voit.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Sa beaulté tant exquise
Me faict la mort sentir:
Mais sa grace requise
M'en peult bien garantir.

5.

De celluy qui ne pense qu'en s'amye.

Toutes les nuictz je ne pense qu'en celle
Qui a le corps plus gent qu'une pucelle
De quatorze ans sur le poinct d'enrager,
Et au dedans un cueur (pour abreger)
Autant joly qu'eut onques damoyselle.

Elle a beau tainct, un parler de bon zelle
Et le tetin rond comme une grozelle:
N'ay je donc pas bien cause d'y songer
Toutes les nuictz.

Touchant son cueur, je l'ay en ma cordelle.
Et son mary n'a si non le corps d'elle:
Mais toutesfois, quand il vouldra changer,
Prenne le cueur, et, pour le soulager,
J'auray pour moy le gent corps de la belle
Toutes les nuictz.

6.

De celluy qui de nuict entra chez s'amye.

De nuict et jour fault estre adventureux
Qui d'amours veult avoir bien plantureux.
Quant est à moy, je n'euz onc crainte d'ame.

IV, 5. Rondeau 45. Aus der Adolescence.
5. Var. 1538: Autant joyeux.
8. Var. 1538: N'ay je donc pas bien cause de songer.
IV, 6. Rondeau 46. Aus der Adolescence.
3. Quant est de moy.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Fors seulement, en entrant chez ma dame,
D'estre apperceu des langars dangereux.

Un soir bien tard me feirent si paoureux
Qu'advis m'estoit qu'il estoit jour pour eulx:
Mais si entray je, et n'en vint jamais blasme
De nuict et jour.
La nuict je prins d'elle un fruict savoureux,
Au poinct du jour vey son corps amoureux
Entre deux draps plus odorans que basme.
Mon oeil adonc, qui de plaisir se pasme,
Dist à mes bras: ‚Vous estes bien heureux
De nuict et jour.'

7.

Du content en amours.

Là me tiendray où à present me tien,
Car ma maistresse au plaisant entretien
M'ayme d'un cueur tant bon et desirable
Qu'on me devroit appeller miserable
Si mon vouloir estoit autre que sien.

Et fust ce Helaine au gracieux maintien.
Qui me vinst dire: ‚Amy, fais mon cueur tien,'
Je respondrois: ‚Point ne seray muable,
Là me tiendray.'
Qu'un chascun donc voise chercher son bien:
Quant est à moy, je me trouve tres bien.
J'ay dame belle, exquise et honnorable:
Parquoy, fussé je unze mil ans durable,
Au dieu d'amours ne demanderay rien:
Là me tiendray.

IV, 7. Rondeau 47. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

8.

Chanson.

Tant que vivray en aage florissant,
Je serviray Amour, le dieu puissant,
En faictz et dictz, en chansons et accords.
Par plusieurs jours m'a tenu languissant,
Mais après dueil m'a faict resjouyssant,
Car j'ay l'amour de la belle au gent corps.
Son alliance,
C'est ma fiance:
Son cueur est mien,
Mon cueur est sien.
Fy de tristesse,
Vive lyesse,
Puis qu'en amour j'ay tant de bien.

Quand je la veulx servir et honnorer
Quand par escriptz veulx son nom decorer.
Quand je la voy et visite souvent,
Les envieux n'en font que murmurer:
Mais nostre amour n'en scauroit moins durer.
Autant ou plus en emporte le vent.
Maulgré envie
Toute ma vie
Je l'aymeray
Et chanteray:
C'est la premiere,
C'est la derniere,
Que j'ay servie et serviray.

9.

De celluy qui est demouré, et s'amye s'en est allee.

Tout à part soy est melencolieux
Le tien servant, qui s'eslongne des lieux

IV, 8. Chanson 12. Aus der Adolescence.

1. Var. fleurissant.
13. Var. 1538: Puis qu'en amours à tant de bien.

IV, 9. Rondeau 48. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Là où l'on veult chanter, danser et rire.
Seul en sa chambre il va ses pleurs escrire.
Et n'est possible à moy de faire mieulx.

Car quand il pleut et le soleil des cieulx
Ne reluist point, tout homme est soucieux,
Et toute beste en son creux se retire
Tout à part soy.
Or maintenant pleut larmes de mes yeulx.
Et toy qui es mon soleil gracieux,
M'as delaissé en l'umbre de martyre.
Pour ces raisons, loing des autres me tire.
Que mon ennuy ne leur soit ennuyeux
Tout à part soy.

10.

Chanson.

Languir me fais sans t'avoir offensee:
Plus ne m'escriz, plus de moy ne t'enquiers.
Mais nonobstant autre dame ne quiers:
Plus tost mourir que changer ma pensee.

Je ne dy pas t'amour estre effacee,
Mais je me plains de l'ennuy que j'acquiers,
Et, loing de toy, humblement te requiers
Que, loing de moy, de moy ne sois lassee.

11.

Chanson.

D'où vient cela, belle, je vous supply,
Que plus à moy ne vous recommandez?

5. Var. 1538 à luy.

IV, 10. Chanson 13. Aus der Adolescence.

8. Var. 1538: Que, loing de moy, de moy ne sois faschee.

IV, 11. Chanson 14. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Tousjours seray de tristesse remply
Jusques à ce qu'au vray le me mandez.
Je croy que plus d'amy ne demandez,
Ou mauvais bruyt de moy on vous revelle.
Ou vostre cueur a faict amour nouvelle.

Si vous laissez d'amour le train joly.
Vostre beaulté prisonniere rendez:
Si pour autruy m'avez mis en oubly.
Dieu vous y doint le bien que pretendez:
Mais si de mal en rien m'apprehendez,
Je veulx qu'autant que vous me semblez belle
D'autant ou plus vous me soyez rebelle.

12.

Chanson.

Ma dame ne m'a pas vendu,
Elle m'a seulement changé:
Mais elle a au change perdu,
Dont je me tien pour bien vengé.
Car un loyal a estrangé
Pour un autre qui la diffame:
N'est elle pas legiere femme?

Le noir a quitté et rendu,
Le blanc est d'elle desrengé,
Violet luy est defendu,
Point n'ayme bleu ny orangé:
Son cueur muable s'est rengé
Vers le changeant, couleur infame:
N'est elle pas legiere femme?

---

4. Var. 1538: Jusques à tant qu'au vray le me mandez.
11. Var. 1538: le bien qu'y pretendez.
14. Var. 1512: vouz me soyez cruelle.
IV, 12. Chanson 15. Aus der Adolescence.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

13.

De celluy de qui l'amye a faict nouvel amy.

Jusqu'à la mort dame t'eusse clamee,
Mais un nouveau t'a si bien reclamee,
Que tu ne veulx qu'à son leurre venir.
Si ne peulx tu chose en moy soustenir
Pourquoy t'amour deust estre consommee.

Car en tous lieux tousjours t'ay estimee,
Et si on dit que je t'ay deprimee,
Je dy que non, et le veulx maintenir
Jusqu'à la mort.
Dieu doint que pis tu n'en sois renommee:
Car s'il est sceu, tu en seras nommee
Femme sans cueur, qui ne s'est peu tenir
D'aller au change, et à grant tort bannir
Celluy qui l'eust parfaictement aymee
Jusqu'à la mort.

14.

De l'amant marry contre sa dame.

Du tout me veulx desheriter
De ton amour: car prouffiter
Je n'y pourray par longue espace,
Veu qu'un autre reçoit ta grace,
Sans mieulx que moy la meriter.

Puis qu'à toy se veult presenter,
De moy se devra contenter,

IV, 13. Rondeau 49. Aus der Adolescence.
4. Var. 1538: Si ne peulx tu contre moy soustenir.
5. Var. 1538: Pourquoy t'amour.
12. Var. 1538: qui ne se peult tenir.
14. Var. 1538: Celluy qui t'eust parfaictement aymee.
IV, 14. Rondeau 50. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Car je luy quitteray la place
Du tout.
Tes graces sont bien à noter.
On n'y sçauroit mettre n'oster,
Tu as beau corps et belle face:
Mais ton cueur est plein de fallace.
Voyla qui m'en faict deporter
Du tout.

15.

Chanson.

J'ay contenté
Ma voulenté
Suffisamment:
Car j'ay esté
D'amours traicté
Differemment.
J'ay eu tourment,
Bon traictement,
J'ay eu doulceur et cruaulté,
Et ne me plains fors seulement
D'avoir aymé si loyaulment
Celle qui est sans loyaulté.
Cueur affecté,
Moins arresté
Qu'un seul moment,
Ta lacheté
M'a degetté
Fascheusement.
Prens hardiment
Amendement.
Et vous, dames de grant beaulté,
Si l'honneur aymez clerement,

IV, 15. Chanson 16. Aus der Adolescence.
22. Var. 1538: cherement.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Vous n'ensuyvrez aucunement
Celle qui est sans loyaulté.

V.

Die erste Brünette.

1.

Chanson.

Je ne faiz rien que requerir,
Sans acquerir
Le don d'amoureuse lyesse.
Las, ma maitresse,
Dictes, quand est ce
Qu'il vous plaira me secourir?
Je ne faiz rien que requerir.

Vostre beaulté qu'on voit fleurir
Me faict mourir:
Ainsi j'ayme ce qui me blesse.
C'est grand simplesse,
Mais grand sagesse,
Pourveu que me vueillez guerir.
Je ne fais rien que requerir.

2.

Chanson.

D'un nouveau dard je suis frappé
Par Cupido cruel de soy.

V, 1. Chanson 17. Aus der Adolescence.
13. Var. 1538: Pourveu que m'en vueillez guerir.
V, 2. Chanson 18. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

De luy pensoye estre eschappé
Mais cuydant fuyr me deçoy.
Et remede je n'apperçoy
A ma douleur secrette.
Fors de crier: ‚Allegez moy,
Doulce plaisant Brunette.'

Si au monde ne fussiez point,
Belle, jamais je n'aymerois.
Vous seule avez gaigné le poinct
Que si bien garder j'esperois.
Mais quand à mon gré vous aurois
En ma chambre seulette,
Pour me venger, je vous ferois
La couleur vermeillette.

3.

Epistre des jartieres blanches.

De mes couleurs, ma nouvelle alliee,
Estre ne peult vostre jambe liee,
Car couleurs n'ay, et n'en porteray mie
Jusques à tant que j'auray une amye
Qui me taindra le seul blanc que je porte
En ses couleurs de quelque belle sorte.
Pleust or à Dieu, pour mes douleurs estaindre,
Que vous eussiez vouloir de les me taindre:
C'est qu'il vous pleust pour amy me choisir
D'aussi bon cueur que j'en ay bon desir.
Que dy je amy? Mais pour humble servant,
Quoy que ne soye un tel bien desservant.
Mais quoy? au fort, par loyaulment servir
Je tascheroye à bien le desservir.
Bref, pour le moins, tout le temps de ma vie
D'une autre aymer ne me prendroit envie.

V. 3. Epistel 6. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Et par ainsi, quand ferme je serois,
Pour prendre noir le blanc je laisserois:
Car fermeté c'est le noir par droicture,
Pour ce que perdre il ne peult sa taincture.
Or porteray le blanc ce temps pendant,
Bonne Fortune en amours attendant.
Si elle vient, elle sera receue
Par loyaulté dedans mon cueur conceue:
S'elle ne vient, de ma voulenté franche
Je porteray tousjours livree blanche.
C'est celle là que j'ayme le plus fort
Pour le present: vous advisant, au fort,
Si j'ayme bien les blanches ceinturettes,
J'ayme encor mieulx dames qui sont brunettes.

4.

Chanson.

Mauldite soit la mondaine richesse,
Qui m'a osté m'amye et ma maistresse.
Las, par vertu j'ay son amytié quise,
Mais par richesse un autre l'a conquise:
Vertu n'a pas en amour grand prouesse.

Dieu gard de mal la nymphe, la deesse.
Mauldict soit l'or, où elle a sa lyesse.
Mauldicte soit la fine soye exquise,
Le dyamant et la perle requise,
Puisque par eulx la brunette me laisse.

5.

Chanson.

Le cueur de vous ma presence desire,
Mais pour le mieulx, belle, je me retire,

V, 4. Chanson 19. Aus der Adolescence.
V, 5. Chanson 20. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Car sans avoir autre contentement
Je ne pourrois servir si longuement:
Venons au poinct, au poinct qu'on n'ose dire.

Belle brunette, à qui mon cueur souspire,
Si me donnez ce bien (sans m'escondire)
Je serviray, mais sçavez vous comment?
De nuict et jour, tres bien et loyaulment.
Si ne voulez, je fuyray mon martyre.

6.

Chanson.

Amour au cueur me poingt
Quand bien aymé je suis:
Mais aymer je ne puis
Quand on ne m'ayme point.

Chascun soit adverty
De faire comme moy:
Car d'aymer sans party.
C'est un trop grand esmoy.

7.

Chanson.

Qui veult entrer en grace
Des dames bien avant,
En cautelle et fallace
Fault estre bien sçavant.

---

5. Die Erklärung dieser Stelle gibt uns, wenn eine nötig ist, Epigramm 52 ‚Des cinq poinctz en amours'.

V, 6. Chanson 21. Aus der Adolescence.

V, 7. Chanson 22. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Car tout vray poursuyvant,
La loyaulté suyvant,
Aujourdhuy est deceu,
Et le plus decevant
Pour loyal est receu.

8.

Chanson.

Long temps y a que je vy en espoir
Et que Rigueur a dessus moy pouoir:
Mais si jamais je rencontre Allegeance,
Je luy diray: ‚Ma dame venez veoir:
Rigueur me bat, faictes m'en la vengeance.'

Si je ne puis Allegeance esmouvoir,
Je le feray au dieu d'amours sçavoir,
En luy disant: ‚O mondaine plaisance,
Si d'autre bien ne me voulez pourveoir,
A tout le moins ne m'ostez esperance.'

9.

Chanson.

Quand vous vouldrez faire une amye,
Prenez la de bonne grandeur,
En son esprit non endormie.
En son tetin bonne rondeur:
Doulceur
En cueur,
Langage
Bien sage,
Dansant, chantant par bons accords,
Et ferme de cueur et de corps.

V, 8. Chanson 23. Aus der Adolescence.
V, 9. Chanson 24. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Si vous la prenez trop jeunette,
Vous en aurez peu d'entretien.
Pour durer, prenez la brunette,
En bon poinct, d'asseuré maintien.
Tel bien
Vault bien
Qu'on fasse
La chasse
Du plaisant gibier amoureux.
Qui prend telle proye est heureux.

VI.

Marots große Liebe.

1.

Alliance de Soeur.

Par alliance ay acquis une soeur,
Qui en beaulté, en grace et en doulceur,
Entre un millier ne trouve sa pareille.
Aussi mon cueur à l'aymer s'appareille,
Mais d'estre aymé ne se tient pas bien seur.

Las, elle m'a navré de grant vigueur,
Non d'un cousteau, non par haine et rigueur:
Mais d'un baiser de sa bouche vermeille
Par alliance.
Cil qui la voit jouyt d'un tres hault heur,
Plus heureux est qui parle à sa haulteur,
Et plus heureux à qui preste l'oreille.
Bien heureux donc devroit estre à merveille
Qui en amours seroit son serviteur
Par alliance.

V, 1. Rondeau 51. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

2.

D'une dame ayant beaulté et bonne grace.

Grande vertu et beaulté naturelle
Ne sont souvent en forme corporelle:
Mais ta forme est en beaulté l'oultrepasse,
D'autant que l'or tous les metaulx surpasse,
Et si voit on mainte vertu en elle.

Aussi par tout en volle la nouvelle.
Et ce qui plus ton renom renouvelle,
C'est que tu as (toy seulle) double grace,
Grande vertu.
Grace en maintien et en parolle belle:
Grace en après que mercy on appelle.
L'une contrainct que t'amour on pourchasse,
L'autre de toy la jouyssance brasse.
Je te supply use envers moy d'icelle
Grande vertu.

3.

A une jeune dame melancolique et solitaire.

Par seulle amour qui a tout surmonté
On trouve grace en divine bonté,
Et ne la fault par autre chemin querre.
Mais tu la veulx par cruaulté conquerre;
Qui est contraire à bonne volunté.

VI, 2. Rondeau 52. Aus der Adolescence. Var.: ayant beaulté et grace.

VI, 3. Rondeau 53. Aus der Adolescence. — Hübscher theologischer Gedanke für ein Liebesrondeau: Gottes Güte verleiht die Gnade nur aus Liebe, und es wäre verkehrt, sie z. B. durch Werke verdienen zu wollen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Cortes, c'est bien à toy grant cruaulté
D'user en dueil ta jeunesse et beaulté
Que t'a donné Nature sur la terre
Par seulle amour.
En sa verdeur se resjouist l'esté,
Et sur l'hyver laisse joyeuseté:
En ta verdeur plaisir donques asserre.
Puis tu diras (si vieillesse te serre):
‚Adieu le temps qui si bon m'a esté
Par seulle amour.'

4.

Ballade.

Amour me voyant sans tristesse
Et de le servir desgousté,
M'a dit que feisse une maistresse
Et qu'il seroit de mon cousté.
Après l'avoir bien escouté,
J'en ay faict une à ma plaisance,
Et ne me suis point mescompté:
C'est bien la plus belle de France.

Elle a un oeil riant qui blesse
Mon cueur tout plein de loyaulté,
Et parmy sa haulte noblesse
Mesle une doulce privaulté.
Grant mal seroit si cruaulté
Faisoit en elle demourance:
Car, quant à parler de beaulté,
C'est bien la plus belle de France.

De fuyr s'amour qui m'oppresse
Je n'ay pouoir ne voulenté:

14. Var. 1538: Qui si bon a esté.

VI, 4. Ballade 15. Aus der Suite. Ursprünglich: La X. Elegie en forme de Ballade.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Arresté suis en ceste presse
Comme l'arbre en terre planté.
S'esbahit on si j'ay planté
De peine, tourment et souffrance?
Pour moins on est bien tourmenté:
C'est bien la plus belle de France.

Prince d'amours, par ta bonté
Si d'elle j'avois jouyssance,
Onc homme ne fut mieulx monté:
C'est bien la plus belle de France.

5.

Elegie.

Amour me feit escrire au mois de May
Nouveau refrain par lequel vous nommay
(Comme sçavez) la plus belle de France:
Mais je failly: car, veu la suffisance
De la beaulté qui dessus vous abonde,
Dire devois la plus belle du monde.
Ce qui en est et qu'on en voit m'accuse
De telle faulte, et vostre amour m'excuse,
Qui troubla tant mes doloureux espritz,
Que France alors pour le monde je pris.
O donques vous, du monde la plus belle,
Ne cachez pas un cueur dur et rebelle
Soubz tel beaulté: ce seroit grant dommage,
Mais à mon cueur, qui vient vous faire hommage,
Faictes recueil, je vous en fais present.
Voyez le bien: il est (certes) exempt
De faulx penser, fainctise ou trahison:

26. Jouyssance auch Rondeau 52 (VI, 2).

VI, 5. Elegie 10. Aus der Suite. Ursprünglich: L'unziesme elegie. suyvant le propos de la precedente.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Il n'a sur luy faulte ne mesprison:
En luy ne sont aucunes amours vaines:
Tout ce qu'il a de mauvais, ce sont peines
Qui de par vous y ont esté boutees,
Et qui sans vous n'en peuvent estre ostees.
Si vous supply, m'amye et mon recours,
Belle en qui gist ma mort et mon secours,
Prenez mon cueur que je vous viens offrir,
Et s'il est faulx, faictes le bien souffrir:
Mais s'il est bon et de loyalle sorte,
Arrachez luy tant de peines qu'il porte.

6.

A une jeune dame pour luy offrir cueur et service.

Tant seulement ton amour te demande,
Te suppliant que ta beaulté commande
Au cueur de moy comme à ton serviteur,
Quoy que jamais il ne desservit heur
Qui procedast d'une grace si grande.

Croy que ce cueur de te congnoistre amende,
Et voulentiers se rendroit de ta bande,
S'il te plaisoit luy faire cest honneur
Tant seulement.
Si tu le veulx, mectz le soubz ta commande:
Si tu le prends, las, je te recommande
Le triste corps: ne le laisse sans cueur,
Mais loges y le tien, qui est vainqueur
De l'humble serf qui son vouloir te mande
Tant seulement.

VI, 6. Rondeau 54. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

7.

Elegie.

L'esloignement que de vous je veulx faire
N'est pour vouloir m'exempter et deffaire
De vostre amour, encor moins du service:
C'est pour tirer mon loyal cueur sans vice
Du feu qui l'ard par trop grand'amytié,
Et est besoing qu'il treuve en moy pitié,
Veu que de vous pour toute recompense
N'a que rigueur, et mieulx trouver n'y pense:
Car de vous n'ay encor ouy response
Qui un seul brin de bon espoir m'annonce.
Si fault il bien que vostre cueur entende
Qu'il n'y a chose au monde qui ne tende
A quelque fin. Homme ne suyt la guerre
Que pour honneur ou prouffit y acquerre:
Qui ces deux poinctz de la guerre osteroit,
A y servir nul ne se bouteroit.
Homme ne suit le train d'amours aussi
Que soubz espoir d'avoir don de mercy:
Et qui ce poinct en osteroit, en somme,
D'amours servir ne se mesleroit homme.
Ce nonobstant, vostre je demourray,
Mais ce sera le plus loing que pourray:
Car que me vault veoir de près et congnoistre
Tant de beaulté, fors d'attiser et croistre
Mon nouveau feu? J'ay tousjours ouy dire,
Qui plus est près, plus ardemment desire.
Par quoy, pour moins ardemment desirer,
Raison me dit qu'il me fault retirer,
En m'asseurant (si je croy son propos)
Que mon esprit par temps aura repos:
Et si promect rendre à ma triste vie
La liberté que luy avez ravie.
Et vostre amour (helas) ne me promect

VI, 7. Elegie 13 (urspr. XIV). Aus der Suite. — Jacques Colin von Auxerre hat diese Elegie nachgeahmt. Vgl. Oeuvres de Cl. Marot, ed. Guiffrey III, 649 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Fors desespoir, qui au tombeau me mect.
Ay je donc tort, si Raison je veulx croire
Plus tost qu'Amour, qui en mes maulx prend gloire?
Las, s'en ouvrant ceste bouche vermeille
Vous eussiez mis en mon cueur par l'oreille
Un mot d'espoir: travaulx, ennuyz et peines
M'eussent (pour vous) semblé lyesses pleines:
Car doulx espoir conforte la pensee
Qui bien s'attend d'estre recompensee:
Et moy qui n'ay espoir ne seulle attente,
Comment feray ma pensee contente
Fors en fuyant la cause de mon dueil?
Là et au temps gist l'espoir de mon vueil.
Le temps (pour vray) efface toutes choses:
Au long aller mes tristesses encloses
Effacera: toutesfois, attendant
Remede tel, j'endure ce pendant:
Dont maintes fois vostre face tant belle
Mauldy tout seul d'avoir cueur si rebelle.
Que pleust à Dieu ne l'avoir onc peu veoir,
Ou souvenir jamais d'elle n'avoir.
Croyez de vray que ma presente plaincte
N'est composee en courroux ni en faincte:
Faindre n'est point le naturel de moy.
Par quoy vous pry n'en prendre aucun esmoy,
Ne me hayr, si je fuy mon contraire,
A qui je veulx plus que jamais complaire:
Mais c'est de loing, et pour en faire espreuve,
Commandez moy: pour vous certes je treuve
Facile chose à faire un impossible
Et fort aisee à dire un indicible.
Commandez donc, car je l'accompliray.
Et sur ce poinct un Adieu vous diray
Partant du cueur de vostre amour attainct,
Et qui s'attend d'en veoir le feu estainct
Par s'esloigner, puisqu'on ne veult l'estaindre
Par eau de grace, où bien vouldroit attaindre.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

8.

Elegie.

Si ta promesse amoureusement faicte
Estoit venue à fin vraye et parfaicte,
Croy (chere soeur) qu'en ferme loyaulté
Je servirois ta jeunesse et beaulté,
Faisant pour toy de corps, d'esprit et d'ame
Ce que servant peult faire pour sa dame.
Je ne dy pas que de ta bouche sorte
Mot qui ne soit de veritable sorte:
Mais quand à l'oeil voy ta belle stature
Et la grandeur d'une telle adventure
Qui ne se peult meriter bonnement,
Je ne sçaurois croire qu'aucunement
Je peusse attaindre à un si hault degré,
S'il ne me vient de ta grace et bon gré.
Puis que ton cueur me veulx donc presenter
Et qu'il te plaist du mien te contenter,
Je loue Amour. Or evitons les peines
Dont les amours communement sont pleines.
Trouvons moyen, trouvons lieu et loisir
De mettre à fin le tien et mien desir.
Voicy les jours de l'an les plus plaisans.
Chascun de nous est en ses jeunes ans.
Faisons donc tant que la fleur de nostre aage
Ne suyve point de tristesse l'oultrage:
Car temps perdu de jeunesse passee
Estre ne peult par deux fois amassee.
Le tien office est de me faire grace,
Le mien sera d'adviser que je face
Tes bons plaisirs, et sur tout regarder
Le droit chemin pour ton honneur garder.
Si te supply que ta dextre m'annonce
De cest escript la finalle response,
A celle fin que ton dernier vouloir
Du tout me face esjouyr ou douloir.

VI, 8. Elegie 5. Aus der Suite.

25. Var. 1538: Car temps perdu et jeunesse passee.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

9.

Elegie

meslee d'une joye doubteuse.

Le plus grand bien qui soit en amytié
Après le don d'amoureuse pitié,
Est s'entrescrire, ou se dire de bouche,
Soit bien, soit dueil, tout ce qui au cueur touche:
Car si c'est dueil, on s'entrereconforte,
Et si c'est bien, sa part chascun en porte.
Pour tant je veulx (m'amye et mon desir)
Que vous ayez vostre part d'un plaisir
Qui en dormant l'autre nuict me survint.
Advis me fut que vers moy tout seul vint
Le Dieu d'amours, aussi cler qu'une estoille,
Le corps tout nud, sans drap, linge ni toille:
Et si avoit (affin que l'entendez)
Son arc alors et ses yeulx desbendez,
Et en sa main celluy traict bienheureux
Lequel nous feit l'un de l'autre amoureux.
En ordre tel s'approche et me va dire:
‚Loyal amant, ce que ton cueur desire
Est asseuré: celle qui tant est tienne:
Ne t'a rien dit (pour vray) qu'elle ne tienne:
Et qui plus est, tu es en tel credit
Qu'elle a foy ferme en ce que luy as dit.'
Ainsi Amour parloit, et en parlant
M'asseura fort. Adonc, en esbranlant
Ses esles d'or, en l'air s'en est vollé.
Et au resveil je fuz tant consolé
Qu'il me sembla que du plus hault des cieulx
Dieu m'envoya ce propos gracieux.
Lors prins ma plume, et par escript fut mis
Ce songe mien, que je vous ay transmis,
Vous suppliant, pour me mettre en grant heur,
Ne faire point le Dieu d'amours menteur,

VI, 9. Elegie 6. Aus der Suite.
6. Var. 1538: sa part chascun emporte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Mais tout ainsi qu'il m'en donne asseurance,
En vostre dire avoir perseverance,
Croyant tousjours que les propos et termes
Que vous ay ditz sont asseurez et fermes.
Et ce faisant, pourray bien soustenir
Que songe peult sans mensonge advenir.
Et si diray la couche bienheureuse
Où je songeay chose tant amoureuse.
O combien donc heureuse elle sera
Quant ce gent corps dedans reposera.

10.

Elegie.

Qu'ay je meffaict, dictes, ma chere amye?
Vostre amour semble estre toute endormie:
Je n'ay de vous plus lettre ne langage,
Je n'ay de vous un seul petit message,
Plus ne vous voy aux lieux acoustumez.
Sont jà estainctz voz desirs allumez,
Qui avec moy d'un mesme feu ardoient?
Où sont ces yeulx lesquelz me regardoient
Souvent en ris, souvent avecques larmes?
Où sont les motz qui tant m'ont faict d'alarmes?
Où est la bouche aussi qui m'appaisoit
Quand tant de fois et si bien me baisoit?
Où est le cueur qu'irrevocablement
M'avez donné? Où est semblablement
La blanche main qui si bien m'arrestoit
Quand departir de vous besoing m'estoit?
Helas (amans) helas, se peult il faire
Qu'amour si grand se puisse ainsi deffaire?
Je penserois plus tost que les ruisseaulx
Feroient aller encontremont leurs eaux,
Considerant que de faict ne pensee

VI, 10. Elegie 7. Aus der Suite.
16. Var. 1538: Quand de partir.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Ne l'ay encor (que je sçache) offensee.
Donques, Amour, qui couves soubz tes esles
Journellement les cueurs des damoyselles,
Ne laisse pas trop refroidir celluy
De celle là pour qui j'ay tant d'ennuy:
Ou trompe moy, en me faisant entendre
Qu'elle a le cueur bien ferme, et fust il tendre.

11.

Elegie.

Dictes pourquoy vostre amytié s'efface,
O cueur ingrat soubz angelique face.
Dictes le moy, car sçavoir ne le puis.
Tousjours loyal ay esté et le suis.
Il est bien vray qu'ardent est mon service:
Mais d'avoir faict en servant un seul vice,
Il n'est vivant lequel me sceust reprendre,
Si trop aymer pour vice ne veult prendre.
Las, pourquoy donc laissez vous le cueur pris
D'amour si grand? Avez vous entrepris
De mettre fin à sa dolente vie?
Mieulx eust valu (puis qu'en avez envie)
Que consommé l'eussiez à vous servir,
Qu'en le laissant sans point le desservir.
Mais qui a meu du monde la plus belle
A me laisser? est ce amytié nouvelle?
Je croy que non. Qui vous faict donc changer
Si bon propos? Seroit ce point Danger?
C'est luy pour vray. Danger par jalousie
Chasse l'amour de vostre fantasie,
Et en son lieu toute craincte y veult mettre.
Ce que ne doit un gentil cueur permettre.
Craincte est obscure, Amour est nette et blanche.
Craincte est servile, Amour est toute franche.

VI, 11. Elegie 8. Aus der Suite.
13. Var. consumé.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Amour faict vivre, et Craincte faict mourir.
Si vous souffrez en elle vous nourrir,
Ceste beaulté de vertu accueillie
Se passera comme une fleur cueillie:
Mais quand Amour de vous ne partira,
Telle beaulté plus en plus fleurira.
Et, d'autre part, en est il qui frequentent
Le train d'amours sans que l'assault ilz sentent
De ces jaloux? Où pensez vous qu'ilz soient?
Si pour cela toutes dames laissoient
Leurs serviteurs, ainsi comme vous faictes,
Toutes amours par tout seroient deffaictes.
Ce n'est pas tout que d'aymer seulement,
Il fault aymer perpetuellement.
Et lors que plus Jalousie se fume,
Lors que Danger plus sa colere allume,
Et que Rapport plus se mect à blasmer,
Lors se doibt plus vraye Amour enflammer,
Pour leur monstrer qu'Amour est plus puissante
Que leur rigueur n'est amere et cuysante.
Ce neantmoins, vostre plaisir soit faict.
Il est en vous de me faire (en effect)
Souffrir à tort: mais en vostre puissance
N'est pas d'oster la grand'obeissance
Et l'amytié qu'ay en vous commencee:
Plus tost mourir que changer ma pensee.

12.

Elegie.

Ton gentil cueur si haultement assis,
Ton sens discret à merveille rassis,
Ton noble port, ton maintien asseuré,
Ton chant si doulx, ton parler mesuré,
Ton propre habit qui tant bien se conforme

50. Vgl. Chanson 13 (IV, 10) V. 4.

VI, 12. Elegie 15. Aus der Suite.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Au naturel de ta tres belle forme:
Brief, tous les dons et graces et vertuz
Dont tes espritz sont ornez et vestuz
Ne m'ont induict à t'offrir le service
De mon las cueur plein d'amour sans malice.
Ce fut (pour vray) le doulx traict de tes yeulx,
Et de ta bouche aucuns motz gracieux,
Qui de bien loing me vindrent faire entendre
Secretement, qu'à m'aymer voulois tendre.
Lors tout ravy (pour ce que je pensay
Que tu m'aymois) à t'aymer commençay:
Et pour certain aymer je n'eusse sceu
Si de t'amour ne me feusse apperceu:
Car tout ainsi que flamme engendre flamme,
Fault que m'amour par autre amour s'enflamme.
Et qui diroit que tu as faict la faincte
Pour me donner d'amour aucune estraincte,
Je dy que non, croyant que moquerie
En si bon lieu ne peult estre cherie.
Ton cueur est droit, quoy qu'il soit rigoureux,
Et du mien (las) seroit tout amoureux
Si ce n'estoit fascheuse deffiance
Qui à grant tort me pourchasse oubliance.
Tu crains pour vray que mon affection
Soit composee avecques fiction.
Esprouve moy. Quand m'auras esprouvé,
J'ay bon espoir qu'autre seray trouvé.
Commande moy jusques à mon cueur fendre:
Mais de t'aymer ne me vieus point deffendre.
Plus tost sera montaigne sans vallee,
Plus tost la mer on verra dessallee,
Et plus tost Seine encontremont ira,
Que mon amour de toy se partira.
Ha, cueur ingrat, Amour, qui vainct les Princes,
T'a dit cent fois que pour amy me prinsses:
Mais quand il vient à cela t'inspirer,
Tu prens alors peine à t'en retirer.

---

18. Var. 1538: Si de l'amour.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Ainsi Amour par toy est combatu:
Mais garde bien d'irriter sa vertu,
Et, si m'en crois, fay ce qu'il te commande:
Car si sur toy de colere il desbande,
Il te fera par adventure aymer
Quelque homme sot, desloyal et amer,
Qui te fera mauldire la journee
De ce qu'à moy n'auras t'amour donnee.
Pour fuyr donc tous ces futurs ennuys,
Ne me fuy point. A quel raison me fuys?
Certes, tu es d'estre aymee bien digne:
Mais d'estre aymé je ne suis pas indigne:
J'ay en tresor jeunes ans et santé,
Loyalle amour et franche voulenté,
Obeissance et d'autres bonnes choses
Qui ne sont pas en tous hommes encloses,
Pour te servir, quand il te plaira prendre
Le cueur qui veult si hault cas entreprendre.
Et quand le bruyt courroit de l'entreprise,
Cuyderois tu en rien estre reprise?
Certes, plustost tu en aurois louenge,
Et diroit l'on: ‚Puis que cestuy se renge
A ceste dame, elle a beaucoup de graces:
Car longtemps a qu'il fuyt en toutes places
Le train d'amours: celle qui l'a donc pris
Fault qu'elle soit de grant estime et pris.'
Ilz diront vray. Que ne faisons nous donques
De deux cueurs un? Brief, nous ne fismes onques
Oeuvre si bon. Noz constellations,
Aussi l'accord de noz conditions
Le veult et dit. Chascun de nous ensemble
En mainte chose (en effect) se ressemble.
Tous deux aymons gens pleins d'honnesteté,
Tous deux aymons honneur et netteté,
Tous deux aymons à d'aucun ne mesdire,
Tous deux aymons un meilleur propos dire,
Tous deux aymons à nous trouver en lieux
Où ne sont point gens melencolieux,
Tous deux aymons la musique chanter,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Tous deux aymons les livres frequenter.
Que diray plus? Ce mot là dire j'ose,
Et le diray, que presque en toute chose
Nous ressemblons, fors que j'ay plus d'esmoy,
Et que tu as le cueur plus dur que moy.
Plus dur (helas): plaise toy l'amollir,
Sans ton premier bon propos abolir.
Et, en voulant en toy mesme penser
Qu'amour se doit d'amour recompenser,
Las, vueilles moy nommer dorenavant
Non pas amy, mais tres humble servant:
Et me permectz, allegeant ma destresse,
Que je te nomme (entre nous) ma Maistresse.
S'il ne te plaist, ne laisseray pour tant
A bien aymer, en ma douleur portant,
Si demourray ferme et plein de bon zelle,
Et toy par trop ingrate damoyselle.

13.

Elegie.

Qui eust pensé que l'on peust concevoir
Tant de plaisir pour lettres recevoir?
Qui eust cuydé le desir d'un cueur franc
Estre caché dessoubz un papier blanc?
Et comment peult un oeil au cueur eslire
Tant de confort par une lettre lire?
Certainement, Dame tres honnoree,
J'ay leu des sainctz la Legende doree,
J'ay leu Alain, le tres noble orateur,
Et Lancelot, le tres plaisant menteur,
J'ay leu aussi le Romant de la Rose,
Maistre en amours, et Valere et Orose

95. ff. Var. 1538: S'il ne te plaist, ne laisseray pour tant
A bien aymer: et, ma douleur portant,
Je demourray ferme et plein de bon zelle. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Comptans les faictz des antiques Rommains:
Brief, en mon temps j'ay leu des livres maintz:
Mais en nul d'eulx n'ay trouvé le plaisir
Que j'ay bien sceu en voz lettres choisir.
J'y ay trouvé un langage bening,
Rien ne tenant du stile feminin:
J'y ay trouvé suyte de bon propos,
Avec un mot qui a mis en repos
Mon triste cueur travaillé de tristesse,
Quand me souffrez vous nommer ma Maistresse.
Dieu vous doint donc, ma Maistresse tres belle,
(Puis qu'il vous plaist qu'ainsi je vous appelle)
Dieu vous doint donc amoureux appetit
De bien traicter vostre servant petit.
O moy heureux d'avoir Maistresse au monde
En qui vertu soubz grand beaulté abonde.
Tel est le bien qui me fut apporté
Par vostre lettre, où me suis conforté:
Dont je maintiens la plume bienheuree
Qui escrivit lettre tant desiree.
Bienheureuse est la main qui la ploya,
Et qui vers moy (de grace) l'envoya:
Bienheureux est qui apporter la sceut,
Et plus heureux celluy qui la receut.
Tant plus avant vostre lettre lisoye,
En aise grant tant plus me deduisoye:
Car mes ennuys sur le champ me laisserent,
Et mes plaisirs d'augmenter ne cesserent,
Tant que j'euz leu un mot qui ordonnoit
Que ceste lettre ardre me convenoit.
Lors mes plaisirs d'augmenter prirent cesse.
Pensez adonc en quelle doubte et presse
Mon cueur estoit. L'obeissance grande
Que je vous doy, brusler me la commande:
Et le plaisir que j'ay de la garder
Me le deffend et m'en vient retarder.

21. Var. 1538: Mon cueur estant travaillé de tristesse.
37. Var. 1538: Tant plus avant vostre lettre lisoye
En aise grant, tant plus me deduisoye.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Aucunesfois au feu je la boutoye
Pour la brusler, puis soubdain l'en ostoye,
Puis l'y remis, et puis l'en recullay:
Mais à la fin (à regret) la bruslay
En disant: ‚Lettre, (apres l'avoir baisee)
Puis qu'il luy plaist tu seras embrasee:
Car j'ayme mieulx dueil en obeissant
Que tout plaisir en desobeissant.'
Voyla comment pouldre et cendre devint
L'aise plus grant qu'à moy onques advint.
Mais se de vous j'ay encor quelque lettre,
Pour la brusler, ne la fauldra que mettre
Près de mon cueur: là elle trouvera
Du feu assez: et si esprouvera
Combien ardente est l'amoureuse flamme
Que mon las cueur pour voz vertus enflamme.
Au moins, en lieu des tourmens et ennuys
Que vostre amour me donne jours et nuictz,
Je vous supply de prendre (pour tous mectz)
Un cristallin miroyr que vous transmectz.
En le prenant, grand'joye m'adviendra:
Car (comme croy) de moy vous souviendra.
Quand là dedans mirerez ceste face
Qui de beaulté toutes autres efface.
Il est bien vray, et tiens pour seureté,
Qu'il n'est miroyr, ne sera, n'a esté,
Qui sceust au vif monstrer parfaictement
Vostre beaulté. Mais croyez seurement,
Si voz yeulx clers plus que ce cristallin
Veissent mon cueur feal et non maling,
Ilz trouveroient là dedans imprimee
Au natürel vostre face estimee.
Semblablement, avec vostre beaulté,
Vous y verriez la mienne loyaulté:
Et, la voyant, vostre gentil courage
Pourroit m'aymer quelque poinct d'avantage.
Pleust or à Dieu donques que peussiez veoir
Dedans mon cueur, pour un tel heur avoir:
C'est le seul bien où je tends et aspire.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Et pour la fin, rien je ne vous desire
Fors que cela que vous vous desirez:
Car mieulx que moy voz desirs choisirez.

14.

Elegie.

Pour à plaisir ensemble deviser,
On ne sçauroit meilleur temps adviser
Que de Noel la minuict et la veille.
En ceste nuict le Dieu d'amours resveille
Ses serviteurs, et leur va commandant
De ne dormir, mais rire, ce pendant
Que faulx Danger, Maubec et Jalousie
Sont endormiz au lict de Fantasie.
O nuict heureuse, o doulce noire nuict.
Ta noireté aux amans pas ne nuist:
Plus tost endort les langues serpentines:
Si que faignant d'aller droit à matines,
Plusieurs amans peuvent bien (ce me semble)
En lieu secret se rencontrer ensemble.
Les presbtres lors bien hault chantent et crient,
Et les amans tout bas leurs dames prient:
Et puis entre eulx comptent de leurs fortunes,
En mauldissant les langues importunes,
Ou en disant choses qui mieulx leur plaisent.
Puis les servans par coup leurs dames baisent:
Et en baisant à elles ilz se deulent
Pour avoir mieulx. Lors, si les dames veulent,
Maulgré Danger et toute sa puissance
A leurs amys donneront jouyssance.
Car noire nuict, qui des amans prend cure,
Les couvrira de sa grant robe obscure:
Et si rendra (ce pendant) endormis
Ceulx qui d'amours sont mortelz ennemys.

VI, 14. Elegie 11. Aus der Suite.
20. Var. par coups.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Qu'en dictes vous, ma Maistresse et m'amye?
Si vous voulez n'estre pas endormie
Ceste nuict là, de veiller suis content
Avecques vous: car mon vouloir ne tend
Qu'à vous complaire. Or, pour nous resjouyr
Si vous voulez les matines ouyr
Là où sçavez, il n'est chambre si bonne
Ne si bon lict que du tout n'abandonne
Pour m'y trouver: car pour final propos
Dedans un lict ne gist point mon repos,
Il gist en vous, et en vous je le quier:
Donnez le moy donques, je vous requier.

15.

Le Dizain des Innocens.

Tres chere soeur, si je sçavois où couche
Vostre personne au jour des Innocens,
De bon matin j'irois à vostre couche
Veoir ce gent corps que j'ayme entre cinq cens
Adonc ma main (veu l'ardeur que je sens)
Ne se pourroit proprement contenter
Sans vous toucher, tenir, taster, tenter.
Et si quelqu'un survenoit d'aventure,
Semblant ferois de vous innocenter:
Seroit ce pas honneste couverture?

16.

Le Dizain du Songe.

La nuict passee en mon lict je songeoye
Qu'entre mes bras vous tenois nue à nu,

VI, 15. Epigramm 7. Aus der Adolescenco.

VI, 16. Epigramm 8. Aus der Adolescence. Wie in der Elegie 6 (VI, 12) ahmt Marot das Petronius zugeschriebene Epigramm, Anthologia latina ed. Riese Nr. 702, nach:

Te vigilans oculis, animo te nocte requiro,
Victa jacent solo cum mea membra toro.
Vidi ego te mecum falsa sub imagine somni:
Somnia tu vinces, si mihi vera venis.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Mais au resveil se r'abaissa ma joye
De mon desir en dormant advenu.
Adonc je suis vers Apollo venu
Luy demander qu'adviendroit de mon songe.
Lors luy jaloux de toy longuement songe,
Puis me respond: ‚Tel bien ne peulx avoir.'
Helas, m'amour, faiz luy dire mensonge,
Si confondras d'Apollo le sçavoir.

17.

Elegie en maniere d'Epistre.

Puis que le jour de mon depart arrive,
C'est bien raison que ma main vous escrive
Ce que ne puis vous dire sans tristesse,
C'est assavoir: Or Adieu, ma Maistresse!
Donques adieu, ma Maistresse honnoree,
Jusqu'au retour, dont trop la demouree
Me tardera: toutesfois ce pendant
Il vous plaira garder un cueur ardent
Que je vous laisse au partir pour hostage,
Ne demandant pour luy autre avantage
Fors que vueillez contre ceulx le deffendre
Qui par desir vouldront sa place prendre.
S'il a mal faict, qu'il en soit hors getté:
S'il est loyal, qu'il y soit bien traicté.
Que pleust à Dieu qu'en ce cueur puissiez lire,
Vous y pourriez mille choses eslire:
Vous y verriez vostre face au vif paincte,
Vous y verriez ma loyaulté empraincte,
Vous y verriez vostre nom engravé,
Avec le dueil qui me tient aggravé
Pour ce depart: et en voyant ma peine,
Certes je croy (et ma foy n'est pas vaine)
Qu'en souffririez pour le moins la moytié

VI, 17. Elegie 3. Aus der Suite.
22. Vgl. Vergil, Aeneis IV, 12 *Credo equidem (nec vana fides).*

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Par le moyen de la nostre amytié,
Qui veult aussi que la moytié je sente
Du dueil qu'aurez d'estre de moy absente.
N'ayez donc peur, deffiance ne doubte
Qu'autre jamais hors de mon cueur vous boute.
Je suis à vous: et depuis ma naissance
Du feu d'Amour n'ay eu tel congnoissance:
Car aussi tost que la Fortune bonne
Eust à mes yeulx monstré vostre personne,
Nouveaulx soucys et nouvelles pensees
En mon esprit je trouvay amassees,
Tant que (pour vray) mon franc et plein desir,
Qui en cent lieux alloit pour son plaisir,
En un seul lieu s'arresta tout à l'heure,
Et y sera jusques à tant qu'il meure.
Oublirez vous donc après ce depart
Ce qui est vostre? Helas, quant à ma part,
Dès que mon oeil de loing vous a perdue,
Il me vient dire: ‚O personne esperdue,
Qu'est devenu ceste claire lumiere
Qui me donnoit lyesse coustumiere?‘
Incontinent d'une voix basse et sombre
Je luy responds: ‚Oeil, si tu es en l'ombre,
Ne t'esbahys, le Soleil s'est caché,
Et pour toy est en plein midy couché,
C'est assavoir ceste face tant claire
Qui te souloit si contenter et plaire
Est loing de toy.‘ Ainsi, m'amye et dame,
Mon oeil et moy sans nul reconfort d'ame
Nous complaignons, quand vient à vostre absence,
En regrettant vostre belle presence.
Et puis j'ay peur (quand de vous je suis loing)
Que ce pendant Amour ne prenne soing
De desbender ses deux aveuglez yeulx
Pour contempler les vostres gracieux,
Si qu'en voyant chose tant singuliere
Ne prenne en vous amytié familiere,

56. 60. Var. 1534: preigne.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Et qu'il ne m'oste à l'aise et en un jour
Ce que j'ay eu en peine et long sejour.
Certainement, si bien ferme vous n'estes,
Amour vaincra voz responses honnestes.
Amour est fin, et sa parolle farde
Pour mieulx tromper: donnez vous en donc garde,
Car en sa bouche il n'y a rien que miel,
Mais en son cueur il n'y a rien que fiel.
S'il vous promect et s'il vous faict le doulx,
Respondez luy: ‚Amour, retirez vous.
J'en ay choisy un qui en mainte sorte
Merite bien que hors de moy ne sorte.'
Quand est de moy, vienne Helaine ou Venus,
Viennent vers moy m'offrir leurs corps tous nudz:
Je leur diray: ‚Retirez vous, deesses,
En meilleur lieu j'ay trouvé mes lyesses.'
Ainsi tous deux, tant comme nous vivrons,
De Fermeté le grant guydon suivrons:
Lequel (pour vray) Fermeté a faict paindre
De noir obscur, qui ne se peult detaindre,
Signifiant à tous ceulx qui conçoivent
Amour en eulx, qu'estaindre ne la doivent.
Cestuy guydon et triumphant enseigne
Nous devons suyvre: Amour le nous enseigne:
Et s'il advient qu'Envieux et Envie
Reçoivent dueil de nostre heureuse vie,
Que nous en chault? En douleur ilz mourront:
Et noz plaisirs tousjours nous demourront.

18.

Elegie en forme d'Epistre.

Quand j'entreprins t'escrire cette lettre,
Avant qu'un mot à mon gré sceusse mettre,
En cent façons elle fut commencee:

72. Var. 1538: Merite bien que dehors moy ne sorte.

VI, 18. Elegie 1. Aus der Suite.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Plustost escripte et plustost effacee,
Soubdain fermee et tout soubdain desclose,
Craignant avoir oublié quelque chose
Ou d'avoir mis aucun mot à refaire.
Et briefvement je ne sçavois parfaire
De l'envoyer vers toy (mon Reconfort),
Car (pour certain) Doubte advertissoit fort
Le mien esprit de ne la commencer
Ne devers toy en chemin l'advancer.
Incessamment venoit Doubte me dire:
‚Homme abusé, que veulx tu plus escrire?
Tous tes escriptz envoyez à fiance
Sont mis au fons du coffre d'oubliance.
N'as tu point d'yeulx? Ne vois tu pas que celle
Où tu escriz ses nouvelles te celle?
Si tes envoys luy feussent agreables,
Elle t'eust faict responses amyables.
Croy moy, amy, que les choses peu plaisent
Quand on les voit, si les voyans se taisent.'
Ainsi disoit Doubte pleine d'esmoy,
Mais Ferme Amour, qui estoit avec moy,
Me dist: ‚Amant, il fault que tu t'asseures.
Te convient il doubter en choses seures?
Sçais tu pas bien qu'en cueur de noble dame
Loger ne peult ingratitude infame?
S'elle a de toy quelque escript apperceu,
Croy qu'à grant joye aura esté receu,
Leu et releu, baisé et rebaisé,
Puis mis à part, comme un tresor prisé.
‚Et si pour toy ne meet lettres en voye,
Crainete ne veult que vers toy les envoye:
Car bien souvent lettres et messagers
Les dames font tomber en gros dangers.
Par quoy (amy) ne laisse point à prendre
La plume en main, en luy faisant apprendre
Que quand jamais elle ne t'escriroit.
Ja pour cela t'amour ne periroit.
Si par amour le fais (comme je pense)
Mal n'en viendra, mais plustost recompense,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Pour ce que chose estant d'amour venue
Voulentiers est par amour recongneue.
Recongnois donc que celle où tu t'adresses
D'honnesteté congnoist bien les adresses.'
Voyla comment Amour Ferme t'excuse
De ce de quoy Doubte si fort t'accuse,
Et m'ont tenu longuement en ce poinct.
L'un dit: ‚Escry', l'autre dit: ‚N'escry point'.
Puis l'un m'attraict, puis l'autre me reboute.
Mais à la fin Amour a vaincu Doubte.
Doubte vouloit lyer de sa cordelle
Ma langue et main: mais tout en despit d'elle
Amour a faict ma langue desployer,
Et ma main dextre à t'escrire employer,
Pour t'advertir que, puis le mien depart,
Tant de malheurs, dont j'ay receu ma part,
Tombez sur nous, n'ont point eu la puissance
De te getter hors de ma congnoissance:
Voire, et combien qu'au camp il n'y eust ame
Parlant d'amours, de damoyselle ou dame.
Mais seulement de courses et chevaulx,
De sang, de feu, de guerre et de travaulx:
Ce nonobstant avecques son contraire
Amour venoit en mon cueur se retraire
Par le record qui de toy m'advenoit.
D'autre (pour vray) tant peu me souvenoit,
Que si de toy cela ne fust venu,
Certes, jamais ne me fust souvenu
D'amour, de dame ou damoyselle aucune:
Car tu es tout (quant à moy) et n'es qu'une.
Que diray plus du combat rigoureux?
Tu sçais assez que le sort malheureux
Tumba du tout sur nostre nation:
Ne sçay si c'est par destination,
Mais tant y a que je croy que Fortune
Desiroit fort de nous estre importune.
Là fut percé tout oultre rudement
Le bras de cil qui t'ayme loyaulment,
Non pas le bras dont il a de coustume

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

De manier ou la lance ou la plume:
Amour encor le te garde et reserve,
Et par escriptz veult que de loing te serve.
Finablement, avec le Roy mon maistre
Delà les montz prisonnier se veit estre
Mon triste corps, navré en grand'souffrance.
Quant est du cueur, long temps y a qu'en France
Ton prisonnier il est sans mesprison.
Or est le corps sorty hors de prison:
Mais quant au cueur, puis que tu es la garde
De sa prison, d'en sortir il n'a garde:
Car tel prison luy semble plus heureuse
Que celle au corps ne sembla rigoureuse:
Et trop plus ayme estre serf en tes mains
Qu'en liberté parmy tous les humains.
Ainsi fut prins maint roy, maint duc et conte:
En ce conflict, dont je laisse le compte:
Car que me vault d'inventer et de querre
En cas d'amours tant de propos de guerre?
J'en laisseray du tout faire à Espaigne
De qui la main en nostre sang se baigne.
C'est à ses gens à coucher par histoires
D'un style hault triumphes et victoires:
Et c'est à nous à coucher par escriptz
D'un piteux style infortunes et criz.
Ainsi diront leurs victoires apertes,
Et nous dirons noz malheureuses pertes.
Les dire (helas), il vault trop mieulx les taire:
Il vault trop mieulx en un lieu solitaire,
En champs ou boys pleins d'arbres et de fleurs
Aller dicter les plaisirs ou les pleurs
Que l'on reçoit de sa dame cherie.
Puis, pour oster hors du cueur fascherie,
Voller en plaine ou chasser en forestz,
Descoupler chiens, tendre toilles et rhetz:
Aucunesfois après les longues courses
Se venir seoir près des ruisseaulx et sources,
Et s'endormir au son de l'eau qui bruyt,
Ou escouter la musique et le bruyt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Des oyselletz painctz de couleurs estranges,
Comme mallars, merles, mauviz, mesanges,
Pinsons, pivers, passes et passerons.
En ce plaisir le temps nous passerons,
Et n'en sera (ce croy je) offensé Dieu,
Puis que la guerre à l'amour donne lieu.
Mais s'il advient que la guerre s'esbranle,
Lors conviendra dancer d'un autre branle.
Laisser fauldra boys, sources et ruisseaulx,
Laisser fauldra chasse, chiens et oyseaulx,
Laisser fauldra d'amours les petitz dons,
Pour suyvre aux champs estandardz et guidons:
Et lors chascun ses forces reprendra,
Et pour l'amour de s'amye entendra
A recouvrer gloire, honneur et butins,
Faisant congnoistre aux Espaignolz mutins
Que longuement Fortune variable
En un seul lieu ne peult estre amyable.
Tant plus les a Fortune autorisez,
Tant moins seront en fin favorisez:
Car la Fortune est pour un verre prise
Qui tant plus luist, plus tost se casse et brise.
Voyla comment, avecques Dieu, j'espere
Que nous aurons la Fortune prospere.
Si ne sçay plus que t'escrire ou mander,
Fors seulement de te recommander
Cil qui vers toy ceste lettre transmect,
Et si pour luy ta main blanche ne mect
La plume en oeuvre, au moins (quoy qu'il advienne)
Fay que de luy quelque fois te souvienne.
S'il t'en souvient, lors que tu trouveras
De mes amys, si dure ne seras
(A mon advis) que de moy ne t'enquieres:
Et, qui plus est, que tu ne les requieres
De t'advertir en quel poinct je me porte.
Lors ce seul mot (si on le me raporte)
Allegera la grand douleur des coups
Dont j'ay esté en deux sortes secoux.
Amour a faict de mon cueur une butte,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Et guerre m'a navré de hacquebutte.
Le coup du bras le monstre à veue d'oeil,
Le coup du cueur le monstre par son dueil.
Ce nonobstant, celluy du bras s'amende:
Celluy du cueur, je le te recommande.

19.

Elegie en Epistre.

Salut, et mieulx que ne sçauriez eslire
Vous doint Amour! Je vous supply de lire
Ce mien escript, auquel trouver pourrez
Un nouveau cas, ainsi que vous orrez.
Mon cueur entier, en voz mains detenu,
N'a pas long temps vers moy est revenu,
Tout courroucé, sans nulz plaisirs quelconques,
Et toutesfois aussi bon qu'il fut onques.
Si me vint dire (en plainete bien dolente):
‚Homme loyal, ton amour violente
M'a mis ès mains d'une que fort je prise:
Et qui (pour vray) ne peult estre reprise
Fors seulement d'un seul et simple poinct
Qui trop au vif (sans fin) me touche et poingt:
C'est que sans cause est en oubli mettant
Moy ton las cueur, et toy qui l'aymes tant.
‚N'est ce point là trop ingrate oubliance?
Certes j'avois d'elle ceste fiance
Que l'on verroit ciel et terre finir
Plustost qu'en moy son ferme souvenir.
‚Or ne se peult la chose plus nyer.
Regarde moy, je semble un prisonnier
Qui est sorty d'une prison obscure,
Où l'on n'a eu de luy ne soing ne cure
‚Eschappé suis d'elle secretement,
Et suis venu vers toy apertement.

VI, 19. Elegie 4. Aus der Suite.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Te supplier que mieulx elle me traicte,
Ou que vers toy je fasse ma retraicte.
‚Je suis ton cueur, qu'elle tient en esmoy:
Je suis ton cueur, aye pitié de moy:
Et si pitié n'as de mon dueil extresme,
A tout le moins prens pitié de toy mesme:
Car après moy vif tu ne demourrois,
Quand en ses mains mal traicté je mourrois.
Reçoy moy donc, et ton estomach ouvre,
A celle fin que dedans toy recouvre
Mon premier lieu, duquel tu m'as osté,
Pour estre (helas) en service bouté.'
Ainsi parloit mon cueur plein de martyre,
Et je luy dy: ‚Mon cueur, que veulx tu dire?
D'elle tu as voulu estre amoureux,
Et puis te plainctz que tu es doloureux.
Sçais tu pas bien qu'Amour a de coustume
D'entremesler ses plaisirs d'amertume,
Ne plus ne moins comme espines poignantes
Sont par nature au beau rosier joignantes?
‚Ne vueille aucun damoyselles aymer,
S'il ne s'attend à avoir de l'amer.
Reffus, oubly, jalousie et langueur
Suyvent amours: et pource donc, mon cueur,
Retourne t'en, car je te fais sçavoir
Que je ne veulx icy te recevoir,
Et ayme mieulx qu'en peine là sejournes,
Que pour repos devers moy tu retournes.'
Voyla comment mon cueur je vous renvoye.
Brief, puis le temps qu'il print sa droite voye
Par devers vous, je n'ay eu le desir
De l'en tirer pour après m'en saisir.
Et toutes fois à dire ne veulx craindre
Qu'il n'a point eu aucun tort de se plaindre:
Car mis l'avez hors de vostre pensee,
Sans vous avoir (que je sache) offensee.
Quand force fut d'auprès de vous partir,
Plus d'une fois me vinstes advertir
Qu'au souvenir de vous je me fiasse,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Me requerant que ne vous oubliasse.
Ce que je feiz. Mais vous qui m'advertistes,
La souvenance en oubly convertistes,
Si qu'au retour j'ay en vous esprouvé
Ce que craigniez en moy estre trouvé.
Las, tous amans au departir languissent
Et retournans tousjours se resjouyssent:
Mais au contraire ay eu plus de tourment
A mon retour qu'à mon departement:
Car vostre face excellente et tant claire
S'est faicte obscure à moy, qui luy veulx plaire,
Vostre gent corps de moy se part et emble,
Vostre parler au premier ne ressemble,
Et voz beaulx yeulx qui tant me consoloient
Ne m'ont point ris ainsi comme ilz souloient.
Las, qu'ay je faict? Je vous pry, qu'on me mande
La faulte mienne, affin que je l'amende
Et que d'y cheoir desormais je me garde.
Si rien n'ay faict, au cueur qu'avez en garde
Vueillez offrir traictemens plus humains:
Car s'il mouroit loyal entre voz mains,
Tort me feriez, et de ce cueur la perte
Seroit à vous (trop plus qu'à moy) aperte,
D'autant qu'il est (et vous le sçavez bien)
Beaucoup plus vostre (en effect) qu'il n'est mien.

20.

Chanson.

D'amours me va tout au rebours,
Ja ne fault que de cela mente.
J'ay reffus en lieu de secours,
M'amye rit et je lamente.
C'est la cause pourquoy je chante:
D'amours me va tout au rebours,
Tout au rebours me va d'amours.

VI, 20. Chanson 27. Aus der Adolescence.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

21.

Chanson.

J'ay grand desir
D'avoir plaisir
D'amour mondaine.
Mais c'est grand peine:
Car chascun loyal amoureux
Au temps present est malheureux,
Et le plus fin
Gaigne à la fin
La grace pleine.

22.

Chanson.

O cruaulté logee en grant beaulté,
O grant beaulté qui loges cruaulté,
Quand ma douleur jamais ne sentiras
Au moins un jour pense à ma loyaulté:
Ingrate alors (peult estre) te diras.

23.

Elegie.

Le juste dueil remply de faschcrie
Qu'eustes hersoir par la grand' resverie
De l'homme vieil ennemy de plaisir,
M'a mis au cueur un si grant desplaisir
Que toute nuict repos je n'ay sceu prendre.
Aussi seroit à blasmer et reprendre
Le serviteur qui porter ne sçauroit

VI, 21. Chanson 28. Aus der Adolescence.
VI, 22. Chanson 29. Aus der Adolescence.
VI, 23. Elegie 12. Aus der Suite.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Le mesme dueil que sa maistresse auroit.
Certainement, ma Nymphe, ma Deesse,
Quand joye avez, je suis plein de lyesse:
Et quand douleur au cueur vous touche et poingt,
Je ne reçoy de plaisir un seul poinct.
Toute la nuict je disois aparmoy:
‚Helas, fault il qu'elle soit en esmoy
Par le parler et par la langue amere
D'un qui la trouve et mere et plus que mere?
Que pourra il faire à ses ennemys,
Quand il veult nuyre à ses meilleurs amys?
Ainsi disois, ayant grand' confiance
Que vostre cueur bien armé de constance
Plus grans assaulx sçauroit bien soustenir,
Et que le mal qui en pourroit venir
N'en pourroit pas tumber que sur la teste
Du mal parlant, qui trop se monstra beste.
Et quand j'euz bien viré et reviré
Dedans mon lict, et beaucoup souspiré,
Je priay fort Amour qui m'assailloit
Laisser dormir mon esprit qui veilloit:
Mais lors Amour de rigueur m'a usé,
Car le dormir m'a du tout refusé,
Me commandant de composer et tistre
Toute la nuict ceste petite Epistre,
Pour au matin un peu vous conforter
Du dueil qu'hersoir il vous convint porter.
Or ay je faict le sien commandement.
Si vous requier (ma Maistresse) humblement
Que vostre cueur tant noble et gracieux
Chasse dehors tout ennuy soucieux:
En le chassant, le mien vous chasserez.
Priant Amour, qu'en tous lieux où serez
Vienne plaisir et tristesse s'enfuye,
Et que vieillard jamais ne vous ennuye.

32. *Haec tibi me vigilem scribere jussit Amor.* Ovid, Epist. 19 230.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

24.

Elegie.

Filz de Venus, voz deux yeulx desbendez,
Et mes escriptz lisez et entendez
Pour veoir comment
D'un desloyal servie me rendez.
Las, punissez le, on bien luy commandez
Vivre autrement.

Je l'ay receu de grace honnestement,
De moy mesdit par tout injustement
Et me blasonne.
Helas, fault il qu'après bon traictement
Un serviteur blasme indiscretement
Sa dame bonne.

Que feront ceulx qu'on chasse et abandonne,
Si ceulx à qui le bon recueil on donne
Vivent ainsi?
Il fault, Amour, que peine on leur ordonne,
Car plus à vous qu'à nulle autre personne
Touche cecy.

Si a telz gens faictes grace et mercy,
Noir deviendra vostre regne esclarcy
Et sans police:
Et n'y aura femme, ne fille aussi,
Qui ose aymer, craignant avoir soucy
Par leur malice.

La mauvaise herbe il fault qu'elle perisse,
Et la brebis mal saine fault qu'elle ysse
Hors des trouppeaulx.
Gettez donc hors de l'amoureux service
Ce mesdisant, qu'il n'apprenne son vice
A voz feaulx.

VI, 24. Elegie 18. Aus der Suite.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Certes on voit aux champs les pastoureaulx
Leur foy garder mieulx que leurs gros thoreaulx,
Sans nul mal dire.
Mais en palais, grans villes et chasteaulx,
Foy n'y est rien, langues y sont cousteaulx
Par trop mesdire.

Las, qu'ay je dict? Pardonnez à mon ire,
Tous ne sont telz: j'en ay bien sceu eslire
Un tres loyal,
A qui mon cueur se lamente et souspire
Des maulx que j'ay par l'autre, qui est pire
Que desloyal.

A l'un (pour vray) l'autre n'est pas esgal:
L'un est bon fruict, et l'autre est reagal,
Poison mortelle:
L'un est d'esprit, l'autre est gros animal:
L'un parle en bien, l'autre tousjours dit mal,
Sa langue est telle.

De l'un reçoy tourment dur et rebelle,
De l'autre j'ay consolation belle
Dieu sçait combien.
Brief, amytié n'a point peine eternelle:
Après le mal j'ay rencontré en elle
Singulier bien.

O toy, mon cueur, bienheureux je te tien
D'avoir trouvé un tel serviteur tien
Qui te conforte:
Et à bon droict je me complaing tres bien
Que je ne l'ay plus tost retenu mien,
Congneu sa sorte.

Las, de mon cueur luy ay fermé la porte,
Pour à celluy qui mal de moy rapporte
Mon cueur unir.
Grant mal je fey, aussi peine j'en porte,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Et croy que Dieu me l'envoye ainsi forte
Pour m'en punir.

Par ses faulx tours me suis veu advenir
Un grant vouloir de ne me souvenir
D'homme qui vive.
Mais pour les faulx les bons ne fault bannir:
Et puis d'aymer on ne se peult tenir
Quoy qu'on estrive.

Tel veult fuyr qui plus près en arrive.
Si loue Amour, qui plus qu'à femme vive
M'a faict cest heur
De me monstrer la malice excessive
D'un faulx amant, et la bonté nayve
D'un serviteur.

25.

Elegie.

Tant est mon cueur au vostre uny et joinct
Qu'impossible est que l'ennuy qui vous poingt
Ne sente au vif: mais si vostre constance
Venoit à faire à l'ennuy resistance
Lors sortiriez de desolation:
Et j'entrerois en consolation,
En vous voyant n'estre plus desolee.
Si n'ay je empris vous rendre consolee
En cest escript pour seulement oster
Le mal que j'ay de vous veoir mal porter:
Plus tost vouldrois (certes) qu'il fust permis
Que vostre dueil avec le mien fust mis,
Aymant plus cher avoir double destresse
Que d'en veoir une à ma Dame et Maistresse:
Mais le moyen plus souverain seroit
Quand par vertu tel ennuy cesseroit.

VI, 25. Elegie 19. Aus der Suite.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

La vertu propre en cestuy cas, c'est force
Qui dueil abat et les tourmens efforce.
Je ne dy point force de corps et bras.
S'ainsi estoit, les thoreaulx gros et gras,
Lyons puissans, elephans monstrueux
Seroient beaucoup plus que nous vertueux.
Ce que j'entends, c'est force de courage
Pour soustenir d'infortune l'orage
Et resister à survenans malheurs.
N'est elle pas parmy voz grans valleurs
Ceste vertu? Si est abundamment.
Vueillez la donc monstrer evidemment
En cest ennuy. Les estoiles celestes
Jamais ne sont que de nuict manifestes.
Aussi constance en nous ne peult bien luyre
Qu'au temps obscur que douleur nous vient nuyre.
Aux grans assaulx acquiert on les honneurs,
Et tant plus sont aigres les blasonneurs,
Plus le constant a de loz meritoire.
Si ne fault point sur eulx chercher victoire:
Ilz se vaincront, tant sont ilz malheureux,
Faisant tumber tous les blasmes sur eulx.
Mais qui est cil ou celle en cestuy monde
En qui douleur par faulx rapport n'abonde?
Avant que nul jamais soit icy né,
A ceste peine il est predestiné:
Et tant plus est la personne excellente,
Plus est subgette à l'aigreur violente
De telz assaultz. Vous donques, accomplie
De dons exquis, dictes, je vous supplie,
Cuydez vous bien fuyr ces violences
Des mesdisans avec voz excellences?
Si vous voulez qu'on n'ait sur vous envie,
Ne soyez plus de vertueuse vie,
Ostez du corps ceste exquise beaulté,
Ostez du cueur ceste grand' loyaulté,
Ne soyez plus sur toutes estimee,
Ne de loyaulx serviteurs bien aymee.
Ayez autant de choses vicieuses;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Que vous avez de vertus precieuses:
Lors se tairont. Ha, chere et seule amye,
Voulez vous estre envers Dieu endormye
De recevoir tant de graces de luy,
Et ne vouloir porter un seul ennuy?
Ennuy (pour vray) n'est pas la pire chose
Qui soit au cueur des personnes enclose.
Petit ennuy un grant ennuy appaise.
Brief, sans ennuy trop fade seroit l'aise.
Et tout ainsi que les fades viandes
Avec aigreur on trouve plus friandes,
Ainsi plaisir trop doulx et vigoureux,
Meslé d'ennuy, semble plus savoureux.
Et d'autre part, raison vous faict sçavoir
Qu'impossible est de non tristesse avoir,
Veu que tous ceulx qui le plus fort s'appuyent
Sur leurs plaisirs, de leurs plaisirs s'ennuyent,
Et deviendroit fascheuse leur lyesse,
Si quelque fois n'entrevenoit tristesse:
Laquelle en fin se perd avec le temps,
Dont en après sont plus gays et contens.
Or si ce dueil n'abbatez par vertu,
Si sera il par le temps abbatu:
Mais la vertu de vous croire me faict
Que ja le temps n'aura l'honneur du faict:
Le temps est bon pour les douleurs deffaire
De ceulx qui n'ont constance pour ce faire.
Mais vous, amye, avez en corps de dame
Un cueur viril pour vous oster de l'ame
Vostre douleur mieulx qu'autre creature,
Ne que le temps, ne que mon escripture.

26.

Elegie.

Tous les humains qui estes sur la terre,
D'auprès de moy retirez vous grant erre:

VI, 26. Elegie 17. Aus der Suite.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

N'oyez le dueil que mon las cueur reçoit.
Je ne veulx pas que d'ame entendu soit,
Fors seulement de ma seule Maistresse,
A qui pourtant ma plaincte ne s'adresse:
Car quand pour elle en langueur je mourrois,
D'elle (pour vray) plaindre ne me pourrois.
D'elle et d'Amour ne me plain nullement:
Mais Amour doy mercier doublement,
Et doublement à luy je suis tenu,
Quand double bien par luy m'est advenu,
De me submettre en lieu tout estimé,
Et d'avoir faict que là je suis aymé.
Pourquoy d'ennuy suis je donques tout plain?
A trop grant tort (ce semble) me complain,
Veu que plaisir plus grant on ne peult dire,
Que d'estre aymé de celle qu'on desire.
A dire vray, ce m'est grande lyesse,
Mais à mon cueur trop plus grant ennuy est ce
De ce que n'ose user de privaulté
Vers une telle excellente beaulté.
Amour veult bien me donner ce credit:
Mais pour certain Danger y contredit,
Nous menassant de nous faire reproche
Si l'un de nous trop près de l'autre approche.
O Dieu puissant, quelle grande merveille!
Est il douleur à la mienne pareille?
A ma grand' soif la belle eau se presente,
Et si convient que d'en boire m'exempte.
Brief, on me veult le plus grant bien du monde,
Et tout ce bien plus a mal me redonde
Que si ma dame estoit vers moy rebelle:
Veu que semblant n'ose faire à la belle
De qui l'amour (par sa grace) est à moy.
Ainsi je semble, en peine et en esmoy,
A cil qui a tout l'or qu'on peult comprendre,
Et n'oseroit un seul denier en prendre.
Ce neantmoins, puis que s'amour me baille,
La serviray, quelque ennuy qui m'assaille,
Et ayme mieulx en s'amour avoir peine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Que sans s'amour avoir lyesse pleine.
Helas, de nuict elle est mieulx que gardee,
Et sur le jour de cent yeulx regardee,
Plus que jadis n'estoit Yo d'Argus,
Qui eut au chef cent yeulx clairs et agus.
Si ne fault pas s'esbahir grandement
Si òn la garde ainsi soigneusement:
Car voulentiers la chose precieuse
Est mise à part en garde soucieuse.
Or est ma dame une perle de pris
Inestimable à tous humains espritz
Pour sa valeur. Que diray d'avantage?
C'est le tresor d'un riche parentage.
Que pleust à Dieu que la fortune advinst,
Quand je vouldrois, que bergere devinst.
S'ainsi estoit, pour l'aller veoir seullette,
Souvent ferois de ma lance houlette,
Et conduyrois, en lieu de grans armees,
Brebis aux champs costoyez de ramees.
Lors la verrois seant sur la verdure,
Si luy dirois la peine que j'endure
Pour son amour: et elle orroit ma plaincte
Tout à loysir, sans de nul avoir craincte:
Car loing seroient ceulx qui de nuict la gardent,
Et les cent yeulx qui de jour la regardent
Ne la verroient. Le faulx traistre Danger
Vers elle aux champs ne se viendroit renger:
Tousjours se tient en ces maisons royalles
Pour faire guerre aux personnes loyalles.
Ainsi estant en liberté champestre,
La requerrois d'un baiser: et peult estre
Me donneroit (pour du tout m'appaiser)
Quelque autre don par dessus un baiser.
Si me vauldroit l'estat de bergerie
Plus qu'une grande et noble seigneurie.
O vous, amans, qui aymez en lieu bas,
Vous avez bien en amours voz esbas:

76. Var. 1538: Plus que ma grande et noble seigneurie.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Si n'ay je pas envie à vostre bien:
Mais en amours avoir je vouldrois bien
La liberté à la vostre semblable.
Qu'en dictes vous, ma Maistresse honnorable?
Ces miens souhaictz vous desplaisent ilz point?
Je vous supply ne les prendre qu'à poinct,
Recongnoissant que l'amour que vous porte
Faict que mon cueur en desir se transporte.
Et pour fermer ma complaincte accomplie,
Tres humblement vostre grace supplie
Perseverer en l'amour commencee,
Et ne l'oster de si noble pensee.
Quant est à moy, seule vous serviray
Tout mon vivant, et pour nous souffriray
Jusques au jour que Fortune vouldra
Que par mercy ma grand' peine fauldra.

27.

Elegie.

Gente Danès, de Jupiter aymee,
Dedans la tour d'airain bien enfermee,
Puis que Fortune adverse de tout bien
Est maintenant envieuse du mien:
Puis que de l'oeil elle m'a destourné
Le beau present qu'elle m'avoit donné:
Puis que parler à vous ne puis et n'ose,
Que puis je faire orendroit autre chose
Fors par escript nouvelles vous mander
De mon ennuy, et vous recommander
Le cueur de moy, dont avez jouyssance,
Le cueur sur qui nulle autre n'a puissance,
Le cueur qui fut de franchise interdict
Quand prisonnier en voz mains se rendit,
Et derechef prisonnier confermé

VI, 27. Elegie 24. Aus den Oeuvres von 1538. — Danès = Danae.
6. Var. Du beau present.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Avecques vous en la tour enfermé?
Je vous supply par celluy dur tourment
Que nous souffrons pour aymer loyaulment,
Qu'entre voz mains il face sa demeure
Jusques à tant que l'un ou l'autre meure.
Tandis Fortune avec cours temporel
Se changera suyvant son naturel,
Et ne nous est si dure et mal prospere,
Comme paisible et bonne je l'espere.
Par quoy, amye, or vous reconfortez
En cest espoir, et constamment portez
L'une moytié de l'infortune forte:
L'autre moytié croyez que je la porte.
Mais où sont ceulx qui ont eu leur desir
En amytié sans quelque desplaisir?
Il n'en est point, certes, et n'en fut onques,
Et n'en sera. Ne vous estonnez donques,
Car j'apperçoy de loing venir le temps
Que nous serons plus que jamais contens,
Et que de moy serez encor servie
Sans nul danger et en desprit d'Envie.

28.

Chanson.

J'ayme le cueur de m'amye,
Sa bonté et sa doulceur:
Je l'ayme sans infamie
Et comme un frere la soeur.
Amytié desmesuree
N'est jamais bien asseuree
Et mect les cueurs en tourment:
Je veulx aymer autrement.

Ma mignonne debonnaire,
Ceulx qui font tant de clamours

VI, 28. Chanson 30. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Ne taschent qu'à eulx complaire
Plus qu'à leurs belles amours.
Laissons les en leur follie
Et en leur meleneolie:
Leur amytié cessera,
Sans fin la nostre sera.

29.

Chanson.

Si je vy en peine et langueur,
De bon gré je le porte,
Puis que celle qui a mon cueur
Languist de mesme sorte.
Tous ces maulx nous faict recevoir
Envie decevante,
Qui ne permect nous entreveoir
Et d'en parler se vante.

Aussi Danger, faulx blasonneur,
Tient rigueur à la belle:
Car il menasse son honneur,
S'il me voit auprès d'elle.
Mais plustost loing je me tiendray
Qu'il en vienne nuysance,
Et à son honneur entendray
Plustost qu'à ma plaisance.

30.

Elegie.

Puis qu'il te fault desloger de ce lieu,
Il m'est bien force (helas) de dire adieu
Par escripture au corps qui s'en ira,

VI, 29. Chanson 31. Aus der Adolescence.
VI, 30. Elegie 2. Aus der Suite.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Veu que la bouche à peine le dira.
O quel depart plein de dueil ou lyesse!
Certes, croy moy (ma terrestre Deesse)
Que ton depart a vertu et pouoir
De me laisser ou vie ou desespoir.
Quand ta promesse avant partir tiendras,
En tout plaisir ton amy maintiendras.
Mais si mon cueur ne vient à son entente,
A ce coup cy je n'y ay plus d'attente.
Et si je perds icelle attente toute,
User mes jours en desespoir je doubte.
Pour ton amour j'ay souffert tant d'ennuyz
Par tant de jours et tant de longues nuictz,
Qu'il est advis à l'espoir qui me tient
Que desespoir le cours du ciel retient,
A celle fin que le jour ne s'approche
De l'attendue et desiree approche.
Un an y a que par toy commencee
Fut l'amytié, et sçachant ta pensee,
Esclave et serf d'Amour fus arresté:
Ce que devant jamais n'avois esté.
Un an y a (ou il s'en fault bien peu)
Que par toy suis d'esperance repeu.
O mois de May pour moy trop sec et maigre!
O doulx accueil, tu me seras trop aigre
Si ma Maistresse avant son departir
En autre goust ne te veult convertir.
S'ainsi n'advient, à tel mois de l'annee
Bien me duyra couleur noire ou tannee.
A un tel mois, qu'on doibt danser et rire,
Raison vouldra que d'ennuy je souspire:
Veu qu'en ce temps fut faicte l'alliance
Dont je perdray la totalle fiance.
Mais s'il te plaist, à tel mois de l'annee
Ne me duyra couleur noire ou tannee.
A un tel mois qu'on doibt s'esbatre et rire,
Raison vouldra que point je ne souspire:
Veu qu'en ce temps fut faicte l'alliance
Dont j'obtiendray la totalle fiance.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Las, s'il t'eust pleu, bien je l'eusse obtenue
Depuis le temps de la tienne venue:
Mais je congnois que ton amour de glace
Près de mon feu du tout se fond et passe.
Ne me dy point que peur te faict refraindre,
Je sçay que n'as occasion de craindre:
Puis crainete et peur retarder ne font point
Le cueur d'aucun, quand vraye amour le poingt.
Que diray plus? Au tort dont je t'accuse
Ne trouveras bien suffisante excuse:
Qu'il soit ainsi, plus tost huy que demain
(Si ton bon sens y veult mettre la main),
Maulgré Fortune et tout en despit d'elle,
Tu me rendras content et toy fidelle.
Brief, rien n'y fault, sinon que ton plaisir
Soit accordant à mon ardent desir.
Or voy je bien que tu n'as pas envie
De me laisser ton cueur toute ta vie.
Car s'ainsi fust, ton servant allié
Par jouyssance eusses desja lié,
Veu que souvent tu t'es dicte asseuree
Que loyaulté auroit en luy duree.
Ce nonobstant, quand ton cueur vouldras prendre,
Pour t'obeir je suis prest à le rendre.
Quant est du mien, tu le tiens enserré
En tes prisons, et si n'a point erré.
Que pleust à Dieu ne t'avoir jamais veue,
Ou que ma vie encores fust pourveue
De sa franchise, ou que ton propre vueil
Fust ressemblant à ton si bel accueil!
Ha, chere amye, onc jour de mon vivant
Ne me trouvay de tel sorte escrivant.
Mon sens se trouble, et lourdement rimoye,
Mon cueur se fend, et mon povre oeil larmoye,
Bien prevoyans qu'après le tien depart
Des biens d'Amour ilz n'auront jamais part.
Donques, avant que partir, te supplie
Qu'envers moy soit ta promesse accomplie
Ne perds l'amy qui ne t'a point forfaict,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Donne remede au mal que tu as faict.
Si tu le fais, bienheureux me tiendray:
Si ne le fais, patience prendray:
M'esjouyssant voyant ma foy promise
Mener la tienne en triumphe submise.

31.

Envoi à celle que son amy n'ose plus frequenter.

Mon cueur à vous se recommande,
Tout plein d'ennuy et de martire:
Et pour l'heure ne vous demande
Sinon qu'adieu vous puisse dire.
Ma bouche qui vous souloit rire
Et compter propos gracieux,
Ne faict maintenant que mauldire
Ceulx qui m'ont banny de voz yeulx.

Banny j'en suis par Faulx Semblant:
Mais pour nous veoir encore ensemble,
Fault que me soyez ressemblant
De Fermeté: car il me semble
Que quand Faulx rapport desassemble
Les amans qui sont assemblez,
Si Ferme Amour ne les r'assemble,
Tousjours seront desassemblez.

32.

Elegie.

Si ma complaincte en vengeance estoit telle
Comme tu es en abus et cautelle,

VI, 31. Chanson 42. Aus der Adolescence. Ursprünglich letztes Envoi.
1. Var. 1538: Mon cueur se recommande à vous,
Tout plein d'ennuy et de martyre:
Au moins, en despit des jaloux.
Faictes qu'adieu vous puisse dire . . .
VI, 32. Elegie 14. Aus der Suite.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Croy que ma plume amoureuse, et qui t'a
Tant faict d'honneur, dont tres mal s'acquitta,
Croy qu'elle auroit desja getté fumee
Du style ardent dont elle est alumee,
Pour du tout rendre aussi noir que charbon
Le tien bon bruyt (si tu en as de bon).
Mais pas ne suis assez vindicatif
Pour un tel cueur, si faulx et deceptif:
Et neantmoins, si me fault il changer
Mon naturel, pour de toy me venger,
A celle fin que mon cueur se descharge
Du pesant faix, dont ta ruse le charge:
Aussi affin de te faire sçavoir
Qu'à trop grand tort m'as voulu decevoir,
Veu qu'en mon cueur ta basse qualité
N'a veu qu'amour et liberalité.
Sus donc, ma plume, ores sois ententive
D'entrer en feu d'aigreur vindicative:
Mon juste dueil t'en requiert, pour tout seur.
Ne cherche pas termes pleins de doulceur,
Ne trouve azur ni or en ton chemin,
Ne fin papier ne vierge parchemin:
Pour mon propos escrire rien ne valent.
Cherche des motz qui tout honneur ravalent,
Trouve de l'encre espesse et fort obscure,
Avec papier si gros qu'on n'en ait cure:
Et là dessus escry termes mordans
D'un traict lisible à tous les regardans,
Pour (à bon droict) rendre celle blasmee
Qu'à bien grant tort tu as tant estimee.
Incontinent, desloyalle femelle,
Que j'auray faict et escript ton libelle,
Entre les mains le mettray d'une femme
Qui appellee est Renommee ou Fame,
Et qui ne sert qu'à dire par le monde
Le bien ou mal de ceulx où il abonde.
Lors Renommee, avec ses esles painctes,
Ira vollant en bourgs et villes maintes,
Et sonnera sa trompette d'argent,

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Pour autour d'elle assembler toute gent:
Puis hault et cler, de cent langues qu'elle a,
Dira ta vie: et puis deçà et là
Ira chantant les fins tours dont tu uses,
Tes laschetez, tes meschances et ruses.
Ainsi sera publié ton renom,
Sans oublier ton nom et ton surnom,
Pour et affin que toute fille bonne
Ne hante plus ta mauvaise personne.
Filles de bien, n'en vueillez approcher.
Fuyez d'autant comme honneur vous est cher,
Fuyez du tout, fuyez la garse fine,
Qui soubz beaulx dictz un vray amant affine:
Et si au jour de ses nopces elle a
Cheveulx au vent, ne souffrez pas cela:
Ou si au chef luy trouvez attaché
Chapeau de fleurs, qu'il luy soit arraché:
Car il n'affiert à garses diffamees
User des droictz des vierges bien famees.
Vray est qu'elle est un jeune personnage,
Mais sa malice oultrepasse son aage.
Donc que sera ce au temps de sa vieillesse?
Tiendras tu pas escolles de finesse?
Certes ouy: car Medee et Circé
Si bien que toy n'en ont l'art exercé.
Vray est qu'avant que tu sois definee
Par affiner te verras affinee,
Si que desja commence à me venger,
Voyant de loing venir ton grant danger.
Qui te mouvoit, lasche cueur dangereux,
A m'envoyer tant descriptz amoureux?
Par tes escriptz feu d'amour attisois,
Par tes escriptz mourir pour moy disois,
Par tes escriptz tu me donnois ton cueur.
O don confict en mauvaise liqueur!
M'as tu pas faict par escripture entendre
Que tout venoit à poinct qui peult attendre?
Veulx tu nyer que par là n'accordasses
A mon vouloir, et que ne t'obligeasses

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Lors qu'à mes dons ta main prompte estendois?
Tu sçavois bien la fin où je tendois.
Mais ton faulx cueur trouva l'invention
De varier à mon intention:
Car mariage en propos vins dresser,
Pour qui à moy ne te fault adresser.
Ce n'est pas toy que chercher je vouldroye
En cest endroit: de beaucoup me tordroye:
Et en la sorte encor que je t'ay quise,
Je m'en repens, congnoissant ta fainctise.
Mon cueur loyal, que je t'avois donné,
Par devers moy tout triste est retourné,
Et m'a bien sceu reprocher que j'ay tort
De l'avoir mis en un logis tant ord,
Si qu'à present ne prend autre allegeance
Qu'au passetemps de sa juste vengeance,
Que je feray tant que jeune seras.
Mais quand verray que tu te passeras,
Je cesseray ceste vengeance extresme:
Car lors de toy me vengeras toy mesme
Par le regret que ton cueur esperdu
Aura d'avoir un tel amy perdu.

33.

A une dame pour la louer.

Rondeau où toute aigreur abonde,
Va veoir la doulceur de ce monde.
Telle doulceur t'adoulcira,
Et ton aigreur ne l'aigrira.

Trop plus qu'en autre, en moy s'est arresté
Fascheux ennuy, car hyver et esté
N'ay veu que fraulde, hayne, vice et oppresse
Avec chagrin, et durant ceste presse
Plus mort que vif au monde j'ay esté.

VI, 33. Rondeau 55. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Mais le mien cueur (lors de vie absenté)
Commence à vivre et revient à santé,
Et tout plaisir vers moy prend son adresse
Trop plus qu'en autre.
Car maintenaut j'apperçoy loyaulté,
Je voy à l'oeil amour et feaulté,
Je voy vertu, je voy pleine lyesse.
Brief, je les voy, voire mais en qui est ce?
C'est en vous seule où gist toute beaulté
Trop plus qu'en autre.

34.

Elegie.

En est il une en ceste terre basse
Qui en tourment de tristesse me passe?
Ou qui en soit autant comme moy pleine?
Faire se peult: mais je croy qu'à grant peine
Se trouvera femme en lieu ne saison
Qui de se plaindre ait si grande raison.
Dessoubz la grand lumiere du soleil
Ne trouve point le Phenix son pareil,
Et aussi peu je trouve ma pareille
En juste dueil, qui la mort m'appareille.
Le Phenix suis des dames langoureuses
A trop grant tort, voyre des malheureuses,
Et cil qui m'a tous ces maulx avancez
Est le Phenix des hommes insensés.
Las, je me plains, non point comme Dido
Frappee au cueur du dard de Cupido:
Ja ne m'orrez alleguer en mes plainctes
Le mien amant, comme Sappho et maintes,
Mais mon mary, dont plus mon cueur se deult:
Car les amans abandonner on peult,

VI, 34. Elegie 20. Aus der Suite. — Das zur Elegie gehörige Rondeau wurde 1538 von ihr abgetrennt und unter dem Titel: De la mal mariee qui ne veult faire amy, zu den anderen Rondeaux gestellt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Et les maryz, c'est force qu'ilz demeurent
(Bons ou mauvais) jusques à ce qu'ilz meurent.
Non que par moy mort luy soit desiree:
Plustost vouldrois sa pensee inspiree
A me traicter ainsi qu'il est licite,
Ou comme il doit, ou comme je merite,
Veu que mon cueur l'ayme, l'honnore et sert,
Comme il convient, et non comme il dessert.
Pas ne dessert avoir à sa commande
Cest enbompoinct et ceste beaulté grande
Que m'a donné Nature à plein desir:
Pas ne merite au chaste lict gesir
De celle là qui tant luy est feable.
Il ne vault pas qu'un oeil tant agreable
Luy soit riant, ne que bouche tant belle,
En le baisant, mary n'amy l'appelle.
Et neantmoins, suyvant Dieu et sa loy,
De mon franc vueil tous ces poinctz a de moy.
Mais cest ingrat tout mal pour bien me baille.
Il a de moy le bon grain pour la paille,
Humble doulceur pour fiere cruaulté,
Loyalle foy pour grand desloyaulté,
Et pour chagrin toute amoureuse approche,
Sans amollir son cueur plus dur que roche.
Le fier lyon dessus le chien ne mect
Patte ne dent, quand à luy se soubzmect.
Les fortz Rommains, quand ilz s'humilierent
Soubz Attila, son cueur felon plierent.
Le noir Pluton, à flechir malaisé
Fut (par doulceur) d'Orpheus appaisé.
Tout s'amollist par doulceur tres benigne:
Et toutesfois la doulceur feminine
(Qui les doulceurs de ce monde surpasse)
Devant les yeulx de mon dur mary passe
Sans l'esmouvoir: et tant plus me submectz,
Tant plus me sert d'estranges et durs metz.
Par ainsi passe en cruaultez iniques

34. Var. Il ne fault pas.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Lyons, tyrans et monstres plutoniques.
Certes, quand bien je pense à mon malheur,
Il me souvient du champestre oyselleur,
Lequel, après que l'oysellet des champs
Il a sceu prendre avec fainctz et doulx chantz,
Le tue et plume: ou si vif le retient,
Le mect en caige, et en langueur le tient.
Ainsi (pour vray) fuz prinse et arrestee
Et tout ainsi (helas) je suis traictee.
Or si l'oyseau mauldit en son langage
(Comme dit Mehung) cil qui le tient en cage:
Pourquoy icy donques ne me plaindray je
De ce cruel, qui chascun jour rengrege
Mes longs ennuyz? Le dueil qui est celé
Griefve trop plus que s'il est revelé.
Par quoy le mien donc revelé sera:
Ma bouche au cueur ce grand plaisir fera.
Et à qui (las)? Sera ce à mon mary
Que descharger iray mon cueur marry?
Non, certes, non: rien je n'y gaigneroye,
Fors qu'en mes pleurs plaisir luy donneroye.
Et à qui donc? Doy je par amours faire
Un serviteur, duquel en mon affaire
J'auray conseil, et qui par amytié
De mes douleurs portera la moyctié?
L'occasion le conseille et le dit:
Mais avec Dieu honneur y contredit.
Pour tant, plaideurs aux amoureuses questes,
Allez ailleurs presenter voz requestes:
Je ne feray ne serviteur n'amy,
Mais tiendray foy à mon grant ennemy.
Donques à qui feray ma plaincte amere?
A vous, ma chere et honnoree Mere,
C'est à vous seule à qui s'offre et presente
Par vray devoir la complaincte presente,
Et devers vous s'envollent mes pensees
De grant esmoy (à grant tort) offensees,
Pour y chercher allegeance certaine,
Comme le cerf qui court à la fontaine,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Cherchant remede à la soif qui le presse.
Nature aussi ne veult qu'ailleurs m'adresse,
Et si m'a dit, si pour moy en ce monde
Y a confort, qu'en vous seule il abonde.
S'il est en vous (las), si m'en secourez,
S'il n'est en vous, avecques moy pleurez
En mauldissant Fortune et ses alarmes:
Et en mes pleurs entremeslez voz larmes,
Pour arrouser la fleur qu'avez produicte,
Qui s'en va toute en seiche herbe reduicte.

Rondeau à ce propos.

Contre raison Fortune l'esvolee
Trop lourdement devers moy est volee,
Quand pour loyer de ma grant loyaulté
Du mien espoux je n'ay que cruaulté,
En lieu d'en estre en mes maulx consolee.

Or d'autre amy ne seray accollee,
Et aymerois mieulx estre decollee
Que desloyalle à sa desloyaulté
Contre raison.
La fleur des champs n'est sechee et foulee
Qu'au temps d'hyver: mais moy, povre affollee,
Perds en tout temps la fleur de ma beaulté.
Helas (ma Mere, en qui j'ay privaulté),
Reconfortez la povre desolee
Contre raison.

35.

Le Dizain du Depart.

Elle s'en va, de moy la mieulx aymee,
Elle s'en va (certes) et si demeure
Dedans mon cueur tellement imprimee

VI, 35. Epigramm 23. Aus der Suite.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Qu'elle y sera jusques à ce qu'il meure.
Voyse où vouldra, d'elle mon cueur s'asseure:
Et s'asseurant n'est melencolieux:
Mais l'oeil veult mal à l'espace des lieux
De rendre ainsi sa lyesse loingtaine.
Or adieu donc, le plaisir de mes yeulx,
Et de mon cueur l'asseurance certaine.

36.

Le dizain de May qui fut ord,
Et de Febvrier qui luy fist tort.

L'an vingt et sept, Febvrier le froidureux
Eut la saison plus claire et disposee
Que Mars n'Avril. Brief, il fut si heureux
Qu'il priva May de sa dame Rosee.
Dont May, tristé, a la terre arrousee
De mille pleurs, ayant perdu s'amye,
Tant que l'on dit que plouré il n'a mye,
Mais que grand' pluye hors de ses yeulx bouta.
Las, j'en gettay une fois et demie
Trop plus que luy, quand m'amye on m'osta.

Zusatz.

1.

Le Dizain du Baiser refusé.

La nuict passee à moy s'est amusé
Le Dieu d'amours, au moins je le songeoye,
Lequel me dist: ‚Povre amant refusé
D'un seul baiser, prens reconfort et joye.

VI, 36. Epigramm 22. Aus der Suite.
Zusatz 1. Epigramm 10. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Ta maistresse est de douleeur la montjoye,
Dont (comme croy) son refuz cessera.'
‚Ha (dy je) Amour, ne sçay quand ce sera:
Le meilleur est que bien tost me retire.
Avec sa dame à peine couchera
Qui par priere un seul baiser n'en tire.'

2.

Du baiser de s'amye.

En la baisant, m'a dit: ‚Amy sans blasme,
Ce seul baiser, qui deux bouches enbasme,
Les arres sont du bien tant esperé.'
Ce mot elle a doulcement proferé,
Pensant du tout appaiser ma grant flamme.

Mais le mien cueur adonc plus elle enflamme.
Car son alaine odorant plus que basme
Souffloit le feu qu'Amour m'a preparé,
En la baisant.
Brief, mon esprit, sans congnoissance d'ame,
Vivoit alors sur la bouche à ma dame.
Dont se mouroit le corps enamouré:
Et si sa levre eust gueres demouré
Contre la mienne, elle m'eust sucé l'ame
En la baisant.

3.

Pour un qui est allé loing de s'amye.

Loing de tes yeulx t'amour me vient poursuyvre
Autant ou plus qu'elle me souloit suyvre
Auprès de toy. Car tu as (pour tout seur)

Zusatz 2. Rondeau 57. Aus der Adolescence.
Zusatz 3. Rondeau 58. Aus der Adolescence.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Si bien gravé dedans moy ta doulceur,
Que mieulx graver ne se pourroit en cuyvre.

Le corps est loing, plus à toy ne se livre:
Touchant le cueur, ta beaulté m'en delivre:
Ainsi je suis (long temps à) sans mon cueur
Loing de tes yeulx.
Or l'homme est mort qui n'a son cueur delivre.
Mais endroit moy ne s'en peult mort ensuyvre,
Car si tu as le mien plein de langueur,
J'ay avec moy le tien plein de vigueur,
Lequel autant que le mien me faict vivre
Loing de tes yeulx.

VII.

Ysabeau.

1.

Le Dizain de Fermeté.

A Ysabeau.

Qui en amours veult sa jeunesse esbatre,
Vertus luy sont propres en dictz et faictz:
Mais il ne fault qu'un vent pour les abatre,
Si Fermeté ne soutient bien le faiz.
Ceste vertu et les servans parfaictz
Portent le noir, qui ne se peult destaindre:
Et qui l'amour premiere laisse estaindre
Le noir habit n'est digne de porter.
Tout homme doibt ceste vertu attaindre:
Si femme y fault, elle est à supporter.

VII, 1. Epigramm 6. Aus der Adolescence. Der Untertitel von 1538.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

2.

De l'inconstance d'Ysabeau.

Comme inconstante et de cueur faulse et lasche
Elle me laisse. Or, puis qu'ainsi me lasche,
A vostre advis, ne la doy je lascher?
Certes ouy: mais autrement fascher
Je ne la veulx, combien qu'elle me fasche.

Il luy fauldroit (au train que mener tasche)
Des serviteurs à journee et à tasche:
En trop de lieux veult son cueur attacher
Comme inconstante.
Or, pour couvrir son grant vice et sa tache,
Souvent ma plume à la louer s'attache:
Mais à cela je ne veulx plus tascher,
Car je ne puis son maulvais bruyt cacher
Si seurement qu'elle ne le decache
Comme inconstante.

3.

A Ysabeau.

Quand j'escrirois que je t'ay bien aymee
Et que tu m'as sur tous autres aymé,
Tu n'en serois femme desestimee,
Tant peu me sens homme desestimé.
Petrarque a bien sa maistresse nommee
Sans amoindrir sa bonne renommee:
Donc si je suis son disciple estimé,
Craindre ne fault que tu en sois blasmee:
D'Anne j'esery, plus noble et mieulx famee,
Sans que son loz en soit point deprimé.

VII, 2. Rondeau 66. Erschien 1536 im Anhang zum ersten Buch der Metamorphosen.

VII, 3. Epigramm 61. Aus den Oeuvres von 1538.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

VIII.

Anna.

1.

Elegie.

La grand'amour que mon las cueur vous porte
Incessamment me conseille et enhorte
Vous consoler en vostre ennuy extresme:
Mais (tout bien veu) je treuve que moy mesme
Ay bon besoin de consolatiõn
Du dueil que j'ay de vostre affliction.
J'en ay tel dueil qu'à peine eusse sceu mettre
Sur le papier un tout seul petit metre,
Si le desir qu'ay à vostre service
N'eust esté grant et plein d'amour sans vice.
O Dieu du ciel, qu'amour est forte chose!
Sept ans y a que ma main se repose
Sans volunté d'escrire à nulle femme,
M'eust elle aymé soubz tres ardente flamme:
Et maintenant (las) une damoyselle
Qui n'a sur moy affection ne zelle
Me faict pour elle employer encre et plume,
Et sans m'aymer d'un nouveau feu m'allume.
Or me traictez ainsi qu'il vous plaira:
En endurant mon cueur vous servira,
Et ayme mieulx vous servir en tristesse
Qu'aymer ailleurs en joye et en lyesse.
D'où vient ce poinct? Certes il fault bien dire
Qu'en vous y a quelque grace qui tire
Les cueurs à soy. Mais laquelle peult ce estre?
Seroit ce point vostre port tant adestre?
Seroient ce point les traitz de voz beaulx yeulx?
Ou ce parler tant doulx et gracieux?
Seroit ce point vostre bonté tant sage,
Ou la haulteur de ce tant beau corsage?

VIII, 1. Elegie 9. Aus der Suite.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Seroit ce point vostre entiere beaulté,
Ou ceste doulce, honneste privaulté?
C'est ceste là (ainsi comme il me semble)
Ou, si je faulx, ce sont toutes ensemble.
Quoy que ce soit, de vostre amour suis pris:
Encor je loue Amour en mes espritz
De mon cueur mettre en un lieu tant heureux
Puis qu'il falloit que devinse amoureux.
Donc, puis qu'Amour m'a voulu arrester
Pour vous servir, plaise vous me traicter
Comme vouldriez vous mesme estre traictee,
Si vous estiez par Amour arrestee.

2.

Le Dizain de May, et d'Anne.

May, qui portoit robe reverdissante,
De fleurs semee, un jour se mist en place:
Et quand m'amye il veit tant florissante,
De grant despit rougist sa verte face,
En me disant: ‚Tu cuydes qu'elle efface
(A mon advis) les fleurs qui de moy yssent.'
Je luy responds: ‚Toutes tes fleurs perissent
Incontinent qu'hyver les vient toucher:
Mais en tout temps de ma dame florissent
Les grans vertus, que mort ne peult secher.'

3.

Marot envoya le livre de son Adolescence à une damoyselle et luy manda:

Tu as, pour te rendre amusee,
Ma jeunesse en papier icy:

VIII, 2. Epigramm 9. Aus der Adolescence. Der Untertitel ist Zusatz von 1538.

VIII, 3. Liminargedicht. Erschien in der 2. Auflage der Adolescence. Die Überschrift nach der Hs. von Chantilly.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Quant à ma jeunesse abusee,
Une autre que toy l'a usee:
Contente toy de ceste cy.

4.

A une qui disoit le vouloir aymer.

Un jour la dame en qui si fort je pense
Me dist un mot, de moy tant estimé
Que je ne puis en faire recompense
Fors de l'avoir en mon cueur imprimé:
Me dist avec un ris accoustumé:
‚Je croy qu'il fault qu'à t'aymer je parvienne.'
Je luy responds: ‚Garde n'ay qu'il m'advienne
Un si grand bien: et si ose affirmer
Que je devrois craindre que cela vienne,
Car j'ayme trop quand on me veult aymer.'

5.

Estreines — à Anne.

Ce nouvel an pour estreines vous donne
Mon cueur blessé d'une nouvelle playe:
Contrainct y suis, Amour ainsi l'ordonne,
En qui un cas bien contraire j'essaye.
Car ce cueur là, c'est ma richesse vraye:
Le demeurant n'est rien où je me fonde:
Et fault donner le meilleur bien que j'aye,
Si j'ay vouloir d'estre riche en ce monde.

VIII, 4. Epigramm 136. Hs. von Chantilly und Oeuvres von 1538.
VIII, 5. Estreine 7. Hs. von Chantilly und Oeuvres von 1538.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

6.

A Anne,
à propos des cinq poinctz en amours.

Ouyr parler de ma dame et maistresse,
M'est plus de bien que toutes autres veoir:
Veoir son maintien, ce m'est plus de lyesse
Que bon propos des autres recevoir:
Avecques elle un bon propos avoir
M'est plus grand heur que baiser une Heleine:
Et ne croy pas, si j'avois son aleine
(J'entends sa bouche) à mon commandement,
Que ceulx qui ont leur jouyssance pleine,
N'eussent despit de mon contentement.

7.

De l'Amour honneste.

Amoureux suis, et Venus estonnee
De mon amour, là où son feu default:
Car ma dame est à l'honneur tant donnee,
Tant est bien chaste et conditionnee,
Et tant cherchant le bien qui point ne fault,
Que de l'aymer autrement qu'il ne fault
Seroit un cas par trop dur et amer:
Elle est (pourtant) bien belle, et si le vault,
Mais quand je sens son cueur si chaste et hault,
Je l'ayme tant que je ne l'ose aymer.

VIII, 6. Epigramm 53. Hs. von Chantilly und Oeuvres von 1538.
VIII, 7. Epigramm 36. Hs. von Chantilly und Oeuvres von 1538.
Adressat ist keiner genannt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

8.

Le Dizain de Neige.

A Anne.

Anne (par jeu) me getta de la neige,
Que je cuydois froide certainement:
Mais c'estoit feu, l'experience en ay je,
Car embrasé je fus soubdainement.
Puis que le feu loge secretement
Dedans la neige, où trouveray je place
Pour n'ardre point? Anne, ta seule grace
Estaindre peult le feu que je sens bien,
Non point par eau, par neige ne par glace,
Mais par sentir un feu pareil au mien.

9.

Le Dizain du Paradis terrestre.

A Anne.

Si jamais fut un paradis en terre,
Là où tu es, là est il, sans mentir:
Mais tel pourroit en toy paradis querre,
Qui ne viendroit fors à peine sentir:
Non toutes fois qu'il s'en deust repentir,
Car heureux est qui souffre pour tel bien.
Donques celluy que tu aymerois bien
Et qui receu seroit en si bel estre,
Que seroit il? Certes je n'en sçay rien,
Fors qu'il seroit ce que je vouldrois estre.

VIII, 8. Epigramm 24. Aus der Suite. Nachahmung eines Petronius zugeschriebenen Epigramms, *Anthologia latina* ed. Riese Nr. 706:

Me nive candenti petiit modo Julia. Rebar
Igne carere nivem: nix tamen ignis erat.
Quid nive frigidius? nostrum tamen urere pectus
Nix potuit, manibus (Julia) missa tuis.
Quis locus insidiis dabitur mihi tutus amoris,
Frigore concreta si latet ignis aqua?
Julia sola potes nostras extinguere flammas,
Non nive, non glacie, sed potes igne pari.

VIII, 9. Epigramm 25. Aus der Suite.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

10.

Une dame à un qui luy donna sa pourtraicture.

Tu m'as donné au vif ta face paincte,
Paincte pour vray par main d'excellent homme:
Si l'ay je mieulx dedans mon cueur empraincte
D'un autre ouvrier qui Cupido se nomme.
De ton present heureuse me renomme:
Mais plus heureuse, amy, je serois bien
Si en ton cueur j'estois empraincte, comme
Tu es emprainct et gravé sur le mien.

11.

Huictain sur la devise: Non ce que je pense.

Tant est l'amour de vous en moy empraincte,
De voz desirs je suis tant desireux,
Et de desplaire au cueur ay telle craincte,
Que plus à moy ne suis, dont suis heureux.
A d'autre sainct ne s'adressent mes voeux,
Tousjours voulant (de peur de faire offense)
Ce que voulez, et non ce que je veulx,
Ce que pensez, et non ce que je pense.

12.

Huictain — à Anne.

Incontinent que je te vey venue,
Tu me semblas le cler soleil des cieulx,
Qui sa lumiere a long temps retenue,
Puis se faict veoir luysant et gracieux.
Mais ton depart me semble une grand'nue
Qui vient se mettre au devant de mes yeulx.

VIII, 10. Epigramm 28. Aus der Suite.
VIII, 11. Epigramm 29. Aus der Suite.
VIII, 12. Epigramm 30. Aus der Suite.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Pas n'eusse creu que de joye advenue
Fust advenu regret si ennuyeux.

13.

Contre les jaloux.

De ceulx qui tant de mon bien se tourmentent
J'ay d'une part grande compassion:
Puis me font rire, en voyant qu'ilz augmentent
Dedans m'amye un feu d'affection,
Un feu, lequel par leur invention
Cuydent estaindre. O la povre cautelle:
Ilz sont plus loing de leur intention
Qu'ilz ne vouldroient que je feusse loing d'elle.

IX.

Intermezzo.

1.

Epistre.

Bien doy louer la divine puissance
Qui de ta noble et digne congnoissance,
Nymphe de pris, m'a de grace estrené.
Assez long temps y a que je suis né,
Mais je n'ay veu passer encor annee
Qui à l'entrer feust si bien fortunee
Que ceste icy, j'entends en mon endroit.

VIII, 13. Epigramm 91. Hs. von Chantilly und Oeuvres von 1538. Von Dolet im Sonderdruck des *Enfer* von 1542 als *Huictain faict à Ferrare* abgedruckt (s. Epigramm 158); es gehört aber nach der Hs. von Chantilly ins Jahr 1533.

IX, 1. Epistel 66. Hs. Paris B N 1700.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Car liberté, qui sans cause et sans droit
M'avoit esté par malings deffendue,
Ce nouvel an par le Roy m'est rendue.
Ce nouvel an, maugré mes ennemys,
J'ay eu ce bien de reveoir mes amys,
De visiter ma natale province
Et de rentrer en grace de mon prince.
J'ay eu ce bien, et Dieu l'a voulu croistre,
Car il m'a faict en mesme temps congnoistre
Une doulceur assise en belle face
Qui la beaulté des plus belles efface,
Un regard chaste où n'habite nul vice,
Un rond parler sans fard, sans artiffice,
Si beau, si bon, que qui cent ans l'orroit,
Jà de cent ans fascher ne s'en pourroit:
Un vif esprit, un sçavoir qui m'estonne,
Et, par sus tout, une grace tant bonne,
Soit à se taire ou soit en devisant,
Que je vouldrois estre assez suffisant
Pour en papier escrire son merite
Ainsi qu'elle est dedans mon cueur escripte.
Tous ces beaulx dons et mille davantage
Sont en un corps né de hault parentage,
Et de grandeur tant droite et bien formee
Que faicte semble exprès pour estre aymee
D'hommes et dieux. O que ne suis je prince,
A ceste fin que l'audace je prinsse
Te presenter mon service petit
Qui sur honneur fonde son appetit!
Mais pour quoy prince? Une montagne basse
Souvent la haulte en delices surpasse:
Les rosiers bas, les petitz oliviers,
Delectent plus que ces grands chesnes fiers,
Et à nager en eau basse l'on treuve
Moins de danger qu'en celle d'un grand fleuve.
Aussi jadis deesses adourees

39 s. Vgl. Vergil, Eclogae IV, 2: *Non omnes arbusta juvant, humilesque myricae.*

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

D'hommes mortelz se sont enamourees:
Le jeune Athys fut aymé de Cybele,
Endymion de Diane la belle:
Pour Adonis Venus tant s'abaissa
Que les haultz cieulx pour la terre laissa.
Mais qu'est besoing citer vieilles histoires,
Quand à chascun les neuves sont notoires?
L'heureux Helain, dont la muse est tant fine,
Ne fut il pas aymé de la Daulphine,
Qui se disoit bien heureuse d'avoir
Baisé la bouche en qui tant de sçavoir
Se decouvroit? Je sçay bien que je suis
Homme (en effect) qui souldoyer ne puis
Gens et chevaulx, ne sur mer dresser guerre,
Pour m'en aller une Heleine conquerre:
Si de fortune avois tel force acquise,
Ou je mourrois, ou brief t'aurois conquise,
Pour librement avec tel personnage
En joye user le surplus de mon aage.
Donc, si de faict ne suis prince ou vainqueur,
Au moins le suis je en vouloir et en cueur,
Et mon renom en autant de provinces
Est espandu comme celluy des princes.
S'ilz vainquent gens en faict d'armes divers,
Je les surmonte en beaulx escriptz et vers:
S'ilz ont tresors, j'ay en tresor des choses
Qui ne sont point en leurs coffres encloses:
S'ilz sont puissants, j'ay la puissance telle
Que faire puis ma maistresse immortelle,
Ce que pourtant je ne dy par vantance,
Ne pour plus tost tirer ton accointance,
Mais seulement par une ardente envie
Qu'ay de te faire entendre qu'en ma vie
De rencontrer au monde ne m'advint
Femme qui tant à mon gré me convinst,
Ne qui tant eust ceste puissance sienne
D'assubjestir l'obeyssance mienne.

51. Gemeint ist Alain Chartier.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

2.

A une Dame de Lyon.

Sus, lettre, faicte la petite
A la brunette Marguerite.

Si le loysir tu as avec l'envie
De faire un tour icy près seulement,
Je te rendray bon compte de ma vie
Depuis le soir qu'euz à toy parlement:
Ce soir fut court, mais je sçay seurement
Que tu en peulx donner un par pitié
Qui dureroit deux fois plus longuement
Et sembleroit plus court de la moytié.

Response par ladicte dame.

Lettre, saluez humblement
De Maro le seul filz Clement.

Quand tu vouldras, le loisir et l'envie
Dont me requiers sera bien tost venue
Et de plaisir seray toute ravie,
Lors me voyant de toy entretenue.
Le souvenir de ta grace congneue
Du soir auquel j'euz a toy parlement,
Souvent me faict par amour continue
Avoir desir de recommencement.

IX, 2. Epigramm 178 f. Erschien in der Ausgabe Lyon 1544.

In der Ausgabe von 1538 gab Marot nur die erste Achtzeile in etwas geänderter Fassung.

A une amye.

Si le loysir tu as avec l'envie
De me reveoir, o ma joye esperee,
Je te rendray bon compte de ma vie
Depuis qu'à toy parlay l'autre seree.
Ce soir fut court, mais c'est chose asseuree
Que tu m'en peulx donner un par pitié,
Lequel seroit de plus longue duree
Et sembleroit plus court de la moytié.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

X.

Anna von Alençon.

1.

D'Amour et de sa dame.

Amour trouva celle qui m'est amere,
Et j'y estois, j'en sçay bien mieulx le compte:
‚Bon jour, dist il, bon jour, Venus ma mere.'
Puis tout à coup il voit qu'il se mescompte:
Dont la couleur au visage luy monte,
D'avoir failly: honteux Dieu sçait combien.
‚Non, non, Amour (ce dy je) n'ayez honte.
Plus clervoyans que vous s'y trompent bien.'

2.

A Anne.

Anne ma soeur, d'où me vient le songer
Qui toute nuict par devers vous me meine?
Quel nouvel hoste est venu se loger
Dedans mon cueur, et tousjours s'y pourmeine?
Certes je croy (et ma foy n'est pas vaine)
Que c'est un Dieu. Me vient il consoller?
Ha, c'est Amour, je le sens bien voller.
Anne ma soeur, vouz l'avez faict mon hoste,

X, 1. Epigramm 103. Hs. von Chantilly und Oeuvres von 1538. — Nachahmung eines Distichons von Germanus Brixius auf das von Renzo de Ceri dem König Franz geschenkte Venusstandbild:

Forte tuam vidit Venerem, Francisce, Cupido,
Moxque ait: O salve, mater, et erubuit.

X, 2. Epigramm 113. Hs. von Chantilly und Oeuvres von 1538. Nachahmung von Vergil, Aeneis IV, 9 ff.:

Anna soror, quae me suspensum insomnia terrent?
Quis novus hic nostris successit sedibus hospes? . . .
Credo equidem (nec vana fides) genus esse deorum.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Et le sera (me deust il affoller)
Si celle là, qui l'y mist, ne l'en oste.

3.

De sa dame et de soy mesme.

Dès que m'amye est un jour sans me veoir,
Elle me dit que j'en ay tardé quatre:
Tardant deux jours, elle dit ne m'avoir
Veu de quatorze, et n'en veult rien rabatre:
Mais pour l'ardeur de mon amour abatre,
De ne la veoir j'ay raison apparente.
Voyez, amans, nostre amour differente:
Languir la faiz, quand suis loing de ses yeulx,
Mourir me faict, quand je la voy presente.
Jugez lequel vous semble aymer le mieulx.

4.

Du Baiser.

Ce franc baiser, ce bayser amyable,
Tant bien donné, tant bien receu aussi,
Qu'il estoit doulx. O beaulté admirable,
Baisez moy donc cent fois le jour ainsi,
Me recevant dessoubz vostre mercy
Pour tout jamais: ou vous pourrez bien dire
Qu'en me donnant un baiser adoulcy,
M'aurez donné perpetuel martyre.

5.

Epistre
à une damoyselle qui refusa un present.

Quand je vous dis (sans penser mal affaire):
‚J'ay, chere soeur, un present à vous faire,

X, 3. Epigramm 115. Hs. von Chantilly und Oeuvres von 1538.
X, 4. Epigramm 126. Hs. von Chantilly und Oeuvres von 1538.
X, 5. Elegie 26. Hs. von Chantilly und Oeuvres von 1538.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Le prendrez vous?‘ dès que m’eustes ouy,
Dict ne me fut le contraire d’ouy:
Parquoy, ma soeur, si en vous l’envoyant
Y a forfaict, chascun sera croyant
Que non de moy, mais de vous vient l’offense.
Et pour renfort de ma juste deffense,
(Sans me vanter) ce mot bien dire j’ose
Qu’en maint bon lieu j’ay donné mainte chose,
Que l’on prenoit sans penser le donneur
Pretendre rien du prenant que l’honneur.
Que n’avez vous de moy ainsi pensé?
Jamais me suis je en termes advancé
Auprès de vous qu’honneur et Dieu ensemble
N’y feussent mis? Quelque fois, ce me semble,
Je vous ay dict (si bien vous en souvient):
‚Tres chere soeur, si service vous vient
De mon costé, je vous supply n’entendre
Que je vous vueille obliger le me rendre.‘
Brief, mes propos, tenuz d’affection,
Seront tesmoings de mon intention:
Vous asseurant que l’estime immuable
Que j’ay de vous est si grande et louable
Que rien par vous n’y peult estre augmenté
En reffusant un offre presenté.
Il n’est pas dict (certes) que tous donneurs
Voysent cherchant (par tout) les deshonneurs,
Et n’est pas dict que les dames qui prennent
Font toutes mal, et qu’en prenant mesprennent.
Ce nonobstant, prendre n’exaulceray
En mon escript, et si confesseray
Que bien souvent, quand à femme l’on donne,
Le refuser est chose honneste et bonne:
Mais bien souvent (à dire verité)
Il peult tourner en incivilité.
Je sçay assez que de rien n’avez faulte:
Je sçay combien de cueur vous estes haulte:
Ce neantmoins (pour nourrir amytié)
N’est mal seant s’abaisser de moytié.
Quand tout est dict, nette sens ma pensee

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

D'avoir faict cas où soyez offensee:
Plus tost devrois me sentir offensé
Du mal qu'avez (peult estre) en moy pensé,
Veu que l'offrir dont j'ay voulu user
En cas d'honneur vault bien le refuser:
Et croy de faict que, si ce n'eust esté
La foy que j'ay de vostre honnesteté,
J'eusse pensé proceder mon default
De n'avoir faict mon present assez hault:
Mais Dieu me gard d'estre si transgresseur
De l'amytié d'une si bonne soeur
Qui congnoistra que frere ne se treuve
Plus vray que moy, me mettant à l'espreuve.

6.

A celle qui soubhaicta Marot aussi amoureux d'elle qu'un sien amy.

Estre de vous (autant que l'autre) espris
Me seroit gloire, aymant en lieu si hault:
De l'autre part, il m'en seroit mal pris,
Quand d'y attaindre en moy gist le deffault.
J'ay dict depuis (cent fois, ou peu s'en fault):
‚O cueur qui veult mon malaise et mon bien,
Je t'ayme assez, ne soubhaicte combien:
Et si tu dis que pareil d'amytié
Ne suis à l'autre, helas, je le sçay bien,
Car j'ayme plus, mais c'est de la moytié.

7.

Du partement d'Anne.

Où allez vous, Anne? que je le sçache,
Et m'enseignez, avant que departir,

X, 6. Epigramm 72. Aus den Oeuvres von 1538.
X, 7. Epigramm 73. Aus den Oeuvres von 1538. Das einzige auf Anna bezügliche Epigramm, das nicht in den älteren Sammlungen oder in der Hs. von Chantilly steht und doch im ersten Buch der Epigramme untergebracht wurde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Comment feray, affin que mon oeil cache
Le dur regret du cueur triste et martyr.
Je sçay comment, point ne fault m'advertir:
Vous le prendrez, ce cueur, je le vous livre:
L'emporterez, pour le rendre delivre
Du dueil qu'auroit loing de vous en ce lieu:
Et pour autant qu'on ne peult sans cueur vivre
Me laisserez le vostre: et puis Adieu.

8.

D'Anne.

Lorsque je voy en ordre la Brunette,
Jeune, en bon poinct, de la ligne des dieux,
Et que sa voix, ses doigtz et l'espinette
Meinent un bruit doulx et melodieux,
J'ay du plaisir et d'oreilles et d'yeulx
Plus que les sainctz en leur gloire immortelle,
Et autant qu'eulx je deviens glorieux,
Dès que je pense estre un peu aymé d'elle.

9.

A Anne.

Puis qu'il vous plaist entendre ma pensee,
Vous la sçaurez, gentil cueur gracieux:
Mais je vous pry, ne soyez offensee
Si en pensant suis trop audacieux.
Je pense en vous, et au fallacieux
Enfant Amour, qui par trop sottement
A faict mon cueur aymer si haultement,
Si haultement (helas) que de ma peine
N'ose esperer un brin d'allegement
Quelque doulceur de quoy vous soyez pleine.

X, 8. Epigramm 120. Aus den Oeuvres von 1538.
X, 9. Epigramm 127. Aus den Oeuvres von 1538.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

10.

A Anne, du jour de la Saincte Anne.

Puis que vous portez le nom d'Anne,
Il ne fault point faire la beste:
Dès aujourdhuy je vous condamne
A solenniser vostre feste.
Ou autrement vous tenez preste
De veoir vostre nom à neant:
Aussi pour vous trop doulx il sonne,
Veu la rigueur de la personne:
Un dur nom vous est mieulx seant.

11.

Au poete Borbonius.

L'enfant Amour n'est pas si petit Dieu
Qu'un paradis il n'ait soubz sa puissance,
Un purgatoire aussi pour son milieu,
Et un enfer plein d'horrible nuysance:
Son paradis, c'est quand la jouyssance
Aux poursuyvans par grace il abandonne:
Son purgatoire est alors qu'il ordonne
Paistre noz cueurs d'un espoir incertain:
Et son enfer, c'est à l'heure qu'il donne
Le voller bas, et le vouloir haultain.

12.

Il salue Anne.

Dieu te gard, doulce amyable calandre,
Dont le chant faict joyeulx les ennuyez:

X, 10. Epigramm 130. Aus den Oeuvres. — Der Annentag ist der 26. Juli. Anna bedeutet Gnade.

X, 11. Epigramm 133. Aus den Oeuvres. — Nicolas Bourbon unterrichtete damals Johanna von Albret.

X, 12. Epigramm 135. Aus den Oeuvres.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Ton dur depart me feit larmes espandre,
Ton doulx revoir m'a les yeulx essuyez:
Dieu gard le cueur sus qui sont appuyez
Tous mes desirs. Dieu gard l'oeil tant adextre
Là où Amour a ses traictz estuyez:
Dieu gard, sans qui gardé je ne puis estre.

13.

Dialogue de luy et de sa Muse.

Marot: Muse, dy moy, pourquoy à ma Maistresse
Tu n'as sceu dire adieu à son depart. —
La Muse: Pour ce que lors je mouruz de destresse
Et que d'un mort un mot jamais ne part. —
Marot: Muse, dy moy, comment donques Dieu gard
Tu luy peulx dire, ainsi par mort ravie. —
La Muse: Va, povre sot, son celeste regard
(La revoyant) m'a redonné la vie.

14.

D'une Dame de Normandie.

Un jour la dame en qui si fort je pense
Me dist un mot de moy tant estimé
Que je ne puis en faire recompense
Fors de l'avoir en mon cueur imprimé:
Me dist avec un ris accoustumé:
‚Je croy qu'il fault qu'à t'aymer je parvienne.'
Je luy responds: ‚Garde n'ay qu'il m'advienne
Un si grand bien: et si ose affirmer
Que je devrois craindre que cela vienne,
Car j'ayme trop quand on me veult aymer.'

X, 13. Epigramm 135. Aus den Oeuvres.

X, 14. Epigramm 136. Stand in der Hs. von Chantilly für sich allein (vgl. VIII, 4), in den Oeuvres von 1538 kehrt es mit anderer Überschrift und mit Antwort und Entgegnung wieder.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

15.

Response faicte de la dicte dame.

Le peu d'amour qui donne lieu à crainte
Perdre vous faict le tant desiré bien,
Car pour cela (Amy) je suis contraincte
De revocquer le premier propos mien:
Ne vous plaignez donc se vous n'avez rien,
Ou si pour bien mal on vous faict avoir:
Car, qui pour bien pense mal recevoir,
Indigne il est d'avoir un seul bon tour,
Voire de plus sa Maistresse ne veoir,
Puis que la Peur triumphe de l'Amour.

16.

Replicque de Marot à ladicte dame.

Je n'ay pas dict que je crains d'estre aymé,
J'ay dict sans plus que je devrois le craindre,
De peur d'entrer en feu trop allumé:
Mais mon desir ce devoir vient estaindre.
Car je vouldrois à ton amour attaindre,
Et tant t'aymer que j'en feusse en tourment:
Qui ne sçait donc Amour bendé bien paindre,
Me vienne veoir, il apprendra comment.

17.

A Anne.

Jamais je ne confesserois
Qu'amour d'Anne ne m'ait sceu poindre:
Je l'ayme, mais trop l'aymerois

X, 15. Epigramm 137. Aus den Oeuvres.
X, 16. Epigramm 138. Aus den Oeuvres.
X, 17. Epigramm 139. Aus den Oeuvres.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Quand son cueur au mien vouldroit joindre.
Si mon mal quiers; m'amour n'est moindre,
Ne moins prisé le Dieu qui volle:
Si je suis fol, Amour m'affolle,
Et vouldrois, tant j'ay d'amytié,
Qu'autant que moy elle fust folle.
Pour estre plus fol la moytié.

18.

A Anne.

Anne ma soeur, sur ces miens Epigrammes
Jecte tes yeulx doulcement regardans:
En les lisant, si d'amour ne t'enflammes,
A tout le moins ne mesprise les flammes,
Qui pour t'amour luysent icy dedans.

19.

A Anne.

Puis que les vers que pour toy je compose
T'ont faict tancer, Anne ma soeur, m'amye,
C'est bien raison que ma main se repose.
Ce que je fais: ma plume est endormie,
Encre, papier, la main pasle et blesmie
Reposent tous par ton commandement:
Mais mon esprit reposer ne peult mie,
Tant tu me l'as travaillé grandement:
Pardonne donc à mes vers le tourment
Qu'ilz t'ont donné: et (ainsi que je pense)
Ilz te feront vivre eternellement
Demandes tu plus belle recompense?

X, 18. Epigramm 80. Aus den Oeuvres. Widmung des zweiten Buches.
X, 19. Epigramm 151. Aus den Oeuvres: Schlußwort des zweiten Buches.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

20.

A Anne.

Le cler soleil per sa presence efface
Et faict fuyr les tenebreuses nuictz:
Ainsi pour moy (Anne) devant ta face
S'en vont fuyans mes langoureux ennuyz.
Quand ne te voy, tout ennuyé je suis:
Quand je te voy, je suis bien d'autre sorte.
D'où vient cela? Sçavoir je ne le puis,
Si n'est d'amour, Anne, que je te porte.

21.

Huictain.

J'ay une lettre entre toutes eslite,
J'ayme un pays et ayme une chanson:
N est la lettre en mon cueur bien escritte,
Et le pays est celluy d'Alençon:
La chanson est (sans en dire le son):
Allegez moy, doulce plaisant Brunette:
Elle se chante à la vieille façon:
Mais c'est tout un, la Brunette est jeunette.

XI.

Die letzten Lieder.

1.

Chanson.

La plus belle des trois sera
Celle qui mourir me fera

X, 20. Epigramm 207. Aus dem Nachlaß in der Ausgabe von 1549.
X, 21. Epigramm 208. Ebenfalls aus dem Nachlaß.
XI, 1. Chanson 33. Aus den Oeuvres von 1538.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Ou qui me fera du tout vivre:
Car de mon mal seray delivre,
Quand à sa puissance plaira.

Pallas point ne m'y aydera,
Juno point ne s'en meslera:
Mais Venus, que j'ay voulu suyvre
Me dira bien: ‚Tien, je te livre
Celle qui ravy ton cueur a.

2.

Chanson.

Puis que de vous je n'ay autre visage,
Je m'en voys rendre hermite en un desert,
Pour prier Dieu, si un autre vous sert
Qu'autant que moy en vostre honneur soit sage.

Adieu amours, adieu gentil corsage,
Adieu ce tainct, adieu ces frians yeulx:
Je n'ay pas eu de vous grand advantage:
Un moins aymant aura peult estre mieulx.

3.

Chanson.

Vous perdez temps de me dire mal d'elle,
Vous qui voulez divertir mon entente:
Plus la blasmez, plus je la trouve belle:
S'esbahit on si tant je m'en contente?
La fleur de sa jeunesse,
A vostre advis rien n'est ce?
N'est ce rien que ses graces?
Cessez vos grans audaces,

XI, 2. Chanson 34. Aus den Oeuvres.
IX, 3. Chanson 35. Aus den Oeuvres

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Car mon amour vaincra vostre mesdire:
Tel en mesdit qui pour soy la desire.

4.

Chanson.

Si j'avois tel credit
Et d'amour recompense
Comme l'envieux pense
Et comme il vous a dict,
Menteur ne seroit dict,
Ne vous froide amoureuse,
Et moy, povre interdict,
Serois personne heureuse.

Quand viens à remirer
Si belle jouyssance,
Il n'est en ma puissance
De ne la desirer:
Et pour y aspirer,
N'en doy perdre louange
Ne d'honneur empirer:
Suis je de fer ou ange?

Qu'est besoing de mentir?
J'ose encores vous dire,
Que plus fort vous desire
Quand veulx m'en repentir.

XI, 4. Chanson 39. Aus den Oeuvres. — Inhaltlich verwandt mit Epigramm 92 (Oeuvres):

Qui peche plus, luy qui est esventeur
Que j'ay de toy le bien tant souhaitable,
Ou toy qui faict qu'il est tousjours menteur,
Et si le peulx faire homme veritable?
Voire, qui peulx d'une oeuvre charitable
En guerir trois, y mettant ton estude:
Luy de mensonge inique et detestable,
Moy de langueur, et toy d'ingratitude.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Et pour aneantir
Ce desir qui tant dure,
Il vous fauldroit sentir
La peine que j'endure.

Vostre doulx entretien,
Vostre belle jeunesse,
Vostre bonté expresse
M'ont faict vostre, et m'y tien:
Vray est que je voy bien
Vostre amour endormye,
Mais langueur ce m'est bien
Pour vous, ma chere amye.

5.

Chanson.

Ne sçay combien la haine est dure,
Et n'ay desir de le sçavoir:
Mais je sçay qu'amour qui peu dure
Faict un grant tourment recevoir.
Amour autre nom deust avoir:
Nommer le fault fleur ou verdure
Qui peu de temps se laisse veoir.

Nommez le donc fleur ou verdure
Au cueur de mon leger amant:
Mais en mon cueur qui trop endure,
Nommez le roc ou dyamant:
Car je vy tousjours en aymant,
En aymant celluy qui procure
Que mort me voyse consommant.

XI, 5. Chanson 40. Aus den Oeuvres von 1538.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

XII.

Epilog.

De soy mesme.

Chanson.

Plus ne suis ce que j'ay esté,
Et ne le sçaurois jamais estre:
Mon beau printemps et mon esté
Ont faict le sault par la fenestre.
Amour, tu as esté mon maistre:
Je t'ay servi sur tous les dieux.
O si je pouvois deux fois naistre,
Comme je te servirois mieulx.

Ne menez pas tel desconfort:
Jeunes ans sont petites pertes.
Vostre aage est plus meur et plus fort
Que ces jeunesses mal expertes.
Boutons serrez, roses ouvertes
Se passent trop legerement:
Mais du rosier les fueilles vertes
Durent beaucoup plus longuement.

Pourquoy voulez vous tant durer,
Ou renaistre en fleurissant aage?
Pour pecher et pour endurer?
Y trouvez vous tant d'avantage?
Certes celluy n'est pas bien sage
Qui quiert deux fois estre frappé,
Et veult repasser un passage
Dont il est à peine eschappé.

XII. Erschien posthum 1549 als Epigramme (213—215).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA